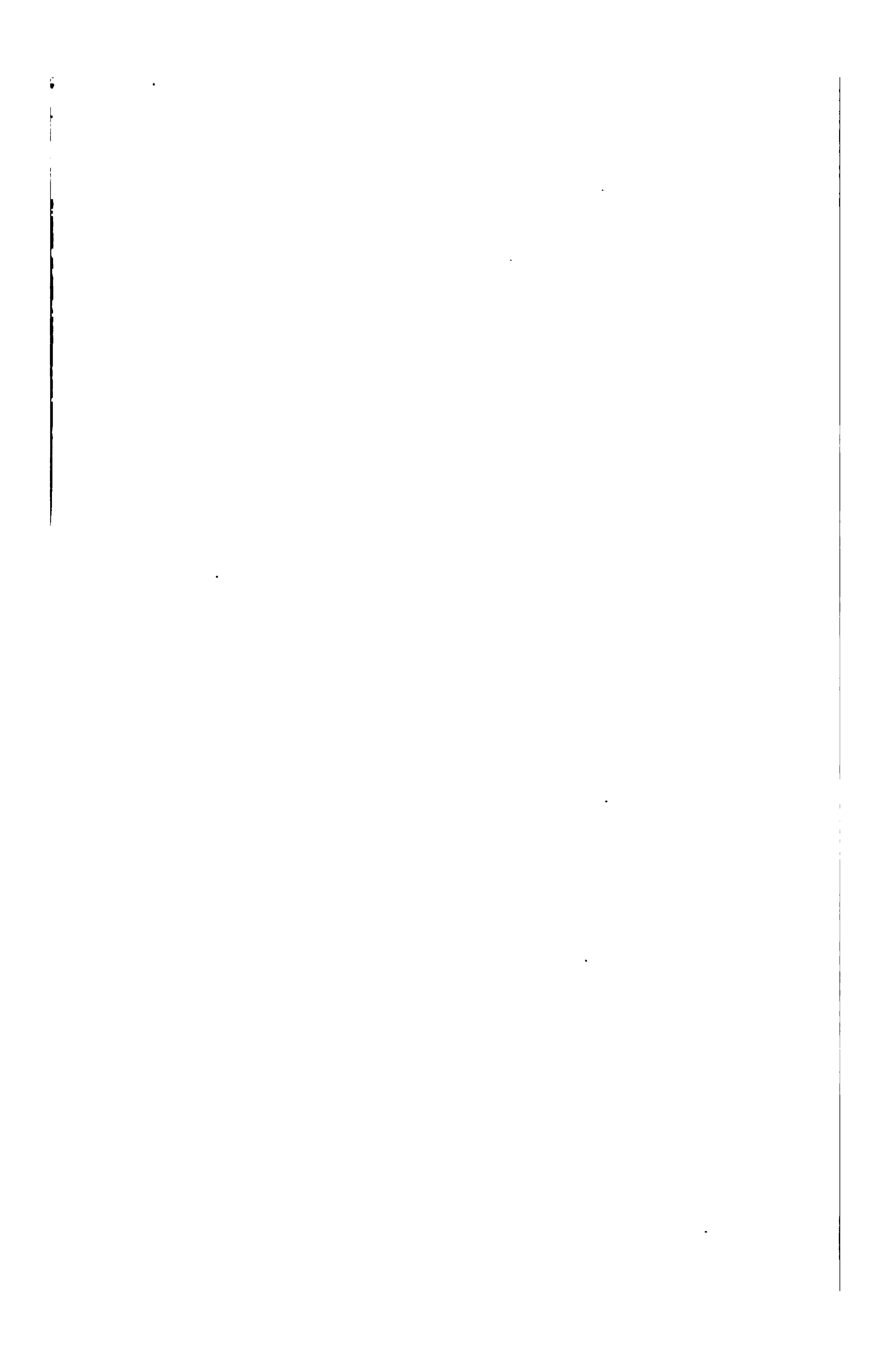




Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter.

Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs

von

Dr Walter Troeltsch,

Privatdocent an der Universität Tübingen.

Jena,

VERLAG von GUSTAV FISCHER.

1897.

Ehrenberg, Dr. **Richard,** Professor in Göttingen. **Das Zeitalter der Fugger.** Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert. I. Band: **Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts.** 1896. Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark. — II. Band: **Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts.** 1896. Preis: brosch. 7 Mark, geb. 8 Mark.

Inhalt: Einleitung. **Geldkapital und öffentlicher Credit gegen Ende des Mittelalters.** Excurse zur Einleitung. — Erster Abschnitt: **Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts.** Erstes Kapitel: Die Fugger. I. Die Zeit des Aufsteigens bis zum Tode Jakobs II. (1525). II. Die Zeit der Hochblüte unter Anton Fugger (1525—1560). III. Die Zeit des Verfalls vom Tode Anton Fuggers bis zum Ende der Fuggerschen Handlung. -- Zweites Kapitel: Die anderen deutschen Geldmächte. — Drittes Kapitel: Die Florentiner und die sonstigen Toskanischen Geldmächte. I. Die Florentiner. II. Sonstige toskanische Geldmächte. — Viertes Kapitel: Genuesen, Spanier und Niederländer. I. Die Genuesen. II. Die Spanier und die Niederländer. — Fünftes Kapitel: Wesen und Bedeutung der Geldmächte des 16. Jahrhunderts. — Anhang zum letzten Kapitel. — Zweiter Abschnitt: **Die Weltbörsen des 16. Jahrhunderts.** Erstes Kapitel: Antwerpen. — Zweites Kapitel: Lyon. — Drittes Kapitel: Der Kapitalverkehr an den Weltbörsen des 16. Jahrhunderts. — Dritter Abschnitt: **Die Zeit der internationalen Finanzkrisen.** Erstes Kapitel: Die Zeit der ersten Krisen (1557—1566). — Zweites Kapitel: Religionswirren und Finanzkrisen (1566—1577). — Drittes Kapitel: Die Genueser und Frankfurter Messen. — Schlussabschnitt: **Vom Zeitalter der Fugger zur Gegenwart.** I. Die Entwickelung des Staatsschuldenwesens. II. Die Entwickelung der modernen Fondsbörsen. III. Rückblick. Excurs zum Schlussabschnitt. Nachträge.

Stahl und Eisen, Düsseldorf, 1896, No. 17: Auf Grund einer umfassenden Quellenforschung, für die ihm das Fuggersche Familien- und Stiftungsarchiv in Augsburg sowie die Archive der Freiherren von Welser, von Tucher, von Imhof, von Scheuerl und von Ebner-Eschenbach, das Archiv des Germanischen Nationalmuseums, das Augsburger und das Frankfurter Stadtarchiv, das Staatsarchiv zu Brüssel, das Departementalarchiv zu Lille und das Antwerpener Stadtarchiv zur Verfügung standen, hat der Verfasser in dem vorstehenden Werke eine volkswirtschaftliche Monographie geschaffen, die wir als einen überaus wertvollen Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaft bezeichnen müssen. . . . Die ausserordentlich fleissige Arbeit liest sich vortrefflich und ist jedem, der sich mit der Wirtschaftsgeschichte unseres Vaterlandes beschäftigt, auf das wärmste zu empfehlen.

Dr. W. Beumer.

—— **Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth.** 1895. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. XI, 3: Das Buch E. führt uns in die Zeiten des Niederganges der deutschen Hanse, des handelspolitischen Aufschwunges Englands, es zeigt, wie die Politik der Tudors seit Heinrich VII. völlig zielbewusst auf die wirtschaftliche Erstarkung des englischen Volkes hinarbeitet, wie diese Politik unter der Königin Elisabeth einen Höhepunkt erreicht, wie das grosse national geschlossene englische Staatswesen mehr und mehr sein Übergewicht geltend macht gegenüber der Hanse, die der Unterstützung einer starken Zentralgewalt ermangelnd und in ihren einzelnen Gliedern von den deutschen Territorialfürsten heftig befehdet, unaufhaltsam ihrer Auflösung entgegeneilt. . . .

Hildebrand, Dr. **Richard,** o. Prof. der politischen Oekonomie an der Universität Graz, **Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen.** Erster Teil. 1896. Preis: 5 Mark.

Inhalt: Vorwort. — I. Jäger und Fischer. — II. Hirten. — III. Bauern und Grundherren. — 1) Primitivster Ackerbau. Die Germanen des Caesar und Tacitus. 2) Grundeigentum.

Kähler, Dr. jur. et phil. **Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland.** (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Prof. Dr. **Johs. Conrad.** XI. Band.) 1896. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter.

Studien

zur

Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs

von

Dr Walter Troeltsch,

Privatdocent an der Universität Tübingen.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1897.

Meinem verehrten Lehrer

Professor Dr

Fr. J. von Neumann.

Vorwort.

Die altwürttembergische Wirtschaftsgeschichte kann wohl mit Recht bis auf den heutigen Tag als eine terra incognita bezeichnet werden. Zwar sind durch den Sammeleifer von Pfaff, Volz und anderen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts mancherlei Aufsätze rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts entstanden. Aber sobald man in ihnen nicht nur Excerpte aus Gesetzen und Verordnungen, zusammenhangs- und kritiklos nebeneinander gestellte Lesefrüchte sucht, sobald man von ihnen Aufschlüsse über die wirtschaftlichen Zustände und die auf sie wirkenden Ursachen, über den Einfluss der damaligen inneren Staatspolitik erwartet, erkennt man, wie wenig zureichend jene gutgemeinten, aber mit ungeschulten Kräften unternommenen Arbeiten sind.

Auch die ganze grosse seit einem Menschenalter einsetzende wissenschaftliche Bewegung, deren Ziel es ist, auf Grund methodischer Quellenkritik und mit den Hilfsmitteln verfeinerter Statistik die älteren Wirtschaftsformen und Zustände zu durchdringen, ist bis auf wenige Ansätze spurlos an Württemberg vorüber gegangen.

Unter diesen Umständen war es eine ebenso verlockende wie mühevolle Aufgabe, durch eindringende Untersuchungen über die bisher bekannten Allgemeinheiten, über eingewurzelte Vorurteile und Irrtümer hinauszukommen.

Hier ist nun der Versuch unternommen, von einem Institut den Schleier zu lüften, das von den meisten hochgelobt, von den wenigsten klar durchschaut war, dessen Wirksamkeit aber jedenfalls nach den verschiedensten Richtungen Bedeutung hatte.

Die Zeughandlungskompagnie von Calw, einem kleinen Städtchen in den Vorbergen des Schwarzwalds, hat mit ihren Vorläufern volle zwei Jahrhunderte das altwürttembergische Wirtschaftsleben beherrscht.

Die Calwer
Zeughandlungskompagnie
und ihre Arbeiter.

Studien

zur

Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs

von

Dr Walter Troeltsch,
Privatdocent an der Universität Tübingen.

Jena,
VERLAG von GUSTAV FISCHER.
1897.

Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände von 1634—1740 enthalten, die Akten der Kommerziendeputation und einer Reihe wichtiger Fabrikunternehmungen, die Masse der Armenakten. Ein breiter Unterbau in allen diesen Richtungen erwies sich schon darum nötig, weil es an litterarischen Hilfsmitteln vollständig fehlte. Die grosse Reyschersche Gesetzsammlung, so verdienstlich sie an sich sein mag, genügt nicht im geringsten einer tiefergehenden Forschung.

Während das Finanzarchiv in Ludwigsburg ausser Kleinigkeiten keine Ausbeute bot, sind aus dem Konsistorialarchiv (Stuttgart) die Visitationsberichte der geistlichen Behörden zu Rat gezogen. Dieselben enttäuschten zwar einigermassen, soweit dort Nachrichten über die Moral der Bevölkerung erwartet wurden, sind aber im übrigen, verbunden mit den Einzelberichten im Staats-Filialarchiv in Ludwigsburg, eine unschätzbare Fundgrube für die ältere Bevölkerungsstatistik.

Im K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart fanden sich keine speziell auf das Nagoldthal bezügliche Akten. Dagegen sind aus ihm eine Reihe höchst wichtiger allgemeiner Berichte über den wirtschaftlichen Zustand des Landes von 1769, 1774, 1790 und ff. (Geheimratsakten rubr. 65 No. 1—6, 7, rubr. 75 No. 252, 253), sowie Akten über Manufakturen (z. B. rubr. 46 No. 109, rubr. 58 No. 7) benutzt.

Jene Berichte, die vorhin erwähnten Steuerakten und eine grosse Enquete von 1687 in den Kompagnieakten sind die Hauptgrundlage der Untersuchungen über die allgemeinen und speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Zeugmachern und ihrer Umgebung.

Neben diesen umfangreichen Akten der höheren Behörden tritt der Inhalt der lokalen Registraturen sehr in den Hintergrund. Diejenigen von Calw und Wildberg sind näher geprüft worden. In ersterer Stadt fand sich, wie bei ihren vielfältigen Kriegsschicksalen zu erwarten, weder bei der Stadt (ausser einem Steuerbuch) noch beim Oberamt etwas vor. Bei Wildberg mit seinen bis ins Mittelalter zurückreichenden Beständen zeigte sich ein anderes Hindernis. Das Archiv befindet sich in völlig verwahrlostem Zustand. Ratten scheinen die einzigen Wesen zu sein, die an den Akten (freilich auf ihre Weise) Interesse zeigen. Trotz dieser traurigen Umstände gelang es, unter anderem eine Reihe von sehr willkommenen Steuerbüchern aus dem 18. Jahrhundert zu finden.

Allen diesen Akten, wie unentbehrlich sie auch waren, klebte ein schwerer Mangel an; sie unterrichteten wohl über die fraglichen Rechtsverhältnisse, sie stellten die historische Entwicklung im allge-

meinen ausser Zweifel, sie gaben vielfältige Belehrung über die wirtschaftlichen Zustände, aber sie enthielten fast nichts über das Geschäftsgebahren der Zeughandlungskompagnie selbst. Und doch konnte kein Zweifel sein, dass die Kenntnis der Geschäftsthätigkeit der Verleger und ihrer pekuniären Erfolge nicht nur eine sehr wünschenswerte Ergänzung im allgemeinen bilden, sondern für die wichtigste aller Fragen, die Stellung der Verleger zu den Arbeitern geradezu von ausschlaggebender Bedeutung sein würde.

Ein gütiger Stern hat nun doch wenigstens einen Teil derjenigen Zeugnisse erhalten, die hier allein Klarheit schaffen konnten. Im Besitz der Stadt Calw, ängstlich von ihr gehütet, findet sich noch eine Reihe der Handlungsbücher der Kompagnie. In riesigen Journalen sind hier von 1711—17, 1723—29, 1753—59, 1761—80 die täglichen Einnahmen und Ausgaben, auch die am Ende jeden Jahrs verteilten Gewinne gebucht. Die eigentlichen Geheimbücher fehlen, doch lässt sich durch allerdings umständliche Berechnungen aus den Einträgen der Journale das im Geschäft arbeitende Kapital feststellen. Die Bearbeitung des Inhalts der Bücher war ebenso mühsam, wie sie Exaktheit forderte. Dies mag der Grund sein, warum die bisherigen Forscher sie achtlos liegen liessen [1]). Nun liegt das Material bewältigt vor und bildet den Hauptinhalt des 5. Kapitels.

Neben den Journalen haben unter den sonst vorhandenen kleineren Büchern nur noch solche aus den letzten Jahren der Kompagnie Bedeutung [2]). Sie gestatten wenigstens, den Absatz in dieser Zeit festzustellen und bilden dadurch einen kleinen Ersatz für die fehlenden Hauptbücher.

Korrespondenzen oder sonstige Papiere der Kompagnie scheinen sich nach den Mitteilungen, die die Herren Dr. Dörtenbach und v. Georgii (†) in Stuttgart, sowie andere Nachkommen ehemaliger Kompagnieteilhaber in Calw dem Verfasser freundlich zukommen liessen, nicht erhalten zu haben.

Die wiederholte und langausgedehnte Benutzung alles genannten Materials ist durch die betreffenden Behörden in liberalster Weise gestattet worden. Der Verfasser spricht den Herren Archivbeamten, Herrn Oberkonsistorialrat Römer und Herrn Stadtschultheiss Haffner in Calw herzlichen Dank aus.

---

[1]) Staelin ist der einzige, der wenigstens eine Reihe von Gewinnzahlen, aber nicht immer richtig, veröffentlicht hat.

[2]) Sie tragen folgende Titel: Versandbuch von 1793—97, Verkauf auf der Bozener Messe 1793—97.

Zum Schluss mögen einige Worte über den Gedankengang des Verfassers gestattet sein.

Zunächst galt es, die Wurzeln, aus denen das württembergische Zeugmachergewerbe und das Calwer Unternehmen entstanden, soweit als möglich zurückzuverfolgen und zu zeigen, wie aus einer ursprünglich ganz losen Interessengemeinschaft der Händler allmählig, wenn schon mit Rückschlägen eine immer festere Verbindung wurde (Kapitel 1 und 2). Die Feststellung der Arbeitsverfassung[1]) seit 1650 zerfällt von selbst in zwei Teile, sofern sich eine Unternehmergesellschaft (Kapitel 3) und die bisher wenigstens juristisch unabhängigen Handwerksmeister gegenüber stehen. Das Interesse konzentriert sich (Kapitel 4) darauf, wie schnell und durch welche Mittel es gelang, die Meister den Zielen der Verleger unterthänig zu machen und das eigentliche Zunftrecht des Landes, soweit es Hindernisse bot, zu durchbrechen. Die Handhabung des neuen Gewerberechts spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Die Wirkungen dieser Arbeitsorganisation zeigen sich im Geschäftserfolg (Kapitel 5). Es fragt sich, welches sind seine Ergebnisse in Geld ausgedrückt, welche Bedeutung und Richtung haben die wichtigsten Geschäftssparten, wie weit sind sie durch den Wechsel der Zeiten beeinflusst und welches sind die dem Unternehmen gesteckten Grenzen. Nur Voreingenommenheit oder Kurzsichtigkeit können angesichts der ganzen Arbeitsverfassung und sonstiger Umstände das Vorliegen solcher Grenzen leugnen. Aber dieselben zwingen, das günstige Urteil, das ihr die schwäbische Mitwelt zuzugestehen geneigt war, einzuschränken.

Diese Würdigung der industriegeschichtlichen Bedeutung ist indessen nur eine Seite der Betrachtungsweise. Der Stimmung der Jetztzeit entsprechend wird die Frage, wie die Arbeitsverfassung der Kompagnie auf ihre Arbeiter gewirkt hat, fast grösseres Interesse finden. Mit der Antwort darauf beschäftigen sich die folgenden Kapitel (6—8). Vielleicht wird dem Verfasser der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er den Leser zwingt, mit ihm die vielverschlungenen Pfade durch das Dickicht der Einzeluntersuchung zu wandeln und besonders im 6. Kapitel Konstruktionen zu folgen, denen etwas Schematisches anklebt. Der Verfasser kann sich nur damit entschuldigen, dass, was ersteres anlangt, die leitende Absicht war, jederzeit die Nachprüfung der gewonnenen Resultate zu ermöglichen und dass

[1]) Im Anhang geben wir sieben der für die obwaltenden Rechtsverhältnisse wichtigsten Urkunden wieder.

jener Versuch der freien Rekonstruktion der Erwerbsgrenzen (wobei übrigens alle brauchbaren Daten peinlich genau benutzt wurden) durch die Art des Materials veranlasst war. Die Verwerfung dieses Versuchs durch die Kritik würde übrigens die Ergebnisse der ganzen sozialgeschichtlichen Untersuchung wohl kaum berühren, da dieselben durch eine Summe sonstiger methodologisch und inhaltlich unanfechtbarer Thatsachen hinreichend bewiesen sein dürften. Nachdem schon im 6. Kapitel Seitenblicke auf die Lage und die Löhne anderer Berufe versucht worden sind, erweitert sich im 7. und 8. Kapitel die Untersuchung zu einer wenn schon skizzenhaften Darstellung der wichtigsten wirtschaftlichen Verhältnisse des ganzen nordöstlichen Schwarzwaldgebiets. Diese Erweiterung soll die Möglichkeit geben, die Grenzen und Richtungen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Schicksale einer bestimmten Berufsklasse fühlbar machen für weitere Kreise.

In der Beurteilung der Wirkungen des Verlagssystems, wie sie unter Rücksicht auf dessen konkrete Gestalt das Ende des 4. und unter allgemeineren Gesichtspunkten der Schluss des 8. Kapitels bietet, hofft der Verfasser dem Vorwurf zu entgehen, voreingenommen gewesen zu sein. Er hat objektiv abgewogen und findet, dass die Schuld auf Unternehmern und Arbeitern, sowie nicht zum mindesten auf der Staatsverwaltung lastet. Dieses Ergebnis mag Heisssporne unbefriedigt lassen, dürfte aber der Kompliziertheit der vorliegenden Verhältnisse entsprechen.

Unsere Detailstudien erstrecken sich, teils der äusserlichen Dauer der Kompagnie, teils der Begrenzung des archivalischen Materials entsprechend, nur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dieser Umstand konnte aber nicht davon abhalten, im Schlusskapitel, das zunächst über die letzten Jahre der Kompagnie berichtet, einen kurzen Abriss von den weiteren Schicksalen des Zeugmachergewerbes zu geben. Dadurch ist das Bild dieses ganzen Erwerbszweigs bis an die Schwellen der Jetztzeit verfolgt, wo er in der Morgenröte des Fabriksystems verschwindet.

Drei Exkurse (über die Wirkungen der direkten Besteuerung, die Handwerksverhältnisse und die Bevölkerungsstatistik) dienen zur Entlastung des Textes vor allem im 8. Kapitel. Indem sie, soweit dies irgend angeht, einen genaueren Beweis für das dort Erzählte erbringen, nehmen sie gleichzeitig breitere Detailstudien des Verfassers über wichtige Teile der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte Altwürttembergs auf, die bis zu weiterer Vertiefung und Verbreiterung durch ihn selbst oder andere als Abschlagszahlung betrachtet

werden mögen. Obwohl sie das vorliegende gewaltige Material nur zu einem kleinen Teil ausnützen, dürfen sie doch wohl den Anspruch erheben, gegen die bisherige Äusserlichkeit der Betrachtungsweise, die auf allen drei Gebieten das Feld beherrscht, Front gemacht und künftigen Nachfolgern Winke für eine fruchtbarere Betrachtungsweise gegeben zu haben.

Der Verfasser schliesst mit dem Wunsch, dass die hier vorliegenden Studien über sein Geburtsland geschulte Kräfte zur Fortsetzung und Prüfung des Gebotenen veranlassen und dadurch für die wissenschaftliche Erkenntnis der Vergangenheit Früchte tragen mögen.

Tübingen, im September 1897.

W. Troeltsch.

Inhalt.

I. KAPITEL.

Die Anfänge der Zeugmacherei in Württemberg. (— 1600)

Das Wort „Zeug“ hat zunächst eine ganz allgemeine Bedeutung. Es ist ein Hilfsmittel, mit dem oder ein Stoff, aus dem ein Gegenstand „erzeugt“ wird (vgl. z. B. in ersterem Sinne Werkzeug, in letzterem die bis heute bestehende Gewohnheit einzelner Gewerbe, z. B. der Hutmacher, Papiermacher, Schriftgiesser, ihr Rohmaterial „Zeug“ zu nennen). Aber auch die fertige Ware insbesondere in Beziehung auf ihre Brauchbarkeit zu bestimmtem Zweck wird mit diesem Namen bezeichnet in Wendungen wie Spielzeug, Schreibzeug, Zaumzeug, Zeugschmied, Zeughaus. Einen ähnlichen Wandel der Bedeutung hat das Wort „Stoff“ erfahren.

Während aber jene Umdeutung neben dem abgeblassten Gebrauch des Worts im Sinn von Sache im Uebrigen auf kleine Lebenskreise beschränkt blieb und heute nur noch in vereinzelten Wortbildungen weiterlebt, hat sich die Benennung bestimmter Gattungen

von Geweben mit diesem Namen der „Zeuge“ nicht nur, wenn auch abgeschwächt, bis auf den heutigen Tag erhalten (Seiden-, Baumwollzeug), sondern sogar auf mindestens zwei Jahrhunderte mit einem spezifischen technischen Begriff verbunden.

Nach den Anschauungen des Kaufmannsstandes und nach der gewerberechtlich-technologischen Bezeichnung vom 17. bis in das 19. Jahrhundert sind Zeuge glatte schmale, wenig oder gar nicht gewalkte Gewebe aus langhaariger Wolle. Durch diese Eigenschaften scheiden sie sich von den eigentlichen Tuchen. Es braucht nicht erwähnt zu werden, dass das Bedürfnis und die Technik von Anfang an eine Reihe von Mischformen schuf, die den Unterschied zwischen beiden Arten bald mehr bald weniger verdunkelten [1]).

Die Zeuge setzen im Allgemeinen bessere Wolle, feinere Spinnerei, sorgfältigere Weberei voraus als die Tuche und ihr äusseres Ansehen vermag mehr als bei diesen durch Appretur und Färbung erhöht zu werden. Die Herstellung der Zeuge muss daher als ein Fortschritt gegenüber der eigentlichen Tuchmacherei betrachtet werden.

Der Versuch, das Aufkommen dieser feineren Art der Wollweberei festzustellen, wird dadurch erschwert, dass bis gegen das Ende des Mittelalters die glatten und rauhen, schmalen und breiten Erzeugnisse der Wollweber mit Sammelnamen, wie Tücher, Laken usw. bezeichnet zu werden pflegten und die allenfalls vorkommenden Sonderbezeichnungen keinen genauen Schluss auf die den Waren anhaftenden technischen Eigentümlichkeiten gestatten.

Es kann aber wohl kein Zweifel sein, dass die ausserordentliche Blüte des flandrischen und nordfranzösischen Tuchergewerbes im 13. und 14., des brabantischen und niederländischen in den folgenden Jahrhunderten nicht sowohl auf der eigentlichen Tuchmacherei, als auf der Verfertigung glatter leichter Zeuge beruht. Schon der hohe Stand der Färberei in diesen Ländern, die von dort stammende Verwendung von doppelten, sog. „welschen“ Kämmen bei der Wollbereitung und von Pressen bei der Appretur, die bei den „Tuchen“ nur eine untergeordnete Rolle spielen, machen dies in hohem Grade wahrscheinlich. Die Rasche, die wichtigste Zeugart in Norddeutschland im 17. und 18. Jahrhundert, nach der die Zeugmacher dort Raschmacher hiessen, haben ihren Namen von der Stadt

[1]) Für die Einzelheiten, auf die hier nicht einzugehen ist, vgl. ausser den technologischen und handelswissenschaftlichen Werken älterer Zeit noch besonders den kurzen Aufsatz in den Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen etc. Sachen III, S. 220 ff.

Arras, wo sie schon im 13. Jahrhundert verfertigt wurden. Überhaupt spricht aber dafür der Einfluss, den die Wollgewerbe der genannten Gegenden seit dem Ende des Mittelalters auf die deutsche Zeugmacherei geübt haben.

Dass auch in West- und Südwest-Deutschland seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Stoffe gewoben wurden, die den späteren Zeugen nahestehen, dafür hat Schmoller manche Zeugnisse geliefert[1]). Die Sergen, die später nach dem dreissigjährigen Krieg als sarge, Sarsche wiederkehren; die Engelserige, die seit dem 15. Jahrhundert den Namen der Engelseit annehmen, sowie alle Stoffe, deren Namen auf die Verwendung von Kammwolle oder des im 17. und 18. Jahrhundert sog. Zugs deuten (in Speier 1298 Kemelin, in Strassburg 1401 Kembelin, sonst auch „gekambtes werk"), werden als Zeuge im heutigen Sinn des Wortes zu deuten sein. Dasselbe gilt von den Waren, die als „Ypperschi tuech" in Freiburg 1476 eingeführt werden sollten, wobei es nahe liegt, eben jene Mustererzeugnisse der flandrischen Stadt Ypern selbst als „Zeuge" anzusprechen, und auch von den in der badischen Wollweberordnung von 1486 bezeichneten Stoffen kennzeichnet sich eine Mehrzahl durch Schmalheit, Verwendung von Kammwolle usw. als Zeuge[2]).

Immerhin, von diesen letzten beiden späteren Beispielen abgesehen, scheint bis zum 15. Jahrhundert in Deutschland die Verfertigung von Tuchen allenthalben den Vorrang vor der der Zeuge behauptet zu haben und die Zeugmacherei auch thatsächlich noch nicht das berufsmässige Arbeitsgebiet bestimmter Personen geworden zu sein.

Für die weitere Entwicklung der Zeugmacherei in Deutschland über diese kleinen Anfänge hinaus waren von höchster Bedeutung zwei Ereignisse, die auch in anderer Richtung die Industriegeschichte tief beeinflusst haben. Das erste war die von Philipp II. anbefohlene und von Alba so gründlich ausgeführte Verfolgung der vom katholischen Glauben abgefallenen Niederländer seit 1567. Vor dem drohenden Unheil flüchtete sich eine Menge von Wollzeugmachern nach Deutschland. Und ihre Einwanderung führte teils unmittelbar durch einzelne Flüchtlinge, teils mittelbar durch die nähere Kenntnis, die die deutsche Tuchmacherei dadurch von den ausländischen Stoffen

---

[1]) Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 423 ff. S. auch einige Stellen bei Koopmann in den Hansischen Geschichtsblättern 1874 S. 158 ff.

[2]) Vgl. hierzu Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, S. 144, 147 ff.

erhielt, zur Bildung eigener Zeugmacherzünfte oder doch zu einer viel grösseren Produktion von Zeugen neben den Tuchen.

Unmittelbar auf flüchtige Niederländer führt z. B. die Entstehung der Zeugmacherei in Gera und Meuselwitz zurück, die dort 1572 und 1578 aufkam[1]). Auch die freilich durch arge Übertreibungen entstellten Nachrichten von der Blüte der Wollweberei in Kursachsen vor dem dreissigjährigen Kriege ist durch die Aufnahme von Niederländern zu erklären. Von Frankenberg sagt dies ausdrücklich Marperger[2]). Hanau, später bekannt durch seine Zeuge, gewährte den vertriebenen niederländischen Wollwebern Aufnahme in einer besonderen Vorstadt und sie haben dort die Zeugmacherei eingeführt[3]). Das Sayenmacheramt in Hamburg, d. h. die Zunft der Zeugmacher, ist 1586 aus Anlass der Einwanderung einer Antwerpener Familie begründet worden und konnte schon nach 25 Jahren unter die vornehmsten Ämter gezählt werden[4]). Unsicherer ist, wie weit die pommerischen und brandenburgischen Wollhandwerke durch die Niederländer Anregungen empfangen haben[5]). Für Thüringen und Südwest-Deutschland, darunter auch die Stadt Calw, deren Entwicklung wir uns sogleich zuwenden, muss wenigstens ein mittelbarer Einfluss angenommen werden.

Gegenüber allen diesen Zeugnissen ist die Ansicht Schmollers[6]), dass die Zeugmacherei erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts als besonderes Gewerbe aufgetreten sei, nicht mehr haltbar. Richtig ist daran nur, dass für grosse Teile Norddeutschlands die Zeugmacherei erst seit dieser Zeit Bedeutung und Selbständigkeit erlangte. Den äusseren Anlass dazu bildete ein zweites politisches und jenem niederländischen Glaubenskrieg durchaus ähnliches Ereignis: Die Verfolgung der Hugenotten seit 1681 und die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685). Wieder ergoss sich ein Strom von Flüchtlingen über Deutschland, die ihre Kunstfertigkeit dort verbrei-

---

[1]) Hahn, Geschichte von Gera I, S. 555 ff., Limmer, Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Voigtlands IV, S. 1022 ff.

[2]) Marperger, Beschreibung des Zeugmacher-Handwerks S. 13; s. auch Rössig, Staatsrecht und Statistik von Sachsen IV, S. 251. Die übertriebenen Vorstellungen von der damaligen sächsischen Industrie rühren her von (Fischbach) historisch-politisch-geographisch-statistische Beiträge etc. I, S. 53, II, S. 15, 55. Für Glauchau vgl. Eckardt, Chronik von Glauchau S. 248.

[3]) Junghans, Geschichte von Hanau, S. 84, 86. Seine Angabe, dass erst die Hugenotten dort die Zeuge eingeführt haben, scheint auf einen Missverständnis zu beruhen.

[4]) Rüdiger, hamburgische Zunftrollen S. 210 ff.

[5]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels III, S. 453, 475, IV, S. 94, 129.

[6]) Tucher- und Weberzunft S. 442.

teten, wo ihnen ein sicheres Unterkommen gewährt wurde. Vor allem der brandenburg-preussische Staat hat hierbei den anderen den Rang abgelaufen. Marperger[1]) giebt einen lehrreichen Einblick in die von den réfugiés gegebenen Anregungen. Und es ist gewiss kein bloss zufälliges Zusammentreffen, wenn diesem äusseren Anstoss zur gleichen Zeit und seitdem eine eingehende gesetzgeberische und Verwaltungsthätigkeit für das ganze Wollgewerbe entgegenkommt. Auch die Zeug-Manufakturen in Göttingen, Kassel, Mühlhausen, Eisenach beginnen in der Zeit von 1690—1720 und verdanken mittelbaren Einflüssen der hugenottischen Einwanderer ihre Entstehung[2]). Auf dem Eichsfeld dagegen fand die Zeugmacherei 1691 durch einen deutschen in Flandern selbst ausgebildeten früheren Dragoner Eingang[3]). Kurz vorher war auch Langensalza in den Vordergrund getreten[4]).

Württemberg gehörte so wenig wie die Markgrafschaft Baden zu denjenigen Ländern, wo diese beiden Ereignisse unmittelbar gewirkt haben. Hier wie dort fanden sich unter den überall bestehenden Tucherzünften schon vor der Verfolgung der Niederländer einzelne Zeugmacher. Nirgends lässt sich in beiden Gebieten eine Einwanderung von Niederländern oder anderer der Zeugmacherei kundiger Fremden nachweisen.

Den Mittelpunkt der markgräflich badischen Zeugmacherei bildete bereits seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts Pforzheim, wo sich das neue Gewerbe aus unscheinbaren Anfängen, auf die bereits die vorhin erwähnte Ordnung von 1486 hindeutet, entwickelt hatte[5]). Schon 1544 stehen sich hier in der Tucherzunft Tucher und Engelsaitweber, d. h. Zeugmacher, als gleichwertige Parteien gegenüber. Ein kräftiger Aufschwung der letzteren bis gegen Ende des Jahrhunderts auf Kosten der Tuchmacher ist unverkennbar und vor allem deuten viele Zeichen darauf hin, dass derselbe nicht sowohl in der Vermehrung der städtischen Zeugmacher, als im Aufkommen des Zeughandels nach Auswärts und des Verlags nicht städtischer Weber durch kleine Kapitalisten unter den Pforzheimer Bürgern besteht.

---

[1]) Beschreibung des Zeugmachergewerbes.

[2]) Vgl. z. B. Journal für Fabriken und Manufakturen XXIII, S. 268, 277, 283.

[3]) Schloezers hist.-pol. Briefwechsel, III. Teil S. 20, 132. Genauer Wolf, Geschichte des Eichsfelds II, S. 190 ff.

[4]) Rössig a. a. O. S. 252. Journal für Fabriken etc. XXIII, S. 268.

[5]) Vgl. hiezu die ausschliesslich auf badischen Quellen ruhende Darstellung Gotheins in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, S. 553 ff. und schon früher in seinem Buch aus Pforzheims Vergangenheit. Wir zitieren im Folgenden stets nur das Hauptwerk.

berg, während sie in Pforzheim schon zwei Generationen vorher bezeugt sind. Und die ersten Urkunden führen uns ähnlich wie in dieser Stadt hinein in den Kampf des neuen Gewerbes um selbständige Existenz als Zunft.

Der Mittelpunkt der Bewegung war Calw. Der hier sich entwickelnde Abschichtungsprozess lässt sich ähnlich gut wie für Pforzheim[1]) verfolgen.

Nach der ältesten überkommenen Nachricht von 1582[2]) finden sich 36 gelernte Engelsaitweber in der Stadt; sie haben sich erst im Laufe der letzten 10—20 Jahre der Verfertigung der Zeuge zugewandt, während vorher die für die Zeugweberei nötige lange Wolle nach Pforzheim und in Städte des Mittelrheins verkauft worden war. Sie waren ursprünglich alle Tuchmacher gewesen und unterstanden auch jetzt noch der alten Ordnung, aber günstige Absatzverhältnisse (wohl an Pforzheimer Händler oder Färber) hatten sie veranlasst, sich auf die Zeugweberei zu werfen. Nun kamen sie und klagten beim Oberrat (dem späteren Regierungsratskollegium), dass auch ungelernte oder oberflächlich ausgebildete Personen dasselbe Handwerk ausübten. Gerber, Becken, Schneider, Schuhmacher, Küfer, Kübler, Kürschner, so brachten sie vor, verliessen ihr Handwerk, lernten noch als gestandene Männer einige Wochen oder Monate das Kämmen und Weben und liessen sich dann in Städten und Dörfern nieder.

Wir sehen also hier deutlich: aus der städtischen Tuchmacherei hat sich in Calw (und ebenso in anderen Orten) das neue Gewerbe entfaltet. Es führt keineswegs, wie Gothein behauptet[3]), auf die alte ländliche Wollweberei zurück. Keine Urkunde spricht dafür, dass auf den Dörfern auch nur gleichzeitig mit Calw (um 1565—1575) mit der Verfertigung von Zeugen begonnen worden ist. Gab es auch Wollweber auf manchen Dörfern, so sind sie doch erst durch das Beispiel der Städte und die Einwanderung der genannten unzünftigen Elemente zu den neuen Waren verlockt worden. Gegen diese

---

[1]) Vgl. Gothein a. a. O. I, S. 553—557.

[2]) Archiv des Innern, F. XXVII 48, fasc. 94 subfasc. 1. Engelsait, damals und bis vor dem Krieg auch öfters Ingelsait und Engelsatt genannt (entweder als englische Satin oder englische Sayen oder Sergen zu erklären, s. oben S. 3 und unten Kapitel V, 4. Abschnitt), war für Calw und Pforzheim der Typus der nicht gewalkten, aus langer Wolle gefertigten Zeuge. Nach ihnen hiessen die Zeugmacher bis gegen 1650 Engelsaitweber. Unter den sonst in jener Zeit gewobenen Zeugen sind Grobgrün (verderbt aus gros grain), Machayer und die nach der Gruppierung der Kettenfäden sogenannten Acht-, Neun-, Zehnbund zu nennen.

[3]) A. a. O. S. 685.

Konkurrenz der Störer und Stümpler, denen sich da und dort auch Frauen beigesellten, baten jetzt die Calwer Engelsaitweber um Schutz, zu welchem Zweck sie im August 1582 den Entwurf einer Ordnung zur Bestätigung vorlegten.

Nicht die zünftige äussere Organisation, nicht eigentlich die Technik der gewerblichen Arbeit war Gegenstand des Entwurfs, sondern einzig die Sorge, die Vorbedingungen der Ausübung des Gewerbes zu fixieren [1]). Zünftiger Lehrgang, Gewinnung des Bürgerrechts in Calw und Zunftgebühren wurden vor dem Eintritt ins Gewerbe gefordert; eigenmächtiges Austreten aus der Lehre war verpönt. Der Lehrvertrag sollte sollennisiert werden durch die Anwesenheit zweier Meister beim Abschluss desselben. Die Einstellung gelernter Gesellen zur Arbeit seitens ungelernter Personen war mit Strafe bedroht. Noch war aber nicht der scharfe Schnitt gethan, das weibliche Geschlecht vom Gewerbebetrieb auszuschliessen. Sein eigenes „Maidlin" mochte der Meister noch lehren. Nur eine Bestimmung geht über die Regelung der gewerblichen Vorbedingungen hinaus. Kein Meister soll einem Tucher oder Bürger Engelsait „auf den Kauf" machen, d. h. zum Zweck des Handels. Die Bedeutung dieses Verbots wird später zu besprechen sein.

So notwendig solche Beschränkungen für das neue Gewerbe waren, so wenig Entgegenkommen fand zunächst der Vorschlag im Oberrat. Dieser befürchtete — charakteristisch für die Auffassung der damaligen Regierungsaufgaben — dass die Konfirmation dieser Ordnung viele andere Städte, in denen ebenfalls in jüngster Zeit das Gewerbe aufgekommen war [2]), zur Nachahmung veranlassen und so „eine grosse fretterey bei der Cantzley" verursachen werde. Mit der Aufforderung, sich mit den Gewerben anderer Orte zu verständigen, wurden die Petenten jetzt und während der folgenden Jahre abgewiesen.

Auf die Dauer war dieser Standpunkt indessen nicht festzuhalten, da der Zudrang und die Unordnung immer grösser wurde. 1588 waren in Calw bereits 120 Engelsaitstühle in Thätigkeit, davon viele in den Händen Unzünftiger. Die Klagen über letztere vermehrten

---

[1]) Auch in Pforzheim beginnt und zwar zur selben Zeit (1580) die spezielle Rechtsbildung für die Zeugmacher mit dieser Angelegenheit.

[2]) Z. B. in Göppingen, Wildberg, Kirchheim, Schorndorf; daneben auch bereits in Reutlingen (Oberamtsbeschreibung 1893 S. 277, wo neben manchen anderen ungenauen Angaben auch die unrichtige Behauptung steht, die Zeugmacherei sei das ursprüngliche gewesen). In Esslingen beschwerten sich schon 1582 die Tuch- und Zeugmacher über die württembergische Konkurrenz.

sich von Jahr zu Jahr. Überall auf den Dörfern hatten sich Personen ohne richtige Ausbildung niedergelassen [1]).

Inzwischen war eine andere Frage in den Vordergrund getreten: Die Frage nämlich über das künftige Verhältnis der Engelsaitweber zu den Tuchmachern, aus deren Mitte ja die ersteren hervorgegangen waren. Erst seit 1588 tritt bei den Engelsaitwebern die Neigung hervor, sich von den Tuchmachern völlig loszulösen.

Die Technik beider Gewerbe forderte diese Trennung nicht eigentlich. Im Gegenteil, das Festhalten am alten Zustand bot geradezu Vorteile. Bedurften die glatten Zeug- (Engelsait-)gewebe der langen Wolle, so entsprach der Rückstand, die kurze Wolle, den Bedürfnissen der Tuchmacherei wenigstens insoweit, als sich aus ihm gewisse grobe Tücher weben liessen. Wie bequem und vorteilhaft musste es für den Meister sein, beide Wollarten nebeneinander verarbeiten zu können und so der Gefahr der Abhängigkeit von den Personen zu entgehen, die legitim oder illegitim den fortwährend nötigen Austausch von kurzer und langer Wolle besorgten. Vor allem aber bot das Vorhandensein eines grösseren Arbeitsgebiets Gelegenheit, je nach den Konjunkturen des Markts von den Tuchen zu den Zeugen und umgekehrt überzugehen. Auf solchen Erwägungen beruhte es, wenn manche Gegenden zur gleichen Zeit, manche sogar auch auf die Dauer an der Vereinigung der Gewerbe festhielten.

Wenn die Calwer Zeugweber gleichwohl im Gegensatz zu denjenigen in Pforzheim kurz vorher die reinliche Scheidung beider Gewerbe betrieben, so waren die konkreten Umstände dort, das grosse Wachstum des Gewerbes, das schon jetzt die Pforzheimer Zeugmacherei in Schatten zu stellen begann, daran Schuld. Eben die Sorge für eine richtige Vorbildung des Nachwuchses forderte überhaupt eher eine zu schroffe als eine verschwommene Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Bei den im Ganzen günstigen Konjunkturen jener Jahre lagen Erwägungen über die Nachteile der Einengung des

---

[1]) Gothein a. a. O. S. 556 berichtet für Pforzheim um 1580 ganz gleichartige Zustände. Wenn er aber gleichwohl den hier erst 1621 zustand gekommenen Zunftzwang für schädlich und für den Grund erklärt, dass „die Führung in der Zeugmacherei von Pforzheim auf Calw überging“, so scheint uns dies nach unsern aus württembergischen Akten entnommenen Anschauungen beides nicht haltbar. Gerade die Eingliederung erst der städtischen, dann seit 1611 auch der ländlichen Zeugmacher in eine feste Ordnung war ein bedeutsamer Faktor für die Entwicklung und die Leistungen des Gewerbes in und um Calw. Und andrerseits wird der Rückgang in Pforzheim sich ungezwungener aus dem Aufschwung des Calwer Unternehmertums erklären, über den unten S. 19 ff. Näheres folgt.

Arbeitsbereichs für die Zeugmacherei durchaus fern. Und wenn die Tuchmacher zu klagen hatten, so konnten Übergangsmaassregeln die Wirkungen der Abtrennung verschieben und damit mildern.

Nach anfänglichem Widerstand der Tuchmacher kam wirklich die Trennung beider Gewerbe auf dem damals üblichen Wege des Vergleichs zustande, der später vom Herzog bestätigt wurde.

Am 25. September 1588, dann definitiv am 11. August 1589 verzichteten beide Teile auf den gleichzeitigen Betrieb der zwei Handwerke. Jeder alte, d. h. im Moment des Vertragsabschlusses gewerblich thätige Meister behält das Recht, gegen Erlegung der Zunftgebühren zum anderen Handwerk überzugehen, muss dieses dann aber fünf Jahre lang treiben und das Geschirr für das früher betriebene Handwerk aus dem Hause schaffen. Auf junge, d. h. künftig sich niederlassende Meister findet dieses Recht keine Anwendung, sie gehören zu dem Handwerk, das sie erlernten.

Die herzogliche Genehmigung erfolgte am 9. Oktober 1589, die Publikation an Ort und Stelle am 20. Januar 1590. Nach letzterem Datum wird der Vergleich zitiert.

Es scheint, dass die Regierung erst das Ende dieses Streits abwartete, ehe sie die zu Anfang 1588 in erweiterter Form vorgelegte Ordnung am 25. September 1589 bestätigte[1]. Auch jetzt bleibt noch die Kürze der Fassung bemerkenswert. Nur die Hauptpunkte sind festgelegt.

Zunächst die Organisation des Gewerbes unter zwei „Pflegern" (d. h. Zunftmeistern), drei Sieglern und einem „Pflegerknecht". Im Mittelpunkt steht aber auch jetzt die Sorge für die rechte Ausbildung des Nachwuchses und die Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs[2].

Die Lehrzeit dauert 3 Jahre; wenn der Junge „gross und hohen Alters" ist, 2 Jahre; letzteres war nur ein Zugeständnis der Übergangszeit; das Lehrgeld beträgt 10 fl., das Meistergeld für einen Fremden 5 fl., für einen Bürgersohn die Hälfte. Das Wandern als Geselle wird vorausgesetzt, aber nicht zur Pflicht gemacht. Bestimmte Gesellenzeit und Meisterstück ist nicht gefordert, wohl aber Gewinnung des Bürgerrechts und damit auch verheirateter Stand. In der Regel sollte kein Meister mehr als einen Lehrling gleichzeitig halten.

---

[1] Vgl. den Abdruck im Anhang unter I.

[2] Viel primitiver ist die kurz vorher in Pforzheim erfolgte Regelung dieser Dinge. Hier wird vom reinen Zeugmacher nur eine feste Lehrzeit von 2 Jahren sowie Gesellenarbeit bei einem dortigen Meister gefordert.

Selbständige Arbeit stand nur dem richtigen Meister zu, das Herumziehen lediger Gesellen bei den Bauern auf der Stör wurde ebenso verboten wie die nicht unter Zunftkontrolle, sondern heimlich durch derartige Personen erfolgende Ausbildung von Bauern in der Weberei — beides besonders wunde Punkte in der bisherigen Entwicklung des Gewerbes. Gegenüber den Gesellen wurden die Bedingungen des Austritts und die Löhne festgelegt; waren letztere Maximallöhne, so bietet die Lohntaxe gegenüber den Lohnwebern ein Beispiel für Minimalansätze.

Endlich werden aber auch zwei wichtige technische Anordnungen getroffen; einmal obligatorische Schau und Siegelung, wobei zunächst unentschieden blieb, ob sie sich auch auf gefärbte Waren und auf die in den Amtsdörfern gemachten Waren bezog. Seit 1597 wurde endgiltig auf eine Prüfung der Waren nach der Färbung verzichtet; auch die Schau in den Dörfern wurde in den folgenden 20 Jahren jedenfalls nur unvollkommen durchgeführt. Aber sie wurde ersetzt durch entsprechende Vorsicht der Käufer, soweit es Calwer Kaufleute waren. — Ebenso wichtig war die zweite technische Bestimmung, dass bei den Zeugen eine bestimmte Gewebebreite einzuhalten war[1]). Sie bildete neben der Schau eine unentbehrliche Voraussetzung des Engros-Verkaufs auf Messen, während auf gleiche Länge der Ware noch geringeres Gewicht gelegt wurde.

Mit der selbständigen Engelsaitweberordnung und der Abschichtung von den Tuchmachern war Calw anderen Städten weit zuvor gekommen[2]). Hierin ist ein deutlicher Ausdruck seiner Überlegenheit auf diesem Gebiet zu erblicken. Erst 1598 folgte Göppingen mit einer landesherrlich konfirmierten Engelsaitweberordnung, 1605 Sulz a/N. und Kirchheim u. T., 1608 Schorndorf, während alle sonst aus der

---

[1]) S. die genaueren Bestimmungen in dem Abdruck der Ordnung Art. 15 und Art. 8.

[2]) Auch solchen anderer Territorien. Uns sind nur zwei gleichzeitige lokale Ordnungen bekannt, die der Frankenberger Zeug- und Leinenweber von 1579, die Mating-Sammler (zur Geschichte des Handwerks der Lein- und Zeugweber in Frankenberg i. S. S. 20) erwähnt, und die der hamburgischen Sayenmacher von 1586, die erst 1613 ausgebaut worden ist (Rüdiger, hamburgische Zunftrollen S. 210 ff.). Die Abtrennung der Zeugmacher von den anderen Textilhandwerken ist an anderen Orten frühestens Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgt, z. B. in Gera 1613, in Pforzheim nach langen Kämpfen erst 1621, in vielen sächsischen Orten erst seit dem Ende des 30jährigen Kriegs, z. B. in Glauchau 1642, in Frankenberg i. S. nach 60jährigem Streit 1645 (Mating-Sammler a. a. O. S. 7), in den Städten des Voigtlands seit 1659; im übrigen Norddeutschland erst gegen Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts. Dort und in Chursachsen blieben überhaupt Zeug- und Tuchmacher oder Leinenweber häufig dauernd in derselben Zunft vereinigt.

nächstfolgenden Zeit erhaltenen württembergischen Lokalordnungen entweder die Zeug- und Tuchmacherei (so Ordnungen für Wildberg von 1597 und für Nagold von 1621) oder die Zeug- und Leinenweberei (so die Ordnung für Tübingen von 1618) gemeinsam behandelten. Auch in Esslingen erhielten Tuch- und Zeugmacher 1609 noch eine gemeinsame Ordnung, während die dortige erste selbständige Zeugmacherordnung von 1618 datiert[1]. Doch war hier schon 1609 bestimmt, dass kein Meister gleichzeitig Grobgrün und Engelsait neben Tüchern weben dürfe, sondern nur abwechslungsweise Jahr um Jahr und nur, wenn er beide Gewerbe gelernt habe. Anderwärts hielt sich dieses Nebeneinander von Zeug- und Tuchmacherei noch Jahrzehnte lang, z. B. in Wildberg, Nagold, ebenso in Reutlingen[2].

Zur Zeit, wo sich die Calwer Zeugmacher von den Tuchern loslösen, finden wir eine ganze Reihe von Gewerben in Bewegung. Seit etwa 1580 häufen sich die Gesuche um Anerkennung lokaler, um Erlass allgemeiner Ordnungen. Noch im 16. Jahrhundert erhalten die Schreiner, Hutmacher, Maurer, Zimmerleute, Glaser für das ganze Land giltige Ordnungen, die Spängler eine Bestätigung ihrer Freiheiten; auch die Tucher und Färber erstrebten schon damals, wenngleich vergeblich, das Gleiche[3].

Diese Aktion der Gewerbe traf seit dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs (1593) mit dessen Bestrebungen zur Hebung der Gewerbsamkeit und zur Aufnahme einer staatlichen Gewerbepolitik in grösserem Stile zusammen[4]. Bekannt ist Herzog Friedrichs Thätigkeit für die Leinenweberei und für die Seidenerzeugung, obwohl sie keinen dauernden Erfolg hatte. Seine Sorge für einzelne Gewerbe trug übrigens nicht nur ein absolutistisches, sondern vielfach ein rein fiskalisches Gepräge[5]. Der letzte Grund zur Beförderung der eben genannten Industrien war ihm bezw. seinem jüdischen Ratgeber Huldenreich Erhöhung des fürstlichen Einkommens ohne Beanspruch-

---

[1]) Pfaff, Geschichte von Esslingen S. 688.

[2]) Memminger, Versuch einer Beschreibung der Stadt Reutlingen 1805 S. 140 im Zusammenhalt mit Fizion, Chronik von Reutlingen 1623, herausgegeben von Bacmeister S. 73.

[3]) Archiv des Jnnern G. XXVII. 9 fasc. 2, F. XXV 19 fasc. 1.

[4]) Vgl. hierzu Pfaff in den Württembergischen Jahrbüchern 1842 S. 241 ff. und Heitz, Studien zur Handwerkerfrage S. 87 ff., ferner (Weckerlin) Württ. Jahrb. 1831 II. S. 120 ff.

[5]) Dasselbe gilt auch von den Massregeln, die er traf, um das herrschaftliche Schäfereiwesen in die Höhe zu bringen. Volz in Württ. Jahrb. 1845, S. 256.

ung der Landstände. Gerade zur selben Zeit hatte sich der Strassburger Professor Obrecht zum Anwalt für eine allgemeine derartige „Regalwirtschaft" aufgeworfen. Doch mochten die Anwandlungen des weitgereisten württembergischen Herzogs auf Eindrücken aus dem Ausland beruhen, das bekanntlich in fiskalischen Kunstgriffen ausserordentlich fruchtbar war. Ein besonders krasses und kurzsichtiges Beispiel war seine Einführung sehr beträchtlicher Schaugebühren auf alle Textilwaren, die sich verdoppelten, wenn letztere gefärbt wurden, und bei besonders gut gearbeiteter Ware erdrückend hoch angesetzt waren. Die Massregel machte von 1600 an auf Jahre hinaus allenthalben böses Blut, bis sie unter dem Druck des passiven Widerstands der Bevölkerung zurückgenommen wurde.

Wichtiger noch ist, dass unter Herzog Friedrich und seinem Nachfolger, gestützt auf den Reichsabschied von 1594 planmässig gegen die Ausschreitungen der Handwerkerzünfte vorgegangen und geradezu eine staatliche Organisation einzelner Gewerbe versucht wurde[1]). In ersterer Richtung nennen wir nur die Generalreskripte vom 12. Jan. 1595 und 11. Nov. 1608, welch letzteres die Strafgewalt der Zünfte bis zur Unschädlichkeit beschneidet, Verrufserklärungen und ähnliche Übergriffe verbietet; als Beispiel für oktroierte Gewerbeordnungen kann das Vorgehen gegen die Leineweberei und der Erlass einzelner Ordnungen für diese, sowie die erste Handelsordnung vom 20. Juli 1601 dienen, die aller Orten lebhaften Widerspruch hervorrief[2]).

---

[1]) Vgl. auch Pfaff, Chronik von Stuttgart I S. 282, wonach 1605 die Ordnungen von einer Reihe Stuttgarter Zünfte auf seinen Befehl revidiert wurden.

[2]) Unrichtig ist, wenn Pfaff a. a. O. 254 ff. und nach ihm Heitz, Studien zur Handwerkerfrage S. 94 und 98 hier auch den Erlass einer (ersten) allgemeinen Färberordnung im Februar 1601 behaupten. Mit Reyscher, Regierungsgesetze II S. 825 A. 907 ist zwar zuzugeben, dass am 20. April 1601 ein „Staat und Ordnung, wessen sich ein Viertelmeister des Schwarzferberhandwerks verhalten solle" erging (Akta Färber fasc. 4; dessen Ziele waren jedoch nicht gewerbetechnische oder -politische, sondern rein fiskalische. Die Organisation des Färberhandwerks, das Verbot des Selbstfärbens erfolgte nicht um der Färber willen, sondern um den Einzug der Schaugebühren sicher zu stellen; die Anordnungen ergingen unter lebhaftem Protest der Betroffenen und wurden, nachdem sie sich als undurchsetzbar erwiesen hatten, von Herzog Johann Friedrich wieder zurückgenommen. Von alledem abgesehen, ist gegen die nicht weiter bewiesene Behauptung Pfaffs, dass die neue Färberordnung vom 4. Februar 1601 datiere, einzuwenden, dass erst 1596 ein Antrag auf Erlass einer allgemeinen Färberordnung abgewiesen worden war, dass ferner die Calwer Engelsaitweberordnung von 1611 bei der Abgrenzung der Befugnisse der Färber und der Zeugmacher keine allgemeinen Normen, sondern private Vereinbarung zu Grunde legt, sowie dass endlich die Schwarzfärberordnung von 1651 noch Bestimmungen über die Stimpler enthält (Reyscher II S. 843), die nur verständlich sind, wenn diese Ordnung die erste war.

Die Zeugweberei in den Ämtern des nordöstlichen Schwarzwaldes (in und um Calw) hat sich allerdings im Gegensatz zur Uracher Leinenweberei ohne das Zuthun des Herzogs und seiner Vertrauten entwickelt[1]).

Ihre Zunahme lässt sich auch ziffermässig nachweisen, wobei wir allerdings in das 17. Jahrhundert übergreifen müssen. Die Stadt Calw zählte, als die Abtrennung der Zeugmacher von den Tuchern erfolgte, von ersterem Gewerbe 58, von letzterem 61 Meister, ohne die Zahl derer, die die Zeugmacherei ohne richtigen Lehrgang trieben. Schon 1591 gab es 70, im Dezember 1600 sogar bereits über 140 Engelsaitweber dortselbst[2]). Eine grosse Menge von Tuchern hatten von der Vergünstigung des Vertrags von 1590 Gebrauch gemacht und sich der Zeugmacherei zugewendet[3]). Vor allem aber war der Zuzug von Auswärts beträchtlich. In den folgenden Jahren schränkt sich wegen ungünstigerer Konjunkturen (1605—1610) der Zuwachs ein. Immerhin enthält die Stadt Ende 1608 über 150 Meister — also doppelt soviel als 17 Jahre vorher. Schon damals war Pforzheim mit seinen 50—60 Engelsaitwebern weit überflügelt[4]).

Diese Zunahme dehnt sich aus nicht nur auf die ländliche Nachbarschaft, sondern auch auf die nächsten Ämter (vgl. hierzu die Karte nach S. 80). Die kleine Amtsstadt Wildberg, die 1591 72 Tucher und Engelsaitweber zählte, hatte 1609 die doppelte Zahl von Engelsaitwebern allein. In der Stadt Herrenberg wuchs von 1595 bis 1609 deren Zahl von 14 auf 40. Stadt und Amt enthielten hier im letztgenannten Jahr 70, Stadt und Amt Böblingen ein Jahr später 34 Zeugmacher. Auch nach Merklingen hatte sich das Gewerbe verbreitet, im dortigen Amt zählte man 1614 30 Meister. Man wird nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn man für 1600 die Zahl der Zeugmacher in den fünf erwähnten Ämtern auf 400, um 1609 auf 500 veranschlagt.

Es war eine Intensität gewerblicher Entfaltung, wie sie Württemberg nie früher gesehen hatte. Welches waren die tieferen Ursachen

---

[1]) Dass das Uracher Beispiel auch nicht einmal anspornend gewirkt hat, wie Gothein (a. a. O. I, S. 685, 686) vermutet, ergiebt sich schon daraus, dass der Aufschwung in und um Calw um etwa 10 Jahre früher liegt, als die Einführung des Verlagssystems in Urach.

[2]) Die von Staelin wiedergegebene Notiz, 1595 habe es in Calw 300 Tuch- und Zeugmacher gegeben, für die uns kein Beleg begegnet ist, scheint nach den im Text gegebenen Zahlen sehr übertrieben.

[3]) 1622 zählt die Stadt nur noch 26 Tucher, weniger als die Hälfte gegen ein Menschenalter früher.

[4]) Gothein a. a. O. S. 557.

dieses Umsturzes der bisherigen doch überwiegend ländlichen Wirtschaftsweise?

Dass der Aufschwung der Zeugmacherei nicht mit einer besonderen Verfeinerung der Technik zusammenfiel, die den Absatz vermehrt hätte, ist sicher[1]. Weder die Weberei noch die Färberei hat im 16. Jahrhundert wesentliche Veränderungen erfahren, die Schönfärberei ist erst in den letzten Jahren des Jahrhunderts in Calw aufgekommen; auch die Warensorten haben wenigstens in der Zeit von 1580—1610 nicht gewechselt. Die Vorrichtungen zur besseren Trennung der langen, für die Zeuge hauptsächlich brauchbaren Wollhaare von den kurzen, die sog. welschen Kämme, hatten aus den Niederlanden schon seit Jahrzehnten Eingang gefunden.

Dagegen hat sicherlich die Mode eine sehr wesentliche Rolle gespielt. Wie fast zwei Jahrhunderte später die baumwollenen Stoffe mehr und mehr die wollenen verdrängten, so wendete sich in jener Zeit in ganz Mittel- und Süddeutschland die Mode von den Tuchen den Zeugen zu, die seit der Einwanderung der vertriebenen Niederländer in grosser Menge und zu billigeren Preisen auf den Märkten und Messen ausgeboten wurden.

Zu diesem Umstand, dessen Tragweite nicht hoch genug angeschlagen werden kann[2], kommt aber noch ein weiterer. Es entstand eine Organisation des Absatzes auf kapitalistischer Grundlage, die wenigstens für das Nagoldthal den Besuch der Messen erst eingeleitet hat.

Dass sie schon 1582 vorkam, darauf deutet das früher erwähnte Verbot, das die Engelsaitweber zur gleichen Zeit in ihre Ordnung eingefügt wissen wollten und das verlangte, dass kein Meister den Tuchern oder anderen Bürgern (gemeint sind wohl alle Nichtzeugmacher) „auf den Kauf“ webe; man wollte damit augenscheinlich den Handel mit Zeugwaren den Produzenten selbst wahren. Vater dieses Gedankens war hier nicht bloss der Wunsch, Abhängigkeit von Unternehmern in anderen Ständen zu vermeiden[3], sondern die

[1] Die Knittelverspoesie des Cellius (Württemberg, Neujahr 1603), deren kritiklose Lobhudelei für bare Münze genommen zu werden pflegt (Pfaff, Staelin und danach mit falscher Citierung auch Heitz), ist unvereinbar mit den zwar nur gelegentlichen, aber doch deutlichen Angaben in den Akten. Auch die Elemente, aus denen sich in den ersten 10—15 Jahren die Zeugmacher zusammensetzten, machen eine feinere Qualität der Rohwaren durchaus unwahrscheinlich.

[2] Auf ihm beruht das Aufkommen und die Vermehrung der Zeugmacher in Orten, die nicht zum Verlagssystem gelangt sind, z. B. in Sulz, in Kirchheim u. T., in Göppingen.

[3] Eine ähnliche Politik verfolgten z. B. 1540 die Barchentweber in Strassburg. Vgl. Stieda, Hausindustrie S. 126.

im Augenblick und für die ganze Zukunft viel wichtigere Absicht, den ausserwürttembergischen Händlern ihr Geschäft abzuschneiden.

Denn nicht in Calw selbst, sondern, wie schon früher hervorgehoben, in Pforzheim und in geringerem Umfang auch in der benachbarten kleinen Reichsstadt Weil hatte die kapitalistische Absatzorganisation ihren Anfang genommen. Das Verlagssystem, die Verlockungen, die es bot, und seine unvermeidbaren Nachteile sind in den württembergischen Schwarzwald vom Ausland hereingetragen worden[1]. Noch in den 90er Jahren spielen die Handelsbeziehungen und Usancen der genannten Orte für den Absatz die maassgebende Rolle. Indessen seit 1590[2] begann sich die Unternehmungslust auch in Calw in rasch steigendem Maasse zu äussern. Zeugmacher, Tuchmacher, Färber, Kaufleute in zufälliger Gruppierung, längere Zeit noch ohne irgend feste Regelung, versuchen auch in Calw, in geringerem Umfang in Wildberg, grössere Warenmengen zu produzieren, produzieren zu lassen, die Wolle beizuschaffen und dann den Absatz zu besorgen. Bereits 1590 besuchten sie die Messen in Frankfurt, Worms, Strassburg, Basel. Im selben Jahre erstrebten sie schon den Ausschluss ausländischer Verleger, freilich ohne dieses Ziel ganz zu erreichen; genug, dass es ihnen thatsächlich gelang, nach wenigen Jahren das Übergewicht in und um Calw zu gewinnen. Gegen Ende des Jahrhunderts war der Prozess der Umbildung des Handwerks in eine Hausindustrie bereits vollzogen, wenn auch die Verleger noch keinen juristischen Hebel zur Unterwerfung der Weber gewonnen hatten.

Das Verlagssystem begegnet damit, wenn auch nicht überhaupt zum ersten Mal[3], so doch diesmal erst in grösserer Ausdehnung in Altwürttemberg, während es anderwärts schon ein Jahrhundert früher angebahnt worden war. Dasselbe blieb übrigens wie gegen

---

[1] Vgl. hierzu Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien S. 6, der für dieses Territorium ebenfalls vermutet, dass die dortige Hausindustrie „der regen Nachfrage und Aufmunterung seitens der fremden Händler ihren Aufschwung überhaupt verdankt.“

[2] Wenn ein Befehl Herzog Eberhards vom Dezember 1641 (auch citiert bei Heitz, Studien S. 101) von einer 70jährigen Geschichte des Engelsaithandels in Calw spricht, so ist wohl nur die Entstehung des Gewerbes, nicht aber das Verlagssystem in Calw gemeint. Gleichzeitige Urkunden setzen ausdrücklich 1590 als Entstehungszeit des Calwer Verlegertums fest.

[3] Vgl. die bereits von Stieda in Schmollers Jahrb. 1889 S. 660 hervorgehobenen Verbote bzw. Beschränkungen des Verlags der Tuchmacher von 1536 und 1552, über deren Ursache und Tragweite sonst nichts überliefert ist.

Stieda[1]) u. A. zu bemerken ist, weder jetzt noch später bei der Zeugmacherei stehen. Die Maassregeln Herzog Friedrichs zugunsten der Leinwand- und Seidenweberei gipfeln in der Organisation eines kaufmännischen Vertriebs der Produkte. Handlungskompagnien in Urach, Blaubeuren, Heidenheim beherrschen und leiten im ganzen 18., teilweise schon im 17. Jahrhundert die württembergische Leinenweberei. Auch die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erblühende Zizmanufaktur in Sulz und später in Heidenheim ruhte im Wesentlichen auf der Arbeit zahlreicher über das Land zerstreuter Weber und Spinnerinnen, während nur für das Malen, Drucken und die Appretur eine Konzentration des Betriebs bestand.

Wenn sich im neuen Verlegerstand auch zunächst die verschiedenartigsten Elemente zusammenfanden, so trat doch schon nach kurzer Frist ein Stand besonders hervor: die Färber. Nicht blos die kaufmännische Findigkeit, auch die Technik der Stoffveredlung eröffnete der Ware den Absatz in die Ferne. Die Verleger, die das Geheimnis der eben neu aufkommenden Schönfärberei beherrschten, spielten die grösste Rolle. Die Kapitalisten mussten suchen, diese Technik sich anzueignen und es gelang ihnen um so eher, als die Färberei überhaupt noch nirgends zünftig organisiert war. Es war hier dieselbe Entwicklung wie in Solingen[2]), wo im 16. Jahrhundert die Schwert- und Messerschmiede in Abhängigkeit von den Personen gerieten, die die einzelnen Teile dieser Waren miteinander verbanden, sie fertig machten und damit erst ein marktfähiges Erzeugnis herstellten.

Sehr deutlich ergiebt sich diese vordringende Bedeutung der Färber aus einer Vorstellung[3]), die die Calwer Gewerbe wie die anderen Beteiligten im Mai 1601 gegen die kurz vorher erfolgte Anordnung sehr hoher Schaugebühren von den Geweben sowohl vor als nach ihrer Färbung richteten. In der Schilderung der damaligen Handelsorganisation, die einen breiten Raum einnimmt, heisst es z. B. (23. Mai 1601): Die Wollenfärber „pflegen nit das Lohnwerkh insgemein zu ferben, wie die Schwartz- und andere im Land gesessene Ferber, sunder sie kauffen die rawen Engelseit in: vnd vsserhalb Landts vnd wenn Volgentz dieselbigen geferbt, muessen sies in die Messen hin vnd wider mit grossen Unkosten verführen.“ Was hier von Calwer Färbern gesagt wird, trifft auch auf Wildberg

---

[1]) Ebenda S. 661.

[2]) Vgl. Thun, die Industrie des Niederrheins II, S. 8 ff., 23 ff.

[3]) Steuerakten Generalia No. 17 fasc. 2, gravamina der Städte und Ämter, vornehmlich der neuen Schau- und Weberordnungen halben 1601.

zu, während allerdings im übrigen Württemberg der Absatz der Zeuge in den alten Bahnen blieb, ja in Göppingen geradezu über das Fehlen von Verlegern geklagt wurde. Wie wichtig die Calwer Färber für den Bezirk geworden waren, ergiebt die von den dortigen Lokalbehörden gehegte Befürchtung, die ganze Zeugmacherei sei gefährdet, wenn „etliche unter den Wollenferbern dieses Schaugelds halber ihre Handwerkh aufgeben oder ihre Stell sonst anderwärts veränderten".

Der Absatz, den man, soweit die Calwer Verleger in Frage kommen, für jene Zeit auf mindestens 20000 Stück wird schätzen dürfen[1], hatte sich gegen 1590 auch räumlich wesentlich erweitert. Zu den Messen der Mittelrheinebene waren Würzburg, Nürnberg und andere Orte hinzugekommen. Die Absatzorganisation im Einzelnen ist für diese Zeit noch dunkel. Jedenfalls bestanden schon nahe Beziehungen zwischen den einzelnen Färbern und eine Verbindung von Färbern und Kaufleuten. Auch sind Verabredungen über die Einkaufspreise, vielleicht auch über die Verkaufspreise vorauszusetzen.

Die Rückwirkungen, die diese Übernahme des Absatzes durch Kapitalisten auf die Zeugmacher erzeugten, sind minder deutlich zu erkennen, als die Veränderung der Betriebsweise. Das beruht einerseits darauf, dass die Quellen unserer Kenntnis Beschwerdeschriften sind, die, von den Webern und ihren Verlegern gemeinsam abgefasst, sich gegen das beiden drohende Übel der Schaugebühren richteten, daher keine einseitige Darstellung des Drucks der Färber auf die Zeugmacher zuliessen[2]. Andrerseits ist bei der Beurteilung der Lage der Zeugmacher, soweit sie deutlich wird, erst die Frage zu entscheiden, ob und wie weit sie eine Folge des Verlagssystems war. Und gerade dieses Problem ist hier, wo wir gewissermassen an der Wiege eines Jahrhunderte lang dauernden Zustandes stehen, von entscheidender Wichtigkeit.

Arm nennen sich die Zeugmacher schon in ihren frühesten Schriften. Will man darin kein vollgiltiges Zeugnis für ihre wirtschaftliche Lage erblicken, so leitet doch in die gleiche Richtung

[1] Mindestens 200 Zeugmacher standen damals mit den Calwer Unternehmern in Beziehung; ihre Jahresproduktion wird nach Andeutungen in den schon citierten Vorstellungen auf durchschnittlich 100 Stück anzunehmen sein.

[2] So fehlen z. B. Klagen der Zeugmacher über schlechte Verkaufspreise, während Beschwerden über erhöhte Produktionskosten vorkommen.

eine Betrachtung der Entstehung des Gewerbes. Nur vereinzelt wandten sich wohlhabende Meister dem neuen Berufe zu, diese sind wohl meist rasch zu Verlegern emporgestiegen. Der überwiegenden Mehrzahl nach waren es heruntergekommene Angehörige anderer Berufsarten, die dem alten Handwerk oder der Landwirtschaft den Rücken kehrten, weil sie dort nicht viel zu verlieren hatten und in der Zeugmacherei alles zu gewinnen hofften. Ein Beispiel guten Absatzes mochte Dutzende verführen, sich selbst oder die Söhne dem neuen Handwerk zuzugesellen [1]). Dass die meisten unter ihnen nicht die richtige Lehrzeit aushielten, sondern halbfertig durchgingen, erscheint ebenfalls als Zeichen mehr der Armut wie der Zuchtlosigkeit. Anstatt Kapital und Erfahrung brachten sie so nur die rohe, kaum gelenkte Arbeitskraft in den neuen Stand.

Die Folgen dieser Zustände sind für Calw noch genauer als anderwärts erkennbar: 1601 bezeichnen sich dort die Zeugmacher selbst als arme Gesellen, die sich sauer und beschwerlich nährten, von denen die Mehrzahl so mittellos sei, dass sie keinen Zentner Wolle bar bezahlen könne, sondern den Rohstoff auf Borg und gegen Wucherpreise von den Wollhändlern nehmen müsse. Daher könne auch fast keiner auf Vorrat arbeiten, die meisten müssen vielmehr allwöchentlich ihre Ware verkaufen, um vom Erlös den Wollhändler zu befriedigen. Mehr als 60 (d. h. etwa $^1/_3$ aller) besitzen „weder Haus noch Hof, iha keines Schuchs breit vfm Feld“ und haben dabei jährlich 8—12 fl. Hauszins zu bezahlen.

Bedenkt man nun, dass in Calw die Weber schon 1603 etwa die Hälfte der Bürgerschaft ausmachten, so erhellt, in wie wenig beneidenswerte Lage die Stadt durch den wirtschaftlichen Prozess der letzten Jahre gekommen war.

Ähnlich, vielleicht noch schlimmer waren die Verhältnisse in Wildberg, wo 1609 von allen Bürgern mehr als die Hälfte Zeuge machte, ähnlich auch in einzelnen Dörfern. In den letzteren bildeten die Weber immer den besitzlosen Teil der Bevölkerung.

Das Gesagte enthält auch die Beantwortung der vorhin aufgeworfenen Frage.

---

[1]) Daher eine ganz abnorme Überfüllung des Handwerks mit Lehrlingen. 1597 sollen in Calw und Wildberg auf etwa 220 Meister 150 Lehrlinge gekommen sein. Was diese Zahl auch als Ausnahmezustand bedeutet, ergiebt die Erwägung, dass 1590—1609 die Zeugmacher in beiden Städten nur um 180, in Calw allein 1590—1600 um 80 Personen zunahmen. Also musste die nähere und weitere Umgebung des Nagoldthals geradezu von diesem Nachwuchs überschwemmt werden.

Nicht das Verlagssystem selbst, sondern nur die Verlockungen, die es der ungezügelten Masse unbeschäftigter Personen zu bieten schien, haben eine Mitschuld an der traurigen Lage der Zeugmacher in dieser ersten Zeit. Noch ehe der Verlag in Calw selbst entwickelt war, hatte sich ein Haufe Weber ohne Widerstandsvermögen und Ausbildung zusammengeschart, der freilich dann sogleich einen trefflichen Boden für die Übergriffe der neuen Unternehmer abgab. Solche Übergriffe sind nur andeutungsweise bekannt. Aber die Abhängigkeit von den Wollhändlern, vermutlich den Kaufleuten der Hauptorte, tritt schon jetzt deutlich und in ihren traurigen Wirkungen hervor. Dass es den Arbeitern in der ersten Zeit nicht an Arbeitsgelegenheit fehlte, ist sicher, aber ebenso, dass z. B. bereits 1590, dann von 1605 an auf einige Jahre die Gefahr der Überproduktion eine brennende war.

Aus alledem erhellt, dass das Verlagssystem schon in seiner ersten, verhältnismässig primitiven Form, der eine rechtliche Gebundenheit noch völlig fremd war, den bisherigen Zustand nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hat, obwohl im Ganzen die Absatzkonjunkturen jener Zeit keine ungünstigen waren[1]).

[1]) Wir setzen diesen zweischneidigen Wirkungen den Einfluss gegenüber, den die fast gleichzeitige, 1595 erfolgte Einführung der Zeugweberei in Gera gehabt haben soll. Obwohl auch hier von Anbeginn kaufmännisch und technisch geschulte Verleger thätig waren, werden von Hahn (Geschichte von Gera I, S. 562 ff.) die Folgen für die Weber als geradezu segensreich bezeichnet. Ob diese Auffassung nicht eine zu optimistische ist, wagen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls war der Absatz der Geraer Zeuge schon durch die Lage dieses Orts in nächster Nähe von Leipzig ausserordentlich begünstigt.

II. KAPITEL.

Entwicklung der Calwer Zeugmacherei bis zum dreissigjährigen Kriege.

Ehe wir diese hier schon aufspürbaren Keime künftiger Zustände weiter verfolgen, müssen wir uns der Erörterung der Rechtsnormen zuwenden, unter welchen die Geschichte der Zeugmacherei in den nächsten Jahrzehnten verläuft.

Weder allgemeine Ordnungen für die Tuchmacher oder Zeugmacher, noch solche für die Färber kommen hier in Frage — alle diese datieren erst aus den Jahren 1650—1654; bis dahin blieben die Befugnisse der einzelnen Gewerbe abhängig von den älteren lokalen Statuten —; neues Recht ist nur geschaffen worden dort, wo wirklich grosse Veränderungen im Gewerbebetrieb sich angebahnt hatten — im württembergischen Schwarzwald.

Die dortige Neuordnung war nicht nur durch die Umwandlung des Betriebssystems, sondern auch durch den erweiterten örtlichen Einfluss bedingt, den die Calwer Verleger allmählich gewonnen hatten. Ihre Ge-

schäftsbeziehungen zu den Zeugmachern hatten sich seit etwa 1600 über Stadt und Amt Calw weit ausgedehnt und umfassten nun vor allem Stadt und Amt Wildberg, weiter aber auch nach Nord- und Südosten zu Dörfer des Klosteramts Hirsau und die Hauptorte der Ämter Herrenberg, Böblingen und Sindelfingen [1]. In dem Maass, als diese Beziehungen regelmässiger wurden, war für alle Teile, für die Zeugmacher mit und ohne Ordnung, wie für die Verleger die Ausdehnung und Uniformierung des Gewerberechts von grösster Bedeutung. Während Wildberg nach siebenjährigem Bitten 1597 eine Ordnung erhalten hatte, bemühten sich Herrenberg und Böblingen seit 1604 um solche. Es ist ein Verdienst der Regierung, diese Bewegung vor Zersplitterung bewahrt zu haben, indem sie anfangs 1608 den genannten Ämtern auferlegte, sich über eine gemeinsame Ordnung zu verständigen. Für die Entstehung derselben und die ganze Situation ist charakteristisch nicht nur, dass man es bei der Vorlage des Entwurfs für notig hielt, beizufügen, dass denselben „sich auch die Färber wohl belieben und gefallen lassen", sondern namentlich dass die Färber es nach der Hand mit Erfolg verstanden, trotz lebhaften Widerspruchs der Weber einige einschneidende Bestimmungen über das Recht zum Färben in die Ordnung zu bringen. Am 24. September 1611 berichtete endlich der Oberrat dem Herzog. Am 28. November [2] erfolgte die Ausfertigung.

Das neue Recht galt für die Städte und Ämter Calw, Wildberg, Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen und den Hirsauischen Flecken Stammheim. Was Schmoller als ein Kennzeichen jüngerer Handwerksordnungen gegenüber älteren betont, finden wir auch hier bestätigt. Die Ordnung von 1611 ist drei- bis viermal so lang wie diejenige von 1589. Sie ist nach allen Richtungen ein Ausbau der letzteren, wie er durch die Zunahme des Gewerbes und die Umbildung des Absatzes bedingt war.

---

[1] Vgl. hierzu die Karte nach S. 80.

[2] Andere noch vorhandene Exemplare sind am 22. Mai 1612 „konfirmiert", d. h. ausgefertigt worden. — Unrichtig ist, wenn wenig spätere Urkunden (z. B. die Tübinger Engelsait-, Grobgrün- und Leinenweberordnung von 1618) und manche Autoren (z. B. Georgii in seinen „Nachrichten", Staelin S. 57 und ihre Benutzer) davon sprechen, dass diese Ordnung „Martini 1608" erlassen worden sei. Vgl. die Akten F. XXVII 48 fasc. 94 subfasc. 2. Wer so citiert, hat nur den Umschlag einer der Ordnungen gesehen, der diesen Vermerk trägt. Der Irrtum ist in der damaligen herzoglichen Registratur entstanden, indem ein Schreiber die Ordnung mit dem Datum bezeichnete, unter dem 3 Jahre früher ein gedrucktes Ausschreiben (s. dasselbe bei Reyscher, Gerichtsgesetze I No. 86) ergangen war, das man jetzt der neuen Ordnung beizufügen für nötig fand. Die Ordnung selbst ist abgedruckt als No. II des Anhangs.

Die Hauptveränderungen sind die folgenden:

1. Die Schau der ungefärbten Ware ist auch für Calw wesentlich verschärft und spezialisiert worden. Wo bisher Ordnungen fehlten, ist erst jetzt überhaupt eine geregelte Warenschau zur Einführung gelangt. Denn der fiskalische Versuch des letzten Herzogs (1601) war längst in die Brüche gegangen. Aber der Fortschritt war doch nur ein beschränkter. Die Durchführung der Schau, die jedem Ort überlassen blieb, war ungleichartig und nur von geringer Wirkung auf die Qualität der Produktion.

2. Der Eintritt ins Handwerk ist nach einigen Richtungen erschwert worden. Das Lehrgeld soll nicht über 20 fl. gespannt werden, während es 1589 nur 10 fl. betrug. Zuerst hatten die Gewerbe jenen Satz sogar als Minimum vorgeschlagen. Die Lehrzeit ohne Lehrgeld, die wohl die Regel war, wird auf 6 Jahre ausgedehnt, die Gesellenzeit auf 4 Jahre bestimmt. Andrerseits ist auch jetzt kein Wanderzwang ausgesprochen und vor allem für die Söhne von Zeugmachern die Meisterrechtsgebühr sehr wesentlich (auf $^1/_2$ fl.) herabgesetzt worden, während die älteren Sätze für andere Personen bestehen blieben.

3. Die Ausübung des Gewerbes ist an bestimmte Grenzen gebunden. Der junge Meister darf in den ersten zwei Jahren keinen Lehrling halten. Kein Meister soll jährlich mehr wie 200 Stück Ware weben oder mehr wie zwei Wollkämmer beschäftigen. Bei künftiger Vermehrung des Absatzes wird der Wegfall des Produktionsmaximums in Aussicht genommen. Diese Grenze ist eine sehr weite. Denn 1601 hatten die Calwer Engelsaitweber den ihnen durch das Projekt der Schaugebühren drohenden Schaden nach einer wöchentlichen Produktion von nur 2—3 Stück berechnet. Die Veranlassung zu diesen Schranken, die (in etwas anderer Form) schon der erste Entwurf enthält, bildet das Gefühl von Überproduktion, das bereits seit einigen Jahren vorhanden war. Aber bei dem weiten Spielraum, der gezogen wurde, entsteht der Eindruck, als ob es sich weniger um eine Beschränkung der Gesamtheit, als um eine Verhinderung der Übermacht Einzelner gehandelt habe, die mit oder ohne Zuhilfenahme armer Meister jene Grenze überschritten hatten.

4. Überhaupt treten Symptome und Wirkungen des kapitalistischen Betriebs deutlich hervor. Es fällt auf, dass es nötig wurde, auch den Mitmeistern zu verbieten, dass sie die Lohnweber statt in Geld mit Waren bezahlten. Ferner wird dem Verlagssystem zuzuschreiben sein, wenn in den Lohntaxen, die die Ordnung enthält, einige einschneidende Herabsetzungen vorkommen. Dies ist beson-

ders erkennbar bei der damals häufigsten Sorte Engelsait, zu der freilich auch die geringste Geschicklichkeit gehörte. Der Lohnweber erhält für ein Stück statt (1589) 10 Batzen nur mehr 8 Batzen, der Geselle (Knabe, Knappe) statt 7 Schillinge (= 1/4 fl.) nur mehr 2 Batzen. Das ist ein Rückschlag von 20 bezw. 45 % auch ohne die inmittenliegende Geldentwertung. Das übergrosse Angebot dieser Ware hatte offenbar zu einem Preisdruck geführt, der nun auch in einer rechtlich festgelegten Kürzung der Arbeitslöhne seinen Ausdruck fand. Wenn dabei der Gesellenlohn noch stärker gedrückt wurde, als der der Lohnweber, so beruht dies vielleicht auf der Absicht, auch auf diesem Wege den Strom des gewerblichen Nachwuchses, der noch keineswegs nachgelassen hatte, von dem Gewerbe oder wenigstens dem Geltungsgebiet der neuen Ordnung abzulenken. Bei anderen Warensorten erwies sich die Lohnherabsetzung entweder nicht als nötig oder nicht als durchführbar [1]).

5. Am wichtigsten und bezeichnendsten ist aber, was über das Verhältnis von Weberei und Färberei angeordnet wurde. Während 1589 hierüber „kein gewisse Maass noch Ordnung hat mögen gegeben werden", wird 1611 die Folgerung aus dem thatsächlichen Aufschwung der Färberei in den letzten 20 Jahren und aus der Abhängigkeit der Zeugmacherei von ihr in einer Weise gezogen, die den zünftlerischen Strömungen bei den Färbern und ihrer Stellung als Handelsorganisatoren gleichmässig entsprach. Unter lebhaften Klagen über Geringwertigkeit vieler auf die Messen gelangenden Waren und über Schleuderkonkurrenz hatten die Färber schon Ende 1609 rundweg ein sofort wirksames Verbot der Färberei gegen alle nicht gelernten Färber verlangt.

Die nächstbetroffenen erkannten nur unklar die grosse Tragweite der Forderung, die scheinbar ganz billig aus den bestehenden Missständen abgeleitet war. Niemand wendete ein, dass die Färberei bisher in Württemberg noch nirgends zünftig organisiert war und dass mit jener Einengung nicht nur ein neuer, sondern auch ein fremdartiger Bestandteil in die Zeugmacherordnung hineingetragen werde. Auch die Regierung stiess sich nicht an einer solchen blos gelegentlichen Feststellung von Vorrechten, die die grösste grundsätzliche und praktische Bedeutung hatten. Allerdings war ja der früheren Gesetzgebung ein derartiges Vorgehen überhaupt nicht fremd. Wie

---

[1]) Die übrigen Lohnsätze, z. B. auch für Spinnen und Kämmen, sind unverändert oder annähernd gleich geblieben. — Die Länge der Waren ist dieselbe wie 1589, die Breite wenig verändert.

fest die Position der Färber bereits war, zeigt die Haltung der Ortsbehörden der vier Amtsstädte, die zwar den Schein zu vermeiden wünschten, als ob man die Reichen begünstigen, die Armen übervorteilen wolle, aber doch nur den Vermittlungsvorschlag machten, die Forderung der Färber grundsätzlich anzunehmen, ihre Geltung aber auf die Zukunft zu beschränken.

In dieser Form fand dann das Verlangen der Färber auch Ausdruck in der neuen Ordnung. Wer das Färben recht erlernt hat und darüber Lehrbriefe aufzuweisen hat, soll unbeschränkt färben, auch wenn er Weber ist. Wer ohne solche Lehre das Färben versteht und unklagbar ausgeübt hat, soll jährlich seine (aber nur seine) Erzeugnisse färben. In Zukunft aber wird für den Betrieb der Färberei richtige Erlernung und Gesellenschaft im Fach erfordert, wobei die Färber einer Taxe unterworfen werden sollen.

Die Färber haben damit, auch ohne den Besitz einer Zunftordnung, die Handhabe gewonnen, mindestens den Nachkommen der jetzt lebenden Zeugmacher das Färben in vollem Umfang (nicht nur das Schönfärben) abzusprechen, d. h. da die Zeuge ungefärbt überhaupt nicht marktfähig waren, die Zeugmacher ganz von sich abhängig zu machen. Diese rechtliche Loslösung der Färberei von der Weberei, die hier in Württemberg zum ersten Mal vorkommt, ist freilich später nicht für das ganze Land in dem hier ausgesprochenen Umfang angenommen worden: denn die allgemeinen Ordnungen nach dem dreissigjährigen Kriege liessen den Zeugmachern das Recht, selbst gewobene Stoffe schwarz und braun zu färben. Aber diese spätere Vergünstigung fand nicht nur die Zeugmacher schon in weitem Umfang des Färbens entwöhnt, sondern gab diesen überhaupt nur ein Minimum von Rechten, da die für den Absatz und die Mode ungleich wichtigere Schönfärberei ausschliessliche Befugnis der Färber wurde.

Endlich wurde die Position der Färber noch dadurch verstärkt, dass der bisher von ihnen gegen die Grundsätze des Zunftrechts in die Hand genommene Wollhandel nunmehr ausdrücklich erlaubt wurde. Die hieran geknüpfte Bedingung amtlicher Wollschau war ebenso nichtssagend wie die Vorschrift, keinen Weber zur Wollannahme zu zwingen.

Alle diese neuen Anordnungen sind einige Jahre später (1621) auch auf die Ämter Nagold und Haiterbach ausgedehnt worden, indem diesen die Bitte um eigene Schau- und Siegelanstalten nur unter der Bedingung gewährt wurde, dass sie sich der den Nachbarämtern

1611 gegebenen Ordnung unterwerfen oder sich eine gleichartige Ordnung „aufrichten und verfertigen lassen".

Wir finden somit, abgesehen von der reinlichen Trennung zwischen Zeugmacherei und Tuchmacherei, die nur für Calw galt und für Nagold und Haiterbach angeordnet war[1]), ein einheitliches, gleichlautendes Zunftrecht für einen beträchtlichen Teil Alt-Württembergs. Dieses Recht war schon durch bestehende Beziehungen nahegelegt, aber vor allem doch der Boden für künftige gleichartige Entwicklung. Es bedeutete zwar für die Zeugmacherei den unumgänglich notwendigen Damm gegen ungelernte Arbeitskräfte, aber es lieferte die so Geschützten gleichzeitig auch von Rechtswegen den Färbern aus, von denen sie bisher nur thatsächlich abhängig gewesen waren.

Die eben erörterten Rechtsverhältnisse bilden für die weitere Entwicklung nur den allgemeinen Rahmen, der sich der Macht der Parteien gegenüber sehr elastisch erwies.

Während im ganzen übrigen Württemberg die Zeugmacherei wie die Tuchmacherei Handwerksbetrieb bleibt, also z. B. in Göppingen, Tübingen, Marbach, Balingen der Weber selbst für sein Material sorgt, das Gewebe eigenhändig färbt und allenfalls selbst auf entferntere Messen zum Verkauf bringt (z. B. die Göppinger in Nördlingen), ist im Schwarzwaldgebiet und dem grössten Teil des sog. Gäus (Herrenberg und Böblingen) bis gegen den Schönbuch hin der Sieg der Verleger schon um 1612 entschieden. Bei der massenhaften Zeugproduktion stand der einzelne Meister notgedrungen nur noch ausnahmsweise in direkter Beziehung zum Konsumenten. Überall drängten sich Mittelspersonen dazwischen. Wer bewegliches Kapital besass oder flüssig machen konnte, wendete sich damals besonders in Calw selbst dem Zeugverlag zu.

Kaum mehr wie 2—3 Dutzend unternehmungslustiger, nicht selten rücksichtsloser Personen, die nur zum Teil das Färben gelernt hatten, ja vereinzelt nicht einmal schreiben und lesen konnten, bilden den Stamm der Calwer Unternehmer, aus deren Nachkommen[2]) sich anderthalb Generationen später die Kräfte rekrutierten, die dann 150

---

[1]) Offenbar auf Betreiben der Calwer Zeugmacher, aber ohne Erfolg, indem das Verbot an die Tuchmacher, Zeuge zu machen, unbefolgt blieb. In der Ordnung von 1611 war der Calwer Vertrag von 1590 nicht auf die damals kontrahierenden Ämter ausgedehnt worden.

[2]) Schon um 1620 begegnen fast die gleichen Familiennamen, wie 1650 und im 18. Jahrhundert. Vgl. unten S. 64, Anm. 4.

Jahre lang den Calwer Zeughandel in der dauernden Form einer Handelsgesellschaft führten.

Einstweilen freilich war die neue Absatzweise noch keine geschlossene; weder räumlich noch persönlich. Neben Calw fanden sich doch auch in den Amtssitzen der Nachbarämter, besonders in Wildberg, Verleger vornehmlich unter den Färbern, die unabhängig handelten. Aber dass deren Stellung auch nachdem der Verlag sich in Calw mit grossen Vorrechten und in den Händen ganz bestimmter Familien konzentriert hatte, noch auf Jahre hinaus unangefochten blieb, war nicht dem Zartgefühl der Calwer Herren, sondern der Ungefährlichkeit ihrer Betriebe zu danken.

Aus späteren Schilderungen[1]) entnehmen wir über den Geschäftsbetrieb der Calwer Verleger um 1610 —1620, dass „etwan zween drey oder auch mehr zusammengestanden und von einem gewissen zusammengelegten Gelt eine Anzahl gewisser Knappen oder Zeugmacher, wie sie beederseits des sortiments und der Preiss halber sich mit einander vereinbaren können, verlegt haben". Dieses Handeln in kleinen Konsortien hinderte jedoch nicht ein gelegentliches gemeinsames Auftreten nach Aussen. Besonders naheliegend war ein Einverständnis hinsichtlich der Verkaufs- und Ankaufspreise.

Uns ist der interessante Entwurf eines Preiskartells zwischen „einer gesammten Ferbergesellschaft zu Pforzheim und Calw" von Laurenti (10. August) 1620 erhalten, der ursprünglich geheim gehalten, 1657 von der markgräflich badischen der Stuttgarter Regierung mitgeteilt wurde, um die frühere Handelsfreiheit zwischen beiden Städten zu beweisen. Danach sollten die Kontrahenten auf drei Jahre bei den gefärbten Waren bestimmte Verkaufspreise einhalten. Übertretungen waren erstmals mit Konfiskation, im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus der Handelsgemeinschaft bedroht. Auch ein Minimallohn für das Färben der rohen Zeuge war in Aussicht genommen; um eine Umgehung der Preisvereinbarungen zu verhindern, sollte jeder Färber die Geldsorten nicht höher in Zahlung nehmen, als sie angeschlagen und verrufen waren.

Der ganze Vertrag kam freilich wegen der gleichzeitigen Münzwirren, die eine Gebundenheit der Preise unmöglich machten, nicht zustande, aber er ist ein Zeichen dafür, wie die Calwer Interessenten damals schon zusammenzugehen suchten.

Die Regelung der Ankaufspreise der Waren hatte der Kartellentwurf ausdrücklich unterlassen. Für die württembergischen Verleger

---

[1]) Ausschuss der Landstände vom 12. Dezember 1673 (Compagnieakten XIa 38).

war sie schon darum unnötig, weil hier zweifellos längst private Abmachungen bestanden, die die Preisvereinbarungen mit den Zeugmachern zum blossen Scheingeschäft herabdrückten. Schon 1614 ist ein derartiger Schein-Rezess entstanden[1]). Dass diese Preise einseitig von den Färbern und Händlern angeboten wurden, während den Zeugmachern nur die Annahme übrig blieb, wenn sie nicht gewärtigen wollten, keine Waren anzubringen, geht daraus hervor, dass im Frühjahr 1621 den Verlegern verboten wird, eigenmächtig und ohne Vorwissen der Beamten die Ankaufspreise festzustellen.

Von hier ab tritt in diesem Punkt ein formaler, aber nicht materieller Wechsel ein. An die Stelle einseitiger Preisbestimmung treten Vereinbarungen beider Teile unter obrigkeitlicher Autorität. Die Lokalbeamten leiteten die Verhandlungen, der Oberrat genehmigte die dort zustande gekommenen Preise. Einen wesentlichen Einfluss auf die Preise hatten die Zeugmacher damit freilich auch nicht gewonnen.

Für die ganze Lage war entscheidend, dass die von Anbeginn bestehende Interessengemeinschaft ungefähr zur selben Zeit zu einer engeren, wenn gleich noch nicht dauernden Verbindung der Verleger in Calw führte.

Hierzu war ein doppelter Weg möglich. Man konnte dem Geist der Zeit entsprechend die Verleihung von Zunftrechten erstreben, wobei die zünftige Organisation dann gestattete, einheitlich aufzutreten und vor allem sich gegen unbequeme Eindringlinge zu wehren, die durch den verlockenden Absatz nur zu leicht herbeigezogen werden konnten. In diesem Sinne sehen wir die Calwer Färber im Herbst 1621 den aus ganz anderen Gründen, nämlich zum Schutz der Zeugmacher, aufgetauchten Gedanken einer Färberordnung aufgreifen und in ihrer Weise formulieren. Wir heben daraus nur hervor, dass jeder Lehrjunge 6 Jahre lernen, nicht weniger als 70 fl. Lehrgeld zahlen und 200 fl. Bürgschaft für etwaige Beschädigungen der Waren beibringen sollte, dass das Meisterrechtsgeld 12 fl. betragen[2]), und jeder Zeugmacher, der künftig noch färben wollte, gezwungen werden sollte, erst in allen Farben eine Probe seiner Geschicklichkeit vor den Färbern abzulegen. Der Antrag, dessen egoistische Tendenz noch weit über die 1611

[1]) Vgl. Compagnieakten fasc. XVII c., 11. Sein Inhalt ist unbekannt.

[2]) Zum Vergleich damit ist zu erinnern, dass die Zeugmacher höchstens 20 fl. Lehrgeld und ein Meistergeld von $^1/_2$ — 5 fl. zu bezahlen hatten.

erreichten Zugeständnisse hinausging, hatte eben deshalb wohl bei der Regierung keinen Erfolg.

So erwies sich denn nur der andere Weg, der der Selbsthilfe, die privatrechtliche Verbindung der Interessenten als gangbar. Diese entbehrte dann zwar der Ausstattung mit besonderen Rechten, hatte aber durch die Koalition des Unternehmerstandes eine kaum geringere Wirkung auf das Verhältnis zwischen Zeugmachern und Verlegern. An Stelle der vorher und nachher üblichen kleinen Konsortien kam im Frühjahr 1622 eine solche, wahrscheinlich übrigens nicht alle Färber und Exporteure umfassende Vereinigung zustande, die bis 1628 dauerte[1]). Über ihre Organisation ist nur wenig bekannt; von der Gesellschaft, die sich bald Färberkompagnie, bald „Gesamte Färberei und Handelsgenossen zu Calw" nannte, wurde „alles insgemein erkaufft, drufgeschlagen und der Gewinn in das gemein verrechnet." Die Kapitaleinlagen der Einzelnen waren nicht gleich gross. „Nach dem einer einlegt, bekommt er auch Ware, die nachgehends ausgeteilt und von jedem zubereitet wird." Die Veredlung der rohen Waren ward also noch nicht gemeinschaftlich betrieben, wohl aber neben dem Wollhandel der Ein- und Verkauf. Während an letzterem sich durch die Koalition der Verleger wenig änderte, da schon bisher Preisverabredungen bestanden und nur Einzelne den Messverkauf besorgt hatten, bildet der gemeinsame Einkauf einen wesentlichen und wichtigen Fortschritt in der Organisation. Und zwar, da einheitliche Ankaufspreise bereits bestanden, insofern als nun erst einheitliche Gesichtspunkte für die Auswahl der Ware verfolgt und dadurch ein stärkerer Einfluss auf Art und Maass der Produktion geltend gemacht werden konnte. Schau und Siegel der rohen Zeuge blieben zwar den einzelnen Orten, aber über ihnen erhob sich als eben so unentbehrliche wie tiefeingreifende Instanz die Kontrolle der vereinigten Verleger. Letztere war notwendigerweise an den Sitz der ganzen Handelsorganisation gebunden und so entstand an Stelle des bisherigen Herumreisens und lokalen Aufkaufs der Verleger auch eine örtliche Zentralisierung des Einkaufs in Calw. Was bisher Ausnahme war, wurde eine Regel, die auch über die Dauer der jetzigen Gesellschaft hinaus blieb. Der Zeugmacher musste, obwohl kein Rechtszwang ihn band, seine Ware in Calw anbieten, auch wenn sein Webstuhl stundenweit entfernt stand.

---

[1]) Stieda in Schmollers Jahrb. 1889 S. 662 ist durch die kurze Notiz Staelins zu der Meinung verführt worden, dass in diese Zeit die Entstehung der rechtlichen Bande zwischen Verlegern und Zeugmachern falle, die seit 1650 den Namen Moderation führten. Die weitere Darstellung wird die Irrtümlichkeit dieser Ansicht nachweisen.

Der neue Unternehmerverband wusste die Einrichtung eines gemeinen „Kaufhauses", wie es genannt wurde, gegen die sofort dagegen gerichteten Angriffe sehr klug zu verteidigen. Es sollte geeignet sein, die allen Teilen verderblichen Münzwirren zu überwinden, den Absatz zu verbessern und das Risiko zu verteilen. In der That ist es auch, wie überhaupt die ganze Koalition von der Regierung nicht angefochten worden. Letztere konnte darum aber doch die Hände nicht in den Schoss legen. Da die beiden Parteien sich meist über die Preise und andere Einzelheiten beim Einkauf nicht zu einigen wussten, so wurde immer wieder der Regierung die Entscheidung zugeschoben. Eine ganze Reihe von Rezessen suchte diese Fragen zu erledigen. Schon ihre Menge zeigt, dass die Aufgabe unendlich schwierig war. Schwierig zunächst wegen der Voreingenommenheit beider Parteien gegen einander, aber auch weil der Einfluss der Handelskonjunkturen und der Materialpreise nie dauernde Abmachungen gestattete und weil die Kontrolle über die Einhaltung der technischen Normen und der Grundsätze beim Einkauf völlig unzureichend war. Wie meistens in Hausindustrien, fehlte auch hier das Solidaritätsgefühl auf beiden Seiten.

Dazu kam aber, dass alle Verabredungen auch bei gutem Willen der Kontrahenten selbst durch Dritte umgestossen werden konnten; in den Nachbarorten von Calw, besonders den ausländischen, in Rottenburg, Horb, Weil der Stadt, Pforzheim, bestand ebenfalls ein Zeughandel, der seine Waren zum Teil aus dem Nagoldthal bezog, da die württembergischen Zeugweber ja noch völlig frei im Absatz der selbstverfertigten Ware waren. Bei solcher Konkurrenz der Käufer standen einseitige Preis- und Qualitätsverabredungen nur zu leicht in der Luft. Dass die Calwer Verleger schon 1620 vergeblich die Verkaufspreise mit den Pforzheimern zu verabreden suchten, ist oben erwähnt; seitdem trat die Frage in den Vordergrund, wie weit diese und andere Nachbarn wenigstens zur Einhaltung der in Calw vereinbarten Ankaufspreise zu bereden wären. Seit 1622 waren die Calwer auf einige Jahre mit einem Pforzheimer Händler assoziiert; 1623 scheint vorübergehend eine allgemeine Verständigung erreicht worden zu sein. Im Herbst 1625 wurde in Wildberg erneut eine Annäherung versucht; bei den Rezessen im Jahr 1626 wurden sie zum Beitritt eingeladen. Ausser höflichen Antworten und allgemeinen Zusagen ist nichts erreicht worden, die Nachbarorte bedurften augenscheinlich der illoyalen Konkurrenz, um gegen Calw aufzukommen.

Bei dieser Lage war es wohl zu verstehen, dass sich die Regierung entschloss, einen Schritt weiter zu gehen, zumal auch äussere Verhältnisse drängten. Die Ausbreitung des Kriegs und die Unberechenbarkeit der Münzverhältnisse hatten seit 1625 eine grosse und wie es scheint weiter dauernde Absatzstockung erzeugt und mit einem gewissen Recht konnten die Calwer Verleger darauf verweisen, dass der Preisdruck der konkurrierenden Aufkäufer die Schwierigkeiten vermehre. Sie genehmigte daher den schon auf einer Tagsatzung in Wildberg (Sept. 1625)[1]) zustande gekommenen, am 2. Januar 1626 formulierten Beschluss, dass die Preisverabredungen künftig für beide Teile Zwangscharakter haben und nur mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeändert werden sollten. Nur soweit die Zeugmacher höhere Preise erzielen konnten, waren solche gestattet. Heitz glaubt mit Unrecht, dass diese Bestimmung bis zur endgiltigen Ausbildung der Kompagnieverfassung (1650) bestanden hat. Sie erhielt sich nicht einmal bis zum Ausbruch des Kriegs in Württemberg, sondern fiel offenbar wieder weg, als 1628 die Handelsgemeinschaft der Calwer Verleger endigte. Wenigstens besitzen wir kein urkundliches Zeugnis für ihre Dauer, und nach dem Kriege mussten alle Fäden aufs neue angeknüpft werden. Die Bedeutung jener Beschränkung ist aber trotz ihrer Kurzlebigkeit nicht zu verkennen. Sie war vorbildlich für die Fortbildung nach dem Krieg.

Die Leistungen der württembergischen Zeugmacherei während des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts lassen sich am Zustand der Technik und am kaufmännischen Erfolg messen.

Die Technik galt einem grossen Teil der Mitwelt und allen Schriftstellern, die diese Industrie berührten, als eine mustergiltige. Sie hat sogar Dichter begeistert[2]). Es kann aber kein Zweifel darüber sein, dass wenigstens die Weberei und die Spinnerei auf keiner hohen Stufe der Entwicklung standen; und zwar allenthalben in Württemberg, nicht nur im Nagoldthal. Die württembergische Wolle, die doch in erster Linie verarbeitet und erst seit 1620 zum Teil durch mitteldeutsche und rheinische Wolle ersetzt wurde, stand hinter diesen beiden wesentlich zurück. Die Spinnerei lieferte grobe und ungleiche Fäden; denn das Gespinnst wurde nach dem Gewicht,

---

[1]) Heitz spricht irrtümlich von 1626 (a. a. O. S. 102) und von „grossen Bedenken“ des Oberrats. Das Gutachten desselben (Compagnieakten fasc. 17 c, 10) gewährt keinen Anhalt dazu.

[2]) Cellius, Württembergisches Neujahr 1603. S. oben, S. 18 Anm. 1.

nicht nach der Länge bezahlt. Erzieherischer Einfluss auf die Spinnerinnen war ausgeschlossen, weil die Nachfrage nach Garn auch schlechter Qualität übergross war. Da war es denn erklärlich, dass auch die aus solchem Garn gewobenen Zeuge ähnliche Fehler aufwiesen. Aber es fehlte auch an der nötigen Exaktheit des Webers. Vorschriftswidrige Länge und Breite der Ware, Ungleichheit des Einschlags waren viel beklagte Mängel. Es vergeht kaum ein Rezess, in dem nicht diese elementaren Anforderungen an Kaufmannsware aufs neue eingeschärft werden mussten. Mindestens bis 1620 war aber die Zeugproduktion auch nicht der Mode gefolgt.

Die Färberei stand zweifellos, wie schon zu Ende des 16. Jahrhunderts, auf einem höheren Niveau, da die Schönfärberei seit eben jener Zeit Eingang gefunden hatte. Ausserhalb des Nagoldthals wurde sie aber nur in wenigen grösseren Orten des Herzogtums geübt und so kam es, dass gerade die Schwarzwaldgebiete einen relativ grossen Vorsprung vor dem übrigen Land hatten. Die Behandlung der Zeuge vor und nach dem Färben, das sog. Bereiten und Ausrüsten war auch in Calw bis 1620 noch sehr primitiv. Alles in Allem genommen stand die württembergische Ware damals nicht über, sondern eher unter anderen deutschen Zeugen, während sie mit niederländischen und anderen ausländischen nicht zu vergleichen war.

Ein Ansatz zur Verbesserung der Waren, dessen Tragweite indessen überschätzt zu werden scheint[1]), trat ums Jahr 1620 durch die Einwirkung eines italienischen Geschäftsfreundes der Calwer Händler ein.

Im September 1619[2]) kam der Piazenser Kaufmann Julius Cäsar Crollalanza, der schon 6—8 Jahre mit Christian Demmler, einem der wohlhabendsten Calwer Verleger, in Verbindung gestanden hatte, nach Calw, klagte über die Mangelhaftigkeit der dortigen Waren und brachte im Dezember 1619 von einer Geschäftsreise nach den Niederlanden und Frankreich zwei dortige Weber mit, die nach Calw die neuesten Waren und Muster verpflanzen sollten. Demmler ging auf diesen Plan ein, bekam sogar Unannehmlichkeiten, weil die Lokalbehörden in dem Italiener einen „Landspürer und Verräter" widderten; aber bald musste Crollalanza erfahren, dass Undank der

---

[1]) Vgl. zum Folgenden V. Andreae threni Calvenses S. 70 (geschrieben 1634/35, deutsch von Lepplicher 1793), dessen Angaben über die damaligen Verhältnisse sich häufig als ungenau erweisen, aber von den neueren Schriftstellern kritiklos übernommen wurden. Etwas zurückhaltender Heitz, a. a. O. S. 101, und Staelin a. a. O. S. 58.

[2]) Das Folgende nach den Compagnieakten fasc. 17 d.

Welt Lohn sei. Um Mitte 1621 beschwert er sich bei der herzoglichen Regierung, dass Demmler und die übrigen Färber, die von jenen fremden Webern wohl inzwischen manches gelernt haben mochten, ihm bei seinen Verbesserungsversuchen allerorten Schwierigkeiten machten, insbesondere die direkte Belehrung von Zeugmachern hintertrieben. Wie leicht konnte auch den Färbern der Zügel aus der Hand gleiten, wenn Zeugmacher in dauernde unmittelbare Beziehungen mit dem Italiener traten. Am 8. September 1621 endigte dann ein Vergleich zwischen Demmler und Crollalanza den Streit.

Es fragt sich, wie weit dieser vielgereiste und zweifellos sachverständige Mann gewirkt hat. Sicher ist, dass ein gewisser Hochmut, die Engherzigkeit der damaligen Verleger, ihre Unkenntnis der Webetechnik eine ausgiebigere Verwertung von Crollalanzas Anregungen verhindert hat. Wie viel in Calw damals noch in Technik und Geschmack zu verbessern war, übersieht man deutlich in den verschiedenen Denkschriften, die Crollalanza der Regierung zukommen liess. Das Selbstbewusstsein, das sie atmen, war ebenso begreiflich, wie berechtigt. Denn sie zählen eine Summe von aus den Erfahrungen des Geschäftslebens entnommenen Massnahmen auf, die teils die Kompetenz und das Interesse der Regierung, teils das der Färber berührten. Neue Zeugsorten sind vorübergehend, das Färben in der Wolle, die chemische Reinigung der nicht zu färbenden Zeuge auf die Dauer eingeführt worden. Aber was darüber hinausging, die Punkte, an denen der dauernde künftige Erfolg hing, die Verwendung feinerer Wolle, die Hebung der Spinnerei und Webetechnik, die scharfe Überwachung des Produktions- und Veredlungsprozesses, die Bekämpfung der Monopolstellung der Färber sind teilweise nie, teilweise erst Jahrzehnte später zur Durchführung gelangt. Manche Errungenschaft ging schon nach wenigen Jahren wieder verloren. Die Regierung war wegen des geringen Erfolgs kaum einer Schuld zu zeihen. Sie, und mehr noch Herzog Johann Friedrich interessierten sich lebhaft für Crollalanzas Pläne; beide hofften von seiner Mitwirkung nicht ohne Grund dauernden Aufschwung des Handels und grössere Selbständigkeit der Zeugmacher. Am 24. September 1621 übertrug der Herzog ihm sogar die Inspektion und Leitung der ganzen Zeugmachermeisterschaft. Aber schon hatte Crollalanza wieder das Land verlassen und war durch die schmeichelhaftesten Schreiben[1])

[1]) Die in fliessendem Italienisch entworfene Korrespondenz giebt einen deutlichen Beweis dafür, dass diese damalige Welt- und Diplomatensprache auch der württembergischen Kanzlei wohl geläufig war.

nicht zu bewegen, seine geschäftliche Thätigkeit mit einer Stellung zu vertauschen, die ihm mehr dornenvoll als verlockend erscheinen musste. Gleichwohl kam der Herzog beiläufig noch im August 1626 auf ihn zurück.

Wenn trotz der unleugbaren Mängel der Waren der kaufmännische Erfolg wenigstens bis 1625 ein glänzender war, so beruht dies auf der damaligen grossen Aufnahmefähigkeit der fremden Märkte und der verhältnismässig noch geringen Konkurrenz. Anders ist es gar nicht zu erklären, dass die Calwer Zeuge damals mit thüringer und kursächsischen Waren auf den Messen zu Naumburg und Leipzig, in Polen und Österreich konkurrieren konnten, dass sie durch die Messen von Bozen, Zurzach, Basel sowie durch direkte Geschäftsverbindungen Eingang in Italien fanden[1]).

Nach Allem, was wir wissen, ist der Umsatz während des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts niemals wieder erreicht worden. Die im Gebiet der Calwer Händler arbeitenden Zeugmacher sind, von einer kurzen Stockung 1616 abgesehen, voll beschäftigt gewesen, was später nie mehr der Fall war. Der Zuwachs des Gewerbes wie der Bevölkerung war ein abnormer; schliesslich hat man ersteren geradezu verhindern müssen. In der späteren Erinnerung der Händler wie der Zeugmacher (bei letzteren allerdings mit wesentlichen Übertreibungen) erscheint diese Zeit als eine Periode glücklichster Geschäfts- und Verdienstverhältnisse. Die annähernd gleichzeitigen Schriften des Theologen und damaligen Calwer Spezialsuperintendenten Valentin Andreä zeigen plastisch die Lebhaftigkeit des Getriebes in und um Calw. Von ihm datiert auch die einzige vorhandene Angabe über die Grösse der damaligen Produktion: 70000 Stück, jedes etwa 43 Ellen lang[2]). Die Zahl kann richtig sein, wenn man eine

---

[1]) Eine Aufzählung der Hauptabsatzorte s. bei Staelin S. 58. Innerhalb Württembergs wurde schon zu jener Zeit von den Calwer Händlern wenig abgesetzt. Denn diesen inländischen Bedarf befriedigten nicht nur die inländischen Zeugmacher unmittelbar (so die Göppinger, Tübinger, wie die Schwarzwälder selbst), sondern auch Färber und Händler, die in Esslingen, Reutlingen, Rottenburg, Horb, Weil der Stadt ansässig waren.

[2]) Andreae threni Calvenses, deutsche Ausgabe (1793) S. 11. Im lateinischen Texte (1635 in Strassburg gedruckt) heisst die Stelle: „certe septuaginta plus minus millium pannorum uno dodecamero, sub legum etiam vinculo ne nimii fierent, confecti.“ Es macht dem Übersetzer der deutschen Ausgabe wenig Ehre, dass er uno dodecamero mit „von 12 Ellen“ übersetzte, was sprachlich unrichtig ist und absolut unerklärlich wäre, da die Waren 43 Ellen Länge hatten. Dodecamerum (vgl. decamerum) ist ein Zeitraum von 12 Tagen (nicht von einem Monat, wie Volz in den württ. Jahrb. 1845 S. 249 übersetzt). Da diese Zeitangabe mit der Produktionsmenge unvereinbar ist, so ist zu vermuten, dass Andreae rhetorisch uno dodecameno = uno anno schrieb, wobei er sich auf eine hie und da

Produktion von durchschnittlich 100—110 Stück auf den Meister rechnet. Aber sie wird dadurch etwas verdächtig, dass andere Angaben von ihm zweifellos übertrieben sind, z. B. diejenige über die Zahl der beschäftigten Weber[1]) und seine Notiz, die württembergische Wollproduktion habe nur für ein Viertel des Jahres gereicht[2]). Jedenfalls bleibt aber der Eindruck, dass die Ausdehnung der Produktion in jenen glücklichen Jahren so bedeutend war, dass innerhalb Deutschlands nicht viele gleichgrosse Industrien auf einem lokal begrenzten Raum gefunden werden können.

Von 1625 an trat freilich infolge der Ausbreitung des grossen Krieges und offenbar auch in Zusammenhang mit den Münzwirren ein Rückschlag ein, so gross, dass das gewonnene Terrain zu einem beträchtlichen Teil wieder verloren wurde.

Noch mehr wie bei der Grösse des Absatzes sind wir bezüglich der pekuniären Verhältnisse der Verleger, in denen sich die kaufmännische Bedeutung des Calwer Zeughandels wiederspiegelt, auf wenige und kaum kritisch zu beleuchtende Notizen angewiesen. Was das Handlungskapital betrifft, so leuchtet ein, dass bei der ganzen Organisation der Veredlung und des Vertriebs der Waren wenig Anlagekapital, aber (besonders wegen der Wollenbeschaffung und des gewiss nicht allzuschnellen Umsatzes der Gelder) ziemlich viel Betriebskapital erforderlich war. Einer der Teilhaber an der von 1622—1628 dauernden Kompagnie war beim Eintritt mit 6000 fl. beteiligt. Von einer Frau wissen wir aus derselben Zeit, dass sie

vorkommende griechische Wendung stützte. (Stephani thesaurus Graeciae linguae ed. Hasse beim Worte δωδεκάμηνος). Auf welches Jahr sich diese Angabe bezieht, ist undeutlich. Man wird wohl die beste Zeit, um 1625, annehmen dürfen. Der Beisatz über die Produktionsbeschränkung wird die Bestimmung der Engelsaltweberordnung von 1611 andeuten sollen; wenigstens sind weitergehende Schranken aus den Akten, die freilich mit 1627 endigen, nicht ersichtlich. Oder dachte Andreä an die S. 43 erwähnte Verminderung der Lehrlinge von 1629?

[1]) Ebenda, deutsche, künftig ausschliesslich citierte Ausgabe, S. 11. Über die richtigen Zahlen s. unten S. 40 und 41.

[2]) A. a. O. S. 100. Rechnet man 7 Pfund Wolle durchschnittlich auf ein Stück, so hätte bei der genannten Produktionsmenge der Anteil der württembergischen Wolle nur etwa 1200 Centner betragen, wozu etwa 50—60000 Schafe erforderlich waren. Der Umfang der Wollerzeugung in Württemberg war damals sicher ein derartiger, dass neben dem verhältnismässig geringen Bedarf der Tuch- und sonstigen Zeugmacher — der gemeine Mann kleidete sich noch mit Vorliebe in Leinen — auch eine viel grössere Quote des Bedarfs der Schwarzwälder Zeugweberei befriedigt werden konnte. Crollalanzas Klagen über schlechte Wolle und sein energischer Hinweis auf feinere ausländische Wollen beweisen ebenfalls, dass wenigstens bis dahin hauptsächlich inländische Wolle verarbeitet worden war. Dass daneben fremder Rohstoff besonders seit 1622 eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte, will nicht geleugnet werden.

1000 Thlr. an dieselbe lieh. Wenn, wie es hier scheint, neben den Verlegern auch deren Verwandtschaft und Freundschaft beitrug, so mochte das Betriebskapital eher 200000 als 100000 fl. betragen. Im Jahre 1636, also zu Zeiten, wo Calw kaum wieder begann, sich aus dem Schutt zu erheben, lagen noch fünf Färber mit 8000, 7500, 4000, 1200 und 500 fl. Handelskapital in der Steuer. Diese Ansätze können allerdings noch von der Zeit vor der Zerstörung stammen; jedenfalls entsprachen sie aber dann so wenig wie heutige Vermögensdeklarationen genau der Wirklichkeit.

Dass sich 1622 so viel Kapital in dem kleinen Calw zusammengefunden hatte, mag auffällig erscheinen. Wo die besten Häuser wenig mehr wie 1000 fl. galten, war das in der That eine enorme Summe. Aber zu bedenken ist, dass es entstanden war durch einen seit 20—30 Jahren mit unleugbarem Geschick geführten Handel, der gerade seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts grosse Gewinne abgeworfen hatte.

Auch über letztere sind die Nachrichten nur gering. Das Kapital des vorhin genannten Teilhabers der Kompagnie hat sich 1622 bis 1628 von 6000 auf 11000 fl. erhöht, obwohl er doch wohl kaum alle Gewinne und Zinsen kapitalisiert hatte. Nach einem freilich sehr parteiisch gegen die Verleger gefärbten Berichte müssen die Gewinne vor 1622 weit grössere gewesen sein. Der Verfasser, der damalige Vogt Bestlin, nach Andreäs Bezeichnung „die Pest der Stadt“, sagt: „Mancher, der zuvor ein gemeiner Knapp gewesen und die Handelschaft nicht über 10 oder höchstens 18 Jahre getrieben, hat es auf etliche 20, 30, 50, ja bis in 100000 fl. Vermögen gebracht“. Speziell von Christoph Demmler, dem intelligentesten der Calwer Färber, behauptet er, sein anfangs ganz kleines Vermögen habe binnen 8 Jahren die letztgenannte Summe erreicht. Die Zahlen sind sehr stark übertrieben; sie sollten nur dem Zweck dienen, dem herzoglichen Fiskus auf die neu entstandenen Vermögen Appetit zu machen. Denn derselbe Verfasser hatte die Händler ein Jahr vorher des Verbrechens beschuldigt, schlechte Münzen im Inland in Umlauf gesetzt zu haben[1]. Immerhin zeigen aber die späteren reichen Schenkungen Christoph Demmler's und anderer Verleger für öffentliche Zwecke, dass die Unternehmer alle für jene Zeit grosse Vermögen gemacht haben. Wir können daraus keinen Vorwurf für diese Männer ableiten. Es war in der unruhigen Zeit keine geringe Aufgabe, einer Ware einen Teil des Weltmarkts zu erschliessen.

[1] Vgl. Staelin a. a. O. S. 58 und Andreäs Selbstbiographie S. 95 und 105. Die Akten über diese viel Staub aufwirbelnde, schliesslich aber doch zu Gunsten der Angeklagten sich wendenden Untersuchung sind leider nur fragmentarisch erhalten.

Aus minderwertigen Stoffen hat ihre veredelnde Thätigkeit begehrte Waren gemacht. Das Risiko eines Geschäfts, das sich erst einen festen Kundenkreis erwerben musste und dem die Preiskalkulation durch eine Summe unvorhersehbarer Einflüsse sehr erschwert war, war im Vergleich zum 18. Jahrhundert ein viel bedeutenderes.

Auch in diesen Zeiten industriellen Aufschwunges zeigt sich, wie schwer es den unter Verlegern stehenden Arbeitern ist, an dem Gewinn entsprechenden Anteil zu nehmen. Ehe wir indessen die Lage der im Bereich der Calwer und benachbarten Händler stehenden Zeugmacher besprechen, sind zwei Bemerkungen vorauszuschicken.

Einmal nämlich befand sich die Zeugmacherei, ob verlegt oder nicht verlegt, überhaupt in schwierigerer Lage als andere Handwerke, indem, wie schon Gothein trefflich bemerkt hat[1]), bei den leichten dünnen Zeugen die Verkäuflichkeit in viel höherem Masse als bei anderen Geweben von der Färbung und Appretur abhing, also von Manipulationen, die ihnen teils durch den rechtlichen Ausschluss von der Färberei, teils durch den Mangel der nötigen technischen Kenntnisse und Kapitalien unmöglich gemacht waren. Auch wo kein eigentliches Verlagssystem sich ausbildete, bestand doch stets eine Abhängigkeit von den Färbern, wenn der Zeugmacher sich nicht beschränkte, seine Ware in der althergebrachten primitiven Weise zu färben und auszurüsten.

Andererseits ist hervorzuheben, dass noch ein zweiter von den Verlegern unabhängiger Grund eine Verbesserung der Lage der Zeugmacher verhinderte. Dies ist die ganz abnorme Vermehrung der Zeugmacher. Alles drängte gedankenlos zur Zeugmacherei, unbekümmert darum, dass ein einziger Rückschlag in den Absatzkonjunkturen das Gewerbe brotlos machen konnte.

Die Zunahme ist ganz allgemein zu beobachten[2]). In Göppingen, wo schon 1601 unter dem Eindruck momentaner Absatzstockung über Übersetzung des Gewerbes geklagt worden war, gab es 1622 50, um 1634 60—70 Zeugmacher. Von 450—500 im Jahre 1601 war ihre Zahl in ganz Württemberg auf 650 im Jahre 1622,

[1]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 553.

[2]) In Pforzheim gab es nach Gothein (ebenda I, S. 553 ff.) 1544 40 Tucher, die gleichzeitig Zeuge verfertigten, um 1580 52 Wollweber einschliesslich der Hutmacher; dagegen 1620 allein 60 Engelsait- und Teppichweber.

auf etwa 800 zu Anfang der 30er Jahre angeschwollen. Davon sassen gegen 600 bezw. 700 im Bereich der Calwer Händler[1]).

Am schlimmsten aber war die Vermehrung in der Stadt Calw. Dieser Ort bildete damals in viel höherem Grade als später den Mittelpunkt der Zeugweberei. Während 1608 dort ungefähr 150 Zeugmacher sassen, waren es 1616 schon 250, hinter denen noch 40 Meistersöhne im gleichen Gewerbe lernten; 1634 vor dem Einfall dagegen sogar 400, obwohl doch schon seit einer ganzen Reihe von Jahren der Absatz zurückgegangen war. Die Zahl der Bürgerfamilien wuchs 1616—1634 von 550 auf 720 an. Ungefähr im gleichen Verhältnis, d. h. in 18 Jahren um etwa 30% mag die Bevölkerung gewachsen sein. Dies ist eine Vermehrung, die weit über diejenige des übrigen Landes hinausgeht und etwa der heutigen Zunahme grösserer Städte entspricht[2]).

Schon seit 1615 war die Verhinderung dieser in beträchtlichem

---

[1]) Andreäs zuversichtliche und allgemein in die Litteratur übergegangene Behauptung (threni S. 11), von Calw seien vor 1634 1200 Zeugmacher abhängig gewesen, ist so wenig glaubwürdig, wie die späterer Zeugmacher, dass ihrer vor dem Krieg 1600 gewesen seien. 1622 geben nämlich mitlebende Meister die Gesamtzahl im Schwarzwaldgebiet auf „in die 600“ an und eine spätere Urkunde, sowie Andreä selbst (S. 99.), spricht von 400 Zeugmachern in der Stadt Calw vor der Zerstörung. Vergleichen wir diese vertrauenswürdigen beiden Ziffern mit Andreäs Gesamtzahl, so müssten wir annehmen, dass ausserhalb Calws um 1634 800 Zeugmacher ansässig gewesen wären und dass sich von 1622—1634 die Zahl der Zeugmacher im Ganzen verdoppelt habe. Beides ist gleich wenig glaublich. Vielleicht löst sich der Widerspruch zwischen unserer Zahl im Text und dem Ansatz von Andreä dadurch, dass letzterer neben den Meistern auch die Gesellen und Lehrlinge mitrechnete.

[2]) Es mag auffällig erscheinen, dass hier nicht die Bevölkerungsdaten mitbenutzt werden, die von Hausleutner (Schwäbisches Archiv I) mitgeteilt und dann in der bekannten Arbeit über die württ. Bevölkerung in früheren Zeiten (Württ. Jahrbücher 1847) verwendet worden sind. Eine genaue Verfolgung der diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Angaben, die in den sog. Visitationsberichten der Spezialsuperintendenden über den Zustand ihrer Diözesen enthalten und teils im Konsistorialarchiv, teils im Filialarchiv aufbewahrt sind, aber seltsamer Weise von jenem offiziösen Statistiker der württ. Jahrbücher nicht benutzt wurden, zwingt uns die Ueberzeugung auf, dass für die Zeit vor dem grossen Kriege, vielleicht auch noch weiter hin, keinerlei Schlüsse aus jenen Zahlen gezogen werden können, weil sie auch nicht annähernd zuverlässig sind. Das landesgeschichtliche Interesse an dieser ältesten Bevölkerungsstatistik lässt es begreiflich erscheinen, dass man den Zahlen eine bestimmte Bedeutung für die Bevölkerungsbewegung abzuringen suchte. Aber eine kritische Beleuchtung der Resultate dieser Arbeit, die nun unangefochten allenthalben wiederkehren (z. B. in dem offiziellen Werk das Königreich Württemberg, im Handwörterb. der Staatswissenschaften Art. Bevölkerungswesen), wäre um so nötiger gewesen, als die Quellen der Berechnung ziemlich abgelegene sind. Für einen näheren Nachweis, der dazu führt, dass die Ansätze der Gesamt- und Teilbevölkerung Württembergs im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts meist auf ganz zweifelhaftem Material und einer

Masse durch Zuzug von Aussen verstärkten Vermehrung der städtischen Bevölkerung, die übrigens nicht auf die Zeugmacher allein beschränkt blieb, sondern fast alle Gewerbe ergriff, Gegenstand städtischer Erwägung. Man beklagte, dass fürstliche Dispensationen die Zuwanderung fremder Gesellen geradezu begünstigt hätten und dass die Bürgerstöchter durch voreiliges Verloben und durch die Drohung, ihre Herzen an papistische oder kalvinistische Burschen zu hängen, die Lokalbehörden zur Bürgerrechtserteilung nachgiebiger zu stimmen versuchten. Am 4. Februar 1617 ordnete die Regierung an, dass die Proklamation von Verlobungen nur unter Kautelen erfolgen und der Vollzug von Trauungen Fremder abhängig gemacht werden solle von dem Versprechen der Männer, binnen Monatsfrist nach der Hochzeit abzuziehen.

Diese Massregel traf jedoch nur eine Quelle der Übervölkerung. Ebenso schlimm und der Bekämpfung bedürftig war die Vermehrung der Bürgerschaft von Innen (durch Bürgersöhne). Man klagte auch bei ihnen über zu frühes Heiraten, mit dem übergrosse Kinderzahl Hand in Hand ging. Direkte Massregeln hiergegen scheinen nicht ergriffen worden zu sein, nicht einmal gegen eine wenigstens bei

---

zweifelhaften Methode beruhend als unbrauchbar erscheinen, ist hier nicht der Ort. Wir greifen hier nur das heraus, was die Stadt Calw betrifft. Die genannten Urquellen geben an die

		Kommunikanten	Katechumenen	
1601	zu	„uff 1400“	—	(Filialarchiv)
1602		„uff 1400“	—	do.
1603		„uff 1500“	—	do.
1621		1608	360	(Konsist.-Archiv)
1622		1709!	412	(Hausleutner)
1634		1772	1471!	do.

Von diesen Zahlen machen sich zunächst die ersten drei durch Abrundung verdächtig (auch die niedrigeren scheinen uns zu hoch); bei den Daten für 1621/22 ist die Differenz befremdend gross, doch lässt sich die Angabe für letzteres Jahr (entsprechend ergänzt) mit einer Bürgerzahl von höchstens 600 (s. S. 41) vereinigen. Vor allem aber ist die Angabe für 1634, die so wie sie hier steht, die Grundlage der Bevölkerungsberechnung für den Autor der Arbeit in den württ. Jahrb. 1847 bildet, total unrichtig. Und dies aus zwei Gründen: Einmal widerspricht die Zahl der Katechumenen (d. h. der im Katechismus unterrichteten, etwa 7—14jährigen Kinder) allen Gesetzen des Altersaufbaues der Bevölkerung. Wollte man aber auch einen einfachen Schreibfehler (1471 statt 471) annehmen, so bliebe zweitens die Zahl der Kommunikanten (d. h. der über 14 Jahre alten Personen) unvereinbar mit einer diesmal ziemlich exakten Angabe Andreäs (threni Calvenses S. 64), der für Calw vor der Zerstörung (d. h. Mitte 1634) 3811 bzw. 3832 Seelen angiebt. Da die Personen bis zu 14 Jahren etwa 1/3 der Bevölkerung ausmachen, so müsste die Kommunikantenziffer etwa 2500—2600 sein. Natürlich ist es nur ein Zufall, dass die falschen Daten der Urquellen bei der Ergänzung, wie sie in den württ. Jahrbüchern vorgenommen wurde, ein ähnliches Gesamtresultat (3892), wie das bei Andreä, ergeben.

den Zeugmachern sehr in Betracht kommende Ursache zu früher Verheiratung, gegen das Unterlassen der Pflicht, auf dem Handwerk zu wandern, obwohl hier neben den sittlichen auch wichtige gewerbetechnische Bedenken eine Einwirkung nahelegten. Das Einzige, was gegen die Übersetzung des Zeugmacherhandwerks — aber viel zu spät — geschah, war, dass 1629 die Lehrlingsannahme im ganzen Bereich der Calwer Händler (also in den Ämtern Calw, Wildberg, Nagold, Haiterbach, Herrenberg und Böblingen) beschränkt wurde. Der Meister durfte statt in 6 Jahren nur noch innerhalb 10 Jahren einen Jungen lehren [1]).

Die Rückwirkung der Übervölkerung der Stadt auf ihr allgemeines Gepräge, von dem sich dann spezieller die Lage der Zeugmacher abhebt, war eine sehr tiefe.

Schon 1616 hatten 200 Bürger (= 45 %) kein Haus zu eigen; ein Haus beherbergte oft 3—4 Haushaltungen, man wohnte in Scheuern, in Hütten, manche nur auf der Gasse. Die Häuserpreise waren auf das doppelte gestiegen, die Mietzinse abnorm hoch. Der Zusammenfluss der Menschen verursachte besonders während der Teuerung von 1615 und 1616 bei dem primitiven Zustand des damaligen Verkehrs unerschwingliche Preise. 110 Kinder wurden in der schlimmsten Zeit täglich von der Stadt gespeist.

Bis gegen 1634 müssen diese Verhältnisse noch wesentlich schlimmer geworden sein. Bei 720 Haushaltungen gab es nur 396 Privathäuser und 36 Scheuern [2]) in Calw. Nicht viel besser stand es übrigens zur gleichen Zeit in Wildberg, wo nächst Calw die meisten Zeugmacher ansässig waren. Hier kamen nach der gleichen unten genannten Quelle 211 Häuser und 43 Scheuern auf eine Zahl von 327 Bürgern.

Valentin Andreä, der seit 1620 in Calw der treubesorgte Oberhirt seiner Gemeinde war und — seiner Zeit um 1 1/2 Jahrhunderte voraus eilend — durch das Gewicht seiner Person seit 1625 ein förmliches System der Armenversorgung zustande brachte, das nach seinem eigenen übrigens wohl kaum wörtlich zu nehmenden Bekenntnis in 6 Jahren über eine Million Bedürftiger unterstützte [3]), Andreä schildert in anschaulicher Weise die Verhältnisse, mit denen

---

[1]) Auf diesen Inhalt eines sonst unbekannten Rezesses von 1629 weist eine Denkschrift der Handlungskompagnie zu Calw von 1772 hin. (Compagnieakten fasc. 43.)

[2]) Bericht der Lokalbehörden vom 28. Juni 1655 über die Wirkungen des Kriegs. Damit stimmt, dass Andreä von 300 gemieteten Wohnungen spricht und die Zahl der 1634 abgebrannten Gebäude zu 450 angiebt (a. a. O. S. 56 und 101). Offenbar irrtümlich ist die in den württ. Jahrb. 1847 II, S. 168 übernommene Angabe.

[3]) Selbstbiographie S. 109, 111. Das wären im Durchschnitt täglich 500 Menschen.

er in Calw zu kämpfen hatte. Wir wiederholen seine Worte, obwohl sie auch von Heitz bereits mitgeteilt sind[1]), da sie uns gleichzeitig zu den Zeugmachern selbst, die in jenen Verhältnissen die Hauptrolle spielen, zurückführen:

„Weil aber auch die Arbeitsleute immer mehr wurden, so hatte, weil alles eng und dicht aufeinander wohnte, das Ganze die Gestalt eines Ameisenhaufens, den man gar füglich in Käufer und Verkäufer einteilen konnte. Denn ausser dem, dass kaum der dritte Teil sich mit anderen Handwerken abgab, als der Zeugmacherei, so bedienten sie sich dazu ungefähr 300 gemieteter Wohnungen, welche (d. h. die Zeugmacher) deswegen Jakobiten (?) genennet worden, die wie die meisten, die eigene Häuser hatten, sich dieses einzige angelegen sein liessen, dass sie zugleich mit der Hand webten und mit dem Maul das Gewobene wieder aufrissen, indem sie, wie die Penelope, ihre Tagarbeit bei der Nacht verzehrten, und so einen Tag nach dem andern es von der Hand in das Maul ging, dass sie bei der nächsten Krankheit oder Unglücksfall sich ein Lazareth, wie ein Invalidenhaus verlangten. Die Käufer aber, welche meistens Färber waren, wurden ausserdem, dass sie von ihrer Profession zahlreiche Familien zu ernähren hatten, von jenen ärmeren so belagert, dass die Zahl derer, denen sie Geld und Wolle vorgestreckt, auf keine Kühhaut ging, die Zahl derer aber, denen sie ferner sicher vorstrecken durften, wohl auf einen Nagel geschrieben werden konnte, und sie sahen nichts gewisseres vor sich, als dass sie keinen Heller für alle ihre Forderungen erhalten würden. Unter diesen 2 Arten von Menschen mussten wir wohnen und zwar so, dass wir von den Käufern, die den vermöglicheren Teil der Stadt ausmachten, immer etwas herausbetteln mussten, um dem verkaufenden armen Häuflein, das sonst — — elendiglich hätte Hunger sterben müssen, etwas mitteilen zu können".

Es fragt sich, ob diese Schilderung Andreäs der Lage der Zeugmacher vollkommen gerecht wird. Uns scheint doch, der edeldenkende Verfasser hat hier zu sehr durch die Brille der Calwer Unternehmer gesehen, mit denen er 15 Jahre lang in teilweise intimem Verkehr stand[2]). Wir finden allerdings auch sonst im Munde der Verleger selbst Klagen über Leichtsinn und Unsparsamkeit der Zeugmacher. Aber erschöpfen diese Vorwürfe, selbst wenn sie, wie anzunehmen ist, berechtigt waren, die traurige Lage der Arbeiter? Stehen

[1]) Heitz, Studien zur Handwerkerfrage S. 100. Die Stelle selbst bei Andreä threni S. 101 ff.

[2]) 1636 heiratete seine Tochter einen der später angesehensten Färber, Peter Walther. (Vgl. Selbstbiographie S. 174.)

die moralischen Defekte nicht am Ende geradezu in kausalem Zusammenhang zu Thatsachen, die durch die persönliche Schuld der Verleger oder als notwendige Folgen des Übergangs zum Verlagssystem eingetreten waren?

Selbst wenn das Kausalverhältnis nachträglich nicht mehr mit Sicherheit überblickt werden kann, bedarf es doch dringend einer Korrektur jener einseitigen Darstellung Andreäs.

Dass die Zeugmacher im Ganzen volle Beschäftigung fanden, ist früher schon erwähnt worden[1]). Noch Mitte 1634 gab es in der Stadt Calw 407 „Knechte mit den Jungen", 211 Mägde; die Mehrzahl derselben arbeitete als Gesellen, Lehrlinge, Spinnerinnen für die Zeugmacher. Da sie neben „erwachsenen und unmündigen" Bürgerskindern genannt werden, so ist anzunehmen, dass es wenigstens zum Teil Fremde waren, die bei Arbeitslosigkeit entlassen worden wären.

Aber der genügenden Beschäftigung ging eben kein genügendes Verdienst zur Seite[2]). Schon die früher erwähnten stillschweigenden und offenen Preiskoalitionen der Händler haben sicherlich keinen übermässig grossen Gewinn übrig gelassen. Und selbst diese Preise wurden nicht erreicht, wenn die Zeugmacher nicht auf die Abnahme der Waren durch die Calwer Händler warten wollten oder wegen des fehlenden Betriebskapitals es nicht konnten. Denn überall, wo sie hausierten, besonders wenn sie trotz Reise- und Zeitaufwands ihre Ware in Pforzheim, Horb, Weil der Stadt anboten, benützten die Käufer das Entgegenkommen mit Erfolg zu einem weiteren Preisdruck. Noch schlimmer war es, wenn der Absatz der Händler überhaupt stockte oder die Ware mit oder ohne Schuld[3]) des Webers schlecht geraten war.

In allen diesen Fällen ist noch nicht eigentlich verwerfliche Gesinnung, am wenigsten systematische Unterdrückung durch die

---

[1]) Von den damals hauptsächlich gewobenen Zeugen (Engelsait, Macheyer, Grobgrun etc.), konnte ein Meister ohne Gesellen ungefähr 2 Stück wöchentlich, einer mit einem 3—4 Stück weben. Die 1611 fürs Jahr festgesetzte Obergrenze von 200 Stück entsprach also ganz dem normalen Betrieb. Im Gesamtdurchschnitt (Witwen eingerechnet) betrug die jährliche Produktion eines Zeugmachers gewiss nicht viel mehr als 100 Stück. Wenn nun im Oktober 1626 zu einer Zeit, wo der Absatz merklich erschwert war, die Verleger sich erboten, dem armen Meister wöchentlich ein Stück gegen Bar abzukaufen, so ergiebt sich daraus, dass trotz dieser Einschränkung die Zeugmacher doch noch im Vergleich zu späteren Zeiten gut beschäftigt waren.

[2]) Eine Verdienstberechnung vom Jahre 1622 findet sich in den Akten. Sie ist aber unbenutzbar, weil weder der Preis der Wolle noch der Preis der Lebensmittel mit ihr verglichen werden kann.

[3]) Z. B. wegen schlechter Spinnerei.

Händler zu erblicken; es war die naturgemässe Folge einer konstanten Überproduktion bei gleichzeitigem Mangel an Betriebskapital. Einen Moment schien es, als ob die Calwer Färberkompagnie selbst die Hand bieten werde, wenigstens die Verschleuderung der Waren soweit zu verhindern, als sie durch das dringende Bedürfnis der armen Zeugmacher nach barem Geld verursacht wurde. Im Winter 1625/26 schlug sie selbst aus eigenen Mitteln die Errichtung eines Kaufhauses[1]) vor, das unter der gemeinsamen Aufsicht der Weber und Kompagnie stehend, ein selbständiges Lombardinstitut für erstere werden sollte. Im Herbst 1626 kamen nähere Bestimmungen zustand, wonach jeder Zeugmacher das Stück Ware auf längstens ein Vierteljahr mit 4 fl. 2 kr. belehnen lassen konnte und dafür vorerst wöchentlich einen Zins von 1 kr. zu zahlen hatte, der bei der Wiedereinlösung oder beim Verkauf an die Kompagnie fällig wurde. Übrigens war entsprechend den Geschäftsergebnissen eine spätere Ermässigung dieses enorm hohen Zinssatzes in Aussicht genommen. Der von der Regierung genehmigte Plan trug mehr den Interessen der Handelsgesellschaft als den Bedürfnissen der Zeugmacher Rechnung. Während letztere trotz hohen Zinsfusses keine Gewähr des Absatzes hatten, konnte erstere hoffen, durch die Errichtung des geplanten Kaufhauses in Calw einen entschiedenen Vorsprung vor den mitkonkurrierenden Einkäufern in der Umgebung zu bekommen. Auch hätte sich das Institut leicht zu einem Zwangsinstrument gegen die Zeugmacher ausbilden lassen. Um so auffälliger erscheint es, dass das so weit gediehene Projekt nicht ausgeführt wurde. Die Akten enthalten keinerlei Grund dafür.

Neben den bisher genannten Ursachen des geringen Verdienstes der Zeugmacher kommen aber noch andere Gründe in Frage, die direkt auf Verschuldungen der Händler beruhen. Ausser willkürlichem Abgehen von den Preisen, auch ohne triftige Veranlassung, ausser Überforderungen der Färber für die Lieferung von Farben und Schmalz (zum Einfetten der Wolle) oder für das Färben selbst hatten die Zeugmacher besonders über die Manipulationen der Händler zu klagen, die eine Verteuerung der Wolle bewirkten. Die Zeugmacher mussten sich wohl oder übel der Wolllieferung der Verleger, die diesen seit 1611 ausdrücklich zugestanden war, bedienen, da diese Hilfe bei der Zunahme der Produktion unentbehrlich ge-

[1]) Als später, 1674 in ähnlicher aber besserer Form eine Anstalt für den gleichen Zweck begründet wurde, nannte man sie „Knappenhaus". (S. darüber unten S. 113 ff.) Der Plan des Kaufhauses von 1625/26 ist nicht zu verwechseln mit der ebenso genannten Einrichtung des gemeinschaftlichen Einkaufs, die seit 1622 bestand.

worden war. Der Preis solcher Wolle stand, da sie, wenn schon im Grossen aufgekauft, oft weither transportiert war und von den Händlern selbst sortiert wurde, notwendig höher, als zu der Zeit, wo der Einzelne selbst seine Wolle im Lande erwarb und sortierte. Aber die Preise gingen offenbar über das berechtigte Mass hinaus, — bis 1626 unterlagen sie nicht der amtlichen Cognition — sie wurden hochgehalten, auch wenn die Warenankaufspreise ermässigt wurden; auch scheint es, dass die für je ein Stück gelieferte Wolle überreichlich war[1]). Wie nahe lag es da, eine selbständige Organisation des Wollhandels, sei es durch die Regierung, sei es durch die Lokalbehörden, sei es durch die Zeugmacherzunft selbst einzurichten! 1621 kam ein derartiger Vorschlag zur Sprache; aber er blieb unausgeführt.

Auch Versuche, die Zeugmacher zum Ankauf ihrer Wolle und zum Verkauf der Waren geradezu zu zwingen und die Widerstrebenden mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu bedrohen, sind zweifellos von den Calwer Händlern gemacht worden. Das ist schon aus den in allen Verabredungen zwischen den Parteien und in allen Regierungsreskripten wiederkehrenden Bestimmungen gegen eine solche Ausnützung der Übermacht der Färber zu schliessen. Diese Übergriffe des Kapitalismus gehören durchaus zu dem Bilde, das die Zeugmacher in und um Calw bieten.

Aber andrerseits müssen doch diese Zwangsmittel nur beschränkt angewendet worden sein. Denn die Klagen der Zeugmacher verraten im Vergleich mit späteren Zeiten keine tiefgehende Erbitterung über Willkür und Aussaugung.

Dass der Calwer Unternehmerstand nicht aus lauter Menschenschindern und Blutsaugern, wie er z. B. 1621 von dem damaligen Vogt von Calw, Bestlin, gehässig geschildert wurde, bestand, wird auch dadurch bewiesen, dass Andreä mit einem grossen Teil desselben eng befreundet war und den bedeutendsten derselben, Christian

[1]) Der Verkauf der Wolle erfolgte schon damals so, dass die Händler beim Ankauf eines Stückes einen Theil des Preises in Wolle bezahlten, also sich sofort für diese Lieferung Bezahlung verschafften. Ihr Risiko bestand höchstens darin, dass die aus dieser Wolle gewobenen Waren nicht wieder an sie, sondern anderwärts verkauft wurde. Die umgekehrte Form, Vorschuss der Wolle und spätere Aufrechnung auf den Warenpreis, bei der das Aufzwingen der Wolle viel schwieriger gewesen wäre als im ersten Fall, ist in den Urkunden nie erwähnt. Die darauf scheinbar deutende Äusserung von Andreä (S. oben S. 44) wird nicht in diesem engen Sinn aufzufassen sein. Auch seine Bemerkung über die Häufigkeit der Geldvorschüsse bezieht sich nur darauf, dass die Zeugmacher vor dem Absatz der veredelten Zeuge bezahlt wurden. Noch lange nach dem dreissigjährigen Krieg hielten die Verleger das für ein ganz besonderes Entgegenkommen.

Produktion von durchschnittlich 100—110 Stück auf den Meister rechnet. Aber sie wird dadurch etwas verdächtig, dass andere Angaben von ihm zweifellos übertrieben sind, z. B. diejenige über die Zahl der beschäftigten Weber[1]) und seine Notiz, die württembergische Wollproduktion habe nur für ein Viertel des Jahres gereicht[2]). Jedenfalls bleibt aber der Eindruck, dass die Ausdehnung der Produktion in jenen glücklichen Jahren so bedeutend war, dass innerhalb Deutschlands nicht viele gleichgrosse Industrien auf einem lokal begrenzten Raum gefunden werden können.

Von 1625 an trat freilich infolge der Ausbreitung des grossen Krieges und offenbar auch in Zusammenhang mit den Münzwirren ein Rückschlag ein, so gross, dass das gewonnene Terrain zu einem beträchtlichen Teil wieder verloren wurde.

Noch mehr wie bei der Grösse des Absatzes sind wir bezüglich der pekuniären Verhältnisse der Verleger, in denen sich die kaufmännische Bedeutung des Calwer Zeughandels wiederspiegelt, auf wenige und kaum kritisch zu beleuchtende Notizen angewiesen. Was das Handlungskapital betrifft, so leuchtet ein, dass bei der ganzen Organisation der Veredlung und des Vertriebs der Waren wenig Anlagekapital, aber (besonders wegen der Wollenbeschaffung und des gewiss nicht allzuschnellen Umsatzes der Gelder) ziemlich viel Betriebskapital erforderlich war. Einer der Teilhaber an der von 1622—1628 dauernden Kompagnie war beim Eintritt mit 6000 fl. beteiligt. Von einer Frau wissen wir aus derselben Zeit, dass sie

vorkommende griechische Wendung stützte. (Stephani thesaurus Graeciae linguae ed. Hasse beim Worte δωδεκάμηνος). Auf welches Jahr sich diese Angabe bezieht, ist undeutlich. Man wird wohl die beste Zeit, um 1625, annehmen dürfen. Der Beisatz über die Produktionsbeschränkung wird die Bestimmung der Engelsaitweberordnung von 1611 andeuten sollen; wenigstens sind weitergehende Schranken aus den Akten, die freilich mit 1627 endigen, nicht ersichtlich. Oder dachte Andreä an die S. 43 erwähnte Verminderung der Lehrlinge von 1629?

[1]) Ebenda, deutsche, künftig ausschliesslich citierte Ausgabe, S. 11. Über die richtigen Zahlen s. unten S. 40 und 41.

[2]) A. a. O. S. 100. Rechnet man 7 Pfund Wolle durchschnittlich auf ein Stück, so hätte bei der genannten Produktionsmenge der Anteil der württembergischen Wolle nur etwa 1200 Centner betragen, wozu etwa 50—60000 Schafe erforderlich waren. Der Umfang der Wollerzeugung in Württemberg war damals sicher ein derartiger, dass neben dem verhältnismässig geringen Bedarf der Tuch- und sonstigen Zeugmacher — der gemeine Mann kleidete sich noch mit Vorliebe in Leinen — auch eine viel grössere Quote des Bedarfs der Schwarzwälder Zeugweberei befriedigt werden konnte. Crollalanzas Klagen über schlechte Wolle und sein energischer Hinweis auf feinere ausländische Wollen beweisen ebenfalls, dass wenigstens bis dahin hauptsächlich inländische Wolle verarbeitet worden war. Dass daneben fremder Rohstoff besonders seit 1622 eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte, will nicht geleugnet werden.

1000 Thlr. an dieselbe lieh. Wenn, wie es hier scheint, neben den Verlegern auch deren Verwandtschaft und Freundschaft beitrug, so mochte das Betriebskapital eher 200000 als 100000 fl. betragen. Im Jahre 1636, also zu Zeiten, wo Calw kaum wieder begann, sich aus dem Schutt zu erheben, lagen noch fünf Färber mit 8000, 7500, 4000, 1200 und 500 fl. Handelskapital in der Steuer. Diese Ansätze können allerdings noch von der Zeit vor der Zerstörung stammen; jedenfalls entsprachen sie aber dann so wenig wie heutige Vermögensdeklarationen genau der Wirklichkeit.

Dass sich 1622 so viel Kapital in dem kleinen Calw zusammengefunden hatte, mag auffällig erscheinen. Wo die besten Häuser wenig mehr wie 1000 fl. galten, war das in der That eine enorme Summe. Aber zu bedenken ist, dass es entstanden war durch einen seit 20—30 Jahren mit unleugbarem Geschick geführten Handel, der gerade seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts grosse Gewinne abgeworfen hatte.

Auch über letztere sind die Nachrichten nur gering. Das Kapital des vorhin genannten Teilhabers der Kompagnie hat sich 1622 bis 1628 von 6000 auf 11000 fl. erhöht, obwohl er doch wohl kaum alle Gewinne und Zinsen kapitalisiert hatte. Nach einem freilich sehr parteiisch gegen die Verleger gefärbten Berichte müssen die Gewinne vor 1622 weit grössere gewesen sein. Der Verfasser, der damalige Vogt Bestlin, nach Andreäs Bezeichnung „die Pest der Stadt“, sagt: „Mancher, der zuvor ein gemeiner Knapp gewesen und die Handelschaft nicht über 10 oder höchstens 18 Jahre getrieben, hat es auf etliche 20, 30, 50, ja bis in 100000 fl. Vermögen gebracht“. Speziell von Christoph Demmler, dem intelligentesten der Calwer Färber, behauptet er, sein anfangs ganz kleines Vermögen habe binnen 8 Jahren die letztgenannte Summe erreicht. Die Zahlen sind sehr stark übertrieben; sie sollten nur dem Zweck dienen, dem herzoglichen Fiskus auf die neu entstandenen Vermögen Appetit zu machen. Denn derselbe Verfasser hatte die Händler ein Jahr vorher des Verbrechens beschuldigt, schlechte Münzen im Inland in Umlauf gesetzt zu haben[1]). Immerhin zeigen aber die späteren reichen Schenkungen Christoph Demmler's und anderer Verleger für öffentliche Zwecke, dass die Unternehmer alle für jene Zeit grosse Vermögen gemacht haben. Wir können daraus keinen Vorwurf für diese Männer ableiten. Es war in der unruhigen Zeit keine geringe Aufgabe, einer Ware einen Teil des Weltmarkts zu erschliessen.

[1]) Vgl. Staelin a. a. O. S. 58 und Andreäs Selbstbiographie S. 95 und 105. Die Akten über diese viel Staub aufwirbelnde, schliesslich aber doch zu Gunsten der Angeklagten sich wendenden Untersuchung sind leider nur fragmentarisch erhalten.

Aus minderwertigen Stoffen hat ihre veredelnde Thätigkeit begehrte Waren gemacht. Das Risiko eines Geschäfts, das sich erst einen festen Kundenkreis erwerben musste und dem die Preiskalkulation durch eine Summe unvorhersehbarer Einflüsse sehr erschwert war, war im Vergleich zum 18. Jahrhundert ein viel bedeutenderes.

Auch in diesen Zeiten industriellen Aufschwunges zeigt sich, wie schwer es den unter Verlegern stehenden Arbeitern ist, an dem Gewinn entsprechenden Anteil zu nehmen. Ehe wir indessen die Lage der im Bereich der Calwer und benachbarten Händler stehenden Zeugmacher besprechen, sind zwei Bemerkungen vorauszuschicken.

Einmal nämlich befand sich die Zeugmacherei, ob verlegt oder nicht verlegt, überhaupt in schwierigerer Lage als andere Handwerke, indem, wie schon Gothein trefflich bemerkt hat[1]), bei den leichten dünnen Zeugen die Verkäuflichkeit in viel höherem Masse als bei anderen Geweben von der Färbung und Appretur abhing, also von Manipulationen, die ihnen teils durch den rechtlichen Ausschluss von der Färberei, teils durch den Mangel der nötigen technischen Kenntnisse und Kapitalien unmöglich gemacht waren. Auch wo kein eigentliches Verlagssystem sich ausbildete, bestand doch stets eine Abhängigkeit von den Färbern, wenn der Zeugmacher sich nicht beschränkte, seine Ware in der althergebrachten primitiven Weise zu färben und auszurüsten.

Andererseits ist hervorzuheben, dass noch ein zweiter von den Verlegern unabhängiger Grund eine Verbesserung der Lage der Zeugmacher verhinderte. Dies ist die ganz abnorme Vermehrung der Zeugmacher. Alles drängte gedankenlos zur Zeugmacherei, unbekümmert darum, dass ein einziger Rückschlag in den Absatzkonjunkturen das Gewerbe brotlos machen konnte.

Die Zunahme ist ganz allgemein zu beobachten[2]). In Göppingen, wo schon 1601 unter dem Eindruck momentaner Absatzstockung über Übersetzung des Gewerbes geklagt worden war, gab es 1622 50, um 1634 60—70 Zeugmacher. Von 450—500 im Jahre 1601 war ihre Zahl in ganz Württemberg auf 650 im Jahre 1622,

[1]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 553.

[2]) In Pforzheim gab es nach Gothein (ebenda I, S. 553 ff.) 1544 40 Tucher, die gleichzeitig Zeuge verfertigten, um 1580 52 Wollweber einschliesslich der Hutmacher; dagegen 1620 allein 60 Engelsait- und Teppichweber.

auf etwa 800 zu Anfang der 30er Jahre angeschwollen. Davon sassen gegen 600 bezw. 700 im Bereich der Calwer Händler[1]).

Am schlimmsten aber war die Vermehrung in der Stadt Calw. Dieser Ort bildete damals in viel höherem Grade als später den Mittelpunkt der Zeugweberei. Während 1608 dort ungefähr 150 Zeugmacher sassen, waren es 1616 schon 250, hinter denen noch 40 Meistersöhne im gleichen Gewerbe lernten; 1634 vor dem Einfall dagegen sogar 400, obwohl doch schon seit einer ganzen Reihe von Jahren der Absatz zurückgegangen war. Die Zahl der Bürgerfamilien wuchs 1616—1634 von 550 auf 720 an. Ungefähr im gleichen Verhältnis, d. h. in 18 Jahren um etwa 30% mag die Bevölkerung gewachsen sein. Dies ist eine Vermehrung, die weit über diejenige des übrigen Landes hinausgeht und etwa der heutigen Zunahme grösserer Städte entspricht[2]).

Schon seit 1615 war die Verhinderung dieser in beträchtlichem

---

[1]) Andreäs zuversichtliche und allgemein in die Litteratur übergegangene Behauptung (threni S. 11), von Calw seien vor 1634 1200 Zeugmacher abhängig gewesen, ist so wenig glaubwürdig, wie die späterer Zeugmacher, dass ihrer vor dem Krieg 1600 gewesen seien. 1622 geben nämlich mitlebende Meister die Gesamtzahl im Schwarzwaldgebiet auf „in die 600" an und eine spätere Urkunde, sowie Andreä selbst (S. 99.), spricht von 400 Zeugmachern in der Stadt Calw vor der Zerstörung. Vergleichen wir diese vertrauenswürdigen beiden Ziffern mit Andreäs Gesamtzahl, so müssten wir annehmen, dass ausserhalb Calws um 1634 800 Zeugmacher ansässig gewesen wären und dass sich von 1622—1634 die Zahl der Zeugmacher im Ganzen verdoppelt habe. Beides ist gleich wenig glaublich. Vielleicht löst sich der Widerspruch zwischen unserer Zahl im Text und dem Ansatz von Andreä dadurch, dass letzterer neben den Meistern auch die Gesellen und Lehrlinge mitrechnete.

[2]) Es mag auffällig erscheinen, dass hier nicht die Bevölkerungsdaten mitbenutzt werden, die von Hausleutner (Schwäbisches Archiv I) mitgeteilt und dann in der bekannten Arbeit über die württ. Bevölkerung in früheren Zeiten (Württ. Jahrbücher 1847) verwendet worden sind. Eine genaue Verfolgung der diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Angaben, die in den sog. Visitationsberichten der Spezialsuperintendenden über den Zustand ihrer Diözesen enthalten und teils im Konsistorialarchiv, teils im Filialarchiv aufbewahrt sind, aber seltsamer Weise von jenem offiziösen Statistiker der württ. Jahrbücher nicht benutzt wurden, zwingt uns die Ueberzeugung auf, dass für die Zeit vor dem grossen Kriege, vielleicht auch noch weiter hin, keinerlei Schlüsse aus jenen Zahlen gezogen werden können, weil sie auch nicht annähernd zuverlässig sind. Das landesgeschichtliche Interesse an dieser ältesten Bevölkerungsstatistik lässt es begreiflich erscheinen, dass man den Zahlen eine bestimmte Bedeutung für die Bevölkerungsbewegung abzuringen suchte. Aber eine kritische Beleuchtung der Resultate dieser Arbeit, die nun unangefochten allenthalben wiederkehren (z. B. in dem offiziellen Werk das Königreich Württemberg, im Handwörterb. der Staatswissenschaften Art. Bevölkerungswesen), wäre um so nötiger gewesen, als die Quellen der Berechnung ziemlich abgelegene sind. Für einen näheren Nachweis, der dazu führt, dass die Ansätze der Gesamt- und Teilbevölkerung Württembergs im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts meist auf ganz zweifelhaftem Material und einer

Masse durch Zuzug von Aussen verstärkten Vermehrung der städtischen Bevölkerung, die übrigens nicht auf die Zeugmacher allein beschränkt blieb, sondern fast alle Gewerbe ergriff, Gegenstand städtischer Erwägung. Man beklagte, dass fürstliche Dispensationen die Zuwanderung fremder Gesellen geradezu begünstigt hätten und dass die Bürgerstöchter durch voreiliges Verloben und durch die Drohung, ihre Herzen an papistische oder kalvinistische Burschen zu hängen, die Lokalbehörden zur Bürgerrechtserteilung nachgiebiger zu stimmen versuchten. Am 4. Februar 1617 ordnete die Regierung an, dass die Proklamation von Verlobungen nur unter Kautelen erfolgen und der Vollzug von Trauungen Fremder abhängig gemacht werden solle von dem Versprechen der Männer, binnen Monatsfrist nach der Hochzeit abzuziehen.

Diese Massregel traf jedoch nur eine Quelle der Übervölkerung. Ebenso schlimm und der Bekämpfung bedürftig war die Vermehrung der Bürgerschaft von Innen (durch Bürgersöhne). Man klagte auch bei ihnen über zu frühes Heiraten, mit dem übergrosse Kinderzahl Hand in Hand ging. Direkte Massregeln hiergegen scheinen nicht ergriffen worden zu sein, nicht einmal gegen eine wenigstens bei

zweifelhaften Methode beruhend als unbrauchbar erscheinen, ist hier nicht der Ort. Wir greifen hier nur das heraus, was die Stadt Calw betrifft. Die genannten Urquellen geben an die

		Kommunikanten	Katechumenen	
1601	zu	„uff 1400“	—	(Filialarchiv)
1602		„uff 1400“	—	do.
1603		„uff 1500“	—	do.
1621		1608	360	(Konsist.-Archiv)
1622		1709!	412	(Hausleutner)
1634		1772	1471!	do.

Von diesen Zahlen machen sich zunächst die ersten drei durch Abrundung verdächtig (auch die niedrigeren scheinen uns zu hoch); bei den Daten für 1621/22 ist die Differenz befremdend gross, doch lässt sich die Angabe für letzteres Jahr (entsprechend ergänzt) mit einer Bürgerzahl von höchstens 600 (s. S. 41) vereinigen. Vor allem aber ist die Angabe für 1634, die so wie sie hier steht, die Grundlage der Bevölkerungsberechnung für den Autor der Arbeit in den württ. Jahrb. 1847 bildet, total unrichtig. Und dies aus zwei Gründen: Einmal widerspricht die Zahl der Katechumenen (d. h. der im Katechismus unterrichteten, etwa 7—14jährigen Kinder) allen Gesetzen des Altersaufbaues der Bevölkerung. Wollte man aber auch einen einfachen Schreibfehler (1471 statt 471) annehmen, so bliebe zweitens die Zahl der Kommunikanten (d. h. der über 14 Jahre alten Personen) unvereinbar mit einer diesmal ziemlich exakten Angabe Andreäs (threni Calvenses S. 64), der für Calw vor der Zerstörung (d. h. Mitte 1634) 3811 bzw. 3832 Seelen angiebt. Da die Personen bis zu 14 Jahren etwa 1/3 der Bevölkerung ausmachen, so müsste die Kommunikantenziffer etwa 2500—2600 sein. Natürlich ist es nur ein Zufall, dass die falschen Daten der Urquellen bei der Ergänzung, wie sie in den württ. Jahrbüchern vorgenommen wurde, ein ähnliches Gesamtresultat (3892), wie das bei Andreä, ergeben.

den Zeugmachern sehr in Betracht kommende Ursache zu früher Verheiratung, gegen das Unterlassen der Pflicht, auf dem Handwerk zu wandern, obwohl hier neben den sittlichen auch wichtige gewerbetechnische Bedenken eine Einwirkung nahelegten. Das Einzige, was gegen die Übersetzung des Zeugmacherhandwerks — aber viel zu spät — geschah, war, dass 1629 die Lehrlingsannahme im ganzen Bereich der Calwer Händler (also in den Ämtern Calw, Wildberg, Nagold, Haiterbach, Herrenberg und Böblingen) beschränkt wurde. Der Meister durfte statt in 6 Jahren nur noch innerhalb 10 Jahren einen Jungen lehren [1]).

Die Rückwirkung der Übervölkerung der Stadt auf ihr allgemeines Gepräge, von dem sich dann spezieller die Lage der Zeugmacher abhebt, war eine sehr tiefe.

Schon 1616 hatten 200 Bürger (= 45 %) kein Haus zu eigen; ein Haus beherbergte oft 3—4 Haushaltungen, man wohnte in Scheuern, in Hütten, manche nur auf der Gasse. Die Häuserpreise waren auf das doppelte gestiegen, die Mietzinse abnorm hoch. Der Zusammenfluss der Menschen verursachte besonders während der Teuerung von 1615 und 1616 bei dem primitiven Zustand des damaligen Verkehrs unerschwingliche Preise. 110 Kinder wurden in der schlimmsten Zeit täglich von der Stadt gespeist.

Bis gegen 1634 müssen diese Verhältnisse noch wesentlich schlimmer geworden sein. Bei 720 Haushaltungen gab es nur 396 Privathäuser und 36 Scheuern [2]) in Calw. Nicht viel besser stand es übrigens zur gleichen Zeit in Wildberg, wo nächst Calw die meisten Zeugmacher ansässig waren. Hier kamen nach der gleichen unten genannten Quelle 211 Häuser und 43 Scheuern auf eine Zahl von 327 Bürgern.

Valentin Andreä, der seit 1620 in Calw der treubesorgte Oberhirt seiner Gemeinde war und — seiner Zeit um 1 ½ Jahrhunderte voraus eilend — durch das Gewicht seiner Person seit 1625 ein förmliches System der Armenversorgung zustande brachte, das nach seinem eigenen übrigens wohl kaum wörtlich zu nehmenden Bekenntnis in 6 Jahren über eine Million Bedürftiger unterstützte [3]), Andreä schildert in anschaulicher Weise die Verhältnisse, mit denen

---

[1]) Auf diesen Inhalt eines sonst unbekannten Rezesses von 1629 weist eine Denkschrift der Handlungskompagnie zu Calw von 1772 hin. (Compagnieakten fasc. 43.)

[2]) Bericht der Lokalbehörden vom 28. Juni 1655 über die Wirkungen des Kriegs. Damit stimmt, dass Andreä von 300 gemieteten Wohnungen spricht und die Zahl der 1634 abgebrannten Gebäude zu 450 angiebt (a. a. O. S. 56 und 101). Offenbar irrtümlich ist die in den württ. Jahrb. 1847 II, S. 168 übernommene Angabe.

[3]) Selbstbiographie S. 109, 111. Das wären im Durchschnitt täglich 500 Menschen.

er in Calw zu kämpfen hatte. Wir wiederholen seine Worte, obwohl sie auch von Heitz bereits mitgeteilt sind[1]), da sie uns gleichzeitig zu den Zeugmachern selbst, die in jenen Verhältnissen die Hauptrolle spielen, zurückführen:

„Weil aber auch die Arbeitsleute immer mehr wurden, so hatte, weil alles eng und dicht aufeinander wohnte, das Ganze die Gestalt eines Ameisenhaufens, den man gar füglich in Käufer und Verkäufer einteilen konnte. Denn ausser dem, dass kaum der dritte Teil sich mit anderen Handwerken abgab, als der Zeugmacherei, so bedienten sie sich dazu ungefähr 300 gemieteter Wohnungen, welche (d. h. die Zeugmacher) deswegen Jakobiten (?) genennet worden, die wie die meisten, die eigene Häuser hatten, sich dieses einzige angelegen sein liessen, dass sie zugleich mit der Hand webten und mit dem Maul das Gewobene wieder aufrissen, indem sie, wie die Penelope, ihre Tagarbeit bei der Nacht verzehrten, und so einen Tag nach dem andern es von der Hand in das Maul ging, dass sie bei der nächsten Krankheit oder Unglücksfall sich ein Lazareth, wie ein Invalidenhaus verlangten. Die Käufer aber, welche meistens Färber waren, wurden ausserdem, dass sie von ihrer Profession zahlreiche Familien zu ernähren hatten, von jenen ärmeren so belagert, dass die Zahl derer, denen sie Geld und Wolle vorgestreckt, auf keine Kühhaut ging, die Zahl derer aber, denen sie ferner sicher vorstrecken durften, wohl auf einen Nagel geschrieben werden konnte, und sie sahen nichts gewisseres vor sich, als dass sie keinen Heller für alle ihre Forderungen erhalten würden. Unter diesen 2 Arten von Menschen mussten wir wohnen und zwar so, dass wir von den Käufern, die den vermöglicheren Teil der Stadt ausmachten, immer etwas herausbetteln mussten, um dem verkaufenden armen Häuflein, das sonst — — elendiglich hätte Hunger sterben müssen, etwas mitteilen zu können".

Es fragt sich, ob diese Schilderung Andreäs der Lage der Zeugmacher vollkommen gerecht wird. Uns scheint doch, der edeldenkende Verfasser hat hier zu sehr durch die Brille der Calwer Unternehmer gesehen, mit denen er 15 Jahre lang in teilweise intimem Verkehr stand[2]). Wir finden allerdings auch sonst im Munde der Verleger selbst Klagen über Leichtsinn und Unsparsamkeit der Zeugmacher. Aber erschöpfen diese Vorwürfe, selbst wenn sie, wie anzunehmen ist, berechtigt waren, die traurige Lage der Arbeiter? Stehen

[1]) Heitz, Studien zur Handwerkerfrage S. 100. Die Stelle selbst bei Andreä threni S. 101 ff.

[2]) 1636 heiratete seine Tochter einen der später angesehensten Färber, Peter Walther. (Vgl. Selbstbiographie S. 174.)

die moralischen Defekte nicht am Ende geradezu in kausalem Zusammenhang zu Thatsachen, die durch die persönliche Schuld der Verleger oder als notwendige Folgen des Übergangs zum Verlagssystem eingetreten waren?

Selbst wenn das Kausalverhältnis nachträglich nicht mehr mit Sicherheit überblickt werden kann, bedarf es doch dringend einer Korrektur jener einseitigen Darstellung Andreäs.

Dass die Zeugmacher im Ganzen volle Beschäftigung fanden, ist früher schon erwähnt worden[1]). Noch Mitte 1634 gab es in der Stadt Calw 407 „Knechte mit den Jungen", 211 Mägde; die Mehrzahl derselben arbeitete als Gesellen, Lehrlinge, Spinnerinnen für die Zeugmacher. Da sie neben „erwachsenen und unmündigen" Bürgerskindern genannt werden, so ist anzunehmen, dass es wenigstens zum Teil Fremde waren, die bei Arbeitslosigkeit entlassen worden wären.

Aber der genügenden Beschäftigung ging eben kein genügendes Verdienst zur Seite[2]). Schon die früher erwähnten stillschweigenden und offenen Preiskoalitionen der Händler haben sicherlich keinen übermässig grossen Gewinn übrig gelassen. Und selbst diese Preise wurden nicht erreicht, wenn die Zeugmacher nicht auf die Abnahme der Waren durch die Calwer Händler warten wollten oder wegen des fehlenden Betriebskapitals es nicht konnten. Denn überall, wo sie hausierten, besonders wenn sie trotz Reise- und Zeitaufwands ihre Ware in Pforzheim, Horb, Weil der Stadt anboten, benützten die Käufer das Entgegenkommen mit Erfolg zu einem weiteren Preisdruck. Noch schlimmer war es, wenn der Absatz der Händler überhaupt stockte oder die Ware mit oder ohne Schuld[3]) des Webers schlecht geraten war.

In allen diesen Fällen ist noch nicht eigentlich verwerfliche Gesinnung, am wenigsten systematische Unterdrückung durch die

---

[1]) Von den damals hauptsächlich gewobenen Zeugen (Engelsait, Macheyer, Grobgrun etc.), konnte ein Meister ohne Gesellen ungefähr 2 Stück wöchentlich, einer mit einem 3—4 Stück weben. Die 1611 fürs Jahr festgesetzte Obergrenze von 200 Stück entsprach also ganz dem normalen Betrieb. Im Gesamtdurchschnitt (Witwen eingerechnet) betrug die jährliche Produktion eines Zeugmachers gewiss nicht viel mehr als 100 Stück. Wenn nun im Oktober 1626 zu einer Zeit, wo der Absatz merklich erschwert war, die Verleger sich erboten, dem armen Meister wöchentlich ein Stück gegen Bar abzukaufen, so ergiebt sich daraus, dass trotz dieser Einschränkung die Zeugmacher doch noch im Vergleich zu späteren Zeiten gut beschäftigt waren.

[2]) Eine Verdienstberechnung vom Jahre 1622 findet sich in den Akten. Sie ist aber unbenutzbar, weil weder der Preis der Wolle noch der Preis der Lebensmittel mit ihr verglichen werden kann.

[3]) Z. B. wegen schlechter Spinnerei.

zwar durchtränkt von kaufmännischen Gesichtspunkten, aber in Wirklichkeit fast dieselben, die schon seit einer Generation von den Färbern als Inhalt einer allgemeinen Zunftorganisation vertreten worden waren.

So ist denn die Leitung der Zunft, wie die Überwachung des ganzen Unternehmens in der Hand von zwei Zunftmeistern[1]; die Zunftversammlung der Meister, die vierteljährlich zusammenzutreten und über die allgemeinen Angelegenheiten zu beschliessen hatte, deckte sich mit den regelmässigen Sitzungen sämtlicher Teilhaber, die ebenfalls nur aus ausgelernten erwachsenen, förmlich aufgenommenen Mitgliedern bestanden. Die Bedingungen des Eintritts in die Zunft, die ungünstigere Behandlung von Nichtmeistersöhnen, die Verpflichtung zu solider Arbeit entsprachen ebenso dem geltenden Zunftrecht anderer Handwerke, wie sie im Interesse des kaufmännischen Unternehmens lagen. Sie waren zunächst nur dem Grad, nicht der Art nach verschieden von sonstigen Zunftordnungen.

Freilich aber gewann der Inhalt der aus dem Zunftgeist hervorgegangenen Normen bald eine den Zielen der Gesellschaft entsprechende spezifische Bedeutung. Kaufmännische Bestrebungen und kapitalistische Fragen verdrängten die viel bescheideneren Aufgaben der Zunft in dem Mass, als die einzelnen Mitglieder durch Generationen langes Zusammenarbeiten, durch vielverschlungene verwandtschaftliche Beziehungen und gemeinsamen Kampf für gemeinsame Ziele einander näher rückten. Schon im Jahr 1665 hat Herzog Eberhard nach Abschluss einer längeren Untersuchung gegen die Kompagnie, bei der vielfältige Missbräuche und Übergriffe aufgedeckt wurden, der Gesellschaft das Recht, sich Zunft zu nennen, entzogen. Das war ein Bekenntnis dafür, dass die sich entwickelnde Frucht die ursprünglich schützende Schale gesprengt hatte. Aber die Ordnung von 1650 ist doch für die ganze Dauer und mit nur geringen Änderungen erhalten geblieben. Noch im 18. Jahrhundert entrichtete die Gesellschaft die fälligen Zunftgebühren.

Unter dem Gesichtspunkt des heutigen Handelsrechts betrachtet, war die Kompagnie eine offene Handelsgesellschaft. Darüber kann kein Zweifel sein, wenn auch urkundliche Belege fehlen. Sie unterzeichnete sich verschieden, Anfangs einfach als „Färberkompagnie“, dann als „Mayer, Wagner und Walther“, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als „Mayer, Schill und Compagnie“, während sie sich im

---

[1] Dagegen fällt das Amt der beiden Ladenmeister (Zunftrechner) auch Anfangs nicht mit dem der Kassierer der Handlung zusammen.

Land im 18. Jahrhundert dem Sprachgebrauch entsprechend einfach „die Zeughandlungskompagnie“ nannte. Dass sie keine Kommanditgesellschaft war, ergiebt sich daraus, dass keine der Personen, die der Kompagnie Geld liehen, je ein Recht hatte, die Rechnungslegung zu kontrollieren [1]). Noch weniger fällt die Kompagnie unter den Begriff der Aktiengesellschaft. Dazu fehlte die beschränkte Haftung und die formlose Übertragbarkeit der Kapitalanteile; auch widerspricht der Verfassung als blosser Kapitalgesellschaft aufs entschiedenste die grundsätzliche Forderung, dass die Teilhaber neben der Kapitaleinlage auch Arbeit zu leisten haben [2]).

Die Verfassung der Kompagnie war vorwiegend durch kaufmännische, weniger durch technische Bedürfnisse beeinflusst. Nur die ersteren hatten ja überhaupt zur Vereinigung geführt. Der Kreis der Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft umfasst allerdings nicht mehr blos den Einkauf von Wolle und rohen Zeugen und den bisher selbständigen Verkauf der gefärbten Zeuge, sondern auch die eigentlich technischen Operationen, das Reinigen, Färben, Mangen und Pressen, wurden im Gegensatz zu früheren Vereinigungen auf gemeinsame Rechnung vorgenommen. Aber eine Konzentration dieser Stoffveredlung aus technischen Rücksichten erfolgte nicht. Die einzelnen Farbhäuser, Pressen, Mangen gingen nicht ins Eigentum der Kompagnie über, sondern wurden nur von der Gesellschaft gemietet, sei es gegen eine Pauschalsumme, sei es gegen einen Zins für jedes bearbeitete Stück [3]). Man sparte dadurch ganz wesentlich an Anlagekapital, was im ersten Augenblick wichtiger war, als die volle Ausnützung der gemieteten Einrichtungen, und eine etwaige Wiederauflösung der Gesellschaft, an die man immerhin zunächst bei der Neuheit der Verbindung denken musste, erleichterte. Erst nach Jahrzehnten hat man begonnen, allmählich bei Gelegenheit von Todesfällen von Teilhabern diese Einrichtungen zu erwerben. Eine völlige Vereinigung der Färberei und weiteren Behandlung

---

[1]) Auch die weiblichen Mitglieder, wie wohl sie nach der Gesellschaftsverfassung nur beschränkte Rechte hatten (s. unten S. 67), sind nicht Commanditisten, sondern nach Aussen voll verpflichtete, persönlich haftende Teilhaber.

[2]) Damit erledigt sich die Annahme Schmollers in s. Jahrbuch 1893 S. 387 und 984.

[3]) Von den 23 anfänglichen Teilhabern, unter denen mindestens 14 Färber waren, gaben 10 Färber zusammen 8 Färbhäuser, 3 Färbekammern, 1 Schwefelstube und 9 Mangen her. Dies zeigt schon, dass nicht alle gleich gut und vollkommen eingerichtet waren; nur fragt sich, ob hier eine Nachwirkung der Zerstörung Calws oder ein Beweis dafür vorliegt, dass auch die Färberei und Zurichtung schon bisher teilweise gemeinschaftlich betrieben, teilweise für besitzlose Färber von Anderen gegen Lohn besorgt worden war.

der Waren scheint jedoch auch im 18. Jahrhundert nicht eingetreten zu sein.

Sehen wir davon ab, dass die Kompagnie im 18. Jahrhundert auch Geldgeschäfte machte und ganz vorübergehend 1767—1775 und ohne Erfolg eine Zuckerraffinerie betrieb, so konzentrierte sich während der Hauptzeit ihres Bestehens ihre Thätigkeit auf Veredlung und Vertrieb der Zeuge, sowie auf Herbeischaffen und Sortieren der Wolle. Mit der Selbstverfertigung von Zeugen hatte es eine eigene Bewandtnis. Diese Thätigkeit war nicht von vornherein ausgeschlossen worden (Tit. 30 der Färberordnung). Aber 1653 verzichteten einige Teilhaber, die noch selbst kraft Zunftrechts gewoben hatten, freiwillig auf die Ausübung. Dagegen wurde 1668 gelernten Zeugmachern unter den Teilhabern das Recht zu weben ausdrücklich gegen den Einspruch der abhängigen Zeugmacher bestätigt. Offenbar ist von diesem Zugeständnis, das mit der Einführung neuer Warensorten in Verbindung stand, weder lange noch intensiv Gebrauch gemacht worden; im ganzen 18. Jahrhundert gilt als anerkannter Grundsatz, dass die Kompagnieteilhaber nicht selbst weben oder andere um Lohn weben lassen dürfen[1]. Erst im Jahr 1774 ist dieser Grundsatz, nachdem er schon einige Zeit vorher stillschweigend von der Kompagnie bei Seite gesetzt worden war, durch die ausdrückliche Erlaubnis durchbrochen worden, dass sie ihre Thätigkeit auf die Selbstverfertigung feinerer Zeuge und Garne ausdehne. Aber dieses sog. „Fabrik"unternehmen war doch immer nur ein (allerdings gewinnbringender) Nebenzweig der ganzen Geschäftsthätigkeit[2].

In der Hand von zwei Personen[3] (anfangs Zunftmeister, später Vorstände genannt) lag die Leitung des ganzen Geschäfts. Anfangs scheinen diese mehr aus den reichsten, im 18. Jahrhundert mehr aus den erfahrensten und gewandtesten Teilhabern hervorgegangen zu sein. In den ersten Jahrzehnten, als die ganze Verfassung noch nicht in ein festes Geleise gekommen war, sind häufig Klagen gegen die

[1]) Ein in den Akten unauffindbares Reskript vom 12. Juli 1704 (citiert bei Georgii, Nachrichten über die Calwer Zeughandlungskompagnie S. 63 b), das gestattet, dass Söhne von Compagnieteilhabern das Zeugmachen erlernen, widerspricht dieser Regel nicht. Es bezog sich, wie es scheint, nicht auf die Ausübung der Weberei durch Teilhaber, sondern entweder auf nicht in die Compagnie eintretende Söhne oder auf Teilhaber, die in die Lage gesetzt werden sollten, die Weberei der Zeugmacher zu kontrollieren. Jedenfalls geben die Handlungsbücher keinerlei Anhalt für eine eigene Zeugproduktion der Compagnie bis nach dem siebenjährigen Krieg.

[2]) S. darüber weiteres unten in Kapitel V 5. Abschnitt.

[3]) Die Oberamtsbeschreibung Calw (S. 166) spricht falsch von einem Direktor.

Herrschsucht und den Egoismus der Leiter vorgebracht worden[1]. Im 18. Jahrhundert spielten sich innere Differenzen, soweit sie überhaupt vorkamen, nie vor der Öffentlichkeit ab. Die Pflicht der Geheimhaltung aller inneren Angelegenheiten, die seit 1650 bereits bestand, hat den Beteiligten den Mund erst dann wirklich geschlossen, als das Gemeingefühl fest entwickelt war.

Von den beiden Vorständen leitete der eine den technischen, der andere den kaufmännischen Teil des Geschäfts. Indessen unbeschränkt sind dieselben mit Ausnahme der ersten Zeit nicht gewesen. Schon bei der ersten Bestellung der Zunftmeister ward diesen aufgetragen, bei wichtigeren Vorkommnissen mit mehreren zu konferieren, was freilich zunächst nicht befolgt wurde. Aber seit 1663 begegnet ein beratendes und kontrollierendes Organ in den sog. „Neunern“, einem engeren Ausschuss der Teilhaber, wohl dem älteren Teil derselben entnommen, die 1668 zwei Mal wöchentlich zusammentreten und mit den Vorständen allmählich immer engere Fühlung bekommen. In dieser im 18. Jahrhundert Deputation genannten Vertretung der Teilhaber, die mehr den modernen Verwaltungsräten grösserer Institute als den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften glich, lag wohl seitdem der Schwerpunkt. Sie allein hatte Kenntnis von allem was vorging, sie gab der Haltung gegenüber der Regierung, gegenüber den Zeugmachern und gegenüber den Kunden die entscheidende Richtung. Die Auszahlungen der Kassiere bedurften ihrer Ermächtigung. Sie nahm Depots an und

---

[1]) Andrerseits fehlten freilich auch Klagen über mangelnde Disziplin in jener ersten Zeit nicht. Hierüber wie über die Geschäftsführung der ersten Zeit unterrichtet gut ein ununterschriebenes Memorial eines Teilhabers oder Angestellten der Kompagnie aus der Zeit um 1660 (die Urkunde liegt ganz abgesprengt unter F XXVII 48, fasc. 94, No. 3) in folgender Weise: In den ersten Jahren, „wan der Schreibtag gewest, ist der alte Mayr, Noa Wagner kommen, haben die Brif neben dem Buchhalter gelesen, ihme befohlen wass er verandworden vnd Schreiben solle, — theils von ihnen selbsten Copirt, die brif underschriben, die bothen abgefertigt, vnd alsso forthgangen, das hatt in die 6 Jahr gewehret, ist absonderlich bey der Comp[a] was vorgangen, ist man in die Zunfftstuben Komen vnd solches erörtert.

„Jetzt aber hat es ein man von der Comp[a] so weith gebracht, das ihrer mehr als 10 in die Schreibstuben Komen ohne die Buben, die Copiren, die lessen die brif, gibt man einen 6 x (d. h. Kreuzer) der Kompt, da ist ein solches reden vnd plappern durcheinander — nicht anders als in einer badtstuben und wan diessem man wider wass anderes zufellt, lesst er vmb ein geringes Ding die ganze Comp[a] zusamenfordern vnd wass er vorbringt, gibt er die erste stim — —“. Vielleicht stammt diese Äusserung von dem damaligen (nicht zu den Teilhabern gehörigen) Buchhalter, der 1663 vor einem Regierungskommissar aussagte, dass 10 der Teilhaber nichts von der Sache verständen.

beschloss über die Löhnung fremder Angestellten. Immer entschied einfache Majorität.

Der Generalversammlung sämtlicher Teilhaber blieb hiernach nur wenig vorbehalten [1]. Auf die laufende Verwaltung hatte sie keinen Einfluss; sie kam regelmässig anfangs alle Vierteljahre, später, wie es scheint überhaupt nur am Schluss des Rechnungsjahres zusammen. Da bestimmte sie dann endgiltig über die Gewinnverteilung und genehmigte die vorher von der Deputation revidierten Rechnungen. Sie beschloss auch, ob ein Unglück, das einem Einzelnen in seiner Funktion mit den Waren passiert war, von der Kompagnie übernomen werden sollte. Endlich fand in ihr die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl zu den Vorstands- und Deputationsstellen, sowie die Vereinbarung über die Verteilung der einzelnen Ämter für das neue Geschäftsjahr statt.

Für den Erfolg der ganzen Organisation war von entscheidender Wichtigkeit, wie diese Ämter besetzt wurden. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens hat es zweifellos grosse Mühe gemacht, eine geeignete Wahl zu treffen, nicht nur, weil die Gesellschafter teilweise beschränkte Kenntnisse und einen beschränkten Horizont hatten, sondern auch, weil manche noch besondere Ansprüche machten. Dies wurde erst besser, als der Nachwuchs vielseitiger ausgebildet war und von der Picke auf dienend, entsprechend seiner Vorbildung in die wichtigeren Stellen aufrückte. Besonders die Buch- und Kassaführung, die in einer Kompagnie stets unentbehrlicher als im Einzelgeschäft ist, war den Gründern fremd. Wir finden 1650 einen von Nürnberg verschriebenen Kassierer, 1650—69 einen fremden Buchhalter. Seit 1669 aber wurde es Grundsatz, keine kaufmännischen Ämter mehr an Fremde zu übertragen, während für rein technische Stellen noch im 18. Jahrhundert häufig Nichtteilhaber verwendet wurden. Nur in diesem beschränkten Sinn hatte daher Nicolai recht, wenn er 1781 [2] schrieb: „Sie haben sich und werden sich nie fremden Bedienten anvertrauen“. Kein Zweifel, dass dieser Abgeschlossenheit ein grosser Teil des Erfolgs der Kompagnie, aber auch dessen Begrenzung zu danken war.

Während im Anfang innerhalb der einzelnen Sparten (z. B. Färben und Mangen, Bureaudienst, Einkauf und Verkauf) die Verteilung der Ämter durch Rücksichten auf die älteren Mitglieder und deren Ansprüche gebunden war, ist seit 1663 eine systematische

[1] Es scheint daher nicht richtig, sie, wie Heitz (S. 112) es thut, die „letzthin entscheidende Instanz“ zu nennen. Ebenfalls irrtümlich Oberamtsbeschr. Calw S. 166.

[2] Reise durch Deutschland Bd. X, Beil. S. 55.

Gliederung und grössere Spezialisierung der dem Einzelnen zugewiesenen Aufgaben zu bemerken. Diese diente vor allem dem Zweck, volle technische und rechnerische Verantwortlichkeit des Beauftragten zu erzielen, gleichzeitig wurde sie aber auch durch das Anwachsen der Zahl der Teilhaber nahe gelegt. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, als die Gesellschaft wesentlich weniger Köpfe umfasste, trat wieder eine grössere Konzentration ein. Dabei ist schon 1663 zu beobachten, dass die rein technischen Aufgaben der Stoffveredlung hinter den kaufmännischen Ämtern zurücktraten. Später ist diese Veränderung noch deutlicher. 1733 sind unter 30 Ämtern, die auf 29 arbeitende Teilhaber zu verteilen waren, nur 11 rein technische, die übrigen ganz oder vorwiegend kaufmännische [1]. 1787 hatten unter 14 dienstthuenden Gesellschaftern 8 ausschliesslich kaufmännische Aufgaben, 4 rein technische, 2 gemischte Geschäfte zu führen.

Das Zurücktreten der technischen Ämter hat teils seinen Grund in einer gewissen Konzentration der Stoffveredlung, teils darin, dass in immer grösserem Umfang für die grobe Arbeit des Wollsortierens, des Färbens und des Bedienens der Pressen und sonstiger Einrichtungen fremde Arbeitskräfte Verwendung fanden. 1787 wurde deren Zahl (von den für die sogenannte Fabrik beschäftigten abgesehen) zu 60 Arbeitern berechnet [2].

Die kaufmännischen Ämter, deren oft mehrere wie bei den technischen von dem einzelnen Teilhaber versehen wurden, betreffen den Einkauf, die Lagerverwaltung, den Verkauf und den eigentlichen Bureaudienst.

Der Einkauf fand anfangs in einem um 20 fl. von einem Mitglied gemieteten Lokal, dann seit mindestens 1673 in einem für die Gesellschaft erworbenen Hause, dem sog. Kaufhaus an fest bestimmten Tagen (anfangs Montag, Donnerstag und Samstag, bald Dienstag, Donnerstag und Samstag) statt, so dass die Zeugmacher jedes der in Betracht kommenden Orte einmal wöchentlich, später alle zwei, drei oder vier Wochen an die Reihe kamen [3]. Die Zahl der Einkäufer betrug anfangs drei mit zwei Hilfspersonen, neben denen noch 4 Warenbeschauer thätig waren. Schon 1663 begegnen

---

[1]) Vgl. Staelin a. a. O. S. 62.

[2]) Die technische Seite der Thätigkeit der Kompagnie lässt sich nicht im Einzelnen verfolgen. Einen kurzen Bericht giebt Georgii Nachrichten S. 5b ff. Im übrigen vgl. die Ausführungen in Kapitel V über die Art und Qualität der Zeuge und über die Fabrik.

[3]) Weitere Einzelheiten darüber s. unten Kapitel IV.

nur die vier letzten; im 18. Jahrhundert besorgten 2 Teilhaber den Einkauf. Mit dem Einkauf war eine allmählich immer genauer geführte Verrechnung, eine besondere Kasse, und wie es scheint, auch die Wollabgabe verbunden, wofür je ein besonderer Buchhalter und Kassierer aufgestellt war.

Die Lagerverwaltung, die sich ebenfalls zuerst nur eines gemieteten Gewölbes bediente, erscheint als selbständige Sparte erst um 1663. Sie umfasste ausser den rohen und gefärbten Zeugen auch die Vorräte an Wolle, Färbematerialien und erreichte im 18. Jahrhundert teils durch die grosse Ausbreitung des Geschäfts, teils durch Absatzstockungen einen ansehnlichen Umfang. Für alle Hauptarten der Waren waren besondere Verwalter bestellt, denen neben der Verrechnung auch die Versendung ihrer Bestände oblag. Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts trat auch hier notgedrungen eine Vereinigung der Posten ein.

Der Verkauf der Waren war, abgesehen von der Feststellung der Preise und der Zahlungsbedingungen nicht einheitlich organisiert [1]). Am wichtigsten war der Absatz auf entfernten Messen, er wurde nur ganz bewährten Kräften übertragen, die dann aber auch an die eben genannten Preisabmachungen nicht fest gebunden waren. Ein und dieselbe Person versah Jahre lang den Dienst am gleichen Messort, um eine möglichst genaue Kenntnis der dortigen Usancen des Messverkehrs und der Kundschaft zu gewinnen. Schon 1650 waren 6 Personen zum „verschicken" bestellt [2]); 1733 und 1787 gab es drei eigentliche Messfieranten, die jedoch regelmässig noch von Lehrlingen oder Teilhabern begleitet wurden. In ähnlicher Weise fand der Verkauf auf der einzigen besuchten heimischen Messe, in Tübingen statt. Der Absatz ausserhalb der Messen, der, wie im 18. Jahrhundert, so auch schon im 17. hinter dem erstgenannten wesentlich zurückblieb, erfolgte durch direkte Versendung an die Kunden oder vermittelst einzelner Agenten, die ihrerseits kleine Kommissionslager hielten. Der ganz unbedeutende Lokalabsatz in Calw selbst lag in der Hand eines der Lagerverwalter.

Der Bureaudienst, d. h. Korrespondenz, Kassa und Buchführung, war, wie schon früher bemerkt, anfangs die am wenigsten entwickelte Seite der Handlung. Wir finden 1650 neben den fremden Angestellten nur 2 „Konzepisten", die nach den Angaben der Vor-

[1]) Über die einzelnen Absatzgebiete und die Höhe des Verkaufs s. unten Kapitel V 6. Abschnitt.

[2]) 1663 hatten je zwei Teilhaber die Messen in Bozen und Frankfurt, je einer diejenigen in Naumburg und Leipzig zu besorgen.

stände die Geschäftsbriefe zu beantworten hatten. 1663 gab es bereits 4 „Brieffertiger", neben welchen zur Erledigung der Korrespondenz noch 10 andere Teilhaber „wöchentlich als Sambstag und Montag" in die sog. Schreibstube zu kommen hatten. Die Ämter des Kassiers und Buchhalters, von denen noch im 17. Jahrhundert ausser der Buchung der Lagerbestände auch diejenige der Empfänge des Einkaufshauses und die Kassageschäfte im Verkehr mit den Zeugmachern losgelöst worden waren, blieben wenigstens im 18. Jahrhundert stets lange Jahre in der Hand der gleichen Personen, dagegen wurde die Korrespondenz stets als schlechtbezahltes Nebenamt behandelt und von vielen besorgt, so z. B. 1775 und 1787 von 5 Teilhabern (abgesehen von den Anwärtern auf die Teilhaberschaft). Doch scheint in diesen letzten Zeiten die Korrespondenz wenigstens teilweise nach einzelnen Sparten verteilt gewesen zu sein[1]). Ausser dem Italienischen, das früher überhaupt zur Bildung des Kaufmanns gehörte und für die Kompagnie geradezu unerlässlich war, beherrschten einzelne auch das Französische[2]).

Der ganze Bureaudienst stand von Anfang bis zu Ende unter der Aufsicht und Leitung eines der beiden Vorstände. Die Schreibstube war getrennt von allen übrigen Geschäftsräumen der Gesellschaft und stets in einem Mietraum im Hause eines Teilhabers etabliert. Noch Nicolai[3]) erwähnte dieser auffälligen Thatsache, die durch das Streben nach möglichster Ersparnis an Anlagekapital, durch das konservative Festhalten an alten Gewohnheiten und durch die Sorge für die Bewachung von Kasse und Dokumenten zu erklären ist.

Alle Ämter lagen in der Hand der männlichen Teilhaber. Als die „unruhigsten, wichtigsten und beschwerlichsten" sah die Kompagnie selbst die Ämter des Haupteinkäufers, der zwei Buchhalter, der zwei Kassiere und des Hauptverkäufers auf der Bozener Messe an. Sie wurden den Teilhabern, die im besten Mannesalter standen, übertragen, während die ältesten Mitglieder die leichtesten und

[1]) Der Hauptverkäufer auf der Bozener Messe hatte z. B. 1787 auch die Korrespondenz dahin, ähnlich wohl auch die Verwalter der Woll- und Farblager die Korrespondenz über diese Materialien.

[2]) So schon 1663; 1727 lernte der Sohn eines Teilhabers wohl der Sprache wegen in Lyon.

[3]) Der Mietzins betrug 1650 5 fl., Nicolai a. a. O. S. 55. Dafür, dass die Schreibstube, wie Heitz a. a. O. S. 98 A. 2 in irrtümlicher Bezugnahme auf Staelin annimmt, mit ihrem Vorstand gewechselt habe, fehlt uns der Beweis. Jedenfalls ist Schmollers Annahme (in s. Jahrb. 1893 S. 387) unrichtig, dass ein eigenes Kontor und Personal gefehlt habe.

ruhigsten Dienste thaten. Das Prinzip der Mitarbeit aller Männer ging so weit, dass diejenigen, die sich Alters halber davon zurückzogen, ähnlich wie die weiblichen Teilhaber, eine jährliche Entschädigung von 50 fl. zu bezahlen hatten. Alle Ämter, nicht blos die besonders wichtigen[1]), wurden honoriert, allerdings in verschiedenem Masse, aber nicht gerade niedrig. Im 18. Jahrhundert, wo allein genaue Beobachtung möglich ist, ist die Bezahlung (zum Teil wegen der Abnahme der Mitglieder) allmählich ziemlich gestiegen[2]). Das System der Entlöhnung aller Dienstleistungen weist auf die Verschiedenheit der Leistungen der Einzelnen hin, die notwendig mit der grösseren Zahl der Teilhaber verbunden war. Durch dasselbe war auch für das ärmste mitarbeitende Mitglied ein sicheres, vom Kapitalbesitz und Geschäftsgewinn unabhängiges Einkommen geschaffen.

Zeigte sich schon in dieser planvollen Mitarbeit aller Teilhaber eine für den kaufmännischen Erfolg sehr wesentliche Eigenartigkeit der Verfassung, so war ein zweites Geheimnis des Erfolgs der Kompagnie ihre fast vollständige Abgeschlossenheit nach Aussen. Im innersten Grund wurzelte dieser Grundsatz im 17. Jahrhundert (mit oder ohne Berechtigung) im Herzen jedes Handwerkers. Auch in Württemberg versuchten die meisten Zünfte sich gegen ein Eindringen Fremder zu wehren[3]). In einer Handelsgesellschaft aber, die von ihren Mitgliedern nicht nur Kapital, sondern auch persönliche Beteiligung an der Arbeit forderte, war dieser Grundsatz unabweislich; das Streben, die eigene Nachkommenschaft sicherzustellen, traf sich mit dem Interesse, die Geschäftsgeheimnisse und Privilegien nicht unbekannten Personen preiszugeben[4]).

Immerhin bestand nie ein eigentlicher Rechtssatz solchen Inhalts. Die Ordnung vom 1. November 1650 verbot jedem Mitglied

---

[1]) So unrichtig Staelin S. 62.

[2]) Vgl. dazu Kapitel V Abschnitt 1.

[3]) Schon vor dem grossen Kriege sagte man den Calwer Färbern nach, dass sie nur ihre eigenen Kinder lehrten. Vgl. ferner unten S. 76.

[4]) Die 23 Teilhaber im Jahre 1650 trugen nur 13 verschiedene Familiennamen. Dieselben sind (die Zahl in der Klammer bedeutet die Menge der Mitglieder des betreffenden Namens): Mayer, Wagner (2), Zahn (3), Walther (2), Rühle (2), Beissel (2), Demmler (4), Dörtenbach (2), Linkenheil, Schill, Stuber, Kleinbub, Schauber. (Die Angaben bei Staelin S. 60 sind ungenau). Die Familie Gfrörer, die später ebenfalls dauernd zur Kompagnie gehörte, ist 1650 nur durch einen Färbknecht, der dann einrückte, vertreten. Die Familie Vischer ist erst im 18. Jahrhundert durch Einheiraten hinzugekommen. 1775 entstammten die Teilhaber nur noch 9 Familien. Kurz vor der Auflösung (1797) sind nur noch 7 Familien vertreten, nämlich Wagner (5), Schill (3), Gfrörer (3), Dörtenbach, Vischer, Zahn und Schauber, wobei allerdings die weiblichen Mitglieder nicht gezählt sind.

nur, mit Fremden in Kompagnie zu treten und vom Ausland stammende Gesellen anzunehmen; sie enthielt gerade auch für Lehrlinge, die nicht Söhne von Teilhabern waren, Bestimmungen, die nicht so ungünstig waren, dass sie von vornherein den Zugang solcher verhinderten. Gleichwohl aber herrschte von Anfang an die — vielleicht in dem verloren gegangenen Gesellschaftsvertrag festgelegte — Übung, dass nur Söhne von Teilhabern aufgenommen werden konnten. Ob diese Übung, die übrigens nicht ganz ausnahmslos bestand[1]), geradezu ein Recht gab, die Aufnahme zu verlangen, wie dies einzelne Schriftsteller behaupten[2]), erscheint uns zweifelhaft. Der Eintritt setzte eine Reihe von sonstigen Vorbedingungen voraus, die der Anwärter erfüllt haben musste. Einer vierjährigen Lehrzeit in der Kompagnie (gewöhnlich vom 14. Jahre an) hatte ein dreijähriger Aufenthalt ausserhalb Calws in fremden Geschäften zu folgen, wobei das Ausland wegen der Sprache und des Kennenlernens fremder Handelsverhältnisse bevorzugt war. Im 18. Jahrhundert erhielten die jungen Leute vielfach zu diesem Zweck Zuschüsse aus der Gesellschaftskasse. Zu diesem formalen Gang der Vorbereitung kam aber zweifellos noch eine Prüfung der eigentlichen Brauchbarkeit des Anwärters. Oder sollte die Gesellschaft auch kränkliche oder missratene Söhne ohne Wahl haben aufnehmen müssen?

Von einer eigentlichen Meisterprobe, die die Ordnung von 1650 (Tit. 24) in Aussicht nahm, scheint man dagegen früh abgekommen zu sein. Überhaupt entsteht der Eindruck, wie wenn nicht zum Vorteil der Handlung die technische Ausbildung vernachlässigt, wenigstens auf das landläufige beschränkt wurde, während doch gerade auf diesem Gebiete wenigstens die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts besondere Anforderungen an die Verleger stellte. Kein Teilhaber scheint im 18. Jahrhundert viel von der eigentlichen Weberei verstanden zu haben[3]).

Nach vollendeter Lehr- und Wanderzeit wurden ursprünglich die jungen Leute sogleich in die Kompagnie aufgenommen. Erst gegen Mitte des 18. Jahrhunderts (vor 1747) entstand der Grundsatz, vor

---

Über die Familie Dörtenbach hat neuestens (1896 Druck der Deutschen Verlagsanstalt) G. Dörtenbach eine grosse Menge von Nachrichten gesammelt.

[1]) In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnet der Name Vischer, der unter den Gründern fehlt. S. vorige Anmerkung.

[2]) Z. B. Georgii und nach ihm Staelin.

[3]) Bei der Einrichtung der sog. Fabrik musste sich die Kompagnie geradezu auf fremde technische Kräfte stützen.

dem vollendeten 24. Jahre Niemanden zuzulassen und zu verlangen, dass der Eintretende verheiratet, d. h. ein normales Glied des Bürgertums und ein den Pflichten des Familienlebens gewonnener Mann sei[1]. Nicht nur die Gemeinde, auch die Kompagnie fand in dieser weisen Verankerung der Persönlichkeit an einem festen Punkt ihre Rechnung.

Die Zahl der Teilhaber ist, abgesehen von dem Gründungsakt, nie eine gebundene gewesen. Nicht einmal die Zahl der Söhne, die ein Mitglied der Gesellschaft zuführen konnte, war anfänglich beschränkt. Da zwischen dem Zuwachs der Kompagnie und dem Absatz jedoch rasch ein Missverhältnis eintrat, so musste schon im November 1673[2] eine nachher vom Herzog bestätigte Vereinbarung (der sog. Lehrlingsvergleich) getroffen werden, die wenigstens eine weitere Zunahme für die Zukunft verhinderte: Ein Teilhaber mit 2 Söhnen darf nur einen, einer mit mehr Söhnen höchstens 2 als Lehrlinge einschreiben lassen; an die Stelle eines aufgenommenen und gestorbenen Sohnes kann ein Bruder treten. Überhaupt kommen nur leibliche Söhne eines Mitgliedes in Betracht. Ein zweiter Sohn kann überdies erst nach Beendigung der Lehrzeit des ersten eingeschrieben werden. Der Erfolg dieser Einschränkung, die wirklich auch gehalten worden sein soll, trat sehr spät zu Tage, da 1673 bereits 32 Teilhaber vorhanden waren. Den Höhepunkt erreichte die Kompagnie erst 1725—1727 mit 43 Mitgliedern. Der Rückgang war dann bis 1745 ein langsamer, seitdem ein schneller; 1753 waren es nur 30, 1758 nur noch 24 Teilhaber. 1778 betrug ihre Zahl nur 22. Diesen Umschwung bewirkte indessen weniger jene Beschränkung von 1673 als eine nicht genauer festzustellende Vereinbarung ums Jahr 1745, auf Grund deren verschiedene Mitglieder ausschieden; auch waren inzwischen einige Familien ausgestorben. Deshalb und weil, wie es scheint, die eine oder andere Familie sich von der Kompagnie zurückzog, traf die Gesellschaft 1780 die Bestimmung, dass jedes Mitglied mit mehr als drei Söhnen deren drei eintreten lassen könne. Doch hat sich die Zahl der Teilhaber nicht mehr ge-

[1] Hierfür sind Zeugen die vom Verfasser der „Nachrichten“ S. 70b angeführten Reskripte vom 24. April und 9. Oktober 1747, durch die geradezu die Durchführung jener neuen Grundsätze erleichtert wurde, indem den neueintretenden Kompagnieverwandten ein für allemal gestattet wurde, sich vor dem normalen Alter (vollendetes 25. Jahr) zu verheiraten. Unrichtig Oberamtsbeschr. Calw, S. 165, richtig Staelin S. 62.

[2] Georgii S. 29b giebt als Datum den 23. April 1674 an, wobei wohl eine Verwechslung mit dem am gleichen Tag bestätigten Knappenhausrezess (s. unten Anhang unter VI) vorliegt.

hoben. 1787 waren es 23 Mitglieder (davon 15 männliche), 1797 gab es nach einer Vollmacht für die Verhandlungen über die Auflösung ebenfalls nur 15 männliche Teilhaber. Die Gesamtzahl der Mitglieder hatte wohl gegen 1787 weiter abgenommen[1]).

Obwohl in die Gesellschaft nur Söhne eintreten konnten, enthielt sie doch keineswegs blos männliche Mitglieder. Zwar waren Töchter von Teilhabern stets ausgeschlossen, nach dem Tod des Vaters wurde sogar ihre Erbportion sogleich gekündigt und nur noch als ein Darlehen im Geschäft behalten. Aber die Witwen von Mitgliedern hatten bis zu ihrer Wiederverheiratung mit Nichtmitgliedern[2]) den Anspruch, im Kompagnieverband zu bleiben. Ein Analogon des Zunftrechts der Meisterswitwe, hatte es gleich diesem aber nur beschränkten Sinn. Die Witwen hatten weder die Befugnis noch die Pflicht der Mitarbeit[3]) und Mitberatung. Es ist zweifelhaft, wie weit sie an dem Beschluss über Gewinnverteilung teilnahmen und ob sie je in eine Rechnung Einblick erhielten. Ihre Interessen waren dabei übrigens kaum gefährdet, da meist ihre eigenen Kinder oder andere nahe Verwandte in der Kompagnie sassen. Ihr Recht bestand nur darin, dass sie das Kapital des Mannes stehen lassen und so weiter mit einem Kopfteil am Gewinn teilnehmen konnten[4]). Immerhin galten sie nach aussen als vollberechtigte Teilhaber. Dieses Zugeständnis an die Witwen hatte nicht nur den Charakter einer Art von Pietät, sondern bot dem Unternehmen auch zweifellose Vorteile. Durch dasselbe blieben über den Tod des Einzelnen hinaus die Einlagen und kapitalisierten Gewinne im Dienste der Gesellschaft. Nur wenn eine Überzahl von Witwen und dabei gleichzeitig geringer Kapitalbedarf bestand oder wenn schon genug kapitalkräftige männliche Teilhaber vorhanden waren, machte sich eine Belastung der Gesellschaft durch

---

[1]) Die gewöhnliche Angabe von 23 Mitgliedern im Ganzen (Oberamtsbeschreibung S. 165, Staelin, Heitz) stützt sich offenbar nur auf Georgiis Angabe für 1787. Es ist aber kaum zu glauben, dass 1797, nachdem die Kompagnie schon seit Jahren an ihre Auflösung gedacht hatte, noch 8 weibliche oder nicht arbeitende Mitglieder vorhanden gewesen sein sollen. Die zitierte Vollmacht s. in fasc. 63, No. 38 der Kompagnieakten. Weitere Angaben über die Mitgliederzahl unten S. 137, 143 ff.

[2]) In diesem Fall verloren sie alle Rechte. Eine „Hochzeitsschenke" der Kompagnie im Betrage von 300 fl. ist wohl geradezu als Abfindung für diesen Verlust zu betrachten.

[3]) Im 18. Jahrhundert mussten sie sich dafür 90 fl. pro Jahr am Gewinn abziehen lassen.

[4]) Ob sie geradezu zum Liegenlassen des Kapitals verpflichtet waren, lässt sich nicht entscheiden. Die Geschäftsbücher des 18. Jahrhunderts ergeben dafür keinen Anhalt.

diese Rechte der Witwen geltend. So lagen die Verhältnisse augenscheinlich 1725—1745, wo sich bei stockendem Absatz 10—12 Witwen unter 40—42 Teilhabern befanden. Von 1754—1767 finden wir 6—8, von da bis 1780 4 oder 5 Witwen. 1787 betrug ihre Zahl wieder 8.

Überblicken wir die ganze Verfassung, wie sie sich nach den ersten Jahrzehnten des Ausbaus und nach der Eingewöhnung der Einzelnen auf etwa ein Jahrhundert lang von der zweiten Zerstörung Calws (1692) bis 1797 darstellt, so springen ihre Vorzüge für die der Gesellschaft gesteckten kaufmännischen Ziele deutlich in die Augen.

Die straffe Zusammenfassung einer kleinen Zahl von Familien, die dadurch erzielte Erhöhung des Kredits und der Kapitalkraft wie die vielseitige Verwendbarkeit der Mitglieder gaben der Kompagnie einen wesentlichen Vorsprung vor Einzelunternehmungen, während sie gleichzeitig wie letztere eine (durch vielfache Familienverbindungen geförderte) Einheit der Interessen repräsentierte und einheitlicher Leitung durchaus nicht entbehrte. Die glückliche Ausnützung der Arbeitskraft neben dem Kapitalbesitz bei der grossen Mehrzahl der Mitglieder hob sie hoch über das Niveau einer blossen Kapitalgesellschaft; sie steigerte das Vertrauen der Mitglieder zu den Leitern, der Darlehensgläubiger zur Gesellschaft, wie sie andererseits die Kompagnie vor Übergriffen ihrer Vorstände sicherte.

Aber in diesem Zusammenhange der kaufmännischen Erfolge mit der Organisation erschöpft sich wenigstens für den sozialgeschichtlichen Forscher nicht die Bedeutung der Kompagnieverfassung. Letztere bezweckte und erzielte eine enge und dauernde Verbindung von Verlegern, deren vorher bereits beim Einzelnen vorhandenes Übergewicht über die Zeugmacher nun durch die Verschmelzung ganz wesentlich gesteigert war. Auch ohne jedes weitere Zwangsmittel nahm die Kompagnie durch ihre Kapitalkraft und Einheitlichkeit, die in und um Calw ein Konkurrenzunternehmen fast unmöglich machten, eine beherrschende Stellung gegenüber den lose organisierten Zeugmacherschaften ein. Hier zeigte sich nun, wie naheliegend es für die geeinten Unternehmer und wie schwer es für die Regierung zu verhindern war, dass die der Charybdis des polypoliums entgangenen Verleger in die Scylla des monopoliums gerieten. Den Druck, den die Regierung ausgeübt hatte, um die Kompagniebildung herbeizuführen, nützten die Verleger sogleich dazu aus, ihr natürliches Übergewicht durch Rechte und Privilegien zu verstärken, die eine vollkommene Abhängigkeit der Zeugmacher von ihnen zur Folge hatten.

Wenn nun auch ohne Zweifel eine rechtliche Normierung des Verhältnisses zwischen Kompagnie und Zeugmachern, ja sogar eine beschränkte Gebundenheit der Zeugmacher für den Erfolg der neuen Gesellschaft unentbehrlich war, so bleibt doch der Eindruck, dass das spätere Elend der Zeugmacher nicht bloss auf der Überspannung dieser Rechtsbildungen beruhte, sondern bis zu einem gewissen Grade bereits durch den dauernden Zusammenschluss der Verleger und seine direkte Beförderung von Regierungswegen heraufbeschworen worden war.

IV. KAPITEL.

Das Gewerberecht der württembergischen Zeugmacher und seine Anwendung von 1650—1800.

Da mit dem festen Abschluss der Calwer Kompagnie eine genauere Bestimmung der rechtlichen Beziehungen zwischen ihr und den von ihr verlegten Meistern Hand in Hand ging, so entstand von

1650 ab eine Trennung sämtlicher Zeugmacher des Landes in zwei Teile; die einen, stets die Minderheit, standen lediglich unter dem bestehenden oder neugeschaffenen Zunftrecht, das waren die Zeugmacher, die meist selbständig, nur ganz vorübergehend für Verleger arbeiteten; z. B. in Göppingen, Tübingen, Ebingen. Die andern sind die von der Calwer Zeughandlungskompagnie abhängigen Zeugweber. Ihr Gewerbebetrieb war ausser dem Zunftrecht abhängig von allen im Interesse des Verlagsverhältnisses geschaffenen Normen.

Um für die Beurteilung der letzteren den richtigen Standpunkt zu gewinnen, muss zunächst der Inhalt des allgemeinen Zunftrechts, soweit er hier wichtig erscheint, kurz skizziert werden.

I. Allgemeine Zunftnormen.

Die erste allgemeine Zeugmacherordnung datiert vom 23. Februar 1654. Jahrelange Verhandlungen des Handwerks waren ihr vorangegangen, die, wie es scheint, durch Anregungen der mehr Geschäftseifer als Planmässigkeit entfaltenden Regierung Herzog Eberhards etwa 1650 den Anstoss erhalten hatten. Die Calwer Ordnung von 1611, die vor dem 30jährigen Kriege bereits in manchen Lokalordnungen nachgebildet war, wurde offenbar als Grundlage benützt. Nur in einzelnen Richtungen war das Zunftrecht weiter ausgebaut, wie es der Lage eines durch den Krieg verarmten und durch die starke Bevölkerungsvermehrung und die Nahrungslosigkeit bedrohten Gewerbes entsprach [1]).

Die am 24. März 1686 erlassene zweite Zeugmacherordnung, die gegen die erste in wesentlichen Punkten verändert und erweitert ist, enthält die endgiltige, bis ins 19. Jahrhundert geltende Formulierung des Zunftrechts. Mit beiden Ordnungen geht parallel die Errichtung und Reform einer Ordnung für die Tuchmacher [2]). Von anderen Textilgewerben erhielten ebenfalls 1686 die Strumpfstricker, 1701 die Bortenwirker, erst 1720 [3]) die Leinenweber, endlich 1750 die Strumpfweber eine allgemeine Ordnung.

---

[1]) Diese Ordnung von 1654 ist nicht mehr erhalten, aber ihr Inhalt ist aus Konzepten, die sich noch vorfanden, wenigstens zum Teil festzustellen. Wir verweisen auf die Bemerkungen, die im Anhang (No. II) der Calwer Ordnung von 1611 beigefügt sind.

[2]) Die Zeugmacherordnung von 1686 s. bei Reyscher, Reg.-Gesetze II, S. 615. Für die Tuchmacher erschienen Ordnungen 1652/53, 1659, 1686; die definitive Fassung stammt erst von 1724 (s. letztere bei Reyscher a. a. O. II, S. 1258 ff.).

[3]) Bei den Leinewebern ist die Rechtsbildung im ganzen 17. Jahrhundert eine lokale gewesen. Die Leineweberzunftprivilegien, die Herzog Friedrich 1600 erliess und die über-

Hier interessieren vom Inhalt der Zeugmacherordnungen nur die Bestimmungen über die Gewerbebefugnisse und über den Handwerksnachwuchs.

Was Zeuge sind, wird nirgends eigentlich definiert; man bezog sich stillschweigend auf die bisher gemachten Sorten, die durch Schmalheit, Ungewalktheit und fast ausschliessliche Verwendung des sog. Zugs (d. h. gekämmter Wolle) von den Tüchern unterschieden waren. Eine kasuistische Begrenzung erfolgte nur da, wo sich Zweifel erheben konnten[1]). Die Zunftordnungen setzen im Allgemeinen die Selbstbeschaffung der Wolle, ihre Sortierung und Vorbereitung zum Verspinnen durch den einzelnen Handwerker voraus, während die Spinnerei selbst ausser von der Familie des Meisters auch von anderen weiblichen Personen besorgt werden konnte und besorgt wurde. Spekulativer Wollkauf war ebenso wie die gewerbsmässige Herstellung von Zug oder Garn für den Handel verboten, um eine Abhängigkeit aller oder einzelner Meister zu verhindern[2]). Das Verbot bezog sich in erster Linie auf Wollproduzenten, Wollhändler und Spinnerinnen, aber die Fassung desselben zeigt, dass auch die ärmeren Meister gegen die wohlhabenden geschützt werden sollten[3]). Die Lohnweberei war sehr verbreitet; das Arbeiten im Hause des Bestellers (auf der sog. Schar) nicht verpönt. Die Ordnungen enthalten keine speziellen Bestimmungen für den Fall, dass ein Meister für den andern um Lohn arbeitet, während solche in der Leinenweberordnung einen breiten Raum einnehmen.

Der Absatz selbstgefertigter Waren war uralter Gewohnheit entsprechend auf den Wochen- und Jahrmärkten unbeschränkt, setzte aber zünftige Schau und Sieglung voraus. Dagegen war das Hausieren streng verboten, mehr wegen der Gefahr betrügerischer Manipulationen zum Schaden der Käufer und des Fiskus, als um der Schädigung des Handwerks selbst vorzubeugen.

Nicht sofort, sondern erst allmählich ist für das ganze Land die Scheidung der Zeugmacher von den Tuchmachern eingetreten. Ein Vertrag der beiden Gewerbe in Stuttgart vom

---

haupt nur bis 1608 Geltung hatten (Reyscher, I, S. 540, 616), waren keine eigentliche Zunftordnung.

[1]) Schluckzehnbund (Schluck oder Schlück = geringe Wolle) und Distelsait, beides tuchähnliche Gewebe von kurzer Wolle, waren den Zeugmachern von Anfang an erlaubt. S. Zeugmacherordn. von 1686 Art. 18 und Tuchmacherordn. von 1724 Art. 17.

[2]) Vgl. z. B. Ordnung von 1686, Art. 16, 17, 19, 22, 25, 26 und ähnlich schon in der ersten Ordnung.

[3]) Vgl. Generalreskr. v. 3. Juni 1750 3. Punkt (Reyscher III, S. 352).

5. Februar 1650 (Art. 24. der ersten Tuchmacherordnung von 1652) bestimmte, dass diejenigen Meister, die gegenwärtig beide Gewerbe kraft ihrer Ausbildung ausübten, und ihre über 16 Jahre alten Söhne bis an ihr Lebensende zum Betriebe beider Handwerke berechtigt sein sollten, wobei allerdings für die Tuchmacherei eine enge Produktionsgrenze gezogen war. Sonst aber sollte dieser Doppelbetrieb „todt und ab sein". Die Tuchmacherordnungen von 1659 und 1686 sprechen sogar ohne Rücksicht auf den derzeitigen Umfang der Ausübung den Meistern, die beide Gewerbe richtig erlernt hatten, die Befugnis zu, dieselben zu betreiben. Erst die neueste Tuchmacherordnung von 1724 enthält ein absolutes Verbot. Während so also die der Tuchmacherzunft unterstehenden Meister trotz der Verabredung von 1650 noch im 18. Jahrhundert, soweit sie es erlernt hatten, beide Gewerbe ausüben konnten, ist in den beiden Ordnungen für die Zeugmacher die Abtrennung der Gewerbe bereits vollzogen, in derjenigen von 1686 sogar direkt unter Bezugnahme auf den 1650 in Stuttgart zustande gekommenen Vergleich. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde nur für die Zeugmacher von Nagold und Wildberg zugelassen, deren althergebrachte Tuchweberei einen ganz unbedeutenden Umfang hatte und bei schlechter Qualität in den badischen Schwarzwaldthälern, also im Ausland, Absatz fand (Reskr. vom 22. Februar 1650, 23. März 1670). Ohne ausdrückliche Aufhebung scheint die Ausübung dieses Rechts noch im 17. Jahrhundert abgekommen zu sein.

Nicht so radikal war die Abgrenzung der Gewerberechte der Zeugmacher von denen der Färber. Die Ordnung dieses Handwerks stammt von 1651. Eine nur in wenigen Punkten veränderte Ausgabe erfolgte 1706[1]). Mochten die Färber sich im Gefühl des in Calw errungenen Sieges für noch so unentbehrlich halten, einem ausnahmslosen Übergang der Färberei an sie stand nicht blos das frühere Recht aller Textilgewerbe, sondern schon die Thatsache im Wege, dass es zu wenig Färber gab[2]). So behielten denn die Zeugmacher, wie die anderen Gewerbe, die Befugnis, selbst verfertigte Waren zu färben. Aber während die Leinenweber, Tuchmacher, Strumpfweber in der Wahl der Farbe rechtlich nicht gebunden waren, spricht schon ein Befehl vom 16. Januar 1655 den Zeugmachern nur

---

[1]) Heitz, S. 94 weist mit Recht auf ihre stolze Fassung hin.

[2]) Noch 1661 zählten die Viertelsmeister der Zunft ausser der Calwer Kompagnie nicht mehr wie 61 Schön- und Schwarzfärber, von denen 4 in Göppingen, je 3 in Stuttgart, Calw, Kirchheim, die übrigen sonst im Land sassen. Viele Ämter, z. B. Tübingen entbehrten ihrer ganz.

das Schwarzfärben zu. Diese Beschränkung, sowie weitere Versuche der Färber derart führten zu langwierigen Auseinandersetzungen, die ihren Höhepunkt 1675—1685 erreichten. Sie boten das charakteristische Schauspiel, dass nicht nur die freien Zeugmacher mit den Färbern, sondern auch die Calwer Verleger mit den übrigen Färbern des Landes im Streit lagen. Während die Zeugmacher ein unbeschränktes Färberecht forderten, dem alle Färber widersprachen, beanspruchte die Calwer Kompagnie die ausschliessliche Befugnis Zeuge zu färben nicht nur gegen die Zeugmacher, sondern auch gegen die übrigen Färber des Herzogtums. Der Streit fand für die freien Zeugmacher seinen Abschluss in einem Vertrag vom 28. Juli 1685, durch den ihnen ohne weiteren Befähigungsnachweis nur das Recht zum Schwarz- und Braunfärben ihrer selbstgefertigten Waren gewährt wurde (Zeugmacherordnung von 1686, Art. 20). Damit waren ihnen die für den Absatz wichtigsten Farben entzogen. Einen nur geringen Trost mochten sie in dem 1698 ausgesprochenen Zugeständnis finden, dass sie entgegen der Färberordnung von 1651 künftig auch Lohnware mit diesen beiden Farben färben durften. Die Ordnung von 1706 bringt in dieser Rechtslage keine Veränderung[1]). War wohl auch für die anderen Textilgewerbe das Recht zur freien Farbenwahl von geringer praktischer Bedeutung, da es nicht lohnte, die feineren Farben für wenige Stücke anzusetzen, so zeigt sich doch in der minder günstigen Rechtsgestaltung für die Zeugmacher deutlich, wie weit thatsächlich ihre Abhängigkeit von dem Färberhandwerk auch da entwickelt war, wo kein Verlagsverhältnis zwischen beiden bestand.

Haben wir in dieser Einschränkung des freien Färberechts der unabhängigen Zeugmacher gleichzeitig einen Abglanz des Einflusses der Färberkompagnie in Calw zu erkennen, der sogar hinübergriff in die Rechte der übrigen Färber[2]), so macht sich die Rechtsstellung der Gesellschaft noch in einer anderen Richtung für das ganze Land fühlbar. 1668 und 1675 liess sich die Kompagnie ein privilegium

---

[1]) Reyscher II, S. 844. Sie berücksichtigt zwar das ebengenannte Dekret von 1698 (ebenda 706) nicht, aber nach Weisser, Recht der Handwerker 1780 S. 291 ist nicht daran zu zweifeln, dass es weiter galt.

[2]) Für das Färben der Zeuge, die im Bereich der Calwer Kompagnie gewoben wurden, war ausschliesslich diese berechtigt; die in diesem Bezirk arbeitenden selbständigen Färber waren also auf das Färben von Tuch und Leinen beschränkt; den übrigen Färbern war (wenn gleich in der Regel ohne Erfolg) verboten, die aus diesem der Kompagnie unterstehenden Bezirk stammenden Zeuge zu färben. Vgl. Schwarzfärberordnung von 1651 und Reskript vom 19. Februar 1740 (Reyscher II, S. 838).

exclusivum für eine Reihe von Waren erteilen, deren Verfertigung sie aus Frankreich herübergebracht und bei den von ihr abhängigen Zeugmachern eingeführt hatte. Es handelte sich um auf dem Weltmarkt wohlbekannte, ja sogar in Württemberg bereits vereinzelt gemachte[1]) Zeugsorten. Obwohl also keineswegs, wie die Kompagnie glauben machen wollte, eine neue Erfindung in Frage stand, gelang es ihr doch gegen den gemeinsamen Widerspruch der freien Zeugmacher und gegen ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät vom 31. August 1675 bei den Kompetenzabgrenzungen, die im Juli 1685 in Stuttgart im Beisein von Vertretern aller Beteiligten stattfanden, ihre Vorrechte ungefähr im bisherigen Umfang zur Anerkennung zu bringen. Sie hatte diesen Sieg, der von der grössten Tragweite für das Emporkommen der unabhängig gebliebenen Zeugmacher wurde, nicht der Stärke ihrer Rechte, sondern der schwächlichen Haltung der Regierung zu danken, die, im falschen Gefühl befangen, dass die Kompagnie unbedingt auch auf Kosten des ganzen Gewerbes mit künstlichen Mitteln erhalten werden müsse, von den noch viel weiter gehenden Anmassungen der Kompagnie ein gutes Teil bewilligte. Die Zeugmacherordnung von 1686, die die Abmachung vom 28. Juli 1685 in Art. 18 enthält[2]), teilte sämtliche damals in Württemberg gemachte Zeugsorten in drei Klassen, von denen die erste ganz, die zweite mit Beschränkung auf den Detailverkauf den Zeugmachern des Landes überlassen blieb, während die zweite wenigstens bezügl. des Engroshandels und die dritte in allen Beziehungen ausschliesslich der Zeughandlungskompagnie zugesprochen wurde. Da die zweite und dritte Gruppe aber gerade die jetzt und künftig marktgängigsten Waren enthielt, z. B. Zehnbund, Droguet[3]), Cadis, Skoti, Rasch, Beuteltücher (zum Beuteln des Mehls), und der dritten Klasse 1737 noch die sog. Crespins oder Creppons mit allen ihren Abarten, eine ebenfalls sehr gesuchte Sorte, beigefügt wurden, so waren mit einem Schlag die nicht unter der Kompagnie stehenden Zeugmacher um die Möglichkeit betrogen, die neuen Modezeuge ebenfalls zu

---

[1]) Denkschrift der Zeugmacher von Tübingen und Stuttgart vom 1. Dezember 1681 (Kompagnieakten fasc. XIII, No. 8).

[2]) Reyscher II, S. 627. Interessant ist zu beobachten, wie die Kompagnie bezw. deren Freunde im Oberrat es verstanden haben, die Abmachung so zu formulieren, dass es scheint, als hätten die gewährten Vorrechte für die Kompagnie gar keinen Wert. Vielleicht hat sich hierdurch auch Gothein a. a. O. S. 686 verleiten lassen, die Wirkung dieser Warenprivilegien auf das Inland viel zu gering anzuschlagen.

[3]) Infolge eines Schreib- bezw. Druckfehlers, der in die meisten Schriften übergegangen ist, figuriert diese Ware meist unter dem Namen Proquet. Vgl. übrigens unten Kapitel V, 4. Abschnitt.

verfertigen. Diese Rechtsminderung empfanden die württembergischen Zeugmacher umsomehr, als diese neuen Sorten nicht nur in den Hauptgegenden der sonstigen deutschen Zeugweberei Gemeingut des Handwerks wurden, sondern auch von den nächsten lokalen Konkurrenten im Ausland, z. B. in Esslingen, Pforzheim, Heilbronn, Hall, Öhringen, Horb, Rottenburg sofort aufgegriffen und für den württembergischen Markt hergestellt wurden.

Die strebsamsten unter den württembergischen Zeugwebern[1]) versuchten im 18. Jahrhundert immer wieder, sich der widernatürlichen Beengung zu entziehen, und wenn es der Calwer Kompagnie auch bis an ihr Ende gelang, sich den formalen Bestand ihrer Rechte zu erhalten[2]), so bemühte sie sich doch, wie ihre fortwährenden Klagen beweisen, vergeblich, Übergriffe der freien Zeugmacher wirksam zu verhindern.

Neben den Gewerbebefugnissen der freien Zeugmacher kommen noch die allgemeinen Bestimmungen über den Nachwuchs und den quantitativen Umfang des Betriebs in Betracht.

Wir müssen einige Bemerkungen über den Zunftgeist, der sich ja gerade in diesen Normen deutlich ausprägt, vorausschicken. Die auch in Württemberg, wie anderwärts im 17. Jahrhundert zu beobachtende Erschwerung des Zutritts zur Zunft, besonders für Nichtmeisterkinder hatte doch in höherem Grade, als man anzuerkennen pflegt, berechtigte Gründe. In einer Zeit, die neben Generationen dauernder Verarmung aller Bevölkerungsschichten nicht nur eine Volksvermehrung, die den Nahrungsstand überstieg, sondern auch infolge der allgemeinen Demoralisierung eine weitverbreitete Missachtung der wichtigsten Voraussetzung des Gewerbebetriebs, nämlich der richtigen Erlernung des Handwerks sah, lag die formale wie die materielle Erschwerung des Eintritts in ein Gewerbe ausserordentlich nahe. Dies aber war auch gerade die Lage in Württemberg. Hier zeigt sich neben weit verbreiteter Armut der Handwerker, die sich z. B. deutlich aus den Steuerkatasterwerken von 1720—1740 ergiebt, eine auch im 18. Jahrhundert andauernde Flucht aus der landwirtschaftlichen zur gewerblichen Thätigkeit, die mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage des Landbaus zusammenhängt. Nur in den grösseren Städten war der Nahrungs-

[1]) Vgl. hierzu unsere Bemerkungen in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 1261.

[2]) Generalreskr. vom 3. Juni 1750 (Reyscher III, S. 350), Resolution vom 3. Februar 1769, gegen Göppingen, Ebingen, Blaubeuren gerichtet (Roller, Grundriss des württ. Polizeirechts 1801 II, S. 270).

stand der Gewerbe infolge der dortigen Konsumtionskraft der Bevölkerung ein besserer. Ganz anders lagen augenscheinlich die Verhältnisse in den preussischen und in allen denjenigen Staaten, wo die meisten Gewerbe künstlich auf die Städte beschränkt blieben. Hier verlor das Bestreben der Zünfte, sich abzuschliessen, allerdings seine Berechtigung, selbst wenn es nicht mit Masslosigkeiten gepaart war.

Aber Erschwerung des Eintritts in das Gewerbe war in Württemberg nicht nur durchaus geboten; es ist sogar zu bedauern, dass die darauf abzielenden Massregeln nicht eine schneidigere Waffe in der Hand der Zünfte bildeten. Wir finden wohl auf dem Papier der einzelnen Satzungen eine Reihe von Anstalten gegen die Übersetzung des Handwerks getroffen. Aber sie sind in der Praxis, wie die Handwerkerakten lehren, häufig unvollzogen geblieben — zum Schaden des Handwerks. Wie dem uralt demokratischen Geist dieses Landes der Gedanke der „geschlossenen Zünfte" fern lag[1], so widerstrebte ihm auch, die zugelassenen hohen Lehrgelder zu erheben, die wirkliche Erfüllung der Wanderzeit, die Einhaltung der Wartefrist ausnahmslos zu fordern, die dem Sohn des armen Meisters unmöglich gemacht hätten, den Beruf des Vaters zu ergreifen. Und diese Abschwächung des papierenen Rechts fand bei der Regierung ebenfalls keinen Widerspruch, denn die fiskalische Ausbeutung der Dispensationsgesuche war besonders im 18. Jahrhundert zu verlockend. Die Zunahme der Handwerker zur gleichen Zeit[2] bestätigt durchaus, dass die Handhabung der Zunftbestimmungen über den Nachwuchs nirgends eine engherzige gewesen sein konnte. Es begegnen nur Klagen über die Zunahme, fast nie über die Abgeschlossenheit der Gewerbe.

Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die auf die Zeugmacher bezüglichen Bestimmungen zu beurteilen, die in ihren Beschränkungen wohl etwas über das Mittelmass hinausgehen. Sie beruhen keineswegs auf einhelligen Anschauungen aller Beteiligten, sondern bis 1685 ist deutlich ein Interessengegensatz zwischen den Zeugmachern des Schwarzwaldgebiets und des übrigen Landes zu beobachten. Für die ersteren, die schon 1642 zu einer Abwehr des fühlbar gewordenen Zudrangs zusammengetreten waren, erwies es sich als ein Gebot der Notwendigkeit, allgemeine Anordnungen durchzusetzen, die die eigenen Vereinbarungen unterstützten und andere Landesteile verhinderten, einen Vorsprung in der Zeugmacherei durch grosse

[1] Weisser, Recht der Handwerker S. 6, weiss nur die Perrückenmacher in Stuttgart und Tübingen und die Bierbrauer in Heidenheim zu nennen.

[2] S. unten Exkurs 2.

Vermehrung der Meister zu gewinnen; in den letzteren dagegen, wo das Angebot an jüngeren Arbeitskräften geringer war, wurde die Tragweite derartiger Vorschläge, soweit sie berechtigt waren, nicht erkannt, soweit sie auf egoistischen Absichten beruhten, zurückgewiesen. Immerhin gewann die erstere Anschauung zunächst das Übergewicht. Die Ordnung von 1654 forderte, wie es scheint, zu den schon in der Calwer Ordnung von 1611 enthaltenen Bedingungen ein genau präzisiertes Meisterstück, dreijährige Wartefrist bis zur Annahme eines zweiten Lehrjungen und gebot auf Grund einer kurz vorher erfolgten Vereinbarung der Hauptzünfte, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre höchstens ein fremder Lehrjunge (d. h. ein Nichtmeistersohn), aber kein ausländischer, angenommen werden sollte. Dass diese Bestimmungen aber nicht gehalten wurden, ergiebt sich aus den häufigen Dispensationen, und dass sie deshalb ihren Zweck verfehlten, beweist das rasche Wachstum der Zeugmacher. Von kaum mehr als 600 um 1650 stieg ihre Zahl bis 1663 auf mindestens 800, und bis gegen 1690 auf etwa 900 im ganzen Lande. Unter dem Einfluss dieser Zunahme erfolgten 1660 und 1670 Verschärfungen. Ein Generalreskript des ersteren Jahres verbot nun rundweg das Lehren von Ausländern[1]. Ein solches von 1670 (wiederholt 1680)[2] fügte die Beschränkung hinzu, dass ein Zeugmacher nicht mehr wie einen Sohn (bezw. bei Meistern ohne Söhne einen inländischen Jungen) sein Handwerk lehren und nur auf einem Stuhl arbeiten dürfe. Auch das Erlernen des Handwerks bei ausländischen Zeugmachermeistern war mit Strafe gegen die Eltern und den ins Land zurückkehrenden Sohn bedroht.

Diese Anordnungen gingen zweifellos zu weit, indem sie das ganze Land haftbar machten für eine Vermehrung der Zeugmacher, die im Wesentlichen auf den Bezirk der Calwer Kompagnie beschränkt blieb[3]. Gegen den allgemeinen Widerstand, der sich unter der Führung Stuttgarts seit 1680 erhob, liessen sie sich in der That auch nicht halten. Die schon mehrfach erwähnte Beratung im Juli 1685 in Stuttgart hat in diesem Punkt wenigstens zu einer Milderung geführt. Nach der Zeugmacherordnung von 1686 ist die Gebundenheit hinsichtlich des Nachwuchses und der Grösse der Produktion zwar vielseitiger, aber nirgends so schroff wie vorher. Im-

[1]) Reyscher II, S. 364.
[2]) Reyscher II, S. 500.
[3]) S. darüber unten S. 103 f.

merhin blieben die Zeugmacher in diesen Beziehungen ungünstiger gestellt als die Tuchmacher und Leinenweber.

Der Lehrherr muss mindestens 5 Jahre Meister sein, ehe er einen Jungen annehmen kann; er darf nie mehr wie zwei seiner Söhne lehren. Wer Söhne hat, ist auf sie beschränkt. Nur Meister ohne Söhne dürfen mit obrigkeitlichem Dispens inländische aus anderen Berufen stammende Jungen lehren. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre[1]), ohne Lehrgeld 6 Jahre. Ersterer Termin findet sich auch bei den Tuch- und Leinewebern. Jeder Meister muss 6 Jahre lang nach Auslehrung des ersten Lehrlings warten, ehe er den zweiten annimmt. Diese Unterbrechung hatte bei den Tuchmachern nur 3, bei den Leinewebern nur 2 bezw. 1 Jahr zu betragen. Die Wanderzeit bei Tuch- und Zeugmachern beträgt 3, bei den Leineweberssöhnen nur 2 Jahre. Die Forderung der Zeugmacher, die Ablösung der Wanderpflicht mit Geld allgemein für zulässig zu erklären, wurde abgelehnt. Fremden Anwärtern ist noch eine Mutzeit von 2 Jahren auferlegt, eine Bestimmung, die bei den Tuchmachern fehlt, aber bei den Leinewebern auf alle Personen ausgedehnt ist, die nicht in die Zunft heiraten. Das Meisterstück, drei ganze Zeuge[2]), ist bei den Zeugmachern umfangreicher, kostspieliger und wohl auch schwieriger als bei den beiden anderen Gewerben. Das Meistergeld (6—2 fl.) hält sich in der Mitte zwischen dem der Tuchmacher und der Leineweber.

Wie weit diese Anordnungen in der Praxis eingehalten wurden, ist nicht ganz leicht festzustellen. Die Fremden wurden auch bei der Anwendung des Gesetzes mit anderem Mass als die Meistersöhne gemessen. Die Wanderpflicht und das Wandern überhaupt ist frühzeitig in der grossen Mehrzahl der Fälle in Vergessenheit geraten. Auch die Anordnungen über das Lehrlingswesen sind häufig durch Dispensationen illusorisch gemacht worden.

Neben der Beschränkung im Lehrlingehalten scheint zu Ungunsten der Zeugmacher noch die Beengung der Produktion ins Gewicht zu fallen, die bei den Tuchmachern ganz fehlt, bei den Leinewebern nur für Kundenweber besteht. Jeder Meister war

---

[1]) Ebensolang nach der Ordnung von 1674 in Pforzheim; bei unentgeltlicher Lehre trat hier aber nur Verlängerung um 1 Jahr ein. Nach Marperger, Beschreibung des Zeugmacherhandwerks S. 6 und 14 forderte man in Sachsen und Mitteldeutschland bei reinen Zeugmachern 4jährige, bei Personen, die daneben auch die Leineweberei erlernten, 3jährige Lehrzeit.

[2]) Zwei derselben, Vortrat und Grobgrün, sind dieselben, die 1659 auch in Plauen als Meisterstück gefordert wurden. Bein a. a. O. II, S. 19.

auf 2 Kämmer und 3 Stühle beschränkt. Im Licht der damaligen und späteren Produktion betrachtet, war diese Grenze jedoch keinerlei Hindernis vorwärts zu kommen. Denn kaum je hat ein württembergischer Zeugmacher dauernd mit mehr als zwei Stühlen gearbeitet.

Alles in Allem genommen, kann darüber kein Zweifel sein, dass die gegen die Übersetzung des Handwerks vorgekehrten Massregeln neben der engen Umschreibung des Arbeitsgebiets kaum in Betracht kommen. Letztere aber hatten die Zeugmacher gerade in den wichtigsten Punkten der Calwer Färberkompagnie zu danken. Wie fest musste deren Stellung als Verlagsunternehmung sein, wie intensiv musste sie ihre Rechte gegen die von ihr abhängigen Zeugmacher zur Geltung gebracht haben, wenn sie es mit Erfolg wagen durfte, sogar das Handwerk des ganzen Landes in dauernde Fesseln zu schlagen!

II. Die sog. Moderationsverfassung im Gebiet der Calwer Zeughandlungskompagnie.

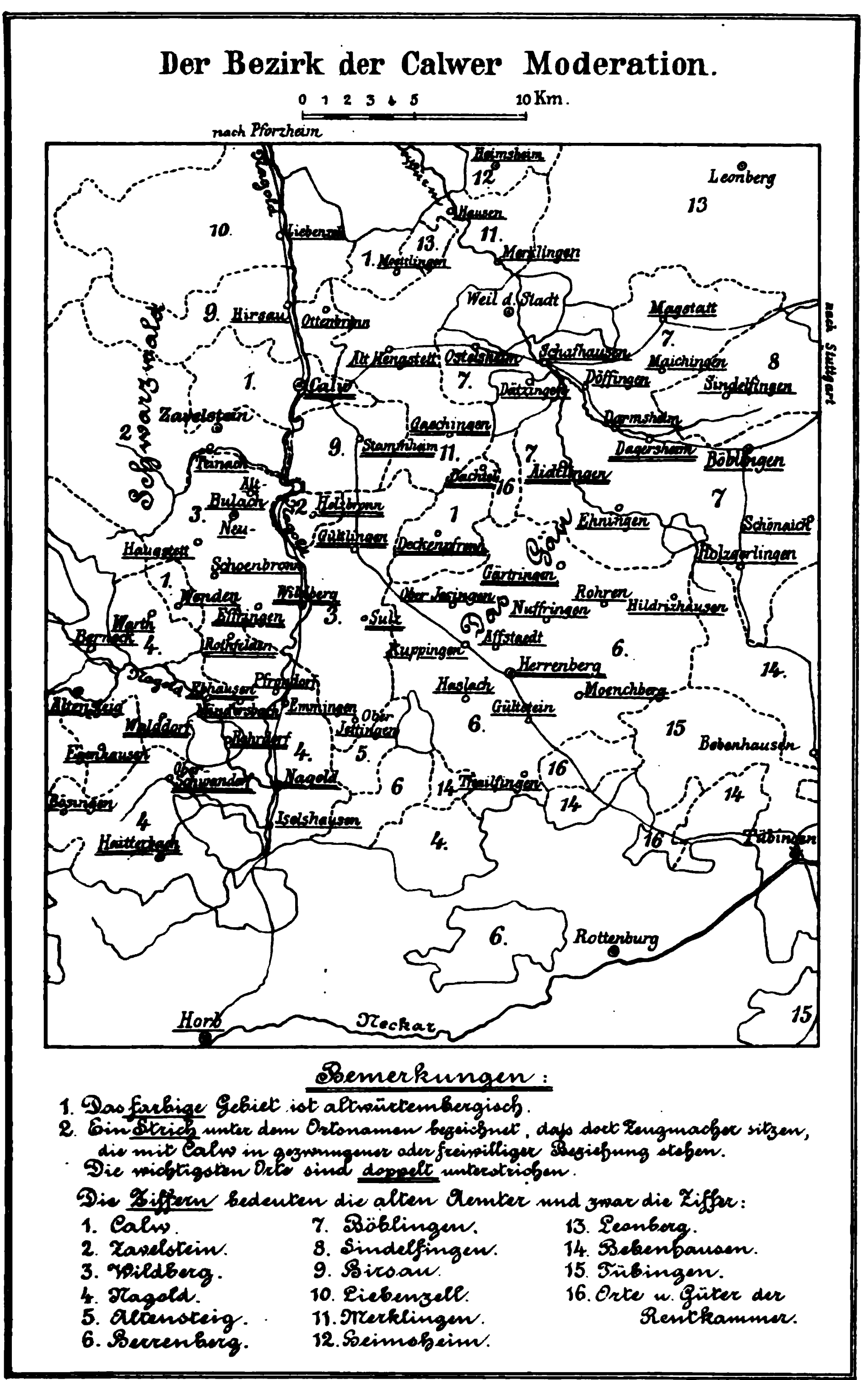
1. Überblick.

Für die Summe aller Beziehungen, die zwischen der Calwer Zeughandlungskompagnie und den von ihr abhängigen Webern bestanden, wird seit 1650 der technische Ausdruck der „Moderation", „Moderationsverfassung" gebraucht. Formalrechtlich bedeutet er die Vereinbarungen beider Teile über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, bezw. die obrigkeitliche Bestätigung und Ergänzung dieser Vereinbarungen, wie sie in Rezessen, Ordnungen und Reskripten zu Tage traten. Ihrem Inhalt nach ist Moderation die Gebundenheit der Zeugmacher gewisser Distrikte an die Calwer Kompagnie[1].

Die örtliche Ausdehnung dieser Gebundenheit, über welche die nebenstehende Karte unterrichtet, war zunächst ähnlich wie ihr Inhalt bedingt durch die bisherigen Beziehungen der Zeugmacher zu den Calwer Unternehmern. Nie ist eigentlich das Gebiet völlig umschrieben gewesen, weder rechtlich noch thatsächlich.

---

[1]) In diesem selteneren Sinne findet sich der Ausdruck z. B. auch im Entwurf der Zeugmacherordnung von 1654, Artikel 23 (unten Anhang II, Beisatz in der Mitte dieses Artikels). Viel häufiger ist der Gebrauch des Worts im Sinne von Ermässigung gewisser Ansprüche z. B. bei Handwerksleistungen (Befehl vom 15. Mai 1652 bei Reyscher, Regierungsgesetze II, S. 120; Zeugmacherordnung von 1686, Artikel 18, ebenda S. 627, wo der Ausdruck Herabsetzung der Produktionsmenge bedeutet). Vgl. unten S. 114, 115.


Der Bezirk der Calwer Moderation.
0 1 2 3 4 5 10 Km.
nach Pforzheim
nach Stuttgart
Heimsheim
Leonberg
Liebenzell
Hausen
Merklingen
Weil d. Stadt
Hirsau
Ottenbronn
Magstatt
Alt Hengstett
Ostelsheim
Schafhausen
Maichingen
Calw
Dätzingen
Döffingen
Sindelfingen
Zavelstein
Gechingen
Darmsheim
Stammheim
Dagersheim
Böblingen
Teinach
Dachtel
Aidlingen
Alt-Bulach
Neu-Bulach
Gültlingen
Deckenpfronn
Ehningen
Schönaich
Holzgerlingen
Gärtringen
Rohrau
Hildrizhausen
Nufringen
Affstaedt
Sulz
Wildberg
Effringen
Rotfelden
Kuppingen
Herrenberg
Haslach
Mönchberg
Gültstein
Ebhausen
Altensteig
Walddorf
Emmingen
Jettingen
Bebenhausen
Nagold
Iselshausen
Haiterbach
Thailfingen
Tübingen
Rottenburg
Horb
Neckar
Schwarzwald
Gäu
Bemerkungen:
1. Das farbige Gebiet ist altwürttembergisch.
2. Ein Strich unter dem Ortsnamen bezeichnet, daß dort Zeugmacher sitzen, die mit Calw in gezwungener oder freiwilliger Beziehung stehen.
Die wichtigsten Orte sind doppelt unterstrichen.
Die Ziffern bedeuten die alten Aemter und zwar die Ziffer:
1. Calw.
2. Zavelstein.
3. Wildberg.
4. Nagold.
5. Altensteig.
6. Herrenberg.
7. Böblingen.
8. Sindelfingen.
9. Hirsau.
10. Liebenzell.
11. Merklingen.
12. Heimsheim.
13. Leonberg.
14. Bebenhausen.
15. Tübingen.
16. Orte u. Güter der Rentkammer.

Die Oberämter Calw (mit Zavelstein), Wildberg, Nagold, Herrenberg, Böblingen, bildeten den Mittelpunkt. Daran schloss sich[1]) Altensteig seit 1642, Sindelfingen seit 1648, Hirsau und Liebenzell seit 1658, Merklingen seit 1659. Merklingen hatte übrigens ebenso wie Dörfer des Klosteramts Hirsau schon vor dem Kriege Verkehr mit den Calwer Verlegern gehabt. Seit dem Rezess von 1750 wird noch Heimsheim und Neuenbürg genannt[2]). Das Gebiet der sog. Moderation umfasste, wenn von der ungleichmässigen Verbreitung der Zeugmacher abgesehen wird, etwa ein Neuntel Altwürttembergs[3]). Dazu kamen weiter aber noch ein paar kleinere ausländische Enklaven wie Rohrdorf, Berneck, Dätzingen, deren Zeugmacher ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der Moderation auf sich anwenden liessen, weil es ihnen gegenüber nur lax geübt wurde.

Dieses grosse Gebiet, dessen Handelsmittelpunkt, Calw, keineswegs in der Mitte, sondern sehr exzentrisch lag, so dass z. B. von Böblingen, Altensteig oder Haitterbach dahin 25 und mehr km zurückzulegen waren, stand freilich nicht unter gleichmässiger Kontrolle der Gesellschaft. Die Centrifugalkraft wuchs mit der Entfernung von Calw und konnte keineswegs durch Verbote, höchstens durch den Mangel an anderer Absatzgelegenheit gehemmt werden. Die Zeugmacher, die überhaupt in den seit 1642 hinzugekommenen Ämtern mit Ausnahme von Hirsau und Altensteig nur vereinzelt vorkamen, und besonders die Spinnerinnen waren in den Grenzgebieten des Moderationsbezirkes nie unter die volle Botmässigkeit der Kompagnie zu bringen[4]).

---

[1]) Nach dem Vorkommen der Ämter in den Rezessen. Da Sindelfingen schon 1642, Merklingen schon 1653 an Vergleichen über die Lehrlingshaltung beteiligt war, bestanden damals wohl auch schon andere rechtliche Beziehungen zum Verlagsmittelpunkt.

[2]) Die Zeugmacher aller dieser Ämter waren im 17. Jahrhundert in 4 Laden (Calw, Wildberg, Nagold, Herrenberg) zusammengefasst, wozu seit 1686 noch Böblingen kam. Seit der endgiltigen Dezentralisation des württembergischen Zunftwesens seit 1764 (vgl. Weisser, Recht der Handwerker S. 40) bestanden für sie 10 Laden im Moderationsbezirk. (Georgii, Nachrichten S. 36.)

[3]) Mit den Enklaven zusammen etwa 1000 □ km. = 18 □ Meilen, während Altwürttemberg nach Viebahn (Statistik des zollvereinten Deutschland I, S. 32) 1792 166, nach Rümelin (Kgr. Württemberg 2. A. II 1, S. 6) 160 □ Meilen umfasste.

[4]) Der Versuch der Böblinger und Sindelfinger Zeugmacherlade, sich im 18. Jahrhundert frei zu machen, wurde zwar mehrfach von der Regierung zurückgewiesen, aber ihre thatsächliche Unabhängigkeit war bei dem mangelhaften Zustand der Exekutive nicht zu verhindern.

Die Moderationsverfassung ist nicht mit einem Schlag ins Leben getreten, sondern allmählig im Weg der Vereinbarung entstanden, wobei freilich für Form und Inhalt das Übergewicht der Verleger den Ausschlag gab. Diese Vereinbarung fand im 17. Jahrhundert vor den lokalen Behörden oder, bei besonderen Streitigkeiten, vor deputierten Räten des Oberrats oder der Rentkammer statt. Sie enthielt eine Erörterung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, technische Anweisungen, Preisverabredungen[1]); sie erfolgte in den ersten Jahrzehnten auf bestimmte kürzere Zeit. Die Erinnerung an ein gleichartiges Vorgehen vor 1650 war da noch zu lebendig. Indem sich allmählig so ein Stoss von Verabredungen häufte und eine neue Generation unter diesem Recht aufwuchs, wurden auch die umfangreichen Rezesse seltener; man begnügte sich mit Hinweisen auf die älteren Abreden, bis eklatante Übertretungen oder Einzelstreitfragen zu einer Neueinschärfung oder Ergänzung der bestehenden Bestimmungen Anlass gaben. Im ganzen 18. Jahrhundert sind nur einmal (1750) alle Anordnungen in eine Urkunde in extenso zusammengefasst worden. Dagegen wurden dem Wechsel unterworfene Dinge, z. B. Preise auch jetzt noch in regelmässigen Zeiträumen, aber stets nur privatim ohne Beisein eines Beamten vereinbart.

Schon hieraus ergiebt sich, dass für die Entwicklung der Moderationsverfassung der Schwerpunkt im 17. Jahrhundert liegt. Natürlich. Denn in den ersten Jahrzehnten bildeten sich die Grundsätze, die während des ganzen Bestehens der Calwer Kompagnie massgebend für die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Zeugmacher blieben. Diese Grundsätze waren in erster Linie diktiert durch die kapitalistischen und kaufmännischen Interessen der Unternehmer. Aber erstere wie letztere wurden gleichzeitig beeinflusst durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg. Für die Calwer Unternehmung kam vorzüglich in Betracht, dass auch die Zeugmacher im Moderationsbezirk an der starken Volksvermehrung von 1650—80 mehr als proportionalen Anteil hatten, während der Absatz bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts sehr schwierig war. Weiter entstand in den gleichen Jahrzehnten im Gegensatz zur Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege in nächster Nähe und in der Ferne nicht zu

---

[1]) Um einen Einblick in diese Rezesse zu gewähren, drucken wir im Anhang unter No. III, V, VI und VII die wichtigsten, den ersten von 1650, den von 1665, von 1674 und endlich den letzten von 1750 ab. Im ganzen ist aber mehr als ein Dutzend nötig gewesen. Eine Reihe derselben ist gesammelt in fasc. 16 der Kompagnieakten.

unterschätzende Konkurrenz, von der namentlich erstere wegen der Verlockungen, mit denen sie die Zeugmacher zu gewinnen suchte, gefährlich war. Diese äusseren Umstände haben sehr wesentlich dazu beigetragen, dass die Kompagnie ihre Stellung durch künstliche Mittel verstärken konnte. Teilweise schon im ersten Jahrzehnt, teilweise wenige Jahre später ward das Netz von Bestimmungen gewoben, das die freie Bewegung der Meister auf ein Minimum beschränkte. Es ist kein blosser Zufall, dass die Kompagnie, wie wir oben sahen, schon 1685 den Zeugmachern des ganzen Herzogtums Gesetze vorschreiben, ja, dass sie daran denken konnte, das Gleiche gegenüber den Färbern des Landes zu thun.

Einige Jahre lang brachte dann die französische Invasion und die zweite Zerstörung Calws (19. Sept. 1692), die an Intensität und Wirkungen mit derjenigen von 1634 übrigens nicht zu vergleichen ist, eine Unterbrechung des Handels und damit auch jener Gebundenheit. Aber die zerrissenen Stricke waren bei der Not der Zeugmacher leicht wieder aneinander zu knüpfen. Schon 1696 mussten sie sich aufs Neue ihren Verlegern unterwerfen.

So sehr sie sich in den Jahren von 1650—70 gegen alle Einschränkungen aufgebäumt hatten, so resigniert ertrugen sie jetzt das neu aufgeladene Joch, weil es ihnen namentlich im Augenblick mehr Nahrung in Aussicht stellte, als sie selbständig finden konnten. Und diese Stimmung hielt auch während des 18. Jahrhunderts an. Eine Reihe von Jahren mit ausreichender Beschäftigung (1710—1730, 1755—1763) machte die Fesseln erträglicher. Der Widerstand war schon wegen der allmächtigen Stellung der reich gewordenen Herrn der Kompagnie aussichtslos. Die Rückschläge im Handel liessen zwar die Kampflust hie und da aufflackern; aber sie trug etwas Unstetes, Schwächliches an sich, als ob die Widerstandskraft erloschen sei. Die Verleger ihrerseits hatten den Zeugmachern gegenüber erreicht, was sie brauchten und wollten; sie begnügten sich mit starrem Festhalten des Gewonnenen, mit Bekämpfung des Anwachsens des Gewerbes und mit der Befestigung ihrer Stellung nach Aussen.

Der Höhepunkt ihrer Macht liegt in den Jahrzehnten von 1730—1780. Er wird dadurch bezeichnet, dass es ihr in dieser Zeit gelang, zu allen sonstigen Rechten auch noch (1737) eine erhebliche Erweiterung ihrer Warenprivilegien (s. oben S. 75) sowie Begünstigungen bei der direkten Besteuerung (s. unten Exkurs 1), bei der Accise (s. Kapitel V, 6. Abschnitt), bei den Quartierlasten und den Auswahlen (Reskript vom 24. April 1747 und 11. Dezember 1750), endlich im Fall der Verheiratung minderjähriger Teil-

haber (Reskript vom 9. Oktober 1747) zu erreichen. In dieser Zeit kam der längst stillschweigend vorhandene Grundsatz zur praktischen Anwendung, dass neben der Kompagnie im Moderationsbezirk kein auch nur entfernt verwandtes Geschäft gegründet werden dürfe (s. unten S. 130)[1].

Noch ehe sich die massgebenden Kreise über die Gefahren der rechtlichen Grundlagen des ganzen Verlagsverhältnisses klar geworden waren, hat sich die Kompagnie dann, getrieben durch äussere und innere Gründe, 1797 aufgelöst.

Dieser kurz skizzierte Gang der Entwicklung erklärt sich zum Teil aus der eigentümlichen Haltung der Regierung. Von Anfang an war die Kompagnie ihr Schosskind. Dass Herzog Eberhard, wie früher bemerkt, persönlich und durch seine Räte von 1645—1650 auf eine neue Belebung des Handels der Färber hinarbeitete, erleichterte der Kompagnie von vornherein die Stellung. Einem Unternehmen, von dem man volkswirtschaftlich und fiskalisch viel erhoffte, überwand man sich leichter, die Gesamtheit der Arbeiter zum Opfer zu bringen. Immerhin entsteht doch der Eindruck, dass im 17. Jahrhundert die Prüfung der vorkommenden Fragen noch eine vorurteilsfreiere, als im folgenden war. Ein so rücksichtsloses Vorgehen, wie 1663—1665 bei einer Untersuchung, die allerdings eine Reihe rechtlicher Übergriffe und fiskalischer Vergehen aufdeckte, wäre im 18. Jahrhundert nie zu erwarten gewesen. Dazu hatte die Kompagnie sich die Herzöge zu sehr durch Gelddarlehen zu verpflichten gewusst[2].

Mit den lokalen Behörden stand die Kompagnie bei der Kleinheit der Verhältnisse in intimen, teilweise verwandtschaftlichen Beziehungen. Auch die Staatsbeamten (Ober- und Untervögte, später die Oberamtleute) in Calw, denen die Aufsicht über die Rechtsverhältnisse zwischen Kompagnie und Zeugmachern ausschliesslich übertragen war und durch deren Hände alle Beschwerden zu gehen

---

[1]) Eine Aufzählung aller Privilegien findet sich in fasc. 60 der Kompagnieakten. Ungenau Roller, württ. Polizeirecht II, S. 266.

[2]) Vgl. unten S. 142. Wir heben als Beispiel der Gewogenheit hier nur eine Stelle aus einem Gutachten vom 7. September 1736 hervor, mit dem das Regierungsratskollegium die Ausdehnung der Warenprivilegien befürwortete. Die Kompagnie sei „ein considerables Kleinod des Landes"; als solches habe sie sich „sonderheitlich auch bei der letzten zu befahren gehabten franz. feindl. Invasion und denen zu errichten vorgewesenen Kontributions-Traktaten zu Tage gelegt, dass billig keine Gelegenheit verabsäumt werden solle, derselben in allen billigen Dingen soviel immer möglich, an die Hand zu gehen".

hatten[1]), pflegten die Dinge durch die Brille der Kompagnie zu betrachten; durch den täglichen Verkehr mit den vielgereisten Mitgliedern geblendet, wurden sie oft unbewusst für deren Anschauungsweise gewonnen. Ausserdem waren die jährlichen Gratialien, die das Oberamt als Oberinspektion für seine Mühewaltung erhielt, ein seine Wirkung selten verfehlendes Mittel, die Unabhängigkeit der Beamten zu untergraben. So grosse Vorteile es für den formalen Geschäftsgang bot, dass die staatliche Aufsicht am Sitz des Handelsunternehmens etabliert war, so sehr musste dieser Umstand in materieller Beziehung eine erspriessliche Thätigkeit lähmen.

Auch bei den höheren Regierungsstellen machte sich direkte Beeinflussung durch die Kompagnie bemerkbar. Mehrfach begegnen Klagen, dass die Gesellschaft in kritischen Momenten Konnexionen und Geld benutzte, um zu erfahren, wie der Wind wehte, und um die Richtung dieses Windes zu beeinflussen. Zeitenweise scheint sie geradezu heimliche Korrespondenten unter den Beamten der Regierung gehabt zu haben; Verehrungen und Bestechungsversuche bei den Referenten finden sich in den Akten und Handlungsbüchern verzeichnet. Beamte und andere angesehene Personen in Stuttgart hatten bei der Kompagnie im 18. Jahrhundert Gelder stehen und waren so wenigstens bis zu einem gewissen Grade an dem Unternehmen interessiert. Man würde dem Geist der Zeit indessen Unrecht thun, wenn man zu grossen Nachdruck auf diese Gepflogenheiten legte, die damals ein allgemeines Übel der Staatsverwaltung waren.

Von grösserer Bedeutung ist, dass sich auch abgesehen von solchen Durchstechereien die Regierung den Aufgaben, die ihr hier gestellt waren, nicht entfernt gewachsen zeigte. Das Verständnis für die Tragweite des rechtlichen Bands zwischen Gesellschaft und Zeugmachern und für die Pflicht, die Zeugmacher möglichst zu schützen, ist stets gering gewesen. Wenn der geheime Regimentsrat einmal (1662) von dem „continuirlichen lamentieren und Schreyen so vieler wunderlicher Köpf" sprach, wenn die Kompagnie 1714 offene Klage darüber führen musste, dass nun seit 9 Jahren auf alle Eingaben der Lokalbehörden und Beteiligten keine Antwort mehr erfolgt sei[2]), wenn auch sonst die Entscheidung einfacher Dinge jahrelang hingeschleppt wurde, so werfen diese Thatsachen ein

---

[1]) Das Verlangen der Kompagnie, die Zuständigkeit dieser Beamten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen beiden Teilen zu erweitern, wodurch sie ihren Einfluss noch bequemer hätte ausüben können, wurde 1751 vom Regierungsrat zurückgewiesen.

[2]) Sie durfte es wagen, auszusprechen, dass es seit dem Ableben älterer Oberräte „nunmehr schier aller Orten, wo wir uns nun einige Zeit hero angemeldet, an benötigter

schlimmes Licht auf die Auffassung, die die Regierungsbehörden von ihren Pflichten hatten. Die Klagen über mangelnde Information, Rechtsverzögerung, Interesselosigkeit beschränken sich keineswegs auf die Zeiten der Günstlingswirtschaft im 18. Jahrhundert.

Ungenügende Vertrautheit mit den Verhältnissen war eines der Hauptübel der württembergischen Verwaltung. Über den Gang des Geschäfts der Kompagnie wusste die Regierung nicht mehr als Unbeteiligte. Dass sie sich um technische Details nicht kümmerte, zeigt die Dürftigkeit der Rezesse, wenn man sie in dieser Beziehung mit den Anordnungen anderer Staaten vergleicht. Die unteren Staatsbeamten hatten überhaupt bis 1770 keine Verpflichtung zu regelmässigen Berichten. Erst von dieser Zeit an wurden[1]) periodische Berichte über das Manufakturwesen eingefordert. Nach den geringfügigen Resten, die sich erhalten haben, waren sie schnell hingeworfene, oberflächliche Beantwortungen nach einem vorgeschriebenen Schema, aus denen die Regierung im besten Fall nur Allgemeinheiten ohne Wert entnehmen konnte. Kostspielige Kommissionen mussten in jedem Einzelfall die mangelnde Kenntnis ersetzen[2]). Der scharf sehende Nicolai hat dieses Übel der unzureichenden Information deutlich erkannt[3]).

In wie viel günstigerer Lage war in dieser Beziehung z. B. die preussische oder sächsische Regierung, die sich durch ihre Accisebeamten, Fabrikinspektoren, durch regelmässige Messberichte bis ins Kleinste auf dem Laufenden zu erhalten wusste und damit eine treffliche Grundlage zu positiven Leistungen für die Industrie und zu entsprechender Ausgestaltung der auswärtigen Handelspolitik erhielt![4])

Information zu fehlen scheinet." (Kompagnieakten fasc. XV, No. 20.) Es war ja die Zeit, wo sich unter sämtlichen Kabinetts- und geheimen Räten nur 1, unter 17 Expeditionsräten nur 3 Württemberger fanden (Keyssler, Reisen zitiert bei Rümelin, württ. Jahrb. 1864, S. 271).

[1]) Roller, württ. Polizeirecht II, S. 24.

[2]) S. hierüber schon eine Klage von Keyssler im Jahre 1729 (Rümelin, Jahrbücher 1864, S. 272).

[3]) Reisen X, S. 207. Auch in Beziehung auf Statistik stand Altwürttemberg wesentlich hinter Preussen zurück, mit einziger Ausnahme der (kirchlichen) Bevölkerungsaufnahmen, die brauchbar seit dem 30jährigen Krieg vorliegen. Im übrigen kann sich aber die württembergische amtliche Statistik weder an Alter noch an Vielseitigkeit mit derjenigen Preussens messen. Einen Einblick in deren Bedeutung für die Verwaltung letzteren Staats gewährt jetzt besonders Klinkmüller, die amtliche Statistik Preussens im vorigen Jahrhundert 1892.

[4]) Vgl. z. B. Schmollers tiefgehende Studien über die Leistungen der preussischen Verwaltung in Magdeburg, über die Bedeutung der Reglements (in seinem Jahrbuch) und früher schon über die russische Kompagnie (Zeitschr. f. preuss. Geschichte Bd. XX), sodann von anderen Gesichtspunkten aus die hundertfältigen Zeugnisse für die Unterrichtet-

Die Einrichtung besonderer Behörden für das Kommerzienwesen, auf die in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Blick zu werfen ist, brachte an dieser Lage keine wesentliche Veränderung hervor. Verhältnismässig früh, 1709, unter Eberhard Ludwig trat ein Kommerzienrat ins Leben, nachdem schon in den Jahren vorher einzelne Räte zum Kommerzienwesen deputiert worden waren[1]). Man sucht vergeblich während der Regierung dieses zwar nicht der Energie, wohl aber der Einsicht in die Regentenpflichten entbehrenden Fürsten[2]), sowie seines rasch dahingestorbenen Nachfolgers, Karl Alexander, nach Zeugnissen für eine gedeihliche Wirksamkeit der neuen Behörde. Nach 17jähriger Unterbrechung rief sie Herzog Karls jugendlicher Regierungseifer 1755 in neuer Form und mit dem Namen Kommerziendeputation ins Leben zurück. Der fiskalische Endzweck, der vorher nicht zu verkennen war, trat jetzt zurück. Die Mitglieder setzten sich nun aus einer Reihe viel beschäftigter Staatsbeamten, aus Mitgliedern der Landschaft und aus einigen Kaufleuten von Stuttgart und Ludwigsburg zusammen, welch letzteren jeder weitere Gesichtskreis fehlte[3]); die grossen Handlungskompagnien in Calw, Urach, Blaubeuren, Sulz waren unvertreten, wenn auch hie und da von der erstgenannten Gutachten eingeholt wurden. Selbständige Anregungen, Arbeiten unter grösseren Gesichtspunkten[4]) waren bei dieser Zusammensetzung nicht zu erwarten. Die Deputation arbeitete den ihr zugewiesenen Stoff auf, ohne mit dem gewerblichen Leben in Fühlung

heit der preussischen Behörden bei Fechner (handelspolitische Beziehungen Preussens zu Österreich 1741—1806, Berlin 1886). Den Schatz der Leipziger amtlichen Messrelationen hat erstmals Bein, Industriegeschichte des Voigtlandes zu verwerten begonnen. Auch der trefflich unterrichtete hannöversche Beamte Patje (Abriss des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustands in den churbraunschweigisch-lüneburgischen Landen 1796) schöpfte zweifellos vorzugsweise aus amtlichen Quellen.

[1]) L. Vischer, die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg (1875) ist in den historischen Partien ausserordentlich dürftig; über die Wirksamkeit der fraglichen Behörden sucht man hier vergeblich Aufschluss. Dass seit Becher schon im 17. Jahrhundert da und dort im Reich Kommerzienkollegien begründet wurden, ist ihm unbekannt.

[2]) Vgl. die treffliche Charakterzeichnung bei Rümelin, Württ. Jahrb. 1864, S. 277 ff.

[3]) Sehr richtig urteilte der Geheimerat Faber über die Mängel derartiger Zusammensetzung 1771: „Unsere Handelsleute oder vielmehr Crämer, dergleichen auch bei der Deputation, leider, sitzen, finden einen grossen Vorteil darin, wann sie völlige Freiheit haben, unser Geld ausser Lands zu schicken; daher sie lieber die fremden Waaren als die Einheimischen debitiren und wie es die Erfahrung lehrt, die einheimischen Manufacturen abhorriren und sie zu ruiniren suchen, wenigstens weder selbst Manufacturen im Land errichten, noch den errichteten durch den übernehmenden debit ihrer Waaren aufhelfen . . .“.

[4]) Es ist sehr bezeichnend, dass der Vorschlag J. J. Mosers, der als Landschaftskonsulent der Deputation angehörte, von vornherein feste Leitpunkte für ihre Thätigkeit aufzustellen, keine Annahme fand. Vgl. dessen Lebensgeschichte II, S. 108.

zu stehen. Wenngleich wirtschaftliche Standpunkte verschiedener Schattierung in ihr vertreten waren, hatte doch zunächst die Partei das Übergewicht, die am Althergebrachten festhielt. Dies bedeutet allerdings nicht ein strenges Eintreten für das Merkantilsystem — denn weder die innere Gewerbepolitik, noch die Handelspolitik, noch das Accisesystem waren in Württemberg bisher folgerichtig vom Geist der merkantilistischen Lehren durchtränkt und die Deputation hat in den Fragen des Schutzes der heimischen Arbeit und der Privilegienerteilung für Unternehmer meist einen viel zu freihändlerischen Standpunkt eingenommen — sondern es bedeutete mehr eine ablehnende Haltung gegen alle neuen Massregeln und gegen den Strom der ernsten und leichtfertigen Projekte, der sich auf einen Aufruf des Herzogs namentlich im Anfang über die Deputation ergoss. Wenn sie in ihrer Schwerfälligkeit[1]) nach keiner Richtung bahnbrechend gewirkt hat, so waren daran übrigens doch auch allgemeinere Gründe schuld.

Es fehlte überhaupt in Württemberg der Sinn für eine aktive, präventiv wirkende Wirtschaftspolitik, der die Grossstaaten der Zeit, Frankreich, Preussen, Österreich, aber auch unter den kleineren z. B. Chursachsen und Churbraunschweig-Lüneburg auszeichnet. So sehr unter Herzog Carl mit dem Gedanken einer Pflege und Pflanzung von Industrien gespielt wurde, so wenig scharf hat die Regierung ihre Aufgaben dabei erkannt. Geld fehlte bei der masslosen Belastung der Finanzen durch fürstliche Liebhabereien und bei der pekuniären Engherzigkeit des landständischen Ausschusses fast ganz für derartige rationelle Zwecke[2]). Aber auch

---

[1]) Diese Eigenschaft musste besonders einem so stürmischen Charakter, wie Herzog Carl, missfallen. 1771 hielt er der Deputation vor, dass sie „sich zur Gewohnheit mache, alle neue Veranstaltungen und Vorschläge abzulehnen und es bei den nicht allzu guten alten zu belassen". Ein Vorwurf, den 15 Jahre vorher fast wörtlich gleich auch das Regierungskollegium zu hören bekommen hatte. (Vgl. Kommerziendeputationsakten B. VII, 28, fasc. 24 und Geheimratsakten, rubr. 58 No. 7.) Zieht man auch das leidenschaftliche Temperament und die Sprunghaftigkeit der Entschliessungen Herzogs Carls in Rechnung, so bleibt doch der Eindruck, dass er mit seinen Vorwürfen im Rechte war. Vgl. dazu die von Roscher (Gesch. d. Nationalökonomik S. 443) wiedergegebenen Äusserungen J. J. Mosers in dessen Lebensgeschichte II, S. 102 ff.

[2]) Wir wollen nicht verfehlen, darauf zu verweisen, dass die Sorge für das Strassenwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Ausnahme von der Regel bildete; dies wurde auch von allen schriftstellernden Reisenden anerkannt. Die Länge der Chausseen betrug nach einem interessanten Manuskript der Stuttgarter Bibliothek (mscr. hist. Fol. 631) Mitte 1788 50 1/2 geographische Meilen, während 30 Jahre früher nach der ersten Wegeordnung kaum mehr als 20 Meilen solcher Strassen bestanden (Reyscher, Regierungsgesetze III, S. 399 verglichen mit der eben zitierten Quelle). Man muss sich freilich hüten,

die in die kleinsten Details entscheidend und leitend eindringende Politik, die den preussischen Staat gross gemacht hat und auf industriellem Gebiet in der Hereinziehung fremder Manufakturiers und Arbeitskräfte, in den Reglements und Accisetarifen, in den unzähligen Unterstützungen materieller und moralischer Art ihren klassischen Ausdruck fand, ist in Württemberg zu vermissen. Die Rückwirkung dieser Indifferenz tritt auch in den Verhältnissen der Calwer Kompagnie und ihrer Arbeiter an den verschiedensten Stellen hervor.

2. Die Grundlagen des gegenseitigen Rechtsverhältnisses.

Als sich 1650 die Calwer Zeughandlungskompagnie enger zusammenschloss, bekam sie keine sehr weitgehenden Rechte gegen die Zeugmacher in die Wiege gelegt. Als das für das Verhältnis zu diesen Meistern wichtigste erscheint das Recht, ausschliesslich alle Zeuge, die von den in ihrem Bereich arbeitenden Zeugmachern hergestellt waren, zu färben[1]. Den Stachel der Neuheit trug es nur insofern, als jetzt den Meistern ein Verkehr mit anderen Färbern verboten wurde. Im übrigen geht es auf die Bestimmungen der Ordnung von 1611 (Art. 24) zurück, die freilich ihrerseits die Zeugmacher im Bereich des Calwer Verlags eines Rechts beraubt hatten, das die übrigen Gewerbegenossen noch 1650 unbeschränkt besassen.

Die Schwarzwaldweber erkannten die Tragweite dieser Massregel wohl, wenn sie im Hinblick auf sie schon 1650 bemerkten, dadurch würden sie der Kompagnie „Sklaven und leibeigene Leut". Aber das Recht war vom kaufmännischen Standpunkt aus für die Unternehmer unentbehrlich, weil es ihnen ein gewisses Minimum an Arbeit garantierte und gleichzeitig eine Kontrolle der Produktion des Bezirks gestattete, auch wenn sie nicht alle erzeugten Waren

an diese Verbesserungen einen zu hohen Massstab anzulegen, aber das ist doch sicher, dass in Württemberg im Strassenwesen mehr geschah, als zur gleichen Zeit anderwärts. Die Kurmark Brandenburg, 2 1/2 mal so gross als Altwürttemberg, besass z. B. noch 1806 nicht mehr als 27 1/2 Meilen Chausseen (Bassewitz, die Kurmark Brandenburg S. 479). Nach Dieterici, Volkswohlstand S. 181 ist sogar zu bezweifeln, ob dies alles Kunststrassen waren.

[1] Dieses Recht enthält die Ordnung der Calwer Färberkompagnie von 1650 (Anhang IV) in Titel 16; doch war hier eine unmittelbare Bezugnahme auf die Zeugmacher unterlassen; dass es im Rezess vom 2. September 1650 (Anhang III) mit Stillschweigen übergangen war, während erst der Rezess vom 8. August 1653 ein unzweideutiges Verbot aussprach, beruht auf dem ausdrücklichen Verlangen der Verleger Ende August 1650, ihre Ordnung nicht mit derjenigen der Zeugmacher zu verquicken, damit „sie nichts Unnötiges zu disputieren" hätten.

selbst auf den Markt bringen konnten. Dementsprechend wurden auch, nachdem in Wildberg einige Gewerbegenossen abgestorben waren, im ganzen Bezirk keine Wollenfärber mehr geduldet.

Neben diesem Vorrecht hatte die Kompagnie zunächst im Weg der Vereinbarung, dann durch amtliche Bestätigung schon 1650 den Anspruch erworben, alle Waren, die sie zu kaufen beabsichtigte, in Calw selbst nochmals einer Schau zu unterziehen, obwohl dieselben bereits die lokalen Schau- und Siegelanstalten passiert hatten. Dieses Zugeständnis eines Rechts auf wiederholte Prüfung, das allerdings in den Jahren vorher undurchsetzbar gewesen war, brachte aber kaum eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Praxis hervor; denn schon bisher hatten sich die Verleger keineswegs ausschliesslich auf die Feststellungen örtlicher Beschauer verlassen, die von den Bedürfnissen des grossen Markts kaum eine Ahnung hatten und von persönlichen Einflüssen abhängig waren [1]).

Was den Zeughandel der Kompagnie betrifft, so fussten die Ordnungen von 1650 so sehr auf den thatsächlichen Verhältnissen, dass sie für die Gesellschaft nicht einmal ein besonderes Recht des Verlags der Zeugmacher statuierten. Der Verlag bestand und neben ihm der freie Absatz der Zeugmacher im Rahmen des Zunftrechts. Der Abschluss der Kompagnie bewirkte an sich noch keine Gebundenheit des Handwerks an die Kompagnie beim Absatz. Aber diese scheinbare Zurückhaltung verkehrte sich rasch in ihr Gegenteil. Die Verleger verstanden es, gestützt auf das Wohlwollen der Regierung, binnen weniger Jahre die erwünschte und wie zugegeben werden muss, in gewissem Sinne notwendige Beschränkung des Absatzes der Zeugmacher durchzusetzen.

Schon die Färberordnung von 1650 [2]) enthielt eine derartige Bestimmung, die dem Wortlaut nach die Rechte der produzierenden Zeugmacher unberührt liess, während sie in Wirklichkeit bereits die erste Einschnürung der Arbeiter in sich schliesst. Sie richtete sich nur gegen konkurrierende Verlagsunternehmungen Einzelner oder Mehrerer. Ausgeschlossen war von Anfang an nämlich die Einmischung weiterer Händler in den Bezirk. Als solche kamen z. B. Zeugmacher, die einen Verlag ihrer ärmeren Handwerksgenossen begannen [3]), Krämer mit festem Laden und reisende Aufkäufer des

---

[1]) S. unten S. 119 f.

[2]) Anhang IV, Titel 26.

[3]) Vgl. z. B. publizierte Rezesspunkte von 1696 No. 15.

In- und Auslands[1]), aber auch mit der Kompagnie in Zwist geratene frühere Teilhaber[2]) in Betracht. Mit allen diesen Personen konnten die Zeugmacher, sofern nicht weitere Schranken bestanden, nur verkehren, wenn jene ausserhalb des Moderationsbezirks sassen und dorthin die Waren abgeliefert wurden. Die Handelsorganisation innerhalb dieses Gebiets, das stand von Anfang an fest, sollte einzig in der Hand der Gesellschaft liegen. Dieses gleiche Vorrecht war die innere Triebfeder zu der Bekämpfung von Unternehmungen im Bezirk, die etwa in Zukunft und nur mittelbar die Stellung der Kompagnie beeinträchtigen konnten, wie z. B. einer Tuchfabrik, die 1775 in Nagold begründet wurde[3]).

Lag hierin bereits eine wesentliche Erschwerung der Lage der Zeugmacher, so entstand freilich schon kurze Zeit nach der Reorganisation der Kompagnie die Frage, ob der Ausschluss fremder Händler und Verleger vom Bezirk den Zielen der Gesellschaft genüge. Der Kampf um den Selbstverkauf der Produzenten, der sich hier entwickelte, trat je nach den Konjunkturen des Handels bald in den Vordergrund aller Interessen. Beide Teile waren eng auf einander angewiesen. Die Zeugmacher bedurften nach dem Krieg mehr als vorher eine Stütze für ihre Produktion in den Färbern und Handelsleuten. Ihr freier Absatz fand jetzt in den Zeitverhältnissen noch grössere Hindernisse als in ihrer Schwerfälligkeit, Armut und Unkenntnis der Märkte. Die Verleger umgekehrt mussten die Weber an sich zu fesseln suchen, um ihren Betrieb erhalten und ausdehnen zu können. Das Problem lag darin, dass Produktion und Absatz nie dauernd im Gleichgewicht zu halten war und im Fall von Überproduktion oder Absatzstockung die Interessen beider Teile diametral auseinander gingen. Die Zeugmacher überhäuften die Gesellschaft mit Waren und suchten ausserhalb des Bezirks, im Inland oder Ausland, so gut es ging, Absatz; wo sie erschienen, benutzte man ihre

---

[1]) S. die Verbote im Rezess von 1653 A. 1 und im herzoglichen Befehl vom 22. Januar 1667.

[2]) Die Behandlung eines derartigen, 1663 eintretenden Falles, auch wenn sie zu widersprechen scheint, bestätigt diese Auffassung. Es handelte sich um ein Mitglied, G. L. Wagner, das teilweise berechtigte Klagen über Übervorteilung durch andere Teilhaber vorgebracht hatte. Ihm wurde vorübergehend (1664—1668) allerdings der selbständige Handel gestattet; aber diese Erlaubnis war nur ein Notbehelf bis zur Entscheidung der Streitigkeiten; dann drängte die Regierung selbst mit aller Macht und schliesslich erfolgreich auf eine Wiedervereinigung, da die Konkurrenz weder für die Zeugmacher noch für die Unternehmer Vorteil gebracht hatte.

[3]) Dieses Verhalten ist unten S. 130 noch unter einem anderen Gesichtspunkt zu würdigen.

missliche Lage dazu, die Ankaufspreise zu drücken. Dieser Druck aber wirkte zurück auf die Marktverkaufspreise und stärkte die Stellung der Konkurrenten der Kompagnie, sodass schliesslich beide Teile zum Vorteil der fremden Händler und der Konsumenten den Schaden zu leiden hatten.

Unter solchen, besonders von 1650—1673 obwaltenden Verhältnissen, denen die Zeugmacher ebenso intensiv den Ruf nach Bewegungsfreiheit entgegensetzten, wie die Kompagnie sie durch eine Knebelung der Weber aus der Welt zu schaffen suchte[1]), begreift sich, dass der Mittelweg zwischen monopolium und polypolium nur in Zickzacklinien zu erreichen war. Der Regierung fehlte auch hier Einsicht und Kraft, diese wichtigen Fragen in einer Form zu entscheiden, die den allgemeinen Interessen gerecht wurde. Sie war ein Spielball der Parteien.

Indem wir die Frage der Produktionsbeschränkungen dem nächsten Abschnitt vorbehalten, da sie nur teilweise mit dem Recht des Selbstverkaufs zusammenhängt, skizzieren wir hier zunächst in Kürze den Gang der für die Zeugmacher so bedeutsamen Entwicklung.

1653 beginnen die Massregeln gegen den Selbstverkauf der Zeugmacher mit einer territorialen Einschränkung ihres Absatzgebiets[2]) und mit dem Verbot, die Waren kisten- oder ballenweis abzusetzen. Infolge länger andauernder Absatzstockung bei der Kompagnie wurde jedoch Ende 1655 wieder die Freiheit des Selbstverkaufs anerkannt, bis im Frühjahr 1657 ein in Pforzheim erwachsender Wettbewerb zu erneuten Schutzmassregeln für das Calwer Unternehmen führte. Im Mai dieses Jahres wurde den Meistern der Verkauf roher Zeuge ins Ausland rundweg verboten und dieses Verbot blieb, wie es scheint, bis 1667 in Kraft. Der Absatz von gefärbten Zeugen wurde dagegen unter gewissen, 1658 und 1659 noch genauer formulierten Bedingungen zugelassen. Die Zeugmacher mussten nämlich zunächst alle ihre Erzeugnisse der Kompagnie zum Kauf anbieten. Diese wählte die ihr genehmen aus; den Rest mussten die Weber bei der Gesellschaft färben lassen und konnten ihn dann einzeln veräussern, wobei sie seit 1663 die Ankaufspreise der Kompagnie einhalten sollten. Unter diesen Bedingungen ist, obwohl sie

---

[1]) Spuren solcher Absichten, die damals jedoch noch unerfüllt blieben, finden sich schon 1650.

[2]) Ausgeschlossen wurden die Messorte, an denen die Kompagnie ein Hauptinteresse hatte (Strassburg, Ulm, Augsburg, Nördlingen, Nürnberg, Leipzig, Frankfurt a. M., sowie alle darüber hinausliegenden Orte).

nur eine Förmlichkeit, keine materielle Einengung enthält, die Pflicht, alle Waren in Calw anzubieten, die tiefgreifendste. Viel wichtiger als die nur vorübergehende Beschränkung des Selbstverkaufs selbst und abgesehen von den Kriegsjahren 1689—1696 von nun an stets festgehalten, hat diese Verpflichtung erst eigentlich die Gebundenheit der Zeugmacher an die Verleger vollendet.

Auch der 1657—59 versuchte Ausweg erwies sich infolge des schlechten Geschäftsgangs und obwohl seit dem Beginn der 60er Jahre zu dem Mittel der Produktionseinschränkungen gegriffen wurde, nicht auf die Dauer als haltbar. 1667 erhielten die Zeugmacher auch die Erlaubnis, nach vorgängigem Angebot in Calw rohe Waren, mit Ausnahme einer Sorte, frei zu verkaufen. Von den gefärbten Waren sollten nur gewisse geringere Zeuge frei veräusserlich sein. Ein rapider Preisdruck binnen wenigen Monaten war die unerfreuliche Folge dieser Massregel[1], zu deren Misserfolg sowohl die Stagnation des Kompagnieabsatzes als auch die Nichteinhaltung der angeordneten Produktionseinschränkung beigetragen hatte. Noch einmal, 1674, versuchte man durch eine Umkehr ins Gegenteil gesündere Zustände zu schaffen, durch ein völliges Verbot des Selbstverkaufs der Zeugmacher, an dessen Stelle unter dem Namen des sog. Knappenhauses[2] ein Lager der gesamten Erzeugnisse des Moderationsbezirkes geschaffen wurde, an das sich alle Abnehmer, auch die Kompagnie zu wenden hatten. Auch diese Konzentration des Angebots liess sich wegen Mangels an Nachfrage und der Übertretung des Verbots des Selbstverkaufs nur kurze Zeit halten.

1688 kehrte man zu dem eine Generation vorher bereits betretenen Mittelweg zurück. Alle produzierten Zeuge müssen der Gesellschaft angeboten werden; was sie nicht annimmt, kann roh oder nachdem es von ihr gefärbt wurde, in einzelnen Stücken oder ellenweis im In- oder Ausland verkauft werden. Nach der Wiederherstellung des durch den Krieg unterbrochenen Verlagsverhältnisses sind diese Grundsätze 1696 aufs Neue aufgestellt worden und für das ganze 18. Jahrhundert massgebend geblieben. Spätestens 1705 wurde die Verschärfung beigefügt, dass die Kompagnie die von ihr abgelehnten Stücke mit einem Stempel kenntlich machen konnte,

---

[1]) Während der Wollpreis gleich blieb, fielen die Preise des gemeinen Engelsaits von 3 fl. 45 kr. auf 3 fl., die des weissen Zehnbunds von 8 fl. 30 kr. auf 7 fl., die übrigen Waren ebenfalls um 15—20%; 1673 wurden für weissen Zehnbund sogar nur 6 fl. 15 kr. bezahlt.

[2]) S. unten S. 113 ff. Näheres.

und nur so bezeichnete Waren freihändig verkauft werden durften. Heimlicher Verkauf wurde mit Geldstrafe, Konfiskation der Ware, Verlust des Meisterrechts, auch Leibesstrafe bedroht (1750, 1774). Seit letzterem Jahr hatte die Gesellschaft sogar besondere Kundschafter angestellt, um die Einhaltung der bestehenden Anordnungen zu überwachen.

Die genannten Bestimmungen galten für alle Waren, für die gewöhnlichen, wie für die feineren und privilegierten. So wenig die Kompagnie bei den freien Zeugmachern des Landes die Einhaltung ihrer Warenprivilegien, wie sie 1685 und 1750 formuliert worden waren, zu erzwingen vermochte, so wenig konnte sie es ganz verhindern, dass ihre eigenen Zeugmacher zu viel an privilegierten Sorten woben. Immerhin wurden aber die feineren Sorten nur von einem Teil der Weber gemacht und von der Gesellschaft beim Einkauf bevorzugt. Unter den privilegierten Waren nahmen nur die Beuteltücher eine Ausnahmestellung insofern ein, als deren Absatz ausschliesslich der Kompagnie zustand. Hier war der Gesellschaft ein volles, ängstlich gehütetes Monopol zugestanden, das dieselbe seit 1754 durch 4 alle Mühlen besuchende und kontrollierende „Träger", die 25 verschiedene Sorten mit sich führten, ausübte[1]).

Es war zweifellos eine Art Notbehelf, zu dem man 1688 zurückkehrte, nachdem alle anderen Mittel erschöpft waren. Das zeigte sich gleich anfangs, dann wieder 1740—1750 und endlich in den Jahren nach 1763, Perioden, in denen der Absatz durch Kriege oder andere Umstände gelähmt war. In derartigen abnormen Zeiten hätten auch die schärfsten Mittel nicht gefruchtet. Im Allgemeinen aber waren seit 1700 die Absatzkonjunkturen günstiger als im 17. Jahrhundert, sodass Angebot und Nachfrage auf längere Zeit in annäherndes Gleichgewicht traten, während gleichzeitig die Absatzgelegenheit in der nächsten Umgebung für die Zeugmacher wenigstens in den ersten Jahrzehnten gering war. So traf eine Reihe von Umständen zusammen, um die Beschränkung des Selbstverkaufs im angedeuteten Umfang für beide Teile erträglich zu machen. Aber all dies darf nicht darüber täuschen, dass dieselbe für die Zeugmacher besonders bei geringem Absatz der Kompagnie eine schwere Schädigung enthielt. Einmal durch die formalen Bedingungen. Sie zwang den entferntesten Weber, die Ware nach Calw zu tragen, auch dann wenn eine Ablehnung ganz sicher war. Das bedeutete bei dem er-

---

[1]) Fasc. 52 der Kompagnieakten. Es ist nicht richtig, wie Gothein a. a. O. S. 687 behauptet, dass sie dieses Privileg gleichgiltig behandelt habe.

bärmlichen Zustand der lokalen Verbindungswege für viele einen Zeitverlust von mindestens einem Tag, wozu dann noch im Fall der Abweisung der Aufwand bis zum definitiven Absatz kam; das bedeutete für minder widerstandskräftige Naturen, durch Verführung zum Zechen während der Reise den mühselig erworbenen Verdienst wieder zu verlieren; das schloss für alle die Gefahr ein, unter Vorwänden einen Preisdruck in Kauf nehmen zu müssen, um nur grösseren Unbequemlichkeiten zu entgehen; weiter wurde die von der Kompagnie frei gegebene Ware durch den Aufdruck eines Stempels überall gebrandmarkt. Mit bitterem Hohn auf seine Bedeutung nannte das Volk ihn den „Voulez-vous". Einmal einem Stück aufgedruckt, entwertete er dasselbe mit oder ohne Grund. Endlich fiel die materielle Beschränkung sehr ins Gewicht, dass die Zeugmacher ihre Waren nur stück- oder ellenweise verkaufen, aber nicht versenden durften. Denn sie verhinderte, dass die Zeugmacher das Recht des Selbstverkaufs in einer ihnen wirklich förderlichen Weise ausnützen konnten.

Eine Regierung, die für die Arbeiter Sinn hatte, hätte zweifellos durchsetzen können, dass wenigstens die formale Behandlung, die so tief in das Leben der Zeugmacher einschnitt, gemildert wurde, etwa durch Dezentralisation des Wareneinkaufs[1]) (z. B. in allen Amtsstädten) und durch einen Ersatz für den ominösen Stempel (z. B. Einführung eines Passierscheins, der sogar 1750 besprochen wurde). Denn nicht die materiellen, sondern die formellen Einschränkungen waren es, die in erster Linie verletzten.

Diesen Hauptverpflichtungen der Zeugmacher standen nur geringfügige Verbindlichkeiten der Kompagnie gegenüber.

Das Verbot der eigenen Weberei, das 1653 erging, aber nicht ganz genau gehalten wurde, ist oben (S. 58) bereits erwähnt[2]). Ihm lag der begreifliche, wenn auch kurzsichtige Gedanke zugrunde, das Übergewicht der Verleger nicht noch dadurch zu stärken, dass sie die rohen Zeuge selbst machten oder durch Gesellen machen liessen.

Wichtiger ist die Verpflichtung der Kompagnie, sich beim Einkauf der rohen Zeuge auf den Moderationsbezirk zu beschränken. Ausdrücklich findet sich diese Bestimmung in keinem der Rezesse. Sie ergab sich aus der Wechselseitigkeit des Verlagsverhältnisses, das die Regierung 1650 mit aus dem Grunde befördert hatte, um den Zeugmachern Absatz zu schaffen. Da der Moderationsbezirk

---

[1]) Schriftliches Warenangebot der entfernt wohnenden Zeugmacher, an das man naiver Weise 1667 kurze Zeit dachte, wäre natürlich undurchführbar gewesen.

[2]) Vgl. auch unten Kapitel V. Abschnitt 5.

von Anfang an eher zu gross als zu klein war, konnte man von einer besonderen Verpflichtung der Gesellschaft absehen. Auch wäre es, wie schon die folgenden Jahrzehnte beweisen, unzweckmässig gewesen, derartige Schranken für den Einkauf zu ziehen. Denn die kaufmännischen Ziele der Gesellschaft wie die höheren Staatsinteressen forderten in einem durch die Lage Calws sehr frühzeitig gegebenen Fall eine Durchbrechung des Grundsatzes. In benachbarten ausländischen Enklaven[1]) (Rohrdorf, Weil der Stadt), wie in den angrenzenden Gebieten (Horb, Pforzheim) bestand oder entwickelte sich die Zeugmacherei und ein Zeughandel, der nicht nur auf den Messen, sondern schon durch seine Übergriffe in den Moderationsbezirk beim Einkauf für die Kompagnie gefährlich war. Mit Pforzheim[2]), dessen Händler übrigens nur von 1655—1680 — unter vorübergehender finanzieller Beteiligung des Markgrafen von Durlach — grössere Anstrengungen zum Wettbewerb machten, standen die Calwer Unternehmer mit wenigen Ausnahmen[3]) auf dem Kriegsfuss; im 18. Jahrhundert bot diese Konkurrenz wenigstens nach den württembergischen Akten keine Gefahr mehr. Die übrigen Orte bedrohten Calw während der ganzen Dauer des Verlagsverhältnisses. Mit gutem Erfolg beschritt gegen diese Nebenbuhler die Gesellschaft den Weg friedlichen Übereinkommens, indem sie den Zeugmachern dieser Orte gegen den Verzicht auf den Besuch der Messen ihre Waren in vorher bestimmter Zahl abnahm. So den Zeugmachern von Horb gegenüber schon 1660, denen in Weil der Stadt bis 1732, denen in Rohrdorf schon im 17. Jahrhundert, dann wieder seit etwa 1720[4]).

---

[1]) Vgl. hierzu die oben S. 80 eingefügte Karte.

[2]) Nach Pflüger gab es hier 1688 38 Zeugmacher und Färber, 1723 dagegen nur 14 Zeugmacher (Geschichte der Stadt Pforzheim S. 486, 562). Der Zeughandel lag von 1655 bis zu den Reunionskriegen hinter- und nebeneinander in der Hand kleiner Gesellschaften, an deren einer nicht eben mit Glück auch der Markgraf selbst beteiligt war, und erhielt seine Nahrung zu einem erheblichen Teil durch die württembergischen Zeugmacher. Verunglückten Versuchen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgte dann seit 1752 wieder eine vorübergehende Nachblüte des Zeughandels, deren Tragweite für Calw indessen nicht ganz deutlich zu überblicken ist. Vgl. die auf badischen Quellen ruhende Darstellung Gotheins in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, S. 689 ff., 701 ff., 715 ff.

[3]) Aus dem Jahr 1668 ist eine Vereinbarung zwischen den Zeughändlern beider Orte vorhanden, die sich auf die Bedingungen des Verkaufs gewisser Waren in Leipzig und beim Polnischen Handel, in Nürnberg und Augsburg bezieht. Weitere Verabredungen im 18. Jahrhundert, über die kein württembergisches Material vorliegt, deutet Gothein a. a. O. I, S. 704, 717, 718 an.

[4]) Ein belehrender Vergleich mit den Zeugmachern dieses Orts von 1754 findet sich in den Akten, die intendierte Anlegung einer neuen Fries- und Ratinfabrik betr. 1775—79.

Diese Art des Vorgehens stützte sich auf den Mangel eigenen Unternehmungsgeists bei den Zeugmachern der genannten Orte; wo die Einsicht in die Vorteile selbständigen Absatzes oder gar einer heimlichen Handelsorganisation zum Schaden der Kompagnie erwachte, wie z. B. in Weil seit 1732, da konnten dies die Calwer Unternehmer mit all ihrem Einfluss nicht verhindern. Die Regierung erkannte die Notwendigkeit einer derartigen Lösung der Schwierigkeiten an[1]), auch ergiebt die Prüfung der Handlungsbücher, dass die Gesellschaft im Ganzen loyal zu Werk ging, aber die Ausdehnung des Einkaufsgebiets erfolgte doch auf Kosten der im Moderationsbezirk lebenden Meister und den ausländischen Zeugmachern mussten regelmässig höhere Preise zugestanden werden.

Weiter gehende Verpflichtungen, als nicht zu weben und grundsätzlich beim Einkauf sich an die Moderationszeugmacher zu halten, hat die Kompagnie nicht übernommen. Insbesondere lehnte sie regelmässig (und mit Recht) ab, alle ihr angetragenen oder eine bestimmte Anzahl von Waren einzukaufen[2]). Wenn eine Produktionsfestlegung vereinbart wurde, so verstand sie sich stets unter dem Vorbehalt, dass der Gang des Geschäfts der Kompagnie den Einkauf in der vereinbarten Menge gestattete. So sehr die Zeugmacher eine unbedingte Annahmepflicht forderten als Korrelat ihrer Gebundenheit, so sehr widersprach eine Garantie dauernder Beschäftigung dem Wesen und den Bedingungen kaufmännischen Vertriebs. Auch das Verlangen, die Meister mit Wolle zu versorgen, hat die Gesellschaft nie als Pflicht anerkannt[3]), wiewohl sie den Webern thatsächlich, wenn auch in wechselndem Umfang, Wolle lieferte.

Dass von Verpflichtungen, für die Ausbildung und Anleitung der Zeugmacher zu sorgen, keine Rede war, darauf ist in anderem Zusammenhang zurückzukommen[4]).

3. Weitere rechtliche Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs zwischen beiden Teilen.

Wenn sich schon aus der bisherigen Darstellung ergiebt, dass das Verlagsverhältnis, eben weil es stillschweigend auf längere Dauer

---

[1]) Z. B. 20. Apr. 1660, Rezess vom 21. November 1725 § 9.

[2]) Nur einmal, im Rezess von 1665 (s. diesen § 6) sprach die Regierung, in voller Verkennung der Lage, der Gesellschaft die Pflicht zu, eine bestimmte Warenmenge bei guter Qualität einzukaufen. Das Gebot blieb indessen auf dem Papier stehen. Vgl. unten S. 113.

[3]) Unter Billigung seitens der Regierung. Vgl. z. B. Rezess von 1750 § 2.

[4]) S. V. Kapitel, Abschnitt 4 und 5.

berechnet war, eine Einschränkung der Zeugmacher erforderlich machte, während der Kompagnie in allem wesentlichen freier Spielraum gelassen werden musste, so zeigt sich das Übergewicht der letzteren auch in der Einzelausgestaltung des wechselseitigen Geschäftsverkehrs.

Wir folgen dabei zweckmässig der Reihenfolge, in der sich der Verkehr zwischen beiden Parteien abwickelte.

Eine Lebensfrage für die Zeugmacher bildete besonders im 17. Jahrhundert die Beschaffung der Wolle[1]. Die Schafhaltung im Land war zweifellos während des Kriegs sehr bedeutend gesunken, auch die Qualität hatte sich sicher nicht gebessert; dazu war der Handel mit inländischer Wolle durch das strenge Verbot des Fürkaufs lahm gelegt. Wie aber konnte sich der einzelne, besonders der arme Handwerker bei dem Übermass der Nachfrage den Rohstoff selbst verschaffen? Das früher schon den Verlegern zugestandene Recht der Wolllieferung wurde für die Unternehmer seit dem Kriege geradezu ein Gebot der Notwendigkeit, da es nicht nur überhaupt die Produktion erst ermöglichte, sondern auch eine gewisse Einwirkung auf deren Güte gestattete.

Damit war freilich der für die Zeugmacher drückendste Ausweg eingeschlagen, während doch andere Hilfsmittel besserer Art hätten angewendet werden können. Das nächstliegende wäre gewesen, wenn die einzelnen Zünfte gemeinsam, wie etwa die Tuchmacher in Iglau seit 1746, in Göttingen seit 1770[2], Wolle gekauft und mit mässigem Gewinn an die Meister weiter gegeben hätten. Dem stand aber hier in Württemberg nicht nur die Armut der Einzelnen und der Zünfte, sondern vor allem ihre Schwerfälligkeit und das gegenseitige Misstrauen im Wege, das sich erst durch ein Eingreifen der Behörden allmählich hätte überwinden lassen.

Auch ein anderer Weg, die Anlegung von Wollmagazinen aus öffentlichen Mitteln, blieb bedauerlicher Weise unbetreten. Nur einmal, um 1664, kam er überhaupt im Schoss des Oberrats, der sonst die Klagen der Zeugmacher durchaus billigte, zur Sprache, wurde aber abgelehnt mit der charakteristischen Motivierung, dass ein fürstliches Wollhaus nicht „operae pretium" sei. Und doch, wie viel hätte eine derartige amtliche Zwischeninstanz für die Lage des Gewerbes und der Arbeiter wirken können! Mit einem gewissen Gefühl des Neides verfolgt man auch in diesem Punkt die segensreichen

[1] Über die kaufmännische Seite der Frage s. unten Kapitel V, 2. Abschnitt.

[2] Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft S. 124 ff. Patje, Handlungszustand im Hannöverschen S. 522.

Wirkungen der staatlichen Wollmagazine im preussischen Staat, die mit der Begründung des Berliner Lagerhauses 1713 beginnend, nach dem siebenjährigen Krieg unter Friedrich II. ihre grösste Ausbildung erfuhren [1]).

Der württembergische Zeugmacher blieb auf seine eigene Kraft und, wo diese nicht ausreichte, auf seine Verleger angewiesen. Kein Wunder, dass die Calwer Kompagnie diese günstige Stellung auch ohne Gewissensbisse ausnützte. Indem sie dem Einzelnen bei der Abnahme eines fertigen Stücks die zum nächsten nötige Wolle lieferte, konnte sie der Versuchung nicht widerstehen, den regelmässigen Bezug derselben zu fordern, die Abnahme oder Bezahlung der Ware von der Annahme von Wolle abhängig zu machen und die Preise derselben beliebig anzusetzen. Die Rezesse der ersten zwei Jahrzehnte sind voll von Versuchen, den Wollwucher und die Erzwingung der Wollabnahme zu beseitigen.

Die Einzelheiten der Preisregulierung waren nicht ganz einfach. Denn die Versorgung der Zeugmacher erforderte ein wenigstens grobes Sortieren der Wolle, wofür die Kompagnie bald eigene sog. Wollenbinder anstellte. Dementsprechend komplizierte sich dann aber auch die Preiskalkulation, da stets nach dem Sortieren ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz der Wolle als für Zeuge untauglich zu geringeren Preisen an inländische Tuchmacher oder ins Ausland verkauft werden musste. Die ersten Rezesse seit 1650 begnügten sich damit, den Verlegern als höchsten Gewinn über alle Unkosten 1 kr. auf das Pfund gelieferter Wolle (1 fl. 40 kr. vom Zentner) zuzugestehen und bei der dem Vogt von Calw obliegenden Preisfeststellung die Vorlage von Einkaufs- und Unkostenrechnungen zu fordern. Der Rezess von 1665 erhöhte den zulässigen Gewinn auf 2 kr. (bezw. 3 fl. 20 kr.), was als durchaus angemessen erscheint [2]).

Aber der Vollzug dieser ohnehin sehr summarischen Bestimmungen liess stets zu wünschen übrig. Bewusst oder unbewusst waren die Lokalbehörden im Schlepptau der Kompagnie und vollends seitdem es zu Anfang des 18. Jahrhunderts üblich wurde, die Vereinbarung über Woll- und Warenpreise ohne amtliche Mitwirkung zu treffen, hingen die Zeugmacher ganz von dem Angebot der Verleger ab. Der grosse Rezess von 1750, der in die Periode der höchsten

[1]) Noch Krug, Nationalreichtum II, S. 697 zählt 58 Magazine mit 132000 Thl. Staatsfonds auf.

[2]) Denn als Unkosten waren vorher nur die Transportspesen betrachtet, nicht auch die Ausgaben für Sortierung, die Verluste beim Verkauf der Abfallwolle, die Verzinsung des zum Wollankauf nötigen Kapitals.

Macht der Kompagnie fällt, sprach überhaupt nur noch von „proportionierlichen" Preisen. 1751 wurde dann allerdings auf die Klagen der Meister wiederholt die Vorlage der Originalrechnungen angeordnet, aber zu mehr als ganz allgemeinen Angaben scheint sich die Gesellschaft auch seitdem nicht herbeigelassen zu haben.

Bei einer genaueren Prüfung der Haltung der Verleger gegenüber diesen gesetzlichen Bestimmungen begegnet ein im ersten Augenblick auffallender Wechsel.

Für die ersten 1 ½ Jahrzehnte ist auch urkundlich ein häufiges Aufdrängen der Wolle und starke Übervorteilung der Zeugmacher im Preise nachweisbar. Nach den Ergebnissen der bereits früher erwähnten grossen Untersuchung von 1663/65 hatte die Kompagnie ihren Arbeitern z. B. binnen 4 Jahren (1660—63) etwa 5500 fl. mehr für Wolle abgenommen, als sie berechtigt war[1]). Und um ähnlich grosse Benachteiligung handelte es sich in den Jahren 1650/59. Wie tief einschneidend der Missbrauch war, erkennt man daraus, dass in den letztgenannten Jahren etwa die Hälfte, 1660—63 etwa ein Drittel aller notwendigen Wolle von den Calwer Unternehmern geliefert worden war[2]). Seitdem dann 1665 dagegen mit hohen Geldstrafen eingeschritten, aber gleichzeitig der zulässige Gewinn der Händler verdoppelt worden war, hören die Klagen über Wollwucher auf; doch hat die Kompagnie auch in den nächsten Jahren den Verboten zum Trotz noch hie und da Versuche gemacht, die Zeugmacher zur Annahme von Wolle zu zwingen.

Ein ganz anderes Bild bietet das 18. Jahrhundert. Jetzt suchte die Gesellschaft die Wolllieferung möglichst von sich abzuwälzen. Bei jeder Gelegenheit erklärte sie, dazu weder verpflichtet zu sein, noch eine Verpflichtung übernehmen zu können. Sie gab nur Wolle für bestimmte Sorten, sonst nur an ganz Arme. 1774 wurde lebhaft geklagt, dass sie überhaupt nur am normalen d. h. alle vier Wochen wiederkehrenden Einkauftag Wolle liefere, obwohl die Ärmsten auch einmal dazwischen Waren bringen konnten. Und was sehr auf-

[1]) Sie kaufte 1660/63 im Ganzen 1103 Zentner Wolle, die sammt Unkosten mit 32467 fl. zu Buch standen, dagegen verkaufte sie in den gleichen vier Jahren 1138 Zentner an die Zeugmacher um 39450 fl. — Der Unterschied in den Mengen erklärt sich leicht aus den von früherer Zeit stammenden Wollbeständen und daraus, dass von den eingekauften Mengen mancher Zentner 108 Pfd. betrug (s. Anhang III im Rezess von 1650 Art. 7), während bei den Verkaufsmengen nach Zentnern zu 100 Pfund gerechnet war. Der Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis giebt einen Durchschnittsgewinn von 4—5 kr. auf das Pfund, statt des zulässigen 1 kr.

[2]) Nach den Zollregistern versandte die Kompagnie 1660/61—1663/64 im Jahr durchschnittlich 830—840 Zentner Zeugwaren, wozu etwa 1000 Zentner Wolle notwendig waren.

fällig ist, die Kompagnie behauptete immer wieder, dabei nicht nur nicht den gesetzlichen Gewinn, sondern sogar Verluste zu haben. Klagen, die sowohl von dem sachkundigen Georgii[1]) als auch von dem Gewährsmann Nicolais[2]) zustimmend wiedergegeben werden. In der That ergeben Stichproben aus dem Wollenkonto in den Handlungsbüchern der Kompagnie, die hier nicht wiedergegeben werden können, dass diese Behauptungen richtig sind.

Die wachsende Unlust der Kompagnie, für Wolle zu sorgen, erklärt sich nicht aus der allmähligen Steigerung der Wollpreise[3]), sondern aus der doppelten Erwägung: einmal, dass die Verleger alles vermeiden mussten, zu einer künstlichen Steigerung der Produktion die Hand zu bieten; zweitens, dass sie bei Beschränkung der Wolllieferung in ihren Zeugeinkaufspreisen weniger an Rücksichten auf die selbstgeforderten Wollpreise gebunden waren, sondern sich nach den für die Zeugmacher unkontrollierbaren wirklichen oder vorgegebenen Verkaufskonjunkturen richten konnten. Auf dieser zweiten Erwägung beruht auch der Verzicht auf Gewinn bei der Wollabgabe. Derselbe war kein Akt der Freundschaft gegen die Zeugmacher. Die Kompagnie fand ihren mehr als vollen Ersatz dafür in entsprechend niedrigen Preisen beim Einkauf der rohen Zeuge, wobei zu beachten ist, dass dadurch auch Meister betroffen wurden, die keine Wolle erhalten hatten.

Neben dem Preis spielte auch die Qualität der von der Kompagnie gelieferten Wolle eine wichtige Rolle für den Zeugmacher[4]). Eine amtliche Beschau ist niemals zustande gekommen. Und doch: je schärfer die Prüfung der Qualität der Zeuge gehandhabt wurde, um so unbilliger war es, wenn die Gesellschaft minderwertige Wolle lieferte. Man wende nicht ein, dass die Abgabe guter Wolle unbedingt im eigenen Interesse der Unternehmer selbst lag. Namentlich in Zeiten der Überproduktion und Absatzstockung konnte es ein noch besseres Geschäft für die Unternehmer sein, minderwertige Wolle abzugeben. Und wie bequem war dieses Mittel gegen Renitente oder Unzufriedene! Auch ohne besondere Betonung der Böswilligkeit wurde viel geklagt, dass die Wolle unsorgfältig sortiert, daher der Abfall gross sei, während die Preise diesem Umstand nicht

---

[1]) Nachrichten S. 62 b.

[2]) Reisen Bd. X, Beilage VIII 5, S. 56.

[3]) Das Pfund mittlerer Wollsorten wurde nach den Kompagnierechnungen im Kleinen abgegeben 1711/14 um 15—16 kr., 1723/29 16—19 kr., 1753/59 19—22 kr., 1762/66 24—27 kr., 1767/74 22—24 kr., 1774/79 24—25 kr., 1787/93 betrug der Preis sogar 27—35 kr.

[4]) Über ihre Rückwirkung auf die Qualität der Produktion s. Kapitel V Abschnitt 4.

Rechnung trügen. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstummen diese Klagen. Im Einzelnen lassen sich die Vorwürfe nicht entscheiden, weil sie nicht zu Untersuchungen führten. Dass Übergriffe vorkamen, scheint aber zweifellos.

Als 1650 die Kompagnie der Verleger in neuer Form den Absatz der Zeuge im Schwarzwaldgebiet übernahm, fand sie eine durch den Krieg nicht sehr wesentlich verringerte Zahl von Zeugmachern vor. Man wird ihre Menge für den Moderationsbezirk in dieser Zeit etwa auf 500—550 schätzen können. Eine Reihe von Umständen, grosse Geburtenüberschüsse seit etwa 1640, eine starke Abneigung gegen den Landwirtschaftsbetrieb, der infolge niedriger Preise, vielfältiger Unterbrechung der Bestellung, hoher Steuern, des Mangels an Arbeitskräften mit grossen Schwierigkeiten kämpfte, bewirkten wie in anderen Gewerben, so auch in der Zeugmacherei des Schwarzwaldgebiets in den ersten Jahrzehnten des Friedens einen gewaltigen Zudrang. Derselbe wurde noch gesteigert durch die allgemeine Hoffnung, dass die neue Absatzorganisation die guten Zeiten vor dem Krieg wieder zurückbringen werde.

Aber die Zeitverhältnisse traten mit der Vermehrung der Meister und ihren Erwartungen in schneidenden Widerspruch. Wenn auch der Ausspruch der Zeugmacher übertrieben ist, dass zwischen 1650 und 1660 die ganze Kompagnie nicht mehr absetzte, als 25 Jahre vorher ein einzelner wohlhabender Verleger, so beschränkte sich doch der Absatz zunächst auf Mengen, die ausser Verhältnis zur Zahl der Zeugmacher standen, die verlegt sein wollten. Unter diesen im Ganzen wenigstens voraussehbaren Umständen war es ein grosser Fehler der Regierung, dass sie bei ihrer Intervention zugunsten des neuen einheitlichen Verlagsunternehmens nicht von vornherein das Gebiet, für das die Kompagnie thätig sein sollte, wesentlich einengte. Ohne die Folgen zu erwägen, die daraus notwendig für die Zeugmacher entstehen mussten, legte sie einfach denjenigen Bezirk zu Grund, wo sich nach dem Krieg wieder geschäftliche Beziehungen zwischen beiden Parteien angeknüpft hatten. Auch später, insbesondere nach der vorübergehenden Unterbrechung des Verlagsverhältnisses durch den Franzoseneinfall (1690—1695) hat sie es versäumt, die bis dahin gemachten Erfahrungen zu einer Verkleinerung des Moderationsbezirks zu verwerten, obwohl diese damals leicht hätte durchgesetzt werden können.

Fehlte somit allenthalben das Verständnis für den eigentlichen Kern der Frage, so wurde dafür ein ganzes Arsenal von künst-

lichen Mitteln eröffnet, um Produktion und Absatz in Einklang zu bringen.

Bei der Regulierung des Arbeitsangebots sind zwei Reihen von Massregeln auseinander zu halten:

1. solche, die auf indirektem Weg, durch Beschränkung des Nachwuchses, der Arbeitskräfte vorgingen;

2. solche, die unmittelbar die Erzeugungsmenge festlegten und versuchten, ein Mittelglied zwischen Produktion und Absatz einzuschieben, das die Zeugmacher von den schwankenden Absatzverhältnissen unabhängig machen sollte.

Am nächsten lag der Versuch, die Zahl der Zeugmacher möglichst konstant zu erhalten.

Die Notwendigkeit dieser Massregel drängte sich der Regierung schon auf, als sie 1642 die Lage des Calwer Handels untersuchte. Auf ihre Veranlassung kam damals auf 10 Jahre[1]) eine Vereinbarung zwischen den Schwarzwaldbezirken zustande, dass die Meister in Stadt und Dorf nur noch eigene Söhne oder Söhne verstorbener Mitmeister zu Lehrjungen annehmen sollten. Damit waren also in einer Zeit unstäten Hin- und Herwogens heimatloser Personen alle Fremden ausgeschlossen. Dieser geringfügigen aber strikt gehaltenen Beschränkung schloss sich 1653 eine auf 15 Jahre berechnete Abrede an[2]), die in verschiedenen Richtungen über die gleichzeitig zustand gekommene allgemeine Zeugmacherordnung hinausging. Innerhalb dieses Termins war zwar ein inländischer Nichtmeistersohn als Lehrling zugelassen, aber jeder Lehrling sollte nun 5 Jahre wandern und bei Niederlassung im Bezirk an dem Ort, wo er Meister werden wollte, eine zweijährige Mutzeit halten. Ferner sollten junge Meister erst nach 5 Jahren einen Lehrling annehmen. Interessant ist an dieser Abmachung, dass sie spontan von den Zeugmacherzünften ausging; leider wurde sie durch häufige Dispensationen abgeschwächt, sodass es nicht zu verwundern war, wenn man 1663[3]) eine Zahl von 714 Zeugmachern im Bezirk feststellen kann, worunter freilich etwa

---

[1]) Heitz a. a. O. S. 105 giebt irrtümlich 15 Jahre an und erwähnt nicht des Eingreifens der Regierung; er scheint überhaupt diese lokalen Massregeln nicht genügend von den parallel gehenden allgemeinen Vereinbarungen zu trennen.

[2]) Wie sehr die Interessen des ganzen Gewerbes bei diesen Bestrebungen übereinstimmten, zeigt sich darin, dass auch Rohrdorf und Weil der Stadt (beides ausländische Enklaven) an der Abrede Teil hatten. Heitz (a. a. O. S. 105, 106) zweifelt ohne Grund an der Genehmigung. Bei dem Konzept der ersten Zeugmacherordnung von 1654 liegt ein unterschriebenes Bestätigungsreskript.

[3]) Alle von hier an folgenden Zahlen enthalten auch die Witwen. 1663 fehlen drei kleine Orte. In der Tabelle auf S. 107 finden sich die Resultate zusammengestellt.

50, die das Handwerk nicht mehr trieben. Nimmt man für 1650 500 gewerblich thätige Zeugmacher an[1]), so beträgt die Vermehrung 42, bezw. bei Ausschluss der nicht mehr thätigen 33 %. Auch letztere Quote geht wesentlich über die Volksvermehrung hinaus, denn diese betrug während der Jahre 1655 bezw. 1653 bis 1663 nach den kirchlichen Visitationsberichten z. B. in der Diözese Calw 17 %, in der Diözese Wildberg 16 %, während die Einwohnerschaft der Stadt Calw in der gleichen Zeit um 16 %, diejenige der Stadt Wildberg allerdings um 26 % stieg. Am stärksten verbreitete sich damals die Zeugmacherei im Amt Wildberg, überhaupt auf den Dörfern.

Unter dem Eindruck jener Zahlen von 1663 entstand nun bei der Regierung der Gedanke, ihrerseits eine schärfere Einschränkung anzuordnen. 1668 wurde jedem Meister verboten, überhaupt mehr als einen Lehrling zu lehren, eine Anordnung, die dann 1670 ungerechter Weise auf das ganze Land ausgedehnt wurde[2]). Aber während sie hier bald in Vergessenheit geriet, scheint sie im Moderationsbezirk wirklich einige Jahre durchgesetzt worden zu sein. Diesem Umstand ist beizumessen, dass 1674 eine genaue Erhebung im Ganzen ungefähr die Zahl von 1663, eher eine kleine Verminderung ergab, wenn man die gewerblich thätigen mit den unthätigen Personen zusammen nimmt[3]).

Im gleichen Jahr 1674 ist indessen schon wieder ein Nachlass in der Strenge zu beobachten; der Rezess dieses Jahrs (s. denselben im Anhang No. VI, Art. 20) stellte den Unbegüterten und Presthaften (!) Dispensationen von der Regel in Aussicht. Wir erkennen die Folge davon in dem Ergebnis einer Zählung von 1687, die 739 Zeugmacher auswies und dabei sicher weniger blos nominelle Zeugmacher enthielt als die früheren Zählungen. Seit 1686 wurde dieses Anwachsen der Zeugmacher durch erneute Absatzkrisen infolge der Kriegsgefahr sehr fühlbar. Auch scheint die Vermehrung in den allernächsten Jahren (bis zur zweiten Einäscherung von Calw) angehalten zu haben, wenn schon das Mass derselben zweifelhaft bleibt[4]).

---

[1]) Diese Zahl legte die Kompagnie selbst 1650 für Produktionsberechnungen zu Grunde.

[2]) S. oben S. 78.

[3]) Dabei ist vorausgesetzt, dass die Zahl der gewerblich thätigen 1663 zur Gesamtzahl in gleichem Verhältnis steht wie 1674. Da die Aufnahme von 1674 die einzige ist, die die arbeitenden Zeugmacher von den nicht mehr thätigen trennt, geben wir sie in der Tabelle auf S. 107 doppelt wieder. Man sieht daraus, dass mit der Entfernung von Calw auch die Zahl der blos nominellen Zeugmacher wächst.

[4]) Zwei Angaben für 1689 beziffern die Menge der Moderationszeugmacher im Juli zu 838, im Dezember zu 864 Personen; beide stammen von der Kompagnie, die sie ihrem Arbeiterverzeichnis entnahm. Jeder neue Meister bekam seine bestimmte Nummer, die

Um so unbegreiflicher erscheint, dass die Regierung ganz zur Unzeit seit 1685 die damalige allgemeine Vereinbarung (Zeugmacherordnung von 1686 Art. 8, vgl. auch oben S. 79), die künftig jedem Meister zwei Lehrlinge nacheinander gestattete, im Schwarzwald zuliess[1]. Dieser Missgriff zeigt so recht die Haltlosigkeit der Regierungspolitik jener Jahrzehnte. Erst im Oktober 1689 kam man wieder auf die 1668 eingeführte Schranke zurück; man fügte ihr jetzt den Grundsatz bei, dass in Dörfern ohne dringende Not und fürstliche Dispensation überhaupt keine Niederlassung neuer Meister erlaubt werden solle, indem man sich mit der Hoffnung trug, hierdurch die Dorfbevölkerung allmählig zur Landwirtschaft zurückführen zu können.

Wie weit der Krieg, wie weit die neue Verschärfung auf die Zeugmacherzahl wirkte, ist im Einzelnen nicht festzustellen. Obwohl 1720—23 steigend über den Unfug der Dispensationen geklagt wurde, ergeben die mehrfachen Aufnahmen bei Gelegenheit der Herstellung der grossen Steuerkatasterwerke eine wesentliche Verminderung der Zeugmacher im Bezirk, wenn die Zahlen auch im Einzelnen von einander abweichen und in je einem südlichen und östlichen Amte (Nagold und Böblingen) eine Vermehrung aufweisen. Nach diesen Steuerzwecken dienenden Erhebungen, die zweifellos alle nicht mehr arbeitenden Handwerker ausschlossen, gab es um das Jahr 1730 nur etwa 630 Zeugmacher[2]. Alle anderen Angaben, mögen sie auf allgemeinen Schätzungen oder auf den Verzeichnissen der Kompagnie beruhen, sind unbrauchbar und viel zu hoch[3].

Die Verschärfung von 1689 scheint überhaupt um 1720 in Vergessenheit geraten gewesen zu sein, jedenfalls bestand zu dieser Zeit aufs Neue die Gefahr stärkerer Vermehrung und war die ver-

---

er in jedes Stück Zeug einzuwirken hatte; er, bezw. seine Witwe behielt sie bis ans Lebensende und wenn letzteres nicht zur Kenntnis der Kompagnie kam, so wurde der Name noch jahrelang in den Listen fortgeführt. Wie wenig genau sich die Kompagnie über diese Dinge zu orientieren wusste, ergiebt das noch 1750 wiederholte Verbot, dass keiner auf den Namen eines andern oder gar gestorbenen Meisters Waren zum Einkauf bringen sollte. Die aus dieser Quelle stammenden Zahlen sind also alle zu hoch.

[1]) Vielleicht war diese Inkonsequenz veranlasst durch die unnötige Furcht, dass Zeugmachersöhne, denen die Niederlassung im Moderationsbezirk verweigert würde, die übrigen Teile des Herzogtums überschwemmten.

[2]) Vgl. Bemerkung 1 zur Tabelle. Gegen die unmittelbar vergleichbare Zahl von 665 Zeugmachern im Jahr 1674 ist dies ein Rückgang von 5—6 %, gegen die nicht genau vergleichbare Summe von 1687 eine Minderung von 12—15 %.

[3]) So gab z. B. lange Jahre nachher die Kompagnie für 1728 eine Zahl von 770 an, andere Schätzungen verstiegen sich gar bis zu 900.

minderte Zahl der Zeugmacher noch immer nicht im Einklang mit der Aufnahmefähigkeit der Verleger. Nach mehrjährigem Drängen wusste die Kompagnie im Herbst 1725 eine neue Zusammenfassung der auf den Nachwuchs bezüglichen Bestimmungen durchzusetzen, die im Ganzen auf die Zeugmacherordnung von 1686 zurückgehen, aber (neben dem Verbot der Niederlassung fremder Gesellen) den Meistern auf Dörfern künftig nur noch einen Lehrling und zwar nur einen eigenen Sohn gestatten. Da die Akten[1]) lückenhaft sind, ist die Begründung dieses nun für 50 Jahre giltigen Rezesses nicht deutlich zu übersehen und nicht zu erklären, warum man zu einer bloss halben Massregel zurückkehrte, wenn wirklich das Gefühl von einem Überschuss an Arbeitskräften verbreitet war. Immerhin mochte der Rezess wenigstens auf den Dörfern, wenn der wirkliche Vollzug, auf den sichtlich grosser Nachdruck gelegt wurde, sicher gestellt war, die Zahl der Zeugmacher auf dem derzeitigen Niveau erhalten. Diese feste Handhabung ging aber rasch wieder in die Brüche[2]), in den Städten hatte der Rezess ohnehin der Vermehrung kein Halt geboten; zudem erhöhte sich die Anzahl der Meister auch durch die Einverleibung des Orts Walddorf (bisher kommenthurisch) in das Herzogtum und den Moderationsbezirk, durch das Anwachsen der Zeugweber in Rohrdorf und Horb, sodass seit 1746 und verstärkt nach dem Ende des 7jährigen Kriegs von den städtischen Zeugmachern wie von der Kompagnie über das Missverhältnis zwischen Meistern und Absatz geklagt wurde. 1772 warfen die Verleger der Regierung vor, dass binnen der letzten 20 Jahre 146 Personen auf Grund von herzoglichen Konzessionen in das Handwerk gekommen seien, zu geschweigen von denen, die sich heimlich eingeschlichen hätten. Ende 1773 erwirkten sie von der Regierung ein Reskript, wonach künftig den Dorfmeistern alle Lehrjungen verboten, den Stadtmeistern nur ein einziger gestattet wurde. Gerade wie 100 Jahre vorher wurde damit die Absicht einer wirklichen Reduktion des Gewerbes verkündigt, freilich nur verkündigt, denn die von vornherein zugelassenen Dispensationen wurden auch jetzt nicht kärglich gegeben.

Wie sich in Wirklichkeit die Zahl der Meister in der Zeit seit 1730 bewegte, wo sie ihren niedrigsten Stand seit 1660 erreicht hatte, ist nicht leicht zu sagen; die vorhandenen summarischen An-

---

[1]) Ein Verzeichnis eingestampfter Akten im Archiv des Innern zeigt, dass grössere Erhebungen über die Lage der Zeugmacher gepflogen wurden.

[2]) Bei der Lade in Nagold wurden 1746—55 allein 12 Jungen unberechtigt ins Handwerk aufgenommen.

Zahl der Zeugmacher im sog. Moderationsbezirk 1663—1787.

Es enthielt	Gewerblich thätige u. unthätige Zeugmacher 1663	Gewerblich thätige u. unthätige Zeugmacher 1674	Zur Zeit gewerblich thätige Zeugmacher 1674	Gewerblich thätige und unthätige Zeugmacher 1687	Zur Zeit gewerblich thätige Zeugmacher um 1730[1])	Gewerblich thätige und unthätige Zeugmacher 1787
der ganze Moderationsbezirk (ohne ausländische Gebiete)	714[2]) [3])	712[4])	665[4])	739	ca. 630	866[5])
Stadt und Amt Calw mit Zavelstein und Hirsau	263	238	232	245	163	183[6])
Stadt Calw allein	215[7])	197	191	198	129	117
Stadt und Amt Wildberg mit Neu- u. Altbulach	231[3])	246	236	274	222	307
Stadt Wildberg allein	160	157	153	169	117	140
Ebhausen allein	27	27	27	45	45	65[8])
					(1720) (1730) (1734)	
Stadt und Amt Nagold mit Haitterbach	54	58	56	51	77 80 68	123
Stadt Nagold allein	19	18	16	17	19 13 10	20[8])
Haitterbach allein	24	28	28	24	33 38 33	45[8])
Stadt u. Amt Altensteig (ohne Walddorf)	14	18	18	21	18[9])	} 87
Walddorf	?	?	?	?	21[10])	} 53[11])
					(1720) (1729) (1737)	
Stadt u. Amt Herrenberg	92	78	70	74	59 46 52	57
Stadt Herrenberg allein	51	40	36	32	23 16 20	?
Stadt u. Amt Böblingen einschl. Sindelfingen	41[12])	40[4])	28[4])	45	63	109
Stadt u. Amt Merklingen	17[2])	34	25	30	31	Bei Calw mitgerechnet.

Bemerkungen:

[1]) Nach den Steuerkatastern. Bei starken Abweichungen zwischen den einzelnen Aufnahmen sind die Resultate aller Erhebungen angegeben. Für die Gesamtzahl sind die 1730 nächstliegenden Kataster zu Grund gelegt.

[2]) Amt Merklingen unvollständig.

[3]) Neu- und Altbulach scheint zu fehlen (1674 11 Zeugmacher).

[4]) Ohne Sindelfingen (1687 10 Zeugmacher).

[5]) Mit Einschluss des seit 1739 zum Moderationsbezirk gehörigen Orts Walddorf.

[6]) Mit den Zeugmachern der Ämter Liebenzell, Merklingen und Heimsheim, die einzeln nicht festzustellen sind.

[7]) Davon trieben 16 kein Handwerk. Im Mai 1664 gab es 194 arbeitende Zeugmacher in der Stadt Calw, in Stadt und Amt Calw 237.

[8]) Im Jahr 1790.

[9]) Aufnahme v. 1716. (Keine spätere vorhand.).

[10]) Walddorf nicht in die Gesamtzahl eingerechnet. Die Zahl ist für 1728 angegeben.

[11]) Angabe für 1778.

[12]) Im Amt Böblingen (32 Z.) sind nur die arbeitenden Zeugmacher gezählt.

gaben verdienen wenig Vertrauen, weil sie entweder auf purer Schätzung (so die Angaben 900, 1000, 1200 etc.) oder auf den nicht genügend genau geführten Listen der Kompagnie beruhen (so deren Aufstellung für 1771, dass 989 gezählt worden seien). Ausser Detailzahlen mit grösserer Genauigkeit, die hier nicht wiedergegeben werden können, steht noch die leider nicht genug spezialisierte Angabe eines im Ganzen gut orientierten Beamten [1]) zu Gebot, der auch die meisten Schriftsteller zu folgen pflegen. Derselbe beziffert im Jahr 1787 die Gesamtzahl der Moderationszeugmacher ohne diejenigen der enklavierten ausländischen Gebiete auf 866, mit letzteren auf 933. Auch die Zahl 866 ist nicht unmittelbar mit der von 1730 zu vergleichen. Einmal fehlt 1730 das kurz nachher erworbene Walddorf, sodann ist es wahrscheinlich, dass die Angaben für 1787 nicht blos die arbeitenden Zeugmacher, sondern namentlich in den weiter abliegenden Bezirken auch blos nominelle Zeugmacher enthalten. Rechnet man für Walddorf 20 Meister, so stünden sich 650 (1730) und 866 (1787) Zeugmacher gegenüber; berücksichtigt man die zweite Fehlerquelle, so wird man eine Zunahme um höchstens 30 % annehmen dürfen. So gross diese Vermehrung ist, so bleibt sie doch im Ganzen hinter dem Bevölkerungszuwachs zurück [2]). Wahrscheinlich aber lag der Höhepunkt schon 1 ½ Jahrzehnte früher. In den einzelnen Teilen des Moderationsbezirks ist die Bewegung der Zeugmacher sehr verschieden gewesen. Während in Stadt und Amt Calw und Herrenberg sowie in der Stadt Wildberg die Meister teils relativ, teils auch absolut zurückgegangen sind, sind sie im gleichen Mass wie die Bevölkerung im Oberamt Nagold und sogar darüber hinaus in den Dörfern um Wildberg, im Oberamt Böblingen und Altensteig gewachsen. Überhaupt ist auch im 18. Jahrhundert, ähnlich wie im 17., soweit nicht die Nähe der Calwer Behörden und Unternehmer dies verhinderte, ein Vordringen der Zeugmacherei in die Dörfer zu beobachten. Die städtischen Meister umfassten 1663 noch fast 70, 1687 über 60 %, dagegen 1730 nur eben die Hälfte, 1787 bei Einrechnung der ausländischen Zeugmacher kaum mehr als 35 % [3]).

---

[1]) (Georgii) Nachrichten 1787, S. 14b.

[2]) Nach den kirchlichen Seelentabellen nahm 1730—1788 die Bevölkerung in den Diözesen Calw um 30, Wildberg um 50, Herrenberg um 49 und Böblingen um 40 % zu. Diese vier Diözesen decken sich fast genau mit dem Moderationsbezirk. Vgl. unten Exkurs 3.

[3]) Hieraus ergiebt sich, dass Gotheins mehrfache Betonung des ländlichen Charakters der Zeugmacherei (z. B. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, S. 686) ganz wesentlicher Einschränkungen bedarf, um richtig zu sein.

Überblicken wir diese ganze Zahlenentwicklung, so zeigt sich, dass das Mittel der Beschränkung des Nachwuchses nur vorübergehend eine Wirkung hatte, dass ihm zu einem wirklichen Erfolg meist die Schärfe und immer die Strenge der Durchführung fehlte. Aber auch soweit der Kampf gegen den Zuwachs gelang, war er doch für die Eindämmung der Überproduktion nur ein vorbereitender Schritt. Der eigentliche Nachdruck lag in Anordnungen, die unmittelbar die Produktivkraft des Meisters bezw. die Zahl seiner Erzeugnisse einschränkten. Auch diese tieferen Eingriffe sind nicht durch konsequente Überwachung, sondern schliesslich nur infolge des ökonomischen und moralischen Rückgangs der Zeugmacher von Erfolg begleitet gewesen.

Der schon bei Besprechung der allgemeinen - Zunftnormen berührte Gedanke, der Überproduktion durch eine Beschränkung der Zahl der Stühle zu steuern, hatte wie gegenüber den freien Zeugmachern, so auch gegenüber den hausindustriellen Arbeitern nur einen relativen Wert. Die Massregel hatte blos einen Sinn, soweit sie die Zeugmacher untereinander möglichst gleichstellen wollte. Mochte letzteres Ziel für die Arbeiter selbst nicht unwichtig sein, so entsprach die Verminderung der Zahl der Stühle den Interessen der Kompagnie nur ungenügend. Sie war offenbar unbrauchbar, wenn schon bei Benützung auch nur eines einzigen Stuhls mehr produziert wurde, als die Kompagnie gebrauchen konnte. Und dies war im 17. Jahrhundert immer, im 18. Jahrhundert meist der Fall. Überdies ist nur einmal, 1668 (wie nachher 1670 für das ganze Land), versucht worden, alle Zeugmacher auf einen Stuhl zu beschränken. Die Zeugmacherordnung von 1686 hat dieses ohnehin nicht recht gehaltene Gebot wieder beseitigt. Anfang 1774 kam man noch einmal auf derartige Einschränkungen zurück. Kein Dorfmeister sollte mehr wie einen, kein Stadtmeister mehr wie zwei Stühle halten. Der Vollzug liess bei der Seltenheit der Stuhlvisitationeu offenbar zu wünschen übrig[1]; bei der Geringfügigkeit des Absatzes wird man aber annehmen dürfen, dass überhaupt die Meister nur ganz vereinzelt jene Grenze überschritten.

Nach einer andern Richtung liess sich mehr Erfolg erhoffen. Die Thätigkeit der Zeugmacher bestand nicht nur aus dem Verweben des Garns, sondern setzte ursprünglich auch die für das spätere Gewebe dienliche Zubereitung der Wolle voraus, worunter, abgesehen vom Sortieren und Waschen, die Abscheidung der für die Zeuge unbrauchbaren Teile am wichtigsten war. Dieses sog. Käm-

[1]) Nachrichten S. 58.

men und Zugmachen, wodurch die langen Wollhaare von den kurzen und vom Abfall getrennt und für das Spinnen zubereitet werden, war ähnlich wie schon weit früher das Spinnen des „Zugs“. von den Zeugmachern selbst in die Hände anderer nicht zum Haushalt gehöriger Personen übergegangen, indem Weiber, Tuchmacher oder andere Leute sich einen Verdienst daraus machten. Ursprünglich die Folge des raschen Aufschwungs der Zeugmacherei von 1590—1625, der dem Weber schon allein durch das Weben volle Arbeit verhiess, so dass er kaum Zeit hatte, sich mit den genannten Vorbereitungsarbeiten abzugeben, war die neue Gewohnheit auch haften geblieben, als die Zeugmacher nicht mehr genug zu weben hatten. Sie hing zweifellos zusammen einerseits mit dem lokalen Mangel an Wolle, andrerseits mit dem dem Zunftwesen widersprechenden Versuch des Handels, sich eines Rohstoffs zu bemächtigen und ihn dem konkreten Bedürfnis der Abnehmer anzupassen. Ebenso sehr aber wurde sie, soweit Tuchmacher die Zugwolle lieferten, gefördert durch die irrationelle Scheidung dieses Handwerks von den Zeugmachern. Denn beide Gewerbe verwerteten in der Regel nur einen Teil der Wolle und das Übrigbleibende konnte wenigstens in vielen Fällen von dem Bruderhandwerk (wenn auch von den Zeugmachern nur auf Kosten der Güte der Erzeugnisse) verarbeitet werden.

Indessen so erklärlich die neue Gewohnheit war, so schädlich war sie für die Zeugmacher jetzt in ihrer durch Absatzstockung und Vermögenslosigkeit gedrückten Lage. Sie entzog denselben den Lohn der Kämmer, brachte sie in Abhängigkeit von Personen, die oft, wie z. B. die Tuchmacher, nicht einmal den Zug in der richtigen Qualität lieferten, und war dabei, indem sie den Handwerkern zum Weben mehr Zeit liess, eine der Ursachen der Überproduktion an Zeugen.

Konnte auch bei Bekämpfung dieser Übelstände nicht von dem Radikalmittel einer Wiedervereinigung der Zeug- und Tuchmacherei die Rede sein, so wäre wenigstens eine bessere Organisation der Versorgung der Zeugmacher mit roher Wolle auch hier wieder von gutem Erfolg gewesen. Aber derartige positive Veranstaltungen lagen weit ausserhalb des Gedankenkreises der württembergischen Regierungskunst; man begnügte sich mit Verboten[1]) und Drohungen,

[1]) Ihren Höhepunkt erreichten diese Verbote in den Rezessen von 1665 No. 5, von 1674 Art. 21, im Reskript vom 25. Oktober 1689, in der Zeugmacherordnung von 1686 A. 19 und 25. Im 18. Jahrhundert beschränkte sich die Regierung mehr auf Bekämpfung der Auswüchse. Vgl. Rezess von 1750 § 9, Reskr. vom 9. Sept. 1774 und überhaupt die Bemerkungen der „Nachrichten“ S. 48 und 61.

bald gegen die Händler, bald gegen die Tuchmacher (gegen letztere wenigstens, soweit sie hausierten oder den Zug nicht beschauen liessen), bald auch gegen die Zeugmacher. Mehr als alle diese Anordnungen zusammen half schliesslich die Einsicht der Zeugmacher in den Schaden, den sie sich durch das Unterlassen der eigenen Wollbereitung zuzogen. Aber auch im 18. Jahrhundert war die Unsitte nicht ganz aufgegeben.

Während die Versuche, mit indirekten Mitteln die Produktion der Zeugmacher einzuengen, bis fast an das Ende des zwischen Kompagnie und Zeugmachern bestehenden Verlagsverhältnisses reichen, ist eine zweite Art von Massregeln, die unmittelbar eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage bezweckte, nur im 17. Jahrhundert zur Anwendung gelangt. Es entstand der Gedanke, die Produktionsziffer jedes Zeugmachers zwangsweise so zu bestimmen, dass das Gesamterzeugnis dem voraussichtlichen Absatz genau entsprach. Zu ihm trat noch der weitere Plan, ein Mittelglied zwischen Verlegern und Produzenten zu schaffen, das den von der Kompagnie nicht abgenommenen Teil der Produktion lagerte und noch vor der Abnahme den Zeugmachern bezahlte.

Der zweite Plan war viel vollkommener als der erste. Denn die blosse Zwangsverminderung der Produktion wälzte ganz einseitig die traurigen Folgen von Absatzstockungen auf die Zeugmacher ab, ohne ihnen im geringsten die Gewähr zu verschaffen, dass wenigstens die beschränkte Zahl von Waren abgenommen wurde. Die Errichtung eines Warenlagerhauses mit Barzahlung der einzelnen Zeuge, hatte wenigstens den Vorzug, jenes bittere, rein negative Zwangsmittel durch eine positive Vorsorge gegen die unvermeidlichen Oszillationen des Absatzes zu versüssen. Beide Massregeln aber litten an dem gemeinsamen Fehler, dass sie trotz ihrer Schärfe für die Ausgleichung von Produktion und Absatz auf die Dauer untauglich waren, weil diese zu ungleiche Grössen darstellten. Die Produktionsbeschränkung zeigte sich, selbst wenn sie eingehalten wurde, regelmässig als zu hoch gegriffen und auch die Einschiebung eines Zwischenglieds zwischen Verlag und Produktion ging von der durch die Thatsachen als irrig erwiesenen Voraussetzung aus, dass wenigstens in grösseren Perioden, wenn auch nicht von Woche zu Woche, Erzeugnis und Verkauf ausgeglichen werden könnten.

Wie in der Frage der Beschränkung des Nachwuchses, so zeigten sich auch in der direkten Herabsetzung der Rohwarenerzeugung die Zeugmacherzünfte zunächst sehr entgegenkommend. Schon 1648

legen sie sich freiwillig ein jährliches Produktionsmaximum von 50 breiten oder 80 schmalen Stücken auf, während die Ordnung von 1611 sie zu 200 (schmalen) Stücken berechtigte; auch der Rezess vom 2. September 1650 enthält die Verabredung, dass kein Zeugmacher mehr als 1 breites bezw. 2 schmale Stücke wöchentlich zum Einkauf bringen solle. Dieses Zugeständnis der Zünfte beruhte einmal auf der Einsicht, dass ein sich Ineinanderschicken bei dem Verlagsverhältnis unumgänglich sei; gleichzeitig knüpfte es aber auch an weitverbreitete Anschauungen des älteren Handwerkerrechts an, wonach dessen Hauptaufgabe war, möglichste Gleichheit der wirtschaftlichen Lage aller Zunftgenossen zu erzielen. Auch jetzt sollte „der Reiche bei dem Armen bleiben" können, d. h. der wohlhabendere Meister gegenüber dem ärmeren auf eine Ausnützung seines Betriebskapitals verzichten. Selbst die Kompagnie hat sich diesen Empfindungen anbequemt, indem sie auch in den schlimmsten Zeiten den ärmsten Zeugmachern stets etwas (meist schmale Ware) abkaufte, während der wohlhabendere, der sonst die grösseren Stücke wob, zurückstehen oder sich auch mit dem Minimum begnügen musste.

Diese Rücksicht auf die Armut, so lobenswert und dringlich sie war, hatte doch auch ihre Schattenseiten. Sie war es neben der Indolenz vieler Weber, die die Kompagnie mit Warensorten belud, die sie schwer wieder absetzen konnte; sie verhinderte ein Aufsteigen der besseren Elemente unter den Zeugmachern zu einem wenigstens bescheidenen Wohlstand. Daher kommt es, dass die Lage der hausindustriellen Weber im Einzelnen so wenig verschieden war, während unter den unabhängigen Handwerksmeistern überall Einzelne sich emporarbeiteten.

Jene Abreden von 1648 und 1650 dürfen nicht überschätzt werden. Sie trugen noch keinen bindenden Charakter; das Angebot hielt sich von Anfang an nicht genau in jenen Grenzen. Vor Allem aber blieb auch der Absatz vor wie nach 1650 wesentlich hinter dem Betrag der kontingentierten Produktion zurück. Wie weit in den folgenden Jahren an der Angebotsbeschränkung festgehalten wurde, wie weit die Unternehmer mit ihren Versuchen, diese auch zur Produktionsgrenze zu machen, Erfolge hatten, ist nicht deutlich zu ersehen. In den Akten begegnet erst 1663, gewissermassen als Höhepunkt der inzwischen zu Gunsten der Kompagnie getroffenen Massregeln, eine direkte Produktionsschranke. Der Oberrat verbot den Zeugmachern im Februar kurzweg, mehr wie ein breites bezw. 2 schmale Stücke in der Woche zu verfertigen; ein ähnliches Verbot enthielt

dann der Rezess von 1665[1]; nur war hier die Produktion in erster Linie auf breite Stücke (insbes. Zehnbund), deren jeder wöchentlich eines machen durfte, abgestellt, da der Absatz der schmalen augenblicklich fast ganz stockte. Ende Januar 1667 wurde die genaue Durchführung dieser Bestimmungen aufs neue eingeschärft.

Alle diese Ansätze waren, wie der Erfolg zeigte, noch zu hoch. Es war ganz vergeblich und kurzsichtig, wenn 1665 der Kompagnie sogar rundweg befohlen wurde, die angesetzte Stückzahl, falls gegen die Qualität nichts einzuwenden war, jedem Zeugmacher abzunehmen[2]. Denn hatte die amtliche Einschränkung der Weber schon böses Blut gemacht, so musste die, wenn auch nur vorübergehende Betonung einer Pflicht der Gesellschaft zum Abkauf der Waren unhaltbare Hoffnungen erregen, und die Unmöglichkeit, diese Pflicht zwangsweise durchzusetzen, erst recht die Gemüter erhitzen. Zeugen solcher Stimmung sind mehrere Vorfälle, in denen die Gährung und der Hass gegen die Kompagnie zum Ausbruch gelangte (s. unten S. 132).

Das Missverhältnis zwischen Produktion und Absatz scheint 1667—1674 immer stärker geworden zu sein. Gleichzeitig führte, wie früher bemerkt, die Freigabe des Selbstverkaufs der Zeugmacher und die Überschreitung der Produktionsgrenze zu einem starken Preisdruck. In dieser Krisis traten die Lokalbeamten Calws mit dem Vorschlag hervor, eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die die Zeugmacher gegen die Schwankungen des Absatzes der Gesellschaft schützte, Calw selbst zu einem Zentralmarkt für rohe Zeuge machte und durch diese Sammlung des Angebots beide Teile vor den verhängnisvollen Folgen der freien Konkurrenz zu bewahren geeignet schien.

Der Gedanke stammte nicht von ihnen. Sie mochten ihn dem ersten Rezess zwischen der reorganisierten Gesellschaft und den Zeugmachern von 1650[3]) entnommen haben, wo eine ähnliche, aber nie ins Leben getretene Einrichtung angedeutet war. Auch 1626 waren schon dergleichen Pläne nicht nur besprochen, sondern sogar von der Regierung genehmigt worden (vergl. oben S. 46).

Als der Vorschlag jetzt Mitte 1667 wieder auftauchte, fand er beim Oberrat, für den es besonders verlockend war, die ewigen

[1]) S. diesen im Anhang bes. bei No. 6.

[2]) Man erkennt in diesem unbesonnenen Schritt, wie aus dem Ton des ganzen Rezesses, dass die Regierung, gewitzigt durch die Ergebnisse der grossen Untersuchung, versuchte, aus ihrer bisherigen Lethargie sich heraus zu arbeiten und eine positive Politik zu treiben. Aber der Versuch ist kläglich misslungen.

[3]) Vgl. denselben im Anhang III, Art. 6.

Klagen los zu werden, günstige Aufnahme. Skeptischer verhielt sich der geheime Regimentsrat. Erst im Sommer 1673 kamen Ober- und Untervogt von Calw auf ihren Plan zurück. Als die Beratungen darüber im Spätherbst begannen, zeigte sich bei den wohlhabenderen Zeugmachern wie bei den Armen starke Abneigung, die durch eine Erklärung des landschaftlichen Ausschusses vom 12. Dezember 1673 verstärkt wurde; dieser witterte nicht ganz mit Unrecht in dem „Knappenhaus" (so nannte man die geplante Einrichtung) ein neues Mittel zur Unterwerfung der Zeugmacher. Die Kompagnie ging gerne, vom Gedankengang der Landschaft, wenn auch in anderem Sinn geleitet, auf den Plan ein, nur im Punkt der Finanzierung des Unternehmens hielt sie sich länger zugeknöpft. Ihr Versuch, den Herzog zur Mitbeteiligung zu gewinnen, war fruchtlos. Durch einen starken Druck der Regierung auf beide Teile kam Anfang April 1674 das Werk wirklich zustande.

Das Wesen des Knappenhauses war folgendes[1]):

Es bildete sich eine Gesellschaft der sogenannten „Knappenhausinteressenten", zu der die Kompagnie als solche, sowie einzelne Teilhaber den Grund legten. Ihre Aufgabe war, die gesamte Rohwarenproduktion aufzunehmen, zu lagern und, wenn es die Weber forderten, sogleich zu bezahlen. Aus dem Knappenhaus hatten alle Liebhaber die Waren zu beziehen, also besonders auch die Kompagnie und ausländische Händler. Auf die Käufer waren die Kosten der Einrichtung im wesentlichen abgewälzt, sie hatten einen Preis zu bezahlen, der um 3 1/3 (bezw. für Ausländer um 5 %) höher war als der Preis, um den das Knappenhaus die Waren erworben hatte. Bezogen sie die Zeuge nicht gegen bar, so kamen noch 5 % Zinsen bis zum Zahlungstermin hinzu.

Der Nutzen der Zeugmacher bestand darin, dass sie beim Einliefern ihrer Ware sofort Bezahlung erhielten. Der Preis war freilich nicht hoch, er entsprach im ganzen der letzten Preisverabredung vor der Errichtung des Knappenhauses, diese wieder nur den von den Zeugmachern beim Selbstverkauf erreichten Preisen. Verzichteten

---

[1]) Vgl. hierzu den am 23. April 1674 genehmigten Rezess im Anhang No. VI und überhaupt die fasc. X—XV der Kompagnieakten. Die bisher vorhandene Litteratur ist in diesem Punkt ganz besonders unklar. Die schon vom Verfasser der „Nachrichten" zurückgewiesene Annahme, als ob das Verlagsverhältnis zwischen Kompagnie und Zeugmachern erst 1674 ins Leben getreten sei, weil hier von „Einführung" einer Moderation die Rede war, wird z. B. noch in der Oberamtsbeschreibung Calw S. 163 festgehalten. Moderation ist hier im Sinn von Produktionsbeschränkung gebraucht. S. oben S. 80 Anm.

die Zeugmacher auf sofortige Bezahlung, so waren die Preise etwas höher.

In der Preisregulierung wie in der ganzen Geschäftsführung hatte die Kompagnie sich den ausschlaggebenden Einfluss zu wahren gewusst. Bei einem anfänglichen Betriebskapital von etwa 50000 fl.[1]) war sie mit 22 000 fl. beteiligt. Eine Reihe von einzelnen Teilhabern sowie Personen aus ihrer Verwandtschaft und Freundschaft brachten fast den ganzen Rest auf. Sehr geschickt wusste die Gesellschaft dieses ihr Übergewicht während der Verhandlungen über die Errichtung zu verschleiern. Die vorgesehene Beteiligung der Zeugmacher, für die besondere Bestimmungen in den Rezess aufgenommen waren, ist jedenfalls nur in ganz kleinem Umfang verwirklicht worden[2]). Vom Moment der Geschäftseröffnung an hatte die Kompagnie geradezu ein Einspruchsrecht gegen ihre Beteiligung (Art. 10). So ist leicht zu begreifen, dass das Institut von vorneherein die Stimmung der Meister gegen sich hatte.

Das Knappenhaus musste alle Waren annehmen. Erwiesen sie sich als schlecht, so traten Abzüge ein. Andrerseits wurden die Zeugmacher verpflichtet, ihre sämtlichen Erzeugnisse im Knappenhaus abzuliefern. Dieser Zwang war eine der Grundlagen, ohne die die ganze Anstalt unmöglich gewesen wäre. Die andere unumgängliche Aufgabe war, ein möglichst enges Verhältnis zwischen Produktion und Nachfrage herzustellen. Einerseits in Beziehung auf die Art der Waren, indem die Kompagnie als Hauptkäuferin von Einzelnen die Verfertigung bestimmter, leicht absetzbarer Sorten verlangen konnte, wobei sie von Woche zu Woche mit dem Knappenhaus ins Benehmen treten sollte. Ungehorsam hiergegen war mit Ausschluss vom Handwerk bedroht. Andrerseits in Bezug auf die Grösse der Produktion. Nun, wo auf eine Beteiligung ausländischer Händler nicht zu rechnen war, erwies sich eine wesentliche Herabsetzung der Produktionsziffer als unumgänglich. Diese sog. Moderation (Art. 6 des Rezesses), der ein ähnliches Provisorium seit Februar 1674

---

[1]) Staelin, Gesch. v. Calw S. 66 berichtet, es sei 1674 „mit einem Aufwand von 12000 fl. ein sogenanntes Knappenhaus errichtet" worden. Der Ausdruck ist nicht klar; will damit gesagt sein, es sei ein Haus um diesen Preis gebaut worden, so ist dies unrichtig; soll aber damit die Höhe der Betriebsfonds bezeichnet sein, so erweist sich der Verfasser ebenfalls als mangelhaft unterrichtet.

[2]) Was Heitz S. 120 hierüber sagt, ist unvollständig; sein Ausdruck „Geschäftsaktien" ist der Form und dem Inhalt nach unglücklich gewählt.

vorangegangen war, betrug etwa 3/5 bis 1/2 des 1650 festgelegten Normalangebots[1]), an der Stückzahl gemessen. Der Geldwert differierte weniger stark, da jetzt alle dazu fähigen Meister zur Verfertigung der Zehnbunde und ähnlicher breiten Waren angehalten wurden, was vorher nicht der Fall war. Die Verminderung der Produktion erfolgte nicht nach einem bestimmten System, insbesondere nicht in der Art, dass die Armen und Reichen ganz gleichgestellt wurden; doch scheint bei den letzteren die Reduktion stärker gewesen zu sein, wie auch Kinderzahl und Nebenerwerb aus Landwirtschaft in Rechnung gezogen wurden.

Die künstliche Zusammenpassung von Produktion und Absatz, die Sammlung der Erzeugnisse in Calw erforderten eine Menge scharfer Massregeln. Lokale Aufseher hatten allwöchentlich zweimal die Arbeit des Einzelnen zu kontrollieren, die Siegel- und Schauanstalten der 4 bezw. 5 Ladenorte, bei denen alle Erzeugnisse zur erstmaligen Prüfung vorzulegen waren, hatten Buch darüber zu führen und ihre Feststellungen wurden allmonatlich mit dem Einkaufbuch des Knappenhauses verglichen. Andrerseits war dem Knappenhaus, um eine Ansammlung von Ladenhütern zu vermeiden, vorgeschrieben, dass immer die ältesten Stücke zuerst abgegeben werden sollten.

Das Knappenhaus bildete eine blosse Zwischeninstanz zwischen Kompagnie und Zeugmachern, ohne selbständig in den Handel oder auch nur in die Preise eingreifen zu können. Sein Nutzen für die Zeugmacher hing, das strenge Festhalten der Einschränkungen vorausgesetzt, davon ab, ob es gelang, Calw zu einem Stapelplatz für Zeuge zu machen, den auch die benachbarten Händler aufsuchten, und ob, wenn dieser Erfolg ausblieb, wenigstens der Absatz an die Kompagnie dauernd für die Produktion genügte.

Über den Geschäftsverlauf des Knappenhauses und seine Bedeutung für die Zeugmacher sind wir leider nur ganz ungenügend unterrichtet. Anfänglichen lebhaften Klagen über den Zwang und Widerspenstigkeitsausbrüchen einzelner Weber begegnete Herzog Wilhelm Ludwig, der am 2. Juli 1674 seinem Vater gefolgt war, mit scharfen Strafen. Von ca. 1678—1685 waren die besten Jahre des Knappenhauses. Produktion und Absatz traten wie selten vor und nachher längere Zeit ins Gleichgewicht. Die lokalen Staatsbehörden

[1]) Die sämtlichen 665 arbeitenden Zeugmacher samt Witwen durften wöchentlich 211 breite und 398 schmale Stücke liefern.

konnten ihr Werk „wohlangesehen und nützlich" nennen. Steigender Absatz gestattete vorübergehend sogar eine Erhöhung der Produktionsziffer und der Einkaufspreise. Übrigens scheint die Calwer Kompagnie die einzige regelmässige Abnehmerin geblieben zu sein.

Seit 1686 wendete sich das Blatt. Die Franzosenkriege warfen ihren Schatten voraus. Der Absatz stockte. Man versuchte entsprechende Reduktionen der Warenerzeugung im März 1686, dann wieder im Herbst 1687 durchzusetzen. Nach dieser zweiten Moderation, die nur auf breite Stücke abgestellt war, hatten z. B. in Calw 70 % aller Zeugmacher das Recht, im Jahr 24—30, nur 17 % mehr Stücke zu machen. Am schärfsten griff die Verminderung bei den Dorfwebern durch. Aber auch sie genügte nicht mehr. Begreiflicherweise beantworteten die Zeugmacher die Massregel damit, dass sie zur Selbsthilfe übergingen. Neben der Produktion für das Knappenhaus versuchten sie für die Nachbarschaft zu arbeiten. Die Nachgiebigkeit im Punkt des Lehrlingshaltens rächte sich jetzt bitter.

Die Regierung machte in ihrer Art alle Anstrengungen, das Knappenhaus zu halten. Sie versuchte es mit dilatorischer Behandlung und mit Palliativen. Ihrer Kunst zum Trotz löste sich das Knappenhaus Ende Oktober 1688 auf[1]). Hintennach, am 9. November genehmigte der geheime Regimentsrat die vollzogene Thatsache, nicht ohne doch gleichzeitig das ganze Rechtsverhältnis zwischen Kompagnie und Zeugmachern aufrecht zu erhalten.

Zwar kann kein Zweifel sein, dass die allgemeine politische Lage, die sich auch für das Schwarzwaldgebiet immer mehr verdüsterte, die nächste Ursache für den Zusammenbruch des ganzen künstlichen Gebäudes bildete; aber auch im Innern war allmählich vieles morsch geworden. Das Fundament, auf dem der Bau stand, erwies sich als trügerisch. Der Gedanke, die Zeugmacher durch rasche Bezahlung zu fesseln, und vom Ausgang einer einzelnen Messe unabhängig zu machen, war ein gesunder; auch die Idee, Produktion und Absatz in Harmonie zu bringen, war an sich im höchsten Grad berechtigt, aber zu ihrer Durchführung fehlte auf die Dauer nicht bloss, wie

[1]) Bei der Schlussabrechnung vom 20. Nov. 1688 betrug das gesamte Kapital 50650 fl., der Warenvorrat 4489 ½ Stück im Wert von 18810 fl., der Kassenbestand 26701 fl., während die Kompagnie dem Knappenhaus noch 7814 fl. schuldete. — Wenn die Lokalbehörden von Calw die Auflösung des Knappenhauses als einen unnnötigen, von der Kompagnie durch falsche Angaben erzwungenen Akt darstellten (vgl. Heitz S. 123), so gaben ihnen die weiteren Ereignisse jedenfalls Unrecht, auch übersahen sie, dass in der bestehenden Form des Knappenhauses das Problem der Vereinigung der Interessen beider Parteien bei der dauernden Absatzstockung gar nicht mehr gelöst werden konnte.

sonst die Energie[1]), sondern mehr noch die Einsicht, dass Zwang nur dann erfolgreich sein konnte, wenn gleichzeitig den Webern Arbeit und Verdienst in gewissem, nicht zu geringem Masse garantiert wurde. Diese Voraussetzung aber hätte sich nur durch eine wesentliche Verkleinerung des Moderationsbezirks erfüllen lassen.

Mit dem Zusammenbruch des Knappenhauses endigen die Versuche einer direkten Regelung der Produktionsmenge. Eine Reihe von Umständen wirkten zusammen, dass das ganze schwierige Problem im 18. Jahrhundert in den Hintergrund treten konnte. Einmal trat in den folgenden Jahrzehnten eine Verminderung der Zeugmacher ein, die bis gegen 1740 anhielt, während in der gleichen Zeit sich der Absatz von 1700 bis gegen 1730 sehr fühlbar hob. Als dann aber aufs Neue die Zeugmacher stark zunahmen, hatte sich die kommerzielle und rechtliche Stellung der Kompagnie so gefestigt, dass ihr eine etwaige Überproduktion viel gleichgiltiger sein konnte als ehedem. Zudem waren bei der raschen Zunahme des Gewerbes auch in der Umgebung des Moderationsbezirks die früheren Absatzaussichten für den Produktionsüberschuss sehr geschwächt. Endlich aber trat überhaupt — und das war das wesentlichste — teils wegen der vorerwähnten Umstände, teils infolge der Erschlaffung der Weberbevölkerung in ganz anderem Mass eine Anpassung an den Absatz der Verleger ein, als im 17. Jahrhundert.

Was früher mit Gewalt erzwungen werden wollte und eben wegen des dadurch erzeugten Gegendrucks nicht gelang, hat sich so allmählich unter äusseren günstigen Umständen und durch die stille Wirkung eingewurzelten Abhängigkeitsgefühls von selbst durchgesetzt.

Fehlte einerseits eine Verpflichtung der Kompagnie, alle Waren anzunehmen und misslangen andrerseits alle Anstrengungen, die Produktion der Zeugmacher einzuengen, so bekam die Frage, **unter welchen Bedingungen die Gesellschaft** (in normalen Zeiten) die rohen Zeuge **kaufte**[2]), eine besonders grosse Tragweite für beide Teile. Da Mass und Handhabung dieser Bedingungen in letzter Linie von der Verkäuflichkeit der Produkte und den augenblicklichen Aussichten des Absatzes abhingen, so hatten die wenigen verein-

[1]) So abgesehen von der schwächlichen Haltung bei der Verminderung des Nachwuchses besonders hinsichtlich der lokalen Kontrolle der Produktion.

[2]) Wir sehen hier zunächst von der Menge und dem Preise ab; über erstere vgl. unten Kapitel V, Abschnitt 3, über letztere Kapitel VI, Abschnitt 2.

barten oder von der Regierung festgelegten Einzelheiten nur geringen Wert. Die Kompagnie war souverän in ihrem Auftreten.

In einem wichtigen Punkt hatte sie aber mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, in der Bestimmung der Art der zu produzierenden Stoffe. Mangelhafte Ausbildung und Armut machten die meisten Zeugmacher zu Menschen, die zäh an dem festhielten, was der Vater und Grossvater gewebt hatte. Oft fehlte ihnen das Handwerkszeug, bald schmale, bald breite Stücke zu weben. Das zeigte sich schon, als die Kompagnie bald nach 1650, um Absatz zu finden, von den schmalen Sorten zu den breiten übergehen musste[1]. In noch stärkerem Masse seit etwa 1665, als ganz neue Sorten aufkamen, und später wieder im 18. Jahrhundert; es bedurfte krampfhafter Anstrengungen und jedesmal langer Jahre, um den Übergang durchzusetzen. Direkter Zwang, vorübergehend versucht (das Knappenhaus scheint darin gewisse Erfolge erzielt zu haben), half weniger, als das Beispiel Einzelner, an die sich besonders seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Kompagnie zu wenden gelernt hatte. Am meisten beeinflussbar waren die Zeugmacher in Calw selbst; sie bildeten die Elite (wenn von einer solchen überhaupt geredet werden kann). Auch die Zeugmacher in Wildberg webten Spezialitäten, z. B. Beuteltücher. Wie weit die Verleger dabei positiv durch Belehrung, Lieferung von Webstühlen eingriffen, ist nicht erkennbar. Es scheint, als ob sie hierin weniger thaten, als in ihrem Interesse lag. Erst seit 1775 machten sie vermittelst ihrer sog. „Fabrik“ systematische Anstrengungen. Aber die Hauptmasse der Zeugmacher, die ganz armen, die meisten Dorfweber, blieben stets Fortschritten abgeneigt. Wir erkennen hier eine der Ursachen, weshalb die Calwer Kompagnie hinter den Leistungen anderer ähnlicher Unternehmungen der gleichen Zeit zurückblieb.

Diesen Mangel konnte auch die beste Schau der Waren vor dem Ankauf nicht ausgleichen.

Die Konzentration der Schau in Calw, vor dem Krieg vorübergehend eingerichtet, dann 1642 vergeblich angestrebt, erfolgte sogleich mit der einheitlichen Formierung des Verlags 1650. Neu war nur die Konzentration; denn schon vorher hatte sich wohl kein Händler oder Färber auf die Ergebnisse der lokalen Zunftschau-

---

[1] So erklärten sich z. B. 1664 nur 12 % der Zeugmacher der Stadt Calw bereit, künftig breite Stücke zu liefern, dagegen in dem ärmeren Wildberg 60 %, in den Dörfern des Amts Wildberg nur 30 %. Erst im 18. Jahrhundert treten die alten schmalen Zeuge in den Hintergrund.

anstalten gestützt[1]). Auch jetzt wurde die Prüfung der angebotenen Waren in die Hände der Einkäufer gelegt. Ihre Entscheidung war endgiltig. Soweit von einer Schlichtung etwaiger Streitigkeiten durch die Oberinspektion die Rede ist[2]), stand sie wenigstens der Kompagnie gegenüber in der Luft, da dieselbe (ausser seit 1665 auf wenige Monate) überhaupt nicht gebunden war, Waren anzunehmen. Für die Prüfung der Zeuge waren in erster Linie technische Gesichtspunkte massgebend: die Länge, die Breite, die Fadenzahl, weiter die Qualität der Wolle und des Garns, die Gleichheit des Gewebes. Sie blieb an sich schon in einzelnen Beziehungen eine relative, z. B. wenn die Kompagnie selbst die Wolle geliefert hatte und soweit die Spinnerei in Betracht kam, weil in ersterem Falle die Qualität der Zeuge zum Teil unmittelbar von der Qualität der gelieferten Wolle, im zweiten Fall die Güte des Garns von Personen abhing, die dem Einfluss der Zeugmacher ebenso unzugänglich waren, wie dem Eingreifen der Regierung. Vor allem aber war die Prüfung auch beeinflusst durch andere Rücksichten, die mit der Technik nichts zu thun hatten. Die jeweiligen Absatzaussichten fanden ihren Ausdruck in der milderen oder schärferen Handhabung der Schau. Ausserdem musste die schon vor 1650 eingeführte Bestimmung, dass bei Waren mit kleineren Fehlern oder Mängeln ausser einem entsprechenden Siegelvermerk auch ein übrigens von der Regierung genehmigter Preisabzug stattfinden konnte[3]) (sog. abgewürdigte Waren), die Einkäufer leicht zu kleinlichem und gewinnsüchtigem Vorgehen verleiten. Wenn in solchen Fällen die Zeugmacher (abgesehen von den Zeiten des

---

[1]) Immerhin war diese lokale Schau, wie den im Anhang abgedruckten Zeugmacherordnungen zu entnehmen ist, nicht übel geordnet. Sie litt nur an dem Fehler, dass sie in der Hand von Personen ruhte, die sich freundnachbarlichen Einflüssen nicht entziehen konnten. Die Bestimmung der Zeugmacherordnungen, dass ganz schlechte Ware zerrissen werden sollte, ist zum Schaden des Gewerbes nie ausgeführt worden.

[2]) Z. B. Reskr. vom 24. Febr. 1663.

[3]) Die besten, allen Bedingungen entsprechenden Waren erhielten 3 Siegel, die mangelhafteren je nach dem Grad der Fehler zwei oder eins. Für jedes fehlende Siegel konnte abgezogen werden z. B.:

1642	beim	Zehnbund	30,	beim	Engelsait	15 kr.
1650	„	„	40,	„	„	20 „
1674	„	„	15,	„	„	6 „
1750	„	„	15,			

Weitere Einzelheiten s. im Rezess von 1674 (Anhang VI, Art. 3). Seit 1674 scheint eine umgekehrte Art der Bezeichnung eingeführt worden zu sein. Die Strafabzüge sollten das doppelte der angegebenen Beträge nicht übersteigen; seit ihrer Ermässigung, die schon 1665 wahrnehmbar ist (vgl. den Rezess im Anhang § 1), können sie, gerechte Handhabung der Schau vorausgesetzt, nicht mehr als abnorm bezeichnet werden.

Knappenhauses) auch nicht direkt gezwungen waren, ihre Waren an die Kompagnie um den herabgesetzten Preis zu verkaufen, so wirkte die Massregel doch gegenüber armen und andern Absatzes ungewissen Webern wie ein Zwang. Auch war es ein zweifelhaftes Symptom für die Haltung der Gesellschaft gegenüber ihren Arbeitern, dass sie 1667 zur grössten Erregung der Zeugmacher den zum Verkehr mit diesen bestimmten Raum so einrichten liess, dass auf einmal nur eine Person eingelassen, mit ihr ohne Zeugen verhandelt, und sie so entlassen werden konnte, dass die übrigen wartenden Zeugmacher das Ergebnis des Kaufhandels nicht sofort erfuhren.

So befanden sich denn auch in diesem Punkt die Zeugmacher ganz in der Hand der Verleger. Der Mangel obrigkeitlichen Eingreifens, der von so günstigem Einfluss für die brandenburgischen und sächsischen Industrieen und ihre Arbeiter war, machte sich hier empfindlich geltend. Auch fehlte es bei den Verlegern an Bemühungen, durch Präventivmittel Mängel zu verhindern, für die nachher die Zeugmacher einstehen mussten.

Die fertigen Rohwaren konnten nicht an jedem beliebigen Tag zum Einkauf angeboten werden. Eine derartige Regellosigkeit verbot sich für die Kompagnie schon durch den Zeitaufwand, mehr noch durch das Interesse, frei unter einem gleichzeitigen grösseren Angebot wählen und dieses für bestimmte Termine von vornherein abschätzen zu können. So wurden gleich 1650 für die einzelnen Zeugmacherzünfte feste Einkauftage bestimmt. Anfangs drei in der Woche[1]. Diese Zahl scheint im ganzen 17. Jahrhundert festgehalten worden zu sein. Im 18. Jahrhundert wurde nicht mehr allwöchentlich, sondern seltener eingekauft, z. B. um 1730 bereits nur noch alle 4, dann 1740—50 alle drei Wochen, seitdem bis zum Ende des 7jährigen Kriegs alle 14 Tage. In dieser Verminderung der Einkaufstage seit dem 18. Jahrhundert kommt nicht ein Rückgang des Einkaufs zum Ausdruck; sie beruhte zunächst auf dem Bestreben der Geschäftsvereinfachung, gleichzeitig aber war sie, da sich damit die Bezahlung der Ware verzögern liess, eines der kleinlichen und doch unfehlbaren Mittel, die Zeugmacher zu unterdrücken.

Seit 1764 bestand wieder ein vierwöchentlicher Turnus, von dem jedoch gegenüber besonders bedürftigen Zeugmachern abgewichen wurde[2].

---

[1]) Für Wildberg Montag (später Dienstag), für Calw Donnerstag, für Herrenberg Samstag. Die Zeugmacher der übrigen Ämter scheinen sich ihren Nachbarn angeschlossen zu haben, z. B. Nagold und Altensteig an Wildberg, Böblingen an Herrenberg etc. etc.

[2]) Nach den „Nachrichten" S. 53[b] z. B. in der Mitte der 80er Jahre folgendermassen: In der ersten Woche war am Dienstag und Mittwoch Einkauftag für Wildberg, am

Bei der **Bezahlung** der **Ware** kommen, wenn wir hier die Höhe der Preise selbst zunächst bei Seite lassen[1]), zwei Reihen von Fragen in Betracht, einmal die Form, sodann der Zeitpunkt der Bezahlung.

Vorauszuschicken ist, dass die Freiheit der Verleger, im Weg der Einzelverhandlung mit jedem Weber den Preis zu bestimmen, sowohl im Interesse der letzteren, wie namentlich wegen der Gefahr einer gegenseitigen Preissteigerung der Händler schon vor dem 30jährigen Krieg durch Gesamtvereinbarungen beider Parteien ersetzt worden war. Wenn diese Übung dann nachher auch seit 1642 wieder aufgegriffen wurde, so überwogen jetzt doch wegen des Missverhältnisses zwischen Produktion und Nachfrage die Interessen der Zeugmacher an festbestimmten Preisen, während umgekehrt nun bei der Kompagnie ein gewisser Widerstand gegen solche Gebundenheit überwunden werden musste. Immerhin gelang es seit 1660, von unberechtigten und einzelnen (z. B. 1666, 1690—96) berechtigten Abweichungen abgesehen, den Grundsatz festzulegen, dass diese Preisverabredungen so lange die Grundlage der Kaufabschlüsse bildeten, bis neue an ihre Stelle traten. Preisveränderungen sollten überdies zu ihrer Wirksamkeit obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen[2]). Während letztere bald in Vergessenheit geriet, wurden nach der Wiederkehr geordneter Zustände zu Anfang des 18. Jahrhunderts an Stelle der unregelmässigen Vereinbarungen periodische halbjährliche Zusammenkünfte der Zeugmacherobleute und der Kompagnie üblich, in denen die Preise für das folgende Halbjahr bindend festgesetzt wurden. Entscheidend waren dabei die Höhe und die künftigen Aussichten[3]) der Wollpreise, vornehmlich aber die Preisbewegungen

---

Samstag für Nagold, Haitterbach, Altensteig und das Amt Wildberg, in der zweiten Woche am Donnerstag und Freitag für die Calwer, am Samstag für Herrenberg, Böblingen, Rohrdorf und Dätzingen; in der dritten Woche am Samstag für die, die nicht länger warten konnten. Die vierte Woche war frei. Aus dieser Angabe eines Augenzeugen ergiebt sich, dass **Mohls** auf mündlicher Tradition beruhende Notiz (Gewerbeindustrie S. 78) eine arge Übertreibung enthält.

[1]) S. darüber unten Kapitel VI, Abschn. 2.

[2]) Vgl. z. B. Rezess von 1665 § 1, Knappenhausrezess von 1674 § 2; beide im Anhang V und VI.

[3]) Die eine der Zusammenkünfte fand um die Zeit der Wollschur statt. Im 18. Jahrhundert suchte man die neuen Wollenpreise dadurch herabzudrücken, dass kurz vor der Schur die Einkaufspreise etwas herabgesetzt wurden. Man hoffte dadurch die Meister zu verhindern, dass sie „allzuhoch im Einkauf (der Wolle) gehen". Ob dieses Resultat wirklich erreicht wurde und dies der einzige Zweck des Preisabschlags war, lässt sich nicht feststellen. Vgl. fasc. 59 A No. 3 der Kompagnieakten.

auf den Absatzmärkten, während die Intensität des Bedarfs nur ausnahmsweise, der Wechsel der Lebensmittelpreise nie berücksichtigt wurde. Bei Licht besehen, beschränkten sich dementsprechend die Verabredungen auf ein Angebot der Kompagnie, dessen Berechtigung die Zeugmacher nicht prüfen, geschweige denn mit Erfolg bestreiten konnten, sodass ihnen blos die Annahme übrig blieb. Anrufung der Oberinspektion in Calw war ebenfalls aussichtslos, weil die Regierung nicht wegen Preisstreitigkeiten die Fortdauer des Moderationsverhältnisses gefährden wollte.

Die Bezahlung hatte in Geld zu erfolgen, sofern der Zeugmacher nicht freiwillig Wolle annahm. Dass dieser von altersher bestehende Grundsatz nach dem 30jährigen Krieg Jahre lang mit Füssen getreten wurde, ohne dass wirkliche Remedur eintrat, ist früher schon erwähnt worden. Den Gipfel dieses Bewucherungssystems bildet die Thatsache, dass die Verleger vielfach, z. B. 1648, 1660 und 1671, diejenigen Zeugmacher, die ihnen keine Wolle abnahmen, dadurch bestraften, dass sie ihre Waren nur unter hohen Abzügen kauften. Anders im 18. Jahrhundert, als die Kompagnie die Lieferung der Wolle als drückend empfand. In der zweiten Hälfte desselben gewährte sie den Produzenten gewisser schwerverkäuflicher minderwertiger Stoffe (der sog. Cadis) eine Preisvergütung von 20 kr., wenn sie sich die Wolle selbst beschafft hatten.

Kürzer, aber intensiver als beim Aufdringen der Wolle war die Lage der Zeugmacher gefährdet durch ein allgemeines Trucksystem, das die Kompagnie seit dem Ende der 50er Jahre des 17. Jahrhunderts auszubilden bestrebt war. Nicht genug, dass sie zu spekulativen Zwecken Vieh- und Weinhandel unternahm, trieb sie die Zeugmacher auch noch in die Enge, indem sie ihnen Schmalz um hohen Preis (zum Einfetten der Wolle) und vor allem minderwertige Sorten gefärbter Zeuge aufdrängte. In 3 ½ Jahren brachte sie so Zeuge im Wert von über 30000 fl. unter, fast 10 % des im gleichen Zeitraum an die Zeugmacher ausgezahlten Betrags. Da diese sie nicht gebrauchen konnten, mussten sie sie zu Schleuderpreisen verkaufen; die meisten wanderten in die Hände der Bäcker und Wirte, von da weiter an deren Lieferanten, bis die Kompagnie sie wieder, noch immer mit Vorteil zurückerwarb[1]). Zum Glück dauerte diese schändliche Ausbeutung, das krasseste, was sich die Gesellschaft in den 150 Jahren ihres Bestehens zu Schulden kommen liess, nur wenige Jahre.

---

[1]) Heitz S. 116 spricht mit Recht von der Ausbildung einer Art „Zeuggeld“.

1665 wurde ihr diese von der Mitwelt sogenannte „Fuckerei“ sowie jeder Nebenhandel verboten. Leider kamen die hohen Geldstrafen, die kurz vorher über die Kompagnie verhängt wurden, nur der herzoglichen Kasse, nicht aber den unglücklichen Opfern dieser Niedertracht zugut. Wenn die Verleger sich auch nicht scheuten und ein Jahr später den vergeblichen Versuch machten, sich ein Hinterthürchen für ähnliche Gewaltthätigkeiten zu verschaffen, so ist doch seitdem keine weitere Klage in dieser Richtung erfolgt.

Was die Zeit der Bezahlung betrifft, so ist zu beobachten, dass sich die Art der Entstehung des Verlagsverhältnisses nie ganz verleugnet hat. Der Verleger galt ursprünglich ausschliesslich als Absatzvermittler, zum Teil sogar ohne selbst Eigentümer der Ware zu werden. Er bezahlte, nachdem er selbst bezahlt war; handelte es sich um arme Meister, so gab er Wolle oder einen baren Geldvorschuss (verlegen = vorschiessen) beim Empfang des fertigen Stücks. Auch soweit der Verleger das Eigentum an den Stücken selbst erwarb, was schon eine feinere Ausbildung des Verhältnisses voraussetzte und Kapitalbesitz nötig machte, erhielt sich die primitive Auffassung, dass der Verleger gar nicht verpflichtet sei, früher zu bezahlen, als er für die Ware selbst Absatz gefunden habe. Auch jetzt sah man sofortige Bezahlung noch als einen Vorschuss an, den der Arbeiter nicht eigentlich fordern könne. Diese Auffassung ist sehr deutlich während des ganzen 17. Jahrhunderts zu beobachten. Kein Rezess wagt je (selbst nicht der schärfste, der von 1665) der Kompagnie die Pflicht aufzulegen, Zug um Zug zu bezahlen. Man empfand es höchstens als traurig und verderblich, aber nicht als ungerecht, dass die Armen lang auf ihr Geld warten mussten; demgemäss legten die Rezesse es der Gesellschaft nur nahe, die Armen ganz oder halb bei Ablieferung der Ware zu bezahlen, während die Reichen warten sollten, bis der Absatz erfolgt war. Dem entsprach, dass wer sofort bezahlt werden wollte, sich Abzüge gefallen lassen musste[1]. Noch im 18. Jahrhundert lassen sich ähnliche Anschauungen verfolgen, wenn auch jene Abzüge für Barbezahlung wegfielen. Auch jetzt pflegte die Gesellschaft in der Regel beim Ankauf des Stücks nur die Hälfte, die andere Hälfte beim nächsten Kauftag oder doch erst nach 14 Tagen zu bezahlen.

---

[1] Vgl. z. B. noch 1674 die doppelten Einkaufspreise, je nachdem sofort oder erst später bezahlt zu werden brauchte, wegen der früheren Zeit s. die Rezesse von 1650 und 1665 (Anhang III, V, VI).

Es fragt sich, ob diese historisch so leicht erklärbare Gewohnheit auch nach der beruflichen und sozialen Abschichtung eines besonderen Verlegerstandes noch die innere Berechtigung besass, die ihr jedenfalls so lange zukam, als der Meister ausser dem Risiko auch den Gewinn des Absatzes hatte. Schon die Thatsache der Vereinbarung fester Einkaufspreise beweist, dass seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts Gewinn- und Verlustchancen an die Verleger übergegangen waren; die Preise selbst aber waren so bemessen, dass sie, wie später näher auszuführen sein wird[1]), dem Weber nie mehr, oft weniger als den Verdienst übrig liessen, den ein Lohnweber erreichen konnte. Dadurch wurde nun aber auch das Hinausschieben der Bezahlung zu einer Ungerechtigkeit. Ersparte die Kompagnie damit in der kapitalarmen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein nicht unbeträchtliches weiteres Betriebskapital, so war für die verspätete Bezahlung im 18. Jahrhundert wohl der treibende Beweggrund der, dass dadurch die Zeugmacher immer aufs Neue wieder an die Verleger gekettet, ihnen ein Auftreten gegen sie erschwert werden konnte.

4. Das Verhältnis der Kompagnie zur Spinnerei.

Wenn es charakteristisch für das ganze Verhältnis zwischen Kompagnie und Zeugmachern war, dass die Gesellschaft zwar eine Reihe von Zwangsmitteln gegen letztere auszubilden bemüht war, aber nicht verstand, auf die Produktion in technischer Beziehung den entscheidenden Einfluss zu gewinnen, so begegnet eine ähnlich unfruchtbare Haltung seitens der Unternehmer gegenüber den Spinnerinnen.

Freilich war hier die Lage eine noch ungleich schwierigere als gegenüber den Webern.

Die Wollenspinnerei ist in Württemberg während des 17. und 18. Jahrhunderts in der Hauptsache eine Nebenbeschäftigung der weiblichen Bevölkerung, die regelmässig nur dann aufgesucht wurde, wenn anderer Erwerb fehlte. Berufsmässig wurde sie nur von relativ wenigen Leuten betrieben. Selbst in den Familien der Zeugmacher scheint nur wenig gesponnen worden zu sein, obwohl dies einen Ausweg zu besseren wirtschaftlichen Verhältnissen geboten hätte; namentlich im 18. Jahrhundert beklagten Einsichtige, dass die Zeugmacherfamilien sich diese Verdienstgelegenheit bezw. Ersparnis entgehen liessen.

---

[1]) S. unten Kapitel VI Abschnitt 2 ff.

Einer starken Nachfrage nach Garn durch die grosse Zahl dicht beisammen sitzender Meister stand so ein beschränktes, unsicheres und dabei sehr souveränes Angebot von Arbeitskräften für die Spinnerei gegenüber, und dieses Missverhältnis war um so empfindlicher, als der Bedarf eines vollbeschäftigten Meisters bei weitem nicht durch eine Spinnerin gedeckt werden konnte. Bei feiner Spinnerei mochten fünf, bei grober jedenfalls zwei solcher Gelegenheitsspinnerinnen kaum genügen.

Aber auch in Bezug auf die Qualität des Garns waren die Zeugmacher auf den guten Willen der Spinnerinnen angewiesen. Daran trugen verschiedenartige Umstände die Schuld.

Vor allem hatte das Zunftrecht selbst in unheilvoller Verkennung der Bedürfnisse des Gewerbes eine absolute Schranke gezogen. Fast alle Zeugmacherordnungen enthielten nicht nur eine Maximallohntaxe für das Wollespinnen, sondern diese nahm auch keine Rücksicht auf die Feinheit des Gespinnstes[1]. Was war natürlicher, als dass die Spinnerinnen, die stets genug Arbeit fanden, nur grobes Garn lieferten, von dem ein Pfund in 1 — 1 $^1/_2$ Tagen gesponnen werden konnte, da sie für feinere Arbeit nicht besser bezahlt wurden. Zudem wurde mehrfach geradezu verboten, von der Lohntaxe zu Gunsten letzterer abzugehen.

Diese Lage der Zeugmacher verschärfte sich noch durch die konkurrierende Nachfrage der sonstigen Wolle verarbeitenden Handwerke nach Garn. Die Tuchmacher bedurften nur grobes Garn, das kaum Sorgfalt beim Spinnen erheischte und dabei den Spinnerinnen besseren Verdienst gab als das feinere Gespinnst für die Zeugmacher. Die Strumpfweberei und Strickerei mit allen ihren Abarten, die sich im 18. Jahrhundert gerade in Calw kräftig entwickelte, forderte feines Garn, bezahlte aber auch entsprechende Preise. Beide Gewerbe waren also den Zeugmachern überlegen.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, dass die Kompagnie mit den Spinnerinnen überhaupt nicht in Berührung kam; mochte jeder

---

[1]) Vgl. z. B. Engelsaitweberordnung von 1589 No. 9, von 1611 No. 21 (beide im Anhang I und II). Hiernach sollte das Pfund Engelsaitgarn mit 8 kr., anderes etwas höher (1611 mit 10 kr.) bezahlt werden. Die erste allgemeine Ordnung von 1654 scheint keine Taxe enthalten zu haben, da man hoffte, im Wege der Einzelvereinbarung Bezahlung nach der Feinheit einbürgern zu können (S. gleich unten S. 127.) Die zweite allgemeine Zeugmacherordnung (Reyscher a. a. O.) schärfte wieder den Normallohn von 8 kr. fürs Pfund Garn in Artikel 16 als ausnahmslose Regel ein. Schon im 17., mehr noch im 18. Jahrhundert kamen aber unter dem Druck der Verhältnisse auch höhere Löhne vor.

Zeugmacher sehen, wo und wie ihm gesponnen wurde, die Gesellschaft kümmerte sich nicht darum. Das war eine bedauerliche Folge der eifersüchtigen Stimmung, mit der die Zeugmacher die Ausbildung der Kompagnieverfassung verfolgten und die sich prägnant darin zeigte, dass die Verleger seit 1653 auf das Selbstweben verzichten mussten.

Und doch kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn die Kompagnie selbst die Garnlieferung wenigstens für die feineren Zeugsorten übernommen hätte, sie nicht nur die Güte ihrer Produkte hätte wesentlich steigern, sondern auch die ganze Spinnerei unter ihren Einfluss bekommen können. Der dafür nötige Kapitalbedarf und die aufgewendete Mühe hätten sich sicher gelohnt. Die Gründe, weshalb die Verleger mehr als ein Jahrhundert lang die Hände in den Schooss legten, sind nicht recht erkennbar. War es blosse Indolenz oder Misstrauen in die Arbeiter, denen das wertvollere Material überwiesen werden musste, oder ging der Absatz trotz der Verwendung groben Garns so, dass die Kompagnie zufrieden sein konnte? Man wird sich freilich auf der anderen Seite auch die Spinnerinnen nicht schwerfällig genug vorstellen können. Alte und mittellose Weiber zu technischen Fortschritten anzuspornen, war ein Problem, dem die frühere Zeit noch weniger gewachsen war, als die heutige.

Auch die zweimaligen Versuche der Regierung, feinere Spinnerei einzuführen, — beide unter dem Eindruck kritischer Zeiten unternommen — scheiterten, das eine Mal, weil die Calwer Verleger sie nicht genügend durch selbständige Massnahmen unterstützten, das zweite Mal, weil die Regierung ihre Absicht fallen liess.

Mit Recht war schon gegen Ende des 30jährigen Kriegs als eine Ursache des Verfalls des Calwer Zeughandels die Verschlechterung der Spinnerei erkannt worden und schon 1650 Verleger und Zeugmacher darin übereingekommen, dass das Schnellerspinnen[1]) und die Bezahlung des Garns nach dem Verhältnis der Länge zum Gewicht das wichtigste Mittel zur Verbesserung sei. Aber dieser Erkenntnis folgten keine energischen Massregeln, denn mehrfache Reskripte darüber[2]) kann man kaum als solche bezeichnen. Die Spinnerinnen, im Vollgefühl ihres Werts in dem volksarmen Land, lehnten die Neuerung einfach ab; sie wie die Zeugmacher erklärten sich ausser Stand, den Haspel anzuschaffen. Wahrscheinlich waren auch

[1]) Schneller ist der Haspel für das gesponnene Garn, aus dessen Umfang die Länge des Garns bequem zu erkennen ist.

[2]) S. z. B. bei Reyscher, a. a. O. II S. 288 und 296 Reskripte aus den Jahren 1655, 1656 und 1658.

die angebotenen Garnpreise nicht verlockend. Der Kompagnie war nicht in den Sinn gekommen, selbst die Schwierigkeiten zu heben.

Dann ruhte die Frage volle 100 Jahre, bis am Ende des siebenjährigen Kriegs unter dem Einfluss einer plötzlichen Absatzstockung aufs Neue die Klagen über die Nachlässigkeit der Spinnerinnen erschollen. Wenn jetzt die Kompagnie mehr als beim früheren Anlauf auf ihre Interessen an feinerer Spinnerei hinwies, so hatte das seinen Grund in der mittlerweile eingetretenen starken Konkurrenz in Mitteldeutschland, deren Vorsprung neben anderen technischen Ursachen eben in den besseren Leistungen der Spinnerei [1]) beruhte. Die Verleger machten bestimmte Vorschläge und betonten mit Recht, wie notwendig es sei, die Bezahlung nach der Feinheit des Garns im ganzen Land einzuführen. Eine allgemeine Enquete, die 1767 veranstaltet wurde, zeigt, dass die Leistungen der Spinnerinnen zwar im Moderationsbezirk besser als im übrigen Land, aber auch hier im Vergleich zu Sachsen noch sehr mässige waren. Nicht blos unter den Spinnerinnen, die im gewohnten Schlendrian weiter arbeiten wollten, sondern auch bei den Zeugmachern herrschten die absurdesten Vorstellungen von der Wirkung der geplanten Äenderung, während doch zweifellos die Verwendung feineren Garns eine derartige Ersparnis an Wolle bewirkt hätte, dass der höhere Spinnerlohn dadurch mehr wie ausgeglichen worden wäre.

Die Stellung der Kommerziendeputation und der Regierung zu den Ergebnissen der Enquete ist nicht erkennbar; sicher ist nur, dass die Behörden überhaupt keinen Versuch machten, den bisherigen Gebrauch umzustossen. Mag an dieser Unterlassungssünde auch die damalige Schwierigkeit der inneren politischen Lage ihren Anteil haben, jedenfalls liegt hier eines jener Symptome vor, die darauf hinweisen, wie wenig Interesse bei der damaligen Regierung für die Entwicklung der Industrie trotz aller Spielereien mit Industriezüchtung vorhanden war.

Immerhin sah jetzt endlich auch die Calwer Kompagnie ein, dass sie aus eigner Kraft das längst Versäumte nachholen müsse. Ähnlich wie die schon ein Jahrzehnt länger bestehenden Baumwollfabriken (z. B. in Sulz am Neckar) durch Spinnmuster die Geschick-

[1]) Dass in Sachsen schon unmittelbar nach dem dreissigjährigen Krieg das Wollgarn nur nach seiner Feinheit bezahlt wurde, zeigt Bein a. a. O. II, S. 23. — Vielleicht knüpft dieser zweite Anlauf im Moderationsbezirk an Versuche an, die schon seit 1755 in Baden-Durlach gemacht wurden, die sächsische feinere Wollspinnerei mit kleineren Spinnrädern einzubürgern. Vgl. hierzu Generallandesarchiv Karlsruhe, Baden gen. Gewerbe M $\frac{130}{70}$ g Pars 1.

lichkeit im Baumwollspinnen mit gutem Erfolg zu verbreiten verstanden, wandte sie sich jetzt allmählich ebenfalls der Pflege der Spinnerei zu. Was sie binnen weniger Jahre erreichte, die Heranziehung eines festen Stamms geschickterer und fleissigerer Spinnerinnen, zeigte deutlich, dass bei besseren Löhnen, richtiger Auswahl und Erziehung die Schwierigkeiten keine absonderlichen waren. Nur kamen diese organisatorischen und technischen Fortschritte nicht der Gesamtheit der Moderationszeugmacher, sondern nur einer Elite zugute, die für die 1774/75 begründete sog. Fabrik arbeitete[1]).

Etwas erfolgreicher waren die Bemühungen, der grossen Zahl von Zeugmachern im Moderationsbezirk die nötige Menge an Spinnerinnen zu sichern. Doch sucht man auch in dieser Beziehung vergeblich nach der Anwendung erzieherischer Mittel. Verbote, dass die Spinnerinnen für unberechtigte arbeiteten, mussten genügen.

Schon frühzeitig begegnet der Versuch, die Spinnerei für ausländische Handwerke zu verbieten. Ein echtes Rüstzeug des Merkantilsystems, war diese Massregel doch auch sachlich dringend nötig, zumal die Umgebung Calws von drei Seiten durch das Ausland umgrenzt war und dort insbesondere im 17. Jahrhundert stets auch die Gefahr von Handelskonkurrenz drohte. Wie weit die vielfach ergehenden Verbote[2]) des 17. Jahrhunderts wirkten, ist freilich zweifelhaft. Eigentümlicherweise lehnte 1766 die Regierung eine Wiederholung jenes Verbots ab, nachdem sie es erst ein Jahr vorher aufs Neue eingeschärft hatte. Dieser Standpunkt wurde aber schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben, wie eine Notiz bei Georgii (S. 65) beweist.

Wenn der Gedanke, den Moderationsbezirk auch gegen das übrige Inland abzuschliessen[3]), erst nach dem siebenjährigen Krieg sich zu Verwaltungsmassnahmen verdichtete, so lag das daran, dass erst seit der gleichen Zeit in der nächsten Umgebung des Moderationsbezirks, z. B. in Tübingen, Konkurrenten entstanden, die die in letzterem wohnenden Spinnerinnen in Arbeit setzten. Nach einer anfänglichen Weigerung der Regierung (1766), den Spinnerinnen das Arbeiten für Meister ausserhalb der Moderation zu verbieten, wusste die Kompagnie es doch 1771 und 1776 dahin zu bringen, dass die Spinnerinnen im Bezirk angehalten wurden, in erster Linie

[1]) S. darüber unten S. 167 ff.

[2]) So z. B. in einem Rezess von 1659, in demjenigen von 1674 Art. 23, in der Zeugmacherordnung von 1686 Art. 16 (Reyscher a. a. O. S. 626), in letzterem Fall allerdings unter Vorbehalt.

[3]) Eine derartige Einbannung der Spinnerinnen begegnet auch sonst, z. B. fast gleichzeitig in Stadt und Amt Plauen (1757 und 1764). Vgl. Bein II, S. 72/73, 539.

den dortigen Gewerben und nur im Fall von Arbeitslosigkeit mit Genehmigung des Oberamts auch nach auswärts zu spinnen. So unvollkommen diese Massregel war, da sie keine Rücksicht auf die geringere Höhe der von den meisten Moderationszeugmachern bezahlten Spinnerlöhne nahm, so leicht wussten sich die Spinnerinnen dem ihnen zugedachten Bann zu entziehen, indem sie jenes Gebot in den Wind schlugen und ohne Auswahl für diejenigen arbeiteten, die die besten Löhne gaben. Wenigstens steht für die folgenden Jahre fest, dass z. B. die Tübinger Zeuggeschäfte, die besser bezahlten als der Durchschnitt der Schwarzwaldweber, fast alles Garn in dem zur Moderation gehörigen Oberamt Herrenberg spinnen liessen.

Scheinbar hatte sich die Kompagnie in dieser ganzen Frage zur Fürsprecherin der Interessen ihrer Zeugmacher aufgeworfen, während sie thatsächlich auch hier höchst egoistische Ziele verfolgte. Von dem Augenblick an, wo sie selbst begann, auf eigene Rechnung spinnen zu lassen, um das Garn dann auserwählten Meistern zum Verweben zu geben — und dies war 1771 in kleinem, 1776 schon in grösserem Massstab der Fall —, war sie selbst in höchstem Grad interessiert am Ausschluss fremder Arbeitgeber von der Spinnerei des Bezirks. Dies ergiebt sich insbesondere aus dem sicher nicht zufälligen Zusammentreffen jenes Gebots von 1776 mit einer Aktion, die darauf abzielte, kein Unternehmen innerhalb des Bezirks aufkommen zu lassen, das ebenfalls auf Wollenspinnerei angewiesen war. Nur kreuzte sich hier mit der Sucht, freie Hand gegenüber den Spinnerinnen zu haben, das viel weiter gehende Interesse, industrielle Alleinherrscherin im Moderationsbezirk zu bleiben und die Arbeitsbedingungen ohne Rücksicht auf Konkurrenz regeln zu können.

Ende 1775 erbat ein Tuchmacher Sautter von Nagold, 4 Stunden südlich von Calw, die herzogliche Genehmigung zur Anlage einer Fries- und Ratinfabrik (beides den Tuchmachern zustehende Stoffe) in Nagold, wo er schon seit 1767 eine Friesfabrik[1]) mit amtlicher Erlaubnis eingerichtet hatte. Das Unternehmen schien die besten Aussichten für die Entwicklung des Städtchens zu gewähren, denn von den 60 vorhandenen Tuchmachern (neben etwa 20 Zeugmachern) hatten kaum 6 das ganze Jahr durch Arbeit. In der That beschäftigte Sautter Anfang 1776 18 Meister. Sein ausschliesslich ins Ausland gerichteter Absatz (Südwestdeutschland und Schweiz) betrug in einem Jahr bereits über 33000 fl.

[1]) Fabrik im Sinne der undeutlichen Redeform des 18. Jahrhunderts. In Wirklichkeit war es nur der Verlag von Tuchmachermeistern.

Der rührige Mann hatte seine Rechnung gemacht, ohne den Egoismus der Calwer Kompagnie und die Wohlweisheit der Regierung in Rücksicht zu ziehen. Den überall ansetzenden Intriguen der ersteren gelang es nicht schwer, Kommerziendeputation und Regierung dahin zu bringen, dass sie die erbetene Genehmigung versagten. Neben der unrichtigen Behauptung, dass Ratin zu den privilegierten Stoffen der Kompagnie gehöre, spielte äusserlich die wichtigste Rolle die Furcht, eine neue Wollenindustrie in grösserem Massstab, die nur grobes Gespinnst erforderte, werde den Bezug des Garns für die Moderationszeugmacher erschweren und dadurch schliesslich die ganze Kompagnie lähmen. Aber diese sachlich nicht gerechtfertigte Furcht war nur der Deckmantel für die Angst, ein anderes Unternehmen werde durch technische Fortschritte und neue Arbeitsgelegenheit die Privilegien der Calwer Verleger in den Schatten stellen. Es giebt keinen besseren Beweis für die engherzige Kurzsichtigkeit der Landesregierung als die Thatsache, dass sie einstimmig die Behauptungen der Kompagnie zu ihren eigenen machte und damit einem Unternehmen den Lebensnerv unterband, das unter merkantilistischem wie sozialpolitischem Gesichtspunkt hätte von Bedeutung werden können. Hier zeigte sich, dass alle Versuche, neue Industrieen ins Leben zu rufen, dilettantische Spielereien ohne das Rückgrat fester Absicht waren. Während Sachsen, Brandenburg, Thüringen übersäet waren mit Wollgewerben, deren Garnbedarf durch eigene Kraft und Regierungshilfe sichergestellt wurde, war in Altwürttemberg der Weisheit letzter Schluss, dass auf einem Gebiet von fast 20 Quadratmeilen nicht mehr als ein Verlag von Wollenwebern bestehen könne.

5. Schluss.

Die Untersuchung über die zwischen der Kompagnie und ihren Arbeitern bestehenden Rechtsverhältnisse gewährt kein sehr tröstliches Bild. Eine grosse Masse weithin zerstreuter Weber befindet sich in vollkommener rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem einzigen, namentlich im 17. Jahrhundert mit dauernden Absatzschwierigkeiten kämpfenden Verlagsunternehmen; auch in den besten Zeiten des 18. Jahrhunderts war die Zahl der Zeugmacher noch für den Verlag zu gross. Dabei eine künstliche Erschwerung des Geschäftsverkehrs der Arbeiter mit den Unternehmern und in allen entscheidenden Punkten eine willkürliche, oft von persönlichen Motiven getragene Handhabung der aufgestellten Ordnungen. Wenig Gelegenheit zu Nebenerwerb, keine oder nur geringe Möglichkeit, in andere günstigere Berufszweige sich hinüber zu retten, da die Ent-

stehung verwandter Industrien verhindert wurde. Zu alledem das Gefühl, dass der Regierung zwar das Unternehmen an sich, aber nicht die Arbeiter und ihre Arbeitsbedingungen am Herzen lagen.

Es ist eigentlich wunderbar, dass diese Zustände nicht häufiger zu Ausbrüchen der Volksleidenschaft führten. Nur in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts nach der grossen Untersuchung des Geschäftsgebahrens der Kompagnie, die mit deren Verurteilung endigte, finden sich die Spuren tiefgehender Erregung, aber auch sie mehr durch das Auftreten der Regierung gegen die Kompagnie als durch die Übelstände selbst hervorgerufen[1]). Nur einmal (zur selben Zeit) hat eine von der Kompagnie bei der Warenannahme getroffene Neuerung (oben S. 121), die an sich gewiss berechtigt war, wenn sie auch als eine Massregel gegen die Zeugmacher betrachtet werden muss, einige Hitzköpfe zu offenen Drohungen verleitet. Im übrigen erschöpfte sich der Groll in passivem Widerstand gegen die bestehenden Ordnungen und heimlichen Übertretungen derselben. Vielen mochte Gottvertrauen, vielen die nackte Armut den Mund

[1]) Gegen Ende jener mehrfach erwähnten Untersuchung über das Geschäftsgebahren der Kompagnie 1663/64, die zur Aufdeckung so vieler Missbräuche führte, wurde (am 9. März 1664) ein anonymes Pasquill entdeckt, von dem wir uns nicht versagen können, einige Proben mitzuteilen, weil sie überaus charakteristisch für die Mehrzahl der Zeugmacher sind. Diese Stossseufzer (fasc. VI, 194 der Kompagnieakten) lauten:

Freut Euch, Ihr Knappen alle,
Macht Euch ein guten Mut,
Wann die Kaufleut uns schon nehmen
Den Schweiss und auch das Blut,
Gott wolls uns helfen tragen.
Wir wollen nicht verzagen,
Wann uns schon übel goth.
Die Kaufleut haben zusammentragen
Ihr Gewissen, Ehr und Blut,
Sie thaten es verbergen
Wohl in ein Fingerhut,
Wann die Knappen kein Hülf mehr haben
Alhie in dieser Zeit,
Gott wird uns nicht versagen
Die ewige Seeligkeit.
Kaufleut, wann sie zusammenbringen
Viel Geld und auch viel Gut,
Sie können nichts mitnehmen
Weder (?) was man ihnen thut
Ein Leinich in das Grab,
Dornach heisst es schab ab.
Ihr Knappen lasst Euch doch nicht verdrissen
Die Schinderei im Land,
Sie werdens nicht geniesen
Es war ihnen ein grossen Schand.
Ihr Kaufleut, lasst Euch die Ohren öffnen
In diesem Jammerthal,
So könnet Ihr auch kommen
In ewigen Himmelssaal.
Ihr haben zusammengeschworen
Ein Aidt zu Eurem Gott,
Ihr wollt die Knappen machen
Zur Schand und auch zum Spott.
Lasst Euch Christenblut eingiessen
Weil keiner keins mehr hat
Ihr tretet den Armen mit Füssen
Es sei frühe oder spat.
usw. usw.

Das Gedicht schliesst mit der Mahnung an die Knappen, auf Gott zu vertrauen, an die Kaufleute, in ihr Gewissen zn gehen.

Wie weit sind wir doch heute von dieser Sprache entfernt!

verschliessen. Aber eine grosse Rolle in diesem stillen Dulden spielte doch die Indolenz der Weberbevölkerung, deren überwältigender Mehrheit jeder Sinn für Vorwärtsstreben fehlte. Eine Generation überkam von der anderen das Gefühl der Abhängigkeit von den Verlegern, den Mangel an Selbstvertrauen. Je weniger der Sohn beim Vater lernte, je beschränkter infolge des Verzichts auf das Wandern sein Horizont war, um so weniger dachte er daran, selbst Absatzwege zu suchen oder sich gegen die Arbeitsbedingungen der Kompagnie aufzulehnen. Ersteres war auch für energische Charaktere infolge der Moderationsverfassung sehr schwierig; Auflehnung gegen die Kompagnie liess keinen Erfolg, wohl aber willkürliche Gegenmassregeln erwarten. Vor allem aber fehlte den Arbeitern, wie noch heute in fast allen Hausindustrieen, eine einheitliche straffe Organisation. Oft waren die Zünfte, die einzigen Sprachrohre der Gesamtheit, auch in den wichtigsten Punkten nicht miteinander einig. Es scheint, als ob die Kompagnie selbst durch geschickte Bevorzugung einzelner Orte oder Personen dahin wirkte, dass gegenseitiges Misstrauen bestehen blieb.

Und doch kann kein Zweifel sein, dass jene Gebundenheit der Zeugmacher an die Verleger (von den Missbräuchen im Einzelnen abgesehen) eine notwendige Massregel war. Nicht bloss in den Anfängen der Kompagnie, sondern auch im 18. Jahrhundert. Jede grosse Unternehmung, zumal eine, die den Absatz eines weiten Gebiets zu organisieren versucht, bedarf der Verknüpfung der Arbeiter an das Geschäft, der Verhinderung von Schleuderkonkurrenz. Es ist weder blosser Zufall noch die überall hervortretende Selbstsucht der Verleger, dass eine ähnliche Gebundenheit auch in einer Reihe anderer Hausindustrien wiederkehrt[1]. Die Leinwandhändler in Urach und Blaubeuren waren sicher im 18., wahrscheinlich auch schon im 17. Jahrhundert kraft Rechtens die ausschliesslichen Absatzvermittler für die Leineweber ihrer Bezirke[2]. Die in Iglau 1592 begründete Tuchkompagnie, die freilich nur kurz bestand, forderte sogleich von den Tuchmachern, mit denen sie arbeitete, den Verzicht auf andere Verleger[3]. Auch die grosse Linzer Wollwarenfabrik hat im 18. Jahrhundert, soweit sich dies erkennen lässt[4], keine Nebenhändler neben sich geduldet.

[1] So viele Schilderungen über Hausindustrie wir besitzen, so selten sind in ihnen eingehende Darstellungen über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter zu den Verlegern zu finden.

[2] Württ. Jahrbücher 1854 II, S. 7.

[3] Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft S. 64 ff.

[4] F. M. Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich S. 50.

In abgeschwächterer Form, sofern die Unternehmer nicht koaliert waren, findet sich die Gebundenheit der Arbeiter an Absatzvermittler z. B. bei den Ruhlaer Messerschmieden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts[1]), in der voigtländischen Baumwollindustrie[2]) seit 1764 und später in der Spielwarenindustrie in Sonneberg[3]).

Jedenfalls würde man fehl gehen, wenn man jener in Calw und anderwärts zu beobachtenden Gebundenheit der Arbeiter an sich deren ungünstige wirtschaftliche Lage, die später im einzelnen zu betrachten sein wird, zuschriebe. Denn in Hausindustrien, bei denen keine derartige rechtliche Gebundenheit festgestellt werden kann, z. B. in der schlesischen Leinwandweberei, in der sächsischen Baumwollwirkerei befanden sich die Arbeiter bei der blos wirtschaftlichen Überlegenheit ihrer Verleger kaum in besserer Lage[4]).

Was die Lage der Moderationszeugmacher so ungünstig machte, war vielmehr die Übertreibung jener Gebundenheit weit über das kaufmännische Bedürfnis hinaus, die viel zu grosse Bemessung des Bannbezirks, die Erschwerung des Absatzes auch bei Stockung des Verlags, der Ausschluss verwandter Industrien, überhaupt der Mangel an positiven Veranstaltungen zu Gunsten der Zeugmacher, Probleme, auf die schon im Lauf der Untersuchung hingewiesen wurde[5]).

Andererseits treten gewisse Schattenseiten des Verlagssystems, die sich anderwärts sehr breit machten, im Moderationsbezirk zurück. Das Trucksystem, das sonst ein unausrottbares Übel in Hausindustrien bildet, herrschte in Calw nur im 17. Jahrhundert. Später ist es überhaupt kein Gegenstand von Klagen mehr, wozu allerdings nicht blos die Schärfe des Auftretens der Regierung, sondern auch andere Umstände beitrugen. Das Unwesen von Mittelspersonen zwischen den Zeugmachern und den Rohstoffproduzenten bezw. den Verlegern, das in der Geschichte der schlesischen Leinenweberei und in modernen Hausindustrien eine so traurige Rolle spielt, ist in Calw nur in geringfügigem Masse (beim Bezug der Wolle) zu beobachten.

---

[1]) E. Sax, Hausindustrie in Thüringen II, S. 9.

[2]) Bein II, S. 73.

[3]) Sax, a. a. O. I, S. 11, 123.

[4]) Eine Ausnahme scheinen die Geraer Zeugmacher gebildet zu haben, die noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts das Bestreben der dortigen Händler, die Färberei zu ihrem ausschliesslichen Recht zu machen, mit Erfolg zurückwiesen. Hahn, Geschichte von Gera II, S. 714.

[5]) Ebenso ungerecht erscheint es, wenn die Zeugmacher des ganzen Landes durch die Warenprivilegien der Kompagnie auf die Dauer von technischen Fortschritten abgehalten wurden.

Bei diesem Urteil über die Berechtigung der Kompagnieverfassung können wir uns weder auf die Seite derjenigen stellen, die sich mit philosophischer Ruhe begnügten, festzustellen, dass es eben in der Natur der Sache liege, wenn „grösse Körper kleine drücken“[1], noch den Standpunkt derer teilen, die unter dem Eindruck der neuen ökonomischen Lehren schlechtweg gegen Zwang und Gebundenheit, als ein naturwidriges System, dem nur üble Wirkungen anhaften, deklamierten[2] und unter diesem engen Gesichtspunkt die ganze Verfassung der Calwer Kompagnie verurteilten. Zu letzteren muss auch eine allerdings nur nebenbei gemachte Äusserung Moritz Mohls gerechnet werden, der bei scharfer Erkenntnis der Hauptschäden seine Verurteilung zu einer Prinzipienfrage macht[3].

[1]) So schon in (J. v. Günderode) Beschreibung einer Schwarzwaldreise 1781 S. 44 und (dieser Quelle nachgeschrieben) in Geographie und Statistik Württembergs 1787, I, S. 94.

[2]) Ein typisches Beispiel hierfür ist eine Äusserung des Landschaftskonsulenten Hauff in den Akten der Kommerziendeputation von 1776: „Immer blieb es ein allgemeiner Grundsatz, dass der Zwang, jenes fürchterliche Wort, welches so viele zum Besten und Befördern des allgemeinen Wohls abzweckende treffliche Anstalten, so viele den besten Erfolg versprechende Fabrikeinrichtungen . . . . gleichsam im Keim erstickt, als mit der Freiheit der Unterthanen und der Beförderung eines jeden Nahrungsstandes und Zweiges so hoch kontrastirend, nirgendswo weniger anschlage, als wo es um die Beschäftigung der von ihrer Hände Arbeit lebenden Menschenklasse, also gemeiniglich der Ärmsten zu thun sei“.

[3]) Die württ. Gewerbsindustrie S. 222 Anm.

V. KAPITEL.

Geschäftsthätigkeit der Kompagnie.

1. Geschäftskapital und Gewinn.

Als die Kompagnie 1650 ins Leben trat, konnte dies, wie früher geschildert[1]), nur unter dem Zugeständnis bewerkstelligt werden, dass die Einlagen der einzelnen Teilhaber gleich, also so bemessen wurden, dass auch die Ärmeren ohne zu grosse Schwierigkeit ihre Summen aufbringen konnten. Unter den 23 ersten Mitgliedern befanden sich etwa $^2/_3$ in schlechten Verhältnissen. Die zunächst festgesetzte Summe von 1000 fl. überstieg schon bei vielen die Mittel.

Hier zeigte sich nun, wie wenig homogen doch eigentlich die neue Kompagnie war. Die wohlhabenderen Mitglieder suchten den grossen Vermögensunterschied für ihren Beutel auszunützen: in doppelter Weise, einmal, indem sie sich gegenüber denjenigen, die ihre Einlage nicht durch Darlehen bei Fremden vervollständigen konnten, erboten, die fehlende Summe vorzuschiessen, wenn die Schuldner auf einen entsprechenden Teil des Gewinnes verzichteten. Weiter aber auch, indem sie schon 1653 eine Erhöhung des Einlagekapitals auf das dreifache durchzusetzen wussten. Mochten sie für letztere Massregel auch die Teuerkeit fremden Geldes, das schon bisher notwendig gewesen war, und das Bedürfnis, die Betriebsmittel zu verstärken geltend machen, so scheint doch die treibende Kraft lediglich die Gewinnsucht der wenigen Reichen gewesen zu sein. Nach einer vorübergehenden Herabsetzung auf den anfänglichen Betrag bestanden die Einlagen dann von 1655—1660 aus 3000 fl.; 1661—67 betrugen sie 1500 fl. Es ist unbekannt, ob diese letzteren Veränderungen nur mit Rücksichten auf den geringeren Kapitalbedarf oder auch mit solchen auf die ärmeren Teilhaber zusammenhängen. Jedenfalls kamen bis 1664 mannigfache Missbräuche der Reichen vor; in der grossen Untersuchung jener Jahre werden einige derselben wegen Bewucherung von Teilhabern in hohe Strafen verfällt. Seitdem verschwinden diese Klagen; mehr wie die Kriminaluntersuchung mochte dabei der Umstand mitwirken, dass sich die Kompagnie allmählig als Einheit zu fühlen begann und Heiraten zwischen den Teilhaberfamilien die anfänglich so grossen Vermögensunterschiede mehr und mehr ausglichen. Von 1668 an betrugen die Einlagen auf einige Jahre 1000 fl. Diese neue Verminderung hatte augenscheinlich den Zweck, die Veranlagung zur Steuer, die sich nach den Einlagen richtete, entsprechend zu beeinflussen; denn in die gleiche Zeit fallen lebhafte, aber keineswegs berechtigte Klagen über Steuerpräpravation[2]).

---

[1]) S. oben S. 54.

[2]) S. Exkurs I.

Die genannten Einlagekapitalien, an sich nicht gross, repräsentieren bei der grossen Zahl der Teilhaber[1]) doch eine beträchtliche Summe; so z. B. 1650 23000, 1652 22000 fl., dagegen 1653 75000 fl., Ende der 50er Jahre etwa ebensoviel, 1663 42000, 1667 40500 fl., 1673 32000 fl. In den folgenden 2 Jahrzehnten, für die keine Angaben vorhanden sind, scheint sich das Kapital nur nach Massgabe des Mitgliederbestands geändert zu haben.

Den seit 1661 grösseren Teil des Betriebskapitals bildeten die gegen blosse feste Verzinsung aufgenommenen Darlehen. Dies zeigen die spärlichen Notizen, wonach der Kompagnie z. B. 1650 20000 fl., 1660 48000 fl. geliehen waren, während nach der Reduktion des Handlungskapitals 1663 92214 fl., 1680 etwa 100000 fl. an Anlehen mitarbeiteten. Diese Anlehen waren entsprechend dem Stand des Geldmarkts unmittelbar nach dem Krieg hoch verzinslich, zu 8 %; 1665 wurde die Kompagnie von der Regierung gezwungen, den Zinsfuss auf 6 % zu ermässigen, ein Betrag, der trotz anfänglichen Sträubens der Kompagnie für die Zukunft massgebend blieb. Dieser Eingriff der Regierung wird dadurch begreiflich, dass ein grosser Teil der Anlehen von den reicheren Teilhabern stammte[2]), die im Geruch standen, den Zins von 8 % festgehalten zu haben, um die ärmeren Teilhaber zu schädigen.

Nimmt man Einlagen und Anlehen zusammen, so ergiebt sich, dass die Kompagnie anfangs mit 45—80000 fl., 1660—63 mit etwa 130000 fl., später mit etwa 140000 fl. arbeitete. Die rasche Steigerung war teils der Vergrösserung des Geschäfts teils des langsamen Einlaufs der ausstehenden Gelder wegen nötig.

Daten über die erzielten Gewinne sind nur für das erste Jahrzehnt der Geschäftsthätigkeit vorhanden, indem sich die Gesellschaft bei der mehrfach erwähnten Untersuchung 1663—65 dazu bequemen musste, sie mitzuteilen. Wie jedes kaufmännische Geschäft beobachtete die Kompagnie sonst über diesen Punkt absolutes Stillschweigen, wenn sie es nicht für gut fand, der Regierung unrichtige Angaben zu machen. In jenen ersten Jahren wurde auf je 1000 fl. Handlungskapital Gewinn verteilt:

1651	302 fl.	1653	301 fl. 43 kr.
1652	250 „	1654	600 „ 18 „

[1]) Dieselbe betrug z. B. 1652 22, 1653 25, 1663 28, 1667 27, 1673 32; auch weiterhin ist die Zahl noch gewachsen, bis 1675 schon auf 36, bis 1689 auf 37 Personen.

[2]) Einer derselben hatte schon 1651 8000 fl., 1654 11900 fl., 1660 12000 fl. bei der Kompagnie stehen. Ob die Darlehen der Mitglieder schon ähnlich wie im 18. Jahrhundert (S. 141) gebunden waren, ist zu bezweifeln.

1655	147 fl. 20 kr.	1658	238 fl. 40 kr.
1656	174 „ 20 „	1659	94 „ 43[1]) „
1657	192 „ 1 „		

Diese Zahlen sind in mehrfacher Beziehung interessant. Nicht nur desshalb weil sie zeigen, wie rasch auf die fetten Jahre des Anfangs die magereren kamen, in die die erste schwere Bedrückung der Zeugmacher fiel, sondern auch insofern, als sie ein Bild davon geben, wie viel von der Bestimmung der Höhe der Einlage für die gering bemittelten Teilhaber abhing. Wenn Teilhaber, die ihre Einlage nicht voll bezahlen konnten, von dem fehlenden Rest 8 °/₀ (vereinzelt sogar mehr) an die reichen Genossen zu geben hatten, so war dies 1655 —1659 geradezu eine Bewucherung. Und soweit fremde Gläubiger in Betracht kamen, lebten diese in den gleichen Jahren auf Kosten aller Teilhaber von dem Erträgnis des Geschäfts. In beiden Beziehungen war die Herabsetzung des Anlehenszinsfusses auf 6 °/₀ also ein Akt der Gerechtigkeit gegen die minderbemittelten Mitarbeiter.

Zu den Gewinnen kamen ausser diesen Zinsen für alle Teilhaber, die mit thätig waren, nicht unerhebliche Lohnbezüge. Dieselben waren anfangs teils Stücklöhne, teils feste Jahreslöhne; für die benützten technischen Einrichtungen, die, wie früher bemerkt[2]), lange Zeit im Privatbesitz der Einzelnen blieben, wie für Mietlokale wurden sehr hohe Zinse bezahlt[3]). Die Bezüge waren schon damals im Ganzen so hoch, dass man begreift, wie die Teilhaber auf die viel schlechter bezahlten Staats- und Kommunalbeamten[4]) herabsehen konnten.

Leider fehlen für die folgenden Jahrzehnte ähnliche Einzelheiten über das Finanzgebahren fast ganz. 1669 klagt die Kompagnie, freilich

---

[1]) Kompagnieakten fasc. 7 No. 237. Bei Heitz enthalten die Zahlen für 1652 und 1657 Irrtümer (a. a. O. S. 116.) Aus den Zahlen einen (übrigens nicht einmal richtigen) Durchschnitt zu ziehen, wie Heitz dies S. 127 A. 3 thut, hat bei den grossen Einzelabweichungen wenig Zweck. Vor allem aber irrt Heitz darin, dass er das Einlagekapital für alle Jahre zu 1000 fl. ansetzt, während es 1653 und 1655—59 das Dreifache beträgt.

[2]) S. oben S. 57.

[3]) So erhielten z. B. 9 Personen, die Mangen liehen, als Zins und Entlohnung für das Mangen 8 kr. per Stück (also z. B. bei 10000 Stück im Jahr 1250 fl.), deren Verteilung ihnen überlassen blieb. 8 Teilhaber gaben Färbhäuser her, wofür der Zins im Vierteljahr 28 fl. betrug. An Miete für den Einkaufsraum wurden jährlich 20 fl., für die Schreibstube 5 fl. bezahlt. Die mit Färben beschäftigten Mitglieder hatten einen Jahreslohn von 100 fl. bis herab zu 35 fl. Über die Bezahlung der kaufmännischen Ämter fehlen Nachrichten.

[4]) 1664 hatte der Vogt von Calw (blosses Nebenamt) 40 fl. Gehalt, aber keine Accidentien. 1667 erhielt der Schultheiss von Haitterbach Geld 20 fl., für Kleider 10 fl., für Hauszins 4 fl., 12 Schäffel Dinkel, 18 Schäffel Haber, 2 Eimer Wein, 4 ¹/₂ Wannen Heu, 2 Fuder Stroh. Da der Dinkel 1660/70 1 fl. 50 kr., der Haber 1 fl. 20 kr. galt, ist der Wert der ganzen Besoldung auf etwa 100 fl. zu veranschlagen.

in einer Beschwerde wegen Steuerüberlastung, dass der im letzten Geschäftsjahr verteilte Gewinn nur 33 fl. betragen habe, was bei einer Einlage von 1000 fl. nur 3,3 % machen würde[1]). Die Zahl wird viel zu niedrig sein, aber allerdings waren die Marktverhältnisse damals sehr gedrückt. Überhaupt gestattet die Lage des Einkaufs und Absatzes[2]) in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts den Schluss, dass die Gewinne jener Zeit nur mässige (vielleicht mit Ausnahme des Anfangs der 80er Jahre) gewesen sind. Einen Teil der Schuld hieran trug der Umstand, dass trotz des stagnierenden Geschäfts die Zahl der Teilhaber immer mehr wuchs (1673 32, 1675 36, 1689 37, die Zahl der hierunter begriffenen Witwen lässt sich nicht feststellen) und dass wegen des langsamen Rückflusses der Gelder unverhältnismässig viel Kapital im Unternehmen notwendig war.

Für die Geschäftserfolge im 18. Jahrhundert bieten die Akten nichts, da die Kompagnie sich wohlweislich über alle pekuniären Angelegenheiten in tiefstes Geheimnis hüllte. Die Beobachtungen und Nachrichten der Zeitgenossen vermögen das Dunkel selbstverständlich ebensowenig zu lichten. Über allgemeine Bemerkungen und irrige Behauptungen kommen auch die sorgfältigsten Schriftsteller nicht hinaus. Ein glücklicher Zufall hat in den Journalen der Kompagnie eine Quelle ersten Rangs für die Nachwelt erhalten. Wir müssen zunächst auf die Buchung etwas näher eingehen.

Der Form und dem Namen nach unterschied die Gesellschaft im 18. Jahrhundert dreierlei Kapitalberechtigungen bei ihren Teilhabern. Die erste war das eigentliche Handlungskapital, von dessen Einlage die Mitgliedschaft und das Recht auf Gewinn abhängig war. Dasselbe wurde nicht, wie heutzutage in der Regel, verzinst; dasselbe wurde auch nicht im Todes- oder Austrittsfall vollständig ausbezahlt. 200 fl. und später 300 fl. wurden zurückbehalten als Ersatz für die die übrigen Teilhaber nun allein treffenden Risiken aus schon begonnenen Geschäften, für uneinbringliche Schulden usw.[3]). Die Höhe dieses Handlungskapitals i. e. S. (ein Ausdruck, der auch von uns weiterhin festgehalten wird), ist wegen des Fehlens der Geheimbücher nur indirekt, nämlich dann zu ersehen, wenn neue Mitglieder aufgenommen werden.

---

[1]) Heitz, S. 127 A. 3. giebt für die Zeit um 1670 einen Gewinn von 20 % an. Ein Beleg dafür ist uns nicht begegnet.

[2]) S. darüber unten S. 157 und 175.

[3]) Nur soviel bleibt also von der bei Nicolai zu findenden Behauptung (Reisen X Beil. VIII, 5, S. 55), dass der Austretende 15 % seiner Einlage verliere, bestehen.

Die zweite Form bilden die Depositenkapitalien (im Depositokonto zusammengefasst), d. h. Darlehen an die Kompagnie gegen einen festen Zins von 6 % und ohne Anspruch auf Gewinn. Sie dienen ausschliesslich der Verstärkung des Betriebsfonds, jeder Teilhaber erscheint dazu verpflichtet, solche Darlehen zu gewähren, wenn auch nur allmählich und bis zu einem Höchstbetrag (3000 fl.)[1]. Wahrscheinlich mussten die Teilhaber bis zur Mitte des Jahrhunderts Quoten des verteilten Gewinns in dieser Form der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Niedrigkeit der Darlehen in den ersten Jahrzehnten lässt darauf schliessen, dass sie in dieser Form erst seit der französischen Invasion gebräuchlich geworden sind. Als Grund, warum man nicht einfach das eigentliche Handlungskapital um entsprechende Summen erhöhte, kommt Verschiedenes in Betracht: die Rücksicht auf die ärmeren Mitglieder, die Einschränkung des für Gesellschaftsschulden haftenden Kapitals, die Möglichkeit, gegen weitergehende Besteuerungsansprüche den Einwand der Niedrigkeit des eigenen Handlungskapitals geltend zu machen, überhaupt minder wohlhabend zu erscheinen, als man in Wirklichkeit war. Das Verfügungsrecht über die Depositen war während der Mitgliedschaft augenscheinlich beschränkt auf die anfallenden Zinsen. Beim Austritt wurde das Kapital jedoch unverkürzt heimbezahlt. Der Betrag der Depositen ist nicht genau zu bestimmen, da die Bücher in der Regel nicht die vollen, sondern nur Restzinsen enthalten.

Das dritte sind die sog. Apartkonti, anfangs Kontokorrentkonti genannt. Man kann bei ihnen mehrere Entwicklungsphasen unterscheiden. Sie bildeten sich zunächst aus den nicht erhobenen bezw. nicht anders (z. B. zu Depositen) verwendeten Gewinnen und Zinsen als Guthaben in laufender Rechnung. Dann nahmen sie allmählich auch sonstiges Kapitalvermögen der Teilhaber auf, ohne dass die freie Verfügung der Eigentümer verloren ging. In diesem Stadium dienten sie den Interessen des Einzelnen wie der Gesellschaft; ersteren durch die bequeme Gelegenheit, gegen 5 % Zinsen eine sichere Anlage zu finden, letzterer durch die Erweiterung des Kapitalfonds und die Möglichkeit, fremde Gläubiger und allzu plötzliche Kündigungen zu vermeiden. Die letzte Phase ergab sich eben aus dem Interesse der Kompagnie, sich möglichst auf eigene Füsse zu stellen. Das kam zunächst seit dem Anfang der 50er Jahre darin zum Ausdruck, dass immer mehr Mitglieder der Kompagnie grössere Kapital-

[1] Dieser Betrag kommt sowohl als Kapital wie in Form von Zinsgutschriften am häufigsten vor, daneben auch kleinere runde Beträge. Zweimal 1757/58 kommen höhere Summen (3100—4000 fl.) vor.

summen zur Verfügung stellten. Ein Schritt weiter in dieser Richtung geschah dadurch, dass seit etwa 1760 alle neueintretenden Teilhaber sofort auch auf ihre Apartkonti beträchtliche Summen einzahlen mussten. Nur so ist die auffällige Thatsache erklärbar, dass die Einlagen junger Leute binnen zwei bis drei Jahren auf das dreifache gesteigert wurden. — Der Umfang der auf den Apartkonti stehenden Kapitalien lässt sich sehr genau bestimmen, da zu Beginn jeden Geschäftsjahrs die vollen Zinsen gebucht wurden [1]).

Neben diesen Kapitalleistungen der Teilhaber stehen insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr beträchtliche Summen fremder Gelder. Man bekommt den Eindruck, dass fast alles, was in und um Calw Geld hatte, der Kompagnie Geld anbot und lieh. Private, Stiftungen, öffentliche Kassen, Lokal- und Staatsbeamte bis in die höchsten Stufen hatten ihr Geld bei der Kompagnie gegen einen Zins von 5 und 4 % stehen [2]). In diesem Entgegenkommen der Kompagnie gegen alle möglichen Kreise der Bevölkerung ist ein Akt grosser Klugheit zu erblicken. Die Kompagnie und ihr Bestand war so mit den Interessen weitester Kreise verflochten. Ihr Einfluss auf die Regierung, dessen wir schon früher (S. 85) gedachten, steigerte sich zweifellos durch kleine Gefälligkeiten derart ungemein.

Erst seit 1760, als die Kompagnie ihre Stellung nach Aussen und gegen die Zeugmacher gesichert hatte und gesichert glaubte, begann sie die fremden Kapitalien heimzuzahlen.

Vor und nach diesem Wendepunkt überstieg zweifellos die Summe der der Kompagnie zur Verfügung stehenden Kapitalien ihr Bedürfnis für die eigentliche Zeughandlung weit. Man kann ihr Kapital keineswegs etwa mit dem gesamten Zeugeinkauf oder dem Zeugabsatz ins Verhältnis setzen. Sie benutzte ihr Kapital zu vielerlei anderen Geldgeschäften; vor allem trieb sie in grossem Umfang Wechselhandel, auch war sie mehrfach beteiligt an anderen gewerblichen Unternehmungen, z. B. 1709/20 an einer Zeugfabrik in Schleiz mit über 17000 fl., 1766/77 an einer Baumwollmanufaktur in Cannstadt mit 10000 fl., in denselben Jahren versuchte sie eine Zuckerraffinerie in Calw zu begründen. Selbst an Bergwerksunternehmungen hatte sie Anteil; nirgends freilich mit erheblichem Gewinn. Endlich nahmen Gelddarlehen ihre Mittel beträchtlich in Anspruch.

[1]) Manche Einzelheiten entziehen sich freilich heute unserer Kenntnis, z. B. die Frage, wann und unter welchen Umständen Apartkapitalien auf das Depositenkonto übernommen wurden.

[2]) 1711/12 zählen wir 94, 1716/17 gar 134 fremde Gläubiger.

So gewährte sie der württembergischen Regierung 1723/32 allein 16500 fl., Herzog Carl 1762 20000 fl.[1]). Auch bei Zeugmachern hatte sie nicht unbeträchtliche Summen stehen.

Aus dieser Vielseitigkeit der Verwendung ergiebt sich, dass der Gang der eigentlichen Zeughandlung teils gar nicht, teils nur in geringem Mass auf die Grösse des Geschäftskapitals gewirkt hat.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns der Bezifferung des Kapitals der Kompagnie selbst zu.

Mit etwa 40 Teilhabern, von denen jeder nach einer durchaus glaubwürdigen[2]) Äusserung der Zeugmacher 600 fl. als Handlungskapital einzulegen hatte, trat die Kompagnie in das neue Jahrhundert. Vom zweiten Jahrzehnt an lassen sich folgende Zahlen feststellen[3]).

	Teilhaber	Davon Witwen	Handlungskapital-Einlage fl.	Demnach gesamtes Handlungskapital fl.
1712/13	39	11	800	31 200
1715/16	38	10	950	36 100
1716/17	38	9	950	36 100
und weiterhin:				
1723/24	42	7	1 140	47 880
1725/26	43	8	1 230	52 890
1726/27	43	11	1 300	53 900
1727/28	42	10	1 330	55 860
sodann:				
1754/55	29	8	2 510	72 790
1755/56	27	7	3 210	86 670
1757/58	25	7	4 110[4])	102 750
1758/59	24	6	4 710[4])	113 040

[1]) Akten des Finanzarchivs, Landschreiberei 74, 2, fasc. 29, 37 und Staelin S. 71. Für die hier und in der Oberamtsbeschr. Calw S. 165 erwähnte Behauptung Keysslers (Reisen I 72), dass die Kompagnie der Regierung 1734 300000 fl. Darlehen angeboten habe (auffälliger Weise bereits von J. J. Moser 1756 in seinen schwäbischen Nachrichten von Ökonomie etc. Sachen S. 380 unbeanstandet reproduziert), hat keiner der bisherigen Schriftsteller einen Beweis erbracht. Da weder in den Akten noch in den Handlungsbüchern ein Zeugnis dafür zu entdecken ist, dürfte die Nachricht ins Bereich der Fabeln fallen.

[2]) Glaubwürdig nämlich im Hinblick auf die seit 1711/12 aus den Handlungsbüchern zu entnehmenden Zahlen.

[3]) Für 1717/23 und 1729/53 fehlen die Bücher, für 1711/12, 1713/15, 1724/25, 1728/29, 1756/57 Angaben über die Kapitaleinlage. Man wird der Wahrheit nahe kommen, wenn man diese in den zuletzt genannten Jahren veranschlagt zu 800, 850, 900, 1200, 1330, 3610 fl. bei 39, 38, 37, 42, 42 und 24 Teilhabern.

[4]) Nach den Abrechnungen mit den Erben verstorbener Teilhaber.

Diese Tabelle beleuchtet scharf die Veränderungen, die sich seit der Begründung der Kompagnie vollzogen haben. Wir entnehmen der Kleinheit des Handlungskapitals, dass ähnlich wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Absatz schwierig und das Risiko gross war, aber das langsame sichere Anschwellen des Kapitals deutet auf eine Stetigkeit der Weiterentwicklung, die der früheren Zeit ganz fremd war. So gefestigt waren die Besitzverhältnisse der Einzelnen und der Korpsgeist aller, dass es gelang, zwischen 1728 und 1754 ohne jede Erschütterung die Zahl der Teilhaber um $^1/_4$ zu verringern.

Wie in der Vermehrung des Handlungskapitals, so zeigt sich auch in der Bewegung der Apartkapitalien schon in den 50er Jahren deutlich die Absicht, die eigenen Mittel in den Vordergrund zu rücken. Die früheren Jahrzehnte lassen die ursprüngliche beschränktere Bedeutung des blossen Kontokorrentkontos erkennen. Dieses umfasste nämlich im 2. Jahrzehnt im Ganzen nur 1000 bis gegen 4000 fl., dagegen in den Jahren 1723—29 3400—7500 fl., wobei höchstens die Hälfte aller Mitglieder beteiligt war. In solch geringem Umfang hatten diese Beträge als Kapitalfonds nur ganz unerhebliche Bedeutung. Den Aufschwung in den 50er Jahren bezeichnen dann folgende Zahlen:

	Zahl der Teilhaber mit Apartkapitalien	Apartkapitalien im Ganzen	Höchster Betrag bei einem Mitglied
1754/55	4	16 450	8 700
1755/56	6	26 978	8 700
1756/57	11	47 460	17 660
1757/58	12	43 370	10 600
1758/59	16	65 595	20 600
1759/60	14	98 200	22 000

Also binnen 6 Jahren eine Vermehrung der Einlagen um das fünffache.

Um das gesamte von den Mitgliedern gelieferte Kapital zu bestimmen, ist nach den früheren Bemerkungen noch der Betrag der Depositen hinzuzufügen, der sich freilich nur schätzungsweise ermitteln lässt. Wir glauben eher hinter der Wirklichkeit zurück zu bleiben, wenn wir auf jeden Teilhaber im Durchschnitt während des 2. Jahrzehnts 500 fl., während des 3. 1000 fl., während des 6. 1500 fl. rechnen. Hiernach beträgt das ganze von den Teilhabern gelieferte bezw auf ihren Namen gebuchte Kapital in den Jahren

1711/13	etwa	49 000 fl.
1713/15	„	55 000 „
1715/17	„	56 500 „
1723/26	„	97 000 „

	1726/29	etwa	102 000 fl.
dagegen	1754/56	„	143 500 „
	1756/59	„	184 000 „
und im Jahr	1758/59	allein	214 000 „

Wie sehr demgegenüber das fremde Kapital namentlich anfangs überwog, zeigt folgende Tabelle. Dasselbe betrug:

	überhaupt fl.	und im Verhältnis zum gesamten verfügbaren Kapital
1711/13	140 500	74 %
1716/17	182 000	76 „
1723/24	108 000 [1])	54 „
1728/29	98 000 [1])	49 „
1753/54	116 000 [1])	47 „
1758/59	180 000 [1])	46 „

Alles zusammengenommen, standen also der Kompagnie um 1711 190 000, in den zwanziger Jahren 200 000, um 1754 260 000, um 1758 fast 400 000 fl. an Kapital zur Verfügung.

Wir gehen zu den folgenden zwei Jahrzehnten über, für welche ebenfalls noch die Handlungsbücher vorliegen. Das gewinnberechtigte Handlungskapital (im obengedachten Sinn) der Teilhaber lässt sich aus ihnen nur auf Umwegen feststellen; denn die Buchungen beim Eintritt neuer Mitglieder umfassten jetzt in einer ungetrennten Summe die sämtlichen auf das Handlungskapital, das Depositen- und Apartkonto fallenden Beträge. Aus ihnen lässt sich zunächst aber durch Multiplikation mit der Zahl der Teilhaber die Gesamtsumme des überhaupt von letzteren herrührenden Kapitalfonds berechnen, wobei wie früher die Voraussetzung gemacht wird, dass die Kapitaleinlagen neuer Mitglieder nach dem Durchschnitt sämtlicher Leistungen der übrigen Teilhaber sich bemessen [2]). Es war die

	von neuen Teilhabern geforderte Einlage	Zahl der Teilhaber (die Wittwen in Klammern)	Gesamtsumme der im Geschäft arbeitenden Kapitalien von Teilhabern
1763/64	11 610 fl.	25 (6)	290 250 fl.
1765/66	13 610 „	26 (6)	353 860 „
1768/69	14 210 „	23 (5)	326 830 „
1770/71	15 010 „	24 (4)	360 240 „
1772/73	15 010 „	25 (4)	375 250 „
1774/75	15 010 „	24 (4)	360 240 „
1775/76	15 010 „	24 (5)	360 240 „ [3])

[1]) Diese Zahlen sind berechnet nach den an den einzelnen Terminen bezahlten Zinsen, die fast durchweg 5 % betragen.

[2]) Für 1762/63, wo einem Neueintretenden 14 410 fl. auferlegt wurden, trifft diese Voraussetzung nicht zu. Eine ähnliche Rechnung, wie die im Text sogleich folgende die hier nicht wiedergegeben werden kann, beweist dies. Warum damals soviel Einlage gefordert wurde, können wir nicht erklären.

[3]) In der Tabelle sind nur die Jahre wiedergegeben, in denen neue Mitglieder auf-

Die Summen der letzten Spalte sind unmittelbar vergleichbar mit den vorher S. 144 (2. Tabelle) gegebenen; sie zeigen, dass binnen weniger Jahre die Leistungen der Teilhaber dauernd auf das doppelte derjenigen von 1756/59 gestiegen sind.

Von den Einzelbestandteilen dieser Kapitalbeträge lassen sich nur die Apartkapitalien und auch diese für die Jahre nach 1767/68 nur annähernd bestimmen [1]. Hier genügt hervorzuheben, dass sich dieselben von etwa 100000 fl. in den Jahren 1761/63 rasch (1765/68) auf 150000 fl., dann langsamer bis 1769/75 auf etwa 185000 fl. steigerten, ein Betrag, der mit kleiner Senkung bis 1778 blieb. 1778/80 erreichten sie die Höhe von 195000 fl. Die Maximalbeträge bei einzelnen Teilhabern schwanken zwischen 13000 und 19000 fl.

Rechnet man diese Apartkapitalien von der vorhin berechneten Gesamtleistung der Teilhaber ab, so bleiben die Summen der Depositenkonti und des eigentlichen Handlungskapitals übrig. Diese betragen auf den Kopf des Teilhabers, abgerundet:

1763/64	7000 fl.	1772/73	7600 fl.
1765/66	8000 „	1774/75	7100 „
1768/69	7400 „	1775/76	7300 „
1770/71	7100 „		

und ähnlich zwischen 7000 und 7700 fl. schwankend in den übrigen Jahren. 1778/79 beträgt der Durchschnitt nur 6400 fl.

Die Konstanz dieser Zahlen giebt einen Beweis für die Richtigkeit der vorhin gemachten Voraussetzung. Gleichzeitig lässt sie erkennen, dass das eigentliche Handlungskapital nicht geschwankt haben kann. Die Abweichungen wurden nur durch den Wechsel im Durchschnittswert der sog. Depositenkonten verursacht. Erinnern wir uns nun, dass diese Depositen den Betrag von 3000 fl. in der Regel nicht überschritten, aber häufig darunter blieben und bedenken wir, dass schon 1758/59 ein „Handlungskapital" von 4710 fl. bezeugt ist, so wird die Wahrscheinlichkeit, die aus den obigen Zahlen sich ergiebt, zur Gewissheit. Das gewinnberechtigte Handlungskapital

---

genommen wurden. Für 1761/63 ist die Gesamtsumme der Einlagen auf 300000 fl. zu schätzen bei 24 Teilhabern, für die übrigen in der Tabelle fehlenden Jahre sind nach den Mittelwerten der nächstbekannten Einlageforderungen folgende Summen anzunehmen: für 1764/65 (bei 24 Teilhabern) 315000 fl., 1767/68 (23) 312000 fl., 1769/70 (24) 350800 fl., 1771/72 (24) 360240 fl., 1773/74 (24) 360240 fl., 1776/78 (23) 345230 fl., endlich für 1778/79 330220 fl.

[1]) Seit dieser Zeit werden neu auf dieses Konto überschriebene Posten nur mit 4 % verzinst — ein Zeichen für den herrschenden Kapitalüberschuss —, aber diese Beträge werden nicht einzeln nachgewiesen.

betrug in der Zeit von 1761—1779 unverändert 5010 fl.[1]). Die Tragweite dieses Ergebnisses wird bei der Würdigung des Geschäftsgewinns zutage treten.

Zuerst aber noch ein Blick auf die Bewegung der fremden Kapitalien in jenen Jahren. In dem Mass als die eigenen Mittel in das Unternehmen geworfen waren, begann die Heimzahlung jener. Wir finden 1763/64 schon nur noch 115 000, 1765/66 100 000 fl., also kaum mehr ²/₃ der Summe von 1758/59. 1768/69 und 1770/71 ist ihre Zahl schon auf 55 000—60 000, 1772/73 auf 47 000 herabgedrückt. 1775/76 betragen sie gar nur noch 24 000 fl. und ebensoviel in den nächsten Jahren. 1763/64 noch fast 30 % des gesamten verfügbaren Kapitals, sinkt ihr Anteil 1768/71 auf 14 %, seit 1775/76 auf 7 bis 8 %. Diesem Rückgang des fremden Kapitals entsprechend erweitert sich die finanzielle Unabhängigkeit der Kompagnie.

Im Ganzen genommen hat sich aber das derselben zur Verfügung stehende Kapital seit 1760 nicht mehr erheblich erhöht. Es blieb selten unter 350 000 fl., überstieg aber auch nie 430 000 fl. Mit den grossen überseeischen Kompagnien in England, Frankreich, Holland lässt sich die Kompagnie auch auf diesem ihrem Höhepunkt nicht entfernt an Kapitalkraft vergleichen, aber der russischen Kompagnie in Berlin (mit 200 000 Thlr. Kapital) und der Linzer Wollwarenfabrik (S. unten S. 198) stand sie in diesem Punkt nahe[2]), die einzelnen Zeuggeschäfte in Göttingen, Osterode und wohl auch in Gera übertraf sie wesentlich. Auch den Genossenschaftsbildungen der Handwerker, wie sie z. B. von Iglau bekannt sind, war sie an Kapital überlegen[3]), während sie freilich allen diesen Unternehmungen an Produktivität nachstand.

Seit 1780 scheint das Kapital der Calwer Kompagnie entsprechend dem Rückgang der Teilhaber langsam abgenommen zu haben. Da nach Georgii neue Teilhaber auch um 1787 15 000 fl. einzubringen hatten, wird

---

[1]) Nicht bloss 5 000 fl. Man vergl. die oben S. 143 und 145 angeführten Kapitaleinlagen der Jahre seit 1753, die alle mit 10 fl. schliessen. Dieser Betrag war vermutlich ein Aversum für bestimmte mit der Aufnahme in die Gesellschaft verbundene Auslagen, doch nicht für die Zunftgebühren, da diese dem Einzelnen unmittelbar zur Last fallen. Dafür, dass das Handlungskapital 5010 fl. betrug, scheint auch zu sprechen, dass sich dann neben demselben zur Zeit der höchsten Anforderungen eine runde Summe von 10 000 fl. für das Depositen- und Apartkonto ergiebt.

[2]) Vgl. hierzu die zusammenfassenden Angaben Schmollers in seinem Jahrbuch 1893 S. 972 ff., 983 f.

[3]) Nach Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherkunst S. 131, arbeitete die dortige Societät der Tuchmacher von 1725 mit 150 000, die Tuchgewerkschaft von 1770 mit 110 000 fl. Kapital.

man bei damals 23 Teilhabern auf einen Betrag von ungefähr 345000 fl. an eigenem Kapital schliessen dürfen[1]). Fremdes Geld wurde jetzt aber überhaupt nur noch in verschwindendem Mass benutzt.

Die Gewinnverteilung fand alljährlich statt. Der Rechnungsabschluss erfolgte bis 1714 am 1. Mai, seitdem bis gegen Mitte des Jahrhunderts am 1. Juni, von da an am 1. Juli. Ob Teile des Gewinns auch zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Reserve gestellt wurden, lässt sich nicht genauer erkennen. Erstmals findet sich ein Reservekonto 1725, dann regelmässig seit 1753. Seine Höhe lässt sich nicht ermitteln. Jedenfalls trug es nicht den Charakter der Reservefonds heutiger Aktiengesellschaften, auch waren es nicht Gewinnrücklagen zum Zweck einer Ausgleichung der zu verteilenden Gewinne. Wahrscheinlich dienten die Reserven nur dazu, etwaige Schäden aus Geschäften, die in dem betreffenden Jahr noch nicht abgewickelt waren, zu decken. Nach 1—3 Jahren wurden sie an die Teilhaber jener Jahre verteilt, aus denen die zurückgelegten Summen stammten. Selbstverständlich sind diese Beträge den sofort ausgeschütteten Gewinnen zuzurechnen[2]).

Das Interesse besteht nun nicht nur in der Bezifferung der Gewinne, sondern besonders darin, dass was bisher teils nicht, teils unrichtig geschehen ist, die Gewinne ins Verhältnis zu dem eigentlichen gewinnberechtigten Handlungskapital gestellt werden. Es führt zu ganz falschen Ergebnissen und Eindrücken, wenn die Gewinne mit der Gesamtheit aller von den Teilhabern geleisteten Zahlungen verglichen werden[3]). Hier ist nur das Handlungskapital (im engsten Sinn) von Bedeutung.

In der folgenden Tabelle findet sich dementsprechend Gesamtbetrag und Quote der sofort oder nachträglich in dem betreffenden

[1]) Nachrichten S. 25 b. Nach den Zahlen der siebziger Jahre ist zu vermuten, dass die Summe genau 15010 fl. betragen hat. Staelins Angabe einer Einlage von 14600 fl. (a. a. O. S. 62, 71) in den letzten Jahren können wir nicht kontrollieren. Dasselbe gilt von Heitz (a. a. O. S. 127), der von 11600 fl. spricht.

[2]) Staelin a. a. O. S. 70 hat dies für 1754 und 1758 unterlassen, während er bei späteren Jahren richtig rechnet. — Die nachträglich verteilten Gewinne lassen sich nicht demjenigen Jahre zurechnen, aus dem sie stammen, sondern nur dem Jahr, in welchem sie verteilt wurden. Nur die früheren Mitarbeiter erhielten Anteil daran, nicht die im Verteilungsjahr der Kompagnie angehörenden überhaupt.

[3]) So Staelin, der diese Frage überhaupt nur für die letzten Jahre berührt (a. a. O. S. 71), und Stieda (in Schmollers Jahrb. 1889 S. 665), der die Wichtigkeit dieser Würdigung der erzielten Gewinne weit besser als ersterer durchschauend, der irreführenden Angabe Staelins über die Einlagensumme folgt und nun sämtliche ebenda gegebenen Gewinne mit dieser vergleicht.

Geschäftsjahr verteilten Gewinne kombiniert mit der jeweiligen Höhe der Handlungskapitaleinlage und zwar zunächst für die Jahre vor 1760.

	Einlage an Handlungskapital in fl.	Sofort und nachträglich verteilter Gewinn in fl. und kr.	Verhältnis dieses Gewinns zum Handlungskapital
1701	600	300.— [1]	50,0 %
1711/12	800 [2]	317.21	39,7 „
1712/13	800	292.—	36,5 „
1713/14	850 [2]	345.30	40,6 „
1714/15	900 [2]	540.—	60,0 „
1715/16	950	241.09	25,4 „
1716/17	950	431.—	45,4 „
1723/24	1140	435.20	38,2 „
1724/25	1200 [2]	759.03 [3]	63,2 „
1725/26	1230	495.—	40,2 „
1726/27	1300	380.—	29,2 „
1727/28	1330	300.—	22,6 „
1728/29	1330 [2]	405.—	30,4 „
1753/54	2200 [2]	690.— [4]	31,4 „
1754/55	2510 [5]	760.—	30,3 „
1755/56	3210	800.—	24,9 „
1756/57	3600 [2]	750.—	20,8 „
1757/58	4110 [5]	750.—	18,2 „
1758/59	4710 [5]	772.—	16,4 „

Auf den ersten Blick ergiebt die Tabelle, wie glänzend im Ganzen die Geschäftsergebnisse der Kompagnie gewesen sind [6]. Dies

[1]) Diese Zahl beruht auf einer Angabe der Zeugmacher, der die Kompagnie nur das entgegenhielt, dass Kaufmannsgewinn nicht mit Handwerksverdienst verglichen werden könne. Da gleichzeitige Angaben der Zeugmacher über das Handlungskapital glaubwürdig sind (s. oben S. 143), so wird man auch diejenige über den Gewinn nicht von der Hand weisen dürfen, zumal sie sich den authentischen Zahlen aus dem zweiten Jahrzehnt annähert.

[2]) Diese Beträge sind geschätzt nach den der Zeit nach nächstliegenden Angaben der Handlungsbücher.

[3]) In diesem Jahr wurde neben dem laufenden Gewinn aus dem Reservekonto ein Betrag von je 357 fl. 18 ½ kr. an jeden Teilhaber verteilt.

[4]) Die in diesen und den folgenden Jahren nachträglich verteilten Summen bewegen sich zwischen 100 und 150 fl. auf die dazu berechtigte Person.

[5]) Entnommen aus den Abrechnungen mit den Erben von Teilhabern.

[6]) Obwohl Vergleiche zwischen verschiedenen Unternehmungen verschiedener Zeiten und verschiedenen Charakters nicht eigentlich möglich sind, fügen wir bei, dass Ehrenberg

war freilich in erster Linie der Kleinheit des eigentlichen Handlungskapitals zu danken. Man begreift, dass die Kompagnie nur langsam zur Vermehrung desselben schritt. Weiter zeigen die Zahlen, dass, pekuniär betrachtet, die günstigste Zeit für die Kompagnie in den ersten Jahren liegt. Hier wurden die Summen verdient, die die Kapitalausdehnung seit den 50er Jahren möglich machten. Letztere war mehr nach Aussen (durch den vermehrten Absatz[1]) als in Beziehung auf die möglichen Gewinne glänzend. Der notwendige Kapitalaufwand stand nicht ganz im Verhältnis zu den Geschäftsergebnissen.

Diese günstigen Umstände erhielten sich länger als die Kompagnie Wort haben wollte. Sie klagte unmittelbar nach dem Ende des siebenjährigen Krieges, dann wieder sehr lebhaft von 1770/75 und doch lassen die damals verteilten Summen, die in der nächsten Tabelle enthalten sind, nur einen vorübergehenden Druck in der zweiten Hälfte der 60er Jahre, aber keine Spur von Krise erkennen. Die Gewinne waren so regelmässig wie in den 50er Jahren.

Auf ein Handlungskapital von 5010 fl. wurden nämlich an Gewinnen (mit Einschluss der zurückbehalten gewesenen[2]) folgende Beträge verteilt:

1761/62	1200 fl. = 23,9 %		1770/71	1100 fl. = 21,9 %	
1762/63	1180 „ = 23,5 „		1771/72	1100 „ = 21,9 „	
1763/64	1300 „ = 25,9 „		1772/73	1100 „ = 21,9 „	
1764/65	900 „ = 17,9 „		1773/74	1050 „ = 20,9 „	
1765/66	1080 „ = 21,5 „		1774/75	1150 „ = 22,9 „	
1766/67	800 „ = 15,9 „		1775/76	1250 „ = 24,9 „	
1767/68	950 „ = 18,9 „		1776/77	1300 „ = 25,9 „	
1768/69	1150 „ = 22,9 „		1777/78	1400 „ = 27,9 „	
1769/70	1200 „ = 23,9 „		1778/79	1050 „ = 20,9 „	

Ist die für uns unkontrollierbare Angabe Staelins[3]) richtig, dass 1776—1792 an jeden Teilhaber im Ganzen 17830 fl. Gewinne verteilt worden seien, also, mit Abrechnung der in der vorstehenden Tabelle enthaltenen vier letzten Gewinne, von 1780—1792 12830 fl.

in seinen neuesten verdienstlichen Untersuchungen (Zeitalter der Fugger I, S. 388 ff.) auf Grund der Bilanzen, aber ohne Rücksicht darauf, ob letztere den Gewinn erschöpfen, für Grosskapitalisten des 16. Jahrhunderts folgende Gewinne berechnet: für die Fugger von 1511—53 in 34 Jahren durchschnittlich je 32 %, für die Welser 1502—17 durchschnittlich 9 %, für die Imhofs 1481—1536 durchschittlich 8 %.

[1]) S. unten S. 185 ff.

[2]) Diese aus früheren Jahren stammenden und jetzt erst verteilten Gewinne bewegen sich zwischen 100 (in 2 Jahren) und 300 fl. (in 4 Jahren).

[3]) A. a. O. S. 71.

so würde dies auf 5010 fl. Handlungskapital jährlich im Durchschnitt 19,7 % betragen, also auf einen nur geringen Rückgang des pekuniären Erfolges schliessen lassen. Dabei würde dann, wenn die bei Georgii[1]) und in den Akten seit 1787 sich findenden Klagen der Kompagnie über schlechte Zeiten nicht ganz in der Luft stehen sollen, anzunehmen sein, dass der Ertrag dieser letzten Jahre wesentlich unter den Durchschnitt gesunken war.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchung über Kapital und Gewinn der Kompagnie zusammen, so ist zunächst zweifellos, dass letzterer bisher viel zu niedrig geschätzt worden ist. Die ganze Auffassung über das Verhalten der Verleger gegen die Zeugmacher verschiebt sich unter dem Eindruck dieser Zahlen zu Ungunsten der Kompagnie. Hier wird die Ursache ziffermässig deutlich, die alle Reisenden, die Calw in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sahen, nur unvollkommen in äusserlichen Symptomen des Wohllebens und Luxus vor sich sahen[2]). Der Unternehmerstand hatte im Lauf des Jahrhunderts eine ganz andere soziale Struktur bekommen. Zu Anfang desselben gab es kaum einen, der 5000 fl. für die Kompagnie aufzuwenden vermochte, von den nach dem siebenjährigen Krieg gestorbenen oder ausscheidenden Teilhabern hatte keiner weniger als 22 000 fl., die meisten mehr wie 30 000 fl. bei der Kompagnie stehen, obwohl doch schliesslich die Gesellschaft gar nicht mehr in der Lage war, alle Ersparnisse bei sich aufzunehmen.

Für die Beurteilung der glänzenden Lage der Kompagnieteilhaber fällt weiter ins Gewicht, dass deren Bezüge mit den Gewinnen ja noch keineswegs erschöpft waren. Das Depositenkapital warf 6 %, die sog. Apartkapitalien 5, zuletzt zum Teil nur 4 % ab. Rechnet man diese Zinsen ein, so zog ein Mitglied mit dem Minimum an Einlage (15 010 fl.) nach dem siebenjährigen Krieg bei 20 % Geschäftsgewinn aus seinen sämtlichen Kapitalien durchschnittlich 10 %, ein Mitglied, das 30 000 fl. im Geschäft stehen hatte, 7,6 %. Ausser-

[1]) Nachrichten S. 26. Georgii selbst hält diese damaligen Klagen nicht für der Wahrheit entsprechend. Vgl. dazu unten Kapitel IX Anfang.

[2]) Vgl. z. B. in Bernoullis Sammlung kurzer Reisebeschreibungen Jahrg. 1781, wo S. 217 ein Professor Sander den zunehmenden Luxus in Calw betont. „Noch vor dreissig Jahren wusste man in Calw kaum, was eine Kutsche ist, selbst die reichsten Frauenzimmer waren gewohnt, scharf über die Berge zu reiten, aber nun lernen sie das nicht mehr.“ Änlich und unabhängig von diesem Beobachter (J. von Günderode) Beschreibung einer Schwarzwaldreise 1781 S. 40, der den Luxus unter den jüngeren Mitgliedern der Einfachheit der älteren gegenüber stellt. Schon 1751 freilich hatte die Calwer Steuerdeputation erklärt, die ganze jetzige Lebensart, Kleidung und sonstiges Auftreten der Teilhaber lasse sich mit dem Betragen ihrer Vorfahren, die den bürgerlichen Stand jederzeit beibehalten hätten, nicht vergleichen (fasc. 68 der Kompagnieakten).

dem blieben auch im 18. Jahrhundert alle Arbeitsleistungen reichlich honoriert. Im zweiten Jahrzehnt erhielten die Messverkäufer (ausser dem Ersatz aller Auslagen) jedesmal in Bozen je 10 fl., seit 1762 25 fl., in Zurzach und Frankfurt 8, später 15 fl., auf dem Tübinger Jahrmarkt 3 fl. Die höchste sonstige Entlohnung eines Teilhabers beträgt 1724/25 117 ½, 1727/28 100 fl., 1775/76 beziehen schon 6 mehr als letztere Summe, zwei davon gar 300 fl. Ohne die Vergütung der Dienste auf Messen kamen auf jeden arbeitenden Teilhaber durchschnittlich 1724/25 62 fl., dagegen 1775/76 105 fl.[1]).

Man wird der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man die gesamten Einnahmen eines älteren Teilhabers nach dem siebenjährigen Krieg auf jährlich 2000—2500 fl. schätzt, wobei die Bezüge aus der Beteiligung an anderen Geschäften sowie der Erträge aus Grundbesitz unangerechnet sind.

Welche Bedeutung kam diesem Besitz und Einkommen zu in einer Zeit, da der gewöhnliche Tagelohn 20—24 kr., der Lohn eines Werkmeisters in Fabriken z. B. in Calw und Sulz täglich 1 fl., der Wert eines grösseren Hauses in mittleren Städten 2—3000 fl. betrug und ein tüchtiger Handwerker sich glücklich schätzen musste, in einem guten Jahr 200 fl. zurückzulegen[2])! In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielt ein nicht besonders begnadigter Geheimer Regimentsrat 1500—2000 fl. ordentliche Besoldung, andere begnadigte etwas mehr[3]). Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte der Präsident des Regierungsratskollegiums 3000 fl., ein adeliger Regierungsrat 1000 fl., ein gelehrter nur 750 fl.[4]). Johann Jakob Moser hatte als Landschaftskonsulent mit Rücksicht auf seine Berühmtheit ein Gehalt von 1500 fl.[5]). Die Besoldungen der württembergischen Pfarrer ohne

[1]) Auffällig hoch sind die Bezüge der Personen, die von der Iglauer Tuchsozietät von 1725 angestellt waren. Da erhielt der Direktor 1000 fl., 4 Assessoren je 300 fl., ein Aktuar 350, ein Tuchfaktor 150, ein Buchhalter 500, ein Kassenverwalter 200 fl. Die Besoldungen erforderten zusammen 4850 fl., während das ganze Kapital nur 150000 fl. betrug. Werner a. a. O. S. 114.

[2]) Vgl. zu Vorstehendem Kapitel VI 3. Abschnitt.

[3]) Spittler, Geschichte des Geheimenratskollegiums in seinen vermischten Schriften S. 419.

[4]) Roesler, Collectanea (öffentl. Bibliothek in Stuttgart) S. 94, 109. Nach Adam J. J. Moser S. 7 bezog ein gewöhnlicher Regierungsrat um die Mitte des Jahrhunderts 7—900 fl. Der Oberamtmann Huber, das bekannte Opfer Herzog Carls berechnete in seinem Lebenslauf (S. 47) seine sämtlichen Einnahmen in Nagold 1750—56 auf jährlich 1000, in Lustnau 1756—62 auf 1200, in Tübingen 1762—64 auf 1300 fl., Sporteln eingeschlossen. Aus ihnen hatte er aber eine grosse Menge Amtsausgaben (für Schreiber, Pferde etc.) zu bestreiten, sodass er für sich und sein Amt in den 14 Dienstjahren durchschnittlich je 840 fl. aufwenden musste und im Ganzen nur 4000 fl. zurücklegen konnte (S. 77).

[5]) Adam a. a. O. S. 7.

Naturalien und Accidentien betrugen durchschnittlich 260 fl., in der Stadt Tübingen stiegen sie auf durchschnittlich 410 fl., in Stuttgart auf 390 fl., in der Diözese Tübingen ohne die Stadt auf 520 fl. Die Stuttgarter Lehrer am Gymnasium bezogen jährlich im Durchschnitt 390 fl. Gehalt, diejenigen an den Klosterschulen 320 fl., während sich die Lehrer an den niederen lateinischen oder deutschen Schulen mit durchschnittlich 104 fl. begnügen mussten[1]). Hieraus begreift sich, mit welch souveränen Gefühlen die Calwer Unternehmer auf das ganze Beamtentum herabblickten. —

Wir wenden uns nunmehr der kaufmännischen Thätigkeit der Calwer Zeughandlungskompagnie im Einzelnen zu und beginnen mit dem

2. Wollenbezug.

Altwürttemberg war kein wollenreiches Land. Hatte schon vor dem dreissigjährigen Krieg die im Land erzeugte Wolle längst nicht für die Wollhandwerke hingereicht, so war das Defizit nach dem Krieg ein bei weitem grösseres. Noch 1740 beziffert die Rentkammer den Schafbestand (wohl zu niedrig) auf 150 000 Stück, deren Wollertrag auf 4500 Zentner! Seitdem dehnte sich die Schafzucht erheblich aus; für 1787/88 giebt der Landschäfereioberinspektor Bürger die Zahl der Schafe zu 285 000 Stück, deren Wollertrag zu 10 000 Zentner[2]) an. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts trat ein nicht unbeträchtlicher Rückgang bis auf 240—250 000 Stück ein[3]). Bei einer Gesamtfläche des Staates von 166 □ M sind dies 1740 nur 900 (?), 1780/90 etwa 1700 Schafe auf eine Quadratmeile. In Chursachsen kamen schon 1768/72 durchschnittlich 2230 Stück auf eine □ M, im Meissenschen und Leipziger Kreise, die an Grösse zusammen Altwürttemberg etwas übersteigen, dagegen etwa 4500, in der Oberlausitz gegen 3900 Stück[4]). Für das Herzogtum Magdeburg berechnen sich nach Schmollers Angaben[5]) schon 1750 über 4000, 1790 4500, 1802 sogar 6150 Schafe auf die □ M; für die ganze Kurmark nach Bassewitz[6]) 1801 fast 2900 Stück, welch letztere Zahl

[1]) Nicolai, Reisen X, Beilage VIII, 7 und Roesler a. a. O. S. 109.

[2]) Beide Ertragsschätzungen sind unbrauchbar; denn ein Durschschnitt von 3—3 1/2 Pfund per Schaf ist für jene Zeit etwa ums doppelte zu hoch. Vgl. Kotelmann, preuss. Landwirtschaft 1852 S. 109.

[3]) Letztere Angabe nach Volz, württ. Jahrbücher 1845, die früheren nach Zeugmacherakten fasc. 4 und Geheimratsakten rubr. 75, No. 405. Die Angabe in der Geographie und Statistik Württembergs (1787) S. 66 verdient kein Vertrauen.

[4]) C. G. Rössig, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen 4. B. S. 51 ff., 125 ff. Etwas auffällig ist, dass fast die gleichen Zahlen für 1784—87 angegeben werden.

[5]) Jahrb. 1887 S. 18. [6]) Die Kurmark Brandenburg 1806 Tab. 13.

annähernd schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorhanden gewesen zu sein scheint[1]). Auch im Kurfürstentum Hannover war der Schafbestand zu Ende des 18. Jahrhunderts grösser als in Württemberg. Er betrug hier nach 1790 gegen 2000 Stück auf die □ M[2]). Ähnlich gross scheint die Überlegenheit von Kurhessen und der Landgrafschaft Hessen gewesen zu sein, während die Kurpfalz und Baden, wie überhaupt der grösste Teil von Süddeutschland hinter Württemberg zurückstand. Obwohl in den Staaten mit grosser Wollproduktion auch die Wollverarbeitung sehr entwickelt war, führten doch die meisten noch Wolle aus, z. B. Hannover nach einer Schätzung um 1795 jährlich im Wert von 150 000 Rthlr., Sachsen etwa 1786 um 195 000 Thlr., während für die brandenburgisch-preussischen Staaten fast im ganzen 18. Jahrhundert ein Wollausfuhrverbot bestand.

Württemberg selbst gab jedenfalls nur wenig Wolle ab. 1787/88 stand einer Einfuhr von 2560 Zentner im Wert von 138 240 fl. nur eine Ausfuhr von 203 Zentnern gegenüber; unter letzterer spielten die Abfallwollen der Calwer Kompagnie, deren Verkauf seit 1740 durch eine Herabsetzung des Ausgangszolls auf die Hälfte begünstigt worden war, eine grosse Rolle. Im Übrigen war die Wollausfuhr seit alter Zeit zwar durch das Auslösungsrecht der Einheimischen gegenüber Ausländern beschränkt, aber keineswegs unmöglich gemacht. Nur einmal, 1773, führten lebhafte Klagen der Tuch- und Zeugmacher, die auch die Kompagnie unterstützte[3]), auf kurze Zeit zu einer völligen Wollsperre, die aber ausdrücklich als blosse Erwiderung gleicher Massregeln in Nachbargebieten wie Baden, Kurpfalz, Fürstenberg, Elsass motiviert und 1784 wieder fallen gelassen wurde.

Wichtiger als der Mangel an Wolle in Altwürttemberg erschien, wie schon mehrfach erwähnt, die geringe Qualität derselben. Obwohl eine Menge amtlicher Urkunden seit dem 17. Jahrhundert zeigt, dass diese Thatsache auch in offiziellen Kreisen bekannt war, begann doch erst um 1785 eine natürlich erst nach Jahrzehnten wirksam werdende Veredelung der Schafrasse. Wenn solche systema-

---

[1]) Wenn nach Beckmann (zitiert bei Schmoller, die russische Kompagnie, in der Zeitschr. f. preuss. Geschichte und Landeskunde XX, S. 116) wirklich um 1710 die jährliche Wollerzeugung der Kurmark 200000—250000 kleine Stein Wolle (à 11 Pfund) betrug, so liesse dies auf mehr als 1 Million Schafe schliessen, während 1801 1285000 Stück gezählt wurden.

[2]) Patje, a. a. O. S. 131.

[3]) Der Verfasser der Reisen eines Kurländers durch Schwaben (S. 36) stellt diese Haltung der Gesellschaft ganz einseitig dar.

tischen Verbesserungsversuche auch in den übrigen deutschen Ländern nur teilweise etwas früher (z. B. Hannover und Kursachsen), meist etwa gleichzeitig mit Württemberg (z. B. Baden, Preussen) erfolgten, so scheint doch schon vorher die Qualität der Wolle in jenen Staaten eine wesentlich bessere als in Württemberg gewesen zu sein. Schon im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts galt sächsische und hessische, wie überhaupt rheinische Wolle in den Augen der Unternehmer wie der kameralistischen Schriftsteller als die beste in Deutschland.

Unter diesen Umständen wurde beim Fehlen staatlicher Wollmagazine der Wolleinkauf der Kompagnie zu einer umfangreichen Geschäftssparte.

In anderem Zusammenhang[1]) wurde bereits erwähnt, dass die Gesellschaft in den vier Jahren 1660—1663 zusammen 1138 Zentner Wolle im Wert von fast 40000 fl. an die Zeugmacher abgab. Erheblich höher war, obwohl die Wolle kaum teurer als in eben genannter Zeit gewesen zu sein scheint, der Umsatz in den ersten Jahren des Bestehens der Kompagnie. 1651—1653 betrug der Erlös 25527, 17643 und 10264 fl.

Im 18. Jahrhundert stieg der gesamte Bedarf der Zeugmacher an Wolle im zweiten Jahrzehnt auf jährlich etwa 2000 Zentner, 1750 bis 1763 auf 3000—3300 Zentner; 1770—80 verminderte er sich auf 2500 Zentner, später auf einen noch geringeren Betrag[2]). Davon lieferte nach den Handlungsbüchern die Kompagnie im Durchschnitt der Jahre 1711/17 840, 1723/29 785, dagegen 1753/59 und 1761/65 etwa 1080 Zentner, später weniger, z. B. 1771/79 930 Zentner. Bei allen diesen Zahlen ist die übrigens nur im letztgenannten Jahrzehnt umfangreichere Lieferung von Garn weggelassen. Wie im 17. Jahrhundert, besorgte auch im 18. die Gesellschaft also etwa $^1/_3$ — $^1/_2$ der nötigen Wollmenge. Wieviel Kapital der Kompagnie dadurch absorbiert wurde, lässt sich nicht annähernd bestimmen. Der Verkaufswert der Wolle belief sich 1710—1730 auf durchschnittlich 25000, 1753/59 auf 37000, 1761/65 sogar auf 50000 fl., 1771/79 auf 36000 fl.

Während fast alle Wolle, die die Zeugmacher unter Umgehung der Verleger kauften, aus Württemberg selbst, nur kleine Mengen aus den nordwestlich angrenzenden Gegenden stammten, lagen die

[1]) S. oben S. 100.

[2]) Der Wollverbrauch der „Fabrik“ ist hier, wie im Folgenden nicht inbegriffen. S. unten S. 168 ff. Die Zahlen im Text beruhen auf exakten Berechnungen nach Menge und Gewicht der eingekauften Stücke. Die vorhandene Litteratur giebt ganz falsche Zahlen, z. B. Nicolai, Reisen Bd. X, Beil. S. 59, auch Mohl, württemb. Gewerbsindustrie S. 78.

Bezugsquellen der Gesellschaft überwiegend ausserhalb des Herzogtums. Doch hatte sie im 18. Jahrhundert immerhin einzelne Agenten im Inland, z. B. in Heidenheim. Mit den herzoglichen Schäfereien stand sie nur im 17. Jahrhundert in regelmässiger Geschäftsverbindung. Nach Stichproben aus den Handlungsbüchern zeigt sich, dass von aller durch die Kompagnie eingekauften Wolle 1727/28 37 %, dagegen 1753/54 10 %, 1775/1777 15 % aus Württemberg stammte.

Wie im 17. Jahrhundert, wo schon gleich nach dem Krieg hessische und englische Wolleinfuhren erwähnt werden, von denen letztere aber wohl nur ganz vereinzelt in Frage kommen, hatte sie im 18. Jahrhundert ihr Haupteinkaufsgebiet in den Territorien längs des Mittelrheins, in Baden, Kurpfalz, Kurmainz, Elsass, daneben in und um Heilbronn und während des 7jährigen Kriegs auch in den Maingegenden, ja bis hinauf in Kursachsen. Die in allen diesen Gebieten gekauften Wollen stammten keineswegs eben aus den Territorien, auf deren Märkten die Gesellschaft kaufte. Kurhessische und niederrheinische, vielleicht auch flandrische Wolle war darunter. Daneben finden sich freilich nur in vereinzelten Posten böhmische, polnische, wallachische, adrianopolitanische, ja sogar irländische Wollen. Immerhin aber war der Anteil der vom Ausland bezogenen Wolle am Gesamtverbrauch der Calwer Zeugindustrie doch nur ein geringer. Wenn er 10—20, höchstens 30 % betrug, so konnte der Einfluss des fremden Rohstoffs auf die Qualität der Zeuge kein erheblicher sein, um so weniger, als die eingeführte Wolle an Güte häufig nicht viel über dem inländischen Produkt stand.

3. Der Einkauf von rohen Zeugen.

Diese Seite der geschäftlichen Thätigkeit der Kompagnie bietet zwar kein genaues Bild ihrer Entwicklung, doch muss sie aus zwei Gründen hier besonders verfolgt werden. Einmal, weil sie insbesondere für das 17. Jahrhundert eine schätzenswerte Ergänzung zu den Absatzverhältnissen bildet, zweitens weil sie von ausschlaggebender Wichtigkeit für die später zu betrachtende wirtschaftliche Lage der Zeugmacher ist.

Wir müssen, indem wir auf frühere Ausführungen verweisen (s. Kapitel IV), vorausschicken, dass die Einkaufsmengen auch im 17. Jahrhundert keineswegs den Beträgen entsprechen, die die Zeugmacher verfertigen oder zum Einkauf anbieten durften. Teils verboten Absatzstockungen die Verwirklichung jener Bestimmungen, teils blieben die Zeugmacher freiwillig hinter dem ihnen gesteckten Produktions- bezw. Angebotsmaximum zurück. Jedenfalls erreicht

schon im ersten Jahr nach der Gründung der Kompagnie der Zeugeinkauf bei weitem nicht die Angebotsgrenze, da in 8—9 Monaten im Ganzen nur um 80000 fl. Ware gekauft wurde. Diese repräsentieren etwa 16000 Stück Waren, auf 500 arbeitende Zeugmacher. Eine kleine Erhöhung des Einkaufquantums — die Einkaufpreise waren übrigens mittlerweile um 4—12 % gefallen — zeigt sich 1660 bis 1663, wo binnen 3 Jahren 7 Monaten an die Zeugmacher in Baar und gefärbten Waren 345400 fl., also im Jahr gegen 100000 fl. ausgezahlt wurden. Aber dieser Mehreinkauf bleibt doch hinter der inzwischen erfolgten Vermehrung der Zeugmacher zurück. Im Jahr 1672/73 kaufte die Kompagnie Waren um 85000 fl. Wert[1]). Auch hier ist ein Preissturz von 15—20 % gegen 1660—63 in Rechnung zu ziehen. Die segensreiche Wirkung des 1674 errichteten Knappenhauses kann gegenüber den Nöten des vergangenen Jahrzehnts, die auch in jener Zahl sich wiederspiegelt, nicht besser illustriert werden, als durch die Produktionsmenge, die 1674 festgesetzt worden war und wirklich eine Reihe von Jahren aufrecht erhalten werden konnte. Diese umfasste, vorausgesetzt dass alle der Produktionsbeschränkung unterworfenen Zeugmacher wirklich das ganze Quantum lieferten — was auch jetzt nicht der Fall war — jährlich 10972 breite und 20696 schmale Stücke im Wert von 130—135000 fl. Die bezahlten Preise hatten sich dabei nicht erhöht. Über die Einkaufsmengen gegen das Ende des Knappenhauses fehlen genaue Angaben. Noch während der drohenden Kriegsgefahr vom November 1688 bis Juli 1689 nahm die Kompagnie 10372 Stücke im Wert von 55529 fl. an.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, über das wir viel vollkommener unterrichtet sind, wurden nach den „Nachrichten über die Zeughandlungskompagnie"[2]) und nach den Geschäftsbüchern der Gesellschaft folgende Mengen angekauft:

	Stück	Wert in fl.
1705/6	22274	?
1706/7	22687	?
1707/8	20545	?
1708/9	23102	?

[1]) Wenn sie gleichzeitig von 12000 Stück spricht, so würde dies voraussetzen, dass es sich um lauter breite Ware (sog. Zehnbund) gehandelt habe, von der jedes Stück damals 6—7 fl. kostete. Aber diese Voraussetzung ist hinfällig, denn auch damals mussten viele schmalen Stücke (à 3—4 fl.) angenommen werden. Die Stückzahl muss also wesentlich grösser gewesen sein.

[2]) S. 54 b.

	Stück	Wert in fl.
1709/10	20 607	?
1711/12	24 593	114 517
1714/15	23 417	132 002
1716/17	25 234	140 535
1723/24	31 527	169 610
1726/27	30 979	164 695
1727/28	28 976	146 868

Diese Zahlen zeigen deutlich den allmählichen Aufschwung des Geschäfts vom ersten bis zum dritten Jahrzehnt. Ihm folgte ein Stillstand, wenn nicht ein Rückgang bis gegen 1750, für den jedoch keine Zahlen vorliegen. Die Arbeitsgelegenheit für die Zeugmacher erreichte dann 1750—1764, während der Hauptblüte der Kompagnie, ihren Höhepunkt. Diesen, sowie den seitdem mit einigen Schwankungen eintretenden Rückgang der Einkaufmengen und Werte machen die nachstehenden Zahlen deutlich. Nach ihren Geschäftsbüchern nahm die Kompagnie an:

1753/54	43 129	Stück	um	220 477	fl.
1756/57	40 866	"	"	229 685	"
1758/59	42 823	"	"	243 259	"
1761/62	47 766	"	"	291 745	"
1763/64	44 770	"	"	277 223	"
1767/68	37 098	"	"	208 544	"
1770/71	37 467	"	"	213 545	"
1771/72	36 398	"	"	201 612	"
1775/76	32 140	"	"	180 422	"
1776/77	35 928	"	"	206 820	"
1778/79	32 045	"	"	186 519	"

Das Verhältnis der Einkaufmengen in den drei letzten Jahren zum Gesamtabsatz (s. unten S. 185 ff.) ist ungünstiger als vorher. Das erklärt sich nicht aus unverhältnismässig grossen Verkaufsgewinnen, auch nicht aus grossen Lagerbeständen, sondern aus dem Beginn einer eigenen Zeugproduktion der Kompagnie durch Elitelohnarbeiter. Diese Konkurrenz (s. unten Näheres S. 171) hat offenbar auch bewirkt, dass die Gesellschaft um 1787 den Durchschnittszeugmachern nur noch etwa 25 000 Stück im geschätzten Wert von 165 000 fl. abnahm[1]).

---

[1]) Nachrichten S. 54 b. Die bei Nicolai (Reisen X, Beil. VIII, 5, S. 59) angegebene Zahl von 48 000 Stück für den Anfang der achtziger Jahre ist sicher aus der Luft gegriffen.

Alle diese Zahlen geben, was den Wert betrifft, die Bruttobezahlung an die Zeugmacher an, also ohne Rücksicht darauf, ob die Kompagnie wegen gelieferter Wolle oder sonstwie Gegenforderungen an den Einzelnen hatte; sie berücksichtigen auch nicht die Abzüge am Preis für Fehler und die Preiszulagen, die z. B. für den Verzicht auf Wolle, für übernormal lange Waren gewährt wurden. Diese Abzüge und Zulagen sind in ihrem Gesamteffekt verschwindend gering[1]), so sehr sie auch für den Einzelnen ins Gewicht fielen.

Die bisher gegebenen Einkaufsmengen aus dem 18. Jahrhundert betreffen nur den Verkehr mit den Zeugmachern des Moderationsbezirks und mit den Meistern der nahe gelegenen nicht württembergischen Orte Dätzingen, Berneck und teilweise auch Rohrdorf. Sie umfassen aber weder die durch die sog. Fabrik erzeugten Waren[2]), noch den Betrag der Zeuge, die Händlern in Horb und Rohrdorf abgenommen wurden, um deren Konkurrenz auf Messen zu verhindern. An der Lahmlegung von Horb hatte die Kompagnie ein besonderes Interesse, da die dortige Generationen durch bestehende Firma Gessler auch für die südlichsten Teile des Moderationsbezirks leicht den Verlag an sich reissen konnte. Die Abnahmemenge war nicht ganz gering (4—6 % des gesamten Einkaufs), doch vertragsmässig festgelegt. In Zeiten stockenden Absatzes war die Mitbeschäftigung der Horber Zeugmacher immerhin fühlbar und sie würde die heimischen Arbeiter noch mehr als sie es schon that, gereizt haben, wenn ihnen nicht verborgen geblieben wäre, dass den Horbern, eben um sie im Schach zu halten, stets bessere Preise gewährt werden mussten.

Schon 1660 wurden in Horb Zeuge um 2—3000 fl. jährlich gekauft, was etwa 250—350 Stücke breite Ware bedeutet. Für das 18. Jahrhundert geben wir als Beispiele auf Grund der Bücher der Kompagnie folgende für Horb und Rohrdorf geltende Zahlen, wobei jedoch Rohrdorf nur mit ganz kleinen Beträgen beteiligt ist:

1711/12	221 Stück	um	1 475 fl.		1728/29	1095 Stück	um	6 380 fl.
1712/13	1849 „	„	11 763 „		1753/54	1463 „	„	8 498 „
1724/25	1622 „	„	10 187 „		1756/57	1329 „	„	8 788 „
1726/27	1350 „	„	8 398 „					

Über den Umfang des Verkehrs mit Weil der Stadt, der noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand, finden sich keine

---

[1]) Z. B. betrugen die Abzüge (in maximo) 1756/57 2777 fl., für gewöhnlich aber nur 1/4 — 2/3 dieser Summe, die Zulagen (in maximo) 1763/64 2157 fl., in der Regel jedoch vor diesem Jahr unter 1000 fl., später 12—1500 fl.

[2]) Über diese s. unten S. 167 ff.

näheren Angaben. Später ist an Stelle freundschaftlicher Beziehungen ein heftiger Konkurrenzkampf getreten.

Die Buchungen über den Ankauf der Zeuge von Horb weisen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen scheinbaren Rückgang des Verkehrs auf: Es betrug nämlich der Ankauf[1]) z. B.

1758/59	935	Stück	um	6247 fl.
1761/62	900	„	„	6784 „
1765/66	732	„	„	5684 „
1767/68	896	„	„	6562 „
1771/72	776	„	„	5786 „
1775/76	775	„	„	5637 „

und um 1786 sogar nur noch 3—400 Stück[2]). Indessen sind in den Geschäftsbüchern einzelne Einträge vorhanden, die zeigen, dass die Horber Verleger neben der Lieferung roher Zeuge nach Calw auch fertig gefärbte und appretierte Waren an die Messfieranten der Kompagnie nach Bozen schickten, sodass es zweifelhaft ist, ob wirklich der Umsatz mit Horb gesunken ist.

4. Art und Güte der Waren.

Mit der Verfertigung von Engelsait, die schon 1486 in Pforzheim vorkamen, aber wenigstens unter diesem Namen auch später nur in Südwest- und Mitteldeutschland gewoben wurden[3]), hatte die Zeugmacherei in Württemberg begonnen. Nach Art. 15 der Calwer Ordnung von 1589 (s. Anhang I) waren sie 3 $^1/_2$ Viertel Ellen breite und 43 Ellen lange Zeuge. Sie gehörten, wie der in einer Pforzheimer Ordnung von 1674 gebrauchte Name Engelsay beweist, zu den Sayen, die überall im 16. Jahrhundert, z. B. auch in Hamburg[4]) in den Vordergrund getreten waren, und bildeten in Calw während des ganzen 17. Jahrhunderts den Typus der „schmalen“ Zeuge. Während daneben die älteste Calwer Ordnung noch Zeuge von 4 oder 4 $^1/_2$ Viertel Ellen Breite ohne besonderen Namen kannte, erwähnt die zweite Ordnung von 1611 (Anhang II Art. 5—9) noch des Grobgrün[5]) (verballhornt aus Grosgrain, auch Grogran etc. ge-

[1]) Rohrdorf ist von hier ab fast ganz unter den Einkaufmengen des Moderationsbezirks enthalten.

[2]) Nachrichten S. 43 b.

[3]) S. die badische Wollweberordnung dieses Jahres bei Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 9. Auch die Artikel der Zeugwirker von Plauen von 1659 nennen diese Sorte (s. Bein a. a. O. II, S. 514).

[4]) Vgl. die Ordnungen des Sayenmacheramts in Hamburg von 1586 und 1613 bei Rüdiger, älteste hamburgische Zunftrollen.

[5]) S. Koppmann in den hansischen Geschichtsblättern 1874 S. 158.

nannt), $^{15}/_{16}$ Ellen breit, und zweier Sorten Machayer (schmale und sog. Schillermachayer, letztere in Kette und Einschlag aus verschieden gefärbtem Garn bestehend), beide $^{13}/_{16}$ Ellen breit. Die Grobgrün hatten 44, die Machayer 43 Ellen Länge. Alle diese Sorten erhielten sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, doch hatten sie, teils wegen geringer Qualität, teils wegen des Aufkommens neuer Sorten, ihre Bedeutung für den Markt schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts verloren.

Anders stand dies mit jenen 1589 und auch noch 1611 lediglich nach der Gruppierung der Kettenfäden genannten, übrigens damals noch selten gewebten Zehnbund. Sie sind, worüber ein Calwer Protokoll von 1689 belehrt[1], ebenfalls eine Art der Sayen, waren aber dichter und etwas breiter gewebt, als die Engelsaite und wurden wegen letzterer Eigenschaft der Typus der breiten Waren im 17. Jahrhundert. Sie blieben in diesem ganzen und im 18. Jahrhundert in Mode. Dieser Mode zulieb wechselten sie aber seit etwa 1689 auf 60 Jahre ihren guten deutschen Namen mit dem französischen der Sayen. Ihren Hauptabsatz fanden sie in Italien, wo sie von den Geistlichen, sowohl als Ober- wie als Unterkleider (da ihnen Leinwand verboten war) getragen wurden. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an treten sie an Bedeutung zurück.

Während die Kompagnie sich in den ersten Jahren ihres Bestehens darauf beschränkte, innerhalb der gebräuchlichen Waren kleine Abarten einzubürgern[2], begann sie seit etwa 1665 mit einem Male, angeregt durch das, was Söhne der Teilhaber in Flandern und Frankreich gesehen und gelernt hatten, bei den Zeugmachern eine Menge neuer Sorten in Aufnahme zu bringen, für die sie 1668 ein Privilegium nachsuchte und bekam. Die Veränderungen in der Webereitechnik, die sie zweifellos erforderten, sind sowenig wie die Herstellungsweise der bis dahin marktgängigen Waren heute mehr

---

[1]) Kompagnieakten XIV 100. Das Volk nannte sie Zehbund. Die ursprüngliche Bedeutung des Worts ging schliesslich so weit verloren, dass der Volksschriftsteller Barth 1867 eine an das alte Calwer Verlagsverhältnis anknüpfende Erzählung sogar „der C-Bund" betiteln konnte (Stuttgart, bei Steinkopf).

[2]) Vgl. z. B. den Rezess von 1665 Art. 1 im Anhang unter V. Die sonst vor dieser Zeit noch genannten Sorten, Viertrat (ein grober Stoff mit vierfach gezwirntem Einschuss), Bombassin, Arlas (= Arras Rasch), Herrensee (= Herrensay, s. hamburgische Sayenmacherordnung von 1613 A. 1 bei Rüdiger a. a. O., später Herrensarsch, sarge de Seigneur genannt), Polemit (von πολύμιτος, d. h. ein Gewebe mit vielen Kettenfäden aus Flandern, Polimitarii = Zeugmacher, vgl. Leipziger Sammlungen Bd. III, S. 227), Burschat wurden im Moderationsbezirk und in Pforzheim nur vereinzelt gemacht.

erkennbar[1]). Auch die technologischen Werke des 18. Jahrhunderts, auf die verwiesen werden könnte, gewähren keinen genauen Einblick, da wie die Breite und Fadenzahl so auch die Art des Garns und der Weberei für ein und dieselbe Zeugsorte keineswegs überall in Deutschland die gleiche war. Von den neuen Sorten[2]) waren am wichtigsten die Cadis (in der Breite zwischen Engelsait und Zehnbund, beiden gleich an Länge), die Scoti und Scotini (wesentlich breitere und dichtere Sorten von 42 Ellen Länge, im benachbarten Pforzheim und in markgräflich badischen Verordnungen des 18. Jahrhunderts auffälligerweise Stodi und Stodini, sonst Escots genannt), ferner die Beuteltücher (ganz schmale und leichte Gewebe aus fest gedrehtem Garn 28—36 Ellen lang). Die Cadis nahmen rasch die Stelle der bisherigen schmalen Waren ein und verloren gleich diesen, da sie aus gröberem Garn und schlechter Wolle gewoben wurden, bald die Absatzfähigkeit; aber eben jene Eigenschaften machten sie zu Lieblingen des technisch und intellektuell zurückgebliebenen Teils der Zeugmacherschaft. Die anderen neuen Sorten wurden nie Gemeingut der Zeugmacher, weil ihr Absatz teils durch ihre Teuerkeit (Scoti) teils durch die Beschränktheit des Gebrauchs (Beuteltücher) eingeengt war. Die weiter noch 1668 privilegierten Waren, Rasch, Estamin, Droguet (ein feines gemustertes Zeug), Weiss Buffi sind mit Ausnahme der ersten Sorte fast nie gewoben worden. Selbst von Rasch, der gangbarsten Sorte der ganzen norddeutschen Zeugmacherei, wurden jährlich nie mehr als ein paar hundert Stück verfertigt. Vielleicht hängt dies mit der Unzugänglichkeit der dortigen Märkte für die Kompagnie zusammen.

Zu den Cadis und Sayen bezw. Zehnbunden traten seit dem Anfang der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts als allmählig wichtigste Sorte die sog. Crespins, Creppons oder Crepps. Sie standen an Qualität wesentlich über den Cadis; es waren ebenfalls schmale Zeuge, 37—38 Ellen lang, bald glatt bald kraus; die Mannigfaltigkeit der Herstellungsweise war bei ihnen noch grösser als bei den Zehnbund. Obwohl die Kompagnie auch für diese sehr brauchbaren Sorten 1737 ein privilegium exclusivum zu erreichen wusste, dehnte sich doch ihre Herstellung allmählig auf ganz Württemberg aus[3]).

---

[1]) Die Angaben des Verfassers der Nachrichten sind ebenfalls undeutlich.

[2]) S. deren Aufzählung z. B. in der Zeugmacherordnung von 1686 A. 18. Cadis finden sich schon 1659 in der Plauenschen Zeugmacherordnung (Bein II, S. 514).

[3]) Die Bestimmungen über die normale Zahl der Kettenfäden und die Länge der um 1750 gefertigten Stoffe s. im Rezess von 1750 A. 3, Anhang VII. Die annähernde Breite ist aus den am Schluss dieses Artikels beigefügten Bestimmungen der badischen

Ein letzter Ansatz zu neuen Sorten ist seit dem Ende des 7jährigen Kriegs feststellbar. Für ihn war charakteristisch, dass er nicht mehr der Gesamtheit der Zeugmacher, wie die Einführung der Cadis und Crespins, zugut kam, sondern nur einer kleinen Auslese, und auch dieser nur, wenn sie sich dazu bequemte, der Kompagnie gesellenweise, d. h. nach ihren genauen Vorschriften und um festen Lohn zu arbeiten. Diese Sorten, das beste ausser Scoti und den diesen verwandten Waren, was die Kompagnie zu liefern vermochte, sind erst im nächsten Abschnitt zu erwähnen.

Die folgende Tabelle zeigt, welch wechselnde Bedeutung den einzelnen von den Moderationszeugmachern gefertigten und angebotenen Hauptwarensorten während des 18. Jahrhunderts zukommt. Auch sie ist nach den Kompagniejournalen berechnet.

Von der Gesamtzahl der angenommenen Stücke ohne die von Rohrdorf und Horb (s. oben S. 157 und 158) und ohne die sog. Fabrikwaren entfallen Prozente auf

	1711/12	1714/15	1716/17	1726/27	1753/54	1761/62	1767/68	1775/76	1778/79
Engelsait, Grobgrün und Machayer	6	4	4	0,7	0,00	—	—	—	—
Cadis	44	46	48	40	21	16	19	26	25
Sayen bezw. Zehnbund	40	41	40	41	26	19	16	20	16
Crespin und Crepp	—	—	—	5	40	55	51	42	44
Beuteltücher	7	6	6	7	10	8	9	10	10
Scoti und Scotini	2,3[1]	2,4[1]	1,7[1]	3,9	1,4	1,0	1,8	0,7	0,9

[1] In diesen Jahren sind die Scotini unter den Sayen enthalten.

So undeutlich unsere Vorstellungen von der Technik der wichtigsten Stoffe sind, so deutlich sind die Äusserungen über die Qualität der von den Zeugmachern angebotenen Waren. Gelegentliche Zugeständnisse der Zeugmacher, die Klagen der Kompagnie selbst, die Urteile in Stuttgarter Regierungs- und Hofkreisen bestätigen die von uns bereits früher mehrfach gestreifte Thatsache, dass die grosse Masse der Erzeugnisse der Heimweberei in der Calwer Moderation nicht durch besondere Güte hervorragte.

Tuch- und Zeugmacherschauordnung von 1754 zu entnehmen. Bis die Waren zum Absatz bereit waren, gingen sie um einige Ellen an Länge, die leicht gewalkten Crespine auch etwas an der Breite ein. — Ein Verzeichnis der 1787 erzeugten gewöhnlicheren Waren findet sich bei Georgii a. a. O. S. 4.

Wir heben aus der Fülle der Zeugnisse nur einige aus Kreisen, die mit den Calwer Verlegern nicht in Verbindung standen, hervor. Ein Regierungsrat Breyer bemerkte 1758 in einer Denkschrift über die Verbesserung des Wohlstands der herzoglichen Lande, dass die Qualität der württembergischen Wollwaren doch geringer sei, als die der Tücher und Zeuge von Göttingen, Gera und anderen Orten. Kurz vorher 1755 erklärte sich die Kommerziendeputation, die allerdings überwiegend aus Stuttgarter Kaufleuten bestand, die insgeheim von Eifersucht gegen die Calwer Verleger erfüllt waren, gegen den Vorschlag eines Verbots fremder Wollwaren mit der Begründung, dass die ausländischen Erzeugnisse wegen ihrer besseren Qualität nötig seien. Aus einer Rede des Stuttgarter Schönredners und Bibliothekars Uriot von 1770[1]) lässt sich entnehmen, dass die einheimischen Zeuge auch damals den höheren Kreisen der Hauptstadt nicht fein genug waren. Diese Äusserungen waren allerdings ganz allgemein gehalten und behandeln die ganze Wollindustrie über einen Leisten, sie beruhten auch zum Teil auf der Voreingenommenheit des Residenzlertums, aber sie stimmen doch im Ganzen zu den Angaben der Nächstbeteiligten, mancher Reisenden[2]) und zu sonstigen Beobachtungen.

Die Kompagnie selbst klagte immer wieder über die Zähigkeit, mit der ihre Arbeiter an altmodischen Waren festhielten, über ihre geringe Gelehrigkeit und geringe Geschicklichkeit. In der That, neue Waren bürgerten sich im Moderationsbezirk nicht nur langsam, sondern auch spät ein. Von den im 17. Jahrhundert privilegierten Waren ist dies schon oben (S. 75, 119) bemerkt worden. Marperger, der um 1724—30 schrieb[3]), zählt zu dieser Zeit etwa ein Dutzend feinerer und auch in Deutschland weit verbreiteter Zeuge auf, die von der Calwer Kompagnie weder bisher noch auch bald nachher geführt wurden. Die 1668 in Calw eingeführten Sorten, von denen z. B. Cadis 1710—20 fast die Hälfte aller gelieferten Stücke ausmachen, scheinen nach Marperger anderwärts bereits weit überholt zu sein. Crespins, die in den Handlungsbüchern erstmals 1723/24 vorkommen und erst 1737 privilegiert werden, wurden in Berlin bereits 1694, längst vorher in Frankreich und der Schweiz gemacht.

Etamines, Camelotte, Flanelle, Fries, die in ganz Mittel- und Norddeutschland seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts gemacht

[1]) La richesse et les avantages du duché de Wurttemberg S. 59. Der Verfasser wurde aus einem Tanzlehrer der Speichellecker und Hofredner Herzog Carls.

[2]) Vgl. z. B. Reise eines Kurländers durch Schwaben 1784 S. 37, C. Meiners, Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen 2. Bd. 1794, S. 294.

[3]) Ausführliche Beschreibung des Zeugmacherhandwerks S. 30 ff.

wurden, von denen die ersten beiden eine Berühmtheit Berlins bezw. Göttingens und Hanaus bildeten, sind nie Gemeingut der Arbeiter der Calwer Verleger geworden. Auch die späteren Darstellungen von Ludovici[1]), Sprengel[2]), Jacobsson[3]), Bergius[4]), lassen keinen Zweifel darüber, dass die Kompagnie wenigstens in Bezug auf die grosse Mehrheit ihrer Waren zurückgeblieben war. Ein Anzeichen davon ist auch darin zu finden, dass es der Gesellschaft nicht gelang, auf den Frankfurter Messen festen Fuss zu fassen.

Die Gründe für diese Erscheinung scheinen nicht in Mängeln der Bearbeitung der rohen Zeuge gelegen zu haben. Jedenfalls sind in Bezug auf Färberei und Appretur keine Klagen bekannt geworden. Der Hauptgrund, der übrigens fast auf die ganze württembergische Zeugmacherei zutrifft[5]), lag in der geringen Qualität der Wolle und in der Minderwertigkeit der Spinnerei. Wir haben auf sie bereits mehrfach hingewiesen.

Aber mit den geringen technischen Leistungen des Moderationsbezirks steht doch auch die konkrete Verfassung der Calwer Kompagnie in Zusammenhang. Der Nachdruck in der Geschäftsthätigkeit lag von Anfang an viel zu sehr auf dem Vertrieb der gefärbten und appretierten Waren. Die Abgeschlossenheit der Gesellschaft, das Fehlen einer leistungsfähigen Konkurrenz in der nächsten Nähe hat die Verleger in der Unterschätzung der Technik der Spinnerei und Weberei noch bestärkt.

Aber auch wenn sich die Kompagnie einmal dazu aufraffte, neue Sorten bei ihren Arbeitern einzuführen, so stiess sie auf die grössten Hindernisse, von denen ein gutes Teil eine Folge der Moderationsverfassung war. Schon die übermässige Grösse des Moderationsbezirks, die Zerstreutheit der Weber auf 60 Ortschaften machte eine Einwirkung auf die technische Seite der Produktion auch bei grosser Energie fast unmöglich. Dazu hatten sich die Zeugmacher infolge der anfänglichen Zurückhaltung der Verleger geradezu daran gewöhnt, in ihnen nur die Vermittler des Absatzes, nicht auch die Leiter der Produktion zu sehen. Und dies war unheilvoll, denn die

---

[1]) Kaufmannslexikon 2. Aufl., 1767 ff.

[2]) Handwerke und Künste, Thl. 14.

[3]) Schauplatz der Zeugmanufakturen Thl. 2, S. 311 ff.

[4]) Neues Polizei- und Cameralmagazin VI, 306 ff.

[5]) Es ist auffällig, dass Nicolai, der bei seinem Besuch Tübingens im Jahr 1781 auch von der dortigen, gerade damals ziemlich regsamen Zeugmacherei Kenntnis nahm, an ihren Erzeugnissen nur den Mangel der Appretur zu tadeln fand (Reisen XI, S. 166). Er mag sie als Nichtfachmann doch wohl überschätzt haben.

Weber ihrerseits standen, weil längst des Wanderns entwöhnt und in der Regel vom freien Markt ausgeschlossen, ausser allen Beziehungen zu Gewerbe und Handel ausserhalb ihres Bezirks. Ja das Recht der Moderation enthielt geradezu ein Verbot der Niederlassung fremder Gesellen, die immerhin einige Anregung hätten bringen können. Endlich hat aber neben der Enge des Horizonts auch die allgemeine Armut, die wieder eine Folge des ganzen Betriebssystems war, die Hartnäckigkeit der Weber gegen Neuerungen verstärkt.

In allen diesen Beziehungen kann doch nicht einfach die Entschuldigung gelten, dass es sich um die unvermeidbaren Folgen des Verlagssystems an sich gehandelt habe. Gewiss klebt diesem allgemein als Schwäche an, dass die Heimarbeit nur in engen Grenzen technische Leitung gestattet. Aber ebenso sicher ist, dass die Kompagnie selbst bis dreissig Jahre vor ihrer Auflösung zu wenig that, um die Mängel der von ihr selbst am stärksten beeinflussten Arbeitsverfassung zu überwinden.

Schliesslich kommt neben dieser Schuld der Verleger doch auch hier wieder die indifferente Haltung der Regierung in Betracht, die wir schon früher[1]) in anderem Zusammenhang zu charakterisieren hatten. Obwohl kein Jahrzehnt verging, ohne dass Klagen der Unternehmer über die Indolenz der Weber, Beschwerden der Zeugmacher über die grobe und ungleichmässige Spinnerei zu ihren Ohren kam, hat sie doch nie ernstlicher versucht, durch Anweisung ihrer Beamten und technische Anordnungen zu einer Hebung der Spinnerei und Weberei die Hand zu bieten. Übrigens beweist schon die regelmässige Dispensation der jungen Leute vom Wandern auf dem Handwerk, die ängstliche Zurückhaltung gegen die Einwanderung der vertriebenen Hugenotten ihre Kurzsichtigkeit. Und doch kann nicht zweifelhaft sein, dass der grössere Teil der Absatzfähigkeit, deren sich die preussischen, hannöverschen und anderen Wollerzeugnisse rühmen konnten, nicht dem System von Privilegien, Prämien und Schutzzöllen zu danken ist, sondern den direkten Eingriffen der dortigen Regierungen in die eigentliche Produktionstechnik sowie den fortlaufenden amtlichen Kontrollen ihrer Einhaltung. —

Alle diese Bemerkungen über die Qualität der Erzeugnisse der Kompagnie beziehen sich nur auf diejenigen Stoffe, die die Zeugmacher als in ihrer Arbeit unabhängige Meister verfertigten. Keineswegs dasselbe gilt von den Waren, die die Gesellschaft seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf eigene Rechnung weben

[1]) Kapitel IV S. 85 ff. u. 127 ff.

liess. Sie scheinen den gleichartigen Erzeugnissen anderer deutscher Orte nichts nachgegeben zu haben. Wir müssen diesen Fortschritt und seine Bedeutung näher würdigen.

5. Die sogenannte Fabrik.

Was die neuere nationalökonomische Theorie als den Grund der Entstehung des Fabrikwesens (d. h. des zentralisierten grossindustriellen Betriebs) erkannt hat, der Trieb zu technischen Verbesserungen, die Notwendigkeit genauerer und fortlaufender Aufsicht über die gewerbliche Arbeit und die Reaktion gegen Verschleuderung und Unterschlagung teurerer Rohmaterialien, hat auch die Calwer Verleger nach der Mitte des 18. Jahrhunderts bei den Versuchen, neue feinere und kostspieligere Waren auf den Markt zu bringen, dazu geführt, sich eines veränderten Betriebssystems zu bedienen.

Indem die „Arbeitgeber" dazu übergingen, ihrem Willen und ihrer Intelligenz erhöhten Nachdruck zu verschaffen, war es begreiflich, dass sie zunächst ganz im Kleinen versuchen mussten, den Umschwung herbeizuführen. Diese unscheinbaren Ansätze sind feststellbar seit etwa 1765. Dabei handelte es sich bei Leibe noch nicht um eine Konzentration des Weberei- und Spinnereibetriebs, sondern um eine möglichst sorgfältige Auswahl von Spinnerinnen und Webern, denen dann in ihre Wohnung besonders feine Sorten von Wolle bezw. Garn zur Verarbeitung unter der fortlaufenden Aufsicht einzelner Kompagnieteilhaber und nach bestimmten technischen Vorschriften anvertraut wurden. Naturgemäss nahm man diese Personen aus der Stadt Calw; sie wurden Lohnarbeiter der Kompagnie. Rohstoff und fertige Ware waren von vornherein Eigentum der Verleger. Von den sonstigen Lohnzeugwebern, die sich überall fanden und bald auf der Stör bald zu Hause arbeiteten, unterschieden sie sich in ihren technischen Leistungen himmelweit, während sie wirtschaftlich jedenfalls zunächst in gleicher Lage blieben und thatsächlich vom inhaltslos gewordenen Stand des freien Meisters herabstiegen, um „gesellenweis zu schaffen". Bei den Spinnerinnen waren die Verschiebungen geringer. Hier trat Dank der Anleitung und Auswahl ebenfalls eine Steigerung der Produktivität ein, ohne jedoch zu einer Änderung der sozialen Stellung zu führen.

Hieraus ergiebt sich, dass der seit 1765 in den Handlungsbüchern auftauchende Ausdruck „Fabriquenkonto" ein ebenso farbloser ist, wie es überhaupt die Bezeichnung „Fabrik" im 18. Jahrhundert war. Das

wesentliche Merkmal der Betriebskonzentration fehlte noch auf Jahre[1]. Die Namen der aus feinerer Wolle, besserem Garn von einer Elite von Heimwebern gemachten Stoffe waren Flanelle (nur halbwollene), Serpentin, Plüsche, Camelots (den früheren Grosgrains ähnelnd), endlich Velpen und Brillantin.

In den ersten Jahren betrug

	der Produktionswert[2]) der sog. „Fabrikwaren"	die Wollanschaffung dafür	
	fl.	Zentner	Wert fl.
1765/66	?	54	1820
1766/67	2917	60	2341
1767/68	3384	37	1816
1768/69	4200	22	1082
1769/70	3194	23	1139
1770/71	3662	35	1714
1771/72	3898	19	994
1772/73	3774	38	1921
1773/74	4645	64	3312[3])

Ausserdem wurden besonders aus Mitteldeutschland feinere Garne bezogen.

Die Zahlen zeigen, dass die dem siebenjährigen Krieg folgende fast 10jährige Absatzkrise auch auf den Erfolg dieses Versuchs mit neuen Waren lähmend wirkte. Wichtiger war indessen, dass, während schon seit 1766 eine nicht der Kompagnie angehörige Person als „adjunctus bei der Spinnerey" angestellt war, die zur Verbesserung der Weberei und der weiteren Veredlung der Stoffe getroffenen Einrichtungen nicht genügten. Diese zu vervollkommnen, rentierte sich nur bei Verfertigung in grösserem Massstab und unter der Voraussetzung einer Konzentration des Betriebs wenigstens für die feinsten Waren.

Seit dem Jahr 1774[4]) finden wir die Kompagnie hierfür in voller Thätigkeit. Ein Schweizer, Tschudy, ward auf einige Jahre engagiert,

[1]) Dasselbe gilt auch von den krampfhaften und dabei doch wenig fruchtbaren Versuchen, die Zeugmacherei in Pforzheim durch ein Fabrikprivilegium an neue Unternehmer seit 1750 zu heben. (Gothein a. a. O. I, S. 716.) Der Schwerpunkt blieb auch hier die Heimweberei.

[2]) In diesem Werte stecken auch die Kosten für das Färben und die Appretur.

[3]) Diese Zahlen lassen deutlich erkennen, wie allmählich immer bessere Wollsorten verarbeitet wurden. Von diesen Wollmengen ist offenbar ein erheblicher Teil für Waren verwendet worden, die nicht als „Fabrikwaren" besonders gebucht wurden.

[4]) Erst von hier an datieren irrtümlicherweise die bisherigen Autoren den Beginn der Fabrik. Das beste über sie enthalten die „Nachrichten", aus denen alle Bearbeiter

eine mit Pferdekraft getriebene Zwirnmühle aufzustellen und Verbesserungen der Appretur, der Druckerei und Presserei einzurichten. Zu letzterem Zweck wurde aus Strassburg um die grosse Summe von 1210 fl. eine Pressmaschine mit zylindrischer Metallwalze bezogen[1]. Um dieselbe Zeit wurden in einem Gebäude, das vorübergehend dem Betrieb einer Zuckerraffinerie gedient hatte, Räume zum Zurichten und Kämmen der Wolle geschaffen. Aus Sachsen, dem Lande der gefährlichsten Konkurrenz, wurde ein Werkmeister verschrieben.

Gegen Mitte 1774 stellte die Kompagnie in der Fabrik einige Stühle für geblümte Zeuge auf. Dieser Schritt wurde das Alarmsignal für die über die Genesis des neuen Betriebssystems ununterrichteten Zeugweber.

Instinktiv widderten sie die Tragweite der Neuerung, die sie freilich nur unter dem engen Horizont ihres gedrückten Daseins und der bisherigen Rechtslage betrachteten. In der That: länger wie 100 Jahre bestand der Satz zu Recht, die Kompagnie dürfe nicht weben, wie der Wollweber nicht färben dürfe. Und mehr noch: die planmässige Erziehung einer Elite von Arbeitern durch die Kompagnie bedrohte die entfernt wohnenden, indolenten Meister für die Zukunft mit immer weiter gehender Produktionssperre.

Aber vergeblich wiesen sie in bitteren Denkschriften auf diese Widersprüche mit den bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kompagnie und Zeugmacherschaft hin. Vergeblich forderten sie immer aufs Neue Beseitigung der Fabrik, Wiederherstellung des bisherigen Zustands. So wenig ihnen der künstliche Verlagszwang an wirtschaftlicher Freiheit und an Verdienst gelassen hatte, jetzt priesen sie ihn noch unter dem Eindruck jüngst vergangener etwas besserer Zeiten als ein wohlerworbenes Recht. Niemand wird ihnen dies verübeln können. Wie vermochten diese beschränkten hungernden Menschen einzusehen, dass der von der Kompagnie eben endlich angebahnte Fortschritt notwendig war, dass er durch den Versuch einer technischen und intellektuellen Hebung der Arbeiter Keime künftiger besserer Entwicklung in sich barg?

Die Gesellschaft setzte mit leichter Mühe bei der Regierung die Genehmigung eigener Stühle und der Verwendung fremdländischer

---

zu schöpfen pflegten. Hier sind weiter verarbeitet die Ergebnisse der Akten (fasc. 59 A) und der geradezu für das Verständnis unentbehrliche Inhalt der Handlungsbücher.

[1] Die Gesamtsumme der Aufwendungen für die Fabrik ist nicht festzustellen. Als sich die Kompagnie 1797 auflöste, wurde der Wert der maschinellen Einrichtungen zum Mangen, Pressen, Drucken (Stampieren) auf etwa 7300 fl. angeschlagen. Zweifellos war dies aber ein Freundschaftspreis.

Angestellten durch. In einer Form, die erkennen liess, dass der Regierung die möglichen sozialen Wirkungen der neuesten Schritte der Kompagnie entgingen, sprach sie ihr Wohlgefallen aus an den Bestrebungen der Gesellschaft, dem Handel neuen Aufschwung zu verleihen [1]). Wie es scheint, hatte die Regierung (mit oder ohne Übereinstimmung mit den Äusserungen der Kompagnie) die Genehmigung der Stühle in der Annahme erteilt, dass dieselben nur zur probeweisen Herstellung neuer Sorten, zur Einführung derselben, nicht aber zum fortdauernden regelmässigen Betrieb bestimmt seien.

Dass die Gesellschaft nicht an solch beschränkte Zwecke dachte und sich binden liess, bewies die weitere Entwicklung. Sie nützte die vorhandenen Stühle nicht als Erziehungs-, sondern als Erwerbsmittel aus. Nur insofern legte sie sich — wahrscheinlich, um einem Widerruf der Erlaubnis zu entgehen, — Beschränkungen auf, als sie überhaupt nur eine kleine Zahl von Stühlen aufstellte. 1774 waren 4, 1787 9, 1790 und später 6—8 im Betrieb. Aber mit jedem dieser Stühle wurde mindestens das Doppelte des sonst auf einen Stuhl fallenden Quantums erzeugt, da der Fabrikweber voll beschäftigt war und mit den zeitraubenden Vorbereitungsarbeiten nichts mehr zu thun hatte.

Indem so also auch nach 1774 die Konzentration der Weberei der besseren Sorten in einen Fabrikraum nur ganz beschränkt erfolgte, fast nur symptomatische Bedeutung für die Entwicklung der Zukunft hatte, lag die Pointe für die nächsten 2 Jahrzehnte in der rationelleren Ausgestaltung des bisherigen Betriebssystems. Man blieb dabei ganz in dem seit 10 Jahren eingeschlagenen Geleise, nur nahm alles einen grösseren Umfang an.

Der Wollverbrauch steigerte sich aufs 4fache. Er betrug

schon	1774/75	111	Zentner	im	Werte	von	5 744 fl.,
dann	1775/76	226	„	„	„	„	11 872 „
	1776/77	255	„	„	„	„	13 864 „
	1777/78	282	„	„	„	„	14 870 „
	1778/79	227	„	„	„	„	12 368 „

und erreichte jetzt fast 1/10 dessen, was an Wolle für die gewöhnlicheren Sorten verarbeitet wurde. Der Garnbezug aus dem Voigtland hob sich ebenfalls [2]).

Mit der Zubereitung der Wolle wurde eine nicht unbeträchtliche Menschenzahl beschäftigt, 1787 z. B. 35 Kämmer, 6 Sortierer. Dagegen blieb die Spinnerei, abgesehen von lokalen Spinnhäusern, die

[1]) Reskr. v. 9. Sept. 1772. Der Wortlaut ist aus Georgii, a. a. O. S. 47 zu ersehen. Vgl. fasc. 59 A der Kompagnieakten.

[2]) Derselbe betrug z. B. 1775/76 18, 1776/77 24 Zentner.

zur Beschäftigung von Armen seit längerer Zeit bereits von den einzelnen Gemeinden errichtet worden waren, wie bisher dezentralisiert. Doch treten jetzt die Versuche, die Leistungen der Spinnerinnen zu beeinflussen, deutlicher hervor. Prämien für gute Arbeit, Bezahlung nach der Feinheit des Garns an Stelle der Bezahlung nach der Quantität der versponnenen Wolle waren wohl die Hauptmittel. Ob daneben auch technische Anleitung selbst versucht wurde, steht dahin. Vielleicht hatten diese die in jedem Oberamt aufgestellten Agenten der Kompagnie zu geben; auch die betreffenden Oberamtleute wusste die Gesellschaft ins Interesse zu ziehen [1]). Die meisten ihrer Privatspinnerinnen, die 1787 zu 700 geschätzt wurden, wohnten in den Oberämtern Liebenzell und Neuenbürg, wo vorher keine Zeug- oder Tuchmacherei bestand. Dadurch entging die Kompagnie dem Vorwurf, dass sie den Zeugmachern der Moderation die Spinnerinnen wegschnappe. Aber auch im Oberamt Böblingen und Herrenberg beschäftigte sie eine ziemliche Anzahl Personen. Hier ergaben sich dann, wie aus Klagen der Zeugmacher zu schliessen ist, Schwierigkeiten, die freilich ungelöst blieben.

Das fertige Garn wurde in der Fabrik sortiert, gezwirnt, gewaschen, gerollt und nach Bedürfnis gefärbt. In der Zettelstube erfolgte die Herstellung der Zettel, sodass dem Weber nur das Weben übrig blieb. Allmählig ging die Kompagnie dazu über, diese Arbeit auch zuverlässigen Webern ins Haus in und ausserhalb der Stadt zu geben, wobei sie ihnen gegebenen Falls auch neue Webstühle lieferte. Aber dabei fand eine fortlaufende genaue Beaufsichtigung und Anleitung statt. Welch bedeutenden Umfang diese Heimarbeit allmählig erreichte, ergiebt sich daraus, dass neben 9 Fabrikwebern 1787 46 Zeugmacher in Calw und 50 ausserhalb mit der Verfertigung der „Fabrik"waren beschäftigt waren. Das waren in Calw selbst etwa 50 °/₀ der damals vorhandenen 117 Zeugmacher, während von allen übrigen nur 7 °/₀ dieses Vertrauens gewürdigt werden konnten.

Da die Handlungsbücher seit 1780 verloren gegangen sind, lässt sich nur für die ersten Jahre die Produktion der „Fabrik" feststellen.

Der Produktionswert der Fabrikwaren betrug

1774/75	10 634 fl.	1777/78	59 598 fl.
1775/76	21 948 „	1778/79	55 983 „
1776/77	42 566 „		

Neben den schon erwähnten Sorten wurden jetzt namentlich Crisets (auf den Fabrikstühlen), Barracan tigré, Serge de Rome

[1]) 1776 verrechnet sie dem Oberamtmann in Herrenberg an „Unkosten und Douceur wegen der Spinnerei" 16 fl. 39 kr.

und als wichtigste Ware lange und melierte Zehnbund aus feinem Garn, auf den Fabrikstühlen feine geblümte und gemusterte Wollzeuge erzeugt.

In den 80er Jahren scheint die Produktion wesentlich zugenommen zu haben. Dagegen hat die allgemeine Absatzkrisis seit dem Ausbruch der französischen Revolution auch die Thätigkeit der Fabrik erheblich beeinträchtigt.

Verglichen mit der gleichzeitigen Produktion an älteren Waren. die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre (s. S. 158) 200 000 fl. an Wert (ohne den Aufwand für Färben und Appretur) betrug. stellten die Erzeugnisse der „Fabrikweberei" schon damals etwa 1/5 — 1/6 der gesamten Produktion dar; später ist dieser Anteil noch gestiegen. Zur Zahl der beschäftigten Personen stand der Produktionswert der Fabrikwaren, auch wenn man das feinere Material und die Veredlungskosten in Rechnung zieht, in wesentlich günstigerem Verhältnis, als die von den Durchschnittswebern verfertigten Waren. Darin, wie in der leichten Absetzbarkeit der neuen Stoffe lag der Gewinn, den die Kompagnie aus dieser neuen Seite ihrer Thätigkeit gezogen hat.

6. Der Warenabsatz.

a) Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Dass die ersten Jahrzehnte nach dem Ende des 30jährigen Kriegs dem Massenabsatz von Waren, deren Gebrauch damals noch keineswegs etwas gewöhnliches war, die grössten Hindernisse in den Weg stellten, ist leicht begreiflich. Wenn der Krieg auch keinen Landstrich während der ganzen Dauer traf, sondern der Bevölkerung oft jahrelange Pausen gewährte, aufzuatmen, so genügte doch ein kurzer Sturm, alles was an Geld und Besitz vorhanden war, zu vernichten und zu zerstreuen. Und wo der Krieg nicht mehr tobte, da blieb neben Armut und Pest noch auf lange Zeit Rechtsunsicherheit und Mutlosigkeit zurück.

Um so mehr Anerkennung muss man, was auch immer die treibenden Absichten waren, der Thatkraft der Männer zollen, die zu einer Zeit, als Calw noch mehr als zur Hälfte in Schutt und Asche lag, den Versuch machten, den Handel in Zeugen aufs Neue zu organisieren[1]). Schon vor dem Friedensschluss finden wir sie als regelmässige Besucher der Leipziger Messe.

---

[1]) Vgl. hierzu die von Falke, Geschichte des deutschen Handels II, S. 158 gesammelten Beweise für das Fortbestehen des Handels in ganz Oberdeutschland.

Leipzig, dessen Messen überhaupt während des Kriegs wenig gelitten hatten[1]), bot damals für den Zeughandel grosse Chancen. Die brandenburgische und sächsische Wollenweberei lag damals ganz darnieder. Kaufleute aus Polen und Schlesien waren hier die Hauptabnehmer der schmalen Zeuge. Nur Gera und einige andere thüringische Orte machten den Calwern Konkurrenz. Weniger diese als der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Polen und Russland seit 1647, dann der polnische Krieg mit Schweden und Brandenburg, die erst durch den Frieden von Oliva (1660) bezw. von Andrussow (1667) ihr Ende fanden, erschwerten in den folgenden Jahrzehnten den Absatz in Leipzig ausserordentlich. Diese Stockungen waren um so tiefgreifender, als die hier abgesetzten Waren den Hauptproduktionsgegenstand der Zeugmacher bildeten. Schon im Sommer 1651 hatte die Kompagnie 9000 Stück schmaler Ware unverkauft liegen im Wert von 38 500 fl., 1655 erhöhten sich die Vorräte bis zum Betrag von 65 800 fl.

Neben Leipzig und Naumburg, wohin ebenfalls Engelsait versendet wurden, fand die Kompagnie in den ersten Jahrzehnten ihren Hauptabsatz auf den Messen in Linz und Bozen. Ersteres war der Markt für Österreich und Ungarn, letzteres für ganz Italien; hier fanden besonders Zehnbund Abnehmer, während Grobgrün und Machayer im Land selbst und in den oberdeutschen Reichsstädten verkauft wurden. Wahrscheinlich wurden auch die Messen von Zurzach besucht, während der Absatz in die Mittelrheinebene unbedeutend war. Ob und in welchem Mass überhaupt die näherliegenden Messen lokalen Charakters z. B. Ulm, Augsburg, Nördlingen, Nürnberg, die den Zeugmachern schon 1653 verboten worden waren, besucht wurden, steht dahin.

Soviel scheint sicher, dass in jener Zeit auf den Messen in weit höherem Grad als später im 18. Jahrhundert der Warenabsatz erfolgte. Die Versendung an Einzelkunden trat noch ganz zurück. Der gute oder schlechte Geschäftsgang war von ihrem Ablauf abhängig; dieses Übergewicht der Messen erforderte stets grosse Lagerbestände, was wegen der Gefahr des Warenverderbs und wegen des grossen Kapitalaufwands sehr nachteilig war[2]).

Der Absatz war auch, wenn nicht gerade Kriegsgefahr drohte, ein ausserordentlich wechselnder. Von einer stetigen Entwicklung,

---

[1]) Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom westphälischen Frieden ab. I, S. 119.

[2]) So lagen z. B. im Februar 1660 in Leipzig und Naumburg 2349, in Calw 2689 Engelsait, in Bozen und Calw zusammen 4925 Zehnbund, 1765 Grobgrün, 1175 Machayer; diese 12 953 Stücke hatten einen Wert von über 85 000 fl.

wie sie im 18. Jahrhundert die Regel bildet, ist keine Rede. Dies mochte, abgesehen von der Unsicherheit der Zeitverhältnisse, besonders damit zusammenhängen, dass es der Kompagnie sehr schwer fiel, dauernde Kundschaft zu gewinnen. Für diese oft 100 % erreichenden Schwankungen bieten folgende Zahlen ein Beispiel. Nach den Zollregistern versandte die Kompagnie an Waren

1658/59	400,75	Zentner	1662/63	640,00	Zentner
1659/60	723,50	„	1663/64	740,50	„
1660/61	837,00	„	1664/65	400,92[1])	„
1661/62	1141,50	„			

Hält man diese Unsicherheit des Verkaufs mit der gleichzeitigen Überproduktion der Zeugmacher zusammen, so begreift man, wie schwierig es war, den Interessen beider Parteien um jene Zeit gerecht zu werden.

Mochte der Absatz aber gut oder schlecht gehen, immer war er in jener Zeit nur dann möglich, wenn sich die Kompagnie einen langen Zahlungsaufschub gefallen liess. Schon 3/4 Jahre nach der Geschäftseröffnung betrugen die Ausstände mehr wie 21 000 fl., Anfang April 1660 bezifferte die Kompagnie dieselben auf 61 410 fl.[2]), Mitte 1666 sogar auf 65 000 fl.

In welchem Verhältnis diese Schulden und die Warenvorräte zum ganzen Absatz stehen, lässt sich nicht ermitteln; denn über letzteren fehlen alle Angaben. Nach einzelnen Symptomen, von denen hier sowie früher bei Besprechung der Einkaufsmengen einige wiedergegeben wurden, wird man den Gesamtwert an verkauften Waren in schlechten Jahren auf wesentlich weniger als 100 000 fl., in besseren auf kaum mehr als 150 000 fl. zu schätzen haben[3]). Diese Summen erscheinen im Vergleich zum 18. Jahrhundert und für eine vielköpfige Gesellschaft mit immerhin nicht ganz einfacher Organisation, vor Allem aber im Vergleich mit dem grossen Apparat an Zwangs- und Bannmitteln gegenüber den Zeugmachern verhältnismässig gering; aber doch war die Kompagnie in jener Zeit, wenn wir

---

[1]) Ausserdem versandte ein früherer Teilhaber, der sich vorübergehend selbständig etabliert hatte, vom Januar 1664 bis Mitte 1665 100,50 Zentner Waren.

[2]) Wenn sie angiebt, dass damals im Einzelnen ihre Kunden in Polen 8030 fl., in Italien 14 800, in Österreich 6650, in der Schweiz 3380, in Ulm 7900, Augsburg 14 600, Nürnberg 6050 fl. schuldig geblieben waren, so kann man diese Liste doch keineswegs als Spiegelbild der Absatzrichtung betrachten. Namentlich die 3 Reichsstädte sind nur Vermittler des Absatzes wie des Geldverkehrs gewesen.

[3]) Hierbei sind natürlich diejenigen Waren nicht mit eingerechnet, die durch Vermittlung von Händlern in Pforzheim etc. exportiert wurden.

absehen von dem nicht gerade umfangreichen Leinenexport, die einzige Firma, die in grösseren Massen württembergische Erzeugnisse ausführte.

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts änderte sich die Lage nicht wesentlich. In den besten Jahren des Knappenhauses, kurz vor und nach 1680, mochte der Gesamtabsatz vorübergehend 180000 fl. erreichen. Das Absatzgebiet begann sich jetzt schon in der Richtung zu verschieben, die nachher für das 18. Jahrhundert die massgebende blieb. Die Bedeutung der Leipziger und Naumburger Messen trat — auch abgesehen von einer mehrjährigen Störung durch die Pest seit 1680[1]) — mehr und mehr zurück. Der Bedarf Polens, Schlesiens[2]) und der sonstigen dortigen Abnehmer wurde in immer steigendem Masse durch die chursächsischen und thüringischen sowie durch die allmählich wieder von selbst und durch staatliche Hilfe emporkommenden Wollenmanufakturen Brandenburgs befriedigt. Was Chursachsen betrifft, so giebt eine nicht einmal vollständige Tabelle von 1697 für 62 Städte eine Zahl von 3564 Tuch-, Zeugmachern und Bortenwirkern an[3]), wovon vielleicht die Hälfte auf die Zeugmacher kommt. Die Stadt Frankenberg zählte zu Marpergers Zeiten 350 Zeugmacher. Als Beispiel für den Aufschwung der Thüringer Zeugmacherei heben wir nur Gera hervor, das 1681 150, 1700 180 Zeugmacher zählte, die teils selbständig, teils durch Vermittlung von 7 Handelshäusern ihren Absatz fanden[4]). Für die Wiederbelebung der brandenburgischen Wollweberei war das grosse Edikt vom 30. März 1687, das die Einfuhr billiger Tücher und aller fremden Zeuge verbot, sowie der Zuzug der Refugiés von allergrösster Bedeutung. Schon 1697 waren über 300 Sarge- und Cadisstühle, über 50 Etaminesstühle in Brandenburg, Pommern und Magdeburg durch die neuen Ankömmlinge aufgestellt[5]). Die Creppon-manufaktur des Zürichers Orelli, der 1694 nach Berlin kam und hier sehr grosse Unterstützung fand, scheint sich dagegen nicht auf längere Zeit gehalten zu haben[6]).

Wie hier in Brandenburg die erneute Sorge für die Wollengewerbe von Massregeln zum Schutz gegen ausländische Konkur-

---

[1]) Heller, Die Verkehrswege Innerdeutschlands im 16.—18. Jahrhundert, S. 39 ff.

[2]) Über den damaligen Rückgang der schlesischen Wollweberei vgl. Grünhagen in der Zeitschr. für preuss. Geschichte und Landeskunde X, S. 387 ff.

[3]) Dohm Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte III, S. 513.

[4]) Hahn, Geschichte von Gera I 655, II 719. Schon Marperger, Beschreibung des Zeugmacherhandwerks, hebt Geras Bedeutung richtig hervor (S. 16).

[5]) Vgl. die Schriften Marpergers, ferner (Fischbach), Historische Beiträge, die kgl. preuss. etc. Staaten betreffend I, 185 ff., 208 und Schmollers Studien in s. Jahrbuch 1887, S. 805 ff.

[6]) Marperger, Beschreibung des Zeugmacherhandwerks S. 38.

renz begleitet war, so auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Österreich[1]. Unter dem Einfluss J. Bechers und später von Hörnigks bildete sich hier seit 1670 eine Reaktion zunächst gegen französische, dann aber überhaupt gegen jedwede Einfuhr von Manufakturprodukten aus (Mautordnung von 1672). Die hieran sich knüpfende Hoffnung einer Belebung der einheimischen Gewerbethätigkeit wurde zwar nur in bescheidenem Masse erfüllt, immerhin aber wurde 1672 in Linz eine Wollenzeugfabrik begründet, die für die eigentlichen Erblande nach mannigfachen Wandelungen im 18. Jahrhundert eine sehr erhebliche Bedeutung gewann. Sie war zunächst ein Privatunternehmen, mit Privilegien ausgestattet und von der Gunst des Kaisers getragen, aber im 17. Jahrhundert scheint sie noch keinen erheblichen Umfang erreicht zu haben.

Immerhin blieb trotz dieser Wandelung der österreichischen Handelspolitik, der sich auch Bayern vorübergehend von 1690—1706 insofern angeschlossen hatte, als hier die Einfuhr fremder Wollwaren geringeren Werts verboten wurde[2], zunächst noch der Absatz dorthin möglich. Auch der Markt für Italien (in Bozen) blieb, von den Einflüssen von Seuchen abgesehen, offen. Jetzt wurde auch regelmässiger die Messe in Frankfurt besucht. Mit Strassburg war die Kompagnie auch nach der Annexion bis unmittelbar vor dem Ausbruch des Kriegs in ziemlich umfangreicher Geschäftsverbindung[3].

Der Absatz im Herzogtum selbst scheint abgenommen zu haben; er war wohl nie gross gewesen[4]. Denn die Mehrzahl der Bevölkerung kleidete sich noch in Leinen, allenfalls in Tuch. Auch zählte das Land gegen Ende des Jahrhunderts ausserhalb des Moderationsbezirks etwa 100 Zeugmacher[5]. Und die Zahlungsfähigeren kauften mit Vorliebe fremde Stoffe.

---

[1] Vgl. hierzu ausser Falke, Gesch. des deutschen Handels III, S. 220 und Gesch. des deutschen Zollwesens, S. 246 ff. bes. Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich, S. 48.

[2] Zirngibl, Geschichte des bayr. Handels, S. 692. Vgl. auch Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung Bd. II, S. 397 ff., 433.

[3] Am 24. Sept. 1688 klagt sie z. B., dass sie dort an Waren und Geld 12000 fl. ausstehen habe.

[4] Für Gotheins Behauptung (a. a. O. S. 686), die Kompagnie sei verpflichtet gewesen, auf dem einheimischen Markt nicht mit zu konkurrieren, ist uns nirgends ein Beweis begegnet. Sie muss auf einem Missverständnis beruhen. Im 18. Jahrhundert hatte die Gesellschaft vorübergehend ein Lager in Stuttgart. S. unten S. 182 und 188.

[5] Tübingen hatte 1670 6, Ebingen 1687 6, Balingen 1687 2, dagegen Stuttgart 1700 10 und Göppingen 1698 20.

Vielleicht hätte diese leidige Gewohnheit, die auch im 18. Jahrhundert beklagt wurde, durch eine energische Handhabung der indirekten Besteuerung bekämpft werden können. Aber es ist charakteristisch für die ganze Wirtschaftspolitik Altwürttembergs im 17. und 18. Jahrhundert, dass sie es im Gegensatz zu den grösseren deutschen Staaten nicht zu einem zielbewussten Schutzzollsystem gebracht hat. Diese Thatsache hängt ebensosehr mit der Schwächlichkeit der Fürsten wie mit der übermächtigen am Althergebrachten klebenden Stellung der Landschaft zusammen. Der Zolltarif ist seit dem Jahr 1661 bis 1808 überhaupt nicht mehr revidiert worden. Die Acciseordnung hat zwar von 1638—1744 im ganzen 12 Auflagen erlebt, aber da sie bekanntlich im Gegensatz zu Preussen und Sachsen eine für die landschaftliche Schuldenverwaltung bestimmte Abgabe war, die ohne Einwilligung der Landstände nicht geändert werden konnte, blieb sie stets ein stumpfes Werkzeug im Dienste der Handels- und Gewerbepolitik. Die Zoll- und Accisesätze boten der fremden Einfuhr kein wesentliches Hindernis. Die letzteren haben auch in der finanziell bedrängtesten Zeit, am Ende des 17. Jahrhunderts nie 10 %, während des ganzen 18. Jahrhunderts nie 6 ²/₃ % des Warenwerts überschritten.

b. Im 18. Jahrhundert.

Wie für die anderen Seiten der geschäftlichen Thätigkeit, so sind auch für den Absatz im 18. Jahrhundert die Handlungsbücher der Gesellschaft eine unentbehrliche Quelle. Leider gestatten sie aber nur einen beschränkten Einblick in die Technik der Versendung und des Absatzes.

Noch auf Jahrzehnte blieben die Hauptabsatzgelegenheiten die Messen. Diese Konzentration des Angebots hatte den bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen unschätzbaren Vorteil, dass die Waren in grossen Massen transportiert werden konnten. Schon darum begreift es sich, dass der Einzelbezug durch Kunden sich nur langsam entwickelte. Die Kompagnie besorgte die Versendung nur bis zu den nächsten grösseren Durchgangsstationen, nach Stuttgart, Tübingen, Freudenstadt, Pforzheim. Für die weitere Verfrachtung bediente sie sich der Dienste grösserer Speditionsfirmen, die einen teils regelmässigen (z. B. Stuttgart—Ulm, Tübingen—Ulm, Tübingen—Schaffhausen), teils unregelmässigen Fahrverkehr unterhielten. Am wichtigsten waren Firmen in Ulm (für Oberschwaben), in Augsburg (für den Absatz nach Osten), in Kempten (für Bozen und Italien), in Lindau und Schaffhausen (für die Schweiz und Italien). Bei den Einzelkunden lieferte die Kompagnie in der Regel die Waren fracht-

frei an denjenigen Ort, bis zu dem sich die Frachtkosten genau übersehen liessen (z. B. für Piemont bis nach Lindau).

Es bietet Interesse, einige der für das Calwer Geschäft wichtigsten Frachtrelationen hervorzuheben.

Nach einzelnen Stichproben aus den Handlungsbüchern betrug in fl. und kr. die Fracht vom Zentner (Wolle und Zeuge scheinen zum gleichen Preis befördert worden zu sein) von Calw aus z. B. nach

Stuttgart:
1711/12 —.20
1714/15 —.24
1723/24 —.20
1757/58 —.22
1776/77 —.28

Tübingen:
1726/27 —.20
1776/77 —.30

Ulm:
1712/14 1.14
1755/56 1.—
1761/62 1.—
1772/73 1.—
1776/77 1.10

Schweinfurt:
1755/56 3.—
1765/66 3—3.20

Nürnberg:
1712/14 3.—
1755/56 3.—

Basel:
1755/56 2.30

Kirchheim:
1714/15 —.45
1754/55 —.40—45
1773/74 —.48
1776/77 —.45

Heilbronn:
1725/26 1. 4
1728/29 1. 4
1754/55 —.56
1773/74 1.—

Mannheim:
1723/24 1.40
1728/29 1.45
1755/56 1.45

Frankfurt:
1711/12 2.30—3.45
1716/17 2.45
1728/29 2.30

Karlsruhe:
1755/56 —.40
1761/62 —.55

Schaffhausen:
1711/12 3.—

Heidenheim:
1754/55 1.30
1765/66 1.20
1773/74 1.20
1776/77 1. 8

Kempten:
1728/29 1.44
1774/75 1.45

Strassburg i. E.:
1711/12 1.40—1.30
1754/55 1.30
1761/62 1.30
1774/75 1.28

Mainz:
1724/25 2.10
1726/27 2.15
1728/29 2.20
1755/56 2.30

Zurzach:
1711/12 2.45
1712/14 3.30

ferner von

Kempten nach Bozen:
1728/29 ca. 2.—
1754/55 1.30—2.30
1766/67 2.30—3.38
1772/73 2.25—2.48
1775/76 2.15
1776/77 2. 2

Kempten-Venedig:
1757/58 5.—
1765/66 5.30
1766/67 5.36
1772/73 5.10

Nürnberg-Schleiz:
1711/12 2.51

Lindau-Chiavenna:
1755/56 4.32
1765/66 3.30
1766/67 3.30
1773/74 3.30
1776/77 3.30

endlich die Wasserfracht von

Mainz-Heilbronn:
1773/74 —.50
1775/76 —.45

Strassburg-Basel:
1712/14 —.48
1776/77 —.39
dagegen die Landfracht z. B.
1775/76 1. 6

Köln-Mainz:
1765/66 —.20
—.40

Bei allen diesen Zahlen sind Waaggelder, Zölle und andere Unkosten auf dem Transport nicht inbegriffen, die leicht mehr als das Doppelte der eigentlichen Fracht erreichten. Die Frachten selbst schwankten ähnlich wie noch heute Binnen- und Seeschifffrachten je nach den Konjunkturen, was die Preiskalkulation zum Teil sehr erschwerte. Dass sie auf grössere Entfernungen doppelt und dreifach so hoch waren, als die heutigen Stückgutfrachten, zeigen einige Berechnungen in der unten folgenden Anmerkung[1]).

Wir kehren nach dieser kurzen Abschweifung zum Gang des Absatzes im 18. Jahrhundert zurück.

Die Einbrüche der Franzosen ins Land hatten seit dem Herbst 1688 den Handel fast vollständig gelähmt[2]). Von 1692—1694 war der Absatz ganz ins Stocken geraten. Nur langsam vermochte sich die Kompagnie, als der ärgste Kriegssturm im Schwarzwaldgebiet vorüber war, wieder aufzurichten. Wieder, wie im 30jährigen Krieg, hatte sie namhafte Verluste zu beklagen. Es dauerte ein paar Jahre, bis die geschäftlichen Beziehungen zu den Zeugmachern wieder in das Prokrustesbett des Zwangs zurückgeführt waren; noch länger war der Warenverkehr in Oberdeutschland und nach Italien durch den spanischen Erbfolgekrieg erschwert.

Nach dem Betrag des Accises beziffert sich der Wert des Warenversandts der Kompagnie

1695 (von Pfingsten an) auf nur		38 820 fl.
dagegen in den vollen Jahren		
1696	„	113 925 „
1697	„	116 852 „
1698	„	116 618 „
1699	„	122 208 „
1700	„	117 219 „
1701 (bis Pfingsten)	„	87 349 „

[1]) Nach den jetzigen Stückguttarifen der württembergischen Bahnen kosten 50 Kilo = 1 Zentner von Calw nach Stuttgart 40 Pf., nach Heidenheim 1 M., nach Mannheim 80 Pf., nach Strassburg 1 M., nach Kempten 1 M. 40 Pf., nach Nürnberg 1 M. 50 Pf. Da es sich nur um annähernde Vergleichungen handeln kann, so genügt es, diese Werte in die vor 1875 bestehende Guldenwährung umzurechnen, die von der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts giltigen nur wenig abweicht. Es ergeben sich dann in obiger Reihenfolge folgende Beträge: 14 kr., 35, 28, 35, 49 und 52 kr., die alle mit Ausnahme der kurzen Strecke nach Stuttgart, bei der die heutige Abfertigungsgebühr eine grosse Rolle spielt, nur 1/2 — 1/3 der Frachten des vorigen Jahrhunderts sind.

[2]) Trotz der Reduktion der Produktionsmenge wuchsen die Lagerbestände schon seit 1687 auf 10000 Stück an (= 40 % der damals gekauften Ware). 1689 hatten sie einen Wert von 70000 fl.

Diese Zahlen sind, wie ein Vergleich etwas späterer Accisebeträge mit dem Gesamtwert des Warenabsatzes nach den Handlungsbüchern ergiebt, um etwa 25 % zu niedrig. Gleichviel ob dieser den relativen Wert nicht wesentlich beeinträchtigende Fehler betrügerischer Absicht der Gesellschaft oder der Ungenauigkeit des Gesetzes[1]) zuzuschreiben ist, jedenfalls ist ein allmählicher Fortschritt zum Besseren deutlich wahrnehmbar. Kurz vor und um 1700 wird ein Gesamtabsatz von etwa 150000 fl. anzunehmen sein; also doch um 20 % weniger als zwanzig Jahre früher.

Wachsenden Umsatz brachte erst das zweite Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, freilich noch immer mit gewaltigen Sprüngen von Jahr zu Jahr. Der Absatz betrug:

1711/12	172977 fl.	1714/15	230020 fl.
1712/13	181685 „	1715/16	195021 „
1713/14	163997 „[2])	1716/17	233897 „

und im Jahresdurchschnitt etwas weniger als 194000 fl. Das dritte Jahrzehnt zeigt eine weitere beträchtliche Verbesserung, deren Dauer auf günstige allgemeine wirtschaftliche Konjunkturen hinweist. Es wurden Waren verkauft:

1723/24	um	232008 fl.	1726/27	um	239263 fl.
1724/25	„	236320 „	1727/28	„	216602 „
1725/26	„	256640 „	1728/29	„	220867 „

[1]) Das vielgestaltige Conglomerat der württembergischen Accise legt keineswegs einheitlich den Verkaufswert zu Grunde, sondern bald diesen, bald den Ankaufswert (z. B. gegenüber Importeuren), bald den Wert blos der zur Stoffveredlung aufgewendeten Arbeit. Oft bleibt es überhaupt unklar, welcher Wert gemeint ist. Bei den Waren der Calwer Kompagnie konnte nun wenigstens, soweit dieselben ohne bestimmte Bestellung versandt wurden (z. B. auf Messen, an Kommissionäre), der Verkaufswert schlechterdings nicht zu Grund gelegt werden. Dies war nur bei festen Bestellungen möglich; doch gab sie auch hier wohl nur den Buchwert der Waren einschl. der Veredlungskosten an. Von Horb aus direkt versandte Zeuge (s. oben S. 160) zahlten überhaupt keinen Accis.

Die Steuersätze waren sehr niedrig, ähnlich wie bei der Leinwand. Von 1650—1679 wurden sie von der Kiste mit 2 fl., von kleinen Ballen mit 1 fl. erhoben, ein Satz, der 1672—1679 um die Hälfte erhöht wurde (Reyscher Gesetzsammlung XVII 1 S. 235). Auch jetzt war diese Pauschalierung aber gegenüber dem gewollten Satz von 1/2 kr. vom fl. Wert für den Fiskus mit Verlusten verknüpft, da die Grösse der Packung nicht geregelt war. Deshalb wurde seit 1679 der schon 1672 ins Auge gefasste Weg der prozentualen Besteuerung nach dem Wert (1/2 kr. vom fl.), dem das Gesetz allgemein folgt, eingeschlagen, anfangs mit kleiner Steuerermässigung (1/3 kr.) beim Absatz ins Ausland, die erst durch die Ordnung von 1699 wieder beseitigt worden zu sein scheint (Reyscher a. a. O. S. 281 und 315). Im Widerspruch damit steht, dass die Kompagnie selbst 1701, als sie die im Text enthaltenen Angaben über den Absatz von 1695—1701 machte, den Accis in allen Jahren zu 1/2 kr. vom fl. rechnete. Über eine spätere Herabsetzung s. S. 183 Anm. 1.

[2]) 13 Monate.

oder durchschnittlich um 233000 fl., d. h. gegen den Anfang des Jahrhunderts eine Steigerung auf das Doppelte. Wie weit an dieser Zunahme wie überhaupt an den Wertverschiebungen auch Erhöhungen der Warenpreise beteiligt sind, lässt sich bei der Vielgestaltigkeit der erzielten Preise[1]) weder hier noch später feststellen.

Dieser günstige Erfolg war in erster Linie der dauernd friedlichen Weltlage zu verdanken, in zweiter Linie aber wohl auch der Einsicht, dass auf den Hauptmessen Mitteldeutschlands für die Calwer Artikel kein Platz war, dass für sie als die einzige grosse Firma Süddeutschlands das gegebene Absatzgebiet hier und in den mit Oberdeutschland in den mannigfachsten Handelsbeziehungen stehenden Territorien Italiens und der Schweiz liege.

Am wichtigsten[2]) und für den Geschäftserfolg des Jahres ausschlaggebend waren die Messen in Bozen, deren die Kompagnie vier (an Halbfasten, Corpus domini, Bartholomäi und Andreas) beschickte. Hier fanden sich vorzugsweise die italienischen und triestiner Abnehmer ein. Hier verkauften regelmässig zwei Teilhaber, später oft auch mehr, Jahrzehnte lang dieselben, da alles an der genauen Kenntnis sowohl der Usancen wie vor allem der Kundschaft lag. Der Absatz betrug hier:

	1711/12	91947 fl.	1723/24	135770 fl.
	1712/13	92106 „	1724/25	132062 „
	1713/14	77678 „	1725/26	144507 „
	1714/15	95105 „	1726/27	138892 „
	1715/16	74103 „	1727/28	117455 „
	1716/17	111273 „	1728/29	126364 „
durchschnittlich		90369 fl.		132175 fl.
		= 47 %		= 57 %

Den Bozener Messen gegenüber treten schon in diesen Jahrzehnten die sonst besuchten Messen bedeutend zurück. Zu diesen gehörten in jener Zeit zwei Messen in Zurzach zwischen Schaffhausen und Basel, auf welchen ausser den Schweizern auch Italiener kauften,

[1]) Dieselben schwanken je nach der Zahlungsfähigkeit der Kunden, den zu gewährenden Zahlungsfristen, der Grösse der Lieferungen, der Mitübernahme des Transports ausserordentlich.

[2]) Bei der nun folgenden Darstellung der Absatzrichtung im Einzelnen mussten die Buchungen der Kompagnie zu Grund gelegt werden, die den Absatz auf Messen und Märkten von dem Detailverkauf in Calw und von den Einzelversendungen an Kunden von Calw aus sondern. Da letztere aus hunderten von Einzelbuchungen zusammengesetzt sind, wird nur für einige wenige Jahre nachgewiesen, wieweit bestimmte Länder an diesen Einzelversendungen beteiligt sind.

die Oster- und Herbstmesse in Frankfurt a/M. und die Johannimesse in Strassburg. Die Jahresergebnisse an diesen Orten waren namentlich von 1711/12—1716/17 ausserordentlich schwankende, obwohl in Frankfurt und Strassburg sogar ständige Lager gehalten wurden. Die Bedeutung der genannten Messorte samt den Verkäufen von den Lagern aus zeigt folgende kleine Tabelle:

	1711/17	1723/29
Durchschnittliche Verkäufe an diesen Orten .	40 426 fl.	32 816 fl.
Ihr Anteil am Gesamtabsatz in Prozenten .	21 %	14 %
Im Verhältnis zum Gesamtabsatz entfielen auf		
Zurzach	8 „	6 „
Frankfurt	10 „	7 „
Strassburg	3 „	½ „
und auf sämtliche besuchte ausländische Messen mit Einschluss von Bozen	67 „	71 „

Eine noch geringere Rolle spielte der Absatz im Inland, der einerseits durch einen Detailverkauf in Calw, andrerseits durch den Besuch der Tübinger Jahrmärkte, durch ein kleines Lager in Stuttgart, endlich in unbedeutendem Betrag durch Versendungen auf Bestellung vermittelt wurde. Sehen wir von letzteren ab, so sind hierfür nachzuweisen

	1711/17	1723/29
im Durchschnitt nur	15 920 fl.	10 610 fl.
	= 8 %	= 4 ½ %

Den grössten Ertrag gab der Detailverkauf in Calw selbst, der freilich gleichzeitig dazu diente, Ladenhüter und missratene Waren (sog. Pavelware) an den Mann zu bringen.

Zum Absatz auf fremden Messen und zum Verkauf im Inland kommen, beide ergänzend, die Versendungen an Einzelkunden von Calw aus, deren Betrag ähnlich wie der Messabsatz vom Wechsel der Konjunkturen stark beeinflusst war. Im Ganzen fallen hierunter:

1711/17	1723/29
49 176 fl.	57 859 fl.
= 25 %	= 25 %

des Gesamtabsatzes. Um die Hälfte dieser Werte gingen Waren direkt oder indirekt in die Schweiz und nach Italien, ein Viertel fand in Bayern und Österreich Absatz, der Rest fällt im Wesentlichen auf die späteren neuwürttembergischen Reichsstädte, auf Baden und Elsass.

Vom Ende der zwanziger bis Anfang der fünfziger Jahre fehlen die Handlungsbücher der Kompagnie und daher überhaupt nähere

Angaben über den Absatz. Häufigere Klagen der Gesellschaft von 1732 an, sehr grosse Lagerbestände sowie der Umstand, dass die Kompagnie gegen die Mitte des Jahrhunderts eine neue Einschärfung der rechtlichen Beschränkungen der Arbeiter betrieb und durchsetzte, deuten darauf hin, dass in diesem Zeitraum der Absatz jedenfalls nicht zu, vielleicht vorübergehend abnahm. In dieselbe Zeit fällt bezeichnenderweise nicht nur eine Reduktion der Zahl der Teilhaber (d. h. eine Geschäftskonzentration mit gleichzeitiger Unkostenersparnis), die schon früher erwähnt worden ist, sondern auch die erfolgreiche Bitte um Ermässigung des Accises, die in der gleichen Richtung wirkte[1]).

Von den Gründen dieser Hemmnisse lassen sich nur zwei feststellen.

Der Absatz im Inland wurde seit 1730 noch mehr wie früher erschwert durch die allmähliche weitere Zunahme der Zeugmacher ausserhalb des Moderationsbezirks. Zur Zeit der grossen Steuerkatasteraufnahmen von 1716—35 gab es etwa 200, 1750—70 schon 300—350 Zeugmacher im übrigen Land[2]).

Andrerseits wurde der ungestörte Gang des ausländischen Verkaufs jetzt weit mehr als zu Ende des 17. Jahrhunderts, durch die seit den 20er Jahren allgemeiner werdenden Prohibitivmassregeln der Territorien bedroht. Sie waren es, die in ihrer Fortdauer und Steigerung während des ganzen Jahrhunderts den Absatz der Kompagnie in eine bestimmte Richtung drängten, die nicht mehr verlassen werden konnte. Zwei Länder waren bisher noch von wesentlicher Bedeutung für die Kompagnie: Österreich und Bayern. Beide verschlossen sich fast gleichzeitig.

In den österreichischen Erblanden[3]), wo eben jetzt die Linzer Fabrik in ein neues verheissungsvolles Stadium eintrat, erging zu ihrem Schutze 1726 ein Einfuhrverbot gegen alle Zeugsorten, die dieses Unternehmen selbst verfertigte. Auch als die Fabrik vorübergehend in kritische Lage geriet und den Betrieb einschränkte, um

---

[1]) Seit 1743 wurden der Kompagnie am Schluss jedes Jahres 200 fl. an Accis rückvergütet. Über die Erleichterung der direkten Steuerlast, die die Kompagnie um dieselbe Zeit durchzusetzen verstand, s. unten Exkurs 1.

[2]) Göppingen, der wichtigste Ort, zählte z. B. 1730 73, 1769 107 Zeugmacher, Ebingen 1733 22, 1775 69, Balingen 1775 18. Vgl. damit die früheren Zahlen oben S. 176.

[3]) Vgl. Mayer, Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich S. 54, 73, 119; Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preussens zu Österreich 1741—1806 S. 217, 242, 458 ff.; daneben auch Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens S. 320 ff.; Arneth, Maria Theresia IX, S. 446 ff. Die Abhandlungen von Beer im Archiv für österr. Geschichte Bd. 79, S. 401 ff. und in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 14, S. 237 ff. enthalten für unsere Zwecke nichts.

1740, wurde das Verbot aufrecht erhalten. Es war nur eine Scheinerleichterung, wenn 1755—1759 ein Wertzoll von 30 % von allen Zeugeinfuhren gefordert wurde. Von letzterem Jahr an trat wieder ein rundes Einfuhrverbot in Kraft, das durch die späteren Zollordnungen von 1764, 1775, 1784 aufrecht erhalten wurde. Fast gleichzeitig mit den Erblanden wurde auch Böhmen durch hohe Zölle gesperrt.

In Bayern, wo man dem Vorbild Österreichs und seiner Berater mit grösstem Eifer, aber ohne jeden Erfolg für die heimische Industrie folgte, wurden seit 1727 hohe Prohibitivzölle (2 fl. aufs Pfund, also auch bei den besten Sorten mehr als 100 % des Werts) eingeführt, die 1764 und 1767 nur unmerklich abgeschwächt (auf 1 ½ fl. per Pfund) und später (1784) wieder verschärft wurden[1]).

Durch diese Schutzzollpolitik wurde die Calwer Kompagnie von zwei relativ leicht erreichbaren Absatzgebieten ausgeschlossen, die bisher immerhin 10 % ihres Absatzes aufgenommen haben mochten; andere, an sich noch offenstehende Märkte, wie besonders Frankfurt a/M. und seine weitere Umgebung begannen unzugänglich zu werden durch die Konkurrenz der 1720—50 besonders blühenden sächsischen und thüringischen Wollmanufakturen. Auch auf den Bozener Messen machten diese sich jetzt sehr unangenehm fühlbar.

Dem Gang der politischen Ereignisse verdankte die Kompagnie ähnlich wie eine kleinere Zeugmanufaktur in Pforzheim, die kurz vor dem siebenjährigen Krieg unter lebhaftem Interesse des Markgrafen begründet worden war[2]), die vorübergehende Abschwächung dieser zuletzt genannten Hemmnisse. Indem die kriegerischen Verwicklungen zwischen Preussen und Österreich-Sachsen der Blüte der dortigen Zeugmacherei einen schweren Stoss versetzten, von dem sie sich nur langsam erholte, erhielt das Calwer Unternehmen wieder Gelegenheit zu neuem Aufschwung. Es war das erste und einzige Mal, dass Kriegswirren positiv günstige Erfolge für dasselbe zeitigten. Die Jahre während des siebenjährigen Kriegs stellen den Höhepunkt der Geschäftsthätigkeit der Calwer Kompagnie dar[3]). Freilich gelang es aber auch unter solch günstigen Umständen nicht, das innerdeutsche Absatzgebiet räumlich zu erweitern. Die Verkäufe in

---

[1]) Zirngibl, Geschichte des bayrischen Handels in den historischen Abhandlungen der bayrischen Akademie Bd. IV, S. 698 ff. Falke a. a. O. S. 325. Seydel, bayr. Staatsrecht Bd. I, S. 96 ff.

[2]) Gothein a. a. O. Bd. I, S. 705 ff. S. oben S. 96.

[3]) Diese Thatsache giebt freilich zu denken. Nur der Lähmung der Konkurrenz, einem Glückszufall, nicht der eigenen Kraft war der Aufschwung zu danken.

Bozen während der Kriegsjahre umfassen eine höhere Quote des Absatzes als je zuvor.

	Der Gesamtabsatz	betrug	Der Absatz auf den Bozener Messen	
1753/54	318 930 fl.		212 097 fl.	= 66 %
1754/55	329 451 „		223 177 „	= 68 „
1755/56	345 946 „		232 482 „	= 67 „
1756/57	305 598 „		219 281 „	= 71 „
1757/58	301 828 „		222 912 „	= 74 „
1758/59	331 352 „		234 836 „	= 71 „
1753/59	322 334 fl.		224 131 fl.	= 69 %

Dagegen zu Ende des Kriegs — für die Jahre 1759—61 fehlen die Bücher —

1761/62	429 220 fl.	286 197 fl.	= 67 %
1762/63	380 098 „	257 746 „	= 68 „
1763/64	359 327 „	230 881 „	= 64 „
1761/64	389 548 fl.[1]	258 275 fl.	= 66 %

Da das Ergebnis dieser Jahre auch später nie überschritten wurde, so zeigt sich, dass bisher der Absatz der Kompagnie wesentlich überschätzt worden ist[2].

Ausser Bozen wurden in jenen Jahren von auswärtigen Messen nur noch Zurzach und Frankfurt besucht. Während die Verkäufe in Zurzach gegen den Anfang des Jahrhunderts sich ziemlich gehoben hatten, sank der Frankfurter Umsatz auf einen so geringfügigen Betrag (5—6000 fl.), dass sich der Besuch dieser Messen nur noch des Geldverkehrs und des Wollhandels wegen lohnte. Die Strassburger Messen waren aufgegeben worden. So betrug der Wert der Verkäufe auf diesen Messen im Durchschnitt von 1753/59 nur noch 24 340 fl. und 1761/64 22 987 fl., d. h. 8 und 6 % des Gesamtabsatzes. Mit dem Absatz im Inland, der sich derselben Wege wie

[1]) Ein noch bezeichnenderes Bild bietet im Vergleich zu diesen Zahlen die Bewegung der Lagerbestände. Ihr Wert war (immer am Ende des Rechnungsjahrs) 1753/54 27 296 fl., 1754/55 20 179 fl., 1755/56 23 028 fl., 1756/57 49 016 fl., 1757/58 68 680 fl., 1758/59 47 705 fl., dagegen 1761/62 nur 11 663 fl. (kaum nennenswert!), 1762/63 und 1763/64 schon wieder 30 533 und 59 418 fl.

[2]) So vom Verfasser der Oberamtsbeschreibung Calw S. 166, der von „fast 500 000 fl.“ spricht und dabei im Unklaren lässt, ob diese Summe die normale, oder ganz ausnahmsweise war. Ihm folgen alle neueren Autoren.

früher bediente, stand es in den fünfziger Jahren aussergewöhnlich schlecht; seine Verdoppelung zu Ende des Kriegs beruht auf dem besseren Jahrmarktsverkauf in Tübingen. Die Durchschnittswerte der beiden Perioden sind 8940 und 16 830 fl., also kaum 3 und 4 % der Hauptsumme.

Der Rest von 20 bezw. 24 % des Absatzes fällt auf die Versendungen an Einzelkunden und Kommissionäre mit durchschnittlich (1753/59) 64 923 fl. und (1761/64) 91 456 fl. Die Richtung dieser Versendungen lässt sich ebenso wenig genau bestimmen wie die Orte, wo die Waren nach dem Verkauf auf den grossen Messen wirklich verbraucht wurden; denn die Waren gingen meist nur an Spediteure und Zwischenhändler. Immerhin beweist folgende kleine Tabelle, die nach den vorhandenen Angaben und mit zu Grundelegung der heutigen politischen Landesgrenzen für zwei Jahre berechnet ist, dass der siebenjährige Krieg keine eigentliche Verschiebung des Absatzgebietes bewirkte, insbesondere nicht den Absatz nach Mitteldeutschland ermöglichte.

Von den Einzelversendungen[1]) kamen auf

	1757/58	1762/63
	in Prozenten	
Württemberg	18	19
Bayern	28	33
Baden, Hessen, Pfalz, Frankfurt	1	3
Elsass	6	6
Salzburg	3	5
Italien	32	14
Schweiz	11	18
Sonstige und unbekannte Gegenden	0,1	2
	100	100

[1]) Sie betrugen 1757/58 51416 fl., 1762/63 83062 fl. Zu den in der Tabelle genannten Absatzrichtungen ist Folgendes zu bemerken: Von Württemberg und Bayern kommen lediglich die Reichsstädte in Betracht; aber auch sie sind vielfältig nur Vermittler des Absatzes z. B. nach Tirol und Italien. Auf Altbayern und die fränkischen Gebietsteile, wie Altwürttemberg fallen nur ganz vereinzelte Sendungen. Unter Elsass sind auch unbedeutende Verkäufe nach Mömpelgard inbegriffen. Die Versendungen nach Italien sind jetzt wie später in der Hauptsache an Kommissionshäuser gerichtet z. B. in Mailand, Venedig, Sinegaglia, Livorno, Verona. Schweizerische Händler scheinen ebenfalls den Absatz nach Norditalien vermittelt zu haben.

Diesem kurzen aber intensiven Aufschwung des Handels folgte von 1764 an fast auf ein Jahrzehnt lang ein starker Rückschlag, dessen Ursachen mehr in der Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, als in erneuter Zunahme der Konkurrenz lagen. Die Höhe der Lebensmittelpreise, die Not von 1770/71, unbekannte störende Einflüsse auf den Bozener Messen schwächten die Kaufkraft der Calwer Kundschaft, während die Warenpreise infolge der hohen Wollpreise nicht herabgesetzt werden konnten. Eine ähnliche Krisis ist zur selben Zeit nicht nur bei den Göppinger Zeugmachern, sondern namentlich auch im Leinenhandel der Uracher und Heidenheimer Kompagnien und bei der freilich noch in den Kinderschuhen steckenden Baumwollindustrie zu beobachten. Erst von 1774 an tritt eine sichtliche Besserung ein, die freilich wegen des Fehlens weiterer Handlungsbücher nur bis 1779 erkennbar ist[1]).

Wir teilen die Zeit von 1764/79 in drei fünfjährige Perioden.

Der Gesamtverkauf hatte einen Wert von

1764/65	298 313 fl.	1769/70	307 437 fl.	1774/75	277 588 fl.
1765/66	321 276 „	1770/71	284 560 „	1775/76	278 312 „
1766/67	301 985 „	1771/72	285 056 „	1776/77	328 567 „
1767/68	262 866 „	1772/73	241 197 „	1777/78	378 412 „
1768/69	285 390 „	1773/74	224 066 „	1778/79	311 616 „
durchschnittlich	294 766 fl.		268 463 fl.		314 899 fl.

Verglichen mit den Jahren von 1761—63 also ein durchschnittlicher Rückgang in der ersten Periode um 22, in der folgenden sogar um 31 %, während sich 1774/79 der Umsatz Dank eines besonders günstig ablaufenden Jahres knapp bis zu dem Betrag erhob, der schon 1753/59 erreicht worden war, also noch um 11 % hinter dem Ergebnis von 1761/64 zurück blieb! Abgesehen von den später zu erörternden Folgen dieses Rückschlags für die Arbeiter bahnt sich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre eine tiefgreifende Veränderung der Absatzweise an, die aus folgender Tabelle über den Absatz auf den Bozener Messen deutlich wird. Derselbe betrug insgesamt und in % des Absatzes überhaupt

---

[1]) Dem entsprechend ist die Bewegung bei den Lagervorräten. 1764/68 und 1770 76 schwanken sie zwischen 50 und 80000 fl., 1768/70 sinken sie auf 30—40000, 1776/78 auf etwa 23000 fl.

1764/65	196 216 fl.	66 %	1769/70	202 642 fl.	66 %	1774/75	173 202 fl.	62 %
1765/66	224 390 „	70 „	1770/71	196 333 „	69 „	1775/76	152 584 „	55 „
1766/67	203 588 „	67 „	1771/72	211 934 „	74 „	1776/77	174 169 „	53 „
1767/68	171 011 „	65 „	1772/73	167 867 „	70 „	1777/78	201 420 „	53 „
1768/69	187 509 „	66 „	1773/74	145 470 „	65 „	1778/79	167 859 „	54 „
	196 543 fl.	67 %		184 849 fl.	69 %		173 847 fl.	55 %

Die dominierende Stellung Bozens, von besonderem Gewicht zur Zeit der grossen Teuerung, als der Absatz in Deutschland nur ganz beschränkt möglich war, schwächt sich seit 1775 ganz erheblich ab. Dies bedeutete, gleichgiltig was die Ursachen waren, eine grössere Unsicherheit des Absatzes überhaupt bei gleichzeitiger Erhöhung der Unkosten.

Dem gegenüber kommt doch kaum in Betracht, dass zur selben Zeit die Verkäufe auf den Messen in Zurzach und Frankfurt sowohl relativ als auch absolut beträchtlich zunahmen. Denn sie umfassten auch jetzt (1774/79) im Durchschnitt nur 37 931 fl., also 12 % des Gesamtabsatzes bei starkem Schwanken im Einzelnen[1]).

Der inländische Absatz, soweit er durch den Detailverkauf in Calw, die Jahrmärkte in Tübingen und ein seit 1767 aufgegebenes Lager in Stuttgart vermittelt wurde, sank nach dem Krieg aufs Neue; er betrug 1764/69 12 440, 1769/74 11 495 fl., 1774/79 12 321 fl., d. h. etwa 4 %. Die gleiche Entwickelung nahmen bis 1774 die Engrosversendungen von Calw aus an Einzelkunden. Hier wirkten besonders die Teuerungszeiten seit 1770 rascher und intensiver als auf die grossen Messen. Durchschnittlich betrug der Absatz auf diesem Weg 1764/69 noch 58 882, dann 1769/74 nur noch 49 727 fl. (d. h. 20 und 19 % des Gesamtabsatzes), 1771/73 erhob er sich kaum über 40 000 fl. Dass er dann 1774/79 bis fast zum Doppelten emporschnellt und mit durchschnittlich 90 800 fl. 29 % des ganzen Umsatzes erreicht, hängt zweifellos auch direkt mit dem Rückgang der Bozener Messen zusammen, indem die italienischen Abnehmer sich aus unbekannten Gründen unmittelbar oder durch Vermittlung von Schweizer Häusern mit dem Geschäft in Calw selbst in Verbindung setzten.

Unter dem schon früher gemachten Vorbehalt, dass sich häufig nur die ersten Speditionsorte feststellen lassen, ergeben sich für

---

[1]) Vorher 1764/69 26 100 fl. = 9 % und 1769/74 22 534 fl. = 8 %. Innerhalb der 15 Jahre stieg der Absatz in Frankfurt von 4—6000 fl. auf über 10000 fl., in Zurzach von ca. 20000 auf 25 000 fl. Im Herbst 1776 wurde einmal mit unerheblichem Erfolg auch eine Baseler Messe besucht.

1775/76 folgende prozentuale Anteile[1]) der einzelnen Absatzrichtungen (nach dem heutigen politischen Umfang):

Württemberg	15 %	Tirol und Salzburg	8 %
Bayern	20 „	Italien	13 „
Baden, Hessen, Pfalz, Frankfurt	2 „	Schweiz	32 „
Elsass	9 „	Sonstige und ungenannte Gegenden	1 „

Man wird jene nochmalige Rückkehr besseren Absatzes seit 1775 als die Folge der eigenen Fabrikationsthätigkeit betrachten dürfen, die sich ja gerade damals kräftig entfaltete. Wie lange aber diese Wirkung anhielt, ist zweifelhaft. Die Darstellung Georgiis von 1787, der freilich gerade über diese Dinge nicht im Einzelnen unterrichtet ist, macht den Eindruck, dass der Absatz im Ganzen trotz der Fabrik von Jahr zu Jahr sank. Für die letzten Jahre des Bestehens der Kompagnie, auf die wir im Schlusskapitel zurückkommen, lässt sich nur noch ein Absatz von rund 240 000 fl. nachweisen, d. h. 3/5 von 1761/63 und 4/5 von 1774/79. Da die Warenpreise aber inzwischen weiter gestiegen waren, so ist der wirkliche Umfang des Geschäfts noch stärker zurückgegangen. —

Wir fassen die in den vorstehenden Abschnitten enthaltene Darstellung der wichtigsten Geschäftssparten der Gesellschaft im letzten Abschnitt zusammen zu einer

7. Würdigung der Calwer Zeughandlungskompagnie vom industriegeschichtlichen Standpunkt.

Diese Aufgabe zerfällt in zwei Teile: einmal in die Feststellung ihrer Bedeutung für Altwürttemberg, sodann in die Betrachtung ihrer Stellung im weiteren Rahmen der deutschen Zeugmacherei überhaupt.

Zweifellos war Calw auch im 18. Jahrhundert das Handelszentrum Altwürttembergs[2]). Der dort herrschende Unternehmungsgeist und Kapitalreichtum wird durch nichts besser bewiesen, als

---

[1]) Im Ganzen Waren um 78 572 fl. Ausser südschweizerischen Städten vermittelten besonders oberschwäbische grössere Reichsstädte (Ulm, Memmingen, Augsburg) den Absatz nach Italien. Der Verkauf nach Altwürttemberg und nach Franken war auch jetzt gering. Über italienische Agenturen s. oben S. 186 A. Dass die Calwer Waren jetzt bis Süditalien, sogar vereinzelt in den Orient gingen, beweisen manche Buchungen. Einmal findet sich auch eine Sendung nach Kopenhagen erwähnt. Die hier nachgewiesenen Handelsbeziehungen mit Elsass zeigen, dass Staelins Bemerkung über den Absatz nach Frankreich (a. a. O. S. 69, auch Georgii entnommen) nicht richtig ist.

[2]) Zum Folgenden vergl. ausser Nicolai (Reisen, Bd. X) die Oberamtsbeschreibung Calw, die in diesem Punkte besonders auf Beiträgen von Dörtenbach ruht (letztere

durch den Umstand, dass Teilhaber der Kompagnie und Verwandte derselben im 18. Jahrhundert an einer ganzen Reihe von Handelsgesellschaften in Calw beteiligt waren. Neben einer freilich nicht auf die Dauer lebensfähigen Zuckerraffinerie (1765/75), die die Zeughandlungskompagnie selbst betrieb, kam schon seit 1720, in grösserem Umfang seit 1755 eine Kompagnie zum Betrieb der Holzflösserei und des Holzhandels zustande, die Kapitalisten des ganzen nordöstlichen Schwarzwalds umfasste. Minder ergiebig als diese bis tief ins 19. Jahrhundert bestehende Unternehmung war ein ebenfalls zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Kompagnieteilhabern im Verein mit Anderen begründetes Bergwerk in Alpirsbach und Rippoldsau, das neben Silber besonders Farben zu Tage förderte, und dem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein paar weitere, noch weniger gewinnbringende Bergbauversuche an anderen Orten folgten. Mit einem anderen grossen Unternehmen, der Salzhandlung von Notter und Stuber, die fast ganz Südwestdeutschland das Salz aus altbayrischen Salinen lieferte, scheinen die Teilhaber der Zeughandlungskompagnie in keinen oder nur losen Beziehungen gestanden zu haben; dagegen entstammte ein um 1750 in Stuttgart im sog. Calwer Haus begründetes Handelsgeschäft für Colonialwaareneinfuhr, das sich später ausschliesslich Geldgeschäften und der Finanzierung grösserer Unternehmungen zuwandte, den Familien von Teilhabern der Zeughandlungskompagnie.

Keine andere Stadt Altwürttembergs weist im 18. Jahrhundert eine ähnliche Entwicklung auf. Die Zeughandlungskompagnie war das grösste industrielle Unternehmen des Landes, nicht nur im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wo es, weil einzig in seiner Art, geradezu als „Kleinod des Landes" gepriesen wurde, sondern auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wo mannigfache andere Unternehmungen neben ihm entstanden waren. Über die Zahl der beschäftigten Weber ist früher berichtet worden[1]. Hier erübrigt noch eine Zusammenstellung der überhaupt beschäftigten Personen. Um 1674 mochte deren Zahl (ohne die Angehörigen, Gesellen und Lehrlinge) etwa 2200, kaum mehr betragen haben[2]. Ein Jahrhundert

---

vom Verfasser unter dem Titel „Mitteilungen über Gewerbe und Handel in Calw" 1862 herausgegeben), ferner die ausführlicheren Nachrichten in Staelins Geschichte der Stadt Calw S. 72 ff.

[1]) S. oben S. 107.

[2]) Auf je einen der damals nur halb beschäftigten Zeugmacher sind zwei Spinnerinnen gerechnet. Die Kompagnie selbst mochte mit dem Veredeln der rohen Zeuge, mit Wollenbinden etc. ausser ihren Mitgliedern ca. 50 Personen beschäftigen. Eine Angabe bei

später giebt der damalige Oberamtmann Georgii (1787) neben der zu hoch angesetzten Zahl der Zeugmacher[1]) von 933 Meistern folgende Arbeitskräfte an:

Spinnerinnen und Wollenkämmer für die Moderationszeugmacher	3—4000
Spinnerinnen für die Fabrik	700
„Fabrikarbeiter" ausser den Webern	63
Arbeiter zum Färben und zur Appretur der Waren	60

also gegen 5—6000 Personen, wobei die nicht beschäftigten Familienglieder wie die Gesellen und Lehrlinge der Zeugmacher (höchstens 200 zusammen) noch nicht gerechnet sind.

Die Zeugmacher im übrigen Land[2]), die übrigens nur in Göppingen, Tübingen, Metzingen[3]), Ebingen und Balingen in grösserer Zahl vorhanden waren, standen nur zum Teil unter Verlegern, z. B. in Tübingen[4]) und Ebingen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In letzterem Ort haben zwei aus Sachsen eingewanderte Brüder seit 1740 auf mehrere Jahrzehnte einen Mittelpunkt für das Gewerbe geschaffen und durch ihren vorwiegend nach der Schweiz und Süddeutschland gehenden Absatz ähnlich wie in Calw eine rasche Vermehrung der Zeugmacher bewirkt[5]), dagegen entbehrte Göppingen mit seiner 100 Köpfe übersteigenden Meisterschaft ganz des kaufmännischen Verlags; mehrfache Versuche des Gewerbes selbst, den Absatz genossenschaftlich zu organisieren, hatten keinen dauernden Erfolg — nach moderner Ausdrucksweise wegen des Mangels an Solidaritätsgefühl unter den Handwerksgenossen[6]).

Heitz (a. a. O. S. 127 Anm. 2) beruht auf vollständigem Missverständnis der Quellen, die an der fraglichen Stelle nur die Zahl der Söhne und Töchter der Meister enthalten.

[1]) Nachrichten S. 14, vergl. dazu oben die kritischen Bemerkungen S. 108. Von den nach dieser Quelle im Text weiter gegebenen Zahlen ist die der Spinnerinnen zu hoch, indem auf jeden auch damals nur halb beschäftigten Meister 4—5 Spinnerinnen angenommen sind. Sie dürfte allenfalls für die Zeit um 1761 zutreffen. Georgiis weitere Berechnung der Gesamtzahl aller Beschäftigten mit Einschluss ihrer Familien halten wir für zu unsicher, als dass sie hier wiedergegeben werden könnte. Ausser den Angaben Georgiis finden sich Schätzungen der beschäftigten Personen bei Nicolai (Reisen X, Beil. VIII, S. 5) und bei Mohl (württ. Gewerbsindustrie S. 78), die durchaus irrtümlich sind.

[2]) Vgl. oben S. 176 und 183.

[3]) S. Roesler, Beiträge zur Naturgeschichte Württembergs II, S. 250.

[4]) Die bedeutendste Firma beschäftigte hier 1766 33 Stühle, zur Zeit von Nicolais Besuch dagegen — dieser übertreibt ihre Bedeutung — nur 16. Vgl. Nicolai, Reisen XI, S. 166 ff.

[5]) 1790 gab es hier 100 Zeugmacher, obwohl damals jener grössere Verlag bereits sein Ende gefunden hatte. Vgl. hierzu bes. die Oberamtsbeschreibung Balingen S. 346.

[6]) Die Geschichte dieser interessanten Versuche hat der Verfasser eingehend dargestellt in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 1255 ff.

Wenn wir absehen von der herzoglichen Tuchmanufaktur in Ludwigsburg, die 1780—90 nicht mehr als 500 Arbeiter (nicht Meister!) beschäftigte und nur vorübergehend eine Treibhausblüte zeigte, so lassen sich im ganzen Herzogtum nur zwei Industrien mit der Calwer Kompagnie vergleichen, die Leinwandweberei, soweit ihr Absatz durch privilegierte Verleger in Urach, Blaubeuren, Heidenheim ermittelt war, und die Zizfabrik in Sulz, später in Heidenheim[1]).

Auf die geschichtliche Entwicklung der Leinwandhandelskompagnien, deren Rechte gegenüber den Kaufwebern grosse Ähnlichkeit mit denjenigen der Calwer Kompagnie aufweisen und wenigstens in Urach und Blaubeuren mit gleichartigen Beschränkungen der Arbeiter verbunden sind, kann nicht näher eingegangen werden[2]). Ihre eigentliche Blüte liegt im 18. Jahrhundert, wenn schon die Uracher Gründung fast gleichzeitig mit der ersten Organisation des Calwer Zeughandels datiert. Im Oberamt Urach sollen um 1780—1790 5—600, im Oberamt Heidenheim 700 Weber beschäftigt gewesen sein, doch wird letztere Zahl wohl übertrieben sein. Nach einer Ausfuhrtabelle von 1787/88 wurden exportiert im Ganzen 38 275 Stück (zu 60 Ellen gerechnet), davon ungeschaut 16 140; von den vor der Ausfuhr zur Schau gebrachten entfielen auf die Kompagnie in

Urach	rund	13 600	Stück
Heidenheim	„	4 500	„
Blaubeuren	„	4 150	„

Legt man diesen Ausfuhrmengen nur den niedrig gerechneten Ankaufpreis von 20 fl. per Stück zugrunde, so ergiebt sich ein Gesamtwert der Leinwandausfuhr von 765 500 fl. An Wert überstieg also die ausgeführte Leinwand ganz erheblich den Calwer Zeughandel; aber der Gewinn, der dem Lande erwuchs, war nicht wie in Calw durch ein einziges Unternehmen, sondern durch mehrere Kompagniegeschäfte mit bedeutenden Mitteln und durch eine Unsumme kleinerer in- und ausländischer, namentlich schweizerischer, Händler vermittelt.

---

[1]) Auch der Hauptstadt selbst fehlte bis zum Ende des Jahrhunderts jeder Grosshandel. Daran vermag auch G. Barths Geschichte des Stuttgarter Handels 1896, die ein Sammelsurium richtiger und falscher Angaben enthält, nichts zu ändern. Die Versuche mit Seidenerzeugung und -Verarbeitung, mit der Herstellung von Spiegeln und Glaswaren, sowie alle künstlichen Gründungen in Ludwigsburg bilden eine fortgesetzte Kette von Misserfolgen, auch wenn sie zum Teil lange Jahre betrieben wurden.

[2]) Allerdings würden die sehr mangelhaften und dürftigen Nachrichten über den damaligen württembergischen Leinwandhandel, die sich in einigen Aufsätzen des 18. Jahrhunderts und bei Volz (württ. Jahrbücher 1854) finden, ein näheres Eingehen rechtfertigen. Verfasser muss sich dies indessen für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

Die Sulzer Zizfabrik (Anfangs eine Kombination von Hausindustrie und Fabrik, und insofern der Calwer Kompagnie in den letzten 25 Jahren ihres Bestehens sehr ähnlich), ist erst um 1757 gegründet worden. Ihre treibende Seele war neben den eigentlichen Unternehmern Meebold und Hartenstein in den Anfangsjahren der Oberamtmann Müller, ein geistig sehr regsamer und auf dem Gebiet der Armenbeschäftigung und Bekämpfung des Stromertums verdienter Mann. Mit einer Energie, die hoch über derjenigen der Calwer Verleger stand, suchte das junge Unternehmen die Pflege der Baumwollspinnerei und -Weberei in einer Reihe von Oberämtern, die bisher gewerblicher Thätigkeit entbehrten, einzubürgern. 1764 fanden bereits 1345 Spinnerinnen, 229 Weber, 82 Zettler und Spuler, 24 Maler (sog. Schilderer), 34 Drucker, mit den sonstigen Arbeitern und höheren Angestellten 1751 Personen Arbeit. Eine Krisis in den folgenden Jahren zwang allerdings zum Verzicht auf eigene Spinnerei und Weberei. Aber sie wurde rasch überwunden, wie der Ankauf einer herabgekommenen Konkurrenzfabrik in Heidenheim 1774 und die Zahl ihrer Arbeiter 3 Jahre später beweist. In ihrer Beschränkung auf das Bedrucken und Bemalen des rohen Kattuns umfasste sie in Sulz 1777 165 Arbeitskräfte, davon allein 101 mit Malen Beschäftigte (unter letzteren allerdings 34 Schulkinder), was immerhin eine Geschäftserweiterung erkennen lässt. Die Filiale in Heidenheim, die auch die Weberei und Spinnerei pflegte, mochte gleichzeitig mindestens 100 Personen beschäftigen, während 1789 schon 200 dort Arbeit fanden. Wenn dieses später ganz nach Heidenheim verlegte und heute in grösster Blüte stehende Unternehmen auch nicht entfernt die kommerzielle Bedeutung wie die Calwer Kompagnie hatte, so verdient es schon darum Erwähnung, weil es in Bezug auf Zeit und Grösse einer der ersten zentralisierten Grossbetriebe in Altwürttemberg ist[1]). Auf das Interesse, das seine Arbeiterverhältnisse bieten, ist später zurückzukommen.

Während sich im engen Rahmen altwürttembergischer Industrie die Calwer Kompagnie als der hervorragendste Lichtpunkt abhebt, tritt ihre Bedeutung an dem strengeren Massstab der gesamten Leistungen der gleichzeitigen deutschen Zeugmacherei gemessen, ganz wesentlich zurück. Es hiesse ein im Ganzen schiefes Bild geben, wenn man auf diesen Vergleich verzichtete.

---

[1]) Leider fehlt es für die Entstehung der Baumwollindustrie in Württemberg an jeder Litteratur. Die vorstehenden Andeutungen nach den Akten. Nicolai zeigt sich in diesem Punkt, wie über den Leinwandhandel ungewöhnlich schlecht orientiert.

Man könnte nach dieser Richtung hin zunächst versucht sein, die Stellung des Calwer Unternehmens daran zu prüfen, ob dasselbe auch ausserhalb der Landesgrenzen „berühmt“ war. Da ist es nun bemerkenswert, dass — der einzige subjektive Massstab, der hier angewendet werden kann, — die nationalökonomischen Schriftsteller, die Statistiker und Reisenden auch des 18. Jahrhunderts in ihrer überwiegenden Mehrzahl von dem Bestehen und den Leistungen nichts oder nur wenig oder gar nur schiefes wussten. Die früheste Erwähnung findet sich unseres Wissens bei Hörnigk[1], der aber nur ihre Leistungen in Beuteltüchern kennt. Auch Marperger zitiert einige Male Calw, ohne indessen näher darauf einzugehen[2]. Die handelswissenschaftliche Litteratur, z. B. das grosse Werk von Ludovici (1767) enthält ebenfalls nur dürftige Notizen. Die eingehendste Darstellung giebt Nicolai[3], gestützt auf einheimische Berichterstatter. Andrerseits gedenken die grösseren Werke des 19. Jahrhunderts über die Geschichte des deutschen Handels, z. B. von Gülich, Falke, der Calwer Kompagnie überhaupt nicht.

Diese Thatsache hängt nun in erster Linie zweifellos damit zusammen, dass die meisten Schriftsteller den oberdeutschen und speziell den altwürttembergischen Verhältnissen fern standen, ferner damit, dass die Kompagnie in Mittel- und Norddeutschland keinen Absatz hatte. Aber sie erklärt sich doch gleichzeitig auch daraus, dass in der That die Zeugmacherei in den letztgenannten Gebieten und wohl auch in Österreich derjenigen von Calw an Menge und Güte der Produkte weit überlegen war.

Für die preussischen Staaten deuten diesen Vorsprung folgende Zahlen an. In der Churmark Brandenburg zählte man nach einem kurzen Rückschlag in den 40er Jahren, der mit der Auflösung der russischen Kompagnie[4] zusammenhängt:

1750	343	Zeugmacher	mit	2183	Gesellen[5]
1760	334	„	„	2138	„
1770	379	„	„	1566	„

[1]) Österreich über Alles, wenn es nur will, 2. uns allein zugängliche Ausg. (1708) S. 150. Ob die erste Ausgabe das Zitat ebenfalls schon enthält, können wir nicht feststellen.

[2]) Beschreibung des Zeugmachergewerbes S. 4 und 20, ferner neueröffnetes Manufakturenhaus 1721 S. 126.

[3]) Reisen Band X.

[4]) Über diese 1725—38 bestehende und sehr erfolgreiche Unternehmung vgl. Schmoller in der Ztschr. für preuss. Gesch. und Landeskunde XX, S. 1 ff. Hier finden sich auch weitere Angaben über die brandenburgische Zeugmacherei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

[5]) Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg S. 132. Weitere Zahlen für 1780, 1790 und 1800 sind nicht zu vergleichen mit den früheren. Wenn in der abnorm hohen

1800 gab es 1662 Stühle für ganz wollene Zeuge, dagegen 1997 Stühle für Tuch, Fries, Boyen und Flanelle. Der Fabrikationswert sämtlicher Wollmanufakturen einschliesslich der Strumpf-, Mützen- und Bandweber wurde im gleichen Jahr auf 3,2 Mill. Thlr. geschätzt, wovon fast für 600 000 Thlr. Waren ausgeführt wurden. Nach einer anderen, nicht unmittelbar vergleichbaren Angabe lieferte 1799 die Churmark Zeuge ans Reich für 180 932 Thlr., nach Hannover für 109 105 Thlr., nach Hamburg für 73 275 Thlr., ferner auf die Messe in Frankfurt a/O. für 437 710 Thlr., auf andere (wohl einheimische) Messen für 150 631 Thlr.[1]). So unsicher alle diese wie die früheren Zahlen sein mögen, sie beweisen doch, eine wie viel grössere Bedeutung die churmärkische Zeugmacherei für den Handel, als die württembergische hatte.

An Zahl geringer als letztere war die Zeug- und Raschweberei des Herzogtums Magdeburg. Nach Schmoller[2]) betrugen hier die Arbeitskräfte 1748 354 (davon 154 Meister), 1790 150 mit 80 Stühlen. Wenn es richtig ist, dass deren Produktion in letzterem Jahr fast 50 000 Thlr. wert war, so überstieg sie trotz des damaligen Rückgangs ganz wesentlich die durchschnittliche Produktion der Moderationszeugmacher um Calw auch in den beschäftigtsten Zeiten der letzteren[3]). Vor allem war aber die Qualität der Waren in Magdeburg bei weitem besser als die Durchschnittsprodukte der Calwer Kompagnie.

In Churbraunschweig-Lüneburg[4]) finden sich die bedeutendsten Wollenzeugmanufakturen in Göttingen, Einbeck und Osterode. In Göttingen und Osterode lag der Vertrieb in der Hand von kleineren Verlegern und Fabrikanten, die zusammen die Erzeugnisse von etwa 280 Stühlen auf den Markt brachten. Der Wert ihrer Produktion betrug kurz nach 1790 noch ca. 150 000 Thlr., was ähnlich wie in Magdeburg auf eine ganz erheblich grössere Intensivität des Betriebs als in und um Calw

---

Gesellenzahl nicht auch bloss gesellenweise arbeitende Meister enthalten sind, so würde das Zahlenverhältnis zwischen Meister und Gesellen auf eine weit mehr als handwerksmässige Betriebsform schliessen lassen. Bratring selbst giebt weder hierfür noch für die gänzlich anderen Zahlen gegen Ende des Jahrhunderts eine Erklärung. Auch Schmoller (russ. Kompagnie am vorhingenannten Ort S. 47) benutzt die Angabe für 1750 ohne weitere Bemerkung.

[1]) Bratring, S. 161. Der Absatz der Tücher ist hier ausgeschlossen.

[2]) Jahrb. 1887 S. 820 ff.

[3]) Selbst dann, wenn man der Durchschnittsberechnung für Calw den Gesamtwert des Absatzes (s. oben S. 185) zu Grunde legt.

[4]) Vgl. Patje, a. a. O. S. 129, 259, 297. Nach Meiners, Geschichte von Göttingen S. 193 lag die Blütezeit der Wollgewerbe dieser Stadt in den vierziger Jahren des Jahrhunderts.

schliessen lässt. Die Güte der Göttinger Zeuge, die nach Frankfurt a/M. und bis nach Italien gingen, war berühmt. Auch Kassel und Hanau, sowie das Eichsfeld, diese alle erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, hatten viele und geschickte Zeugmacher. Ihrer und anderer thüringischer Städte Konkurrenz ist es wohl beizumessen, dass die Calwer Kompagnie im 18. Jahrhundert nie festen Fuss in Frankfurt a/M., wie überhaupt am Mittelrhein fassen konnte[1]. Wenn wirklich auf dem Eichsfeld 1775 3000 Zeugmacherstühle im Betrieb waren und diese bis zu 250000 Stück webten, so übertraf dieses Gewerbe in dem kleinen Ländchen die Zeugmacherei im viermal grösseren Württemberg um mehr als das Doppelte. In der Reichsstadt Mühlhausen, wo neben den Produkten der eigenen 4—500 Raschmacher auch die Eichsfelder Zeuge in grosser Menge (zusammen noch 1799 60—80000 Stück) appretiert wurden, standen gegen Ende des Jahrhunderts bei 9 Handlungs- und Färbereifirmen 80 Pressen im Betrieb.

Auf die Bedeutung der Zeugmacherei in Gera ist schon früher hingewiesen worden[2]. Ihre Blütezeit liegt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. 1700 zählte die Stadt 230, 1734 schon 442 Zeugmacherinnungsgenossen, 1700 betrug die Zahl der Zeughandlungen 7, 1720 18, 1750 21. Für 1720—30 wird eine jährliche Warenversendung von 7—8000 Zentnern angegeben, während in der gleichen Zeit die Calwer Kompagnie etwa 2500 Zentner Waren, auf ihrem Höhepunkt während des 7jährigen Kriegs auch nur 3300—3500 Zentner absetzte. Gleich Calw waren auch die Geraer Zeuge von preussischen, sächsischen, österreichischen Märkten abgeschnitten, sodass schon vor 1740 über Absatzschwierigkeiten geklagt wurde. Wenn später die Zahl der Zeugmachermeister 1778 nur noch 309, 1802 248 betrug, in den schlimmen Jahren nach dem siebenjährigen Krieg selbst Bankerotte von Handlungshäusern nicht vermieden werden konnten, so wird man doch annehmen können, dass auch in den Zeiten des Niedergangs die Geraer Zeugmacherei nicht bloss in Bezug auf Qualität, sondern auch hinsichtlich der Quantität noch über der Calwer Kompagnie stand.

---

[1]) Vgl. über die genannten Gegenden die Leipziger Sammlungen III 221 ff. und Journal für Fabrik, Manufaktur etc. XXIII, S. 265 ff. und über das Eichsfeld neben letzterem noch besonders Schlözers historisch-politischen Briefwechsel III. Teil, S. 20, 386.

[2]) S. oben S. 175; die dort gegebene Zahl enthält nur die Meister, die hier zitierte z. B. auch die erwerbsthätigen Witwen. S. Hahn, Geschichte von Gera II, S. 714 ff., 888 ff., 992 ff. Die Geraer Sorten werden sehr gerühmt und aufgezählt von Ludovici, Kaufmannslexikon 2. A. s. v. Gera.

Über Kursachsens stark entwickelte Zeugmacherei stehen uns aus der eigentlichen Blütezeit (vor den grossen Kriegen mit Preussen) keine ausreichenden Daten zur Verfügung, um zu erkennen, ob eine Vermehrung der Meister gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eingetreten und wie gross Produktion oder Ausfuhr gewesen ist. Sie muss damals ein Vielfaches der württembergischen betragen haben. Auch für die Zeit des Niedergangs sind die Daten umso unsicherer, als die Zeugmacherei lokal bald mit der Tuchmacherei, bald mit der Leinenweberei eng verknüpft ist. Nach einem gut unterrichteten Verfasser[1]) soll das Land um 1774 7482 Handwerker in „Wolle, Haar und Seide" (ohne Strumpfwirker) gehabt haben, während Leonhardi[2]) um 1788 von 25000 in Woll- und Zeugmanufakturen beschäftigten Personen spricht. Letztere Zahl wird wohl auch Gesellen und Lehrlinge mit umfassen sollen. Der erstere giebt für den Durchschnitt von 10 Jahren (vielleicht 1765/74?) die „Wollzeug"ausfuhr (jedenfalls einschliesslich der Tuche) zu 290000 Thlr., letzterer dieselbe für die Mitte der 80er Jahre zu „nur" 400000 Thlr. an. Anfang 1798, als schon die Absatzstockung eine allgemeine geworden war, schätzte man den Wert der Ausfuhr von wollenen Tüchern und Zeugen noch auf 3—400000 Thlr. Es giebt einen Beweis von der früheren Grösse der Produktion, wenn in letzterem Jahr noch über 80000 Stück Tücher und 65000 Stück Zeuge im ganzen Staat verfertigt wurden[3]). Langensalza allein mit 300 Zeugmachern hatte noch 1784 30000 Stück Zeuge produziert, 1801 freilich nur noch 3000[4]).

Während in Böhmen und Mähren fast ausschliesslich die Tuchmacherei, diese aber in grösstem Umfang blühte, besass Oberösterreich in der noch im 17. Jahrhundert begründeten Wollmanufaktur zu Linz ein mächtiges Zentrum der Zeugmacherei. Eine wissen-

[1]) Nach den anonymen, erst französisch, dann 1786 in deutscher Übersetzung erschienenen Tabellen über die Staatswirtschaft eines europäischen Staats der vierten Grösse. Uns liegt das Exemplar des Publicisten Spittler vor, nach dessen handschriftlicher Bemerkung sich die Daten der Tabellen im allgemeinen auf 1754 und 1774 beziehen. Die Handwerker- und Manufakturangaben sind wohl für 1774 oder die unmittelbar vorhergehenden Jahre zu verstehen, stehen also unter dem Einfluss der Folgen von Krieg und Teuerung. Die französischen Münzwerte sind in Reichsthaler umgerechnet und abgerundet wiedergegeben. Rössig, dessen Werk überhaupt viele Druckfehler entstellen, a. a. O. S. 255 und 472 hat die Handwerkerzahl der Tabellen falsch wiedergegeben.

[2]) Erdbeschreibung der churfürstlich sächsischen Länder 1788 S. 45.

[3]) Die Angaben für 1798 bei Rössig IV, S. 258, 260 ff., 473.

[4]) Über die dortige Zeugmacherei siehe besonders das Journal für Fabrik, Manufaktur etc. XXIII, S. 271 ff., XXV, S. 204 ff.

schaftliche Darstellung dieses grossen Unternehmens fehlt[1]); immerhin ist zu erkennen, dass dasselbe, als es 1722 an die orientalische Kompagnie übergegangen war, rasch aufblühte und schon 1735 bei 160 Webern 4000 Spinnerinnen und 160 Kämmer beschäftigte, was auf eine grosse Intensität der Produktion schliessen lässt.

Als der Zusammenbruch der Kompagnie das Unternehmen mit zu vernichten drohte, übernahm der Staat bald nach Maria Theresias Regierungsantritt die Manufaktur um 530000 fl. Nach dem Ende des siebenjährigen Kriegs muss dann eine neue Blüte eingetreten sein. Dass um 1765 schon ein Gewinn von 128000 fl. in einem Jahr an die Staatskasse abgeführt werden konnte, scheint sicher[2]). Beide Zahlen beweisen wenigstens für jene Zeit die beträchtliche Überlegenheit über die Calwer Kompagnie. Dagegen sind die späteren Angaben über die Zahl der beschäftigten Personen und den Umsatz um 1770—80 sehr widersprechend und übertrieben. Sie schwanken zwischen 25- und 40000 Personen mit Einschluss der Spinnerinnen, die zum kleinsten Teil in Oberösterreich, meist in Böhmen und Mähren sassen; der Absatz wird bald zu 1 ½ Millionen bald zu 500000 fl. geschätzt. Wenn man überhaupt versuchen will, auf Grund derartiger schwankender Angaben einen Eindruck von der Bedeutung des Unternehmens im letzten Drittel des Jahrhunderts zu gewinnen, so geht er dahin, dass die Linzer Fabrik im wesentlichen ebenfalls Hausindustrie mit einer nur teilweisen Konzentration und Leitung der Arbeit war, dass sie damals wenigstens nicht erheblich grösser[3]), wohl aber technisch fortgeschrittener[4]) war, als das Calwer Unternehmen und dass in der Zahl der beschäftigten Personen wahrscheinlich die Familienangehörigen und auch

---

[1]) Das beste, freilich nur die Zeit bis 1740 umfassend, bietet F. M. Mayer die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich S. 48 ff. A. Wolfs mannigfache Schriften (z. B. Österreich unter Maria Theresia S. 308) enthalten wenig, dabei viel irrtümliches. Für die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts ist man noch immer angewiesen auf Schlözers Briefwechsel XVIII. Stück, S. 201 ff., Nicolai, Reisen II, S. 515 ff., VI., S. 467 und auf die bemerkenswerten Berichtigungen dazu im Journal von und für Deutschland 1784 April, S. 391 ff.

[2]) Arneth, Geschichte Maria Theresias IX, S. 447. Später wurde er auf 100000 fl geschätzt. Dass diese Gewinne aber teilweise in echtfiskalischer Weise durch Herabsetzung der Löhne erzielt wurden, ist zu entnehmen aus der eben zitierten Darstellung im Journal von und für Deutschland 1784.

[3]) Wir stützen uns hierbei insbesondere auf die glaubwürdige Angabe bei Schlözer, dass jährlich etwa 40000 Stück abgesetzt worden seien.

[4]) Dies wird wahrscheinlich aus dem bei Nicolai abgedruckten Warenverzeichnis.

sonst viele Personen stecken, die mit der Linzer Manufaktur gar nicht oder nur ausnahmsweise in Beziehungen standen.

Dieser Überblick[1]) über die wichtigsten Sitze der deutschen Zeugmacherei ergiebt deutlich, dass die Calwer Kompagnie weder in Bezug auf Umfang noch auf Qualität der Erzeugnisse eine führende Stellung eingenommen hat. Wenn sie gleichwohl einen beträchtlichen Umsatz auf internationalen Messen fand, so lag das daran, dass ihr Hauptabsatzgebiet, Italien, im ganzen 18. Jahrhundert bereitwillig auch gröbere und altmodische Ware aufnahm. Dieses Zurückbleiben hat zum Teil seinen Grund in der Minderwertigkeit der heimischen Wolle, die die Herstellung feinen Garns und feiner Gewebe sehr erschwerte, aber mehr noch in den Unterlassungssünden, die in dieser wie in so vielen, die Produktivität der Arbeit beeinflussenden Beziehungen sowohl die Unternehmer als auch die Regierung sich zu Schulden kommen liessen. Schliesslich hat doch die ganze Verfassung der Gesellschaft, ihr loses, mehr auf Ausnutzung als auf Erziehung abgestelltes Verhältnis zu den Zeugmachern den Leistungen des Unternehmens seinen Stempel aufgedrückt.

Die Leistungen der Kompagnie in industrieller Beziehung standen nicht im Einklang mit den äusseren glänzenden Geschäftserfolgen, die sie in Gestalt von klingendem Geld oder von Vorrechten aller Art genoss. Man würde dieses Missverhältnis bei der Alltäglichkeit seines Vorkommens nicht zu betonen brauchen, wenn nicht jene pekuniären Erfolge teils begleitet, teils bedingt gewesen wären von einer ausserordentlich traurigen Lage der von der Kompagnie abhängigen Zeugmacher.

---

[1]) Derselbe kann kein erschöpfender sein. Bezüglich der geringfügigen Ansätze in Bayern ist auf Zirngibl und Nicolai (VI S. 595) zu verweisen; über Ansbach, Bayreut vgl. Schanz, Zur Geschichte der Industrie und Kolonisation in Franken. In Nürnberg (Roth), Augsburg (v. Stetten) wie in anderen süddeutschen Reichsstädten war die Zeugmacherei ebenfalls von geringem Belang. Auch auf Pforzheim, dessen Zeugmacherei im 18. Jahrhundert trotz der Anstrengungen, die die Baden-Durlachschen Markgrafen machten, unbedeutend war, brauchen wir nach den früheren Bemerkungen nicht mehr einzugehen. S. oben S. 96 Anm. 2, 170 Anm. 2, 184.

VI. KAPITEL.

Erwerbsverhältnisse der Zeugmacher im Schwarzwaldgebiet.

Die folgenden Untersuchungen über die Lage der Zeugmacher zerfallen in drei Teile. Zunächst handelt es sich darum, ihren Erwerb unter dem Verlag festzustellen und im Verhältnis zu sonstigen Löhnen und zur Kaufkraft des Gelds zu würdigen. Im VII. Kapitel folgt dann eine Darstellung ihrer Besitzverhältnisse. Diese in sich zwar abgerundeten, aber doch nur zwei allerdings wichtige Gebiete erschliessenden Untersuchungen werden endlich im VIII. Kapitel ergänzt durch die Erörterung einer Reihe weiterer Symptome und Wirkungen, die die hausindustrielle Zeugweberei im Schwarzwald aufweist.

Die Erwerbsverhältnisse sind nicht ganz ausschliesslich durch die gewerbliche Beschäftigung und das hieraus erzielte Verdienst bedingt, wenn letzteres auch für die weitaus überwiegende Zahl der Arbeiter die wichtigste Einnahmequelle war. Denn da ihre gewerbliche Arbeitskraft fast nie voll ausgenützt und dabei gering bezahlt wurde, so waren viele gezwungen, sich noch auf andere Weise Einnahmen zu verschaffen. Ganz unentbehrlich wurde dies seit etwa 1780, aber dieser Ausweg war immer schwierig. Nur wenige hatten das Glück, in Gemeindeämtern ein Unterkommen zu finden. Doch hatten einzelne Zeugmacher eine Nebenstellung als Schultheissen, Ortsrichter, Messner, Schullehrer [1]). Andere hatten, wenngleich nur vorübergehend, in Botendiensten für Behörden einen kärglichen Nebenverdienst. Wie weit sich Arbeit um Tagelohn bot, lässt sich nicht genau erkennen. Ausser in den Amtsstädten mag dazu bei der Armut der Bevölkerung geringe Gelegenheit vorhanden gewesen sein. Überdies verbot die Hauptbeschäftigung wohl überhaupt die mit der landwirtschaftlichen Tagelöhnerei verbundenen grösseren körperlichen Anstrengungen.

Allem nach sind die Arbeits- und Verdienstgelegenheiten ausserhalb des eigenen Haushalts in der Regel von nur geringem pekuniärem Gewicht gewesen. Etwas grössere Bedeutung, aber freilich auch nur für eine Minderzahl, hatten die Einnahmen, die durch eine kleine eigene Landwirtschaft zu gewinnen waren. Man wird aber auch sie nicht überschätzen dürfen, da wie später zu zeigen ist, das bewirtschaftete Areal meist sehr klein war und oft kaum die Arbeit und die Kosten der

[1]) Bei der Zählung der Meister von 1663 waren unter 263 Zeugmachern in Stadt und Amt Calw (s. oben S. 107) 2 nebenbei Dorfschulmeister, 1 Totengräber, 2 Stadtknechte, 1 Dorfschütze, 1 Schultheiss. Ferner lässt sich nach den Personalverzeichnissen in den kirchlichen Visitationsberichten feststellen, dass z. B. in der Diözese Calw 1700 unter 21 Schulmeistern 10 Zeugmacher waren, in der Diözese Wildberg (auch Nagold umfassend) 1734 unter 43 10, 1742 unter 49 5. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen sie allerdings aus diesem Beruf hinausgedrängt zu sein.

Bebauung lohnte. Selbst in den Dörfern konnten nur die wenigsten Zeugmacher ihren ganzen Getreide- bezw. Gemüsebedarf selbst erzeugen, wenn hier auch diese Einnahme eine grössere Rolle als in den Städten spielte.

Bei der Unfassbarkeit und Geringfügigkeit des nicht gewerblichen Verdienstes muss und kann dasselbe in der folgenden Untersuchung beiseite gelassen werden.

1. Symptome der gewerblichen Beschäftigung.

Das gewerbliche Verdienst der Zeugmacher ist zunächst durch das Mass ihrer Beschäftigung bedingt. Dass dieses sehr zu wünschen übrig liess, ist früher mehrfach hervorgehoben worden. Hier müssen wir zuerst nochmal ein kurzes auf Zahlen gestütztes Bild der Entwicklung der Produktion des einzelnen Meisters geben.

Wir erinnern uns, dass die ursprüngliche, dem Handwerk zugestandene grösste jährliche Arbeitsmenge nach der Ordnung von 1611 200 Stück (schmale) Ware betragen hatte, während auch unter den günstigsten Umständen vor 1634 die Durchschnittsproduktion eines Meisters höchstens die Hälfte erreichte (s. S. 38), und dass jene Zahl von den unter der Kompagnie stehenden Zünften selbst 1650 auf 50 breite oder 100 schmale Stück herabgesetzt worden war. Auch dieser Betrag ist nur die Obergrenze, hinter der sowohl der Einkauf der Gesellschaft als auch die Produktion der Zeugmacher sofort zurückblieb. Im ersten Jahr des Bestehens nahmen die Verleger von jedem Arbeiter nur etwa 40 Stück an (S. 157). 1674 war das wöchentliche Maximum ein breites Stück. Soviel durfte aber höchstens $^1/_4$ der Meister erzeugen; sehr viele mussten sich mit einem schmalen Stück begnügen. Nach der Moderation von 1687, die Alles auf breite Stücke reduziert, hatten nur etwa 60 % aller Meister 24—30 Stück, 30 % 12 bis 18, der Rest über 30 Stück im Jahr zu machen. Für das folgende Jahrhundert erscheinen nach den beiläufigen Angaben in den Akten als gewöhnliche Abnahmemengen 1720—40, dann 1763—72 und von 1780—90 zwei Stücke binnen vier Wochen, wobei nicht mehr zwischen schmalen und breiten unterschieden wird. In den zwischenliegenden Zeiten steigt der Absatz auf drei, kurze Zeit sogar vier Stücke. Dagegen ist nach 1790 die Zahl der abgenommenen Stücke unter die für das vorhergehende Jahrzehnt angegebene Menge gefallen.

Diese aktenmässigen Zahlen aus dem 18. Jahrhundert entsprechen auch als Durchschnittswerte nicht genau der Wirklichkeit, was daher kommt, dass sie zumeist Angaben von Zeugmachern entstammen.

die nur eine beschränkte Übersicht hatten und ihre Lage naturgemäss noch übler darzustellen versuchten als sie war. Eine Kontrolle ist ermöglicht durch die Berechnung, welche Durchschnittsproduktion auf einen arbeitenden Meister[1]) nach den Ankaufslisten der Kompagnie fällt, von denen oben (S. 157, 158) Beispiele gegeben sind. Diese Rechnung ergiebt für das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts 33—38, im Folgenden etwa 38, zu Anfang des dritten Jahrzehnts gegen 45 Stück. Dann folgte ein Rückschlag auf etwa $^2/_3$ der letzten Zahl; dagegen beträgt der Durchschnitt auf einen arbeitenden Meister 1750—63 50—60, 1764/72 44—48, 1774—80 46—51, 1787 etwa 38 Stück. Es ergiebt sich also, dass jene in den Akten enthaltenen Werte zum Teil bis um die Hälfte zu niedrig sind.

Die Abweichungen in der Beschäftigung des Einzelmeisters von diesen letzteren Durchschnitten sind wohl nicht erheblich gewesen, obwohl mancher alternde Weber weniger zum Einkauf brachte, mancher ganz arme, sowie überhaupt die städtischen Weber sich einer gewissen Bevorzugung zu erfreuen hatten. Denn im Ganzen hielt die Kompagnie an möglichst gleichmässiger Behandlung der Meister fest.

Die vorstehenden Absatzmengen erschöpfen nicht vollständig das Mass der gewerblichen Thätigkeit. Denn neben der Arbeit für die Kompagnie versuchten manche Zeugmacher entsprechend oder im Widerspruch mit den Bestimmungen über den Selbstverkauf sich noch andere Absatzgelegenheiten zu eröffnen. Wir kennen weder deren Zahl, noch den Umfang dieser Produktion. Erwägt man indessen, dass der Selbstabsatz in der Regel sehr erschwert war und dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Moderationsbezirks eine grössere Zahl von Zeugmachern sass, die ihre Umgebung versorgten, so wird man wenigstens für das 18. Jahrhundert den Umfang des Selbstabsatzes nur gering anschlagen können. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war in einzelnen Jahren, so namentlich vor 1674, als in Pforzheim vorübergehend Zeughandel getrieben wurde, die Gelegenheit etwas günstiger. Sie kam aber auch da nur einem Bruchteil der Zeugmacher zugute. Indessen nicht bloss wegen ihrer Geringfügigkeit kann diese Produktion für andere Abnehmer

[1]) Deren Zahl ist anzunehmen 1700—1720 auf 600, 1720—30 auf 630, dagegen 1750—63 auf 850, 1764—74 auf 800, 1774—80 auf 700, 1787 auf 650 Meister. Es kann sich hier natürlich auch nur um Annäherungswerte handeln. Bei den Zahlen seit 1774 kommt in Betracht, dass Anfangs ca. 50, später 100 Meister für die „Fabrik" arbeiteten, also hier wegzulassen sind. Auch haben nach 1763 manche von den weit entfernt sitzenden Zeugmachern die Verbindung mit der Kompagnie gelöst.

beiseite gelassen werden, sondern auch desshalb, weil der Gewinn aus diesen Gelegenheitsverkäufen für die einzelnen Zeugmacher ein sehr mässiger war[1]).

Die oben berechneten Zahlen bedeuten, wie schon hier festgestellt werden muss und im Folgenden genauer zu beweisen ist, ein sehr geringes Mass von Beschäftigung. Anderwärts beträgt die Produktion eines Webers das Doppelte von dem, was die Calwer Kompagnie zu gewöhnlichen Zeiten im grossen Durchschnitt abnahm[2]). Jene niedrigen Zahlen beruhen in erster Linie auf der viel zu weiten Bemessung des Moderationsbezirks, nur in zweiter auf dem so häufig behinderten Absatz.

Während die Beschränktheit der Arbeitsgelegenheit eine Folgeerscheinung der Verlagsverfassung war, die, so traurig sie war, doch nicht untrennbar mit dem Wesen dieses Betriebsystems zusammenhängt, gilt letzteres unbedingt von einer anderen Erscheinung, die hier noch zu betonen ist. Auch der freie Handwerker muss sich mit seiner Erzeugung der wechselnden Marktlage anbequemen; aber dafür wird er auch in der Regel dadurch entschädigt, dass ihm die Gewinne beim Verkauf ganz zugute kommen. Beim Verlagssystem dagegen ist der Arbeiter den Stössen der Konjunktur nicht nur schutzlos preisgegeben, sondern er trägt auch, da der Verleger viel zu wenig Kapital festgelegt hat, um unter allen Umständen an der Fortführung des Geschäfts ein Interesse zu haben, allein das Risiko, ohne Anteilnahme an etwaigen Profiten in günstigen Zeiten. So ist denn für alle Hausindustrien die stossweise Beschäftigung typisch. Aber dabei ist nicht der Wechsel in grösseren Zeiträumen das Schlimme, sondern die ausserordentlichen Schwankungen in kürzeren Zeitabschnitten.

---

[1]) S. oben S. 91 ff.

[2]) Wenige Beispiele statt der leicht anzuhäufenden vielen genügen. Die Zeugmacher in und um Göppingen webten 1729/30 bei 80—85 Meistern 6900 Stück ungefähr gleich grosser Ware, also Jeder 80 Stück; dreissig Jahre später zu einer Zeit schwierigen Absatzes wurden, nach dem Wollverbrauch zu schliessen, von 107 Meistern 7000—7500 Stück, also vom Einzelnen immer noch durchschnittlich 65—70 gemacht. Wohlhabendere und fleissigere Meister konnten es aber auch damals noch auf das Dreifache bringen. (Vgl. hierzu unsere Angaben in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 1263, 1271.) In den besten Jahren der Langensalzaer Zeugmacherei (um 1784) produzierte ein Meister durchschnittlich im Jahr 100 Stück. (Rössig, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen IV 1, S. 252, 255.) Auch die Angaben über den Wollverbrauch der Zeugmacher in Göttingen, Osterode etc., die Patje macht (a. a. O. S. 136 ff., vgl. unten S. 212), lassen auf eine viel stärkere Gewerbethätigkeit schliessen.

Unter Beiden haben die Zeugmacher im Moderationsbezirk schwer gelitten[1]); für ersteren sind die vorhin und früher (S. 203 und 157 ff.) gegebenen Zahlen ein Zeugnis; die letzteren werden noch in der folgenden Tabelle an der Hand einiger Stichproben aus den Einkaufsregistern der Kompagnie nachgewiesen. Während bei gleichmässiger Beschäftigung auf einen Monat 8 $^1/_3$ % des Einkaufs fallen sollten, sind in Wirklichkeit eingekauft worden in % der Gesamtzahl der Stücke, z. B.:

	in den besten Monaten				in den schlechtesten Monaten			
1711/12	Juli	10,4;	März	10,4	Septbr.	5,8;	Novbr.	6,1
1723/24	Juli	11,5;	Mai	12,5	Dezbr.	4,5;	März	6,3
1727/28	Aug.	12,9;	April	11,4	Mai	3,4;	Septbr.	5,8
1753/44	Juni	13,9;	Aug.	9,9	Juli	5,6;	Febr.	6,1
1756/57	Juni	12,5;	Aug.	10,2	Dezbr.	6,6;	Jan.	6,6
1758/59	Mai	10,9;	Aug.	10,5	Dezbr.	5,3;	März	7,0
1763/64	Juni	13,7;	März	10,1	Septbr.	5,9;	April	6,8
1767/68	April	11,1;	Aug.	9,6	Dezbr.	4,2;	Juli	6,1
1770/71	Aug.	13,0;	April	12,8	Dezbr.	3,8:	März	6,3
1771/72	Jan.	11,5;	Oktbr.	11,1	Dezbr.	4,4;	Septbr.	5,9
1776/77	April	11,2;	Jan.	10,1	Dezbr.	4,0;	Juni	7,0
1778/79	Febr.	11,8;	Mai	11,4	Jan.	4,8;	Juni	5,0

Differenzen um das Doppelte sind das gewöhnliche, aber nicht selten kommen solche um das Drei- bis Vierfache von Monat zu Monat vor. Und ebenso sprunghaft bewegen sich die Zahlungen für die rohen Waren. Selbst während der Hausse von 1753—1763 ist die Beschäftigungslosigkeit in einzelnen Monaten, wie die Tabelle zeigt, nur gemildert, keineswegs beseitigt. Der Höhepunkt der Beschäftigung der Zeugmacher während des Jahres lag, von Ausnahmen abgesehen, in den Frühjahrs- und Sommermonaten, wo sich die Messen häuften. Die schlechtesten Monate sind nicht die Erntemonate. Daraus ergiebt sich, wie wenig die in ihnen liegenden landwirtschaftlichen Arbeiten für den Zeugmacher von Bedeutung waren. Von den 12 in der Tabelle enthaltenen Jahren liegt bei nicht weniger wie 9 die beschäftigungslose Zeit im härtesten Winter, im Dezember

[1]) Schon 1655 verglichen die Ortsbehörden von Wildberg die Lage der Zeugmacher mit dem Aprilwetter: „wenn solches ein Weil im Gang, thut es sich hernach gleich wieder stecken."

oder Januar. Daran mag zum Teil die Kürze der Tage schuld sein, aber sie allein konnte nicht den Rückgang in der Produktivität erzeugen. Es ist wohl auch kaum anzunehmen, dass die Zeugmacher selbst über jenen Zwang der Jahreszeit hinaus freiwillig feierten: denn dazu waren sie zu arm. Aber das Geschäft der Verleger stand zur gleichen Zeit still; sowohl in der Färberei wie im Messabsatz und Versandt, und darum hütete sich die Kompagnie, sich jetzt gerade mit Waren zu beladen.

Lassen wir nun aber diese tiefgreifenden Schwankungen in kürzeren und längeren Zeitabschnitten beiseite, so müssen wir zunächst, ehe der Frage nach dem Verdienst näher getreten wird, jene Angaben über den durchschnittlichen Umfang der Beschäftigung, mit denen wir diesen Abschnitt begannen, noch nach drei Seiten zu würdigen suchen, die die Erwerbsverhältnisse im Ganzen betrachtet, anschaulicher machen. Wir messen die Beschäftigung am Zeitaufwand, Hilfspersonal und Wollverbrauch des einzelnen Zeugmachers.

Der Zeitaufwand, den die Herstellung eines Stücks erforderte, bemisst sich verschieden vor allem je nach den Arbeiten, die der Meister ausser dem eigentlichen Weben leistete. Das Spinnen fällt hierbei weg, da höchstens Familienangehörige, nicht die Meister damit zu thun haben. Dagegen kommt die Auflockerung, das Einfetten und das Kämmen, meist auch das Waschen der rohen Wolle, sodann das Aufspulen des Garns, das Zetteln und Leimen der Kette, die Zurüstungen am Webstuhl, endlich das Weben selbst in Betracht. Alle diese Arbeiten verrichtete jeder Meister entweder selbst (so insbesondere das Weben) oder durch Angehörige oder, wenn er deren hatte, durch den Gesellen oder Lehrling.

Die Bearbeitung der rohen Wolle bis zur Abgabe zum Spinnen fiel bei einem Teil der Zeugmacher weg, nämlich bei denen, die den fertigen Zug kauften. Dies war indessen, wie früher bemerkt, eine kleine Minderheit. Die grosse Mehrzahl hatte an diesem unwirtschaftlichen Verzicht auf eine geldsparende Vorbereitungsarbeit keinen Anteil. Diese Arbeiten erforderten bei einem gewöhnlichen Zehnbund, dem Typus der breiteren Ware 5 Tage, bei einem Stück Crepp oder Cadis 3—4, bei einem Engelsait, dem Typus der schmalen Sorten, 3 Tage. Für die gleichen Sorten betragen die Arbeiten vom Empfang des Garns bis zum, aber ohne das Weben selbst, 3, 2—2 ½, für die schmalen Engelsaite höchstens 2 Tage. Das Gewebe selbst end-

lich konnte beim Zehnbund in 3—4, beim Crepp und Cadis, sowie ähnlichen Stoffen in 2 ½—3, beim Engelsait in 2 Tagen hergestellt werden. Alle diese Zahlen sind den Akten entnommen; sie setzen die Arbeit einer erwachsenen männlichen Person voraus.

Für das 18. Jahrhundert ergeben sich hiernach, wenn wir annehmen, dass die eine Hälfte der produzierten Stücke aus Zehnbund und ähnlichen breiten Waren, die andere aus Crepp, Cadis oder ähnlichen schmalen Stoffen bestand (diese Kombination ist für die zweite Hälfte des Jahrhunderts urkundlich sichergestellt, für die erste wahrscheinlich) folgende Beschäftigungszeiten im Jahr:

bei einer Produktion von jährlich	Arbeiten mit Einschluss von Wollzausen und Kämmen	Arbeiten ohne Einschluss von Wollzausen und Kämmen
26 Stück	253 Tage	149 Tage
39 "	380 "	224 "
52 "	506 "	298 "
65 "	683 "	373 "

Nach dieser Tabelle sind, wenn die Zahl der Arbeitstage im Jahr zu 300 gerechnet wird, scheinbar voll beschäftigt von den Meistern, die sich auch mit den Wollvorbereitungsarbeiten abgeben, schon diejenigen, die jährlich 32, von den anderen diejenigen, die 52 Stück liefern. Da hierbei jedoch angenommen ist, dass alle gewerblichen Arbeiten von einer einzigen Person nach einander vorgenommen werden, während dies fast nie der Fall war, so wird in Wirklichkeit die Grenze der vollen Beschäftigung noch nicht bei 32 bezw. 52, sondern erst bei einer grösseren Produktion erreicht. Wo diese Grenze liegt, ist allerdings nicht genau zu sagen. War ein Lehrling oder grössere Kinder vorhanden, hatte die Frau Zeit zur Mitarbeit, so mochte selbst bei 52 Stück jährlicher Produktion die Grenze der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sein, auch wenn die Wolle selbst gezaust und gekämmt wurde. Arbeitete vollends ein Sohn beim Vater als Geselle, so trat in diesem Fall volle Beschäftigung erst dann ein, wenn 65 oder mehr Stück im Jahr verfertigt werden konnten.

Mit den Eingangs dieses Kapitels angegebenen Durchschnittsproduktionsziffern verglichen ergiebt sich also, dass die Kompagnie der Meisterschaft eine allgemeine volle Beschäftigung während des 18. Jahrhunderts nur von 1750—63 zu gewähren vermochte, während

diese sonst nur von einzelnen Bevorzugten oder von Meistern erreicht werden konnte, bei denen keine gewerblichen Hilfskräfte oder Familienangehörige Beschäftigung zu suchen hatten. Unsere Berechnungen beweisen deutlich die Berechtigtheit der Klagen, die besonders vor 1674, um 1687, vor 1750 und nach 1763 von den Zeugmachern über Mangel an ausreichender Arbeit erschollen. Sie erklären gleichzeitig, dass Gesellen zu halten (vom eigenen Nachwuchs abgesehen) in der Regel ein Luxus war, den sich kein Meister, ausser um die Mitte des Jahrhunderts, gönnen konnte.

Diese Thatsache der teilweisen Arbeitslosigkeit, die so für das 18. Jahrhundert ziffermässig festgestellt ist, gilt in noch höherem Grad für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Halbe Beschäftigung war hier die Regel, von der nur wenige Jahre, z. B. die Zeit um 1680 Ausnahmen bilden; auch in letzteren aber war der Meister von voller Beschäftigung weit entfernt.

Was eben über die Möglichkeit, Hilfspersonal zu halten, aus den Berechnungen über das Mass der Beschäftigung abgeleitet worden ist, findet seine Bestätigung durch die wenigen Daten, die sich über die Zahl der Gesellen erhalten haben. Wir müssen denselben jedoch einige Bemerkungen über die Bedeutung des Gesellenhaltens vorausschicken. Die Zahl der Gesellen im Verhältnis zu der der Meister ist keineswegs ein unmittelbar brauchbares Kriterium für den Umfang der Beschäftigung der letzteren. Denn Gesellen werden oft gehalten, nicht weil der Betrieb eine weitere Arbeitskraft erfordert, sondern nur, um die zunftmässige Voraussetzung zum Meisterwerden oder die Bedingung, dass Witwen nicht ohne Gesellen das Gewerbe des verstorbenen Mannes weiterführen dürfen, zu erfüllen. Besonders wo es sich darum handelt, den Sohn wieder im Handwerk des Vaters unterzubringen, wird das Halten von Gesellen zu einem durch den Umfang des Betriebs keineswegs gerechtfertigten Ballast. In dieser Lage aber befanden sich gerade die meisten der Moderationszeugmacher. Das Wandern auf dem Handwerk war schon im 17. Jahrhundert abgekommen; es existierten geradezu Verbote dagegen, dass der Geselle ausserhalb des Bezirks seine Zeit abdiente. Die Söhne aber in andere Handwerke zu bringen, erforderte Geld und Energie, woran es der Mehrzahl der Zeugmacher mangelte. Daher auch immer wieder Versuche, die dem Nachwuchs gezogenen Grenzen mit Hilfe fürstlicher Dispensation zu durchbrechen.

Für die Hauptzeit des 18. Jahrhunderts (bis 1773) kann angenommen werden, dass durchschnittlich jeder Meister während seiner

Meisterzeit 1—2 Lehrlinge[1]), also wenn wir von frühzeitigen Todesfällen absehen, ebenso viele Gesellen hatte, um nur den Nachwuchs unterzubringen. Bei dreijähriger Gesellenzeit und einer 30jährigen Arbeitsperiode des Meisters mussten sich also gewöhnlich im Durchschnitt auf 100 Meister 10—20 Gesellen vorfinden; bei einer Zahl von 800 Meistern also 80—160 Gesellen je nach dem thatsächlichen Zugang in den vorhergehenden Jahren. Sie mochten sich lokal sehr verschieden verteilen, namentlich in den Städten anhäufen, aber ihre Zahl konnte im Ganzen nicht wesentlich unter dieses Minimum sinken, da jeder Meister von seinem Recht, Söhne heranzuziehen, Gebrauch machte. Nur wo die Gesellen diese den regelmässigen Nachwuchs darstellende Zahl erheblich überstiegen — dieselbe lag von 1720—1770 jedenfalls nahe bei 160 — kommt auch das Bedürfnis der bestehenden Gewerbebetriebe nach Hilfskräften als Ursache des häufigeren Gesellenhaltens zum Ausdruck.

Wie gering musste dieses Bedürfnis aber sein, wenn eine Stuhlvisitation im Oktober 1751 für den ganzen Moderationsbezirk auf 800—850 Meister nur 251 Gesellen feststellte[2])! Ihre Verteilung war eine höchst ungleichmässige. In der Stadt Calw kamen auf 139 Meister nicht weniger als 145 Gesellen; ein Zeichen dafür, dass die dortigen Meister mehr Arbeitsgelegenheit hatten, als die weiter entfernt sitzenden, wenn schon auch der instinktive Versuch der Gesellen, eben dort Arbeit zu erhalten und dadurch am Ende in Calw selbst das Bürgerrecht zu gewinnen, auf die grössere Zahl einwirkte. Aber die Stadt Wildberg mit 120—130 Meistern zählte nur 28 Gesellen, auf die übrigen 550—600 Meister kamen gar nur 78 Gesellen, also nur etwa so viel, als bei normalem Zuwachs unumgänglich waren.

Jene Zahlen für Calw waren schon ungewöhnliche; erst 1750 wurde hier für die Zeugmachergesellen eine Krankenkasse errichtet. Da dieselbe vorzugsweise für die Nichtbürgerkinder Wert besass, so wird man annehmen dürfen, dass diese erst seit kurzer Zeit hier in grösserer Zahl arbeiteten. In den übrigen Amtsstädten ist es auch im Lauf des folgenden Jahrzehnts, wo sich die Zahl der Gesellen Dank grösserer Aufträge etwas vermehrte, nicht zu solchen Kassen gekommen. Überhaupt war die Gesellenzahl, von diesen Jahren abgesehen, stets eine ganz beschränkte. 1671 hatten in der Stadt Herrenberg 38 Meister 4 Gesellen; 1737, zu einer Zeit stockender Produktion hielten in der Stadt Wildberg 124 Meister und Witwen gar nur 5 Gesellen und 4 Lehr-

[1]) Über die einschlägigen Bestimmungen des Zunftrechts s. oben S. 106.

[2]) Wir erinnern hier nur daran, dass in Calw allein noch 1634 auf 600 Bürger (davon 400 Zeugmacher) 407 „Knechte mit den Jungen“ vorhanden gewesen waren! S. oben S. 45.

jungen, aber ausserdem 6 Mägde, die vielleicht auch gewerblich beschäftigt waren. Im Amt Wildberg arbeiteten damals alle 47 Zeugmacher des Dorfes Ebhausen ohne Gesellen, im Dorf Sulz 24 Meister mit 2 Gesellen. Im ganzen Amt hatten 111 Meister und Witwen nur 4 Gesellen und Lehrlinge. Seitdem 1773 überhaupt Lehrlinge auf den Dörfern verboten worden waren, kamen dort auch keine Gesellen mehr vor.

Dass hier abnorme Verhältnisse vorliegen, ergiebt nicht nur die allgemeine Erwägung, dass ein blühendes Gewerbe, wo der einzelne Meister Gelegenheit zum Vorwärtsschreiten haben soll, nicht denkbar ist ohne eine Zahl von gewerblichen Hilfskräften, die diejenige der Meister erreicht oder überschreitet, sondern auch die direkte Vergleichung mit den Gesellenzahlen solcher Handwerke. In Göppingen[1], dem zweiten Zentrum der Zeugmacherei, die hier aber zum Unterschied vom Nagoldthal nie über den handwerksmässigen Betrieb gediehen ist, war zwar die Zunft übersetzt, man zählte 1729 74, 1752 100, 1769 107, 1788 und in den folgenden Jahren sogar 130—140 Meister. Aber dass diese enggedrängte Menge von Gewerbetreibenden in ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen war, als die Zeugmacher im Schwarzwald, zeigen schon die Gesellenzahlen: 1752 zählte man 70—80, obwohl damals der Absatz mit Schwierigkeiten kämpfte, 1770 über 100; noch 1788 standen 130 Gesellen hier in Arbeit, in den Jahren seit 1773 sicher mehr. Auch in Metzingen hatten noch um 1790 die dortigen 16 Zeugmacher ebenso viele Gesellen[2].

Noch deutlicher wird das Missverhältnis, wenn wir die Beschäftigung der hausindustriellen Weber im Schwarzwald und der unabhängigen Zunftmitglieder an dem jährlichen Wollverbrauch messen. Zunächst die Zeugmacher der Moderation. Legt man der Berechnung die eher zu hoch als zu nieder gegriffene Annahme[3] zu Grunde, dass bis 1750 unter je 4 gelieferten Stücken 2, seit 1750 eines 9 Pfund, die übrigen durchschnittlich 6 ½ Pfund ungekämmte Wolle erfordern[4], so repräsentiert die nur von 1750—63 erreichte

[1] Die hier und S. 211 gegebenen Zahlen sind unserem Aufsatz über die Göppinger Zeugmacherei in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 1270 und 1271 entnommen.

[2] (Roesler) Achalm und Metzingen 1790 S. 58.

[3] Seit 1750 fielen auf die breiteren Sorten 20—25 % der eingekauften Stücke, vor 1730 betrug dagegen die Quote 40 % und mehr.

[4] Da diese Mengen bei dem im 18. Jahrhundert im Ganzen sinkenden Wollverbrauch auf das einzelne Stück (s. unten S. 218) reichliche sind, so bezeichnen die im Text folgenden Zahlen die Obergrenze des Wollverbrauchs.

Maximalproduktion von 50—60 Stück einen durchschnittlichen Wollverbrauch für einen Weber von 3,5—4,3 Zentnern, die nächst grösste von 1774—1780 (46—51 Stück) einen solchen von 3,3—3,6 Zentnern. In der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts überschritt der Wollverbrauch nie 2,5—3 Zentner. Von 1710—1730 erreichte er höchstens 3,5, 1764—72 schwankte er zwischen 3,1 und 3,4 Zentnern, 1740—50 und 1780—90, in den Perioden rückläufigen Absatzes, sank er auf 2,1—2,7 Zentner.

Um wie viel überragt diese geringen Beträge der Wollverbrauch freier Handwerker oder anderer Verlagsunternehmungen!

Was die ersteren betrifft, so beweisen Angaben Schmollers[1]), dass die kurmärkischen Wollenweber (darunter allerdings die Mehrzahl Tuchmacher) 1725 durchschnittlich je 110, um 1750 etwa ebenso viele kleine Stein Wolle (à 11 Pfund) im Jahr verarbeiteten, während man dort als höchste im Durchschnitt mögliche Verarbeitungsmenge das Doppelte anzunehmen geneigt war. Auch aus Württemberg selbst liegen für unabhängige Zeugmacherhandwerke Notizen vor, die einen ähnlich grossen Wollverbrauch zeigen. In Göppingen[2]) z. B. berechnet ihn ein amtlicher Bericht vom Jahr 1769, wo sogar über Absatzschwierigkeiten geklagt wurde, zu durchschnittlich 8 Zentnern. Und zwar sollen im Einzelnen verbraucht haben

12 Meister jährlich 300 Zentner, also durchschnittlich 25 Zentner,
25 „ höchstens 300, also durchschnittlich 11—12 Zentner,
40 „ kaum über 200, also durchschnittlich 4—5 Zentner,
die übrigen 30 Meister ca. 100 Zentner, also durchschnittlich etwa 3 Zentner.

Im darauffolgenden Jahrzehnt war der Wollverbrauch jedenfalls noch grösser, denn 1773—1782 sind die eigentlichen Blütejahre für die Göppinger Zeugmacherei. Ähnliche Verhältnisse sind bei den Zeugmachern in Tübingen noch 1789 anzutreffen, zu einer Zeit, wo der Absatz der Calwer Kompagnie bereits schwer erschüttert war. Die stärkst beschäftigten Meister verarbeiteten hier 50, 60—70 Zentner, andere 10, 15, 25 Zentner, die mit dem kleinsten Betrieb noch immer 4—6 Zentner. Jene ersten waren freilich bereits zu kleinen Verlegern emporgestiegen.

Dass überhaupt für Meister, die unter kaufmännischem Verlag arbeiteten, ein grösserer Wollverbrauch die Regel bildet, zeigen schon

---

[1]) Ztschr. für preuss. Geschichte und Landeskunde XX, S. 46, 116.

[2]) Vgl. auch unten S. 227 ff.

Bebauung lohnte. Selbst in den Dörfern konnten nur die wenigsten Zeugmacher ihren ganzen Getreide- bezw. Gemüsebedarf selbst erzeugen, wenn hier auch diese Einnahme eine grössere Rolle als in den Städten spielte.

Bei der Unfassbarkeit und Geringfügigkeit des nicht gewerblichen Verdienstes muss und kann dasselbe in der folgenden Untersuchung beiseite gelassen werden.

1. Symptome der gewerblichen Beschäftigung.

Das gewerbliche Verdienst der Zeugmacher ist zunächst durch das Mass ihrer Beschäftigung bedingt. Dass dieses sehr zu wünschen übrig liess, ist früher mehrfach hervorgehoben worden. Hier müssen wir zuerst nochmal ein kurzes auf Zahlen gestütztes Bild der Entwicklung der Produktion des einzelnen Meisters geben.

Wir erinnern uns, dass die ursprüngliche, dem Handwerk zugestandene grösste jährliche Arbeitsmenge nach der Ordnung von 1611 200 Stück (schmale) Ware betragen hatte, während auch unter den günstigsten Umständen vor 1634 die Durchschnittsproduktion eines Meisters höchstens die Hälfte erreichte (s. S. 38), und dass jene Zahl von den unter der Kompagnie stehenden Zünften selbst 1650 auf 50 breite oder 100 schmale Stück herabgesetzt worden war. Auch dieser Betrag ist nur die Obergrenze, hinter der sowohl der Einkauf der Gesellschaft als auch die Produktion der Zeugmacher sofort zurückblieb. Im ersten Jahr des Bestehens nahmen die Verleger von jedem Arbeiter nur etwa 40 Stück an (S. 157). 1674 war das wöchentliche Maximum ein breites Stück. Soviel durfte aber höchstens $^1/_4$ der Meister erzeugen; sehr viele mussten sich mit einem schmalen Stück begnügen. Nach der Moderation von 1687, die Alles auf breite Stücke reduziert, hatten nur etwa 60 % aller Meister 24—30 Stück, 30 % 12 bis 18, der Rest über 30 Stück im Jahr zu machen. Für das folgende Jahrhundert erscheinen nach den beiläufigen Angaben in den Akten als gewöhnliche Abnahmemengen 1720—40, dann 1763—72 und von 1780—90 zwei Stücke binnen vier Wochen, wobei nicht mehr zwischen schmalen und breiten unterschieden wird. In den zwischenliegenden Zeiten steigt der Absatz auf drei, kurze Zeit sogar vier Stücke. Dagegen ist nach 1790 die Zahl der abgenommenen Stücke unter die für das vorhergehende Jahrzehnt angegebene Menge gefallen.

Diese aktenmässigen Zahlen aus dem 18. Jahrhundert entsprechen auch als Durchschnittswerte nicht genau der Wirklichkeit, was daher kommt, dass sie zumeist Angaben von Zeugmachern entstammen.

die nur eine beschränkte Übersicht hatten und ihre Lage naturgemäss noch übler darzustellen versuchten als sie war. Eine Kontrolle ist ermöglicht durch die Berechnung, welche Durchschnittsproduktion auf einen arbeitenden Meister[1]) nach den Ankaufslisten der Kompagnie fällt, von denen oben (S. 157, 158) Beispiele gegeben sind. Diese Rechnung ergiebt für das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts 33—38, im Folgenden etwa 38, zu Anfang des dritten Jahrzehnts gegen 45 Stück. Dann folgte ein Rückschlag auf etwa $^2/_3$ der letzten Zahl; dagegen beträgt der Durchschnitt auf einen arbeitenden Meister 1750—63 50—60, 1764/72 44—48, 1774—80 46—51, 1787 etwa 38 Stück. Es ergiebt sich also, dass jene in den Akten enthaltenen Werte zum Teil bis um die Hälfte zu niedrig sind.

Die Abweichungen in der Beschäftigung des Einzelmeisters von diesen letzteren Durchschnitten sind wohl nicht erheblich gewesen, obwohl mancher alternde Weber weniger zum Einkauf brachte, mancher ganz arme, sowie überhaupt die städtischen Weber sich einer gewissen Bevorzugung zu erfreuen hatten. Denn im Ganzen hielt die Kompagnie an möglichst gleichmässiger Behandlung der Meister fest.

Die vorstehenden Absatzmengen erschöpfen nicht vollständig das Mass der gewerblichen Thätigkeit. Denn neben der Arbeit für die Kompagnie versuchten manche Zeugmacher entsprechend oder im Widerspruch mit den Bestimmungen über den Selbstverkauf sich noch andere Absatzgelegenheiten zu eröffnen. Wir kennen weder deren Zahl, noch den Umfang dieser Produktion. Erwägt man indessen, dass der Selbstabsatz in der Regel sehr erschwert war und dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Moderationsbezirks eine grössere Zahl von Zeugmachern sass, die ihre Umgebung versorgten, so wird man wenigstens für das 18. Jahrhundert den Umfang des Selbstabsatzes nur gering anschlagen können. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war in einzelnen Jahren, so namentlich vor 1674, als in Pforzheim vorübergehend Zeughandel getrieben wurde, die Gelegenheit etwas günstiger. Sie kam aber auch da nur einem Bruchteil der Zeugmacher zugute. Indessen nicht bloss wegen ihrer Geringfügigkeit kann diese Produktion für andere Abnehmer

---

[1]) Deren Zahl ist anzunehmen 1700—1720 auf 600, 1720—30 auf 630, dagegen 1750—63 auf 850, 1764—74 auf 800, 1774—80 auf 700, 1787 auf 650 Meister. Es kann sich hier natürlich auch nur um Annäherungswerte handeln. Bei den Zahlen seit 1774 kommt in Betracht, dass Anfangs ca. 50, später 100 Meister für die „Fabrik" arbeiteten, also hier wegzulassen sind. Auch haben nach 1763 manche von den weit entfernt sitzenden Zeugmachern die Verbindung mit der Kompagnie gelöst.

beiseite gelassen werden, sondern auch desshalb, weil der Gewinn aus diesen Gelegenheitsverkäufen für die einzelnen Zeugmacher ein sehr mässiger war[1]).

Die oben berechneten Zahlen bedeuten, wie schon hier festgestellt werden muss und im Folgenden genauer zu beweisen ist, ein sehr geringes Mass von Beschäftigung. Anderwärts beträgt die Produktion eines Webers das Doppelte von dem, was die Calwer Kompagnie zu gewöhnlichen Zeiten im grossen Durchschnitt abnahm[2]). Jene niedrigen Zahlen beruhen in erster Linie auf der viel zu weiten Bemessung des Moderationsbezirks, nur in zweiter auf dem so häufig behinderten Absatz.

Während die Beschränktheit der Arbeitsgelegenheit eine Folgeerscheinung der Verlagsverfassung war, die, so traurig sie war, doch nicht untrennbar mit dem Wesen dieses Betriebsystems zusammenhängt, gilt letzteres unbedingt von einer anderen Erscheinung, die hier noch zu betonen ist. Auch der freie Handwerker muss sich mit seiner Erzeugung der wechselnden Marktlage anbequemen; aber dafür wird er auch in der Regel dadurch entschädigt, dass ihm die Gewinne beim Verkauf ganz zugute kommen. Beim Verlagssystem dagegen ist der Arbeiter den Stössen der Konjunktur nicht nur schutzlos preisgegeben, sondern er trägt auch, da der Verleger viel zu wenig Kapital festgelegt hat, um unter allen Umständen an der Fortführung des Geschäfts ein Interesse zu haben, allein das Risiko, ohne Anteilnahme an etwaigen Profiten in günstigen Zeiten. So ist denn für alle Hausindustrien die stossweise Beschäftigung typisch. Aber dabei ist nicht der Wechsel in grösseren Zeiträumen das Schlimme, sondern die ausserordentlichen Schwankungen in kürzeren Zeitabschnitten.

---

[1]) S. oben S. 91 ff.

[2]) Wenige Beispiele statt der leicht anzuhäufenden vielen genügen. Die Zeugmacher in und um Göppingen webten 1729/30 bei 80—85 Meistern 6900 Stück ungefähr gleich grosser Ware, also Jeder 80 Stück; dreissig Jahre später zu einer Zeit schwierigen Absatzes wurden, nach dem Wollverbrauch zu schliessen, von 107 Meistern 7000—7500 Stück, also vom Einzelnen immer noch durchschnittlich 65—70 gemacht. Wohlhabendere und fleissigere Meister konnten es aber auch damals noch auf das Dreifache bringen. (Vgl. hierzu unsere Angaben in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 1263, 1271.) In den besten Jahren der Langensalzaer Zeugmacherei (um 1784) produzierte ein Meister durchschnittlich im Jahr 100 Stück. (Rössig, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen IV 1, S. 252, 255.) Auch die Angaben über den Wollverbrauch der Zeugmacher in Göttingen, Osterode etc., die Patje macht (a. a. O. S. 136 ff., vgl. unten S. 212), lassen auf eine viel stärkere Gewerbethätigkeit schliessen.

Unter Beiden haben die Zeugmacher im Moderationsbezirk schwer gelitten[1]; für ersteren sind die vorhin und früher (S. 203 und 157 ff.) gegebenen Zahlen ein Zeugnis; die letzteren werden noch in der folgenden Tabelle an der Hand einiger Stichproben aus den Einkaufsregistern der Kompagnie nachgewiesen. Während bei gleichmässiger Beschäftigung auf einen Monat 8 $^1/_3$ $^0/_0$ des Einkaufs fallen sollten, sind in Wirklichkeit eingekauft worden in $^0/_0$ der Gesamtzahl der Stücke, z. B.:

	in den besten Monaten				in den schlechtesten Monaten			
1711/12	Juli	10,4;	März	10,4	Septbr.	5,8;	Novbr.	6,1
1723/24	Juli	11,5;	Mai	12,5	Dezbr.	4,5;	März	6,3
1727/28	Aug.	12,9;	April	11,4	Mai	3,4;	Septbr.	5,8
1753/44	Juni	13,9;	Aug.	9,9	Juli	5,6;	Febr.	6,1
1756/57	Juni	12,5;	Aug.	10,2	Dezbr.	6,6;	Jan.	6,6
1758/59	Mai	10,9;	Aug.	10,5	Dezbr.	5,3;	März	7,0
1763/64	Juni	13,7;	März	10,1	Septbr.	5,9;	April	6,8
1767/68	April	11,1;	Aug.	9,6	Dezbr.	4,2;	Juli	6,1
1770/71	Aug.	13,0;	April	12,8	Dezbr.	3,8:	März	6,3
1771/72	Jan.	11,5;	Oktbr.	11,1	Dezbr.	4,4;	Septbr.	5,9
1776/77	April	11,2;	Jan.	10,1	Dezbr.	4,0;	Juni	7,0
1778/79	Febr.	11,8;	Mai	11,4	Jan.	4,8;	Juni	5,0

Differenzen um das Doppelte sind das gewöhnliche, aber nicht selten kommen solche um das Drei- bis Vierfache von Monat zu Monat vor. Und ebenso sprunghaft bewegen sich die Zahlungen für die rohen Waren. Selbst während der Hausse von 1753—1763 ist die Beschäftigungslosigkeit in einzelnen Monaten, wie die Tabelle zeigt, nur gemildert, keineswegs beseitigt. Der Höhepunkt der Beschäftigung der Zeugmacher während des Jahres lag, von Ausnahmen abgesehen, in den Frühjahrs- und Sommermonaten, wo sich die Messen häuften. Die schlechtesten Monate sind nicht die Erntemonate. Daraus ergiebt sich, wie wenig die in ihnen liegenden landwirtschaftlichen Arbeiten für den Zeugmacher von Bedeutung waren. Von den 12 in der Tabelle enthaltenen Jahren liegt bei nicht weniger wie 9 die beschäftigungslose Zeit im härtesten Winter, im Dezember

[1]) Schon 1655 verglichen die Ortsbehörden von Wildberg die Lage der Zeugmacher mit dem Aprilwetter: „wenn solches ein Weil im Gang, thut es sich hernach gleich wieder stecken."

oder Januar. Daran mag zum Teil die Kürze der Tage schuld sein. aber sie allein konnte nicht den Rückgang in der Produktivität erzeugen. Es ist wohl auch kaum anzunehmen, dass die Zeugmacher selbst über jenen Zwang der Jahreszeit hinaus freiwillig feierten: denn dazu waren sie zu arm. Aber das Geschäft der Verleger stand zur gleichen Zeit still; sowohl in der Färberei wie im Messabsatz und Versandt, und darum hütete sich die Kompagnie, sich jetzt gerade mit Waren zu beladen.

Lassen wir nun aber diese tiefgreifenden Schwankungen in kürzeren und längeren Zeitabschnitten beiseite, so müssen wir zunächst, ehe der Frage nach dem Verdienst näher getreten wird, jene Angaben über den durchschnittlichen Umfang der Beschäftigung, mit denen wir diesen Abschnitt begannen, noch nach drei Seiten zu würdigen suchen, die die Erwerbsverhältnisse im Ganzen betrachtet, anschaulicher machen. Wir messen die Beschäftigung am Zeitaufwand, Hilfspersonal und Wollverbrauch des einzelnen Zeugmachers.

Der Zeitaufwand, den die Herstellung eines Stücks erforderte, bemisst sich verschieden vor allem je nach den Arbeiten, die der Meister ausser dem eigentlichen Weben leistete. Das Spinnen fällt hierbei weg, da höchstens Familienangehörige, nicht die Meister damit zu thun haben. Dagegen kommt die Auflockerung, das Einfetten und das Kämmen, meist auch das Waschen der rohen Wolle, sodann das Aufspulen des Garns, das Zetteln und Leimen der Kette, die Zurüstungen am Webstuhl, endlich das Weben selbst in Betracht. Alle diese Arbeiten verrichtete jeder Meister entweder selbst (so insbesondere das Weben) oder durch Angehörige oder, wenn er deren hatte, durch den Gesellen oder Lehrling.

Die Bearbeitung der rohen Wolle bis zur Abgabe zum Spinnen fiel bei einem Teil der Zeugmacher weg, nämlich bei denen, die den fertigen Zug kauften. Dies war indessen, wie früher bemerkt, eine kleine Minderheit. Die grosse Mehrzahl hatte an diesem unwirtschaftlichen Verzicht auf eine geldsparende Vorbereitungsarbeit keinen Anteil. Diese Arbeiten erforderten bei einem gewöhnlichen Zehnbund, dem Typus der breiteren Ware 5 Tage, bei einem Stück Crepp oder Cadis 3—4, bei einem Engelsait, dem Typus der schmalen Sorten, 3 Tage. Für die gleichen Sorten betragen die Arbeiten vom Empfang des Garns bis zum, aber ohne das Weben selbst, 3. 2—2½, für die schmalen Engelsaite höchstens 2 Tage. Das Gewebe selbst end-

lich konnte beim Zehnbund in 3—4, beim Crepp und Cadis, sowie ähnlichen Stoffen in 2 1/2 — 3, beim Engelsait in 2 Tagen hergestellt werden. Alle diese Zahlen sind den Akten entnommen; sie setzen die Arbeit einer erwachsenen männlichen Person voraus.

Für das 18. Jahrhundert ergeben sich hiernach, wenn wir annehmen, dass die eine Hälfte der produzierten Stücke aus Zehnbund und ähnlichen breiten Waren, die andere aus Crepp, Cadis oder ähnlichen schmalen Stoffen bestand (diese Kombination ist für die zweite Hälfte des Jahrhunderts urkundlich sichergestellt, für die erste wahrscheinlich) folgende Beschäftigungszeiten im Jahr:

bei einer Produktion von jährlich	Arbeiten mit Einschluss von Wollzausen und Kämmen	Arbeiten ohne Einschluss von Wollzausen und Kämmen
26 Stück	253 Tage	149 Tage
39 „	380 „	224 „
52 „	506 „	298 „
65 „	683 „	373 „

Nach dieser Tabelle sind, wenn die Zahl der Arbeitstage im Jahr zu 300 gerechnet wird, scheinbar voll beschäftigt von den Meistern, die sich auch mit den Wollvorbereitungsarbeiten abgeben, schon diejenigen, die jährlich 32, von den anderen diejenigen, die 52 Stück liefern. Da hierbei jedoch angenommen ist, dass alle gewerblichen Arbeiten von einer einzigen Person nach einander vorgenommen werden, während dies fast nie der Fall war, so wird in Wirklichkeit die Grenze der vollen Beschäftigung noch nicht bei 32 bezw. 52, sondern erst bei einer grösseren Produktion erreicht. Wo diese Grenze liegt, ist allerdings nicht genau zu sagen. War ein Lehrling oder grössere Kinder vorhanden, hatte die Frau Zeit zur Mitarbeit, so mochte selbst bei 52 Stück jährlicher Produktion die Grenze der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sein, auch wenn die Wolle selbst gezaust und gekämmt wurde. Arbeitete vollends ein Sohn beim Vater als Geselle, so trat in diesem Fall volle Beschäftigung erst dann ein, wenn 65 oder mehr Stück im Jahr verfertigt werden konnten.

Mit den Eingangs dieses Kapitels angegebenen Durchschnittsproduktionsziffern verglichen ergiebt sich also, dass die Kompagnie der Meisterschaft eine allgemeine volle Beschäftigung während des 18. Jahrhunderts nur von 1750—63 zu gewähren vermochte, während

Dieser Vorwurf ist nur beschränkt berechtigt. Denn unter den sonstigen Auslagen des Zeugmachers spielt von den noch am ersten greifbaren der Aufwand an Schmalz für die Wolle eine verhältnismässig untergeordnete Rolle, obwohl er natürlich für die Verdienstberechnung ins Gewicht fällt. Die Spinnlöhne können nicht in Betracht kommen, weil sie ausserordentlich stabil waren. Der einzige dauernd bewegliche Faktor von Bedeutung waren die Wollpreise. Aber haben die Lebensmittelpreise nicht am Ende die Einkaufspreise beinflusst? Auch das ist leider nicht der Fall. So entscheidend sie für den Haushalt des armen Meisters waren, so spurlos gingen ihre kleinen und grossen Oscillationen an dem Preisangebot der Kompagnie vorüber[1]). Begreiflich genug. Steigende Lebensmittelpreise erhöhten nicht, sondern erschwerten eher den Absatz, und die Wirkung sinkender Preise auf die Kauflust verschwand hinter den sonstigen den Verkauf beeinflussenden Ursachen. Die Zeugmacher waren viel zu abhängig und zu isoliert, um mit Erfolg Preiserhöhungen bei Teuerungen durchsetzen zu können. Die Kompagnie hielt es schon für ein grosses Zugeständnis, wenn sie in solchen Zeiten den Einkauf nicht unterbrach.

Ein letzter Grund der Unvollkommenheit in den bisherigen Betrachtungen führt uns zugleich um einen Schritt näher zum Ziel unserer Untersuchung. Diese ging von der stillschweigenden, aber ungenauen Voraussetzung aus, dass der Wollverbrauch auf das einzelne Stück zeitlich und individuell gleichgeblieben sei. Obwohl Länge und Breite der Warensorten während des Bestehens der Kompagnie nur geringfügige Veränderungen erlitten, lässt sich bei einigen wichtigen Sorten die Tendenz nicht verkennen, die Stoffe dünner zu weben, als sie zur Zeit ihres Aufkommens gearbeitet wurden.

Während der Wollverbrauch für Engelsait seit 1665 gleichmässig 4 Pfund betrug (1663 wird er noch zu 5 Pfund angegeben und auch bei Machayer und Grobgrün gleichgeblieben zu sein scheint, wurden für weissen Zehnbund 1689 10 Pfund, dagegen Ende des 18. Jahrhunderts 9 $^1/_4$—8 $^1/_2$ Pfund verwendet. Von den Cadiszeugmachern behauptete die Kompagnie wenigstens in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens, dass sie nach Verfertigung von 6 Stücken.

[1]) Vgl. unten S. 240 ff. So hat z. B. die grosse Teuerung von 1771 die Einkaufspreise nicht im geringsten beeinflusst. Diese betrugen z. B. für weissen Zehnbund seit Juli 1770 6 fl. 55 kr., seit September 7.5, seit Juli 1771 7.5, seit Oktober 6.55, für schmalen Cadis seit Juli 1770 4 fl. 54 kr., seit Oktober 5.1, seit Juli 1771 5.1, seit August 4.54. Ähnlich stabil sind die Preise anderer Waren.

wofür sie regelmässig je 7 Pfund Wolle gab, aus dem ersparten Material ein siebentes machen könnten. Auch die Crepponsorten, zu denen ursprünglich etwa 7 Pfund Wolle nötig waren, wurden schliesslich zum Teil mit 6 $^1/_2$ und 6 Pfund hergestellt.

Die Zeit des Eintritts dieser Verschiebung ist nicht direkt bezeugt, auch ist nicht erkennbar, ob die Herabsetzung der Preise durch die Kompagnie die Ursache oder erst eine Folge dieser Erscheinung war. Die starke und dauernde gegensätzliche Preisbewegung seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts giebt aber einen deutlichen Hinweis darauf, dass in die Zeit von 1720—1760, wahrscheinlich mehr noch in die von 1750—60 der Umschwung fällt. Soweit solche Wollersparnis gelang, war die Wirkung eine Abschwächung der Preisreduktionen, obwohl mit ihr auf der anderen Seite eine (allerdings geringe) Erhöhung der sonstigen Produktionsunkosten Hand in Hand zu gehen pflegte.

Aber das Übel war, dass diese zeitlich wahrnehmbare Tendenz individuell den grössten Spielraum übrig liess. Die Wollersparnis erfolgte nicht einfach auf Kosten der Qualität der Ware. Solche Verschlechterung hätte sich zu leicht durch Ablehnung des Einkaufs oder durch Preisabzüge bestraft. Die Ersparnis war vielmehr in der Regel gebunden an die Qualität der Wolle und an kleine technische Fortschritte, sei es in der Spinnerei, sei es in der Weberei. Erstere zwei Voraussetzungen entzogen sich mehr oder weniger der Beeinflussung durch die Zeugmacher. Eine Auswahl der feineren Wolle war nur in grösseren Orten möglich. In der Regel musste der Meister im 18. Jahrhundert zufrieden sein, überhaupt Wolle um nicht zu hohen Preis zu erhalten. Die Beeinflussung der Spinnerinnen, deren Schwerfälligkeit schon früher hervorgehoben wurde, konnte im besten Fall nur gelingen durch den Hebel besserer Spinnlöhne. Zur Einsicht dieses Vorteils war eine Kalkulationsgewandtheit nötig, die der Mehrzahl der Zeugmacher abging. Vielen wurde bei ihrer Armut überhaupt die Bezahlung höherer Spinnlöhne unmöglich. Wo die Familien der Zeugmacher selbst spannen, war die Wahrscheinlichkeit der Erzielung feineren Garns ebenfalls gering. Denn nur die Berufsspinnerinnen haben es zu grösserer technischer Fertigkeit gebracht.

Diese Schwierigkeiten lassen erkennen, dass nur eine relativ kleine Zahl von Meistern wirklich einen Vorsprung vor den Andern durch Wollersparnis erreichen konnte. Für diejenigen, denen die Wollersparnis nicht gelang, bedeutete die Preisherabsetzung, auch wenn sie erst nachträglich erfolgte, eine weitere Verschlechterung

der Arbeitsbedingungen. Dass in der That die Verminderung des Wollverbrauchs nur langsam Gemeingut der Zeugmacher wurde, wird durch die Auffassung der Calwer Unternehmer bestätigt. Noch 1767 und 1772 bezifferten sie die Verluste an unwirtschaftlich verbrauchter Wolle auf hunderte von Zentnern.

Wenn wir nun dazu übergehen, das Verdienst der Zeugmacher näher zu bestimmen, so kann dies nur unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten des Wollverbrauchs geschehen. Dadurch lässt sich wenn auch nicht die konkrete Höhe, so doch die Ober- und Untergrenze des Verdienstes berechnen. Die folgende Tabelle giebt für vier der wichtigsten Sorten in einer Reihe von Jahren, deren Auswahl mit durch das Vorhandensein von brauchbaren Getreidepreisen bedingt war, zunächst den Gewinn am einzelnen Stück an, wobei auf die oben S. 212 gemachten Voraussetzungen verwiesen wird.

Verdienst am einzelnen Stück in fl. und kr.:

	Engelsait bei 4 Pfd. Wollverbrauch	Weisser Zehnbund bei einem Wollverbrauch von			Cadis bei		Glatter Crepp bei einem Wollverbrauch von		
		10 Pfd.	9 1/4 Pfd.	8 1/2 Pfd.	7 Pfd. Wollverbrauch	Ersparnis von 1 Pfd. aufs Stück	7 Pfd.	6 1/2 Pfd.	6 Pfd.
1663 [3])	53 1. 8	1.13 1.49	—	—	—	—	—	—	—
1673	56	1. 1	—	—	20	—	—	—	—
1727	1. 2	1.32	1.45	—	31	—	2.57	3.10	3.23
1754	—	—	1.40	1.55	29	—	1.28	1.42	1.55
1761	—	—	1.42	2. 6	51	1.27	1.28	1.46	2. 3
1774	—	—	1.25	1.51	1. 4	1.35	—	—	—
1778	—	—	1.51	2.13	—	—	59	1.18	1.30
1791	—	—	1. 9	1.35	57	1.35	—	1. 4	1.23
1793	—	—	44	1.22	55	1.33	—	43	1. 5

[1]) Bruchteile von Kreuzern sind weggelassen.

[2]) 1663 ist, den Akten entsprechend, ein Wollverbrauch von 5 Pfund angenommen.

[3]) Der erste Ansatz entspricht einem Wollpreis von 24 kr., wie ihn die Kompagnie forderte; der zweite einem Preis von 21 kr., um den vielleicht einzelne die Wolle erhalten konnten.

Die Tabelle belehrt zunächst darüber, dass der Gewinn je nach den einzelnen Sorten sehr gewechselt hat, was zum Teil mit dem verschiedenen Zeitaufwand, zum Teil mit der Verkäuflichkeit zusammenhängt. Aber auch zeitlich hat der Gewinn ausserordentlich geschwankt. Am gleichmässigsten war er beim Engelsait. Wesentlich grössere Dif-

ferenzen zeigt schon der Zehnbund. Wenn hier seit 1727 die Berechnung auf Grund verschiedener Wollmengen durchgeführt ist, so wird doch als die Regel bis einschliesslich 1727 der Verbrauch von 10, seitdem von 9 1/4 Pfund Wolle zu gelten haben. Auch bei Crepp ist der Wollverbrauch erst seit der Mitte des Jahrhunderts auf 6 1/2 Pfund herunter gegangen und hat auch später nur in vereinzelten Fällen 6 Pfund erreicht. Der Gewinn an Cadis war bis 1754 ausserordentlich gering, was wohl mehr mit den Marktverhältnissen als mit der Geringwertigkeit der Arbeit zusammenhängt. Umgekehrt bildet der erst seit dem 3. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts aufgekommene Crepp ein Beispiel dafür, wie neue Warensorten solange guten Verdienst gewährten, als sich nicht die grosse Masse der Meister ihnen zuwendete.

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen lassen die Berechnungen doch auch gleichartige Tendenzen erkennen, so die geringen Gewinne im dritten Viertel des 17. Jahrhunderts, die wesentlich besseren um 1727. Deutlich ist ferner auch hier zu beobachten, dass die grosse Geschäftsausdehnung in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur mit geringfügiger Besserung des Verdiensts (am Einzelstück) zusammenfällt, weiter aber auch, dass dem Zusammenbruch der Kompagnie eine Reihe von Jahren mit ausserordentlich schlechter Entlohnung der Arbeiter vorangegangen ist. Zum Teil verschärft, zum Teil gemildert werden diese Resultate, wenn der Gewinn am Stück nach dem jeweiligen durchschnittlichen Produktionsumfang in das Jahresverdienst umgerechnet wird[1]).

Das Ergebnis ist folgendes: Der Weber von breiter Ware konnte 1663 höchstens auf einen Absatz von 45, 1674[2]) von 52 Stück rechnen. Danach war, wenn er die Wolle von der Kompagnie bezog, sein Verdienst höchstens 55 und 53 fl. (d. h. täglich 9 und 8 1/2 kr.). Das Gewöhnliche aber war, dass dem Weber wöchentlich nur ein Stück schmale Ware abgekauft wurde, wodurch das Verdienst auf 46 und 49 fl., also etwa auf 8 kr. täglich sank. In der besten Zeit des Knappenhauses (um 1680) hat sich dieses Verdienst etwas erhöht, mehr infolge grösserer Produktion als besserer Preise; 1689 dagegen stand es zweifellos erheblich unter dem Betrag von 1674, da der Absatz sehr gering war.

Im 18. Jahrhundert trat eine langsame Besserung ein; ihr Umfang ist aber je nach der Art der Stücke und dem Wollverbrauch

---

1) Über die Kaufkraft dieses Jahresverdienstes s. unten S. 233 ff.

2) Für 1673 ist der Produktionsumfang nicht zu ermitteln. Wir legen die anfangs 1674 vereinbarte Erzeugung zu Grund, bei der sich der Gewinn aufs Stück ebenso hoch wie 1673 stellte.

sehr verschieden [1]. Wer abwechslungsweise Cadis und Zehnbund fertigte, konnte bei gewöhnlichem Wollverbrauch 1727 etwa 47, 1754 54, 1761 77 fl. Jahresverdienst erreichen. In diese Klasse gehörten wohl die meisten. Wer mit feinerem Garn zu arbeiten vermochte (und das waren damals nur ganz wenige), der mochte 1754 bis zu 60, 1761 bis zu 105 fl. gelangen. Ein ähnliches Verdienst gewährte in diesen beiden Jahren die abwechselnde Verfertigung von Cadis und Crepp. Wer bald Zehnbund bald Crepp oder ausschliesslich Crepp zu weben bekam, stand sich etwas besser, bei grösserem Wollverbrauch 1754 auf 85, 1761 auf 104 fl., bei Wollersparnis sogar auf 96 bezw. 125 fl.; Beträge, die 1727 noch nicht erreicht werden konnten. Wer dagegen über das Weben von Cadis nicht hinauskam, weil er nichts anderes konnte oder von der Kompagnie keine anderen Aufträge erhielt, der musste sich auch bei einer Jahresproduktion von 45—50 Stück 1727 und 1754 mit etwa 25 fl. begnügen, während er 1761 infolge grösseren Absatzes und besserer Preise auch ohne Wollersparnis das Doppelte verdiente.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass das Verdienst auch von 1754 bis 1761 nur in beschränktem Mass zunahm. Dasselbe betrug pro Tag in jenem vorhin genannten Hauptfall (Cadis und Zehnbund oder Cadis und Crepp ohne besondere Wollersparnis) 1727 8 kr., 1754 9 kr., 1761 13 kr., dagegen unter der Voraussetzung von Wollersparung 1754 10 kr., 1761 17 ½ kr. Das Verdienstmaximum, das überhaupt erreicht werden konnte, waren durchschnittlich im Tag bei feiner Spinnerei 1754 16, 1761 21 kr. Die reinen Cadisweber, namentlich auf den Dörfern sitzend, hatten 1727 und 1754 nur 4 kr., 1761 etwa das Doppelte im Tag.

Die Zahlen für 1761 repräsentieren den höchsten Verdienststand, den die Zeugmacher je erreichten. Im folgenden Jahrzehnt erniedrigte sich das Jahres- und Tagesverdienst wegen der Absatzstockung und der Teuerkeit der Wolle auf etwa zwei Drittel. Auch 1774—1780 ist jener Stand von 1761 nicht erreicht worden. Der Cadisweber konnte z. B. 1774 bei sparsamem Wollverbrauch jährlich 73 (pro Tag also

[1]) Für die folgenden Angaben sind die wirklichen Einkaufmengen, die im Durchschnitt auf einen beschäftigten Zeugmacher fallen (s. oben S. 203), und die in den betreffenden Jahren am häufigsten vorkommenden Kombinationen von Sorten zu Grunde gelegt. Es war selten, dass ein Meister nur eine Sorte wob. In der Regel nahm die Kompagnie die Stücke nur in einer festen Sortenfolge an. Da der Verdienstspielraum nur geringe Abweichungen aufweist und es sich hier nur um die Feststellung der Ober- und Untergrenze des Verdiensts handelt, so ist nur die Kombination von zwei Sorten zur Grundlage der Berechnung genommen. Für 1791 und 1793 können nur die unkontrollierbaren Angaben in den Akten verwendet werden.

12 kr.), bei grober Spinnerei nur 49 fl. (täglich 8 kr.) verdienen. Abwechselnde Produktion von Zehnbund und Cadis ergab in ersterem Fall 79, in letzterem 57 fl. (Tagesverdienst 13 bezw. 9 ½ kr.), 1778 war der Gewinn etwa 1—2 kr. grösser. Die Creppweber verdienten in letzterem Jahr 45—73 fl., je nach dem Wollverbrauch. In den 80er Jahren sank das Verdienst mit dem Absatz aufs Neue. Aber ihren Höhepunkt erreichte die Verdienstlosigkeit erst zu Anfang des letzten Jahrzehnts. Welche Sorten auch immer verfertigt wurden und wie grosse Anstrengungen die Meister auch machen mochten, um an Wolle zu sparen, über 45 fl. Jahresverdienst (7 ½ kr. per Tag) konnte es 1791, über 40 fl. 1793 kein Zeugmacher bringen.

Wir rekapitulieren kurz das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war ein Tagesverdienst von 8—9 kr. das höchste, was ein Meister auf längere Zeit erreichen konnte. Dann stieg dasselbe langsam und nicht ohne Rückschläge im Einzelnen (z. B. 1740—50) bis zum Ende des 7jährigen Kriegs. Ein Betrag von 13—17 kr. wird für diese Zeit für den Durchschnittsweber anzunehmen sein. Es gab von diesem Satz aber viele Abweichungen nach unten, nur wenige nach oben. Das höchste, was überhaupt verdient werden konnte, war 1761 21 kr. In Zickzacklinien sinkt dann das Verdienst bis zum Ende des Jahrhunderts auf 5—7 kr. per Tag.

Die Zahlen schliessen Löhne für das Kämmen der Wolle und das Spulen des Garns aus; wer dies nicht selbst besorgte, dessen Verdienst sank noch erheblich unter die angegebenen Beträge. Bei der Geringfügigkeit der letzteren ist es kaum glaublich, dass die Nichtbesorgung jener Nebenarbeiten häufig vorkam.

Die Zahlen enthalten nicht die kleinen Gewinne, die der Verkauf der Abfallwolle und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Preiszuschläge brachten, die den Cadiswebern zugut kamen, wenn sie keine Wolle von der Kompagnie beanspruchten. Erstere berechnen sich bei einer Wollverarbeitung von 3 Zentnern im Jahr auf etwa 5 fl., letztere betrugen, da den Zeugmachern nur etwa die Hälfte der gewährten 20 kr. vom Stück wirklich blieb, bei 40 Stück im Jahr 6—7 fl., die Einnahmen aus beidem konnten also das durchschnittliche Tagesverdienst um je 1 kr. erhöhen. Die Zahlen enthalten auch nicht den Gewinn, bezw. die Ausgabenersparnis, die dann zu erzielen war, wenn die Familie selbst spann. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zeugmacherfamilien vielfach nicht selbst spannen. In Zeiten grösserer Produktion reichten, auch wenn die Familie sich damit beschäftigte, ihre Kräfte nicht aus. Wo aber selbst

gesponnen wurde, da erhöhte sich der Verdienst etwas. Doch nur um geringfügige Beträge, denn die Spinnlöhne waren schlecht[1]; mehr als 2—3 kr. im Tag konnten nicht erzielt werden, da die Leistungen solcher Hausspinnerei hinter denjenigen der berufsmässigen Spinnerinnen zurück blieben.

3. Vergleiche mit anderen Arbeitslöhnen.

Die vorstehenden Berechnungen über das Verdienst der hausindustriellen Zeugmacher bekommen ihre Farbe erst durch Vergleichung nach zweierlei Seiten hin, einmal indem ihnen das Verdienst anderer Berufskreise an die Seite gestellt, zweitens, indem ihre Kaufkraft untersucht wird. Beide Seiten der Betrachtung ergänzen sich untereinander.

Gerade an diesem Punkt macht sich die völlige Leere der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung über Württemberg unangenehm fühlbar. Eine Geschichte der Preise und Löhne im 17. und 18. Jahrhundert fehlt hier wie für die meisten deutschen Territorien noch völlig. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieses Buchs, eine Ausfüllung dieser Lücke zu unternehmen. Auch ohne den Aufwand erschöpfender Materialsammlung stehen genügende Daten für den hier verfolgten Zweck zur Verfügung, wobei der später genauer zu würdigende Umstand zu Hilfe kommt, dass in der fraglichen Zeit der Nominalwert der Löhne ausserordentlich stabil bleibt.

Was zunächst den gewöhnlichen Tagelohn betrifft, so verzeichnen wir, dass derselbe schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Stuttgart bei den Meistern des Bauhandwerks 20—24 kr., für gewandte Gesellen 18—22 kr. je nach der Jahreszeit beträgt[2]). 1665 erhielten Arbeiter, die damit beschäftigt waren, die Nagold flossbar zu machen, täglich 24 kr. Die Entschädigungen für Zeitversäumnisse von Ratsverwandten bei Thätigkeiten in öffentlichem Interesse (z. B. bei der Feuerschau, beim Markungsumgang, beim Steuersetzen, bei Amtsversammlungen) sind schon 1700 und ebenso nach der Kommunordnung von 1758 in den Amtsstädten zu 24, auf dem Land zu 20 kr. täglich festgesetzt[3]). Im ganzen 18. Jahrhundert, wahrscheinlich auch schon im 17. bezahlte die Calwer Kompagnie ihre Wollenbinder und sonstigen Tagelöhner mit 20 kr. Auch für Stuttgart wird z. B.

---

[1]) In der Regel 8, seit 1750 auch öfters 9 kr. vom Pfund Garn, nur selten mehr. Um 1768 nahm man an, dass Berufsspinnerinnen bei grober Spinnerei 1½—2 Tage für ein Pfund Zeugmachergarn gebrauchten. Im übrigen Land waren die Löhne schon damals höher.

[2]) Reyscher XIII, S. 221 (Bauordnung von 1655).

[3]) Reyscher XIII, S. 779, 783, 788, 1790 und XIV, S. 565, 581, 587, 667.

1768 der Verdienst auf einen Arbeitstag für Tagelöhner, Holzspalter, Boten, Umzugspersonal zu 20 kr. angesetzt[1]). Noch 1780 erhielten die dortigen Weingärtner, soweit sie nicht im Akkord arbeiteten, 20 kr. Tagelohn. Nur in vereinzelten Fällen findet sich für gewöhnliche Arbeiter in den ersten drei Vierteln des 18. Jahrhunderts ein Tagelohn von 24 kr. Auch auf Reisen zahlten die Calwer Unternehmer dem begleitenden Hilfspersonal nicht mehr als 24, nur ganz selten 30 kr.

Rechnen wir nur eine Beschäftigung von 200 Tagen, so ergiebt ein Lohn von 20—24 kr. ein Jahresverdienst von 66—80 fl., ein Tagesverdienst von 11—13 kr. Also auch ein Tagelöhner, der etwa $^1/_3$ des Jahrs keine Arbeit fand, stand sich (ausser kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts) besser als die Meister unter dem Calwer Verlag. War er vollends wie viele Wollenbinder der Kompagnie dauernd, d. h. etwa 285 Tage im Jahr beschäftigt, so betrug sein Gesamtverdienst — die Arbeit von Frau oder Kindern ungerechnet - 95 fl.

Auch gegenüber den Lohnwebern und den Gesellen befanden sich die Moderationszeugmacher zumeist im Nachteil; gegenüber ersteren nicht bloss darum, weil sie das Risiko einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen Woll- und Zeugpreisen zu tragen hatten, das die auf blossen Arbeitslohn gesetzten Lohnweber nicht traf, sondern auch unmittelbar in Beziehung auf die Bezahlung. Für das Weben eines Zehnbund wurden z. B. 1663 und 1739 1 fl. 30 kr. bezahlt; was der Moderationszeugmacher nicht nur für das Weben, sondern auch für das Zausen und Kämmen der Wolle verdiente, war kaum mehr[2]); ähnlich bei anderen Sorten. Im 18. Jahrhundert findet sich häufig die Bemerkung, dass der Lohnweber, wenn er ordentlich beschäftigt sei — was freilich im Moderationsbezirk bei der grossen Zahl arbeitsbereiter Hände gewöhnlich nicht der Fall war — sich besser stehe als der nominell selbständige Zeugmacher, der für die Kompagnie arbeitete.

Für die Gesellen setzt sich das Verdienst aus den Naturalleistungen an Kost und Wohnung und dem Geldlohn zusammen, der meist Stücklohn war. Der jährliche Wert der ersteren ist nach Be-

---

[1]) Nach wertvollen Zusammenstellungen, die in der Stuttgarter Armendeputationssitzung vom 13. und 16. Januar 1768 besprochen wurden (Armensachen generalia fasc. 24). Im gleichen Aktenstück wurde die obere Verdienstgrenze einer tüchtigen Näherin zu 48 fl., einer Wäscherin, Büglerin, Kindbettwärterin, die ihre freie Zeit mit Spinnen ausnützte, zu 71 fl. angegeben.

[2]) Vgl. oben S. 220.

rechnungen, die 1761 und 1774 angestellt wurden[1]) zu etwa 30—35 fl. anzunehmen, während der Stücklohn vom Wollkämmen und Wollweben bei regelmässiger Beschäftigung täglich 4—6 kr. ausmachte[2]). Im Jahr betrug das Verdienst also bei 285 Arbeitstagen 50—63 fl., eine Summe, die die Gesellen ähnlich den heutigen jugendlichen Fabrikarbeitern wesentlich besser stellte als die mit einer Familie belasteten selbständigen Meister[3]). Da fremde Gesellen aber im Moderationsbezirk selten waren und die beim Vater gesellenweise arbeitenden Söhne wohl überhaupt keinen Geldlohn bezogen, trat im Schwarzwaldgebiet selbst diese günstigere Lage der Gesellen nicht deutlicher hervor. Aber sie bestand, wenn z. B. das Verdienst der Moderationszeugmacher verglichen wird mit dem Natural- und Geldlohn der Gesellen in anderen, besser situierten Orten, z. B. Göppingen, Tübingen.

Es gab überhaupt im 17. und 18. Jahrhundert wohl nur eine Art von Arbeitsleistungen, die wesentlich schlechter bezahlt war, als die Arbeit der hausindustriellen Weber: die berufsmässige Spinnerei. Sie leistete freilich auch, wie schon früher bemerkt worden ist, sehr wenig, offenbar weniger als z. B. in Mitteldeutschland, wo sie übrigens doch auch, weil als blosse Nebenbeschäftigung zu treiben, einen nur geringen Gewinn abwarf. Trotz mancher Widersprüche in den Einzelangaben und obwohl zu berücksichtigen ist, dass die Spinnerinnen bei ihren Äusserungen den Eindruck erwecken wollten, dass sie sich bei der herrschenden Bezahlung nach dem Gewicht besser ständen als bei einer solchen nach der Feinheit des Garns, lässt eine grosse 1767/68 veranstaltete Enquete über die Wollspinnerei in Württemberg[4]) erkennen, dass auch die fleissigsten und gewandtesten höchstens 8 kr. täglich, die grosse Mehrzahl kaum mehr als 5 kr. verdienen konnten, während die blosse Nebenbeschäftigung mit Spinnerei etwa die Hälfte des letzteren Betrags abwarf. Bei 285 Arbeitstagen betrug also das Jahresverdienst von Berufsspinnerinnen 38—24 fl., je nach ihren Leistungen.

In welchem Verhältnis stand nun wohl das Verdienst der dem Verlagssystem unterworfenen Zeugmacher zu dem der unabhängig

---

[1]) Acta Armensachen generalia fasc. 25. Vgl. unten S. 234.

[2]) Der Stücklohn für das Weben eines Zehnbunds, wozu 3—4 Tage Arbeit erforderlich war, betrug 24 kr., für das Wollkämmen vom Pfund 1 ½ kr.; täglich konnten etwa 3 Pfund gekämmt werden. Noch besser standen die Färbergesellen. Sie erhielten schon 1695 mindestens 30 kr. Wochenlohn neben Kost und Wohnung.

[3]) Dies gesteht auch eine Relation der Regierung vom April 1750 unumwunden zu.

[4]) Kommerziendeputationsakten B VII, 35 fasc. 34.

gebliebenen Handwerker? Statistische Angaben mangeln bis auf eine nachher zu berührende Ausnahme ganz, wenn wir von den schon früher besprochenen Symptomen des Wollverbrauchs und der Gesellenhaltung absehen. Letztere liessen immerhin erkennen, dass das Handwerk der Zeugmacher nicht im gleichen Mass in der Ausnützung seiner Arbeitskraft behemmt war, wie die Verlagsarbeiter im Schwarzwald. Es bedarf solcher Daten auch gar nicht; denn ohne weiteres leuchtet ein, dass die Bedingungen, unter denen die freien Meister arbeiteten, viel günstigere waren. Dahin gehört schon die Bewegungsfreiheit, die sie genossen. In den meisten Orten gab es nur wenige Meister. Wo sich eine grössere Masse anhäufte, waren sie nicht auf den lokalen Absatz beschränkt. Und vor allem hatten sie den grossen Vorteil, den Gewinn beim Absatz an die Kunden nicht mit Verlegern teilen zu müssen. Dadurch wurde doch auch für den wenig beschäftigten Meister das Ergebnis seiner Arbeit ein ungleich besseres als für die Weber im Moderationsbezirk. Wohl wurde allerorten gerne geklagt über die Ungunst der Zeiten und von einer eigentlichen Blüte wird wohl nicht gesprochen werden können [1]). Aber die freien Meister der Zeugmacherei sind doch von 1650—1780 emporgekommen, obwohl die Qualität ihrer Produkte nur teilweise (z. B. in Göppingen, Tübingen und Metzingen) derart waren, dass sie auch auf Messen ausser Landes ihren Absatz fanden [2]). Die Schichtung innerhalb der freien Zeugmacherzünfte in diesen Orten ist in Beziehung auf das Vermögen eine viel günstigere als bei den hausindustriellen Webern im Schwarzwald. Hier ist infolge des geringen Verdienstes und der gleichartigen Behandlung durch die Kompagnie ein wirtschaftlicher Fortschritt nie möglich gewesen. Hier blieb der Zeugmacher arm, wenn nicht spärlich vorkommende Glückszufälle ihn in Besitz von Vermögen brachten.

Ein gutes Beispiel für die Möglichkeit des wirtschaftlichen Emporsteigens, die da bestand, wo nicht das Verlagssystem mit eisernem Zwang jeden Fortschritt unterdrückte, bildet ein Zeugmacher in Göppingen, dessen Lebensschicksale in einer von ihm selbst geschriebenen Chronik erhalten geblieben sind [3]). Ernst Jakob Vayhinger, geboren 1729, gestorben 1791, begann 1755 mit einem Vermögen von 130 fl. den selbständigen Handwerksbetrieb. Nach einigen Jahren bereits arbeitet er mit einem, später wohl mit zwei Gesellen. Sein jährlicher

[1]) Vgl. Kapitel VIII und Exkurs 2, sowie den in Anm. 3 zitierten Aufsatz S. 1269.

[2]) S. oben S. 191.

[3]) Näheres darüber in des Verfassers Aufsatz in Schmollers Jahrb. 1896 S. 1272 ff., dem hier in Kürze gefolgt wird.

Wollverbrauch steigt schon im ersten Jahrzehnt von 3 bis 26 Zentner. Leider macht er keine Angaben über sein gewerbliches Verdienst, sondern nur über seine jährlichen Ersparnisse und den Vermögensstand. Aber welcher Ausblick eröffnet sich im Vergleich zu den Verdienstverhältnissen der Verlagsarbeiter im Schwarzwald, wenn er schon in seinen jungen Jahren, 1755—64, jährlich zwischen 25 und 140 fl., durchschnittlich fast 80 fl., zurücklegen kann, also so viel als ein Calwer Zeugmacher nur bei guten Konjunkturen und guter Arbeit verdienen konnte. Mitte 1764 beträgt sein Vermögen „auf dem Handwerk" 705 fl., daneben hat er einen Teil eines Hauses erworben.

Immerhin blieben auch Vayhinger Jahre des Rückschlags, hervorgerufen durch Absatzstockungen, Kränklichkeit, Misswirtschaft der Frau, nicht erspart. Die Geburt und Ernährung von 8 Kindern, von denen allerdings 4 in jugendlichem Alter starben, beschwerte den Haushalt. Von den folgenden 8 Jahren (1764—72) ergaben 3 Verluste (zusammen 245 fl.), die übrigen nur kleine Gewinne (250 fl.). Die Wollweberei wird einige Jahre sehr eingeschränkt, Kanarienvögelzucht bietet vorübergehenden gewinnbringenden Ersatz. Am Ende dieser für den Chronisten wie für das ganze Gewerbe kritischen Jahre beträgt sein Vermögen 710 fl.

Vayhingers beste Lebensperiode liegt in den Jahren 1772—1782, sie trifft zusammen mit wesentlich besseren allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen. Es sind Jahre voller Ausnützung der Arbeitskraft, der Wollverbrauch steigt rasch von 17 bis zu 42 Zentnern. Der geringste jährliche Gewinn beträgt 80 fl., in 6 von den 10 Jahren legt er je 200 fl. und mehr zurück. Nur in einem Jahr hat er einen Verlust von 75 fl., woran, wie er angiebt, seine dem Trunk ergebene Frau schuld ist. Ein Teil der Vermögensmehrung ist freilich auf Beerbung der inzwischen gestorbenen Eltern zurückzuführen. Scheidet man dafür 450 fl. aus, so bleibt doch noch immer eine jährliche Durchschnittsrücklage von über 145 fl., d. h. weit mehr als was zur selben Zeit ein hausindustrieller Meister in und um Calw mit seiner ganzen Familie durch Kämmen, Weben und Spinnen verdienen konnte.

Ausser einem ganzen, wahrscheinlich schuldenfreien Haus im Wert von 1800 fl. verzeichnet Vayhinger Mitte 1782 ein Vermögen „auf dem Handwerk" von 2325 fl.

Es ist unnötig, unserem Chronisten auch in die jetzt folgenden Jahre unverschuldeten Unglücks zu folgen, das mit der Einäscherung seiner ganzen Heimatsstadt im Herbst 1782 begann und noch 1784, bis wohin die Chronik weiter geführt ist, nicht endete. Denn hier kommt es nur darauf an zu zeigen, dass der selbständige Handwerks-

betrieb für einen intelligenten Meister — und einen solchen haben wir in Vayhinger vor uns — auch im 18. Jahrhundert seinen goldenen Boden noch nicht ganz verloren hatte. Unter sämtlichen 800 Zeugmachern des Moderationsbezirks hatte auch der Intelligenteste nicht, ausser wenn er auswanderte, die Aussicht in ähnlichem Masse emporzukommen.

Nicht derselbe himmelweite Unterschied, der zwischen dem freien Handwerksmeister und der Weberschaft im Schwarzwald bestand, aber doch ein recht merklicher Abstand lässt sich gegenüber den Verdienstverhältnissen der in Fabriken beschäftigten Personen feststellen.

Am interessantesten wäre ein Vergleich der Lage der Heimarbeiter mit der der Fabrikarbeiter der Calwer Kompagnie selbst. Leider lassen aber gerade hier die Quellen fast völlig im Stich. Nur soviel ist zu bemerken: Die Mehrzahl dieser Fabrikarbeiter war im Taglohn angestellt mit 20—24 kr. per Arbeitstag, die Wollzauser, Wollkämmer, Färber, Wäscher, Manger etc. Da sie in der Regel dauernd beschäftigt waren, so hatten sie, ohne dass ihre Familie an der Arbeit mit beteiligt war, jährlich bei 285 Arbeitstagen 95—115 fl. Verdienst. 1777 verdiente ein Zeugmacher, der in der Presskammer der Gesellschaft beschäftigt war, wöchentlich 2—3 fl., also wenn keine Unterbrechung eintrat, 17—26 kr. im Tag. Darf man die Angabe, dass 1793 ein für die Fabrik arbeitender Heimweber in 10—11 Arbeitstagen 2 fl. 24 kr. verdienen konnte, verallgemeinern, so würde dies bei dauernder Beschäftigung einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 11—12 kr. ergeben. Doch war dabei die Mitarbeit eines „Spulers" (wohl in der Regel ein Familienmitglied) nötig. Obwohl gerade damals über die Herabsetzung der Stücklöhne geklagt wurde, erfreuten sich die Fabrikweber danach doch, ebenso wie die sonstigen in der Fabrik angestellten Arbeiter eines höheren Verdienstes, als die Hausweber. Ein gewisses Neidgefühl unter den letzteren, das immer wieder seit der Begründung der Fabrik hervortrat, lässt ebenfalls auf diese bessere Lage schliessen. Aber dieselbe scheint doch mehr auf ununterbrochener Beschäftigung als auf besseren Stücklöhnen beruht zu haben.

In der That ist das wohl der springende Punkt in der allgemeinen günstigeren Lage der württembergischen Fabrikarbeiter am Ende des 18. Jahrhunderts gewesen, dass sie dauernd voll beschäftigt waren. Hierfür bieten die von der Zizfabrik in Sulz am Neckar bezahlten Löhne ein deutliches Beispiel.

Dieses Unternehmen, dem wir wegen des Interesses, das es bietet, eine etwas genauere Beschreibung widmen, war 1757 unter der Mitwirkung des dortigen Oberamtmanns Müller, eines der gebildetsten [1]) und thätigsten Lokalbeamten des ganzen Staats, begründet worden; ursprünglich lag sein Schwerpunkt in der hausindustriellen Erzeugung von Baumwollstoffen, die meist roh, zum kleinsten Teil in veredeltem Zustand abgesetzt wurden. Einer raschen Blüte — das Unternehmen beschäftigte 1760 112 Weber und 556 Spinnerinnen in 7 Oberämtern, im August 1764 schon 225 Weber und 1292 Spinnerinnen — folgten seit 1769 einige kritische Jahre, die dadurch überwunden wurden, dass sich die Gesellschaft seit 1772 mehr und mehr auf das blosse Veredeln der rohen Baumwollzeuge warf. Damit trat an Stelle der Hausindustrie die Konzentration der Arbeiter in eigenen Betriebsräumen, verbunden mit verbesserter Arbeitsteilung.

An Fabrikarbeitern samt Aufsehern, aber ohne Bureaupersonal waren in Sulz 1760 26, im August 1764 schon 130, dagegen 1777 162 Personen beschäftigt. Dass das Unternehmen zunächst zufrieden sein musste, solche Arbeitskräfte zu verwenden, die weder in den Zünften noch in der Landwirtschaft genügendes Verdienst fanden, zeigt sich darin, dass 1777 unter jenen 162 Personen 34 Schulkinder, 32 13—17 Jahre alte jugendliche und 58 über 17jährige ledige Arbeiter sich befanden, während nur 41 Arbeiter und Arbeiterinnen verheiratet oder verwitwet waren. Daneben beruhte die starke Verwendung junger und billiger Arbeitskräfte allerdings auch auf der Einfachheit der Arbeit.

Wie in der Bevorzugung jugendlicher Elemente, weist die Sulzer Manufaktur in der Verwendung weiblicher Arbeiter schon ganz den Typus des modernen Grossbetriebs in der Textilindustrie auf. An weiblichen Arbeitern wurden 89, an männlichen 73 beschäftigt. Darunter waren 20 Schulmädchen und 14 Schulknaben, 16 weibliche und ebenso viele männliche jugendliche Arbeiter. An 17—40-jährigen Arbeitern wurden 48 weibliche (davon 10 nur nebenbei) und

---

[1]) Sein ökonomischer Katechismus war Steuarts Inquiry into the principles of political economy, das er in deutscher Übersetzung (vermutlich der in Tübingen 1769—72 erschienenen) zu zitieren liebte. Diese Thatsache wird dadurch weniger auffällig, dass Steuart bekanntlich (s. Vorrede des Übersetzers dieser genannten Ausgabe) vor seiner Rückkehr in seine Heimat einige Jahre in Tübingen an seinem Werk arbeitete und mit der Universität in Beziehungen stand. Vielleicht hat dort der ungefähr gleichalterige Müller ebenfalls seine Bekanntschaft gemacht. Das Buch von A. Smith scheint letzterer nicht mehr kennen gelernt zu haben.

36 männliche beschäftigt; älter als 40 Jahre waren 7 Männer und 5 Frauen (davon 3 voll beschäftigt).

Die meisten Personen absorbierte die Handmalerei der rohen Baumwollstoffe. Hiermit waren sämtliche Schulkinder, 18 jugendliche Arbeiter (davon 15 weibliche) und 51 ältere weibliche Personen beschäftigt. Die Löhne waren hier durchweg Stücklöhne.

Mit dem Bedrucken und dem Aufstreichen der Farben auf die Pressen waren zwei weibliche und 27 männliche Arbeiter (darunter 11 13—17jährige) beschäftigt. Die Streicher hatten Wochen-, die Drucker Stücklöhne.

Zum Modellzeichnen und Gravieren der Druckwalzen, zum Glätten und Bleichen der Stoffe waren 13 Personen (lauter Männer, davon 3 Lehrlinge) verwendet. Dieselben hatten teils Stück-, teils Tagelohn.

Endlich standen an Tagelöhnern und Handlangern 13 erwachsene Männer und 1 Frau in Arbeit.

Die Einzelheiten der Löhne lässt die umstehende Tabelle erkennen, die nach den sehr vertrauenswürdigen Angaben des vorhin genannten Oberamtmanns Müller angefertigt ist.

Danach konnten Schulkinder bei der sehr einfachen Handmalerei zum grösseren Teil 18—24, zum kleineren Teil mehr, bis zu 48 fl. verdienen. Leider fehlen Nachrichten über die namentlich bei höherem Verdienst nötige Arbeitszeit.

Von den jugendlichen Arbeitern bis einschl. 17 Jahre, von denen die Mädchen hauptsächlich mit Bemalen, die jungen Männer vorzugsweise mit Farbenaufstreichen beschäftigt waren, erreichten die letzteren in der Regel nur 26 fl. Jahresverdienst, während fast alle weiblichen Arbeiterinnen (wohl in Folge grösserer Geschicklichkeit) das Doppelte und Dreifache verdienen konnten.

Unter den älteren weiblichen Arbeitern konnte die kleinere Hälfte der nicht durch ihre Haushaltungspflichten abgehaltenen sogar 80—96 fl., die übrigen und die nur auf einzelne Stunden im Tag beschäftigten wenigstens eine Summe von 40—75 fl. verdienen, also immer noch fast so viel als zur gleichen Zeit ein Calwer Hausweber mit Wollbereitung und Weben erzielte.

Die männlichen älteren Arbeiter standen den geschickteren Malerinnen an Verdienst teils gleich, teils übertrafen sie dieselben. 8 gewöhnliche Taglöhner kamen auf je 100 fl. im Jahr. Alle Drucker bis auf einen, sowie die Modellstecher, Zeichner und Glätter, verdienten mehr als diese Summe. Der erste Modellstecher stand sich auf 252, der Farbenmacher auf 300 fl. Ausser letzteren Beiden waren auch erstere zum Teil technisch und künstlerisch gewandte Kräfte.

Jahresverdienst der Arbeiter in der Zizfabrik zu Sulz 1777.

Stufen[1]) des Jahres-verdiensts Bis einschl.	Männliche Arbeiter im Alter von: Schulbuben	13 bis 17 Jahren	18 bis 40 Jahren	41 und mehr Jahren	Weibliche Arbeiter im Alter von: Schulmädchen	13 bis 17 Jahren bei voller Arbeit	18 bis 40 J. bei voller Arbeit	18 bis 40 J. nur nebenbei beschäft.	41 und mehr Jahren
1. Mit Malen beschäftigte Personen.									
26 fl.	9	1[2])	—	—	11	1[3])	—	1	—
52 „	5	1	—	—	9	4	3	6	5[4])
78 „	—	1	—	—	—	9	14	3	—
104 „	—	—	—	—	—	1	18	—	—
130 „	—	—	—	—	—	—	1	—	—
2. Mit Farbenaufstreichen und Drucken Beschäftigte.									
26 fl.	—	10	2	—	—	1	1	—	—
52 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78 „	—	—	2[5])	—	—	—	—	—	—
104 „	—	—	1	—	—	—	—	—	—
130 „	—	—	2	—	—	—	—	—	—
156 „	—	—	3[6])	—	—	—	—	—	—
182 „	—	—	4	—	—	—	—	—	—
208 „	—	—	3	—	—	—	—	—	—
3. Modellzeichner und -Stecher, Glätter und Bleicher.									
26 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52 „	—	3[7])	—	—	—	—	—	—	—
78 „	—	—	1	—	—	—	—	—	—
104 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130 „	—	—	4	—	—	—	—	—	—
156 „	—	—	3	2	—	—	—	—	—
182 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
darüber	—	—	1 (252 fl.)	—	—	—	—	—	—
4. Tagelöhner und Handlanger.									
26 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52 „	—	—	1	—	—	—	1	—	—
78 „	—	—	4	—	—	—	—	—	—
104 „	—	—	4	4	—	—	—	—	—
5. Alle Angestellten zusammen einschl. einen Schreiner und Farbenmacher.									
26 fl.	9	11[2])	2	—	11	2[3])	1	1	—
52 „	5	4	1	—	9	4	4	6	5[4])
78 „	—	1	7	—	—	9	14	3	—
104 „	—	—	5	5[8])	—	1	18	—	—
130 „	—	—	6	—	—	—	1	—	—
156 „	—	—	6	2	—	—	—	—	—
182 „	—	—	4	—	—	—	—	—	—
208 „	—	—	3	—	—	—	—	—	—
darüber	—	—	2[9])	—	—	—	—	—	—
	14	16	36	7	20	16	38	10	5

Ihnen können bei der Calwer Kompagnie einzelne Werkmeister mit ähnlichen Gehältern zur Seite gestellt werden.

Mehr als 78 fl. jährlich verdienten unter den über 18jährigen männlichen Angestellten 77 %, unter den weiblichen Arbeitern der gleichen Klasse 36 %. Nimmt man hinzu, dass von manchen Familien mehrere Personen in der Sulzer Fabrik Arbeit fanden (z. B. verdiente eine von Stuttgart dorthin gezogene Familie von 5 Köpfen, darunter keine Kinder, 378 fl. im Jahr), so zeigt sich deutlich der grosse Abstand der Arbeitsentlohnung zwischen Calw und Sulz.

Kein Zweifel, dass sich in Sulz die segensreichen Wirkungen des konzentrierten und zweckmässig geleiteten Betriebs zeigten, der an jede Stelle der Produktion die passendsten Kräfte stellte, diese voll ausnützte, aber auch entsprechend bezahlte. Aber mit diesem grossen Unterschied in der Betriebsorganisation, die in Calw hunderte von Händen nur halb beschäftigte und denselben noch dazu das Risiko der Warenerzeugung überliess, sind doch die Gründe des besseren Verdiensts der Sulzer Fabrikweber nicht ganz erschöpft. Offenbar waren auch die äusseren Bedingungen für den Geschäftsbetrieb in Sulz wenigstens um 1777 wesentlich günstigere als in Calw.

4. Kaufkraft der Löhne der Moderationszeugmacher.

Nach den vorausgegangenen Betrachtungen bleibt nunmehr noch eine kurze Würdigung der Kaufkraft der Löhne übrig. Wir thun dies, indem wir dieselben zunächst mit dem Lebensbedarf und später mit den zeitlichen Verschiebungen der Preise vergleichen.

Die Grösse des Bedarfs einer Arbeiterfamilie lässt sich nur für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts annähernd bestimmen[1]). Auch für diese Zeit aber fliessen die Quellen spärlich. Wie anderwärts sind auch in Württemberg in jenen Jahren, wo die Verbesserung der Armenversorgung auf der Tagesordnung stand, Schätzungen des jährlichen Aufwands für Arme gemacht worden. Hier einige Beispiele:

---

[1]) Vgl. hierzu jetzt die Zusammenfassung St. Bauers im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, A. Konsumtion (Budget der Haushaltung).

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 232:

[1]) Bei den Verdienststufen ist nur die Obergrenze angegeben. Die untere Grenze bildet die vorhergehende Zahl.

[2]) Darunter ein Cretin. [3]) Ein Mädchen nur nebenbei beschäftigt.

[4]) Davon nur nebenbei beschäftigt 2 Personen. [5]) Beide Lehrjungen.

[6]) Davon ein Mann nicht vollbeschäftigt. [7]) Drei Lehrjungen mit 45 kr. Wochenlohn.

[8]) Hierunter ein Schreiner mit 104 fl. Jahresverdienst.

[9]) Dabei ein „Farbenmacher“ mit 300 fl. Jahresverdienst.

1761 berechnete Oberamtmann Faber in Nürtingen, ein gleich Müller um die Armenpflege verdienter Mann, den Minimalbedarf[1]) an Kost und Kleidung für in besonderen Anstalten untergebrachte Arme beiderlei Geschlechts

im Alter von	in der Stadt Nürtingen	im Amt Nürtingen
14—80 Jahren zu	34 fl.	30 fl.
10—14 Jahren[2]) „	12 „	12 „
7—10 „ „	16 „	10 „
3—7 „ „	16 „	12 „
1—3 „ „	20 „	16 „

Zu wesentlich höheren Ziffern gelangte 1774 (zum Teil wegen der inzwischen erfolgten Preiserhöhung der Lebensmittel, zum Teil aus lokalen Gründen) der Stuttgarter Kammerrat Benz in Vorschlägen über die Reform der Stuttgarter Armenversorgung[3]). Seine detaillierten Ansätze siehe in der Tabelle S. 235 oben.

Beide Berechnungen suchen den Minimalbedarf festzustellen, beide beziffern nur einen Teil des Aufwands, indem die erstere die Kosten der Wohnung und der Beleuchtung, beide den Aufwand für Beheizung, Steuern, Erziehung und Mobiliaranschaffungen sowie die Kur- und Apothekerkosten unberücksichtigt lassen. Die Kosten dieser Bedürfnisse sollten nach der Meinung beider Männer von Staat oder Gemeinde getragen werden. Bei den Benzischen Ansätzen wird augenscheinlich die Aufnahme ganzer Familien ins Armenhaus als Regel angenommen, da für die jüngeren Personen keine besonderen Kosten für Wohnung und Beleuchtung angerechnet sind.

Die Benzische Tabelle erscheint vertrauenswürdig[4]). Wenn wir sie und die unten (Anm. 2) gegebenen Daten von Müller den weiteren Anschauungen zu Grunde legen, so ergiebt sich Folgendes:

---

[1]) „massen Personen darum verleibdingt werden". Generalakten Armensachen fasc. 19.

[2]) Die Ansätze für Personen dieses Alters erscheinen im Vergleich zu den übrigen Daten befremdend niedrig. Wenige Jahre später schätzte Oberamtmann Müller für Sulz die Unterhaltungskosten (Kleidung und Kost) für ein 8—14jähriges Kind zu 26 fl., wenn mehrere zugleich zu erhalten sind, zu 20 fl.

[3]) Generalakten Armensachen fasc. 25. Wir fügen hier bei, dass z. B. die Kompagnie einem Teilhaber 1776 für Löhnung und Verköstigung einer Magd jährlich 50 fl. ersetzte, was mit Benzens Ansätzen merkwürdig übereinstimmt.

[4]) Zu ganz ähnlichen Resultaten gelangte um 1789 v. Rochow (Versuch über Armenanstalten S. 69), der für eine erwachsene Person den Bedarf an Nahrung zu 36—38 fl. (im 24 fl. Fuss), an Kleidung zu 8—10 fl., an Wohnung zu $3\frac{1}{2}$—5, an Beleuchtung und Heizung zu 5—$8\frac{1}{2}$ fl., im Ganzen also zu 53—62 fl. je nach den Preisen veranschlagt. Vgl. damit die Schätzungen J. F. Ungers (Von der Ordnung der Frucht-

	2—14 Jahre Kinder	14—24 Jahre junge Leute	24—54 Jahre Mann	Witwe	verheir. Frau	54—80 Jahre Mann oder Witwe	verheir. Frau
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Kost:							
täglich	4	5	6	6	6	5	5
im Jahr	24.20	30.25	36.30	36.30	36.30	30.25	30.25
Kleidung:							
jährlich	3.40	5.35	6.30	5.30	6.30	4.35	4.35
Hauszins:							
jährlich	—	—	6.—	6.—	4.—	6.—	4.—
Licht und Seife:							
jährlich	—	—	6.—	6.—	—	6.—	6.—
„Sodann zu einer ettwelchen Erquickung an Fleisch und Wein in kränklichen Zuständen"	—	—	—	—	—	5.—	5.—
	28 fl.	36 fl. —	55 fl.	54 fl.	47 fl.	52 fl.	44 fl.

Ein kinderloses Ehepaar bedurfte jährlich 115—120 fl.; das Jahresbudget einer Arbeiterfamilie von 5 Personen, davon 3 Kinder unter 14 Jahren erforderte im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts

an Kost etwa	140—150 fl.
an Kleidung	24 fl.
an Wohnung	10 „
an Licht und Seife	6 „
an sonstigen Ausgaben z. B. Schulgeld, Steuern etc. mindestens	10 „
zusammen	190—200 fl.[1]

preise I, S. 217 und bes. 220 ff.), der die sämtlichen Ausgaben einer kleinbürgerlichen Familie in beschränkten Verhältnissen und in einer Kleinstadt 1700 zu 120, 1750 zu 150 Rthl. angiebt. Andere von Körner (Versuche über Gegenstände der inneren Staatsverwaltung S. 150 und 185) angezogene Daten deutscher Schriftsteller, z. B. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei etc. III, S. 53, Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, deutsche Ausg. II, S. 480, Krug, Nationalreichtum I, S. 275, 276 sind unbrauchbar, weil sie ungenau sind und anderen Zwecken dienen. Körner selbst hat sich mit einem rohen arithmetischen Mittel zwischen der höchsten englischen (Davenant 8 Pfund Sterling = 48 Thl.) und der niedrigsten deutschen Angabe begnügt, ein Verfahren, das völlig widersinnig ist.

[1]) Diese Zahlen sind noch keineswegs hohe. Oberamtmann Kerner in seiner Beschreibung des Orts Kornwestheim bei Ludwigsburg (Hdschrft. im Besitz des statist. Landesamts) rechnete 1787 für ein Kind 20 fl., eine „ledige Person" 30 fl., dagegen

In welchem Verhältnis stand nun dieser Bedarf mit den früher ermittelten Löhnen? Nur in seltenen Fällen war das Jahresverdienst einer Person so gross, dass allein damit eine kleine Familie erhalten werden konnte. Auch in der Fabrik zu Sulz waren die Löhne so, dass neben dem Mann die Frau oder die Kinder Arbeit suchen mussten. Fanden sie diese aber, so konnte in der Regel der Bedarf des Haushalts leicht durch das gewerbliche Verdienst bestritten werden. Kam die Nutzung von Feld oder Wiesen hinzu, so waren diese Familien sogar in der Lage, zurückzulegen.

Viel übler stand es bei den Hauswebern des nordöstlichen Schwarzwalds. Das Verdienst der Männer stieg bei der früher berechneten Produktion 1750—80 nur selten über 75 fl.; manche mussten sich mit 50 und 60 fl. begnügen. Wieviel der Selbstverkauf brachte, ist nicht einmal zu schätzen; es kann aber nicht viel gewesen sein. Mit Spinnen, Verkauf der Abfallwolle, Botengängen, Taglöhnern, soweit dazu überhaupt Gelegenheit gegeben war, konnten im günstigsten Fall durch die Familienglieder 20—25 fl. verdient werden; dazu kam nun freilich nicht selten der Ertrag eines Stückchen Felds, aber als Regel hat zu gelten, dass für den armen Weber die jährlichen Einnahmen aus allen Einkommensquellen unter 100 fl. blieben.

Nun ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die an sich schon vorsichtig abgeschätzte Zahl der wirklich beschäftigten Personen, auf Grund deren die durchschnittliche Produktion für die Kompagnie ermittelt wurde (s. oben S. 203), noch zu gross angenommen ist. Aber mag man sie auch 10 oder gar 20 % niedriger, die Produktion und das gewerbliche Verdienst entsprechend höher schätzen, — wozu jedoch die Quellen keine Handhabe bieten — so bleibt doch ein ausserordentlicher Abstand zwischen den Einnahmen und den normalen Ausgaben übrig.

Wie wurde aber dieses grosse Defizit gedeckt? Zum grössten Teil durch eine weitere Herabsetzung des Lebensbedarfs vornehmlich an Kleidung und Nahrung, teilweise durch das Eintreten privater und öffentlicher Wohlthätigkeit, endlich aber auch durch Bettel. Wie schlimm musste dieses Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben werden, wenn letztere sich in teuren Zeiten erhöhten, ohne eine Vermehrung des Verdiensts herbeizuführen?

---

für eine „verheiratete Mannesperson", „worunter Kost, Kleidung, Holz, Licht und Logis, mithin die Unterhaltung aller Gebäude und übrigen Notwendigkeiten in gesunden und kranken Tagen begriffen" jährlich „auf 100 fl." Angaben für verheiratete bezw. verwitwete Frauen fehlen.

Versuchen wir, diese zeitliche Kaufkraft des Jahresverdiensts der Zeugmacher noch etwas näher zu bestimmen!

Trotz der berechtigten Kritik, die sie gefunden [1]), bleiben doch für uns nur die Getreidepreise als Massstab der Veränderung der Kaufkraft übrig, da sie am vollständigsten für den in Betracht kommenden Zeitraum festzustellen sind. In unserem Fall schwächen sich zudem die gegen ihre Verwendung erhobenen Bedenken dadurch ab, dass im Budget der Schwarzwaldweber unter den gekauften Lebensmitteln Getreide, das dann gegen Lohn vermahlen und gebacken wurde, die bei weitem wichtigste Rolle spielte.

Wir beschränken uns bei den Getreidepreisen auf den Dinkel, teils weil wenigstens für Calw die Preise anderer Getreidearten aus dem 17. Jahrhundert nicht vorliegen, teils weil er im 17. und 18. Jahrhundert noch mehr wie heute die Hauptbrotfrucht des Landes bildete. Andrerseits schien es bei der Lückenhaftigkeit des Materials geboten, auch die Preise anderer Gegenden, als des eigentlichen Untersuchungsgebiets zur Vergleichung heranzuziehen. Die sehr verschiedenen Quellen, aus denen geschöpft werden musste, sind unten aufgezeichnet [2]).

---

[1]) Vgl. jetzt besonders das durch grosse Vorsicht sich auszeichnende Buch von Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution im 16. und 17. Jahrhundert S. 169 ff.

[2]) Während für die Zeit vor 1660 aus gedruckten und ungedruckten Chroniken ziemlich viele Getreidepreise vorliegen, finden sich für die folgenden 100—140 Jahre in der Litteratur nur vereinzelte Angaben. Auch die jüngst in den württ. Jahrbüchern 1896 II, S. 117 ff. erschienene Tabelle beginnt erst von 1766 und macht nicht den Versuch, ferner liegende Quellen für die vorhergehenden Jahrzehnte ausfindig zu machen. Eine gelegentliche ältere Publikation (württ. Jahrb. 1835 S. 334), die die Preise in 10jährigem Abstand von 1590 bis in das 19. Jahrhundert enthält, leidet an dem groben Mangel, dass nur Einzeljahre herausgegriffen und die Preise verschiedener Landesgegenden zu Durchschnitten für das Herzogtum verarbeitet sind. Wir verwenden sie daher nur soweit, als andere Angaben fehlen (in der Tabelle für 1700 (Teuerung), 1710, 1720), wobei die Zahlen, um Raum zu sparen, in die Spalte der Stuttgarter Marktpreise aufgenommen sind.

Die Zahlen für Calw aus der Mitte des 17. Jahrhunderts sind berechnet aus den allerdings nur fragmentarischen Daten der Chronik des Lehrers Widmann von Calw (Mskpt. in der kgl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart). Für ihre Brauchbarkeit und gegen die sehr niedrige Angabe der württ. Jahrbücher 1835 für 1660 und 70 spricht der Umstand, dass das für Calw berechnete Ergebnis von gleichzeitigen Preisen in Göppingen, wie sie die handschriftliche Chronik des dortigen Bürgermeisters Laichinger (im Besitz der Stadt G.) bietet, nur unerheblich abweicht.

Für 1737—1767 sind die Calwer und Stuttgarter Marktpreise auf Grund der sehr schätzenswerten Notierungen in einer der ältesten schwäbischen Zeitungen, den Stuttgarter wöchentlichen (später allgemeinen) Anzeigen von Neuigkeiten berechnet, deren früheste schon von Pfaff, Gesch. der Stadt Stuttgart II, S. 382 in einem nicht in alle Exemplare aufgenommenen Nachtrag verwendet sind. Aus diesem Buch stammen auch die Stuttgarter Preise von 1781 90, während die Calwer Preise für 1786/99 der Schwäbischen Chronik entnommen sind. Bei unseren eigenen Berechnungen ist stets die Dauer der Notierung berücksichtigt.

	Ein württembergischer Scheffel Dinkel (= 177 l) kostete durchschnittlich fl. und kr.:				
	auf dem Markt in Calw	bei der Kellereiverwaltung in Haitterbach und Gültlingen bezw. Herrenberg	auf dem Markt in Stuttgart	in Stuttgart nach den Lieferungen eines Guts an dortige Bäcker	auf dem Markt in Heilbronn
1652/59	1.—	—	—	—	—
1660/69	1.50	—	—	—	—
1700	—	—	4. 6	—	—
1710	—	—	3.22	—	—
1720	—	—	2.28	—	—
1725/29	—	2.20	2.26 [1])	—	—
1734/35	—	2.21	—	—	—
1737/41	3. 4	2.54 [2])	3.16	—	—
1744/49	—	—	—	—	3.17
1750/54	3.14	—	3.28	—	3. 8
1755/60	2.59	—	3.12	—	3.—
1765/67	3.22	—	3.28	3. 5 [3])	3.18
1771/73	—	—	—	4.35	5.50
1774/80	—	—	—	3.21	3.16
1781/85	—	3.22 [4])	3.46	3.33	3.30
1786/90	4.46	4.28 [4])	4.56	4.53	4.23
1791/93	4.30	—	—	4.54	4.19
1794/99	7. 8	—	—	6.46	7.—

[1]) 1721/1730. [2]) Marktpreise in Herrenberg.
[3]) Ohne 1765. [4]) Preise bei der Kellereiverwaltung Herrenberg.

Das Ergebnis dieser Tabelle ist, selbst wenn wir vom teureren Jahrzehnt 1660/69 ausgehen, eine fortdauernde Steigerung der Preise mit nur wenigen Unterbrechungen, von denen die längste die von

---

Eine wertvolle Ergänzung für die Zeit von 1725—35 bieten aus den Büchern der Kompagnie und Akten des Finanzarchivs geschöpfte Preise für Dinkel, den die Kompagnie an Zinsenstatt von der herzoglichen Rentkammer durch die Kellereien von Gültlingen und Haitterbach erhielt. Die dabei angesetzten Preise waren um etwa 10 kr. niedriger, als die gleichzeitigen Marktpreise in Calw. Ein etwas grösserer Abstand besteht gegenüber den Preisen der Herrenberger Kellereiverwaltung, die einem Aktenstück des Geheimratsarchivs entnommen sind.

Die Marktpreise von Heilbronn finden sich bei Titot, hundertjährige Übersicht der Lebensmittelpreise in Heilbronn 1744—1843. Sie sind umgerechnet in württembergisches Mass (ein Heilbronner Malter ist = 9/10 württ. Scheffel).

Endlich sind für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts noch die Preise zum Vergleich herangezogen, die nach Varnbühler, Annalen der württembergischen Landwirtschaft I (1818), S. 149 ein ungenanntes Gut in nächster Nähe von Stuttgart beim Verkauf seines Dinkels an die Stuttgarter Bäcker durchschnittlich erzielte. Dieses Getreide soll von besonderer Güte gewesen sein; es ist auffällig und beruht wohl auf einem Rechenfehler, dass dasselbe gleichwohl 1771/73 und 1794/99 nicht teurer gewesen sein soll. Jedenfalls käme 1771/73 für Calw eher der Heilbronner Preis in Betracht.

1715—35 ist. Einige weitere Zahlen zeigen, dass diese Verteuerung für alle wichtigeren Ausgabeposten gilt.

Schweineschmalz, das weniger als Nahrungsmittel wie zum Einfetten der Wolle für den Zeugmacher in Betracht kam, kostete 1653 noch 5—6 kr. per Pfund, 1663 schon 7 kr., im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts 12—14 kr., 1745 und 1749 14 kr., im letzten Jahrzehnt 20 kr. und mehr. Kaum geringer war die Erhöhung der Fleischpreise. Ein Pfund Fleisch (ohne nähere Bezeichnung) war in Calw 1653 und 1670 um 2—2 1/2 kr. zu haben. 1737 kostete Schweinefleisch ebenda 5—5 1/2 kr., Kalbfleisch 3 1/2 — 4 kr. (andere Fleischarten bewegen sich zwischen diesen Grenzen), dagegen in den letzten 12 Jahren des Jahrhunderts 7 1/2 — 8 kr. bezw. 6 1/2 — 7 kr. Viel stärker stiegen im 18. Jahrhundert die Brennholzpreise, worunter allerdings die Zeugmacher wenig zu leiden hatten, da sie ihren Bedarf zumeist durch Leseholz deckten. In Calw kostete ein Klafter Buchenholz 1737/41 2 fl. 51 kr., 1754/60 3 fl. 46 kr., 1789/90 aber schon 6 fl. 40 kr., Ende des Jahrhunderts sogar 7 fl. 30 kr. und mehr, obwohl doch Calw rings von Wäldern umgeben war[1]). Über den Mietwert kleiner Handwerkerwohnungen fehlen leider vergleichbare Zahlen. Nach dem grossen Krieg erreichte er eine beklagenswerte Höhe (13—20 fl., eine Folge der grossen Eigentumszerstörungen und der Volkszunahme). Bis 1700 scheint er eher gefallen, im Lauf des 18. Jahrhunderts, besonders der zweiten Hälfte weiter gestiegen zu sein. Das letztere ist aus der Erhöhung der Häuserpreise zu schliessen.

In der Hauptsache hängt diese allgemeine Preissteigerung mit der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit und der in wesentlich langsamerem Tempo wachsenden land- und forstwirtschaftlichen Produktion zusammen. Nur ein Teil der Verteuerung ist aus der Wirkung der Kriegsereignisse und aus der fortschreitenden Geldentwertung zu erklären. Was die letztere betrifft[2]), so betrug der Münzwert des fl. in Württemberg seit 1623 3,12 M. heutigen Geldes (13 1/2 fl. Fuss), seit 1667 2,92 (14 1/2 fl. Fuss), seit 1693 2,34 M. (18 fl. Fuss), während er seit 1753 nach der Einführung des 24 fl. Fusses auf 1,75 M. heutigen Geldes sank. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts verminderte sich also der Münzwert bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts um 25, bis zur zweiten Hälfte desselben um 44 %. Zieht man diese Verschiebungen in Rechnung, so bleibt noch immer bei

[1]) Die Tabelle von Schmidlin (Württ. Jahrb. 1835 S. 334) weist für das an sich viel billigere Tannenholz im 18. Jahrhundert eine relativ noch stärkere Verteuerung nach.

[2]) Vgl. Keller im Kgr. Württemberg 2. A. Bd. II 1, S. 837.

allen Preisen eine beträchtliche Erhöhung übrig, die freilich bei den einzelnen Waren nicht genau zur selben Zeit eintritt. Sie betrug für Calw bei

	Dinkel	Schmalz[1])	Schweinefleisch[1])	Kalbfleisch[1])	Buchenholz[1])
1650/70—1737/41	54 °/o [2])	67 °/o [3])	75 °/o [3])	25 °/o [3])	—
—1786/93	74 „	78 „	92 „	66 „	—
—1794/99	168 „				
1737/41—1786/93	13 „	6 „	10 „	34 „	75 °/o
—1794/99	74 „				97 „

Berechnen wir nach alledem die Kaufkraft des Verdiensts der Zeugmacher in Getreide, so erhalten wir folgende Zahlenreihe:

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beträgt das Jahresverdienst (S. oben S. 221 ff.) in Scheffeln Dinkel (abgerundet)

bei Verfertigung von	breiter Ware,	schmaler Ware
1663	30	25
1674[4])	35	33

und im 18. Jahrhundert[5]) bei Verfertigung von

	Cadis und Zehnbund oder Cadis und Crepp abwechslungsweise		Zehnbund und Crepp oder bloss Crepp		nur Cadis	
	ohne Wollersparnis	mit Wollersparnis	ohne Wollersparnis	mit Wollersparnis	ohne Wollersparnis	mit Wollersparnis
1727	20	—	29[6])	—	11	—
1754	17	19	26	30	8	—
1761	26	35	35	42	17	—
1774	14	20	—	—	12	18
1778	—	—	15	18	—	—
1791	—	10	—	10	—	—
1793	—	6	—	6	—	—

Wie stark wird nach den vorstehenden Zahlen das Jahresverdienst durch die allmähliche Steigerung der Lebensmittelpreise korrigiert!

[1]) Hier sind die Durchschnitte aus den vorhin angegebenen Preisen zu Grund gelegt.

[2]) Für 1650/70 wurde der Durchschnitt der früheren Angaben von 1652—69 benutzt und die Münzentwertung seit 1667 nicht berücksichtigt.

[3]) Preise von 1653.

[4]) Der Preis vom Dinkel zu 1½ fl. angenommen, da 1674 die Frucht wesentlich billiger war als im Jahrzehnt vorher.

[5]) 1754 berechnet nach dem Preisdurchschnitt von 1750/54, 1761 nach dem von 1755/60, 1774 und 1778 nach dem von 1774/80 (aber mit Erhöhung auf 3 fl. 30 kr.), 1791 nach dem von 1791—93, 1793 nach dem von 1794—99.

[6]) Bei einer ausschliesslichen Produktion von Zehnbund.

1663 und 1674 ist die Kaufkraft des Verdiensts Dank besonders niedriger Preise eine relativ gute. 1674 kommt noch die günstige Wirkung des Knappenhauses zum Ausdruck. Das wurde auch von den Zeugmachern selbst anerkannt. Immerhin aber repräsentiert auch damals der gewöhnliche Tagelohn bei $^2/_3$ Beschäftigung wesentlich mehr, nämlich 44 Scheffel Dinkel, und leider war überhaupt die etwas grössere Kaufkraft des Verdiensts in diesem Jahr eine bloss vorübergehende Erscheinung, da schon in den folgenden Jahren die Lebensmittelpreise weit mehr stiegen als die Nachfrage des Knappenhauses nach Waren.

Die Berechnungen aus dem 17. Jahrhundert lassen sich nur mit Vorsicht mit jenen des folgenden vergleichen; denn erstere beruhen, wenigstens was die Arbeiter in breiter Ware betrifft, nicht auf der durchschnittlichen, sondern auf der Maximalbeschäftigung, die kaum mehr als einem Viertel der Meister zugut kam. Dagegen sind die Zahlen für das 18. Jahrhundert mangels genauerer Grundlagen nach den durchschnittlichen Einkaufsmengen berechnet, die schon in Bezug auf das Quantum einen gewissen Spielraum nach oben und nach unten einschliessen. Zieht man aber diese Unterschiede in Rechnung, so zeigt doch die Tabelle, dass sich die Kaufkraft des Verdiensts 1727 gegen 1663 und 1674 keineswegs erhöht hat. Die grosse Masse der Weber konnte jetzt 20, vorher 25 und (bei besonders grosser Wohlfeilheit 1674) sogar 33 Scheffel Getreide mit ihrem Verdienste kaufen. Vereinzelte besonders Begünstigte, die bloss Zehnbund webten, kamen 1727 bis auf 29 Scheffel. Auf der Untergrenze des Verdiensts stehen 1727 und in der folgenden Zeit die reinen Cadisweber. Zu ihnen gehörte immerhin aber nur ein kleiner Bruchteil aller Meister. Zwischen 1674 und 1727, besonders um 1700 war, wenn man die Höhe der Lebensmittelpreise mit der kleineren Produktion zusammenhält, offenbar die Kaufkraft des Verdiensts noch viel geringer gewesen.

Bis 1754 ist im Ganzen eine weitere kleine Verschlechterung der Löhne zu beobachten, trotz der Vermehrung der Durchschnittsproduktion. Würden Zahlen und Preise aus den vierziger Jahren vorhanden sein, so würden sie bis dahin eine noch stärkere Depression ergeben, schon weil die Getreidepreise 1740/50 höher standen als in den 50er Jahren[1]). Im Jahr 1761, dem Höhepunkt des Absatzes der Kompagnie und des Verdiensts der Zeugmacher, erreicht die Kauf-

[1]) Es ist bezeichnend, dass gerade 1750 ein wegen Übertretung der Warenprivilegien in Untersuchung gezogener Meister kurzweg bittet, man möge ihn nur mit Weib und Kind

kraft der Löhne wieder den Stand wie 90—100 Jahre früher. Der grosse Durchschnitt der Weber mag hier 30—35 Scheffel Getreide, eine kleine Elite sogar (bei überdurchschnittlicher Beschäftigung und Wollersparnis) mehr als die bevorzugten Weber von 1674 erreicht haben[1]. Es war das einzige Mal, dass die Mehrzahl der Weber soviel verdiente, wie der voll beschäftigte Tagelöhner. Darauf beschränkte sich der Anteil der Meister an den Geschäftserfolgen der Kompagnie. Aber diese Kaufkraft der Löhne dauerte nur ein paar Jahre. Schon von 1763 an sinkt sie ganz erheblich, 1774 und 1778 liegt sie schon tiefer als 1727, obwohl in diesen Jahren die Beschäftigung erheblich besser als vorher und nachher war. Nimmt man noch die Zahlen für 1791 und 1793 hinzu, so ergiebt sich als deutliches Zeichen der Zeit seit 1763 ein unaufhaltsamer Rückgang der Kaufkraft. Im letzten Jahrzehnt des Bestehens der Kompagnie ist das Verdienst, das sie ihren Arbeitern bot, zu wahren Hungerlöhnen herabgesunken.

Während der schweren Teuerung von 1770/71 wurden in Württemberg als absolut notwendiger Durchschnittskonsum einer Person im Jahr 3 Scheffel Dinkel (= täglich 2 Pfund Brot) angesetzt, um den Gesamtbedarf des Landes zu berechnen. Legt man diesen Massstab an die Zahlen der Tabelle an, so würde ein Weber durch seine Arbeit (ohne Mithilfe der Familie) 1790 nur den Getreidebedarf für 3, 1793 gar nur für 2 Köpfe verdient haben, wobei indessen wohl zu beachten ist, das jene Getreidemenge nicht hoch gegriffen war und dabei doch nur ein Hauptwirtschaftsbedürfnis darstellt.

Das wirtschaftliche Elend, das sich in jener Abschwächung des Verdiensts der hausindustriellen Zeugmacher des Schwarzwaldgebiets widerspiegelt, scheint kaum irgendwo zu jener Zeit oder später übertroffen worden zu sein. Darauf deuten wenigstens die wenigen Daten über andere Textilarbeiter hin, die nach Lage der Quellen zu Vergleichen brauchbar sind. Leider bietet Zimmermanns Buch über das schlesische Leinengewerbe keine Zahlenbelege über das Verdienst der Weber. Dagegen lässt sich nach Bein, Industrie des sächsischen Voigtlands[2] feststellen, dass um 1775—90 ein Wirker dort wöchentlich 1—1 $^{1}/_{2}$, ja 1 $^{3}/_{4}$ Thlr. verdienen konnte, also bei 50wöchiger Beschäftigung jährlich 50—75—90 Thlr.! Mit den Roggendurchschnittspreisen von

---

ins Zuchthaus schicken. Dann leide er wenigstens weder Hunger noch Kummer. Arbeiten wolle er, was in seinen Kräften stehe.

[1]) Dabei ist aber daran zu erinnern, dass der höhere Jahresverdienst dieses Jahres die Mitarbeit der Familie erforderte, was im 17. Jahrhundert nicht der Fall war. S. oben S. 207.

[2]) Bd. II 109. Nach Tabelle III ebenda galt ein Scheffel Roggen zu 145 Pfund 1782/89 durchschnittlich 2 $^{3}/_{4}$, 1787/92 3 $^{1}/_{5}$ Thl.

1782—1789 verglichen ergiebt dies jährlich 26—39—46 Zentner, mit den Preisen von 1787—92 verglichen, allerdings nur 22 1/2 — 34 — 40 Zentner. Dem gegenüber stellte ein Jahresverdienst der Zeugmacher in und um Calw von 45 fl., das 1791 mehr als Maximum, wie als Durchschnitt vorkam, nur eine Roggenmenge von 14 1/8 Zentnern dar[1]).

Greifen wir dem gegenüber ein typisches Beispiel von Weberelend aus unseren Tagen heraus, wie es aus dem von Ziegler[2]) mitgeteilten Einnahmebudget eines schlesischen Leinenwebers erhellt, der Ende der 80er Jahre durch seine eigene Arbeit (ohne das Verdienst von Frau und Kindern) unter der Voraussetzung dauernder Beschäftigung jährlich 197 M. 60 Pf. zu verdienen vermag. Nach den Breslauer Roggenpreisen von 1881/90 repräsentiert diese bescheidene Summe immerhin noch eine Roggenmenge von jährlich 27,8 Zentnern. Bleibt hiernach der Arbeitseffekt des Calwer Zeugmachers um 1790 hinter dem des schlesischen Leinenwebers um 1880—1890 bereits um die Hälfte zurück, so wird bei dem letzteren durch die Arbeit von Frau und Kindern noch weiter ein Wert von 12 Zentnern Roggen für den Haushalt erzielt, ein Betrag, von dem es zweifelhaft erscheint, ob er von der Familie des Calwer Zeugmachers Ende des letzten Jahrhunderts erarbeitet werden konnte. An dem Verdienst und der Kaufkraft des Verdiensts bemessen, scheint hiernach das vielbeschriebene heutige Elend der schlesischen Weber viel weniger schlimm zu sein, als die Lage der Schwarzwaldweber vor 100 Jahren. Nur ist das im Auge zu behalten, dass beim Lohn des schlesischen Webers ununterbrochene Beschäftigung vorausgesetzt ist, die wohl nicht immer zutraf, und dass die traurigen Verdienstverhältnisse der Moderationszeugmacher nicht annähernd in gleichem Masse vor 1790 vorhanden waren und auch kaum länger als 2 Jahrzehnte dauerten, während das Weberelend in Schlesien in einem dem jetzigen Zustand ähnlichen Mass seit vielen Jahrzehnten chronisch geworden ist.

Gewiss geben alle Berechnungen über das Verdienst der Arbeiter der Kompagnie und seine Bedeutung für deren wirtschaftliche Lage bloss ein annäherndes Bild der Entwicklung, indem sie notgedrungen nur einzelne, wenn schon charakteristische Jahre herausgreifen und den Nebenerwerb der Familie unberücksichtigt lassen. Aber wie gross auch immer man den letzteren abschätzen will, der Eindruck bleibt doch unverändert, dass sich die Lage der Zeugmacher seit

---

[1]) Der durchschnittliche Roggenpreis in Calw betrug 1787/92 8 fl. 13 kr. Der württ. Scheffel = 1,77 hl.; ein hl. Roggen = 1,45 Zentner angenommen.

[2]) Sozialpolitische Aufgaben auf dem Gebiet der Hausindustrie vgl. Sombart in Brauns sozialem Archiv IV, S. 128.

dem siebenjährigen Krieg ausserordentlich verschlechtert hat. Eine Hauptschuld daran trägt sicher das Missverhältnis, das zwischen dem Gang des Absatzes und der zunehmenden Lebensmittelverteuerung eingetreten ist; doch tritt der ausserordentliche Rückgang des Verdiensts auch in schroffsten Gegensatz zu der hohen Rentabilität des Unternehmens, die wenigstens bis gegen 1790 nicht wesentlich nachgelassen hat. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man angesichts dieser Disharmonie behauptet, dass die Kompagnie während der letzten Jahrzehnte ihres Bestehens sich auf Kosten ihrer Arbeiter erhalten hat und nur so sich hat halten können.

Von kundigen Beobachtern ist dieser Zusammenhang und das Elend der Zeugmacher schon bevor es auch nur annähernd seinen Höhepunkt erreicht hatte, klar erkannt worden. Schon 1778[1]) warf der mehrgenannte Oberamtmann Müller die Frage auf, „obs recht seie, dass etliche 100 Familien im Land zu Grund gehen müssen, damit etliche dadurch reich werden können?" Er sprach damals schon als seine Überzeugung aus, die Zeugmacher in der Moderation seien viel schlechter daran, als Strassenbettler; er könne sich kein grösseres Elend denken, und wenn er bedenke, wie noch zwei Jahre früher die Versuche eines Nagolder Unternehmers, dem Bezirk weitere Arbeitsgelegenheit zu verschaffen (S. oben S. 130), hintertrieben worden seien, so bleibe ihm nichts übrig, als zu schweigen und die Feder niederzulegen.

Diese Äusserungen sind zu den Ohren der Regierung gekommen, aber sie haben hier kein Echo erweckt, sowenig wie alle Klagen der Arbeiter.

In der That, ohne eine vollständige Umwälzung des Betriebssystems hätten alle etwaigen amtlichen Versuche einer Korrektur keine wesentlichen Verbesserungen zu erzielen vermocht. Und ob sie selbst unter diesen Voraussetzungen gelungen wären, ist zweifelhaft. Denn solche Eingriffe von Oben bedeuteten nichts weniger als einen Kampf gegen die allgemeine Entwicklungstendenz der damaligen Volkswirtschaft. Man kann die wachsende Disharmonie zwischen Preisen und Löhnen geradezu als ein wirtschaftliches Symptom des 18. Jahrhunderts bezeichnen. Sie ist ein Produkt des Widerspruchs, der seit 1770 zwischen der allgemeinen Volksvermehrung und der Gebunden-

[1]) Armenakten generalia fasc. 37. — Der Verfasser der Reisen eines Kurländers durch Schwaben 1784 (Brief 2, S. 36) gab jedenfalls die allgemeine Stimmung wieder, wenn er schrieb, dass die Regierung der Gesellschaft durch die Finger sehe und letztere „diejenigen, die für sie arbeiten, auf gut jüdisch behandeln und ihnen nur so wenig Verdienst von ihrer Arbeit zukommen lassen soll, dass diese Leute beinahe nicht besser als Bettler sind." Auch Georgii (a. a. O. S. 72b) bespricht die Hauptvorwürfe gegen die Kompagnie, doch ohne selbst Stellung dazu zu nehmen.

heit und geringen Produktivität der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsweise bestand und in immer stärkerem Masse zu Tage trat.

Für Frankreich ist sie erst jüngst durch den tüchtigen Wirtschaftshistoriker d'Avenel bestätigt worden[1]), nachdem bereits Levasseur vor mehr als dreissig Jahren[2]) auf sie hingewiesen hatte. Die meisten der von Hanauer gesammelten elsässischen Löhne[3]), z. B. der Leinenweber, Schneider, Weinbergakkordarbeiter, Tagelöhner zeigen einen starken Rückgang von 1700—1800. Nicht ganz so deutlich ist die Erscheinung in England zu beobachten; hier wird der seit 1500 andauernde Rückgang des Lohns landwirtschaftlicher Arbeiter durch eine 25jährige Periode starken Wachstums der Kaufkraft 1740—65 unterbrochen, der von da an eine neue Verminderung folgt[4]). Die Handwerkerlöhne dagegen verlieren von 1700—1800 dauernd an Kaufkraft[5]). Für Deutschland, wo bisher das Material nur unsystematisch gesammelt worden ist[6]), stellen neuere Untersuchungen die früher schon da und dort, z. B. von Bidermann hervorgehobene Verminderung der Kaufkraft der Löhne im Lauf des 18. Jahrhunderts ausser Zweifel[7]). Auch für Österreich wird sie anzunehmen sein[8]). Nach unseren früheren Bemerkungen (s. oben S. 224) sind in Württemberg auch ausserhalb des Moderationsbezirks im Allgemeinen die Löhne weit hinter der Entwertung des Gelds und der Verteuerung der Lebensbedürfnisse zurückgeblieben. Dies gilt

---

[1]) Revue des deux mondes 1896 Okt.

[2]) Histoire des classes ouvrières Bd. I, S. 22.

[3]) Études économiques sur l'Alsace Bd. II, S. 468, 488, 536, 554 verglichen mit den Getreidepreisen ebenda S. 102.

[4]) Th. Rogers Six centuries of work and wages (Übersetzung von Pannwitz) S. 316, 321, 322.

[5]) S. Beispiele bei Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise (deutsch von Asher) Bd. I 1, S. 48.

[6]) Bidermann, Deutschland im 18. Jahrhundert 2. Auflage Bd. I, S. 391. Die in der ersten Auflage dieses Buchs enthaltenen Daten sind neben anderen leicht erreichbaren zusammengestellt von Frege, Zur Lohnbewegung der letzten 100 Jahre (s. d. ca. 1870). Freges eigene Raisonnements sind oberflächlich und falsch.

[7]) So sind z. B. die Angaben Raus über den Rückgang der Kaufkraft des gemeinen Tagelohns in Hannover vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis 1827 (Politische Ökonomie 8. Aufl. I, 1 S. 233) durch die interessanten Feststellungen des Grafen Goertz Wrisberg (Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz Wrisbergschen Gütern 1880 S. 80, 81, 147; vgl. dazu auch Conrads Vorwort S. XI) bestätigt worden. Wenn sich die von Strassburger (Jahrbücher für Nationalökonomie XVIII, S. 136 ff.) berechneten Setzerlöhne in Jena und Halle von 1714/40 bis 1782/1802 nur unerheblich verschlechtern, so liegt es nahe, an die höhere Intelligenz dieser Arbeiter zu denken.

[8]) Die grosse Linzer Fabrik setzte 1784 ihre Web- und Spinnlöhne sogar herab. (Journal von und für Deutschland 1784 S. 391 ff.)

für Lohnwerker[1]), so gut wie für Handwerker; doch ist dabei zu beachten, dass unmittelbar nach dem grossen Kriege die Löhne sehr hoch waren. Der Tagelohn für Meister unter den Baugewerben in Stuttgart ist von 1655—1795 nur um 100 %, für gewandte Gesellen sogar um etwas weniger gestiegen[2]), während die Dinkelpreise im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts um mindestens 300 % höher standen, als Mitte des 17. Jahrhunderts. Nehmen wir an, dass der gewöhnliche Tagelohn 1785—1800 24 kr. erreichte, so war dies gegen den gewöhnlichen Satz von 20 kr. in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts eine Steigerung von nur 20 %, obwohl sich der Getreidepreis von 1725/29—1785/93 mindestens verdoppelte. Auch die ländlichen Akkordlöhne wachsen nicht entsprechend. Diejenigen der Stuttgarter Weingärtner z. B. sind von 1766—1788 nur um 12, bis 1795 nur um 44 % gestiegen, die Dinkelpreise dagegen um 50 bezw. 100 %[3]). Im Dorfe Kleinbottwar bei Heilbronn erhöhte sich der Lohn für das Bauen eines Morgens Weinberg von 1658—1765 nur um 33%, der Tagelohn eines Buttenträgers im Herbst nur um 20% und bis 1777 um 100%, wiewohl der Dinkel bis 1765 und 1777 um mindestens 200% teurer geworden war[4]).

Erst die Summe der Umwälzungen in der Technik der landwirtschaftlichen und gewerblichen Warenerzeugung, die Befreiung des wirtschaftlichen Lebens von seinen Fesseln und der wachsende Einfluss der Arbeiterbevölkerung hat im Lauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die moderne Steigerung der Löhne und ihrer Kaufkraft bewirkt.

---

[1]) S. oben S. 225.

[2]) Die Löhne von 1655 s. oben S. 224. Sie haben sich jedenfalls bis tief in das 18. Jahrhundert unverändert erhalten. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart II, S. 390 giebt 1795 den Meisterlohn zu 45—40 kr., den Gesellenlohn zu 36—40 bezw. 32—36 kr. je nach der Jahreszeit an. — Im Moderationsbezirk sank der Lohn für das Wollkämmen per Pfund (ohne Kost) von (1652) 4 kr. auf (1745) 3 kr. — ein deutliches Symptom für den wirtschaftlichen Rückgang der Meister.

[3]) Die Getreidepreise s. oben S. 238. Der Akkordlohn betrug vom Morgen 1766/67 12 fl. 30 kr., 1771/73 13 fl. 20 kr., 1774/86 13 fl., 1788 14 fl., 1795 18 fl. Diese Zahlen teils nach den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen, teils nach Pfaff, a. a. O. Bd. II, S. 373.

[4]) Meissner, Das Dorf Kleinbottwar in den Württ. Jahrbüchern 1896 I 63. Die Dinkelpreise nach der Tabelle S. 238, da die Angaben Meissners (1658 1 fl., 1752 2 fl.) nicht ausreichen.

VII. KAPITEL.

Der Besitz der Zeugmacher im Schwarzwaldgebiet.

Wenn der erste Teil unserer sozialgeschichtlichen Untersuchung über die Lage der Schwarzwaldweber, trotzdem dieselbe mit Durchschnittsverhältnissen und einzelnen unsicheren Faktoren zu rechnen hatte, darüber keinen Zweifel liess, dass die Zeugmacher kaum genug erarbeiten konnten, um sich durchs Leben zu schlagen, so wird von vornherein wahrscheinlich, dass auch die Besitzverhältnisse sehr ungünstige waren. Denn die Aufsammlung von Vermögen war und ist in Arbeiterkreisen mehr als in anderen Schichten der Bevölkerung durch Ersparnisse am Verdienst bedingt.

Die nachfolgende Untersuchung über das Mass des Besitzes benutzt entsprechend der Lage der Quellen zwei Wege; einmal versucht sie, die einzelnen Vermögensobjekte, wie sie bei den Zeugmachern vorkommen, festzustellen und in ihrer Bedeutung für dieselben zu würdigen. Da dies aber im Wesentlichen nur für das 17. Jahrhundert möglich und die isolierte Betrachtung einzelner Wohlstandsmerkmale unvollkommen ist, so handelt es sich in zweiter Linie darum, auf Grundlage der Steuerbücher ergänzende und kontrollierende Eindrücke über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Zeugmacher überhaupt vom 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wenigstens für die Hauptorte der Hausweberei zu gewinnen.

Was zunächst

1. Die Arten des Besitzes

betrifft, so fällt hier im Einzelnen sogleich ein erheblicher Unterschied in die Augen.

Die Neigung, ein Haus oder Teile eines Hauses zu Eigentum zu erwerben, um damit einen festen Mittelpunkt für Arbeit und Familienleben zu besitzen, war weit verbreitet. Obzwar kein Erfordernis der Gewinnung des Bürgerrechts, schwebte sie dem jungen Meister als Ideal vor, das er erreichen musste, um etwas zu gelten. Zudem war der Erwerb eines Hausteils nicht schwierig, mit wenigen Prozenten Angeld und blossem Handschein für den Rest begnügte sich der Verkäufer. Der Neubau, wenn schon an sich kostspieliger, verbilligte sich infolge der Mitarbeit des künftigen Besitzers und seiner Nachbarn. Diese Leichtigkeit des Hauserwerbs war doppelt wichtig, da so die namentlich im 17. Jahrhundert ungewöhnlich hohen Hausmieten umgangen werden konnten. Aber dieser Drang nach eigenem Hausbesitz hatte die fatale Nebenwirkung, die wenigen vorhandenen Barmittel in einer dem Gewerbebetrieb schädlichen Weise jetzt und für die Zukunft festzulegen und das gewerbliche Betriebskapital auf ein Minimum zu beschränken. Die ewigen Klagen über Kapitalmangel zum Ankauf der Wolle, zur Anschaffung neuer Webstühle sind zum Teil auf jene Gewohnheit, das Barvermögen in einem eigenen Häuschen anzulegen, zurückzuführen.

Eine wesentlich geringere Neigung bekundete sich zum Erwerb von landwirtschaftlich nutzbarem Grundbesitz. Zunächst stand dabei wohl am meisten im Weg jenes vorwiegende Interesse an einer eigenen Häuslichkeit; aber verstärkt wurde diese Abneigung dadurch, dass den Weberfamilien durch ihr im Zimmer sich abspielendes Ge-

werbe, das eine gewisse Beweglichkeit und Feinfühligkeit der Hand erforderte, der Sinn und die physische Kraft für angestrengte körperliche Arbeit im Freien bei jedwedem Wetter rasch verloren ging. Hierin zeigt sich eine Wirkung des Übergangs von der Urproduktion zur Stoffveredlung, die auch von den verschiedenartigsten Beobachtern moderner Heimweberei bestätigt wird. Dass überdies an vielen Orten der Erwerb von Feldbesitz auch an der Gebundenheit des Bodens scheiterte und an sich deren Bewirtschaftung bei der geringen Qualität und der Entlegenheit der Felder und Wiesen keineswegs verlockend war, darauf wird unten näher einzugehen sein. In engem Zusammenhang mit dieser geringen Entwicklung eigener landwirtschaftlicher Betriebe steht die minimale Viehhaltung. Sie war ein Luxus, wo die eigene Scholle fehlte und die Menschen kaum Abfälle von ihrer Nahrung übrigliessen.

Vollends eine Seltenheit war es, wenn ein Zeugmacher sein Vermögen verzinslich anlegte, oder Gülten erwarb[1]. Bleiben wir bei dieser geringen Bedeutung des beweglichen Vermögens für die Zeugmacher noch einen Augenblick stehen, so war sie leicht begreiflich. Die damalige Hauptform seiner Verwertung für den kleinen Mann, die Verwendung im Gewerbebetrieb war durch die Einschränkung der Produktion, die die Moderationsverfassung bewirkt hatte, ausserordentlich eingeengt. Die Gelegenheit zum Ausleihen gegen Zins war, wenn auch nicht gerade spärlich, so doch für den engen Horizont des Webers wenig verlockend. Er zog die Anlage im Grundbesitz schon deshalb vor, weil er so sein Vermögen in jedem Augenblick übersah. Es finden sich (bei allerdings sehr geringem Material) nur einzelne Fälle, wo die Meister ihr Vermögen ausliehen. Kleinere Erbschaften von Calwer Webern wurden z. B. ein paar Male im 18. Jahrhundert von der Kompagnie als Darlehen angenommen.

Auch die Mobiliarschaft spielte zweifellos im Vermögen der Zeugmacher eine geringfügige Rolle. Bei den ärmeren wird man sie sich kaum primitiv genug vorstellen können. Selbst die für die gewerbliche Arbeit nötigen Werkzeuge hielten sich in den engsten Grenzen. Obwohl der gewöhnliche Webstuhl im 18. Jahrhundert neu nur 7 fl., gebraucht (nach den Teilungsakten) 3—4 fl. kostete, gab es viele Meister, die nur einen besassen oder wegen der Enge der Wohnung nur einen aufstellen konnten. So erklärt sich nicht nur aus der Schwerfälligkeit, sondern bei vielen aus der Armut und

[1] 1663 finden sich unter 216 Zeugmachern in der Stadt Calw 7 im Besitz von Gülten.

dem Raummangel die früher hervorgehobene Thatsache, dass mancher Weber nur eine Sorte von Waren machte und sich gegen die Verfertigung verschieden breiter Gewebe sträubte.

Nach diesen Vorbemerkungen konzentriert sich also das Interesse auf die Frage, welchen Umfang und welche Bedeutung der unbewegliche Besitz für die Weber hatte. Wir beginnen mit dem

a) Hausbesitz.

Ehe wir auf die Verhältnisse bei den Zeugmachern selbst eingehen, versuchen wir, an der Hand der wenigen allgemeinen Daten ein Bild von der Bedeutung des Hausbesitzes überhaupt und speziell im Moderationsbezirk zu gewinnen. Der ursprüngliche und ideale Zustand, wonach jeder Bürger sein eigenes Haus hatte, war längst, auch schon im 16. Jahrhundert nicht mehr vorhanden. Zeugnisse dafür stehen allerdings nur für das 17. und 18. Jahrhundert zu Gebote.

Einer in Pfaffs Sammlungen enthaltenen Zusammenstellung aus dem Jahr 1763 [1], die allerdings nur ein annäherndes Bild der Wirklichkeit giebt, indem sie wie die meisten Elaborate dieses Sammlers die nötige Detailkritik und Genauigkeit vermissen lässt, entnehmen wir, dass in ganz Altwürttemberg damals auf 85680 Bürger nur 62742 Häuser (d. h. Wohngebäude) kamen, also auf 100 Bürger 73. In den grösseren Städten sinkt diese Ziffer noch, z. B. in Schorndorf auf 70, Sulz und Cannstadt auf 69, Ebingen auf 68, Tübingen 66, in Urach auf 62, während sie andererseits auf dem flachen Land [2] durchschnittlich etwas günstiger ist.

Im Schwarzwaldgebiet lässt sich nach wesentlich besseren Quellen [3] und zum Teil weiter zurück das Verhältnis folgendermassen feststellen.

Es kamen auf 100 Bürger Wohnhäuser

in	1634	1655	1730	1769
Stadt Calw	55 [4]	76	70	74
Stadt und Amt Calw	58	77	78	70
Stadt Wildberg	64	80	79	77
Stadt und Amt Wildberg	—	—	82	77
Ebhausen	—	—	72	67

[1]) Öffentl. Bibliothek in Stuttgart Manuscr. hist. fol. 739 IV 5e.

[2]) Auch in einzelnen Städten, z. B. in Göppingen (80), Blaubeuren (77).

[3]) Die Zahlen bis einschl. 1730 nach den Steuerperäquationsakten, die für 1769 nach einer Enquete im Geheimratsarchiv (rubr. 65 No. 1 ff.). 1634 und 1655 sind wahrscheinlich auch die öffentlichen Gebäude mitgezählt.

[4]) Die Zahl der Bürger wie oben S. 41 zu 720 angenommen.

	1730	1769
Stadt Nagold	65	68
Haitterbach	70	73
Stadt Herrenberg	90	96
Stadt Böblingen	—	78

Mehr als das ungünstige Verhältnis um 1634, das mit dem damaligen ganz abnormen Volkszuwachs zusammenhängt[1]), kann die Thatsache auffallen, dass sich bereits 1655 die Wohnungszustände so sehr verbessert haben sollen. Dies erklärt sich zunächst dadurch, dass die Bevölkerung viel stärker dezimiert war und sich viel langsamer ergänzte, als dies mit den Wohngebäuden der Fall war. Ausserdem ist aber zu beachten, dass die neu errichteten Gebäude meist eine ganz schlechte Beschaffenheit hatten und viele Familien, wie ein gleichzeitiger amtlicher Bericht hervorhebt, in Hütten, die von den Dörfern hereingebracht waren, oder in unausgebauten Häusern wohnten.

Von 1655 bis 1769 betreffen die Verschiebungen in der Wohnungsziffer in weit höherem Grad die Qualität als die Quantität. Die eilfertig errichteten Bauten in den zerstörten Städten und Dörfern machten nun solideren Gebäuden Platz. Indem letztere mehrere Stockwerke erhielten, fand nicht nur die gleiche, sondern sogar eine grössere Bevölkerungszahl bequemeres Unterkommen als unmittelbar nach dem grossen Kriege. Auch wo die Wohnungsziffer nach 1655 ungünstiger wird, wie z. B. in Calw, wird nicht auf einen Rückschritt zu schliessen sein.

Nur zwei Einschränkungen sind jenen Zahlen gegenüber geboten:

Erstens fällt der Begriff der Bürger, der vorhin der Berechnung zugrunde gelegt wurde, nicht mit dem der Haushaltung zusammen. Denn weder Beisassen, noch Witwen, von denen auch letztere vielfach selbständig lebten und oft Hausteile besassen, sind den Bürgern zugezählt. Jene Tabelle lässt also nicht die Durchschnittszahl der Haushaltungen, die auf ein Wohnhaus kam, erkennen. Um sie zu erhalten, müsste je nach den örtlichen Verschiedenheiten die Wohnungsziffer um $^1/_8$—$^1/_7$ vermindert werden, da die Zahl der Witwen und Beisassen etwa diese Quote des Bürgertums ausmacht.

Zweitens wäre es, auch abgesehen von jener Unvollkommenheit, irrig, aus jenen Zahlen auf die Quote der Nichthausbesitzer zu schliessen, indem man als solche die Differenz zwischen 100 und jenen Ziffern betrachtete. Denn nicht jeder Bürger besass gerade ein ganzes Haus, einzelne hatten mehr, viele besassen nur Hausteile. In

[1]) S. oben S. 40 ff.

Wirklichkeit beträgt also die Zahl der Haushaltungen ohne Hausbesitz erheblich weniger als jene Differenz, selbst wenn Witwen und Beisassen mit eingerechnet werden.

Beide Mängel sind nicht zu beseitigen, da genauere Angaben fehlen[1]).

Der Hausbesitz der Zeugmacher lässt sich zwar nur sporadisch, aber im Einzelfall genauer als für das gesamte Bürgertum feststellen.

1655 sollen unter über 200 Personen, die sich in der Stadt Calw von der Zeugmacherei nährten, „in die 140“ keine eigenen „Unterschläuf“ gehabt haben, also fast ²/₃, wobei übrigens wohl auch die Zeugmacherwitwen mitgezählt waren — ein Zeichen dafür, dass die Zeugmacher nach den Zerstörungen des Kriegs viel langsamer wieder zu Eigenbesitz gelangten, als Personen aus anderen Berufskreisen.

Dass dies übrigens ein abnormer Notstand gewesen, ergiebt ein Vergleich mit der Lage Mitte 1687, die durch eine sehr eingehende Enquete festgehalten ist. Danach gab es[2]):

in	Zeugmacher überhaupt	davon ohne Haus	°/₀
Stadt Calw	198	97	49
Amt Calw	46	9	20
Stadt Wildberg	169	51	30
Amt Wildberg	105	17	16
Stadt und Amt Nagold	27	8	30
Stadt Haitterbach	24	6	25
Amt Merklingen	30	12	40
Stadt und Amt Herrenberg[3])	74	23	31
Sindelfingen	11	2	18
	684	225	= 33°/₀

¹) Nur für 1652 lässt sich feststellen, dass in der Stadt Calw 200 Haushaltungen, d. h. 50 °/₀ der „Bürger“, ca. 44 °/₀ der Bürger und Witwen noch „keine eigene Unterschläuf“ haben. Schon bis 1654 sind die Verhältnisse besser geworden. Denn jetzt werden nur noch 120 Bürger ohne Hausbesitz genannt. Die im Text folgende Zahl von 1655 über die Zeugmacher ohne Haus scheint zu hoch zu sein.

²) Kleine Abweichungen im Folgenden gegenüber der Tabelle S. 107 beruhen darauf, dass für einzelne Weber die Angaben ungenau sind. Für alle folgenden Tabellen gilt ferner, dass mit dem Namen „Amt“ das Amt ohne Amtsstadt, mit „Stadt und Amt“ der ganze Bezirk bezeichnet wird, sowie dass die Stadt Haitterbach nirgends in „Stadt und Amt Nagold“ eingeschlossen ist. Amt Calw umfasst nach der Enquete von 1687 auch Orte aus dem Ämtchen Zavelstein (Teinach, Holzbronn), aus dem Klosteramt Hirsau (Stammheim) und das wildbergische Städtchen Neubulach. Vgl. die Karte S. 80.

³) Hier nach nicht ganz sicheren Schätzungen.

In Calw selbst sind auch jetzt noch der Zahl nach die Hausbesitzverhältnisse für die Zeugmacher am ungünstigsten, doch haben sie sich im Lauf der letzten Generation wesentlich verbessert; kaum weniger ungünstig sind sie im Amt Merklingen, wo im Dorf Gächingen allein 25 Zeugmacher sassen, wovon 40% ohne Häuser waren. Während Stadt Wildberg und die Bezirke Nagold und Herrenberg dem Durchschnitt nahe stehen, weisen die Ämter Calw und Wildberg (ohne die Amtsstädte) ein wesentlich günstigeres Besitzverhältnis auf. In letzterem bleiben bei Ausscheidung des Dorfs Ebhausen, wo 29% der Zeugmacher kein Haus besitzen, gar nur noch 7% Zeugmacher ohne eigenes Haus übrig.

Wenn man unter den vorhin gemachten Vorbehalten das Verhältnis zwischen Bürgern und Wohngebäuden (S. 251) mit den Resultaten der Enquete von 1687 vergleicht, entsteht doch bei allen Unterschieden zwischen Städten und Dörfern und den einzelnen Teilen des Moderationsbezirks der Eindruck, dass die Zeugmacher am Hausbesitz durchschnittlich mit einer geringeren Quote beteiligt sind, als die übrige Bevölkerung.

Leider fehlen für das 18. Jahrhundert ähnliche Aufnahmen wie die von 1687. Aber es kann kein Zweifel sein, dass sich später die Zahl der Nichthauseigentümer nur unwesentlich verschoben hat. Darauf deuten die allgemeinen Symptome der Vermögensverhältnisse, wie das Beispiel der Stadt Wildberg. Nach einer Brandversicherungskonsignation von Ende 1778[1]) befanden sich 90 Zeugmacher und 6 Witwen im Besitz von Häusern und Scheuern. Da im gleichen Jahr die ganze dortige Zeugmacherschaft 140 Köpfe betrug, so entbehrten des Hausbesitzes etwa 32% derselben, also etwa ebensoviele wie 1687. Ein summarisches Steuervermögensregister der Stadt Wildberg[2]) weist für 1807 im Ganzen 91 Zeugmacher (einschliesslich 12 Witwen) nach, von ihnen sollen 25 (einschl. 4 Witwen) also 28% kein Haus besessen haben.

Wie hinsichtlich der Zahl, so steht der Hausbesitz der Zeugmacher auch an Qualität hinter dem Durchschnitt zurück.

Und doch kann man sich schon den letzteren kaum niedrig genug denken. Man wohnte eng und unbequem, in der Regel weit schlechter als heute. Wie noch heute in den Dörfern, enthielten die Häuser mehr Raum für landwirtschaftliche Vorräte und Geräte als für Wohnung. Die Familie begnügte sich auf den Dörfern und in

[1]) Wildberger Stadtarchiv.

[2]) Ebenda.

vielen Städten mit 1—2 Stuben und einigen Kammern. Das Verhältnis zwischen Luftraum und Inwohnerzahl war zumeist ausserordentlich ungünstig[1]).

Die Privathäuser hatten höchstens einen steinernen Unterstock, meist waren sie ganz aus Fachwerk, oder gar nur aus Holz gebaut. Sie boten der Witterung sowenig wie der Verwitterung Widerstand. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erzwang man[2]) und gewöhnte sich die Bevölkerung an solidere Bauweise.

Wenn die schon früher zitierte Aufstellung Pfaffs[3]), dass 1763 62743 Häuser in ganz Württemberg vorhanden waren, richtig ist, würden bei 490000 Seelen auf jedes Haus 7,8 Köpfe kommen; um 1861 betrug dieselbe Ziffer nach allerdings zuverlässigeren Daten 6,8[4]). In Wirklichkeit ist die Verbesserung aber eine noch grössere, da die Häuser ganz wesentlich grösser und bequemer geworden sind. Wie jetzt war schon im 18. Jahrhundert im ganzen die Behausungsziffer in den Städten meist grösser als auf dem Lande[5]).

Im Moderationsbezirk lassen sich für 1769 folgende Verhältniszahlen feststellen, in Calw 7,5 (1730 noch 8,1), in Wildberg 6,4 (1730 nur 6,0), in Nagold 7,6, in Altensteig 8,0; in den nach diesen Städten genannten Ämtern (einschl. Amtsstädte) dagegen 7,0, 6,6, 6,6, 7,4, während z. B. die Stadt bezw. Stadt und Amt Herrenberg 5,4 resp. 5,8 Seelen auf ein Wohnhaus zählen.

Der Unterschied in der Behausungsziffer zwischen den Städten Calw und Wildberg erklärt sich dadurch, dass in letzterem die Häuser viel weniger Raum boten, als in ersterem. Nach den grossen Steuerkatastern waren z. B. in der Stadt Calw die steuerpflichtigen Ge-

---

[1]) Als Beispiel für die Wohnungsverhältnisse noch im 18. Jahrhundert ist anzuführen, dass der Flecken Koengen am mittleren Neckar 1769 bei 239 Bürgern, 29 Witfrauen und im Ganzen 1089 Seelen aus 147 Häusern bestand, die 236 Stuben enthielten, und dass in dem benachbarten Städtchen Wendlingen zur gleichen Zeit 106 Bürger und 16 Witwen, bzw. 539 Seelen in 95 Häusern mit 120 Stuben hausten. (Geheimratsakten rubr. 65 No. 3).

[2]) Z. B. durch gewisse Beschränkungen des Ersatzes für Brandschäden seit dem Brandversicherungsgesetz von 1773.

[3]) S. oben S. 250.

[4]) Das Königreich Württemberg 1. A. S. 346.

[5]) Sie betrug z. B. 1763 gegenüber jenem Landesdurchschnitt in Tübingen 8,4, Blaubeuren 9,2, Sulz 9,5, Cannstadt 8,6, Urach 8,2; in Göppingen dagegen 7,6, in Schorndorf 7,0, in Ebingen 6,5. In Stuttgart berechnet sie sich nach Pfaff 1725 (bei etwa 15000 E.) auf 10,0, 1789 auf 9,0. Über die Zahl der dortigen Wohngebäude s. unsere Göppinger Zeugmacherei a. a. O. S. 1258 A. 2, womit eine wenig wahrscheinliche Notiz im Kgr. Württemberg 1. A. S. 799 über die geringe Zunahme der Bauten in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts unvereinbar ist. Gegen letztere spricht auch die Beobachtung von Meiners, Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen Bd. II S. 307.

bäude im Durchschnitt veranlagt 1720 zu je 200 fl., dagegen in der Stadt Wildberg infolge verschiedener Schätzung der Steuerbeamten 1720 zu 95, 1730 zu 154, nach dem definitiven Kataster 1734 zu je 137 fl.[1]). Der Steuerkommissar Cannstetter sagte noch 1730 in einem Bericht, die dortigen Häuser seien „so gering, wie er sie zumal in einem Städtchen nie angetroffen, sehr baufällig, niederträchtig und klein." Und doch ist eben hier bis 1769, der Behausungsziffer nach zu schliessen, umgekehrt wie in Calw noch eine weitere Verschlechterung der Wohnverhältnisse eingetreten. Noch heute bestätigt ein Gang durch die inzwischen kaum einer Veränderung unterworfenen Gassen der unteren Stadt jenen Eindruck der Ärmlichkeit.

Haftet Wildberg noch bis heute der Typus des ärmlichen Weberdorfs an, so zeigten im 18. Jahrhundert dieses Gepräge überhaupt fast alle die Ortschaften, in denen in grösserem Umfang Weber sassen. So wohnten z. B. in Ebhausen 1769 8,2 (dagegen um 1858[2]) nur 6,4), in Rotfelden 7,5 (1858 nur 5,4), in Walddorf 7,0 (6,3) Personen in einem Hause. Die neueren Zahlen zeigen, wie viel besser gerade hier mit dem Aufhören der Zeugweberei auch die Wohnungszustände geworden sind.

Einen etwas deutlicheren Einblick in die Qualität des Hausbesitzes der Zeugmacher gewährt die Enquete von 1687. Man wird sie auch in dieser Beziehung als typisch für die ganze Dauer des Moderationsverhältnisses auffassen dürfen, indem auch etwaige Neubauten späterer Zeugmacher wegen des gewöhnlich ganz geringen Vermögens nur sehr primitiv und unansehnlich ausfallen mussten. Wenigstens für den am dichtesten von Zeugmachern besetzten Distrikt, Stadt und Amt Wildberg, scheidet die Enquete ausdrücklich zwischen Haus (Behausung) und Häuslin, mit dem häufigen Epitheton „alt", „baufällig", „gering"; in letztere Klasse fallen, wenn wir ihr diejenigen Zeugmacher beirechnen, die nur ein halbes „Haus" oder höhere Bruchteile eines solchen besitzen, in der Stadt Wildberg 69, im übrigen Amt 60% aller Hauseigentümer. Unter ihnen steht aber noch eine Klasse, diejenigen, die ein blosses „Unterschläufle" (Unterschlupf) oder kleinere Bruchteile als ein halbes Haus besitzen. Ihrer sind es in der Stadt Wildberg noch 9% der Zeugmacher mit Hausbesitz, während auf den Dörfern solche Miniaturbesitzgrössen fehlen. In den meisten anderen Distrikten lässt sich wenigstens zwischen

---

[1]) Diese Summen repräsentieren nur die Hälfte des damaligen Werts der Häuser, indem letztere nur mit 50% des Werts nach Abzug der ewigen Lasten veranlagt wurden. Vgl. 3. Steuerinstruktion Reyscher, Gesetzsammlung XVII 1, S. 358.

[2]) Diese Zahlen nach den Oberamtsbeschreibungen.

dem Besitz eines ganzen Hauses, eines halben oder höherer Bruchteile und dem Besitz von weniger als $^1/_2$ Haus unterscheiden. Besitzer eines ganzen oder halben „Häuslins" sind in die zweite Klasse gestellt.

Es ergiebt sich so folgende Tabelle [1]).

Unter den Zeugmachern mit Hausbesitz hatten von 100

in	ein ganzes Haus	ein halbes Haus oder mehr bezw. ein Häuslin	weniger
Stadt Calw	60	25	15
Amt Calw	46	46	8
Stadt Wildberg	22	69	9
Amt Wildberg	40	60	—
Stadt und Amt Nagold	26 [2])	63 [2])	11 [2])
Stadt Haitterbach	39	44	17
Amt Merklingen	61	39	—
	41	51	8

Wenn hiernach der Hausbesitz bei mehr als der Hälfte aller hier zu klassifizierenden 399 Zeugmacher [3]) als ein geringwertiger erscheint, so ist zu betonen, dass in Wirklichkeit diese Quote noch grösser war, indem in Stadt und Amt Calw zwischen Haus und Häuslin nicht geschieden ist, also die erste Klasse der Zeugmacher auch manche enthielt, die nach der genaueren Qualifizierung in den übrigen Gegenden nur in die zweite Klasse gehören würden. Im Ganzen erweisen sich auch hier wieder die Verhältnisse in den Dörfern (selbst im Amt Calw) als günstiger wie in den Städten.

Wenigstens für die Stadt Wildberg lassen sich die Eigenschaften der Häuser etwas näher auch in einem späteren Termin verfolgen. Nach der schon vorhin erwähnten Brandversicherungskonsignation vom Dezember 1778 bewohnten 27% der hausbesitzenden Zeugmacher ein „Haus", 57% ein halbes Haus oder ein „Häuslin" ganz oder doch mindestens zur Hälfte, dagegen 16% nur kleinere Teile von Häusern [4]). In der Erhöhung der letzteren Quote gegen 1687 wird man ein Zeichen der Verschlechterung der Wohnverhältnisse

[1]) Die Zahl der Hausbesitzer unter den Zeugmachern s. oben S. 252. Über die hier nicht aufgeführten Teile des Moderationsbezirks (Böblingen, Altensteig, Herrenberg, Sindelfingen) fehlen genauere Angaben.

[2]) Für die Stadt Nagold allein sind die entsprechenden Zahlen 8, 75, 17%.

[3]) D. h. 87% der Zeugmacher mit Hausbesitz.

[4]) Als Kuriosum notieren wir, dass nicht nur $^1/_6$, sondern sogar $^1/_{11}$ Hausbesitzer vorkommen, ferner dass es Scheuern gab, die 10 Personen zusammengehörten.

zu erblicken haben, das schwerer wiegt, als der Umstand, dass einige Zeugmacher mehr wie 90 Jahre früher in Häusern wohnen. Im Besitz von 96 Zeugmachern und Witwen standen jetzt etwa 65 Häuser und 4 selbständige Scheuern. Dieser Besitz scheint im Durchschnitt, nach dem Brandversicherungswert[1]) jenes Jahrs zu schliessen, nicht gerade minderwertiger als das Hauseigentum der übrigen Bürger gewesen zu sein, aber im Ganzen waren ja überhaupt die Häuser in Wildberg schlechter als sonst. Die Geringwertigkeit der Gebäude wird auch jetzt häufig ausdrücklich betont.

b. Der Feldbesitz.

Besonders in den ersten Jahrzehnten nach dem dreissigjährigen Krieg, der Zeit, wo mit der festeren Ausbildung der Kompagnieverfassung eine möglichst schablonenhafte Behandlung der Zeugmacher Hand in Hand ging, ist von den städtischen Zünften immer wieder die Behauptung aufgestellt worden, dass die Dorfweber schon darum eine minder günstige Behandlung verdienten, als die Stadtweber, weil letztere allein auf ihr Handwerk angewiesen seien, während erstere als Feldbesitzer durch Nebenbeschäftigung und Nebenerwerb in viel günstigerer Lage seien.

Diese Anschauung, so oft sie vorgetragen wurde, ist doch nur zum Teil berechtigt. Wie die folgende Untersuchung lehrt, hatten die Dorfzeugmacher zwar relativ und absolut mehr landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz als die städtischen Meister. Aber dieser Besitz brachte in Wirklichkeit keinen sehr grossen Unterschied in der ökonomischen Lage zwischen dem Gewerbe in Dorf und Stadt hervor. Die Funktion des Feldbesitzes in der Hand der ländlichen Weber ist von ihren städtischen Gewerbegenossen bei weitem überschätzt worden.

Über die Zahl der Zeugmacher mit Feldbesitz[2]) und dessen Art und Grösse bietet wieder interessantes Material die Enquete von 1687. (Tabelle auf der nächsten Seite.)

In diese Tabelle konnten eingereiht werden 87 % aller damals im Moderationsbezirk vorhandenen Zeugmacher; es fehlen nur die Bezirke Altensteig und Böblingen und das Amt Herrenberg. In ersterem und letzterem besitzt nach den ungenauen Angaben der Enquete

[1]) Da dessen Feststellung nach dem damals noch geltenden Gesetz von 1773 (Reyscher XIV S. 871 ff.) trotz des obligatorischen Charakters der Versicherung dem Ermessen des Eigentümers anheim gestellt blieb, so sind leider weitergehende Schlüsse über den Wert des Hausbesitzes nicht zulässig.

[2]) Unter diesem Ausdruck wird im Folgenden auch der Besitz an Gärten, Wiesen oder Weiden verstanden. Waldbesitz kommt nicht vor.

Nach den Aufnahmen von 1687 gab es:

in	Zeugmacher ohne Feldbesitz	Zeugmacher mit Feldbesitz	Von den Zeugmachern mit Feldbesitz hatten entweder nur ein Stück Acker oder Wiese oder Weide oder Gartenland	sowohl Acker als auch Garten oder Wiese, bezw. sowohl Garten als auch Wiesen	gleichzeitig Acker, Garten u. Wiesen
Stadt Calw	169	29	13	15	1
Amt Calw [1])	9	37	21	16	—
Stadt Wildberg	134	35	10	16	9
Amt Wildberg	18	87	11	49	27
Stadt Nagold	6	11 [2])	6	4	1
Amt Nagold	2	8	2	4	2
Stadt Haitterbach	3	21	2	19	—
Amt Merklingen	5	25	3	22	—
Stadt Herrenberg [1])	9	23	?	?	?
Sindelfingen [1])	1	10	—	10	—
	356	286 [2])			

höchstens die Hälfte der Weber Feldbesitz. Die Verhältnisse in Böblingen scheinen denen in Merklingen geähnelt zu haben.

56% der oben aufgeführten Zeugmacher hatten keinen Feldbesitz. Aber diese Quote ist allerdings örtlich sehr verschieden. In Calw beträgt sie 84%, in Wildberg 79%, in Nagold 35%, in Herrenberg 28%, in dem kleinen Städtchen Haitterbach 12%, in Sindelfingen gar nur 9%. Wie so in den einzelnen Städten die Unterschiede recht bedeutend sind, so ist auch die Quote der Zeugmacher ohne Feldbesitz in den Dörfern zwar im ganzen viel kleiner (nur 18% gegen 71%), aber doch ebenfalls schwankend. Im Amt Calw hatten 20% der Zeugmacher keinen Feldbesitz, im Amt Wildberg 17% (dagegen im Dorf Ebhausen 24%, im Dorf Sulz nur 8%), im Amt Nagold 20%, im Amt Merklingen 17%.

Über die Qualität dieses Feldbesitzes, für die die vorstehende Tabelle ebenfalls Anhaltspunkte enthält, wird nacher zu sprechen sein. Hier interessiert zunächst noch die Frage, in welchem Verhältnis der Hausbesitz zum Feldbesitz stand, d. h. inwieweit beide Besitzarten gleichzeitig bei den Zeugmachern vertreten sind. Die naheliegende Annahme, dass fehlender Hausbesitz in der Regel auch auf fehlenden Feldbesitz schliessen lässt, wird durch die Erhebungen von 1687 im Ganzen bestätigt.

[1]) Die Einteilung nach der Art des Feldbesitzes ist wegen der Verschwommenheit des Ausdrucks nicht ganz genau in zwei Orten des Amts Calw und in Sindelfingen, unmöglich ist sie für die Stadt Herrenberg.

[2]) Ausserdem ein Zeugmacher mit etwas Fischwasser.

In der Stadt Calw hatten 97 Zeugmacher kein Haus, 94 von ihnen entbehrten auch des Feldbesitzes. In der Stadt Wildberg fehlte bei allen 51 Nichthausbesitzern bis auf 2 der Feldbesitz. Aber es gab doch immerhin auch Abweichungen von der Regel, die auf Erbschaften oder auf den Drang der Gewohnheit, sich einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb zu verschaffen, zurückzuführen sind. Von 6 Nichthausbesitzern in der Stadt Nagold hatten 5 etwas Feldbesitz; in Haitterbach von 6 4, im Amt Merklingen von 12 8, in der Stadt Herrenberg von 3 2, in den Dörfern um Herrenberg scheint fast die Hälfte der Nichthausbesitzer Feldstücke besessen zu haben. Ähnlich in den Ämtern Calw und Wildberg, wo von 9 bezw. 17 Zeugmachern ohne Hausbesitz doch 3 bezw. 7 im Besitz von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sich befanden. Freilich aber lässt sich nicht verkennen, dass dieses Eigentum der Nichthausbesitzer noch bescheidener war als das der Hausbesitzer (s. Tabelle S. 261) und dass seine Bewirtschaftbarkeit, insbesondere die geordnete Düngung unter dem Mangel eigener Häuser litt.

Umgekehrt fällt Hausbesitz und Feldbesitz bei den Zeugmachern keineswegs immer zusammen. Es gab nach den früheren Tabellen (S. 252 und 258) auf demselben Gebiet 437 Zeugmacher mit Hausbesitz, aber nur 286 mit Feldbesitz. Dies gilt naturgemäss in höherem Grad von den städtischen Gewerbetreibenden. Der Hauserwerb erschöpfte hier meist vollständig ihre Kräfte. Besitz und Bestellung von Feldern oder Gärten lag schon darum bei vielen ausserhalb des Gesichtskreises. So finden sich unter den Zeugmachern mit Hausbesitz in der Stadt Calw 74%, in der Stadt Wildberg 72%, in der Stadt Nagold 45%, in der Stadt Herrenberg 27% ohne sonstiges Grundeigentum, während diese Quote in Haitterbach auf 6% und in Sindelfingen auf 0% herabsinkt. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse auf den Dörfern. Die Quote der Hausbesitzer ohne Feldbesitz betrug z. B. in den Ämtern Nagold nur 12%, Wildberg 9%, Calw 8%, Merklingen 6%. In den Dörfern des Herrenberger Amts scheint dagegen ein viel grösserer Teil der Hauseigentümer unter den Webern keinen sonstigen Grundbesitz besessen zu haben.

Was früher über die Entwicklung des Hausbesitzes der Zeugmacher im 18. Jahrhundert gesagt worden ist, muss auch hier für den Feldbesitz wiederholt werden: die Zahl der Grundbesitzer unter den Zeugmachern hat sich nicht wesentlich verschoben. Ein exakter Beweis lässt sich auch hier nur führen, soweit Stadt und Amt Wildberg in Betracht kommen. Nach grossen statistischen Aufnahmen[1]),

[1]) Vgl. Ausschreiben hierzu bei Reyscher, Steuergesetze XVII, 1, S. 465 ff. Die Erhebungen selbst fanden sich im Stadtarchiv Wildberg.

die 1736 befohlen worden waren, um die Grundlagen für eine Steuerreform grossen Stils zu gewinnen, die dann freilich am Widerstand der Landschaft scheiterte, zählte die Stadt Wildberg damals 124 Zeugmacher, von denen 97 (= 78%) keinen Feldbesitz hatten. Das war fast genau dasselbe Verhältnis, das 1687 bestanden hat. In den Dörfern des Amts dagegen haben sich die Feldbesitzverhältnisse verschlechtert. Von 116 Zeugmachern entbehrten dort jetzt 33 = 28% derartigen Besitzes, während es 1687 nur 17% gewesen waren. Die grosse zwischen beiden Jahren liegende Absatzkrisis und die trotzdem eingetretene Vermehrung der Dorfweber haben diesen Vermögensrückgang verschuldet. Die Quote der Nichtfeldbesitzer steigt in einzelnen Dörfern bis zu 56% (Gültlingen) und 33% (Effringen), während sie in Ebhausen 23 und in Sulz nur 21% beträgt.

Wie weit diese Verschlechterung während der folgenden zwei Generationen gedauert hat, muss dahingestellt bleiben. Selbst das ist zweifelhaft[1]), ob in der Stadt Wildberg die Zahl der Zeugmacher mit Feldbesitz auf dem Stand von 1687 und 1736 geblieben ist. An dieser Stelle kommt als einzige Quelle ein statistischer Bericht von 1804 in Betracht, dessen Urmaterialien noch im Wildberger Stadtarchiv vorliegen. Leider lässt sich aber bei den aufgeführten Einzelhaushaltungen zumeist nicht erkennen, ob sie Zeugmacher sind. Prüft man aber die Summe aller damaligen selbständigen Haushalte auf die Thatsache des Feldbesitzes und vergleicht das Ergebnis mit dem der Aufnahme von 1736, so zeigt sich, dass in der Stadt Wildberg in letzterem Jahr von 359 Haushalten nur 108, im Jahr 1804 aber unter 432 Haushalten doch 202 mit Feldern ausgestattet waren, d.h. 1736 30, 1804 47%. Diese Vergrösserung der Zahl der Haushalte mit Landwirtschaft gestattet nun aber nicht, auch eine dementsprechende Vermehrung der Zeugmacher mit Feldbesitz anzunehmen[2]), wie ja überhaupt jene Erhöhung der Besitzerzahl nicht nur als eine Verbesserung der Besitzverhältnisse, sondern ebenso gut als eine weitere Zersplitterung des Grundeigentums gedeutet werden kann.

Über die Grösse des Feldbesitzes der Zeugmacher unterrichtet leider nur die Enquete von 1687 und auch diese nur für die Städte und Ämter Calw, Wildberg, Nagold, Haitterbach und Merklingen. Für die fehlenden Orte, besonders des sog. Gäus, und für die nicht näher bekannten Verhältnisse im 18. Jahrhundert wird man indessen

[1]) S. unten die diesen Zweifel bestärkenden aus den Steuerregistern geschöpften Anzeichen S. 284 ff.

[2]) Von jenen 432 Haushalten sind nur 24 als solche von Zeugmachern kenntlich, davon haben 17 keinen Feldbesitz.

ähnliche Besitzgrössen annehmen dürfen. Von den Zeugmachern hatten Feldbesitz

in		bis einschliesslich ½	1	2	4	6	8	10	über 10	nicht näher bestimmbar
		Morgen [1])								
Stadt Calw	Hausbesitzer	3	3	9	8	1	1	—	1	—
	Nichthausbesitzer	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Amt Calw	Hausbesitzer	1	—	1	7	6	2	2	7	9
	Nichthausbesitzer	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Stadt Wildberg	Hausbesitzer	1	2	1	6	6	—	2	5	10
	Nichthausbesitzer	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Amt Wildberg	Hausbesitzer	4	2	8	18	15	11	7	14	1
	Nichthausbesitzer	2	1	1	1	—	1	1	—	—
Stadt Nagold	Hausbesitzer	2 [2])	—	2	1	1	1	—	—	—
	Nichthausbesitzer	1	1	2	1	—	—	—	—	—
Amt Nagold	Hausbesitzer	—	—	1	2	1	—	2	1	—
	Nichthausbesitzer	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Haitterbach	Hausbesitzer	—	—	—	2	2	2	3	8	—
	Nichthausbesitzer	1	—	—	1	—	1	—	1	—
Amt Merklingen	Hausbesitzer	—	—	—	2	1	5	1	5	3
	Nichthausbesitzer	—	—	1	—	—	2	1	3	1
	Zusammen	17	9	28	52	33	26	20	45	24

Die vorstehende Tabelle giebt für 230 Zeugmacher (d. h. 80% der oben S. 258 aufgeführten) den Feldbesitz nach Stufen an, während 24 andere nicht genauer eingereiht werden konnten. Auf den ersten Blick zeigt sich, in welch engen Grenzen sich dieser Besitz im Ganzen bewegt hat. Fasst man die Besitzabstufungen in drei grössere Klassen (bis zu 4, bis zu 8 und über 8 Morgen) zusammen, so ergiebt sich als allgemeines Resultat, dass der untersten Klasse allein schon 46%, der mittleren 26, der obersten 28% der genau bekannten Zeugmacher angehörte. Von den 24 übrigen Besitzern sind die meisten der untersten Klasse zuzuweisen. Bei der Hälfte aller Zeugmacher mit Feldbesitz spielte also der Feldbesitz eine ganz untergeordnete Rolle, auch wenn von der Qualität desselben abgesehen wird. Im Einzelnen differierte nun aber der Anteil an jenen drei Grössenklassen, je nachdem städtische oder ländliche Zeugmacher, Hauseigentümer oder Nichthauseigentümer betrachtet werden. Auch hier waren wieder die Städter im Nachteil; der untersten Klasse gehören in Calw 90, in Nagold 83% an; wenn in Wildberg nur 43% auf sie entfallen, so liegt dies zweifellos daran, dass gerade die Kleinbesitzer zum Teil nicht klassifiziert werden können. Dagegen bildet

[1]) 1 württembergischer Morgen = 0,315 ha.

[2]) Davon einer ½ Morgen Fischwasser.

Haitterbach mit 19% eine Ausnahme, die auf wesentlich günstigere Verhältnisse der dortigen Zeugmacher schliessen lässt. Auch auf dem flachen Land fielen mit Ausnahme von Merklingen 40—50% in diese niedrigste Klasse. Die oberste Klasse fehlt ganz in der Stadt Nagold; in der Stadt Calw ist sie durch eine Person vertreten, während sonst der Prozentsatz ein Drittel erreicht, in Haitterbach und Merklingen sogar die Hälfte. Die Nichthausbesitzer, soweit sie überhaupt Grundbesitz zu eigen haben, gehören ganz überwiegend der untersten Besitzklasse und auch da den niedrigsten Stufen an. Nur das Amt Merklingen macht auch hier eine Ausnahme.

Das Maximum des Besitzes erreichten zwei Zeugmacher in Wildberg mit 45 bezw. 37½ Morgen; in den Ämtern Calw und Wildberg gab es 1 bezw. 2 mit 20—25 Morgen; 10 andere Zeugmacher besassen 15—20 Morgen.

Der Gesamtfeldbesitz der oben klassifizierten 230 Zeugmacher, an dessen Geringfügigkeit die Hinzunahme der übrigen 24 Besitzer nichts ändern würde, beträgt[1] in

Stadt Calw	78¾	Morgen	Stadt und Amt Nagold	63	Morgen
Amt Calw	205	„	Stadt Haitterbach	186	„
Stadt Wildberg	207	„	Amt Merklingen	187¼	„
Amt Wildberg	509	„	zusammen ca.	1436	Morgen

Wie wenig dies ist, ergiebt der durch die Steuerkataster des 18. Jahrhunderts ermöglichte Vergleich mit der gesamten im Privatbesitz stehenden Bodenfläche. Nach diesen allerdings noch recht ungenauen Daten umfasste um 1730

in	der private Grundbesitz Morgen	also der Anteil[2]) der Zeugmacher davon in %	während um 1687 sämtliche, auch nicht feldbesitzende Zeugmacher von der damaligen Bürgerschaft ausmachten in %
Stadt Calw	1 405	5	33
Amt Calw	34 803[3])	0,6	4
Stadt Wildberg	2 070	10	60
Amt Wildberg	8 433	6	20
Stadt und Amt Nagold	15 748	0,5	3
Stadt Haitterbach	2 620	7	19
Amt Merklingen	9 977	1,8	6—7

[1]) Schätzungen für die letzteren sind unmöglich. Bei Angaben wie „hat in jeder Zelg x Morgen" wurde der Betrag verdreifacht, da anzunehmen ist, dass im Bereich des Nagoldthals und seiner Hänge die Dreifelderwirtschaft das gewöhnliche war.

Überall zeigt sich die gleiche Erscheinung, dass der Anteil der Zeugmacher am landwirtschaftlich nutzbaren Boden unverhältnismässig gering ist.

Wir greifen nunmehr auf die Angaben zurück, die die Tabelle auf S. 258 über die Art des Feldbesitzes enthält. Der für den landwirtschaftlichen Betrieb normale Fall des gleichzeitigen Besitzes von Acker, Wiese und Gartenland, der Körner-, Gemüsebau und Viehhaltung nebeneinander ermöglicht und durch diese Mehrseitigkeit den Wirtschafter vor Verlusten durch Elementarereignisse schützt, bildet bei den Zeugmachern auch auf den Dörfern die Ausnahme[1]). Bei den meisten fehlte eines dieser drei Produktionsmittel. In den Städten und Ämtern Calw, Wildberg, Nagold, Haiterbach und Merklingen beschränkte sich aber sogar bei 27 % der Eigentümer der Feldbesitz auf eine Art (entweder nur Gartenland, oder nur Acker, oder nur Wiese bezw. Weide). 20 Besitzer hatten hier nur ein Stück Wiese oder Weide, 16 nur ein bischen Gartenland oder einen Grasacker. Es ist klar, dass in diesen Fällen, die naturgemäss bei den kleinsten Besitzern am häufigsten vorkamen, dem Grundbesitz nur eine ganz minimale Bedeutung beizumessen ist.

Zu dieser geringen Verbreitung, meist geringen Grösse und häufigen Einseitigkeit des Feldbesitzes kamen nun aber weiter noch allgemeine Umstände, die den Einfluss des vorhandenen Grundbesitzes auf die Wirtschaft der Zeugmacher verminderten.

Die Landwirtschaft[2]) im sog. Waldgebiet hatte und hat noch heute im Gegensatz zu dem sog. Gäu, das sich von den Höhen, die das Nagoldthal östlich begrenzen, bis zum Schönbuch und Neckar hinzieht, mit einer Reihe natürlicher Hindernisse zu kämpfen, die teils mit den Bodenverhältnissen, teils mit dem Klima zusammenhängen.

Tief eingeschnittene enge Thäler, steile Berghänge, ein teilweise armer, teilweise schwer zu bearbeitender Boden, bald versumpft, bald

[2]) (Zu S. 262). Hierbei ist die unbeweisbare, aber wohl fast durchweg zutreffende Voraussetzung gemacht, dass der Besitz der Zeugmacher innerhalb der Orts- bezw. Amtsmarkung lag.

[3]) (Zu S. 262). Einschliesslich Zavelstein und Hirsau.

[1]) In diese Klasse fallen 1687 z. B. in der Stadt Calw 4, Amt Calw 0 (?), Stadt Wildberg 26, Amt Wildberg 31, Stadt Nagold 6, Amt Nagold 20 % der Zeugmacher mit Feldbesitz.

[2]) Über den Zustand der württembergischen Landwirtschaft am Anfang des 19. Jahrhunderts und vorher, sowie über die allgemeinen geognostisch-klimatischen Bedingungen s. Rösler, Beiträge zur Naturgeschichte von Württemberg 1788 ff., Göriz, Beiträge zur Kenntnis der Württ. Landwirtschaft, 1841, Memminger, Beschreibung von Württemberg 1820, und spätere Auflagen, endlich das bekannte Sammelwerk: das Königreich Württemberg etc. Bd. I und II.

des Wassers entbehrend, unterscheiden noch heute trotz aller Kultur die nordöstliche Abdachung des Schwarzwalds von der fruchtbaren Wellenlinie des Gäus. Wie viel grösser war der Abstand zu einer Zeit, wo man die künstlichen Mittel der rationellen Landwirtschaft und die vorbeugende Wirtschaftspflege des Staats noch nicht kannte, durch die jene Naturfaktoren in ihrer Wirkung auf die Wirtschaft herabgedrückt werden können. Mit Neid sah der Bewohner der „Walddörfer“ und des Nagoldthals von seinen steinigen und lehmigen Feldern, von seinen teils der Überschwemmung und Versandung, teils dem Sonnenbrand ausgesetzten Wiesen hinüber in die gesegnete Ebene um Herrenberg und Böblingen, wo die Elemente halfen, während sie hier zerstörten. Viele Grundstücke im Waldgebiet liessen sich mit Wagen überhaupt nicht erreichen und bearbeiten, teils weil sie zu steil waren, teils weil die Wege fehlten; bei anderen war der Boden so „unartig“, dass der Pflug statt eines drei bis vier und mehr Zugtiere erforderte[1]). Im 17. und 18. Jahrhundert gab man denn auch den Ertrag von Äckern um Calw, um Wildberg und Haitterbach auf nur $^1/_3$—$^1/_4$ der guten Lagen im Gäu oder Unterland an.

Erschwerte so die Natur selbst im Schwarzwaldgebiet den Landwirtschaftsbetrieb in allen seinen Formen ungemein, so schwächten freilich wirtschaftliche und politische Umstände noch weiter seine Ergiebigkeit.

Die Bewirtschaftungsweise war eine höchst primitive[2]). Die Dreifelderwirtschaft und in den höheren Lagen die Brennwirtschaft hat sich fast bis auf den heutigen Tag erhalten. Mit dem Einbau der Brache wurde in kleinstem Umfang erst seit 1760 begonnen. Die Kartoffel verschaffte sich hier langsamer Eingang als anderwärts im Herzogtum[3]). Rationelle Düngerwirtschaft scheiterte an dem geringen Viehbesitz, letzterer Mangel war begründet in der Unergiebigkeit.

[1]) Ein Beweis dafür ist in dem Ausschreiben vom 18. Januar 1739 (Reyscher, Steuergesetze XVII, 1 S. 501 ff.) zu finden, das kurz vor Beendigung des Steuerperäquationsgeschäfts die Kommissare ermächtigte, in Ämtern mit schwierigerem Güterbau die Grundsteuerkapitalien zu ermässigen. Zu denjenigen, wo „der Ackerbau etwan mit 4—5 Stück Vieh (am Pflug) bezwungen werden kann“, wurden z. B. Calw, Wildberg, Nagold, Merklingen, Altensteig, Hirsau gerechnet, zu denjenigen, wo 6—8 Stück Vieh nötig waren, aber z. B. das Klostergut Reuthin in unmittelbarer Nachbarschaft von Wildberg.

[2]) S. ausser der vorhin zitierten Litteratur besonders einen gut unterrichtenden Aufsatz in Varnbühler, Annalen der württ. Landwirtschaft Bd. I S. 393 ff. Schon Nicolai hat eine Reihe von Zeugnissen gesammelt, die die weitverbreitete Einbildung, die Landeskultur in Württemberg sei die beste, bekämpften (Reisen X, S. 202 ff., Beilagen S. 74 ff. Vgl. damit auch die Bemerkungen von Meiners a. a. O. II S. 271 ff.

[3]) S. unten S. 296.

teilweise auch in dem geringen Umfang von Wiesen und Weiden. Erst der Anbau von Futterkräutern in grösserer Menge und die Stallfütterung gab die Möglichkeit intensiverer Kultur und diese Möglichkeit wurde, wie es scheint, eben im Schwarzwaldgebiet später ausgebeutet, als anderwärts.

Freilich gehörte zu solchen Verbesserungen und namentlich zum Viehhalten ein gewisses Mass von Kapital, das sowohl im 17. wie im 18. Jahrhundert nur bei einzelnen Bauern, geschweige denn bei vielen Handwerkern mit Feldbesitz vorhanden war.

Die Zeugmacher z. B. hatten nur sehr wenig Vieh im Besitz. Nach der Enquete von 1687, die leider nur über Calw und Sindelfingen Aufschluss giebt, erscheint dies allerdings nicht so. In der Stadt Calw hielten damals 4 Zeugmacher Kühe (zusammen 8 Stück) und 9 Schafe (zusammen 106 Stück). In den dem Amt Calw zugerechneten Dörfern gab es 18 Zeugmacher mit Vieh, davon 7 im Dorfe Deckenpfronn. Das sind 7 bezw. 40% aller, 45 bezw. 49% der dortigen Meister mit Feldbesitz. Wenn in Sindelfingen von 11 Zeugmachern (davon 10 mit Feldbesitz) 8 Vieh hielten, so ist dies ein Zeichen nicht nur für ihre relativ günstige wirtschaftliche Lage, sondern besonders auch dafür, dass sie mehr Landwirte als Zeugmacher waren.

Aber diese Zahlen können nicht verallgemeinert werden. In den ersten Jahrzehnten nach dem 30jährigen Krieg, während der oft dreifachen Einschätzungen des Grundbesitzertrags im 18. Jahrhundert, sowie bei vielen anderen Gelegenheiten klagen die Zeugmacher von Stadt und Amt Wildberg, von Nagold, Haitterbach und Altensteig, teilweise auch die von Böblingen und Herrenberg immer wieder, dass sie aus Mangel an eigenem Vieh auf die teure Hilfe fremder Arbeitstiere angewiesen seien, ja überhaupt auf Bestellung sehr entlegener Äcker verzichten müssten.

Unter diesen Umständen war es keine Seltenheit, wenn Zeugmacher und sonstige arme Handwerksleute überhaupt auf Selbstbewirtschaftung verzichteten. Bei jeder Gelegenheit liessen sich Klagen über die Höhe des „Bauerlohns“ vernehmen; wie ungünstig mögen bei der Zersplittertheit, Kleinheit und Unzugänglichkeit des Besitzes die Pachtbedingungen gewesen sein!

Zu alledem kamen eine Reihe fiskalischer Beschwerden.

Die Steuerlast ist hierzu nicht zu rechnen; sie war nicht abnorm hoch, obwohl sie sich (die Lokalumlagen mit eingeschlossen) von 1720 bis 1800 stark vermehrte. Denn die Ertrags- und Preisansätze bei der grossen Steuerreform waren niedrig bemessen und seit dem Abschluss des

Steuerkatasterwerks fand bis zur allgemeinen Landesvermessung keine Neuveranlagung des Grundbesitzes statt, sodass die allmählige Steigerung der Getreidepreise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jene Erhöhung der Steuerlast mindestens ausglich.

Wichtiger war schon der bei der grossen Ausdehnung und Nähe der Wälder regelmässige Wildschaden — die uralte Landsbeschwerde —, dem der Unterthan in der schmählichsten Weise preisgegeben war. Die Nichtberücksichtigung dieser Klagen, die Misshandlung derer, die sich selber halfen, bildet einen Schandfleck in der Geschichte der württembergischen Herzöge.

Am meisten aber wirkte einer intensiveren Wirtschaft das über allen Grundbesitz sich ausbreitende Netz von Zehnten und Gülten [1]) entgegen. Von dem 2070 Morgen umfassenden Privatbesitz in der Stadt Wildberg waren z. B. 1983 Morgen zehntbar, in dem Dorf Dachtel bei Calw lastete eine Gültlast von 240 Scheffel rauher Frucht auf 1053 Morgen Äckern, von denen aber, solang die Dreifelderwirtschaft bestand, nur $^2/_3$ angebaut waren. In Herrenberg schwankte die Gültlast zwischen $^5/_8$ und 1 Scheffel und mehr auf den Morgen, also ungefähr 7—10% des Rohertrags [2]). Es gewährt ein Bild von der Grösse dieser Belastung, wenn sich in den Oberämtern Calw und Nagold (neueren Umfangs, also die alten Ämter Zavelstein, Hirsau, Liebenzell, Wildberg, Altensteig, sowie kleine Teile von Merklingen und anderen Ämtern einschliessend) allein die Zehntablösungskapitalien nach dem Gesetz von 1849 auf 330000 bezw. 460000 fl. belaufen haben [3]).

Alle diese Hindernisse machten den Erwerb von Feldbesitz wenig verlockend. Aber auch wenn sich der Weber ihrer ungeachtet dazu entschloss, fand er oft nicht einmal Gelegenheit, sein Verlangen nach Land zu befriedigen.

Obwohl gerade in Altwürttemberg im grossen Durchschnitt der ländliche Grundbesitz weniger gebunden war als in den späteren neuwürttembergischen Landesteilen, befand sich im Schwarzwald noch im 18. Jahrhundert in vielen Gemeinden die Hauptmasse des Bodens in Gestalt unteilbarer Lehengüter in den Händen weniger Familien, z. B. im Amt Calw, Wildberg, Nagold, Altensteig, aber auch in Herrenberg. Und dieser Grossgrundbesitz war in denkbar schlechtem wirtschaftlichem Stand, da die auf ihm ruhenden Lasten und der

[1]) Vgl. hierzu R. Moser, die bäuerlichen Lasten der Württemberger 1832 und Königreich Württemberg I. Auflage S. 438 ff.

[2]) Rösler, a. a. O. 2. Heft 1790 S. 45.

[3]) S. die betreffenden Oberamtsbeschreibungen S. 106 und 78.

Viehmangel zu möglichster Beschränkung der Bebauung auf die guten Parzellen zwangen[1]). In den meisten Weberdörfern standen sich so einige wenige Bauern mit übergrossem schlechtgenutztem aber unabschüttelbarem Besitz und eine Vielheit von Personen gegenüber, für die die Erleichterung des Erwerbs von Feldstücken ein Segen gewesen wäre.

Bekannt ist der fehlgeschlagene Versuch Herzog Karls während seines Konflikts mit den Landständen (1762), den Bauern die Teilbarkeit der Lehenhöfe mit Gewalt aufzuzwingen und die Gewährung dieser Dismenbrationsfreiheit zur Erhebung von enormen Taxen zu benutzen[2]). Erst zwischen 1769 und 1790 ist es dann in einzelnen Gemeinden des Moderationsbezirks zur Zertrennung von Lehengütern gekommen[3]). Ob aber die Zeugmacher aus dieser Massregel einen Vorteil zogen, ist zweifelhaft, denn erst im 19. Jahrhundert hat die Zerschlagung der grösseren Güter einen erheblicheren Umfang erreicht.

In der gleichen Richtung wirkte der übermässige Waldbestand, der sich, soweit er in Gemeinde- und Privatbesitz war, meist in schlechtestem Zustand befand, und der ebenfalls umfangreiche, nur als Schafweide benutzte Feldbesitz der Gemeinden. Was letzteren betrifft, so ist erst seit 1766 begonnen worden, ihn für arme Gemeindebürger nutzbar zu machen[4]).

---

[1]) Über die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse dieser unteilbaren Lehengüter unterrichten Fallati in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. Bd. II 319 ff., Helferich ebenda Bd. IX bes. S. 242, Autenrieth, Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter, Stuttgart 1779, endlich zwei in der Stuttgarter Hofbibliothek befindliche, aus der Wende des Jahrhunderts stammende Manuskripte: Über den Zustand der Landwirtschaft auf dem Schwarzwald, die auch auf den westlichen Teil des Moderationsbezirks zutreffen.

[2]) Gegel, Beleuchtung einer Regierungsperiode des gegenwärtigen Regenten Württembergs S. 162 ff., Beilagen S. 20 ff.

[3]) Diese Grenzen ergeben sich aus Berichten der genannten Jahre (Geheimratsakten rubr. 75 No. 252, 253), von denen die ersteren noch vielfach die Dismenbrationsfreiheit forderten, letztere wenigstens in einzelnen Fällen von erfolgter Zertrennung sprechen.

[4]) Vgl. z. B. für Wildberg die Akten D VI 13 fasc. 922 sowie die Feststellungen, die für das ganze Land 1769—74 erfolgten (Geheimratsakten rubr. 65 No. 1—6 und 7 ff.). Wir müssen uns hier auf folgende den Steuereinschätzungsakten entnommene Zahlen beschränken. Um 1734 betrugen von der steuerbaren Fläche (also ohne Staatseigentum, überbaute Flächen etc.) die

im ganzen Amt	Gemeinde- und Privatwälder	Gemeindeweiden	
Calw	35 %	15 %	
Zavelstein	50 „	21 „	
Wildberg	31 „	18 „	
Nagold	16 „	19 „	ferner z. B. in
Ebhausen	40 „	4 „	
Sulz	24 „	25 „	

Alle vorstehenden Einzelheiten ergeben als Gesamtresultat, dass der Feldbesitz nur bei einer ganz kleinen Zahl von Zeugmachern grössere wirtschaftliche Bedeutung zu beanspruchen hat. Insbesondere war ein voller Eigenbau des Brotgetreides nur einzelnen möglich. Bei einem Durchschnittskonsum von jährlich 3 Scheffeln Dinkel für die Person (s. oben S. 242), gebrauchte eine vierköpfige Familie 12 Scheffel. Diese zu erzeugen, mochten im Schwarzwald im 17. und 18. Jahrhundert bei den herrschenden Zuständen mindestens 3 bebaute Morgen, also bei der üblichen Dreifelderwirtschaft etwa der Besitz von $4^1/_2$ Morgen Ackers, bei der Feldgraswirtschaft aber ein Besitz von 10 und mehr Morgen Lands nötig sein. Zieht man weiter in Betracht, dass in den früher gegebenen Besitzgrössenabstufungen Wiesen, Weiden und Gärten eine beträchtliche Rolle spielen, so wird klar, wie selten eine Selbstversorgung mit Brotgetreide den Zeugmachern möglich war.

2. Abstufung der Vermögensverhältnisse nach Massgabe der Steuerstatistik und anderer Aufnahmen.

Die Untersuchung im ersten Abschnitt hat über die wichtigsten Formen des Besitzes der Zeugmacher im 17. Jahrhundert deutliche, im 18. Jahrhundert nur unvollkommene Resultate geliefert. Über die zeitliche Bewegung waren nur wenige Aufschlüsse zu gewinnen. Die Grösse des Vermögens, in Geld zusammengefasst, und die hieraus zu folgernde Schichtung der Meister ist überhaupt noch nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen.

Ein Teil dieser Lücken, soweit es sich nämlich um die Vermögensumstände einzelner Personen handelt, liesse sich ausfüllen durch Benutzung des interessanten, noch nie verwerteten Materials, das in den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzelner Städte (z. B. Calws) über Beibringensinventare bei Beginn und Vermögensteilungen bei Auflösung einer Ehe vorliegt. Wir müssen uns indessen die Verwertung dieser an Zuverlässigkeit unübertrefflichen Hilfsmittel versagen, da dieselben uns zu tief in die Details führen.

Dabei betrug im 18. Jahrhundert der Waldbestand im Besitz der Rentkammer und Kirche im ganzen Land ebenso viel wie der der Gemeinden und Privaten (R. v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg S. 125). Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts bedeckten nach den Oberamtsbeschreibungen die Wälder aller Art die halbe Fläche der neuen Oberämter Calw und Wildberg.

mehr kulturhistorisch als wirtschaftsgeschichtlich wertvolle Ergebnisse liefern und vor allem auf die wichtigsten Fragen über die Abstufung und Entwicklung der Vermögensverhältnisse des ganzen Gewerbes keine Antwort geben würden. Über diese letzteren Fragen, soweit es überhaupt möglich ist, Klarheit zu gewinnen, dafür bieten im wesentlichen nur die noch vorhandenen Daten der Steuerstatistik die geeignete Handhabe. Freilich haben diese den lokalen Steuerbüchern entnommenen Angaben unverkennbare Besonderheiten und Mängel, von denen die wichtigsten zunächst hervorzuheben sind [1]).

Das „steuerbare Vermögen", das die Grundlage der weiteren Betrachtungen bildet, ist die Summe der zu Steuerzwecken bewerkstelligten Anschläge des Vermögens oder des Kapitalwerts gewisser Ertragsobjekte; es ist keineswegs die Summe des überhaupt steuerpflichtigen Vermögens, sondern nur ein auf letzterem beruhender fiktiver Betrag, der nach Massgabe der jeweilen gültigen Hauptsteuergesetze (Steuerinstruktionen) von 1629, 1639, 1652, 1713 und 1728 berechnet ist. Es fällt weder mit dem Nettovermögen zusammen, denn nur gewisse ewige Lasten grundherrlicher Natur, nicht aber auch Privatschulden (ausser Gültverpflichtungen, die Gültberechtigungen gegenüberstanden) kamen zum Abzug. Noch mit dem Bruttovermögen, denn namentlich der Hausbesitz ist seit 1629 bis ins 19. Jahrhundert, die Gült- und Zinsbezugsrechte von 1652 an bis 1704 bei der Veranlagung begünstigt worden, indem sie nur zu einem Bruchteil ihres Werts katastriert wurden.

Da diese Einzelheiten aber in den verschiedenen Steuerinstruktionen nicht genau beibehalten wurden und vor allem in der Veranlagung des Feldbesitzes die Steuerreform von 1713—40 durch ihren Übergang zu Ertragswertkatastern einen teilweisen Systemwechsel enthielt, so sind die Nachrichten über das steuerbare Vermögen, soweit sie aus verschiedenen Gesetzgebungsperioden stammen, nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Da ferner die Anordnungen über die Wert- bezw. Ertragsfeststellungen vor dem 18. Jahrhundert nur ganz allgemein gehalten sind und selbst die krampfhaften Versuche, bei der Katasterreform seit 1713 einheitliche Veranlagungsgrundsätze anzuwenden und deren Vollzug durch Einzelnachprüfung sicherzustellen, nicht einmal im Moment der Einführung der neuen Kataster annähernd geglückt sind, geschweige denn die im Einzelfall erreichte ursprüngliche Gleichmässigkeit auf die Dauer sich er-

---

[1]) Vgl. im Übrigen unten S. 302 ff. und Exkurs I.

halten liess, so sind auch Vergleichungen des steuerbaren Vermögens zwischen verschiedenen Gemeinden innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode nur mit Reserven zulässig. Endlich ergeben sich gewisse Mängel aus dem beschränkten Umfang dessen, was als steuerbar nach den Steuerinstruktionen galt. Es war im wesentlichen nur der Grundbesitz und die Gewerbe bezw. deren kapitalisierte Erträge, die die Hauptlandessteuer, die sog. Ordinaristeuer samt ihren Zuschlägen belastete. Die Kapitalien in ihren verschiedenen Formen sollten zwar im 17. Jahrhundert mit getroffen werden, aber zweifellos geschah dies in recht unvollkommener Weise. Da indessen die mit dem Repartitions- und Gemeindeumlagensystem zusammenhängende Verschiedenheit der Steuersätze von Gemeinde zu Gemeinde sehr unangenehm empfunden wurde, wurden seit dem Jahr 1704 alle Kapitalien und Gülten, mit Ausnahme des gewerblichen und Handelsbetriebskapitals, ausdrücklich von der sog. Ordinaristeuer ausgenommen und einer besonderen Staatsbesteuerung mit festem Steuersatz unterworfen. Immerhin fällt diese Änderung gegenüber den Zeugmachern nicht ins Gewicht, da diese, wie oben erwähnt, fast nie Kapitalbesitz hatten.

Sind so dem Wert des „Steuervermögens" nach verschiedenen Richtungen Schranken gezogen, so versinnbildlicht dieses doch innerhalb der Einzelgemeinde annähernd die Abstufung der Besitzverhältnisse bei den Zeugmachern, freilich fast immer ohne Rücksicht auf die Schuldenlast, deren Grösse und Art später, soweit dies überhaupt möglich ist, zu würdigen sein wird.

a. Im 17. Jahrhundert.

Für das 17. Jahrhundert ist auch hier wieder die Enquete von 1687 die Hauptquelle. Leider lässt sie aber gerade in ihren Angaben über das Vermögen der Zeugmacher Einheitlichkeit vermissen, indem für die Zusammenstellung desselben keine zwingenden Normen gegeben waren. So fehlen Angaben über das Vermögen ganz für Wildberg Stadt und Amt, Nagold Stadt und Amt, Stadt Haitterbach, Amt Merklingen sowie für die zum Amt Calw gerechneten Orte Neubulach und Stammheim. Bei den übrigen ist teilweise unklar, ob das Vermögen nach den Steuerkatastern (d. h. das Steuerkapital) angegeben ist. Eine nähere Prüfung, insbes. der Zusammenhalt mit den Angaben über den Grundbesitz ergiebt, dass für Stadt und Amt Calw, Stadt und Amt Herrenberg der Steueranschlag (jedoch unter Abzug des steuerbaren Werts des Handwerks) ebenso benutzt wurde, wie dies ausdrücklich bei Böblingen und Altensteig der Fall ist.

Dagegen liegt den Angaben für Sindelfingen ausgesprochenermassen das besonders ermittelte „Reinvermögen" zu Grund.

Hieraus ergiebt sich für die Benutzung ein Dreifaches: Erstens muss Sindelfingen ganz getrennt behandelt werden[1]), zweitens lassen die Städte und Ämter mit der gemeinsamen Grundlage des steuerbaren Vermögens eine gemeinsame Behandlung und Vergleichung zu, wenn nur dabei beachtet wird, dass keine einheitlichen Detailveranlagungsgrundsätze im 17. Jahrhundert bestanden. Drittens erhellt, dass es ein äusserst gewagtes Beginnen ist, die Meister in Ämtern, für die nur Daten über einzelne Arten des Vermögens, aber kein Steueranschlag vorhanden sind, wie die übrigen nach der Vermögenslage klassifizieren zu wollen. So verführerisch ein derartiger Versuch ist, so gross ist der Spielraum, der dabei dem subjektiven Ermessen, ja der Willkür bleibt, auch wenn mit möglichster Exaktheit gearbeitet wird[2]). Wir sehen darum ab von einer derartigen statistischen Zusammenfassung aller Zeugmacher.

Schon nach früheren Beobachtungen kann kein Zweifel sein, dass die entlegenste Gruppe der Zeugmacher, die Sindelfinger sich in recht günstiger, vielleicht der günstigsten Lage von allen befanden. Darauf lassen auch die Vermögensangaben schliessen. Es gab hier drei Personen mit 200—500 fl., drei mit 500—1000 fl. und vier mit über 1000 fl. Reinvermögen, während einem jungen Meister sein Vermögen noch nicht zugeteilt war. Es sind augenscheinlich lauter Landwirte, die nur nebenbei nach Belieben das Handwerk trieben. Sehr charakteristisch für ihre gute Lage ist, dass sie und ihre Nachkommen der Behauptung der Calwer Kompagnie, dass sie

---

[1]) Dies verkennt Heitz in seinen Studien zur Handwerkerfrage S. 124.

[2]) Einen derartigen Versuch hat Heitz am eben genannten Ort unternommen. Die allgemeinere Charakterisierung der Einzelhaushaltungen, auf die er sich stützen muss, ist viel zu ungenau, als dass sie verwendbar wäre. Der Grad der Verschuldung ist, wie später zu zeigen, nur in Sindelfingen genau festzustellen, sonst ein ganz trügerischer Behelf. Neben diesen methodischen Mängeln ist aber insbesondere die Ungenauigkeit im Einzelnen bei Heitz zu rügen. Von Merklingen klassifiziert er in seinen beiden Tabellen 35 Zeugmacher, während nur 30 vorhanden waren, für „Calw und Umgebung" 168, während die Stadt Calw allein 198, die umliegenden Orte ohne Stammheim und Neubulach 25 Zeugmacher zählten. Welche Zeugmacher hat Heitz nun einzureihen unterlassen? Die Reichen? Die Armen? — Hengstett, das Heitz mit Stammheim zusammen behandelt, ist bereits im Amt Merklingen enthalten. Beide Orte haben überdies nicht 13 sondern 15 Zeugmacher. Unter „kleinere, bei Nagold gelegene Orte" (gemeint sind die Dörfer des Amts Wildberg ohne Ebhausen) sind 65 Zeugmacher klassifiziert, während nur 60 vorhanden waren. Nach alledem ist dieser ersten Tabelle, die das ganze Gebiet umfassen will, nicht das geringste Vertrauen entgegen zu bringen.

ebenfalls der Moderationsverfassung unterständen, stets passiven Widerstand entgegensetzten.

Weder formell noch materiell lässt sich mit den Sindelfingern die Lage derjenigen Zeugmacher vergleichen, von denen bloss die Steuerkapitalien bekannt sind. Doch ergiebt sich im allgemeinen, dass die Zusammensetzung der Zeugmacher in letzteren Orten nirgends so günstig war, wie in Sindelfingen.

Die folgende Tabelle enthält eine erschöpfende und präzise Gruppierung[1]) der Zeugmacher in einer Reihe von Städten und Ämtern nach ihrem Steuerkapital (ohne den Wert der Hantierung). Es hatten ein Steuerkapital von

die Zeugmacher in	0 fl.	1—50 fl.	51—100 fl.	101—200 fl.	201—500 fl.	501—1000 fl.	1001 fl. und mehr
Stadt und Amt Böblingen	2	4	—	5	13	10	2
Stadt Herrenberg	1	2	1	4[2])	14	7	2
Amt Herrenberg	11	6	3	15	6	1	—
Stadt und Amt Altensteig	6	2	4	6	3	—	—
Stadt Calw	92	11	30	32	27	5	1
Amt Calw (ohne Stammheim u. Neubulach)	3	6	2	4	7	2	1
			und in Prozenten der Gesamtzahl				
Stadt und Amt Böblingen	6	11	—	14	36	28	5
Stadt Herrenberg	3	7	3	13	45	22	7
Amt Herrenberg	26	14	7	36	14	3	—
Stadt und Amt Altensteig	29	9	19	29	14	—	—
Stadt Calw	46	6	15	16	13	3	0,5
Amt Calw	12	24	8	16	28	8	4

Am nächsten Sindelfingen scheinen deren unmittelbare Nachbarn, die Zeugmacher von Böblingen zu stehen, wenn wir die geringe Zahl von Vermögenslosen oder wenig Bemittelten, sowie das Vorherrschen der Zeugmacher mit über 200 fl. Vermögen in Betracht ziehen. Und zwar trifft diese verhältnismässig günstige

[1]) Die aus demselben Material geschöpfte zweite Tabelle bei Heitz (a. a. O. S. 124 A.) leidet an ebenso grosser Ungenauigkeit wie die eben besprochene erste. Die Zahlen von Herrenberg und Calw sind unvollständig und falsch gruppiert; letzteres gilt auch von Böblingen. Unerfindlich ist, wie Heitz es wagen konnte, hier Merklingen einzureihen, für das nur Einzelangaben vorliegen.

[2]) Ausserdem gehört wohl hierhin ein Meister, über den die Angaben ungenau sind.

Lage die Meister in der Amtsstadt (nur 6) und auf den Dörfern gleichmässig. Dieses Ergebnis bildet eine nicht unwichtige Ergänzung der früheren Betrachtung der einzelnen Arten des Besitzes, über welche gerade für Böblingen kein Anhalt zu gewinnen gewesen war.

Während von den Zeugmachern in Böblingen nicht bekannt ist, wie weit diese nach dem Steuervermögen günstige Wirtschaftslage durch Schulden beeinträchtigt wurde, müssen die Verhältnisse der Zeugmacher in der Stadt Herrenberg um einen Ton weniger hell gemalt werden, weil hier dem ebenfalls nicht ungünstigen Stand des Steuerkapitals positive Nachrichten über Verschuldung gegenüberstehen. Wir begnügen uns hier zunächst mit dieser Andeutung, da später über die Verschuldung der Meister gesondert zu handeln ist.

Einen wesentlichen Abstand in den Vermögensverhältnissen weisen gegenüber der Amtsstadt die Dörfer des Amts Herrenberg auf; Grundbesitz, namentlich Hausbesitz, war hier seltener, letzterer freilich auch niedriger angeschlagen, was bei der Vergleichung zu berücksichtigen ist. Die Verschuldung hat hier einen etwas grösseren Umfang als in der Stadt erreicht.

Dasselbe gilt von Stadt und Amt Altensteig. Die Tabelle zeigt vor Allem, dass auch hier, ähnlich wie in Herrenberg, fast ein Drittel aller Zeugmacher jeden Grundbesitzes entbehrte, und ergänzt hiermit die früheren Beobachtungen. Überhaupt aber war hier wegen der früher angedeuteten geographischen und landwirtschaftlichen Verhältnisse der Feldbesitz, auch wo er vorhanden war, ganz wesentlich geringwertiger.

Die zum Amt Calw gerechneten Dörfer zeigen hinwiederum ein etwas günstigeres Bild. Wenigstens bei einzelnen steigt der Steueranschlag auf die höheren Stufen, da gerade hier der Grundbesitz einen grösseren Umfang erreichte. Andrerseits war freilich die Verschuldung hier eine fast allgemeine.

Dass selbst am Sitz der Verleger die Besitzverhältnisse der Zeugmacher sehr ungünstige, sogar wesentlich schlechtere waren, als im ganzen Moderationsbezirk, Wildberg und einige Dörfer in dessen Umgebung ausgenommen, ging schon aus den früheren Betrachtungen hervor. Die vorstehende Tabelle wirft nun aber noch besonders ein grelles Licht auf die Minderwertigkeit des in Calw ja ganz überwiegenden Hausbesitzes der Zeugmacher. Wir erkennen hierin noch die Rückwirkungen der Schäden des dreissigjährigen Kriegs.

Von grossem Interesse ist nun, dass ein Auszug aus dem Steuerbuch vom Jahr 1663 über das steuerbare Vermögen der Zeugmacher der Stadt Calw, der sich erhalten hat[1]), es ermöglicht, die Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung in den ersten Jahrzehnten nach der Ausgestaltung des Zwangs-Verlagssystems, soweit es die Meister in Calw betrifft, zu erfassen. Nach diesem älteren, aber unter den gleichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angelegten Steuerbuch lagen von den Zeugmachern in der Steuer mit einem Steuervermögen (ausschliesslich den Anschlag der Hantierung)

von	0	fl.	64	=	30%
„	1—50	„	49	=	23 „
„	51—100	„	54	=	25 „
„	101—200	„	28	=	13 „
„	201—300	„	9	=	4 „
„	301—500	„	6	=	3 „
„	501—1000	„	3	=	1 „
zusammen			213		

Vergleichen wir diese Schichtung der Zeugmacher nach ihrem steuerbaren Vermögen um 1663 mit der Enquete von 1687, so fällt eine doppelseitige Bewegung auf. Einmal ist die Zahl der Besitzlosen sowohl absolut als auch relativ auffällig gewachsen und die der Steuerpflichtigen der untersten Klasse ausserordentlich gesunken. Zweitens hat sich innerhalb jener 24 Jahre eine starke Vermehrung in den obersten Klassen der steuerpflichtigen Zeugmacher ergeben, während die mittleren Steuerklassen entsprechend einschrumpften. Wie sind diese einander entgegengesetzten Thatsachen zu erklären?

Jene Zunahme vermögensloser Zeugmacher ist wohl als die Folge des Verlagssystems und der schweren Handelsdepression aufzufassen, die die Zeugmacher teils ohne, teils durch ihre Schuld von 1660 an durchgemacht hatten. Unsere Untersuchung berührt sich hier mit den Ergebnissen, die in früheren Kapiteln unter ganz anderen Gesichtspunkten und mit anderen Hilfsmitteln gewonnen wurden. Naturgemäss waren in der Not jener Jahre gerade die ärmsten gezwungen, dem letzten Rest ihres Vermögens zu entsagen, das letzte Feldstück zu opfern. Wie aber konnte sich daneben gleichzeitig in steigendem Mass bei den etwas wohlhabenderen Vermögen bilden, da doch Reiche und Arme von den Verlegern in Beschäftigung und Lohn gleich knapp gehalten wurden?

[1]) Kompagnieakten fasc. 5.

Die Erklärung dieser Entwicklung scheint uns in den Wertveränderungen zu liegen, die sich allmählich im städtischen Grundbesitz in Calw vollzogen. Unmittelbar nach dem Krieg wohnten die Bewohner in provisorischen, ganz minderwertigen Gebäulichkeiten, die mehr Hütten und Ställe denn Häuser waren [1]). Allmählich traten wertvollere Häuser an die Stelle; auch bei den Zeugmachern, die in der Regel mit fremdem Gelde bauten. Indem nun die „Steuersetzer" derartige Um- und Neubauten dem erhöhten Wert entsprechend in die Kataster aufnahmen, stiegen die Besitzer mit einem Schlag in eine höhere Steuerklasse, obwohl vielleicht ihr Reinvermögen, da die meisten Kosten des Hausbaus noch unbezahlt blieben, kaum zugenommen hatte. Leider findet sich kein Zeugnis über die Bewegung des Gesamtsteueranschlags in Calw von 1652—1690 mehr vor. Aber ein Symptom von dieser Bauthätigkeit bietet auch die Summe des Steueranschlags der Zeugmacher, die (ohne das Hantierungskapital und ohne die Gültberechtigungen) 1663 nur 16801 (d. h. auf einen Besitzenden 113 fl.), dagegen 1687 bereits 20019 fl. (189 fl.) umfasste. — Wir betonen nochmals: eine derartige Vermehrung des Vermögens der Zeugmacher trotz der Abnahme ihrer Zahl und der grossen Zunahme der Vermögenslosen widerspricht allen sonstigen Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Zustände der Zeit. Sie ist nur begreiflich, wenn man sie in Verbindung bringt mit der Notwendigkeit, an Stelle der verfallenden provisorischen Unterkunftsmittel solide Gebäude aufzuführen und wenn man dabei im Auge behält, dass eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens unter den gegebenen Steuergrundsätzen keineswegs eine Erhöhung des Wohlstandes bedeutet. Zusammenfassend wird also die Entwicklung zwischen 1663 und 1687 für die Zeugmacher in Calw auch mit Rücksicht auf die Steuerkatasterergebnisse als eine rückläufige zu bezeichnen sein.

In der bisherigen Untersuchung über die Vermögensverhältnisse der Zeugmacher ist ein sehr wichtiges Moment, die Verschuldung, ausser Betracht geblieben. Dass dasselbe den Wohlstand stark beeinflusst hat, ist vorhin gestreift worden, indessen machte es die Dürftigkeit der Daten darüber unmöglich, die Schulden systematisch bei den bisherigen Berechnungen zu berücksichtigen. Immerhin lassen sich, wenn auch diese Hauptfrage ungelöst bleiben muss, für das Ende des 17. Jahrhunderts manche interessante Anschauungen im Einzelnen gewinnen.

Die Hauptquelle ist auch hier wieder die Enquete von 1687, zu bedauern bleibt aber, dass sie in Bezug auf Verschuldung sehr

[1]) S. oben S. 251.

lückenhaft ist[1]. Noch weniger ist von einer Begrenzung des Begriffs der Schulden die Rede. Auch Haushaltungsschulden sind, wenigstens soweit sie erheblich waren, mit berücksichtigt; andrerseits freilich nicht die früher erwähnten sehr verbreiteten und drückenden grundherrlichen Lasten und die Steuerrückstände.

Die Zahl der Zeugmacher mit Schulden muss damals, wie überhaupt, sehr gross gewesen sein. Zwischen den Vermögenslosen und Vermögenden war in dieser Beziehung kaum ein Unterschied. Auch ganz Arme scheinen noch Kredit gehabt zu haben, wenn auch nur, um die laufenden Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Für die Hauptorte sind die Angaben besonders unvollständig. In Wildberg sind als verschuldet angegeben 83, als unverschuldet 12 Zeugmacher. Zweifelhaft bleiben 74. In Calw sind nur 22 Verschuldete namhaft gemacht. Von Nagold, Böblingen und Haitterbach fehlen überhaupt Angaben. Nur für Sindelfingen, Herrenberg und Altensteig liegen genauere Daten vor. Ersteres nimmt auch in Bezug auf Verschuldung eine Ausnahmsstellung ein, indem von 11 Zeugmachern 7 keine, die übrigen nur unbeträchtliche Schulden haben. Dieser Ort kann im Weiteren ausser Betracht bleiben. Typisch ist die Quote der verschuldeten Zeugmacher in Herrenberg und Altensteig. In der Stadt Herrenberg standen neben 5 (= 16%) als schuldenfrei zu betrachtenden 24 verschuldete Zeugmacher, während für 3 keine Daten vorliegen. In den Dörfern des Amts gab es nur 1 sicher Unverschuldeten, 27 Zeugmacher (= 64%) haben Schulden, 14 sind unsicher, gehören aber überwiegend zu den Verschuldeten. Ebenso gross ist die Zahl der Verschuldeten in Altensteig Stadt und Amt. Hier fehlen von 21 Zeugmachern für 5 nähere Angaben, aber alle diese sind vermögenslos und werden Schulden gehabt haben. Von den übrigen 16 sind für 15 Schulden verzeichnet. Auch in einzelnen zum Amt Calw gerechneten Dörfern, z. B. Stammheim, sind sämtliche Zeugmacher verschuldet und kaum besser lagen die Verhältnisse in den Dörfern um Wildberg, in denen von 105 Zeugmachern nur 10 sicher ohne Schulden waren.

---

[1]) Ausserdem kommt noch eine lokale Untersuchung von 1690 in Betracht, die unten S. 279 benützt ist. Für das 18. Jahrhundert fehlen die Daten fast vollständig. Dies gab den Anlass, die Schuldenverhältnisse an dieser Stelle zu behandeln. Was jene geringfügigen späteren Zeugnisse betrifft, so heben wir hier schon hervor, dass 1737 bei einem früher genannten Anlass (s. oben S. 260) in der Stadt Wildberg Vermögensveranlagungen begonnen wurden, von denen sich 16 auf Zeugmacher bezogen. Danach hatten nur 2 keine Schulden; alle anderen waren verschuldet, 3 sogar überschuldet, obwohl hier nicht bloss ein Bruchteil, sondern das ganze Vermögen veranschlagt worden war.

Ein deutlicheres Bild als die Zahl der Verschuldeten bietet der Umfang der Verschuldung. Doch lässt sich derselbe nur bei Einzelnen mit dem Betrag des Steuerkapitals in Verbindung setzen. An der folgenden kleinen Tabelle, die zusammen 85 Zeugmacher betrifft, bei denen Vermögen und Schulden genau angegeben ist, nehmen 23 Zeugmacher der Stadt, 25 des Amts Herrenberg, 22 Zeugmacher der Stadt Calw, 3 von Stadt und 12 vom Amt Altensteig teil. Deren Schuldenlast beträgt (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die städtischen Meister) gegenüber dem Steuerkapital

— 9,9 %	in	3	(1) Fällen	= 32 %
— 19,9 „	„	10	(9) „	
— 29,9 „	„	14	(10) „	
— 39,9 „	„	13	(4) „	= 53 „
— 49,9 „	„	12	(6) „	
— 59,9 „	„	20	(10) „	
— 69,9 „	„	3	(1) „	= 9 „
— 79,9 „	„	4	(3) „	
— 89,9 „	„	1	(0) „	
— 99,9 „	„	—	„	
100 und mehr %	„	5	(4) „	= 6 „

Bei dieser teilweise sehr hohen Verschuldung, an deren höchsten Quoten vorwiegend städtische Zeugmacher beteiligt sind, ist freilich nicht zu vergessen, dass das Steuerkapital dort, wo Hausbesitz vorhanden war — d. h. in fast allen Fällen — höchstens die Hälfte des Bruttovermögens, wegen der Unfassbarkeit des Bargelds häufig sogar noch etwas weniger umfasst. Wenn sich so also jene Quoten erheblich, bei blossem Hausbesitz etwa auf die Hälfte ermässigten, so blieben sie doch noch sehr drückend, da einem Zinsfuss von 5—6 % häufig nur geringe Erträge der Vermögensobjekte gegenüber standen. Und dies um so mehr, als sich beobachten lässt, dass gerade die am wenigsten Vermöglichen am stärksten verschuldet waren. Sehr günstig lagen die Verhältnisse in der Stadt Herrenberg. wo 61 % der Meister zu unter 30 %, 22 % zu unter 60 % ihres Steuerkapitals verschuldet waren. Im Amt Herrenberg zeigt sich das Widerspiel. Hier stehen in der untersten Klasse nur 12, in der zweiten (30—59,9 % des Steuerkapitals) 76 % der Zeugmacher mit genau bekannten Vermögens- und Schuldverhältnissen. Die der Statistik zugänglichen Zeugmacher von Calw und Altensteig entfernen sich weniger vom Durchschnitt.

Auch absolut war die Schuldenlast nicht gering. Bei den in der letzten Tabelle gruppierten Zeugmachern betrugen

in	die Schulden	das Steuerkapital
Calw Stadt	3118 fl.	7 668 fl.
Herrenberg Stadt	2790 „	10 830 „
Herrenberg Amt	3690 „	8 220 „
Altensteig Stadt und Amt	1208 „	3 036 „
und ferner bei		
57 Zeugmachern der Stadt Wildberg	6054 „	fehlt
71 Zeugmachern des Amts Wildberg	6015 „	fehlt

Und von diesen 213 Zeugmachern (= 29% aller in der Enquete aufgezählten und = 40% aller Zeugmacher mit Vermögen) hatten Schulden im Betrag von

0— 49 fl.	47 = 22%
50— 99 „	61 = 29 „
100—199 „	71 = 33 „
200—299 „	27 = 13 „
300 und mehr fl.	7 = 3 „[1])

Was den Grund der Verschuldung[2]) betrifft, so war der häufigste Fall der freiwillige oder (im Erbgang) der gezwungene Erwerb eines Hauses oder Hausteils. Ein Zeichen dafür ist, dass, abgesehen vom Dorf Gärttringen, die Zeugmacher in den Städten, wo die Häuser grösseren Wert hatten, mit höheren Beträgen verschuldet waren, als in den Dörfern. Schulden von über 100 fl. hatten z. B. in der Stadt Wildberg 58%, in der Stadt Herrenberg 65% der Zeugmacher, dagegen in den zu diesen Städten gehörigen Ämtern nur 37 bezw. 52%.

Dass daneben der Kredit auch zu reinen Verbrauchszwecken benutzt wurde und werden musste, kann bei der Ungleichmässigkeit der Beschäftigung und der nur alle paar Wochen erfolgenden Bezahlung nicht befremden. Es gehörte schon eine überdurchschnittliche Energie dazu, aus der durch solche Missstände sich notwendig entwickelnden Borgwirtschaft, bei der die Kurrentschulden sich nur zu leicht in dauernde und verzinsliche Schulden verwandelten, wieder herauszukommen. Seine schlimmste Wirkung zeigte der Konsumtivkredit kurz nach 1660, wo die durch die Kompagnie in die Enge getriebenen Zeugmacher begannen, die Forderungen der Bäcker.

[1]) Vergleichsweise die höchsten Schulden hatten die Zeugmacher im Dorf Gärttringen (Amt Herrenberg) wo von 9 Zeugmachern mit genau angegebener Schuldenlast 5 200—299 und 2 über 300 fl. Schulden hatten. Aber diese übersteigen nur in 2 Fällen die Hälfte des Steuerkapitals.

[2]) Auf die Steuerrückstände wird erst im nächsten Kapitel eingegangen.

Metzger und Wirte mit Zeugwaren zu befriedigen, wobei der dadurch entstehende Preisdruck den Gläubigern und den Verlegern auf Kosten der Schuldner zu gut kam.

Endlich ist noch ein Grund der Verschuldung der Zeugmacher hervorzuheben, der in der Wirkung dem Missstand des Konsumtivkredits nahesteht, obwohl er in der Produktion selbst begründet war. Die Schulden für Wolle scheinen eine sehr beträchtliche Rolle gespielt zu haben. Darüber unterrichtet gut eine kleine 1690 vorgenommene Untersuchung[1]. Sie fiel allerdings in eine Zeit, wo die vorher giltigen Produktionsbeschränkungen widerrufen waren und die Calwer Kompagnie wegen der Kriegsgefahr ihre Geschäfte aufs kleinste einschränkte, also auch in der Lieferung der Wolle weniger that, als namentlich vorher. Da die Verleger sich indessen im ganzen 18. Jahrhundert auf den Standpunkt stellten, zur Wolllieferung nicht verpflichtet zu sein, und in der That, wie früher nachgewiesen, nur ein Drittel bis die Hälfte aller Zeugmacher mit Wolle versorgten, so giebt die Untersuchung von 1690 wenigstens ein Bild davon, wie einschneidend dieser Geschäftsegoismus für die Arbeiter der Kompagnie werden konnte.

Die fragliche Untersuchung richtete sich gegen 45 Wildberger und 6 Ebhausener Meister wegen Versendung privilegierter Waren und ergab Folgendes:

Keine Schulden hatten	2	Zeugmacher
Alle übrigen hatten Schulden und zwar:		
Schulden für Wolle neben anderen Schulden	18	"
Nur Wollschulden	21	"
Keine Wollschulden, aber andere	2	"
Schulden ohne nähere Bezeichnung	8	"

Bei 30 Zeugmachern sind die Schulden für Wolle ausdrücklich beziffert, im Ganzen zu 2308 fl.; bei 14 derselben blieben sie unter 50 fl., bei 10 zwischen 50 und 100 fl., aber 6 hatten für Wolle eine noch grössere Schuldenlast kontrahiert, davon einer 250 fl. Gewiss; die grösseren Wollschulden waren wohl durch spekulative Wollkäufe in der Absicht, selbst einzelne Meister zu verlegen, veranlasst, und sind in ähnlicher Höhe im 18. Jahrhundert kaum mehr vorgekommen; aber daran ist nicht zu zweifeln, dass die meisten Zeugmacher, die ohne Hilfe der Kompagnie blieben, auch später nicht so viel Vermögen hatten, um die für die Erzeugnisse von einigen Wochen nötige Wolle bar zu bezahlen.

---

[1]) Kompagnieakten fasc. XIV.

b. Im 18. Jahrhundert.

Über die Weiterentwicklung der Vermögensverhältnisse der Zeugmacher während des 18. Jahrhunderts liegen keine allgemeinen Erhebungen, sondern nur Materialien für die Stadt Calw und die Stadt Wildberg vor, die beide aus Steuereinzugsbüchern geschöpft sind. Beginnen wir zunächst mit dem Verlagsmittelpunkt, mit Calw, obwohl hier nur Daten aus dem Jahr 1799/1800, also aus der Zeit der stärksten Krisis der Zeugmacherei, vorhanden sind. Nach dem gesamten Steuerkapital, das hier im Gegensatz zu den früheren Daten auch den unabtrennbaren Anschlag der Hantierung in sich schliesst, gruppieren sich sämtliche eingesessene Steuerpflichtige und die Zeugmacher in folgender Weise. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sind ausser letzteren auch die verwandten Gewerbe der Tuchmacher und der Strumpfstricker bezw. -Weber nach ihrer Zugehörigkeit zu den Steuerklassen eingereiht.

hatten ein Steuervermögen von	Unter sämtlichen Steuerpflichtigen ausser den Ausmärkern		Zeugmachern		Tuchmachern		Strumpfstrickern und Strumpfwebern	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
bis einschl. 10 fl.	120	13,6	11	9,7	3	5,4	3	7,0
11— 20 fl.	90	10,2	27	23,9	12	21,8	5	11,6
21— 35 „	50	5,7	9	8,0	6	10,9	5	11,6
36— 50 „	71	8,0	9	8,0	8	14,5	8	18,6
51— 75 „	68	7,7	19	16,8	6	10,9	1	2,3
76— 100 „	69	7,8	14	12,4	2	3,6	4	9,3
101— 150 „	99	11,2	14	12,4	7	12,7	3	7,0
151— 200 „	73	8,3	4	3,5	4	7,3	—	—
201— 300 „	70	7,9	3	2,7	2	3,6	7	16,3
301— 400 „	46	5,2	2	1,7	3	5,5	1	2,3
401— 500 „	31	3,5	—	—	1	1,8	4	9,3
501— 600 „	28	3,2	1	0,9	1	1,8	1	2,3
601— 700 „	13	1,5	—	—	—	—	—	—
701— 800 „	12	1,3	—	—	—	—	—	—
801— 900 „	8	0,9	—	—	—	—	—	—
901—1000 „	11	1,2	—	—	—	—	1	2,3
1001—1500 „	14	1,6	—	—	—	—	—	—
1501—2000 „	2	0,2	—	—	—	—	—	—
2001—3000 „	6	0,7	—	—	—	—	—	—
3001 und mehr fl.	2	0,2	—	—	—	—	—	—
zusammen	883	100	113	100	55	100	43	100

Sehen wir fürs erste von einer Vergleichung mit dem 17. Jahrhundert ab, so zeigt die Tabelle zunächst, wie weit die Vermögens-

verhältnisse der Zeugmacher vom Durchschnitt aller eingesessenen Steuerpflichtigen entfernt waren[1]). Den Klassen unter 100 fl. Steuerkapital gehörten von letzteren 53%, von den Zeugmachern dagegen 79% an, die etwas bemittelten Klassen (bis einschl. 300 fl.) umfassen in der ganzen Stadt 27%, unter den Zeugmachern weniger als 19%. Über jenen bescheidenen Wohlstand gehen nur 2½% der Zeugmacher, dagegen 19½% der Gesamtheit der einheimischen Steuerpflichtigen hinaus. Auch die Tuchmacher und die Strumpfwirker bleiben unter dem Durchschnitt. Von ersteren waren ebenfalls ⅔ aller nur mit einem Vermögen von bis zu 100 fl. veranlagt. Immerhin befand sich unter den Tuchmachern und Strumpfwirkern ein wesentlich grösserer Prozentsatz von Personen im Besitz etwas bedeutenderen Vermögens und zwar das Gewerbe der letztgenannten, dessen Absatz 10—15 Jahre früher sogar gut gewesen war, in höherem Grade als die Tuchmacher. Den obersten Vermögensklassen in Calw gehörten ausser den verschiedenen Handelskompagnien und Handelsleuten namentlich Gerber, Wirte, Apotheker, vereinzelte Bäcker, Metzger und Müller an.

Das gleiche Missverhältnis zeigt sich, wenn man das Durchschnittssteuerkapital auf einen Zeugmacher mit dem der Tuchmacher, Strumpfwirker und der übrigen einheimischen Steuerpflichtigen vergleicht. Auf einen Zeugmacher fällt durchschnittlich nur ein Steuerkapital von 71 fl., auf einen Tuchmacher 99 fl., auf einen Strumpfwirker 160 fl., dagegen auf einen der übrigen Steuerpflichtigen ein solches von 248 fl.

Da das Steuerkapital auch den Anschlag des Gewerbebetriebs in sich schliesst, so ist der Umfang der Vermögenslosigkeit verschleiert. Keineswegs bloss die Angehörigen der untersten Steuerklasse sind als vermögenslos zu betrachten. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen lässt sich die Grenze nicht ziehen, wohl aber annähernd für die Zeugmacher, Tuchmacher und Strumpfwirker. Bei ihnen macht es das häufige Vorkommen eines Steuerkapitals von genau 20 fl. sicher, dass dies der Normalansatz für den Betrieb war; davon wurde nach unten nur in Ausnahmsfällen, nach oben häufiger, besonders bei den Strumpfwirkern abgewichen. Man kann annehmen, dass in den untersten drei Klassen (—35 fl. Steuervermögen) Personen mit steuerbaren Vermögen nur ausnahmsweise vor-

[1]) Hiervon macht scheinbar die unterste Steuervermögensklasse eine Ausnahme. Doch ist zu erwägen, dass eben in diese Stufe eine grosse Zahl nicht zünftiger Personen wie Taglöhner, Knechte und dergleichen fiel; auch die Hälfte aller Beamten und Beamten-Witwen ist hier enthalten, denn die Versteuerung der Kapitalien und Besoldungen war ja von derjenigen der übrigen Ertragsobjekte getrennt.

kommen. Obwohl auch die folgende Klasse (—50 fl.) noch einzelne Vermögenslose einschliesst, empfiehlt es sich doch, um keine zu hohen Ziffern zu erhalten, jene dritte Klasse (20—35 fl.) nur zur Hälfte einzurechnen. Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode[1]) ergiebt die obige Tabelle unter sämtlichen eingesessenen Steuerpflichtigen annähernd 16%[2]), unter den Zeugmachern dagegen ungefähr 38, unter den Tuchmachern 33 und unter den Strumpfstrickern ungefähr 24% Vermögensloser. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich also die Lage der für Calw in Betracht kommenden Textilgewerbe ausser den Strickern als besonders ungünstig.

Mit den Zuständen von 1687 verglichen (s. S. 272), scheint sich für die Zeugmacher der Stadt Calw eine Besserung wenigstens in Bezug auf den Umfang der Besitzlosigkeit zu ergeben, denn 100 Jahre früher betrug der Prozentsatz des Besitzlosen 46%, jetzt nur etwa 38%. Indessen darf hierauf kein zu grosses Gewicht gelegt werden, da sich im Übrigen die Vermögensverhältnisse bei den Zeugmachern gegen 1687 sehr verschlechtert haben. Dies ergiebt schon der rohe Massstab des früher und jetzt auf je einen Meister fallenden durchschnittlichen Steueranschlags. Derselbe betrug 1663 79 fl., 1687 101 fl. (in beiden Fällen ohne Hantierung), dagegen 1799/1800 nur 71 fl., obwohl hier auch der Wert des Gewerbebetriebs eingeschlossen ist.

Dem Versuch, die Verhältnisse von 1799/1800 im ganzen und einzelnen mit jenen älteren zu vergleichen, scheinen allerdings erhebliche Schwierigkeiten entgegen zu stehen. Und zwar nicht bloss wegen der Unabtrennbarkeit des Steueranschlags für den Gewerbebetrieb vom Steuerkapital, das 1687 denselben nicht enthält, sondern auch wegen des Übergangs zur Ertragswertberechnung, der sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts beim landwirtschaftlich nutzbaren Besitz vollzog. Notorisch ist, dass diese Ertragswertberechnung sehr niedrig war und namentlich mit der allmählichen Steigerung der Preise und Erträge in immer grösseres Missverhältnis geriet, aber ihr ursprüngliches Verhältnis zu der früheren Steuerkapitalberechnung, bei der der Verkaufswert in der Regel massgebend war, ist nicht feststellbar.

---

[1]) Ihre annähernde Richtigkeit lässt sich zwar nicht für Calw, wohl aber an dem später (S. 284) zu benützenden Material für Wildberg prüfen, wo z. B. 1763/4 und 1792/93 sowohl das Gesamtsteuerkapital als auch dasjenige des Immobiliarsbesitzes vorliegt. Die im Text genannte Berechnungsmethode ergab z. B. 1763/64 17, 1792/93 28% Vermögensloser, während die wirklichen Zahlen 18 bezw. 24% betragen. Die Differenzen sind also verhältnismässig gering und können unter der Voraussetzung vorsichtiger Benützung der Annäherungswerte beiseite gesetzt werden.

[2]) Diese Zahl ist ungenauer als die anderen, teils wegen des eben (S. 281 Anm. 1) Bemerkten, teils weil hier überhaupt die Grenze nicht einheitlich gezogen werden kann

Indessen sind diese Schwierigkeiten nicht so gross, wie sie auf den ersten Blick scheinen. Einerseits nämlich lässt sich der Wert des Gewerbebetriebs wenigstens annähernd in Rechnung ziehen, andererseits betrifft der prinzipielle Wechsel in den Veranlagungsgrundsätzen des landwirtschaftlich benützten Besitzes gerade dasjenige Vermögensobjekt, das, wie früher bemerkt, die geringste Rolle im Vermögen der Calwer Meister spielte, während bei dem viel wichtigeren Hausbesitz die Veranlagungsmethode sehr ähnlich blieb. Werden diese letzteren Differenzen in der Steuerkapitalbildung unberücksichtigt gelassen, so können den Steuerklassen von 1687 als annähernd gleichwertig folgende Steuerklassen von 1799/1800 an die Seite gestellt werden:

	1687		1799—1800	
I. Klasse:	ohne steuerbares Vermögen	46 % =	bis zu etwa 30 fl. Gesamtsteuerkapital [1])	38 %
II. Klasse:	1—50 fl. Immobiliarsteuerkapital	6 % =	30— 75 fl. Steuerkapital	28 %
III. Klasse:	51— 100 fl. „	15 % =	76—150 fl. „	25 %
IV. Klasse:	101— 200 fl. „	16 % =	151—300 fl. „	6 %
V. Klasse:	201— 500 fl. „	13 % =	301—600 fl. „	3 %
VI. Klasse:	501—1000 fl. „	3 % =	601 fl. u. mehr „	— —
VII. Klasse:	1001 fl. u. mehr „	0,5 %		
		100		100

Das Ergebnis der Vergleichung ist, dass die Vermögensverhältnisse der Calwer Zeugmacher, am Steuerkapital gemessen, Ende des 18. Jahrhunderts wesentlich schlechter geworden sind, als sie schon 1687 gewesen waren. Die Zahl der vermögenslosen Handwerker hat sich zwar gegen 1687 etwas vermindert; doch gehören jetzt andererseits in die mittleren Stufen der Steuerkapitalklassen (über 100 fl. Immobiliarsteuerkapital bezw. über 150 fl. Gesamtsteuerkapital) auffällig viel weniger Personen, 1799 nur noch 9 % während 1687 noch fast 1/3 aller hierhin zu zählen sind. Die Mehrzahl der Zeugmacher ist aus diesen mittleren Stufen in die untersten (1687 1—100 fl., 1799 36—150 fl.) herabgesunken.

Zwei wichtige Momente in dieser Vergleichung weit auseinander liegender Zeiträume sind bisher nicht erwähnt: die Geldentwertung und die zweifellos noch über deren Mass hinausgegangene Wertsteigerung des Grundbesitzes. Die erstere hat, vorausgesetzt dass das Steuerkataster von 1687 auf Preisen aus der Mitte des Jahrhunderts beruhte, gegen 50 % betragen. Für eine Schätzung der Wertsteigerung

[1]) D. h. nach der S. 281 unten begründeten Berechnungsweise genauer die Summe der Klassen bis zu 20 fl. Gesamtsteuerkapital und der Hälfte der Klasse von 20—35 fl. Unter der im Text folgenden zweiten Klasse ist der Rest der eben genannten mit den von 35—75 fl. reichenden Steuerkapitalklassen zusammengefasst.

fehlt jede Grundlage. Wir glauben nicht, dass diese Faktoren stark genug waren, die Verschiebung in der Schichtung der Zeugmacher, die nach den Steuerkapitalien eingetreten ist, aufzuheben. Besonders von Besitzern kleiner schlechter Häuschen ist uns zweifelhaft, ob sie überhaupt von den Veränderungen der Preise stark berührt wurden.

Indem wir so den Vermögensrückgang der Calwer Zeugmacherfamilien zwischen 1687 und 1799 als vorhanden annehmen, entsteht aber die weitere Frage, ob an demselben nur die Absatzkrisis und die Teuerung seit 1790 oder überhaupt das seit undenklicher Zeit auf ihnen lastende Verlagsverhältnis schuld war[1]). Nach unserer ganzen früheren und noch folgenden Untersuchung kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Beide Momente trafen zusammen. Das Verlagssystem hat die Reste des Wohlstandes langsam, im Einzelfall zum Teil sogar unter der Mitschuld des Meisters selbst, untergraben; die Krisis im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hat die längst begonnene Entwicklung beschleunigt.

Für diese ebengenannte Verkettung der Ursachen sprechen, abgesehen von den allgemeinen Anschauungen über Beschäftigung und Entlöhnung der Zeugmacher, insbesondere die Ergebnisse der Steuerstatistik, die sich für das 18. Jahrhundert über die Bewegung der Vermögensverhältnisse der Zeugmacher in der Stadt Wildberg gewinnen lassen. Im Stadtarchiv Wildberg liegen noch die Steuereinzugs- bezw. Steuervermögensregister von 1725/26, 1746/47, 1763/64, 1776/77, 1792/93 und 1806/7 vor, von denen das erstgenannte allerdings noch in die Zeit vor vollendeter Steuerkatasterreform fällt, aber wahrscheinlich bereits die Ergebnisse der ersten 1720 bewerkstelligten Veranlagung zu Grunde legt. Gleichwohl kann dasselbe, soweit das Steuerkapital aus Grundbesitz in Frage kommt, aus dem schon vorhin (S. 283) angeführten Grund, zu annähernder Vergleichung dienen, während die Veranlagung des Handwerksbetriebs damals viel summarischer als später erfolgte und somit die Gesamtsumme des Steuerkapitals von 1725/26 nicht mit der der späteren Jahre verglichen werden kann. Für alle übrigen Jahre mit Ausnahme von 1746/47, wo nur das Gesamtkapital vorliegt, ist das Steuerkapital des Grundbesitzes speziell angegeben. Die Steuerbücher von 1746/47, 1763/64 und 1776/77 leiden an dem Mangel, viele Steuerpflichtige nicht nach ihrem Beruf zu benennen. Trotz Benützung aller zugänglichen Hilfsmittel entgingen infolge davon 15—20% der Zeugmacher der Klassi-

[1]) Die Frage, wie weit schlechte Wirtschaft der Zeugmacher auf die Rückschritte gewirkt hat, wird später zu berühren sein; s. S. 314 ff.

fizierung[1]); bei den Schlüssen, die aus den fragmentarischen Berechnungen dieser Jahre gezogen werden, muss deshalb im Allgemeinen vorausgesetzt werden, dass die unerkennbar gebliebenen Zeugmacher sich proportional den erkennbaren auf die einzelnen Vermögensklassen verteilen, eine Voraussetzung, deren Richtigkeit natürlich angezweifelt werden kann. Immerhin glaubten wir, wegen dieses teilweisen Mangels nicht auf das Material verzichten zu müssen. In den folgenden Jahren hatten ein Steuerkapital von

	1725/26	1763/64	1776/77	1792/93	1806/7
	Zeugmacher in absoluten und relativen Zahlen:				
0 fl.	24 = 19%	20 = 18%	15 = 13%	32 = 24%	19 = 21%
1— 20 fl.	2	15	18	26	17
21— 35 fl.	6 } = 17%	25 } = 47%	26 } = 48%	23 } = 48%	15 } = 47%
36— 50 fl.	13	13	12	15	11
51— 75 fl.	25	16	19	14	11
76—100 fl.	16 } = 32%	8 } = 21%	6 } = 21%	6 } = 15%	4 } = 16%
101—150 fl.	16	5	6	5	5
151—200 fl.	8 } = 19%	6 } = 10%	3 } = 8%	5 } = 7%	3 } = 9%
201—300 fl.	6	2	7	5	2
301—400 fl.	5 } = 10%	— } = 3%	1 } = 8%	1 } = 4%	2 } = 4%
401—500 fl.	2	1	1	—	—
501—600 fl.	1	—	1	—	—
601—700 fl.	—	1	—	—	2
701—800 fl.	1 } = 2%	— } = 1%	1 } = 2%	1 } = 1,5%	— } = 2%
801—900 fl.	—	—	—	1	—
901 und mehr fl.	1[2]	—	—	—	—
Gesamtzahl d. eingereihten Zeugmacher	126	112	116	134	91

Was zunächst die Quote der Besitzlosen betrifft, so erinnern wir uns, dass 1687 49 von 169 Zeugmachern, also 29%, hierhin gehörten; die sehr vollständige Statistik von 1725/26 ergiebt nur 19% Vermögenslose, also ein viel günstigeres Verhältnis, das zum Teil durch das Ausscheiden gerade sehr armer Elemente bewirkt sein kann, aber zum Teil auch ein Massstab für die Besserung der Situation der Zeugmacher seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ist. Im Jahr 1792/93, wo ähnlich wie 1725/26 alle Zeugmacher als solche kenntlich sind, hat sich die Quote der Besitzlosen auf 24% erhöht, dass sie 1806/7 auf 21% sinkt, beruht wohl nicht auf einer Besser-

[1]) Amtliche Angaben, die Glauben verdienen, beziffern die Zahl der Zeugmacher in Wildberg z. B. 1736 auf 124, 1778 auf 140, während sich 1746/47 nur 105, 1763/64 112, 1776/77 nur 116 in den Steuerbüchern nachweisen liessen. Im Jahr 1763 betrug die Zahl der Zeugmacher jedenfalls so viel wie 1778.

[2]) 1700—1800 fl.

ung der Besitzverhältnisse, sondern darauf, dass zwischen 1792 und 1806 — 1797 löste sich ja die Calwer Kompagnie auf — gerade die Ärmsten zuerst das Zeugmachergewerbe mit anderer Beschäftigung vertauscht haben. Wie gross aber war die Quote der Zeugmacher ohne Vermögen zwischen 1725 und 1792? Dass sie bis 1763, wie die vorstehende Tabelle ausweist, sich kaum verändert hat, ist durchaus glaublich, dagegen unterliegt der Rückgang der Besitzlosen bis 1776/77 auf 13%, den die Tabelle ergiebt, erheblichen Zweifeln. Denn zwischen beiden Jahren, 1764—1772, lag eine Periode starker Handelsstockung und Lebensmittelteuerung; hier ist ein Punkt, wo die oben gemachte Voraussetzung, dass die unerkennbar gebliebenen Zeugmacher sich verhältnismässig auf die Vermögensklassen der erkennbaren verteilen, mit den Thatsachen in Widerspruch tritt. Diese sprechen dafür, dass von den ca. 24 nicht klassifizierten Zeugmachern weit mehr als 13% vermögenslos waren, ja dass überhaupt die Quote der Besitzlosen etwa den Durchschnitt der Jahre 1763 und 1792 (21%), wenn nicht mehr, erreicht.

Auch in Bezug auf die Abstufung des Vermögensbesitzes weist das Jahr 1725/26 relativ günstige Verhältnisse auf, die aber leider nur mit der folgenden Zeit, nicht auch mit dem 17. Jahrhundert verglichen werden können. Fast 1/3 aller Zeugmacher hatte ein Steuerkapital von mehr als 100 fl.; blickt man von hier auf das Jahr 1792/93, so stellt sich bis dahin ein ausserordentlicher Vermögensrückgang heraus; in die eben genannte Klasse gehörte damals nur noch 1/8 der Zeugmacher. Die Stufe des Minimalbesitzes (bis zu 50 fl.) steigt von 17 auf 48%, die des etwas grösseren Vermögens (51—100 fl.) sinkt von 32 auf 15%. Bis zum Jahr 1806 hat sich an dieser ungünstigen Vermögenslage nichts geändert. Wann aber setzte die 1792/93 so schroff hervortretende Verschlechterung der Verhältnisse ein? War sie ein Produkt der seit 1790 bestehenden Krisis, oder längst schon vorhanden? Diese schon für Calw aufgeworfenen Fragen erfahren durch die Wildberger Steuerstatistik eine auch für jene Stadt bedeutungsvolle Beantwortung. Die Vermögensverteilung 1763 und 1776 lässt keinen Zweifel, dass schon damals sich der grosse Umschwung vollzogen hatte. Schon 1763 überstieg bei 47% der nachweisbaren Zeugmacher das Steuerkapital nicht den Betrag von 50 fl. und dieser Zunahme des Minimalbesitzes entspricht eine starke Abnahme in den höheren Vermögensstufen. Selbst wenn von den nicht kontrollierbaren Zeugmachern eine mehr als proportionale Zahl in die höheren Steuerkapitalstufen gehörte, würde doch der grosse Unterschied zwischen den Vermögensverhältnissen der Zeugmacher im

Jahr 1725 und in den Jahren 1763 bezw. 1776 nicht verwischt werden. Während weiter wegen des Fehlens einer grösseren Zahl von Zeugmachern unsicher bleibt, ob die etwas günstigere Vermögensverteilung von 1776 im Vergleich zu 1763 der Wirklichkeit entspricht — im Ganzen sprechen die Ereignisse der dazwischen liegenden Jahre wie gegen die Abnahme der Besitzlosen, so auch gegen eine wesentlich günstigere Abstufung des Besitzes unter den Zeugmachern mit Vermögen —, lässt sich an der Hand der bisher nicht herangezogenen Steuerregister von 1746 mit hohem Grad der Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass schon damals die Grösse des Besitzes und ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen gegenüber dem Jahr 1725 ähnlich verschlechtert ist, wie 1763[1]). Dieser schnelle Wohlstandsrückgang steht durchaus im Einklang mit den früher gelegentlich gemachten Bemerkungen über die Verhältnisse der 40er Jahre. Damals herrschte im Gegensatz zu den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine empfindliche Geschäftsstockung, die erst von der Zeit des 7jährigen Kriegs an wich. Die Akten jener Jahre sind erfüllt von Klagen der Unternehmer über schlechte Zeiten, wachsende Konkurrenz und Renitenz der Zeugmacher, von Beschwerden der letzteren über wenig Arbeit, erbärmliche Bezahlung, schlechte Behandlung; diesen Umständen verdankte der Rezess von 1750 seine Entstehung, der nochmals die rechtliche Seite des Verlagsverhältnisses kodifizierte.

Eine Krisis und sonstige Irrungen, deren Ursachen nimmer festzustellen sind, haben also den kurzen Anlauf zur Verbesserung, den die Zeugmacher zu Anfang des 18. Jahrhunderts genommen hatten, jäh unterbrochen. Und von hier an tritt ein immer stärkerer Rückgang im Wohlstand ein. Dass die Hausse während des 7jährigen Kriegs diesen Rückgang nicht aufgehalten hat, beweisen die unten (Anmerkung) gegebenen Zahlen. Auch diese Thatsache entspricht den Ergebnissen der früheren Untersuchung, wonach sich zeigte, dass eben in dieser Zeit grösster Geschäftsthätigkeit die den Zeugmachern bezahlten Preise besonders schlechte waren und die im Vergleich zu früher etwas besseren Verdienstverhältnisse nur auf vermehrter Arbeitsgelegenheit beruhten.

---

[1]) Unter Verzicht auf die Wiedergabe der Tabellen, die, da für 1746 nur das gesamte Steuerkapital bekannt ist, nach der gleichen Methode gegliedert sind, wie dies vorhin S. 281 bei Calw notwendig war, heben wir als Resultat nur hervor: In die Klasse derer, die 1—50 fl. Steuerkapital aufzuweisen hatten, gehörten 1746/47 49%, 1763/64 44%; 50—100 fl. Steuerkapital hatten in ersterem Jahr 21, in letzterem 28%; in den höheren Klassen standen 1746/47 14, 1763/64 11%; dagegen betrug die Quote der Vermögenslosen 16 bezw. 17%. Obwohl gegen 20% der Zeugmacher in beiden Jahren nicht zu fassen sind, ergiebt sich doch, dass zwischen der Vermögensverteilung von 1746 und 1763 keine erheblichen Unterschiede obwalten.

Die Schlüsse, die aus der Verteilung und Abstufung des Steuerkapitals für die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Zeugmacher zu gewinnen waren, werden im Ganzen bestätigt durch die Bewegung des gesamten Steuerkapitals derselben. Dasselbe betrug nämlich:

	1. vom Immobiliarbesitz			2. vom Handwerksbetrieb	3. Summe von 1. und 2.	
	im Ganzen	auf einen Besitzer	auf einen Zeugmacher		im Ganzen	und auf einen Zeugmacher
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1725/26[1])	13 160	129	104	3974	17 134	136
1746/47	?	?	?	?	10 148	97
1763/64	6 517	71	58	2965	9 482	85
1776/77	8 123	84	70	2965	11 098	96
1792/93	7 597	75	57	2855	10 452	78
1806/7	5 846	81	64	1875	7 721	85

Hierbei ist wieder daran zu erinnern, dass die Summen für 1746/47 und 1763/64, in geringerem Grad auch diejenige für 1776/77 unvollständig sind, sodass die Abnahme der Steuerkapitalien in den ersten beiden genannten Jahren stärker erscheint, als sie wirklich war. Immerhin erreicht der Rückgang doch 30—40% der 1725 feststellbaren Steuerkapitalien. Die grosse Differenz zwischen 1763 und 1776/77 erklärt sich nach dem früher Gesagten zu einem guten Teil dadurch, dass die nicht erkennbaren Zeugmacher in ersterem Jahr vorzugsweise unter den Besitzenden, in letzterem überwiegend unter den Besitzlosen zu suchen sind.

Da das gesamte Steuerkapital der Stadt Wildberg

1725/26	75 125 fl.[2])	
1746/47 ca.	72 000 „	(Schätzung!)
1763/64	72 969 „	
1776/77	73 966 „	
1792/93	78 029 „	
1806/7	78 267 „	umfasste,

so ging der Anteil der Zeugmacher von 21% (1725/26) bis 1776/77[3]) auf 15 und bis 1792/93 auf 13½ und bis 1807 auf 10% herab, wäh-

[1]) Die Zahlen von 1725/26 sind durch die spätere Katasterrevision um einen geringen, aber nicht bekannten Betrag herabgesetzt worden; daher ist in Wirklichkeit der Abstand gegen die folgenden Daten nicht ganz so gross.

[2]) Diese nach dem Steuerregister berechnete Zahl ist durch die spätere Superrevision des Katasters um etwa 5000 fl. erniedrigt worden.

[3]) Die Zahl für 1763/64 ist aus den genannten Gründen für die Vergleichung unbrauchbar, während die für 1776/77 sich bei Kenntnis aller Zeugmacher nur unwesentlich erhöhen dürfte.

rend die Zeugmacher doch in den genannten Jahren des 18. Jahrhunderts 29—32% der eingesessenen Steuerpflichtigen ausmachten. Wie in Calw und im ganzen sonstigen Moderationsbezirk waren die Zeugmacher auch in Wildberg die ärmsten Elemente der Gemeinde.

Und weiter. Der fortgesetzte Vermögensrückgang der dortigen Zeugmacher und die allgemeinen Rückwirkungen auf den Wohlstand des Orts, die er erzeugte, haben die Besitzverhältnisse allmählich in eigenartiger Weise verschoben. Verschleiert sind die Wirkungen, soweit eingesessene Steuerpflichtige an Stelle der verarmenden Zeugmacher traten. Sehr deutlich aber ist die Bewegung in einer anderen Richtung: von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gelangte eine grössere Quote des im Gemeindebezirk liegenden Vermögens und zwar vorzugsweise des Feldbesitzes in die Hände von Ausmärkern. Für diese Thatsache ergeben die Steuerbücher einen interessanten Beweis. Es betrug nämlich der Steuerfundus der

	Eingesessenen	Ausgesessenen	Anteil der letzteren am gesamten Steuerkapital
1725/26	71 894 fl.[1]	3 231 fl.[1]	4%[1]
1746/47	61 260	ca. 10 800 (Schätzung)	15 „ (Schätzung)
1763/64	60 817	12 152	17 „
1776/77	61 493	12 473	18,5%
1792/93	62 173	15 856	20%
1806/7	61 726	16 540	21 „

Sieht man von dem nicht genug beglaubigten Besitz der Ausmärker im erstgenannten Jahr ab, so bleibt doch auch für die zweite Hälfte des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Thatsache übrig, dass die eingesessene Bevölkerung ihren Besitz in der Gemeindeflur langsam zusammenschmelzen sah. Wir erkennen hierin einen allgemeinen Zusammenhang, in dem die Lage Wildbergs mit den Schicksalen ihres Hauptgewerbes gestanden hat.

Schliesslich liegt der Versuch nahe, die Vermögensverhältnisse der Zeugmacher in Wildberg mit denjenigen von Calw zu vergleichen, soweit hierzu die Steuerkapitalstatistik Hilfe bietet. Wir wiederholen in der folgenden kleinen Tabelle summarisch die Besitzverteilung bei den Zeugmachern in Calw[2]) und stellen neben sie die früher gegebenen Zahlen von Wildberg aus dem nächstliegenden Jahr 1792/93.

---

[1]) Vgl. oben S. 284. Ob das geringe Steuerkapital der Ausmärker in diesem Jahr auf einer ungenaueren Erfassung derselben beruhte, die bei den späteren Revisionen des Katasters vermieden wurde, lässt sich nicht feststellen.

[2]) S. oben S. 280 ff. Die dort befolgte Methode der Steuervermögensklassenbildung ist auch in der folgenden Tabelle angewendet.

Danach stehen sich gegenüber in

	Calw 1799/1800	Wildberg 1792/93
Vermögenslose bezw. Steuerpflichtige mit Gesamtsteuerkapital von 0— ca. 30 fl.	38 %	24 %
Steuerpflichtige mit einem Gesamtsteuerkapital von ca. 30—75 fl. bezw. einem Immobiliarsteuerkapital von 1—50 fl.	28 „	48 „
von 75—150 fl. bezw. 51—100 „	25 „	15 „
151—300 „ bezw. 101—200 „	6 „	7 „
301—600 „ bezw. 201—500 „	3 „	4 „
601 und mehr fl. bezw. 501 und mehr fl.	—	1,5 „

Augenscheinlich ist, auch wenn die Fehlergrenze der bei Calw angewendeten Rechnungsweise beachtet wird, die Zahl der Vermögenslosen in Calw erheblich stärker als in Wildberg[1]. Auch die Klassen der Besitzer etwas grösseren Vermögens (100 bezw. 150 fl. Steuerkapital und mehr) sind in Wildberg besser besetzt als in Calw; dagegen scheint in Calw von den Besitzern eines kleinen Vermögens eine grössere Zahl in der höheren Stufe zu stehen als in Wildberg. Es ist um so schwieriger zu sagen, ob in Calw oder Wildberg im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Vermögensverhältnisse der Zeugmacher die übleren waren, als der erstere Ort im Beobachtungsjahr schon fast 10 Jahre lang unter dem Einfluss der grossen Krisis stand, während Wildberg 1792/93 sie kaum 2 Jahre lang gefühlt hatte. Man muss sich begnügen, festzustellen, dass dieselben an beiden Orten ungefähr gleich schlecht gewesen sind.

---

[1]) Dieser Abstand ist wohl einigermassen dadurch zu erklären, dass in Wildberg trotz der relativen Genauigkeit der Steuerregister von 1792/93 die nicht mehr gewerblich thätigen Zeugmacher und Zeugmacherswitwen nicht als solche bezeichnet sind, während dies im Calwer Steuerbuch von 1799/1800 der Fall ist.

VIII. KAPITEL.

Allgemeine Wirkungen der Armut unter den Zeugmachern im Moderationsbezirk.

In den beiden letzten Kapiteln ist der Nachweis geführt, dass sowohl der Erwerb, als auch der Besitz bei den Zeugmachern des östlichen Schwarzwaldgebiets geringfügiger war, als der der übrigen Bevölkerung. Im Folgenden haben wir zur Ergänzung dieses Bildes auf eine Reihe damit zusammenhängender Begleiterscheinungen aufmerksam zu machen. Und zwar nach einer doppelten Richtung. Einerseits kommen die Erscheinungen in Betracht, die, vom Früheren abgesehen, für den sozialen Habitus der Zeugmacher selbst bedeutungsvoll sind. Andererseits liegt es nahe, zu versuchen, wenigstens in einigen Beziehungen die Rückwirkungen zu kennzeichnen, die das wirtschaftliche Elend der Zeugmacher auf die ganze Gegend gehabt hat.

Wir schicken den hier folgenden Erörterungen einige Worte und Zahlen über die lokale Dichtigkeit der Zeugmacherbevölkerung voraus.

Dieselbe stuft sich keineswegs nach der wachsenden Entfernung vom Verlagsmittelpunkt ab, auch ist kein durchgreifender Unterschied zwischen Stadt und Land vorhanden. Mangelnde andere Erwerbsgelegenheiten, das Beispiel schon vorhandener Zeugmacher, die Verlegenheit, die Kinder in anderen Berufen unterzubringen, haben die lokale Anhäufung von Meistern viel mehr beeinflusst, als die günstige Lage zum Verlagsort. Versuche, die Zeugmacherei auf die Amtsstädte zu konzentrieren, sind nicht einmal im 16. Jahrhundert gemacht worden [1]).

Je grösser die relative Dichtigkeit der Zeugmacher in den einzelnen Gemeinden, um so leichter war eine Rückwirkung auf die allgemeinen Verhältnisse des Orts zu gewärtigen. Und in je mehr Ortschaften eines Amts eine grössere Quote der Bürgerschaft den Zeugmachern angehörte, um so eher mochte ein ganzes Amt in seinem wirtschaftlichen oder moralischen Zustand beeinflusst werden. Welche Umstände aber nötig waren, um im Einzelnen derartige weiter greifende Einflüsse auszulösen, ist eine heute nicht mehr allgemein zu beantwortende Frage.

Wenn es gilt, eine äusserliche, selbstverständlich willkürliche Zahlengrenze festzustellen, von der ab allgemeinere Rückwirkungen von der Anhäufung der Zeugmacher zu erwarten waren, so kommen wohl nur die Gegenden in Betracht, wo 10 und mehr % der Bürgerschaft zu den Zeugmachern gehörten.

Der gesamte Moderationsbezirk zählte um 1730 [2]) etwa 100 Gemeinden, davon 52 mit Zeugmachern; während in den Ämtern Liebenzell, Hirsau, Altensteig je nur einer oder ein paar Orte Zeugmacher enthielten, gab es im Amt Wildberg 8 von im Ganzen 10, in Böblingen 10 von 13, in Calw 4 von 9, in Herrenberg 8 von 20. Auch in Bezug auf die Dichtigkeit, d. h. das Verhältnis zwischen Zeugmachern und Bürgerzahl steht das Oberamt Wildberg obenan, jedenfalls im ganzen 18. Jahrhundert. Dagegen tritt Böblingen sehr weit zurück, indem, abgesehen von zwei Dörfern, überall nur ein paar Prozent der Bürgerschaft Zeugmacher waren. Von sämtlichen Ämtern des Moderationsbezirks umfassten die Zeugmacher mehr als 10% der gesamten Bürgerschaft ausser in Wildberg nur noch in Calw. Nagold erreichte diese Quote nicht ganz. Gerade diese Ämter sind es auch, in denen am deutlichsten das Weberelend auf den ganzen wirtschaftlichen Zustand gewirkt hat.

[1]) S. oben S. 10.

[2]) Nach den sehr vollständigen Notizen, die für die Steuerausgleichung gesammelt wurden.

Lokal machte sich dieser Zusammenhang weit häufiger fühlbar. Die folgende Tabelle, die nur die Ämter und Orte enthält, in denen eine grössere Zahl von Zeugmachern sass, weist nicht weniger als drei Städte und 11 Dörfer nach, wo das Verhältnis zwischen Zeugmachern und Bürgern 10% überschreitet. Wir fügen dieser Zusammenstellung einige weitere gleichartige Berechnungen aus anderen Zeiten bei, soweit sie überhaupt möglich sind.

Die Zeugmacher umfassten von der Bürgerschaft[1]) Prozente

in	1655	1730	1769	1787
Stadt Calw	ca. 50	25	25[2])	19
Dachtel	20	16	—	—
Deckenpfronn	15	5	—	—
Stadt und Amt Calw	ca. 33	15	—	—
Holzbronn	—	21	—	—
Amt Zavelstein	—	3	—	—
Stammheim	20	9	—	—
Amt Hirsau	—	3	—	—
Stadt Wildberg	60	43	—	—
Sulz	40	26	45	45
Gültlingen	11	8	—	—
Effringen	13	17	—	—
Ebhausen	—	40	ca. 40	—
Stadt und Amt Wildberg	ca. 33	27	—	ca. 27
Stadt Nagold	—	5	—	5
Schwandorf	—	22	—	32
Haitterbach	—	22	—	14
Stadt und Amt Nagold	—	9	—	—
Stadt Böblingen	—	$1\frac{1}{2}$	—	—
Aidtlingen	—	14	—	—
Dagersheim	—	18	—	—
Stadt und Amt Böblingen	—	4	—	—
Stadt Herrenberg	—	7	—	—
Gärtringen	—	14	—	—
Kuppingen	—	4	—	—
Stadt und Amt Herrenberg	—	4	—	—
Walddorf (Amt Altensteig)	—	ca. 30	ca. 45	—
Gächingen (bei Merklingen)	ca. 24	25	—	—

[1]) Diese umfasst überall nur die Bürger, nicht auch die Bürgerswitwen; obwohl deren Zahl für 1730 festzustellen war, blieben letztere unberücksichtigt, da für die übrigen Jahre nur die Zahl der Bürger zu Gebot stand. Die Witwen betrugen $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{7}$ der Bürger; da unter den Angaben über die Menge der Zeugmacher stets auch die Witwen

Zeitlich betrachtet, hat das Verhältnis der Zeugmacher zur Bevölkerung nicht unbeträchtlich geschwankt. Dass die Zeugmacher 1655, wenigstens nach den in der Tabelle enthaltenen Beispielen zu schliessen, eine höhere Quote der Bevölkerung als 1730 erreichten, beruhte in erster Linie auf dem kolossalen Zustrom, der sich seit dem Abschluss der Kompagnie über das Gewerbe ergossen hat und erst in den folgenden Jahrzehnten langsam nachliess. Doch haben in Calw schon 1616 40%, 1634 über 50%, in Wildberg eine ähnliche Quote der Bürger Zeugmacherei getrieben[1]. Auch nach 1730 haben die Zeugmacher in einer Reihe von Orten gleichen Schritt mit der Bevölkerungszunahme gehalten, so namentlich im Amt Wildberg, in der Mehrzahl der Orte des Amts Nagold und Altensteig. Für Calw ist dagegen ein bemerkenswerter Rückgang bezeugt und ähnlich lagen die Verhältnisse in den östlich gelegenen Ämtern Böblingen und Herrenberg. Man wird aus dieser entgegengesetzten Bewegung schliessen können, dass in den letzterwähnten Gegenden des Moderationsbezirks eine klarere Einsicht in die Rätlichkeit eines Berufswechsels bezw. grössere Gelegenheit zu letzterem vorhanden war, als im verkehrslosen und von der Natur nur dürftig ausgestatteten oberen Nagoldthal.

Nirgends im ganzen Land begegnen ähnlich grosse Anhäufungen von Zeugmachern. In Göppingen, der Stadt mit der stärksten Besetzung und Entwicklung dieses Gewerbes während des 18. Jahrhunderts, gehörten ihm 1730 nur 15, 1769 höchstens 18%, 1790 etwa 15% der Bürgerschaft an; in Ebingen betrugen sie in den gleichen Jahren 5, höchstens 9 und 15%. In Tübingen waren 1729 1—2, 1763 2% der Bürgerschaft Zeugmacher. Und dies sind die einzigen Orte mit etwas grösseren Zeugmacherzünften. 1763 zählte das ganze Land unter 85680 Bürgern 11—1200 Zeugmacher, d. h. 1,3—1,4%.

Werfen wir einen Blick auf verwandte Gewerbe, so findet sich z. B. bei den Tuchmachern, Strumpfwebern und Strickern nirgends eine ähnlich starke lokale Anhäufung. Die 4—500 Meister, die der Tuchmacherei 1750—1800 angehörten, verteilen sich viel gleichmässiger, am stärksten war das Gewerbe in der Stadt Nagold besetzt, wo 1776 gegen 60 Tuchmacher auf etwa 310 Bürger (ohne die Witwen) kamen.

---

inbegriffen sind, erniedrigt sich also in Wirklichkeit die Dichtigkeit der Zeugmacherbevölkerung um 1/6—1/7. Für 1687 s. einige Zahlen S. 263.

[2]) (Zu S. 293.) Für 1755.

[1]) S. oben S. 41 und 17.

Vergleichbar ist von den Textilgewerben nur die **Leinenweberei**, die kurz vor 1750 gegen 5000 Männer, also über 6% der Bürgerschaft beschäftigte. Ob diese Zahl ebenso sicher ist, wie die der Tuch- und Zeugmacher lassen wir dahingestellt [1]). Jedenfalls umfasste sie sehr viele Personen, die das Gewerbe nur in ganz kleinem Umfang und nebenbei in Wintermonaten betrieben. Hier finden sich ähnlich dem Moderationsbezirk eigentliche Weberdistrikte, die mit der Ausbildung des Verlagssystems aufs engste zusammenhängen und sich dessen Standorten entsprechend um Urach, Blaubeuren und Heidenheim gruppieren. Aber nicht nur in Bezug auf die lokale Anhäufung und das gewerbliche Betriebssystem zeigt sich die Ähnlichkeit mit der Zeugmacherei im Nagoldthal, sondern vor allem auch in der Armut der Weber und in den wirtschaftlichen und sozialen Rückwirkungen dieser letzteren. Eine eindringendere Untersuchung als sie bisher besteht [2]), würde dies ausser Zweifel stellen.

Nach diesen Vorbemerkungen kehren wir zu unserer eingangs dieses Kapitels umschriebenen Aufgabe zurück und werfen zunächst einen Blick auf die Konsumtionsverhältnisse.

Wenn für etwa $^1/_3$ aller Zeugmacher das Zeichen, unter dem sie ihr Dasein durchkämpften, bittere Armut, für ein weiteres Drittel Dürftigkeit war, so ergiebt sich von selbst, dass die Ausgaben der Zeugmacher sich auf das zum Leben Unentbehrlichste beschränken mussten. Die Nahrung war eine ausschliesslich vegetabilische. Dies war zwar weder für das 17. noch für das 18. Jahrhundert etwas auffälliges. Brot, Gemüse, Mehlspeisen bildeten die gewöhnliche Kost des ärmeren Bürgerstands; man brauchte kein armer Hausweber zu sein, um sich den Genuss von Fleisch, auch des billigeren Schweinefleischs nur an Festtagen zu gönnen. Nur in der Gegend des unteren Neckars, wo der standard of life überhaupt höher war, machte im 18. Jahrhundert schon der landwirtschaftliche Tagelöhner auf Fleischkost Anspruch.

Aber einerseits war doch den Zeugmachern in der Wahl der Vegetabilien durch ihre geringen Einnahmen Beschränkung auferlegt, sodass sie von Gemüse nur assen, was sie selbst bauten oder ganz billig zu haben war, und andrerseits war die ganze Haushaltung,

---

[1]) Eine Aufnahme von 1739—48 ergab 5400 Personen, wobei aber Doppelzählungen in Rechnung zu ziehen sind. S. unten Exkurs II.

[2]) Wir haben schon in anderem Zusammenhang betont, dass die vorhandene Litteratur den modernen Anforderungen an wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten nicht im Geringsten entspricht.

dadurch, dass Brot und Mehl im Mittelpunkt der Verpflegung stand, bei jedem Schwanken der Preise unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Und diese Preisdifferenzen betrugen, nachdem sie früher noch stärker gewesen waren, noch im 18. Jahrhundert nicht selten von Jahr zu Jahr 50% (am niedrigeren Preis gemessen), während innerhalb ein und desselben Jahres Veränderungen um 100% vorkamen[1]). Wie schwer mochten diese Nachteile der isolierten Wirtschaft auf die Haushaltung der Zeugmacher drücken, die immer nur in kleinen Mengen einkaufen konnten!

Schon weil sich die Aussichten von Missernten dadurch wesentlich verminderten, war der seit 1771 langsam, aber stetig zunehmende Kartoffelanbau[2]), der vorher mit vielen Vorurteilen zu kämpfen und bis 1771 in Württemberg fast nur der Viehmast gedient hatte, ein Segen für die arbeitende Bevölkerung. Im Moderationsbezirk scheint sich allerdings im Gegensatz zu anderen, dem Verkehr näher gerückten Gegenden des Lands die Kartoffelnahrung langsamer verbreitet zu haben[3]). Bei der Kostspieligkeit des Transports ist hierfür die, wenn auch unvollkommene Erntestatistik ein guter Beleg, wonach z. B. noch 1789 im ganzen Moderationsbezirk (einschliesslich Liebenzell 11 Ämter) nur 17500 Scheffel geerntet wurden, davon in Böblingen 3251, Wildberg 2635, Altensteig 2292, Calw 1934 Scheffel, während im gleichen Jahr z. B. im Oberamt Tuttlingen schon 6160, in Ludwigsburg 6050, in Maulbronn 5587, in Schorndorf gar gegen 10000 Scheffel geerntet wurden. Dann aber nahm der Kartoffelanbau von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen an. Schon 1790 soll die Ernte im ganzen Land gegen 350000 Scheffel betragen haben, während sie im Vorjahr 200000 kaum erreicht hatte. Im ganzen Königreich wurden 1810 gegen 900000, 1812—14 im Durchschnitt

---

[1]) Beispiele hierfür in den oben S. 237 f. zitierten Schriften.

[2]) Weiteres s. bei K. W. Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte S. 248, 252 ff.

[3]) Charakteristisch ist, dass eine der frühesten Angaben über Kartoffelanbau Akten über die Vermehrung der Schweinezucht von 1755/56 zu entnehmen ist (B VII 28, fasc. 24). Im Bezirk der Calwer Moderation kamen Kartoffeln damals, wie es scheint nur in Bulach, Stammheim und im Oberamt Liebenzell vor. Von letzterem berichtete der Beamte, dass die Bevölkerung ohne Kartoffeln den grössten Mangel leiden müsse. Im folgenden Jahrzehnt lässt sich die Ausdehnung des Kartoffelbaus und ihre Verwendung zu menschlicher Nahrung für Böblingen und Herrenberg nachweisen; wahrscheinlich haben sie damals auch ihren Einzug in das obere Nagoldthal gehalten (Geheimratsakten rub. 65 No. 4 b, rub. 75 No. 252). Über die Verbreitung im Jahr 1790 s. Geheimratsakten rub. 75 No. 253, vgl. ferner Archiv des Innern D II 1, fasc. 22. Noch im Jahr 1786 hielt es die Rentkammer für geboten, Umfrage zu halten, „ob die Leute noch mit Vorurteilen gegen dieses so nützliche Gewächs eingenommen und sich bloss an die kostbaren Mehlspeisen zu halten gewohnt seien".

1 Million Scheffel geerntet[1]), wovon auf die Landvogtei Schwarzwald (die neuen Oberämter Böblingen, Calw, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg umfassend) gegen 74000, bezw. 93000 Scheffel, d. h. 8 und 9,3 % fielen.

Bildete die Einführung der Kartoffelnahrung somit zweifellos zunächst eine Erleichterung für die arbeitende Klasse, da die Kartoffeln billig und leicht zuzubereiten waren, so soll doch nicht verkannt werden, dass die Zunahme ihrer Verwendung beträchtliche Nachteile in sich barg. Sie bedeutete, abgesehen vom einseitigen Nährgehalt, zunächst eine Erniedrigung des standard of life gegen die teuereren und vielgestaltigeren Mehlspeisen, und indem sie dem Arbeiter ermöglichte, sich billiger zu ernähren, schwächte sie die Empfindlichkeit für Lohn- und Verdienstabnahme. Doch lassen sich diese sanitären und sozialen Wirkungen, die ohnehin erst nach längerer Dauer fühlbar werden konnten, nicht exakt nachweisen.

Dass Teuerungsperioden und Absatzkrisen die Zeugmacher bei der auch in gewöhnlichen Zeiten engbegrenzten Wirtschaft in bitterste Not brachten, ist auch ohne Beweis klar. Nur zu häufig waren im 17. und 18. Jahrhundert derartige Störungen. 1670—74, 1678—80, 1689—1700, 1740—50, 1764—1772, 1790 und die folgenden Jahre sind hierhin zu rechnen, von manchen kürzeren Teuerungen und Krisen abgesehen. Am schlimmsten aber waren die Krisen am Ende des 17. Jahrhunderts, die um 1770/71 und die im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, wo Arbeitslosigkeit und hohe Lebensmittelpreise, in der ersten Periode auch die Zerstörungen des Krieges zusammentrafen.

Man muss es dem im ganzen doch noch abgestumpften Gefühl der Beamten und der Lückenhaftigkeit der Überlieferung zuschreiben, dass auf dem Elend solcher Zeiten ein Schleier ruht.

Eine besonders grosse Not entstand, als dem Aufgebot der Mannschaft zur Landesverteidigung seit 1689[2]) und den Zerstörungen durch den Krieg von 1692 eine mehrjährige Teuerung folgte, die 1699 ihren Höhepunkt erreichte. Aus letzterem Jahr sind noch Verzeichnisse über die Zahl der zu versorgenden Armen vorhanden[3]),

[1]) Akten B IX 17, fasc. 3½. Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob die Kartoffelerntestatistik aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts viel zu niedrig ist, wie dies Memminger, Beschreibung von Württemberg, 1820, S. 278, behauptet.

[2]) Über dessen Wirkung auf die zurückbleibende Bevölkerung berichtete damals ein Beamter von Wildberg: „Nach ihrem Abzug erhob sich aber von Weib und Kindern um das liebe Brod ein zu Herzen dringendes Weinen und Klagen“.

[3]) Armenakten generalia, fasc. 15 und subfasc.

die ein wahrhaft abschreckendes Bild ergeben. Auf Grund von speziellen und genauen Prüfungen der einzelnen Haushalte wurden die Armen in zwei Klassen geteilt, in solche, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt waren (Witwen, Waisen, Kinder, Greise) und solche, die trotz Erwerbsfähigkeit und obwohl nicht besitzlos in Not waren. Stellt man diese Zahlen mit der allerdings nur annähernd zu bestimmenden Volksmenge zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat: dem absoluten Betrag nach und im Verhältnis zur Bevölkerung gab es Mitte 1699

in Stadt und Amt	Bevölkerung[1]	erwerbsunfähige Arme	erwerbsfähige Arme
Calw (mit Zavelstein)	ca. 3600	344[2]) = 9%	567 = 16 „
Wildberg	„ 3500	989 = 28 „	486 = 14 „
Nagold	„ 3800	525[3]) = 14 „	1475 = 39 „
Altensteig	„ 2300	420 = 18 „	832 = 36 „
Hirsau	„ 1700	283 = 16 „	140 = 8 „
Liebenzell	„ 1400	290 = 21 „	?
	ca. 16300	2851 = 17%	3500 = 23%

In Nagold und Altensteig hungerte also damals die Hälfte, in Wildberg fast die Hälfte der ganzen Bevölkerung, in Liebenzell kaum weniger; in Calw und Hirsau befand sich ein Viertel der Bevölkerung in Not. Dabei waren Knechte und Mägde noch nicht einmal unter den Unterstützungsbedürftigen mitgerechnet. Es klingt durchaus glaublich, wenn der Kommissar, der die Lage im Nagoldthal zu untersuchen hatte, berichtete, die Menschen sähen elend, krank und entkräftet aus, viele könnten nicht einmal das Almosen abholen, der Genuss des Schwindelhafers zerstöre ihre Gesundheit; manche, besonders Kinder seien schon Hungers gestorben. Andere Beamte berichteten, dass die Menschen mit Gräsern und Kräutern, Wurzeln, Rüben und Obst ihr Leben fristen mussten.

---

[1]) 1697 enthielt die Diözese Wildberg (im wesentlichen die Ämter Wildberg, Nagold, Altensteig umfassend) 9567, die Diözese Calw (aus den Ämtern Calw, Zavelstein, Hirsau, Liebenzell, Merklingen bestehend) 8854 Seelen. Das in der Tabelle fehlende Amt Merklingen zählte gleichzeitig etwa 2000 Seelen. Die Berechnung der Bevölkerung in den einzelnen Ämtern erfolgte unter Benützung der kirchlichen Zählungen und der aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts vorhandenen Bürgerlisten.

[2]) Ursprünglich war hier die Zahl 505 aufgenommen.

[3]) Im April war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen dieser Klasse noch zu [illegible] 317 angenommen. Die Verschlechterung in den folgenden Monaten ist wohl durch die zunehmende Teuerung zu erklären.

Im 18. Jahrhundert begegnen besonders dringende Klagen aus der Zeit von 1740—50. Von der Stadt Wildberg wird mitgeteilt, dass 1742 von 300 Haushaltungen 130, 1746 sogar 140 zum Betteln gezwungen seien. Die Zeugmacher, die dies berichteten, hatten wohl recht, wenn sie beifügten, es gäbe im ganzen Herzogtum keine ärmere Stadt. Selbst in Calw, das damals 650 Haushaltungen zählte, sollen 1751 100 arme Familien gewesen sein. 1746 klagte die Wildberger Zeugmacherlade, dass viele ihrer Mitglieder seit längerer Zeit nicht mehr das Brot bezahlen, geschweige denn Steuern entrichten könnten; über vielen schwebte das Gantverfahren, aber es werde nicht durchgeführt, weil die baufälligen Häuschen keine Käufer finden. Bei einzelnen stieg damals die Not so hoch, dass sie ihre Geschirre bis auf das, mit dem sie gerade arbeiteten, verkaufen mussten. Vollends in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatte der Pauperismus unter den Zeugmachern durch das Zusammentreffen von Teuerung und Verdienstlosigkeit einen chronischen Charakter angenommen. 1770/71 war das Elend so gross, dass sogar die Calwer Kompagnie sich herabliess, den Bedrängtesten mit Geld unter die Arme zu greifen[1]). Und wie oft mag die 1790 vorkommende Bemerkung angebracht gewesen sein, die Zeugmacher gingen hungrig zu Bette!

Auch wenn wir den Blick abwenden von solchen aussergewöhnlichen Zeiten, treten die Zeichen und Folgen der Armut deutlich genug zu Tage.

Klagen über das Betteln von Ortseingesessenen ziehen sich besonders in den Hauptweberorten Wildberg, Ebhausen, Sulz durch das ganze 18. Jahrhundert. Welch schwierigen Problemen standen Staats- und Wohlthätigkeitsorgane gegenüber, als sie seit etwa 1740 begannen, dem Bettel nicht durch blosse Verbote, sondern durch positive Vorsorge entgegenzuwirken[2]). Das Vermögen der Wohlthätig-

[1]) 1771/72 bucht sie in ihren Büchern „an Zinsen für unter den Zeugmachern ausstehen habende Gelder" 157 fl. Dies lässt auf Darlehen von mindestens 3100 fl. schliessen. Mit einer unverkennbaren Ruhmredigkeit sagt die Kompagnie ferner Ende 1772: „Hätten wir uns nicht — aus wahrem Mitleyden und Erbarmen fast über Vermögen(!) angegriffen und unsern Zeugmachern alle Waren, so sie nur haben verfertigen können, ohne Unterschied abgenommen, so würde das Elend und der Jammer hiesiger refier ohngleich grösser, ja beinahe ohnbeschreiblich gewesen sein". Dass darin ein grosses Stück Übertreibung lag, ergiebt sich, wenn wir uns zurückerinnern, dass der Einkauf trotz alledem beschränkt blieb (s. oben S. 158) und die Gewinne der Kompagnie damals 22% auf das eigentliche Handlungskapital betrugen (S. 150).

[2]) Vgl. hierzu Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit Bd. III, S. 262 ff. u. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert Bd. I, S. 395 ff., die beide über Württemberg wenig bieten. In der That fehlt es noch heute an einer Geschichte des altwürttembergischen Armen-

keitsstiftungen und der Gemeinden war viel zu unbedeutend, um fur diese Aufgabe ins Gewicht zu fallen. Die freiwilligen Gaben der Wohlhabenderen blieben teils wegen deren geringer Zahl, teils wegen deren Zurückhaltung weit hinter dem zurück, was Pfarrer und aufopfernde Gemeindebeamte erhofften. Die Forderung, dass zur Deckung der Armenlasten neben den Einzelgemeinden das Amt einzutreten habe[1]), blieb noch ein frommer Wunsch des auf diesem Gebiet erfahrensten und verdientesten Beamten, des Oberamtmanns Müller in Sulz a. N. Auch sein Grundsatz, dass ausreichende Arbeitsgelegenheit das erste Erfordernis zur Bekämpfung des Bettelns sei, den er seit 1773, ähnlich wie in und um Nürtingen ein Jahrzehnt früher unter Mitwirkung des dortigen Oberamtmanns Faber geschehen, mit recht gutem Erfolg in Sulz verwirklicht hatte, zerschellte an der Kurzsichtigkeit der Regierung und der feindseligen Haltung des Unternehmertums. Die Regierung liess Müller zwar — was für die Regierungszeit Herzog Carls viel war, — freie Hand und wies ihn an, auch im Moderationsbezirk für Verbesserung der Armenpflege zu sorgen. Aber die Oberamtleute im ganzen Land waren eifersüchtig auf die Gunst, die ihr Amtsgenosse zu geniessen schien, die Ortsbeamten zu indolent und zu sehr durch die Vetterschaft behindert, und da den Beamten nirgends zur Pflicht gemacht worden war, die Bemühungen Müllers zu unterstützen, so sah dieser nach wenigen Jahren alle seine Anstrengungen im Sand verrinnen. Aber weiter: Zur selben Zeit, als von allen Seiten Klagen über Arbeitslosigkeit und Armut erschollen, verhinderte die Regierung das Entstehen eines Verlagsunternehmens in Nagold, das allem Anschein nach in dieser Stadt und der Umgebung Arbeitsgelegenheit in grösserem Umfang geschaffen hätte, und dies bloss deswegen, weil die Calwer Handelsherrn ihr Interesse an der Wollspinnerei für unvereinbar mit einem neuen, ebenfalls auf die Spinnerei angewiesenen Unternehmen erklärt und diesen Parteistandpunkt durch ihre intimen Beziehungen zu den höchsten Beamtenkollegien allen zur Entscheidung berufenen Instanzen als unumstösslich suggeriert hatten. Unter solchen Umständen war es dann begreiflich, dass die öffentlichen Aufforderungen, die die Regierung 1778 und 1789 an das Publikum richtete, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, im Moderationsbezirk keinerlei (im übrigen Land nur ganz vereinzelt) Erfolg erzielten. Ja die Calwer

---

wesens. Einige Andeutungen s. in Württ. Jahrbb., 1829, S. 311 ff. und Nicolai, Reisen X. Im folgenden sind einige Hauptpunkte aus den sehr umfangreichen Armenakten des Archivs des Innern wiedergegeben.

[1]) Derselbe ist bekanntlich zuerst im preussischen Landrecht zur Anerkennung gelangt.

Verleger hatten, als sie selbst in der gleichen Weise angegangen wurden, die Stirn, das Bedürfnis nach weiterer Arbeit im Moderationsbezirk überhaupt zu leugnen und zu behaupten, es fehle nur an Arbeitslust. Und doch waren zur gleichen Zeit, wie unsere frühere Untersuchung lehrt, die Zeugmacher bei schlechten Preisen kaum mehr als halb und nur die Spinnerinnen voll beschäftigt.

Die Behauptungen der Kompagnie wurden aufs schärfste Lügen gestraft durch die Ergebnisse einer grossen Armenstatistik, zu der sich die Regierung im Jahr 1786 aufschwang[1]). Dieselbe ist leider sehr mangelhaft ausgefallen. Bezeichnender Weise waren dafür die Daten erst 1789 vollständig gesammelt. Ausser durch grobe kalkulatorische Fehler, die nicht ausgemerzt wurden und nachträglich nicht mehr zu beseitigen sind, ist ihre Brauchbarkeit vor allem dadurch beschränkt, dass der Begriff der Armut, der für die Erhebungen massgebend sein sollte, nicht umschrieben wurde. Infolge davon sind teils die Vermögens-, teils die Arbeitslosen, teils die wegen Erwerbsunfähigkeit einer Unterstützung Bedürftigen, teils nur die wirklich Unterstützten als „Arme" gefasst. Gleichwohl glauben wir für einzelne Orte die Hauptzahlen wiedergeben zu dürfen, wenn auch Vergleichungen zwischen denselben unmöglich sind. Wegen dieses letzteren Übelstands verzichten wir auf die Wiedergabe von Daten aus Orten ausserhalb des Moderationsbezirks. Es betrug

in	die Seelenzahl [2])	die Zahl der Armen		Von der Zahl der Armen sind	
		absolut	relativ	vollkommen arbeitstüchtig	im Genuss von Almosen
Stadt Calw	3430	284	8,3 %	223	109
Stadt Wildberg	1663	303	18,3 „	115	63
Ebhausen (Amt Wildberg)	ca. 1000	259	25,9 „	201	14
Effringen (Amt Wildberg)	ca. 500	48	9,6 „	45	3
Sulz (Amt Wildberg)	597	?	?	80	83
Stadt Nagold	ca. 1529	190 [3])	12,2 „	160	33
Stadt Haitterbach	ca. 1350	83 [4])	6,1 „	51	13
Oberschwandorf (Amt Nagold)	ca. 550	63	11,4 „	40	—
Stadt Altensteig	1381	319	23,1 „	262	19
Walddorf (Amt Altensteig)	ca. 650	150	23,7 „	83	2

[1]) Acta Armensachen generalia, fasc. 31 und 25.

[2]) Entnommen zunächst der Geographie und Statistik Württembergs 1787, deren Angaben freilich leicht irre führen und zu korrigieren sind, da sie häufig die Bevölkerung des ganzen Kirchspiels, nicht bloss der einzelnen hier in Frage kommenden politischen Gemeinden wiedergeben. (Anmerkung 3 u. 4 auf Seite 302).

Zwei wichtige allgemeine Beobachtungen lassen sich aus vorstehenden Zahlen ableiten. Die Zahl der vollkommen Arbeitstüchtigen unter den Armen ist abnorm hoch. Wenn sie, wie es den Anschein hat, wenigstens annähernd richtig ist, so lässt sie auf tiefgreifende Störungen des Wirtschaftslebens schliessen. Die zweite Thatsache, die sich aus der Tabelle ergiebt, ist der beschränkte Umfang der Armenpflege, wovon höchstens die Stadt Calw eine Ausnahme macht. Im Dorf Sulz, wo scheinbar die Armenversorgung trefflich ist, beschränkt sie sich auf eine dreimal im Jahr erfolgende Brotverteilung. Nirgends in den genannten Orten verfügt die Armenpflege über so viele Mittel, dass wenigstens alle in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Personen unterstützt werden konnten. Und doch hatte 1786/89 die Armut noch lange nicht denjenigen Grad erreicht, zu dem sie wegen weiteren Rückgangs der Arbeitsgelegenheit und weiterer Zunahme der Lebensmittelpreise im folgenden Jahrzehnt anstieg.

Ist es fast unmöglich, diesen Zahlen gegenüber den Zusammenhang mit der gedrückten Lage der Zeugmacher im einzelnen festzustellen, obwohl ihr doch im ganzen eine entschiedene Bedeutung beigelegt werden muss, so gilt dies bis zu einem gewissen Grade auch von anderen charakteristischen Merkmalen der sozialen Verhältnisse im Moderationsbezirk.

Wir haben dabei zunächst die Schwierigkeiten im Auge, mit denen die Steuerverwaltung zu kämpfen hatte. Die wichtigsten, zeitenweise sogar alle direkten Steuern — denn nur um diese handelt es sich hier — waren im Herzogtum Repartitionssteuern. Die Staatsverwaltung hatte nie mit ihrer Veranlagung und Erhebung zu thun. Wenn gleichwohl seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Steuerinstruktionen erlassen wurden, zu Anfang des 18. Jahrhunderts sogar ein das ganze Land umfassendes Katasterwerk durch staatliche Beamte zustande kam, so beeinträchtigte dies nicht das uralte jus subcollectandi der Gemeinden und Ämter — thatsächlich ist von diesen häufig das neue Kataster noch im 18. Jahrhundert verschmäht worden. Die Massnahmen der Regierung erklären sich durch die übri-

---

[3]) (Zu S. 301.) Diese Angabe scheint etwas zu niedrig, wenn man sie zusammenhält mit einer amtlichen Schätzung von Anfang 1791, nach der damals von 400 Bürgern 100 auf öffentliche Unterstützung angewiesen gewesen sein sollen.

[4]) (Zu S. 301.) Auch diese Zahl der Armen ist zweifellos zu gering. Anfang 1791 bezeichnete das Oberamt 90 von 310 Haushaltungen als solche, die immer oder beim geringsten Zwischenfall öffentlicher Unterstützung bedürfen.

gens nie konsequent durchgesetzte Absicht, allmählich eine einheitliche Steuerverfassung zu erzielen, bestimmte Normen bei der Entscheidung von Beschwerden zu besitzen, und vor allem durch die Hoffnung, in einheitlich angelegten Steuerkatastern ein Mittel zu gleichmässiger Verteilung der vom Land zu fordernden Steuersummen zu bekommen, welch letztere Hoffnung sich freilich selbst im 18. Jahrhundert als trügerisch erwies[1]).

Die Veranlagung und Erhebung der Steuern lag in der Hand der Gemeinden, diese hafteten für das ihnen zugemessene Kontingent, sie litten den Schaden bei Uneinbringlichkeit einzelner Beträge.

Alle grösseren und viele kleinere Gemeinden folgten den Anordnungen, die die verschiedenen Steuerinstruktionen enthielten; sie übernahmen damit aber auch deren Mängel. Im Exkurs I ist genauer ausgeführt, dass dieselben für die Einzelgemeinde hauptsächlich in der bedeutenden Begünstigung des Besitzes — gleichviel welcher Art — und in der unverhältnismässigen Belastung der Arbeit bestand, Fehler, die sich am schärfsten bei den besitzlosen Handwerkern zeigten. Während eine grosse Handlungskompagnie, wie die der Calwer Verleger, durch Hinterziehung und kraft Rechtens wenigstens im 18. Jahrhundert fast ganz der Besteuerung entging, war die Steuerlast des Armen nicht nur hoch, sondern wegen der kopfsteuerartigen Bürgersteuer geradezu unbillig. Je kleiner das Steuerkapital, zu um so höheren Prozenten wuchs die Steuer an.

Dass die Einhaltung eines derartigen Steuersystems besonders in denjenigen Gemeinden, wo eine grössere Zahl unbemittelter Zeugmacher sass, ganz erhebliche Schwierigkeiten machte, liegt auf der Hand. Sie sind zu ahnen (bei der Lückenhaftigkeit des Materials nicht mehr als dies) nach einzelnen auf uns gekommenen Beschwerden und nach den Daten, die über Steuerrückstände vorhanden sind.

Bei den Kämpfen um eine höhere Besteuerung der Kompagnie, die sich 1751 fruchtlos abspielten, bekräftigte die Stadt Calw diese Forderung mit dem Hinweis darauf, wie wenig steuer- und zahlungsfähig der grösste Teil ihrer Bürgerschaft sei. Georgi 1750 hatten die Steuerrückstände 10 664 fl. erreicht. 1734—39 leistete die Stadt durchschnittlich 4800 fl. Staatssteuern, etwa 6000 fl. mit Einschluss der Lokalsteuern. Nimmt man den günstigsten Fall, dass die Rückstände bis 1700 (kurze Zeit nach dem letzten Brand) zurückgehen, so bleibt immer noch eine jährliche Durchschnittsvermehrung der Rückstände um 200 fl. = $3^1/_3$ % der in jenem Zeitraum wenigstens

---

[1]) Vgl. hierzu Exkurs I.

seit 1710 wenig schwankenden Jahressteuern. Fast ein Drittel der Bürgerschaft war mit Steuern im Rückstand. Es ist nicht zu zweifeln, dass hieran hauptsächlich Zeugmacher beteiligt waren.

Besonders lehrreiche Einblicke gewährt das Steuerbuch Calws von 1799/1800, das allerdings schon in die Krisis fällt. Von den damaligen 767 eingesessenen Steuerpflichtigen waren 404 (53%) am Ende des Jahres mit Steuern im Rückstand. Unter den Zeugmachern ist die Quote 65%, unter den Zeugmacherwitwen 45%, unter den übrigen nur 51%. Und hier gerade lässt sich der direkte Nachweis führen, dass die ungerechte Verteilung der Anforderungen der Staats- und Gemeindeverwaltung mit der Höhe der Rückstände in ursächlichem Zusammenhang steht. Es betrug nämlich

	bei den Zeugmachern und deren Witwen	bei den übrigen eingesessenen Steuerpflichtigen
das Steuerkapital	7993 fl.	178 971 fl.
die Steuerlast einschliesslich Bürger-, Beisitzsteuer und Wachtgeld	622 „	10 385 „
die Steuerlast in % des Steuerkapitals	7,77%	5,80%
der Steuerrückstand am Jahresende	868 fl.	5 598 fl.
Steuerrückstand in % der Steuerlast	140%	54%

Die Rückstände waren nicht nur relativ sondern auch absolut hoch, sie blieben nur bei 16% (sowohl der Zeugmacher als auch der übrigen Steuerpflichtigen)[1] unter 2 fl., 2—10 fl. betrugen sie bei 41% der Steuerpflichtigen (ebensoviel bei den Zeugmachern); 28% der letzteren, 20% der übrigen Bevölkerung waren mit 10—20 fl. im Rückstand. Das Maximum erreichte ein Zeugmacher mit 136 und ein anderer Handwerker mit 148 fl.

Dabei entsprechen diese absoluten Beträge in vielen Fällen noch nicht einmal der Wirklichkeit, da die „auf den Rest genommenen", d. h. erlassenen Summen nicht unter den Rückständen enthalten sind.

Freilich ist nun zuzugeben, dass diese Höhe der Ausstände nicht bloss ein Zeichen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist. Soweit wohlhabende Personen mit Steuern im Rückstand blieben, trifft dieser Grund wohl nur ausnahmsweise zu. In diesen Fällen sind die Rückstände fast immer ein Beweis entweder mangelnden Pflichtgefühls der Bürger oder einer laxen Haltung der Steuererhebungsorgane. Sodann lagen aber auch in der Erhebung der Bürgersteuer gewisse

[1]) Die Relativzahlen beziehen sich nur auf die Rückständigen.

Schwierigkeiten, die die damalige primitive Erhebungstechnik nicht zu überwinden verstand. Bürger oder Bürgerswitwen schuldeten ihrer Gemeinde auch dann noch die jährliche Bürger- oder Witwensteuer, wenn sie sich zwanzig Meilen von ihrer Heimatgemeinde niedergelassen und alle Beziehungen mit ihr abgebrochen hatten. Wie oft mochte dieses Steuerrecht bei der Ungreifbarkeit solcher Personen in der Luft stehen?

Trotz dieser Kompliziertheit der Ursachen bleibt aber die Statistik der Steuerrückstände von Bedeutung einerseits für den Effekt des Steuersystems, andrerseits für die wirtschaftliche Bedrängnis, in der sich ein grosser Teil der Bevölkerung befand.

Ähnlichen Verhältnissen wie in Calw begegnen wir in Wildberg. Hier war besonders in der Mitte des 18. Jahrhunderts die jährliche Zunahme der Steuerrückstände geradezu bedrohlich für die ganze Finanzwirtschaft der Stadt. Im Steuerjahr 1746/47 blieben z. B. bei Gesamtleistungen von 2979 fl. an Repartitionssteuern, Bürgersteuern und gewissen Gebühren 5,5% im Rückstand, 1763/64 von 3792 fl. 3,8%. Wenn diese Quote dann z. B. 1776/77 bei 2285 fl. fälliger Leistungen auf 1,5%, 1792/93 bei 3028 fl. auf 0,5% herabsinkt, so ist das bei Leibe nicht als eine Verbesserung zu deuten. Vielmehr kommt in Betracht, dass sich jetzt die Sitte eingebürgert hat, denjenigen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit ausser Frage stand, ihre Steuern noch im Lauf des betreffenden Steuerjahrs ganz oder teilweise zu erlassen. Dies geschah z. B. 1792/93 bei 5 Zeugmachern und Zeugmacherwitwen. Der Erlass betraf hier über 40% dessen, was sie hätten leisten sollen. Daneben blieben aber noch 11 Zeugmacher rückständig; im ganzen hatten in diesem Jahr 12% der Zeugmacherfamilien ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht oder nur zum Teil nachkommen können; genau ebenso hoch war die Quote 1776/77 gewesen.

Diese Leistungsunfähigkeit berührte nach dem, was früher über die Stellung der Gemeinden als Steuererhebungsstellen gesagt wurde, nicht die Finanzwirtschaft des Staats, auch nicht direkt die des Amts, sondern unmittelbar die der Gemeinde. Die grossen Ausfälle schwächten aufs erheblichste den Ertrag des ausgeschriebenen Gemeindeschadens, denn die Leistungen an Staat und Amt waren fixiert.

Die ganze Gemeindewirtschaft stand auf unsicheren Füssen, wenn von den für die Gemeindezwecke ausgeschriebenen Summen die Rückstände z. B. in Wildberg 1746/47 13,5%, 1763/64 13,4% erreichten. Ihre Folge war entweder teilweise Lahmlegung der Ge-

meindethätigkeit, oder entsprechende weitere Erhöhung der lokalen Umlagen zum Schaden der noch zahlungsfähig gebliebenen Teile der Bevölkerung. Wenn es gestattet ist, aus dem was früher über den beschränkten Umfang der Armenpflege angedeutet worden ist, ein Beispiel zu entnehmen, so zeigte sich die Wirkung jener Schwächung der Steuerkraft mehr in der Einschränkung der ganzen Gemeindewirtschaft.

Obwohl sich aus den wenigen vorgebrachten Daten eine erhebliche Anteilnahme der Zeugmacher ergiebt, wird man hieraus doch immer nur einen Teil dieser Symptome erklären können. In Wahrheit gehen diese auf eine allgemeinere Ursache, die gedrückte Lage des Handwerks überhaupt zurück, eine Ursache, deren Zusammenhang mit den Schicksalen der Zeugmacherei uns im Folgenden zu beschäftigen hat.

Wir verweisen hier zunächst auf die breiteren Ausführungen, die im Exkurs II über die Verhältnisse des Handwerks und über die Entwicklung der Handwerkerdichtigkeit an der Hand von statistischem und anderem Material enthalten sind. Das Ergebnis dieser Untersuchung lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass sowohl in den Städten, wie in den Dörfern des ganzen Herzogtums mit wenigen Ausnahmen schon um 1730 die Handwerke stark besetzt sind und sich bis zum Ende des Jahrhunderts teils stark vermehrt, teils nur unwesentlich vermindert haben. Diese Entwicklung lässt allerdings nicht unmittelbar den Schluss zu, dass das Handwerk sich auch allgemein in schlechter Lage befand, indem die Entstehungsweise jener Zahlen, die Eigentümlichkeiten der früheren Gewerbeverfassung, die häufig bloss formale Bedeutung der Zunftangehörigkeit nicht gestatten, ältere Gewerbezahlen mit modernen Massstäben zu messen. Aber wie hoch auch immer diese Verschiedenheiten zu schätzen sind, so macht es doch der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung des 18. Jahrhunderts wahrscheinlich, dass weder am Anfang noch am Ende desselben, sondern nur in den dazwischen liegenden Jahrzehnten, aber auch hier mit Ausnahmen, das Handwerk in erträglicher Lage war. Auch wo in statistischer Beziehung gleichartige Verhältnisse vorzuliegen scheinen, weichen diese doch oft infolge von lokalen Verschiedenheiten im Verkehr, in Lebensgewohnheiten oder wegen anderer Umstände erheblich von einander ab.

Dies gilt auch für den Moderationsbezirk und besonders für das Nagoldthal mit seiner nächsten Umgebung. Wir begegnen hier in den Städten ähnlichen Handwerkerzahlen, wie sonst im Land; die Dörfer sind, wenn von den Zeugmachern abgesehen wird, nicht

stärker übersetzt als in anderen Ämtern des Herzogtums. Und doch sind wenigstens in den im Nagoldthal gelegenen Ämtern die Verhältnisse für das Handwerk wesentlich ungünstiger als anderwärts.

Wir erkennen hierin so recht den innigen Zusammenhang, in dem der Zustand des ganzen wirtschaftlichen Lebens einer Gegend mit den Schicksalen eines besonderen stark verbreiteten Gewerbezweigs steht, wenn nicht glückliche andere Zufälle und Konjunkturen jene Wirkungen einigermassen ausgleichen. Dem Handwerk fast des ganzen Bezirks der Calwer Kompagnie fehlten die Vorteile, die das Nebeneinanderbestehen von lokalem und Fernabsatz bietet. Einzig die Gerber und Trikotweber des Nagoldthals fanden für ihre Waren (wenn auch nur auf den Calwer Märkten) Absatz nach auswärts. Ebenso entging dem grössten Teil des Bezirks die befruchtende Wirkung eines grösseren Personen- und Güterverkehrs, vor allem dem Nagoldthal selbst samt dem ganzen westlich sich erstreckenden Gebiet. Es ist nicht zu viel gesagt, dass es ausser der „rauhen Alb" im ganzen Herzogtum keine Gegend gab, die weniger durchgehenden Verkehr hatte, obwohl doch von Calw aus Pforzheim und die oberrheinische Ebene in wenigen Stunden zu erreichen war. Eine Ausnahme von dieser Verkehrslosigkeit machten nur Böblingen und Herrenberg, die ohnehin viel gesegneteren Teile des Bezirks. Nimmt man noch hinzu, dass gerade im Nagoldthal auch die Landwirtschaft mit grösseren Schwierigkeiten als anderwärts kämpfte, so erhellt daraus, wie weit der Abstand zwischen dieser Gegend und den durch Wohlhabenheit, Verkehr und Fruchtbarkeit begünstigten Ämtern im Herzen des Herzogtums war.

Unter diesen Umständen war die ganz beschränkte Konsumfähigkeit eines grösseren Teils der gewerblichen Bevölkerung, wie sie die Zeugmacher darstellten, um so fühlbarer.

Dies ist die wichtigste und offenkundigste Rückwirkung der Zustände unter den Zeugmachern. Wo 10—40 % der Bürgerschaft von Woche zu Woche nicht wussten, ob und unter welchen Bedingungen sie Absatz bei ihren Verlegern finden würden, wo dieselbe Zahl überhaupt nur alle zwei bis vier Wochen bares Geld in die Hand bekam, da konnten nicht nur die Bäcker und Metzger, sondern auch die Schuster und viele andere Gewerbe auf keinen grünen Zweig kommen. Manche Einzelnachweise in dieser Richtung enthält der zweite Exkurs; auch an dieser Stelle muss daran erinnert werden, wie klein das Material ist, aus dem in allen diesen feineren wirtschaftlichen Beziehungen zu schöpfen ist.

Aber man wird, wie an der gleichen Stelle ausgeführt wird, noch in einer anderen Richtung einen Zusammenhang zwischen den Schicksalen der hausindustriellen Zeugmacherei und der Entwicklung der übrigen Handwerke annehmen dürfen. Indem seit 1725 und (mit besserem Erfolg als vorher) seit 1773 der dringend gebotene Abschluss der Zeugmacherzünfte gegen den starken Zustrom, dem dieselben ausgesetzt waren, erfolgte, verstärkte sich beim Mangel anderer Erwerbsgelegenheit an vielen Orten der Zulauf zu anderen Handwerken, von denen einzelne, wie die Leineweberei, ohnehin ähnliche Lebensgewohnheiten voraussetzten, wie sie in den Zeugmacherfamilien seit Generationen gang und gäbe waren. Und in der gleichen Richtung wirkte zweifellos wenigstens in der ersten Zeit die seit 1790 beginnende Krisis des Gewerbes. Sie verhinderte sicher ebenfalls in manchen Orten den so wünschenswerten allgemeinen Rückgang der Handwerke.

Versucht man dem allgemeineren Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebiets mit dem Gang der Bevölkerung nachzugehen, der a priori betrachtet, doch zweifellos in Beziehungen zu dem ersteren steht, so erweisen sich noch heute die viel verbesserten Beobachtungsmittel als zu schwach; wie viel mehr gilt dies von älteren Zeiten, die dem Historiker nur ein unvollkommenes Material hinterlassen haben.

Auch hier kommt es uns hauptsächlich darauf an, den Einfluss der Zeugmacherhausindustrie soweit es möglich ist klarzustellen. Aber dieses Ziel erfordert umständliche Umwege, da die ältere Bevölkerungsstatistik noch bis auf den heutigen Tag einer sorgfältigen und allseitigen Bearbeitung entbehrt. Wir haben im Exkurs III versucht erstens allgemeinere Überblicke zu gewinnen, als die bisherige Litteratur sie geboten hat, wobei freilich die indigesta moles des Stoffs zu erheblichen Beschränkungen zwang, und zweitens wenigstens für das Nagoldthal die Einzelentwicklung im 18. Jahrhundert festzustellen. Wir begnügen uns deshalb an dieser Stelle mit der Zusammenfassung der Resultate.

An Volksvermehrung wie an Bevölkerungsdichtigkeit steht Württemberg im 18. Jahrhundert an der Spitze der deutschen Territorien. Der nördliche Schwarzwaldbezirk weicht kaum vom Landesdurchschnitt ab und hat den letzteren im Wachstum sogar etwas übertroffen. Wenn also schon das ganze Herzogtum in anbetracht des Zustands von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel als übervölkert betrachtet werden konnte, so gilt dies in mindestens gleichem Mass schon

wegen der besonders geringen Ergiebigkeit das Landbaus auch vom Nagoldthal.

Ob daran auch im 18. Jahrhundert noch die Anziehungskraft der Zeugmacherei beteiligt ist, lässt sich allgemein nicht bejahen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dagegen hat die Überschätzung dieses Erwerbs zweifellos zu einer übermässig raschen Ausfüllung der Lücken beigetragen, die der grosse Krieg und die Seuchen gerissen hatten. Überhaupt bietet im 18. Jahrhundert weder der Verlauf noch die Faktoren der Bevölkerungsvermehrung in den wichtigeren Zeugmachergemeinden ein typisches Bild. Doch mag dies damit zusammenhängen, dass die Pfarreien sich zum Teil nicht mit den politischen Gemeinden, die eine grössere Quote von Zeugmachern enthielten, decken, vielmehr zwei oder drei Orte mit teilweise wenigen Zeugmachern und heterogenen Wirtschaftsverhältnissen umfassen. Unter diesen Umständen lässt sich auch nur schwer feststellen, wie weit proletarische Kindererzeugung, Kinder- und allgemeine Sterblichkeit auf den wirtschaftlich gedrückten Stand der Zeugmacher zurückzuführen sind.

Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse kommt am besten zum Ausdruck, wenn einige der wichtigsten Orte im Einzelnen betrachtet werden.

Für das Zentrum des Moderationsbezirks, Calw, ist die im ganzen mässige Zunahme der Bevölkerung im 18. Jahrhundert auffällig; dabei ist dieselbe noch zum Teil durch Zuzug von aussen bewirkt. Von 1730—1794 nahm die Seelenzahl nur um 21 % zu, während im gleichen Zeitraum z. B. Ebingen und Göppingen mit ihrer Wollweberei um 56 % zunahmen. Schon die Zeitgenossen erkannten dieses Missverhältnis und sahen darin ein Zeichen dafür, dass in den Leistungen des dortigen Handels für den Erwerb der Bevölkerung geringere Fortschritte eingetreten waren als anderwärts. Die Geburtenzahl war eine mittlere, die Sterblichkeit verhältnismässig gross. Wie weit die letztere auf wirtschaftliche Ursachen zurückgeht, lässt sich nicht ermitteln.

Auch andere Städte im Nagoldthal zeichnen sich durch Stagnation der Bevölkerung aus, so besonders Wildberg, das 1730—1794 nur um 23 % wuchs. Hierin wie in sehr niedrigen Geburten- und verhältnismässig hohen Sterbeziffern ist unzweifelhaft die Wirkung der traurigen Lage der Zeugmacherei zu erkennen.

In Nagold zeigte sich ebenfalls der wirtschaftliche Druck, der über der Stadt lag, in relativ kleiner Zunahme (1730—1794 mit Einschluss der kirchlichen Filialen nur um 34 %), wenigen Geburten

und grosser Sterblichkeit. In der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überstieg der Wegzug die Zuwanderung. Zeugmacher und Tuchmacher litten hier gleichmässig unter Nahrungslosigkeit und durch sie auch die übrigen Handwerker [1]).

Es ist eine Besonderheit der württembergischen Bevölkerungsgeschichte im 18. Jahrhundert, dass hier umgekehrt wie im 19. die Dörfer in mindestens gleichem, wenn nicht stärkerem Mass als die Städte gewachsen sind. Dies gilt nicht bloss vom Durchschnitt der Dorfbevölkerung im Schwarzwaldgebiet, sondern auch speziell von den Pfarreien, die Dörfer mit grösserer Zeugmacherbevölkerung in sich schliessen. Die dabei mitwirkenden Faktoren sind freilich örtlich sehr verschiedene gewesen.

Eigentlich proletarische Verhältnisse, d. h. grosse Geburten- und grosse Sterblichkeitszahlen begegnen nur in zwei Pfarreien, in Gächingen (bei Calw) und in Effringen (bei Wildberg) [2]). In ersterer Gemeinde, wo sich die Bevölkerung durch starke dauernde Abwanderung entlastete, beschränkt sich die Zunahme von 1730—1800 auf 33%, in letzterer, wo dieses heilsame Ventil nicht in Wirksamkeit trat, ja im Gegenteil 1755/85 noch Zuzug von aussen erfolgte, dessen Gründe unbekannt sind, hat sich die Bevölkerung in der gleichen Zeit um 124% vermehrt. Da die politischen Gemeinden gleichen Namens von 1730—1780 mindestens 15% Zeugmacher enthielten, so liegt es nahe, anzunehmen, dass auch die letzteren an jenen Verhältnissen stark beteiligt sind.

Ebhausen dagegen mit seiner auch zu Ende des Jahrhunderts auf 30—40% zu schätzenden Zeugmacherbevölkerung [3]) weist keineswegs abnorme Geburtenzahlen, dagegen 1771—1800 grosse Sterblichkeit auf. Ein Teil der Bevölkerungszunahme, die im ganzen 1730—1800 78% beträgt, ist durch Zuzug (wohl besonders nach Rohrdorf) zu erklären.

Die übrigen wichtigeren Zeugmacherorte in den Ämtern des Nagoldthals, wie Dachtel (71% Zunahme), Stammheim (42%), Sulz (50%), Gültlingen (64%), zeichnen sich weder durch besondere Häufung der Geburten noch durch dauernd hohe Sterblichkeit

---

[1]) Herrenberg mit seinen 7% Zeugmacherbevölkerung hatte seit 1730 bis gegen Ende des Jahrhunderts nur einen Zuwachs von 21%, Böblingen, das der Zeugmacher fast ganz entbehrte und überhaupt günstigere Wirtschaftsverhältnisse aufweist, dagegen 52%.

[2]) Die Pfarrei Effringen schliesst auch das Dorf Schönbronn ein, das ebenfalls eine nicht unbedeutende Zeugmacherkolonie enthält.

[3]) Von den Filialen Rohrdorf und Pfrondorf war die erstere ähnlich stark mit Zeugmachern besetzt als Ebhausen.

aus. Gemeinsam ist ihnen eine teilweise starke und dauernde Abwanderung.

Fassen wir den Eindruck zusammen, den das genaue Studium der Bevölkerungsbewegung der Hauptzeugmacherorte bietet, so erscheint der Zusammenhang dieses Gewerbes mit derselben nur an einzelnen Orten klar. Sie äussert sich eher in grosser Sterblichkeit, als in einem Übermass von Geburten. Letzteres war nur in Effringen und Gächingen festzustellen. Sonst hat die Lage der Zeugmacherei und der mit ihr beschäftigten Personen überwiegend retardierend gewirkt.

Nur für das Jahr 1687 ist Material vorhanden, um die durch die allgemeine Bevölkerungsstatistik unentschiedene Frage zu beantworten, ob die Zeugmacherfamilien sich durch grossen Kinderreichtum auszeichneten. Auch dieses Material entstammt jener grossen, früher vielfach benützten Statistik, die zum Zweck der Herabsetzung der Produktionsmenge die wirtschaftliche Lage der einzelnen Familien genau feststellen sollte. Da dieselbe aber nicht auf bestimmten Detailanweisungen der Oberbehörden beruhte, so ist der Begriff der Kinder nicht überall gleich gefasst worden. Dem Zweck der Zählung hätte es entsprochen, wenn überall nur die unversorgten Kinder und sonst unterhaltenen Personen (verwandte Waisen, Krüppel und Cretins) in die Tabellen aufgenommen worden wären. Dies ist aber nirgends ganz reinlich geschehen. Im Gegenteil sind an einzelnen Orten (z. B. in Sindelfingen und im Amt Merklingen) die versorgten Kinder ganz gezählt. Die Folge dieser ungleichen Behandlung ist, dass einerseits die augenblickliche Belastung der einzelnen Haushalte in diesen letztgenannten Gebieten zu stark, andrerseits die Fruchtbarkeit der Ehen in jenen anderen Orten nur unvollständig zu Tage tritt.

Die Erhebung umfasst das ganze Gebiet der Moderationsverfassung. Auf 739 Zeugmacher kamen damals 2145 Kinder, also auf einen durchschnittlich 2,9. Würden auch die versorgten allgemein gezählt sein, so würde die Durchschnittszahl 3,2 oder mehr betragen. Die erheblichen lokalen Schwankungen sind übrigens keineswegs nur durch die Verschiedenheit der Aufnahme bewirkt. Der Durchschnitt beträgt nämlich einerseits in Bezirken wie Calw Stadt und Amt 2,2 bezw. 3,0, obwohl hier überwiegend unversorgte Kinder gezählt sind, andrerseits in Sindelfingen 3,1, im Merklinger Amt 3,8, obwohl in beiden die Zahl der lebenden Kinder angesetzt ist. Und auch die Bezirke, in denen neben den unversorgten auch ein bald grösserer bald kleinerer Bruchteil der versorgten Kinder gezählt ist, zeigen

grosse Unterschiede, die nicht bloss von der Grösse dieses Bruchteils abhängen: Auf einen Zeugmacher kamen z. B. in Haitterbach 4,0, in Stadt und Amt Böblingen 3,8, im Amt Nagold 3,7, im Amt Herrenberg 3,5, in der Stadt Nagold 3,3, im Amt Wildberg 3,2, in Stadt und Amt Altensteig 3,1, in der Stadt Herrenberg 2,9, endlich in der Stadt Wildberg nur 2,7 Kinder[1]).

Auch abgesehen von der Verschiedenheit der Erhebungen lässt sich diesen Zahlen kein Urteil über die Bedeutung des Kinderreichtums abgewinnen, da normale Zahlen zur Vergleichung völlig fehlen. Obwohl dieser Mangel nicht ganz zu beseitigen ist, gelangt man doch zu klareren Ergebnissen, indem man sich beschränkt auf die Haushalte, die nach den Erhebungen mit einer übermässigen Kinderzahl (fünf und mehr) belastet sind (s. folgende Tabelle). Wir ver-

im Bezirk	5 und mehr lebende Kinder hatten			
	von allen Zeugmachern überhaupt 1.	von allen Zeugmachern mit Kindern 2.	von allen unter 50jährigen Zeugmachern überhaupt 3.	von allen unter 50jährigen Zeugmachern mit Kindern 4.
	in Prozenten			
Amt Calw mit Einschluss von Stammheim	32,6	41,7	40,0	46,1
Stadt Nagold	23,5	25,0	40,0	44,4
Stadt Herrenberg	25,0	30,8	35,3	42,9
Amt Herrenberg	35,7	39,5	35,7	40,0
Amt Wildberg	28,6	32,6	32,9	35,8
Amt Merklingen	36,7	40,7	26,3	31,2
Stadt und Amt Böblingen[2])	37,1	39,4	28,0	30,4
Stadt Sindelfingen	20,0	22,2	28,6	28,6
Amt Nagold	30,0	33,3	25,0	28,5
Stadt Haitterbach	41,6	45,5	21,4	25,0
Stadt und Amt Altensteig	23,8	26,3	21,4	23,1
Stadt Calw	15,7	21,5	17,9	22,1
Stadt Wildberg	19,1	23,7	14,5	17,7

[1]) Eine summarische und unvollständige Zusammenstellung von 1666, von der über die Zählungsmethode dasselbe wie von der Enquete von 1687 gilt, ergiebt auf je einen Meister in Stadt und Amt Calw 2,6 Kinder (1687 2,3), in der Stadt Wildberg 3,6, in den Ämtern und Städten Böblingen, Herrenberg und Merklingen 3,0 (1687 3,5), in Stadt und Amt Altensteig 2,5, in der Stadt Haitterbach 4,7 Kinder. Aus den Verschiedenheiten gegenüber 1687 lassen sich aber keine Schlüsse ziehen.

[2]) Die Zahlen für diesen Bezirk sind nicht ganz sicher, da bei 2 Zeugmachern die Kinderzahl nur ungenau angegeben ist.

gleichen sie einerseits mit der Zahl aller Zeugmacherfamilien, andrerseits mit derjenigen jener Familien, für welche Kinder angegeben sind. Um gleichzeitig der Ungleichmässigkeit zu begegnen, die daraus entsteht, dass bald versorgte bald unversorgte Kinder gezählt sind, kontrollieren wir jene Vergleichung dadurch, dass wir die gleichen Verhältniszahlen noch gesondert für die unter 50jährigen Zeugmacher berechnen, die im Gesamtdurchschnitt fast $^2/_3$ Aller umfassen und bei denen von bereits versorgten Kindern nur ausnahmsweise die Rede sein kann.

Unmittelbar vergleichbar sind wegen des eben genannten Umstands nur die Zahlen der letzten Längsspalte, weshalb auch die ganze Tabelle so gruppiert ist, dass in jener eine absteigende Reihe entsteht. Bei den übrigen Spalten ist für eine Vergleichung innerhalb jeder einzelnen teils die verschiedene Quote der kinderlosen Ehen, teils die Unvollständigkeit der Kinderzahl ein Hindernis. Dagegen wird für jeden einzelnen Bezirk das Ergebnis von Spalte 1 durch Spalte 3, von Spalte 2 durch Spalte 4 kontrolliert, indem ein erhebliches Zurückbleiben der Spalten 1 und 2 gegenüber den korrespondierenden auf grosse Lücken in der Zählung der Kinder, geringe Differenzen oder gar höhere Zahlen in ihnen auf annähernd vollständige Angaben auch der versorgten Kinder schliessen lässt.

Das interessante Ergebnis jener Berechnungen ist folgendes:

Gerade die wichtigsten Zeugmacherorte, Calw und Wildberg, in denen 1687 über die Hälfte aller Meister lebte, zeichnen sich durch geringe Kinderzahl aus. Dabei muss unentschieden bleiben, wie weit Abstinenz oder Not oder grosse Kindersterblichkeit zu dieser Thatsache beigetragen haben. Auch im Bezirk Altensteig und in Sindelfingen waren kinderreiche Zeugmacher relativ selten. Erheblich höher ist schon die Quote im Amt Nagold und im Amt Wildberg (33—36% der Familien mit Kindern). Es folgen Böblingen und Merklingen mit 39—40%. Stadt und Amt Herrenberg stehen mit diesen Bezirken und auch unter sich ziemlich gleich, da in der Stadt augenscheinlich die versorgten Kinder nicht gezählt sind. Auch von den Zeugmachern der Stadt Nagold, deren Kinder ebenfalls unvollständig angegeben sind, haben ca. 40% aller 5 und mehr lebende Kinder, während diese Zahl bei den unter 50jährigen Meistern sogar noch grösser ist. Am häufigsten ist der Kinderreichtum in der nächsten Umgebung von Calw und in der Stadt Haitterbach. In der letzteren ist der Gegensatz zwischen der älteren und jüngeren Generation besonders auffällig. Er zeigt deutlich, wie notwendig es ist, Spalte 1 und 3 bezw. 2 und 4 nebeneinander zu betrachten.

Obwohl es unmöglich ist, die hier berechneten Zahlen an denjenigen eines grösseren Wirtschaftsgebiets oder gemischter Berufe zu messen, wird man doch sagen müssen, dass, abgesehen von den Zeugmachern in Calw und Wildberg, sowie in dem allgemeiner günstiger Wirtschaftsverhältnisse sich erfreuenden Sindelfingen die Arbeiter der Calwer Kompagnie weit über ihre Kräfte mit Kindern gesegnet waren. Wo nicht grösserer landwirtschaftlicher Besitz vorhanden war, wurde hier der Segen geradezu zum Fluch. Bei 16 Zeugmachern sind 9 und mehr lebende Kinder festzustellen; 48 hatten 7—8 Kinder, 115 5—6. In Wirklichkeit war die Zahl dieser überlasteten Haushalte noch grösser.

Diese Verhältnisse treffen allerdings genau genommen nur für das Ende des 17. Jahrhunderts zu, aber mehrfache Klagen über frühes Heiraten und zu viele Kinder bei den Zeugmachern legen es nahe, wenn auch nicht das lokale, so doch das allgemeine Ergebnis jener Erhebungen von 1687 auch für das 18. Jahrhundert als zutreffend anzusehen. Leider fehlen für die neuere Zeit Angaben, ausser für Wildberg und einige Dörfer dieses Amts. Nach Aufnahmen, die behufs Einführung persönlicher Vermögenssteuern 1736 anbefohlen worden waren[1]), ergiebt sich, dass damals in der Stadt Wildberg 124 Zeugmacher (samt Witwen) 242 im Haushalt lebende, d. h. unversorgte Kinder hatten, darunter 14 5 und mehr (= 11,3%). Da 1687 bei 168 Familien 394 Kinder ausdrücklich als unversorgt bezeichnet worden waren, so ist eine weitere Abnahme der Kinderzahl zwischen beiden Jahren wahrscheinlich. Es würde aber wohl zu weit gehen, darin ein Symptom fortschreitender Verarmung zu sehen. In den Orten Sulz und Ebhausen blieb sich die Kinderzahl ungefähr gleich; in letzterem Ort war sie 1687 und 1736 erheblich höher als in ersterem.

Wie beschränkt die Beweise für eine proletarische Kindererzeugung auch waren, in diesem Punkt müssen wir einen Teil der Arbeiter und zwar besonders diejenigen auf den Dörfern schuldig sprechen. In engem Zusammenhang damit steht die allgemeinere Frage, wie weit auch abgesehen davon Leichtsinn und sonstige moralische Defekte bei den Zeugmachern vorhanden und die Ursache ihrer traurigen Lage waren.

Ein Teil der Mitwelt (und zwar der massgebende) war geneigt, ausschliesslich solchen die Schuld an dem Elend der Zeugmacher

[1]) Vgl. oben S. 259 Anm.

beizumessen. Wir begegnen hierin einem Standpunkt, der ja auch in der neuesten Zeit bei der Erklärung von üblen Arbeiterzuständen so häufig eine unberechtigt grosse Rolle spielt. Nicht bloss die Calwer Verleger, sondern auch die mitten unter den Zeugmachern wohnenden Beamten der Staatsverwaltung fanden den Grund ihrer Armut in schlechter Wirtschaft, Verschwendungssucht, Streitsucht und Leichtsinn. Äusserungen hierüber[1]) begegnen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts und häufen sich in dem Mass, als das öffentliche Gewissen reger geworden und infolge der Zunahme der Armut die öffentlichen Organe gezwungen waren, sich öfter mit den deutlich gewordenen Wirkungen zu beschäftigen.

Zur Kritik ist Folgendes zu bemerken: Auffallend ist zunächst, dass derartige Vorwürfe sich hauptsächlich nur auf Orte des Oberamts Wildberg beziehen. Würden sie dort auch berechtigt sein, so würden sie doch für den übrigen Moderationsbezirk keine Erklärung der Armut enthalten. Allgemein gehaltene Behauptungen, wie sie von 1691 und 1746 vorliegen, können kein Vertrauen beanspruchen. Aber auch die Vorwürfe in ihrer Beschränkung auf einzelne Orte des Oberamts Wildberg sind teils übertrieben, teils ganz einseitig; sie beruhen ersichtlich auf Voreingenommenheit der Berichterstatter, die vom äusseren Schein geblendet und in ihren Interessen zum Teil geradezu mit der Kompagnie verflochten, die Ansichten und Be-

[1]) Wir führen im Folgenden nur einige der charakteristischsten Äusserungen an. Am 26. Mai 1691 behauptet der Obervogt von Calw, der eben erst das Amt übernommen hatte, die Zeugmacher hätten „zum meisten Teil in guten Zeiten übel gehauset und nichts vor sich gespart". 1746 und 1749 gab die Kompagnie der Übervölkerung und dem geringen Sparsinn der Zeugmacher die Schuld an ihrer Lage. Die Wildberger hätten teils von Eltern und teils von Voreltern her nichts, da ihnen diese alles verthan. Man finde im Durchreisen die Wirtshäuser nirgends so voll und unruhig wie in Wildberg. In einem Bericht des Oberamts Wildberg vom Frühjahr 1769 finden sich folgende Stellen: „Wenn die Einwohner (von Wildberg) unter sich Ruhe und Frieden hätten, so könnten sie mit diesem sparsamen Brod vergnügt leben, so aber machen sie sich durch innerliche Unruhen und missgünstige Feindseligkeiten eines dem andern seinen Nahrungsstand nur weit schwerer und wenden öfters auf Strafen und dergleichen, was sie doch zu ihrer kümmerlichsten Nahrung am notwendigsten brauchen". Von Ebhausen heisst es: „Als grösstenteils habituirte Trinker, Wollüstler und unruhige Leute haben sie diesen schlechten Stand schon von ihren Voreltern ererbt und zu Verbesserung desselben selbsten niemals Lust gehabt." Von Schönbronn wird die „wollüstige und verschwenderische Aufführung" hervorgehoben.

Am 22. Mai 1778 behauptete die Kompagnie, im siebenjährigen Krieg hätten sich viele Zeugmacher bei dem grossen Verdienst etwas erspart, ausser den Wildbergern, die nach dem Krieg so arm waren wie zuvor. „Bei ihrer angewohnten Lebensart" habe das nicht anders sein können, sie hätten das Geld oft nicht einmal nach Haus gebracht.

hauptungen der Unternehmer zu den ihrigen machten. Und dass andererseits die letzteren vor den eigentlichen Ursachen der Armut und der moralischen Defekte die Augen schlossen und überhaupt die wirtschaftliche Lage der Zeugmacher aus übeln Charaktereigenschaften erklärt wissen wollten, ist eine in den Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern so häufig zu beobachtende Thatsache, dass sie mehr als Autosuggestion aufgefasst, denn als bewusste Verdrehung der Sachlage gebrandmarkt werden muss.

Wahr ist allerdings, dass in Wildberg, in Ebhausen und einzelnen anderen Orten mit vielen Zeugmachern der Wirtshausbesuch sehr im Schwange war; dies bestätigen die Klagen in den kirchlichen Visitationsberichten[1]. Wahr scheint auch zu sein, dass dort Zänkereien und Schlägereien Anlass zu Geldstrafen gaben; aber wenn schon über die wirtschaftliche Tragweite dieser Gewohnheiten Zweifel bestehen und namentlich nicht klar erwiesen ist, dass gerade die Zeugmacher besonders stark beteiligt waren, so ist offensichtlich übertrieben der Vorwurf einer wollüstigen Lebensweise. Die Moral war wohl kaum besser oder schlechter als heute auf dem Lande. Der Vorwurf ist nur verständlich, wenn er beschränkt wird auf die allerdings häufigen Fälle der unehelichen Schwängerung, deren Bestrafung schon aus fiskalischen Gründen nie ausblieb und wenn sie gerade einen armen Zeugmacher traf, einen derben Riss in dessen Beutel machte. Unzuchtfälle lassen sich weder vereinzelt noch in ungewöhnlicher Menge feststellen.

Als unwahr ist endlich geradezu zu erweisen die von den Verlegern aufgestellte Behauptung, dass die Zeugmacher von 1756—1763 Gelegenheit zu grossen Ersparnissen gehabt hätten und diese Gelegenheit von den Wildbergern verabsäumt worden sei. Sie steht mit allen sonstigen Beobachtungen im Widerspruch und ist von den Beteiligten selbst mehrfach schroff zurückgewiesen worden. Auch unsere früheren Berechnungen[2] über die Verdienstverhältnisse während des siebenjährigen Kriegs kamen zu dem Ergebnis, dass weder die von der Kompagnie bezahlten Preise im Verhältnis zu den Wollpreisen, noch auch der den Arbeitern bleibende Lohn im Verhältnis zu den Getreidepreisen besonders günstig war und dass die Ver-

[1]) Diese mit grosser Sorgfalt erstatteten Berichte (im Stuttgarter Konsistorialarchiv) enthalten, wie hier beigefügt sei, auch gerade aus Hauptzeugmacherorten um Wildberg und Nagold lebhafte Klagen über Schulversäumnisse, die allerdings ebenso von Beschäftigung derselben in der Landwirtschaft, wie im Gewerbe herrühren können.

[2]) S. oben S. 216, 220 ff., 240 ff.

besserung der Einnahmen gegen die vorhergehenden Jahrzehnte lediglich auf der vorübergehenden Zunahme der Beschäftigung beruhte. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, wie es den Zeugmachern hätte gelingen sollen, damals in solchem Umfang Ersparnisse zu machen, dass ihre wirtschaftliche Lage sich dauernd gebessert hätte.

Wenn sich so also Wahres mit Falschem im Mund jener Moralisten mischte, so ist damit der Kern der Frage noch gar nicht berührt. Durch den Hinweis auf einzelne moralische Defekte sollte den Zeugmachern die Verantwortlichkeit für ihre Lage zugeschoben werden. Ist diese Verantwortlichkeit aber vor dem Gericht der Geschichte aufrecht zu erhalten? Wir sagen nein, auch dann, wenn jene Behauptungen keine Übertreibung oder Entstellung der Wahrheit in sich schliessen. Der Schuld zu zeihen sind in erster Linie die vermeidbaren und unvermeidlichen Massregeln, die das ganze System der Calwer Moderation, überhaupt mehr oder weniger jeder Hausindustrie ausmachen [1]). Aber daneben ist auch in Rechnung zu ziehen, dass bei einem Teil der Zeugmacher das Beispiel jener moralischen Depression vorliegt, die so oft im Gefolge generationenlanger Armut und Unterdrückung auftritt und jedenfalls mehr den verursachenden Personen und Umständen, als den unglücklichen Opfern aufzubürden ist.

Dass die Heimarbeiter der Calwer Kompagnie durch ihre Gebundenheit, ihren Ausschluss vom Markt, durch die rein passive Stellung, in die sie in den wichtigsten Fragen über die Arbeitsbedingungen von Jugend auf hineingezwängt waren, allmählig zur gedankenlosen Maschine herabsanken, wer möchte dies bezweifeln? Mit einer Lammsgeduld ertrugen sie jede Willkühr, jeden Rückschlag der Konjunktur. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war das bischen Mannesmut, mit dem sie sich zuerst noch gegen das Joch gesträubt hatten, verschwunden. Im ewigen Einerlei der Tage schwebte den meisten wie ein unabänderliches Fatum nur der eine Gedanke vor, was der nächste Kauftag in Calw bringen werde. Und wenn der Weber dann wirklich ein paar Gulden in der Hand hielt, welche Selbstbeherrschung gehörte dazu, den Versuchungen nicht zu unterliegen, die auf häufig weitem Heimweg oder im Heimatort in Gestalt von Wirtschaften, Festtagen und Freunden auf den Entlöhnten lauerten? [2])

---

[1]) Vgl. auch schon oben S. 131 ff.

[2]) Trefflich sagt Mohl, die württembergische Gewerbsindustrie S. 52, „dass die Mittelstrasse des Genusses zu halten für einen in langer einförmiger Arbeit nach sinnlichem Wohlsein dürstenden Arbeiter doppelt schwer ist, wenn seine Erziehung nicht geeignet war, ihn zu der hierzu nötigen vernünftigen Einsicht und Charkterstärke heranzubilden."

Und dürfen an Personen, die fast der Elemente der Erziehung bar sind, sexuelle Verfehlungen mit einem Massstab gemessen werden, der zur gleichen Zeit kaum dem besten Teil des Bürgertums gegenüber haltbar war?

Diese Gedanken leiten uns von selbst noch einmal zurück zu einem Überblick über die Gesamtwirkungen des Verlagssystems, dessen Mittelpunkt die Calwer Kompagnie anderthalb Jahrhunderte gebildet hat[1]).

Man wird keinen Augenblick im Zweifel sein können, dass die armseligen Zustände, mit deren Schilderung sich die letzten Kapitel zu beschäftigen hatten, in der Hauptsache dem Verlagssystem zur Last fallen. Damit ist nicht gesagt, dass auch die persönliche Haltung der massgebenden Kompagnieteilhaber in gleichem Mass Vorwürfe verdient. Denn sie waren vielfältig selbst infolge der internationalen Zusammenhänge die Sklaven des Betriebssystems und der Handelsverhältnisse, unter denen sie arbeiteten.

Der Schwerpunkt aller Hausindustrien liegt in der Absatz-, nicht in der Produktionsorganisation. Die Achillesferse des Verlagssystems ist die Schwierigkeit, eine weithin zerstreute Arbeiterschaft dahin zu bringen, dass sie den Fortschritten der Technik und der Mode folgt, wie sie der Markt erfordert. Die Calwer Verleger haben für diesen springenden Punkt Verständnis erst gewonnen, als es bereits zu spät war. Hier rächte es sich, dass die Kompagnie im wesentlichen aus Kaufleuten und Färbern bestand und dass sie es länger als ein Jahrhundert verschmähten, erzieherisch auf ihre Weber und Spinnerinnen zu wirken. So lange der Absatz halbwegs mit Gewinn erfolgen kann, hat der Verleger kein Interesse an technischer Förderung seiner Arbeiter, denn jede Einmischung oder gar Leitung des Produktionsprozesses erfordert die dauernde Festlegung von Kapital und diese widerstrebt dem innersten Wesen des Händlers. Die Folge dieser Zurückhaltung aber ist, dass die Heimarbeiter auf einer niedrigen Stufe der Technik stehen bleiben und dadurch doppelt in Abhängigkeit von den Verlegern kommen.

Die Annahme liegt nahe, dass sofern gewinnbringender Absatz noch möglich ist, die Verleger geradezu ein Interesse daran haben können, dass die Arbeiter keine höhere technische Stufe erreichen; denn mit jeder Steigerung der Leistung werden sie mindergefügig gegen die Behandlung und die Ankaufspreise. Aber es scheint

[1]) Vgl. hierzu auch die freilich lediglich referierenden Ausführungen von Georgii a. a. O. S. 72 b ff.

doch nicht, dass diese Annahme auf die Calwer Kompagnie zutrifft. Sie hat selbst viel zu häufig die Schwerfälligkeit der Zeugmacher beklagt, andrerseits aber freilich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts unterlassen, mit Energie an der Überwindung dieser Schwierigkeiten zu arbeiten.

Jedenfalls hatten nach dem ganzen Gang des Geschäfts die Zeugmacher den Schaden aus ihren geringen Leistungen zu tragen. Kein Unternehmen der Welt kann auf die Dauer für im ganzen minderwertige Arbeit hohe Löhne bezahlen. Und es ist gewiss, dass in den meisten Hausindustrien eben aus diesem Grund der Preis der Arbeit ein so niedriger ist. Daneben kommt freilich in Frage, dass andere Ursachen ebenfalls zu niedrigen Löhnen drängen. Gerade bei primitiver Technik ist die Gefahr eines Überangebots von Waren und damit die Verleitung zum Niedrighalten der Preise sehr gross.

Aber auch das eigentliche Ziel des Verlagssystems, die Absatzorganisation, schliesst, so gross auch in ihrer ersten Ausbildung die Fortschritte sind, die gegenüber dem regellosen Angebot auf dem Markt erzielt werden, zwei schwerwiegende Nachteile für den Arbeiter ein, deren Kraft sich auch an den Zeugmachern des Schwarzwalds erprobt hat. Einmal raubt selbst der bloss thatsächliche Ausschluss vom Markt, der eine rasch eintretende Folge der Produktion im grossen ist, die jede Absatzorganisation hervorruft, dem früheren Handwerker die Gelegenheit, neben der rein technischen auch die kaufmännische Seite seines Berufs zu üben und zu erproben, auf der seine wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit beruht. Und mit der mangelnden Gelegenheit entschwindet allmählig die Fähigkeit, auf dem Markt des Lebens seinen Weg zu finden, es entschwindet die erzieherische Wirkung der vielseitigeren Beschäftigung, der Unternehmungsgeist. Der Arbeiter erstarrt in der rein mechanischen Thätigkeit der Stoffverarbeitung.

Und der zweite Nachteil ist der: der Verlag verknüpft den bescheidenen Arbeiter mit dem Weltmarkt, ohne ihn vor dessen unaufhörlichem Schwanken sicherzustellen. Stossweise Beschäftigung ist nicht die spezifische Wirkung des Verlagssystems. Jede Form des Grossbetriebs ist durch die Verflechtung mit dem Weltmarkt vom Wechsel der Konjunktur abhängig. Aber beim Fabrikbetrieb wirkt das Interesse des Unternehmers an seinem fixierten Kapital als ein Puffer, der alle kleineren und die Mehrzahl der grösseren Stösse auffängt und für den Arbeiter abschwächt. Ganz anders beim Verleger. Hier trifft jede Absatzstockung ungeschwächt den Arbeiter, denn bei der

Geringfügigkeit des in technischen Einrichtungen angelegten Kapitals zwingt keine Macht der Welt den Kaufmann, in Absatzkrisen den Betrieb seines Geschäfts aufrecht zu erhalten.

Beide Wirkungen sind aufs deutlichste bei der Calwer Kompagnie zu Tage getreten. Unselbständigkeit, Indolenz, Schwerfälligkeit waren charakteristisch für ihre Arbeiter, namentlich im 18. Jahrhundert. Jede vorübergehende Verschlechterung des Markts hatten die Zeugmacher an ihrem Leibe zu spüren.

Aber neben diesen Schattenseiten des Betriebssystems an sich, die nicht den Calwer Verlegern aufzubürden sind, darf der Mängel nicht vergessen werden, die die besondere Ausgestaltung des Verlags in Calw in sich barg. Wir brauchen nicht ausführlicher zu wiederholen, was am Schluss des IV. Kapitels vor der Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen auf die Zeugmacher zusammenfassend betont worden ist. Gerade die Prüfung der Lebenslage der Arbeiter hat gezeigt, in welch enger Beziehung diese mit der Moderationsverfassung stand. Die Übertreibung der Gebundenheit der Arbeiter, so notwendig letztere in gewissen Grenzen war, hat den natürlichen Druck, den jedes Verlagssystem erzeugt, ausserordentlich vervielfältigt. Die häufige Beschäftigungslosigkeit, das stossweise An- und Abschwellen der Aufträge haben ihren Hauptgrund in der viel zu weiten Ausdehnung des Bezirks. In der viel zu geringen Ausnützung der Arbeitskraft, nicht in der niedrigen Bezahlung der Arbeit liegt der Schlüssel für das Elend der Zeugmacher. Dass der Absatz der Meister an dritte auch in stockenden Zeiten ganz unerheblich war, hängt mit der Stempelung der überflüssigen Waren zusammen. Die Konzentration des Einkaufs in Calw hat in vielen Fällen den Zeugmachern bare Ausgaben gemacht, die den ohnehin kärglichen Lohn verringerten und bei halbwegs gutem Willen vermeidbar gewesen wären. Die langsame Bezahlung, die Bedingungen, unter denen Wolle geliefert wurde, selbst die Ankaufspreise hätten mindestens im Einzelnen in einer die Arbeiter weniger drückenden Weise reguliert werden können. Auch dass die Versuche, andere Hausindustrien verwandten Charakters zu begründen, hintertrieben wurden, hängt mit dem kurzsichtigen Festhalten der längst in ihren Wirkungen erkennbaren Moderationsverfassung zusammen. All dies sind Sünden, die teils der Kompagnie, teils der Regierung zur Last fallen und die um so schärfer betont werden müssen, weil sie bei der ersteren nicht bloss auf „Grossmachtkitzel" sondern auf Gewinnsucht, bei der letzteren nicht bloss auf merkan-

tilistischem Doktrinarismus, sondern auf mangelndem Interesse an der Masse der Bevölkerung beruhten.

Um indessen nach beiden Seiten hin Gerechtigkeit zu üben, müssen wir noch auf zwei Reihen von Gesichtspunkten verweisen, die geeignet sind, die Verantwortung für das Weberelend im Schwarzwald klar zu stellen. Einerseits wird das Verhalten der Kompagnie durch verschiedene Umstände wenigstens zum Teil entschuldigt. Zunächst schon durch die Art und Weise, wie die Regierung zum Abschluss der Kompagnie drängte. In anderen Formen, als sie 1650 gewählt wurden, hätte sich der Wunsch der Regierung, den Zeughandel in Calw neu zu beleben, überhaupt nicht verwirklichen lassen. Die ganze Fortbildung aber, die die Moderationsverfassung erfuhr, ist im Keim bereits in den Urkunden von 1650 enthalten. Sodann sind die Schwierigkeiten nicht zu übersehen, in denen sich wenigstens im ersten Jahrhundert ihres Bestehens die Kompagnie wegen der politischen Zwischenfälle und wegen ihrer Konkurrenten auf den Messen befand. Der Absatz war fast während dieser ganzen Zeit bei dem akuten Wechsel der Konjunkturen schwer zu überblicken, und mit ihm auch die wahrscheinliche künftige Gestaltung der Preise. Bei im ganzen minderwertigen Erzeugnissen war daher Vorsicht im Einkauf doppelt am Platz, auch wenn der spätere Verkauf jene Vorsicht nicht rechtfertigte.

Andrerseits bleibt kein Zweifel darüber, dass die Zeugmacher an ihrer Lage wenigstens zum Teil selbst schuldig waren. Die Mehrzahl von ihnen war arm, schon bevor sie in die Netze des Verlagssystems fielen. Der Kinderreichtum und der unvernünftige Zudrang zum Gewerbe waren nicht geeignet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu bessern. Auch dass das Wandern vollständig abkam, lag doch zu einem guten Teil an der Sorglosigkeit des Jungen. Und die Anhänglichkeit an die Scholle, eine so grosse Tugend sie sein mag, wenn sie nicht mit der Vernunft in Widerspruch tritt, hat bei vielen den so naheliegenden Weg der Auswanderung versperrt.

Sehr verschiedene Verhältnisse also haben auf die Lage der Arbeiter ihren Einfluss ausgeübt, unvermeidliche und vermeidbare. Ihr Gewicht im einzelnen gegeneinander abzuwägen ist unmöglich. Nur das wird gesagt werden können, dass sowohl die Unternehmer als auch die Regierung zu wenig gethan haben, um jene Wirkungen abzuschwächen, die zu verringern in ihrer Macht lag.

IX. KAPITEL.

Auflösung der Calwer Kompagnie 1797 und Ende der Zeugmacherei in Württemberg.

1. Die Auflösung der Kompagnie 1797.

Unsere früheren Beobachtungen ergaben, dass die Eigenart der Kompagnieverfassung technischen Fortschritten allmählich immer fühlbarere Schwierigkeiten bereitete und dabei das Absatzgebiet stets räumlich begrenzt und auch zur Zeit der Blüte nicht ausdehnungsfähig war. Das ganze Unternehmen befand sich in einer Art von labilem Gleichgewicht und dieses war, wie die ganze Geschichte des Absatzes zeigt, leichter durch äussere Einflüsse als bei beweglicheren und technisch fortgeschritteneren Geschäften zu stören. Insofern liegt es nahe, äusseren Ursachen das entscheidende Gewicht bei der 1797 erfolgenden Auflösung der Kompagnie einzuräumen. Dies

haben in der That alle bisherigen Schriftsteller[1]) gethan, indem sie Stimmungsbilder eines Augenzeugen[2]), der zwar nicht die Auflösung in Calw selbst erlebte, aber 10 Jahre vorher in Fühlung mit der Gesellschaft gestanden hatte, und sonstige Notizen zu Grunde legten. Aber obwohl diese Zeugnisse im ganzen der Wirklichkeit entsprachen, geben sie doch nur ein einseitiges Bild insofern, als der Einfluss tieferliegender Beweggründe, die längst neben jenen äusseren Umständen wenn auch nicht zu Tage getreten, so doch vorhanden waren, übersehen wird.

Wir versuchen im Folgenden, nach diesen beiden Seiten hin die obwaltenden Verhältnisse klarzustellen.

Dass die äusseren Umstände, vor allem der unaufhaltsame Rückgang des Absatzes, den Gedanken einer Auflösung der Kompagnie nahelegten, kann nicht bestritten werden, wenn schon ihre Tragweite überschätzt wird.

Eine Reihe von Ursachen wirkte in dieser Richtung zusammen.

Dazu gehörte aber am wenigsten der scheinbar nächstliegende Grund, dass leistungsfähigere andere Zeughandlungen den Verkauf der Calwer Waren erschwerten. Die sächsischen und thüringischen Manufakturen lagen selbst im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts darnieder. Die hannöverischen, von denen nicht das gleiche galt, waren nie in das Absatzgebiet der Calwer Verleger eingedrungen, die österreichischen und böhmischen gleichartigen Unternehmungen hatten ihre Handelsbeziehungen im Osten Europas. Von den Zeugmachern in Göppingen und Ebingen kamen höchstens die letzteren in Betracht. Aber auch bei ihnen ging nach 1790 der Absatz rapid zurück. Eine Bestätigung dafür, dass nicht fremde Wollzeugkonkurrenz mitgewirkt hat, ist darin zu finden, dass die Calwer Verleger auch in den letzten kritischen Zeiten nie über solche geklagt haben.

Das Entscheidende war vielmehr der Wechsel der Mode. Diese Macht hatte einst den Calwer Verlegerstand geschaffen und in die Höhe gehoben. Sie entzog ihm jetzt gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehr und mehr die Lebensfähigkeit. Wie sich das Publikum im 16. und 17. Jahrhundert vom Tuch den leichteren, gefälligeren, billigeren Zeugen zugewendet hatte, so wurden nun die

---

[1]) So, um nur die wichtigsten zu nennen, Doertenbach, Mitteilungen über Gewerbe und Handel in Calw, die Oberamtsbeschreibung und neuestens auch Staelin, Geschichte der Stadt Calw, der sich hier im wesentlichen auf ein Exzerpt der früheren Schriftsteller beschränkt.

[2]) (Georgii) Nachrichten S. 19 ff.

Zeuge durch die erheblich wohlfeileren und der Appretur und Färbung noch gefügigeren Baumwollstoffe verdrängt. Wie Pilze schossen seit 1750 allenthalben in Deutschland, dem Beispiel des Auslands folgend, Etablissements für die unzähligen Spielarten der Baumwollindustrie empor. Die Zeugmacherei konnte mit ihnen um so weniger in Wettbewerb treten, als ihr Rohmaterial im geraden Gegensatz zur Baumwolle immer teurer geworden war und die Handspinnerei in Baumwolle vergleichsweise viel brauchbarere Garne erzielte als die Wollenspinnerei.

Erkennen wir in dem vermehrten Verbrauch von Baumwollstoffen einen Umstand, der schädigend auf die Zeugmacherei im ganzen wirkte, so kamen freilich für Calw noch andere spezielle Hemmnisse hinzu, die schliesslich die ausschlaggebenden wurden. Es waren dies teils handelspolitische, teils politische Aktionen in Staaten, wo die Kompagnie ihren Hauptabsatz hatte.

Von geringerem Belang war, dass kurz nach dem Ausbruch der französischen Revolution (1790) die Einfuhr von Zeugen nach den östlichen Grenzprovinzen von Frankreich, die bisher noch möglich gewesen war, durch hohe Zölle erschwert, dann seit 1793 verboten wurde; denn Calws Absatz dahin betrug nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtverkaufs. Aber auch in Italien nahmen die Dinge eine ungünstige Wendung. Die Tragweite der gegen die Jesuiten und Klöster gerichteten Politik der dortigen Territorien, die den Absatz dort vermindert haben soll, lässt sich nicht übersehen. Berechtigter scheinen dagegen die schon um 1787 geäusserten Klagen, dass die Kauflust der Geistlichen und Kirchenverwaltungen dauernd abgenommen hatte. Auch schädigte zweifellos die Einführung von Zöllen auf Zeuge, die im Kirchenstaat 1786 erfolgte, den Absatz sehr.

Die Gesamtwirkung dieser Umstände machen folgende Zahlen über den Absatz in den allerletzten Jahren deutlich, die sich durch einen glücklichen Zufall erhalten haben. Der Verkauf zunächst auf den Bozener Messen, die trotz der Unkosten noch alle vier in den Jahren 1793—96 besucht wurden[1]), betrug nämlich

1793/94	115 100 fl.	durchschnittlich 116 000 fl.
1794/95	112 802 „	
1795/96	120 153 „	

[1]) In den 80er Jahren wurden nach dem Verfasser der „Nachrichten“ S. 22, dem Staelin S. 69 folgt, nur drei Messen besucht. Vielleicht ist also damals der dortige Absatz geringer gewesen als 1793/96. Die Zahlen für letztere Jahre beruhen auf der in Calw befindlichen Bozener Messstrazza.

während er 1761/64 über 250000, 1764/69 fast 200000, 1774/79 noch über 170000 fl. ergeben hatte.

Ob überhaupt in jenen Jahren noch andere Messen besucht wurden, lässt sich nicht entscheiden[1]). Wahrscheinlich nicht; denn die für die gleichen Jahre noch feststellbaren Versendungen von Calw aus an Einzelkunden sind so beträchtlich, dass es nahe liegt, in ihnen einen Ersatz für den aufgegebenen Besuch namentlich der Zurzacher Messen zu erblicken.

Sie umfassten nämlich[2]), während 1761/64 und 1774/79 nur Waren um 90000 fl., dazwischen etwa halb so viel auf diesem Weg abgesetzt worden waren,

1793/94	111250 fl.	durchschnittlich 112500 fl.
1794/95	115482 „	
1795/96	110850 „	

Ist diese Deutung richtig, so fehlen zur Bestimmung des Gesamtabsatzes in der Schlusszeit der Kompagnie nur die ins Inland selbst abgegebenen Mengen (Gewölbeverkauf, Tübinger Markt). Schlägt man letztere so hoch wie 1770/80, also zu 12000 fl. an, so betrug der Gesamtabsatz jener Jahre durchschnittlich etwa 240000 fl., also etwa 23% weniger als in der zweiten Hälfte der 70er Jahre.

Bei diesen Zahlen ist nun ein Doppeltes zu beachten; einmal geht die Abnahme des Absatzes wesentlich über jene ebengenannte Quote hinaus, wenn man in Rechnung zieht, dass die Warenpreise 1793/96 um etwa 15—20% höher standen als 1770/80. Zweitens ist der Absatz auf den Bozener Messen, der bisherigen Hochburg der Kompagnie, ausserordentlich gesunken. Und das bedeutete den Verlust sicherer Kunden, der nicht wettgemacht wurde durch die kleine Zunahme der Einzelversendungen, und die Zunahme der Unkosten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie

[1]) Bis 1787 wurde Zurzach und Frankfurt besucht. Nachrichten S. 23.

[2]) Berechnet nach dem ebenfalls noch vorhandenen Versandtbuch. Nach den dort gegebenen Adressen gingen vom Warenwert nach

	1793/94	1795/96
Italien	34 %	40%
Schweiz	36 „	34 „
Württemberg	15 „	13 „
Bayern	6 „	6 „
Tirol und Salzburg	2,5 „	1 „
Baden und Frankfurt	4,5 „	4 „
an andere Länder und unbekannt	2 „	2 „

Auf diesem Weg gelangten jetzt nach Italien und nach der Schweiz Waren um 80000 fl., 1775/76 z. B. nur um 37000 fl. S. oben S. 189.

jetzt nicht zu einer Verminderung der Gewinne führten. Gleichwohl kam die eigentliche schlimme Wendung erst seit dem Sommer des Jahres 1796. Der rasche Siegeslauf Bonapartes durch Oberitalien und die fast gleichzeitige Invasion Jourdans in Süddeutschland brachten den Handel fast ganz zum Stillstand. Die drei in Bozen besuchten Messen ergaben 1796/97 nur 54496 fl., die Engrosversendungen von Calw aus gingen ebenfalls bis zu 84068 fl. zurück; die politische Lage war so, dass man nicht voraussehen konnte, wann die Handelskonjunkturen sich bessern würden.

Aber man würde fehlgehen, wenn man in dieser jetzt akut gewordenen Komplikation der äusseren Verhältnisse allein die Ursache der Auflösung der Kompagnie sähe. Handelsstockungen in ähnlichem Umfang hatte die Kompagnie im 17. Jahrhundert viele, einzelne auch im 18. Jahrhundert überdauert. Ihre ganze Kapitalorganisation, bei der nur relativ geringe Summen festgelegt, die meisten binnen kurzer Frist aus dem Unternehmen herauszuziehen waren, hätte auch jetzt wie früher den Fortbestand in kritischen Jahren erleichtert. Gerade in diesem Punkt ging ja die Beweglichkeit eher zu weit, indem das Fehlen grosser Fabrikanlagen eine tiefere Interessengemeinschaft zwischen den Meistern und der Kompagnie verhinderte.

Man wird vielmehr den Entschluss, die Gesellschaft aufzulösen, aus tieferliegenden und längst vorhandenen Gründen erklären müssen.

Vor allem: Die Kompagnieverfassung stand schon seit Jahrzehnten nicht mehr mit den Bedürfnissen der neueren Zeit in Harmonie[1]). Die Gebundenheit der Zeugmacher an die Verleger hatte ihren Wert verloren, seitdem die Verlagsorganisation nicht mehr bloss ein stetiges Angebot an Waren, eine dauernde Gelegenheit zur Auswahl der Erzeugnisse, die Verhinderung von Konkurrenz erforderte, sondern auch eine positive Beeinflussung der Technik der Warenerzeugung nötig machte. Die Verpflichtung der Gesellschaft, ihre Arbeiter zu beschäftigen, wurde für erstere eine immer drückendere Fessel. Denn ihr widersprach nicht nur der Zwang, den Fortschritten der Mode und der Konkurrenz zu folgen, sondern auch das dauernde Missverhältnis zwischen Angebot und Absatz. Die Warenprivilegien hatten (mit Ausnahme der Beuteltücher) seit Jahrzehnten keinen Inhalt mehr, teils weil sie von den fortgeschrittensten freien

[1]) Dieses selbe Motiv scheint auch die Uracher Leinenkompagnie veranlasst zu haben, fast gleichzeitig 1793 auf ihre Privilegien zu verzichten. Württ. Jahrb. 1854 II S. 10.

Handwerkern im Land nicht respektiert wurden, teils weil sie sich auf Sorten bezogen, die seit der Mitte des Jahrhunderts nur dann noch Zugkraft hatten, wenn sie in technisch vollendeterer Gestalt, als sie der Durchschnittsmeister zu bieten vermochte, zum Markt kamen.

In der Begründung der sog. Fabrik lag schon das Anerkenntnis der Unhaltbarkeit der ganzen Moderationsverfassung. Es war nur eine Konsequenz, die die Kompagnie aus den Erfolgen dieses neuen Betriebssystems zog, wenn sie in einem Moment grosser äusserer Schwierigkeiten die brüchig gewordenen früheren Krücken beiseite warf. Der ganze Schritt gab ihr die Freiheit der Bewegung zurück, die von dem Augenblick an unentbehrlich war, wo es sich als unmöglich gezeigt hatte, hunderte von zerstreut lebenden, im altgewohnten Schlendrian dahin arbeitenden Meistern zu besseren Leistungen zu erziehen.

Neben alledem mochten aber auch persönliche Motive mitspielen. Alle Teilhaber hatten es satt, unter den von den Urahnen geschaffenen Fesseln weiterzuarbeiten, die mehr und mehr zum Gegenstand des Hasses nicht nur der Zeugmacher, sondern auch Unbeteiligter geworden waren. Zudem deckten sich ja die neuen wirtschaftspolitischen Anschauungen der Gebildeten vollkommen mit den eigenen Interessen der Unternehmer. Für einzelne ältere Mitglieder, die unter dem alten Regime reich geworden waren, gab die Auflösung der Kompagnie die erwünschte Gelegenheit, sich ins Privatleben zurückzuziehen, für andere wieder, die über den engen Horizont der Kleinstadt hinausgewachsen waren, bedeutete sie die Möglichkeit, anderwärts neue Geschäfte zu begründen.

Die Regierung verschloss sich bis zum letzten Augenblick der Einsicht in diese Entwicklung der Dinge, die doch notwendig kommen musste. Als 1774 die Kompagnie den Klagen der Zeugmacher über Nichtabnahme von Waren — in den letztverflossenen Jahren war eine schlimme Absatzstockung (s. S. 187) — die Bitte entgegenstellte, die Auflösung der Moderation zu genehmigen, beantragte die Regierung in ihrem Bericht an den Herzog, dass man „diese Äusserung der Kompagnie ganz in der Stille vorübergehen lassen und alles mögliche thun solle, damit die Kompagnie und Zeugmachermeisterschaft in ihrer bisherigen Verbindung und Verfassung erhalten werde." Auch der sonst einsichtsvolle Oberamtmann Georgii[1]) meint noch 1787 spottend, man könne die fortwährenden Klagen der Kom-

[1]) Verfasser der Nachrichten; dortselbst S. 21. Etwas skeptischer S. 72b ff.

pagnie fast als einen Bestandteil ihrer Konstitution betrachten. Selbst als infolge der zunehmenden Lebensmittelteuerung seit 1790 das Verlangen der Zeugmacher nach Beschäftigung und besseren Preisen immer ungestümer wurde und die Gesellschaft immer schärfer erklärte, dass sie ausser stande sei mehr zu kaufen, hoffte die Regierung noch immer durch dilatorische Behandlung die Entscheidung vermeiden zu können[1]). Doch nahm der Göttinger Professor Meiners, der sich im Herbst 1793 einige Wochen in Stuttgart aufhielt, schon damals die Überzeugung mit nach Hause, „dass die Gesellschaft nicht mehr lang bestehen oder sich selbst aufheben werde“[2]).

Als die Regierung dann wohl oder übel im Januar 1797 zu den Bitten der Kompagnie um Auflösung der Moderationsverfassung, die schon im August und dringender im Dezember des vorhergehenden Jahres eingelaufen waren, Stellung nehmen musste, machten sich in ihrem Schosse zwei verschiedene Stimmungen[3]) geltend, die freilich beide in der Überzeugung einig waren, dass dem festen Willen der Unternehmer gegenüber nur die Genehmigung der Auflösung in Frage kommen könne.

Mehr und mehr hatten die Lehren der Physiokraten und Adam Smiths vom Segen der wirtschaftlichen Freiheit, von den Irrtümern der bisherigen Gewerbepolitik Wurzel gefasst. Es gab schon manche höhere Beamte, die gar nicht mehr recht verstehen wollten, warum man die Kompagnie in früherer Zeit mit Privilegien aller Art überhäuft habe; die, obwohl sie die zu erwartende Lage der Arbeiter bedauerten, doch mit einer gewissen Befriedigung die Gelegenheit kommen sahen, Vorrechte und Gebundenheit zu beseitigen, durch die seit Jahrzehnten nicht nur der Bezirk, sondern das ganze Land geschädigt sei. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dass die Vertreter dieser Ansichten nicht nur die ursprüngliche Notwendigkeit der bekämpften Zwangsmittel verkannten, sondern auch übersahen, dass geeignete Eingriffe der Staatsverwaltung die Nachteile des bisherigen Systems vielfach hätten mildern können.

---

[1]) So legte z. B. ein Reskript vom 11. Sept. 1794 beiden Teilen nahe, gute und schlimme Zeiten mit einander „gesellschaftlich zu tragen und nicht an die Lösung des Bandes zu denken!“

[2]) Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen Bd. II S. 293.

[3]) Man erkennt dieselben deutlich in den ausführlichen Gutachten der beiden Referenten Regierungsrat Mohl und Georgii (1786/88 Oberamtmann in Calw), obwohl der erstere, ein Verfechter der neuen Anschauungen, dieselben nicht pure aussprach (Kompagnieakten fasc. 63).

Diesem doktrinären Standpunkt stand bei der Mehrheit die nüchterne praktische Erwägung gegenüber, dass die Auflösung der Moderation die tiefsten Folgen für den ganzen Bezirk haben müsse. Man schreckte doch wieder vor dem Gedanken zurück, tausende von Menschen, „die das Gehen verlernt, mit einem male auf die eigenen Füsse zu stellen." Eine Frucht dieser Einsicht war, dass man beschloss, mit der Kompagnie über eine allmählige lokale Auflösung der Rechtsverhältnisse zu verhandeln und vor allem das Fabrikprivileg aufrecht zu erhalten, in dem man mit Recht den Keim einer späteren besseren Entwicklung und ein Hilfsmittel für die Übergangszeit erblickte. Sehr äusserlich waren aber die sonstigen Mittel, die man, als die Aufhebung der Moderationsverfassung nicht mehr zu verhindern war, ins Auge fasste und wirklich anwandte, um den Zeugmachern die Eingewöhnung in die neuen Verhältnisse zu erleichtern: mehrjährige Zoll- und Accisefreiheit und eine Durchbrechung des Zunftrechts insofern, als den Zeugmachern auch gestattet werden sollte, mit nicht selbstgemachten Waren Handel zu treiben. Die eigentlich dringlichen Fragen, wie den Zeugmachern Arbeit und Absatz zu verschaffen sei, und ob der Staat selbst die Hand dazu bieten solle, die Zeugmacher zu einem anderen Beruf zu bringen, sind nur gestreift, keine ernstlich erwogen worden.

Mit Bangen sahen die Zeugmacher der Entscheidung über ihr künftiges Schicksal entgegen, nachdem sie durch die ersten Nachrichten über die Absichten der Kompagnie tief erregt worden waren. Noch stärker wie 1774 klammerten sie sich an das, wie sie meinten, auf alle Zeiten geschlossene Verlagsband. Sie empfanden und bezeichneten es als eine Art Fahnenflucht, dass die Unternehmer gerade jetzt ihrer Pflichten ledig sein wollten. Denn im grossen und ganzen bedeutete für die letzteren ja die Auflösung nur ein Aufhören bisheriger Gewinne; das Kapital konnte, soweit es nicht in Werkvorrichtungen angelegt war, ohne erheblichen Verlust herausgezogen werden. Für die Zeugmacher dagegen erschien die Zukunft im schwärzesten Licht.

Vergeblich bemühten sich im Februar 1797 noch einmal vier Räte der Regierung, in mündlichen Verhandlungen eine Form zu finden, in der das alte Verhältnis sich hätte aufrecht erhalten lassen. Man hätte unter den gegebenen Umständen doch höchstens an eine Beschränkung der Moderationsverfassung etwa auf die Stadt Calw denken können. Aber dieser Ausweg hätte $^4/_5$ aller vorhandenen Meister in die gleiche Lage gebracht, in die sogleich sämtliche kamen, und den an sich schon durch die örtlichen Verhältnisse begünstigten Rest auf

Kosten anderer bevorzugt. Die Vermittlungsversuche waren fruchtlos. Mit einem Ausdruck des Bedauerns, von dem man zweifelhaft sein kann, ob er mehr den Handelsorganisatoren oder den Arbeitern galt, genehmigte der Herzog am 29. März 1797 die Auflösung „dieses alten und wichtigen Instituts." Ein Generalreskript vom 5. Mai 1797 publizierte die Genehmigung.

Die unmittelbaren Wirkungen auf die Arbeiter, die die Auflösung der Kompagnie hatte, lassen sich nicht mit Klarheit übersehen, da über die nächste Zeit keine Akten vorhanden sind, die darauf einen Rückschluss gestatten. Erwägt man indessen, wie sehr schon in den letzten Jahren vorher der Einkauf bei den nicht für die Fabrik arbeitenden Webern zurückgegangen war und wie erbärmlich sich gleichzeitig ihre Verdienstverhältnisse unter dem Druck der endlich 1798 nachlassenden Teuerung gestaltet hatten, so wird man kaum glauben können, dass das Elend noch eine Steigerung erfuhr.

Überhaupt war mit der Zertrennung der alten Kompagnie nicht alles auf einmal erloschen. Wohl wendete eine Reihe ehemaliger Teilhaber dem Geschäft und ihrer Vaterstadt den Rücken. Aber andere versuchten, ohne den Ballast und die Privilegien der früheren Handelsverfassung, das Werk ihrer Väter weiter zu führen. Das Vorhandensein fixierten Kapitals in wenn auch geringem Umfang, erwies sich jetzt als ein Glück für die Arbeiter; die Fabrik konnte wenigstens fürs erste gar nicht anders verwertet werden, als durch Fortbetrieb. Daneben kam den Webern zu gute, dass einige andere Teilhaber auch ohne fabrikmässige Organisation die Hoffnung nährten, den Zeughandel aufrecht erhalten zu können.

Auf den Ruinen der alten Gesellschaft entstanden sofort zwei neue. Man wird ihre Ziele am besten damit bezeichnen: die eine (Schill und Cie.) versuchte sich mit der Herstellung feinerer Gewebe; doch kann sie nicht als Fortsetzerin der bisherigen „Fabrik" gelten; die andere (Wagner und Cie.) blieb in den ursprünglichen Bahnen des Mutterunternehmens.

Über die erstere, kleinere, auch wohl weniger kapitalkräftige Firma sind wir nur wenig unterrichtet. In den ersten Jahren bediente sie sich beim Färben und bei der Appretur der Hilfe des Bruderunternehmens. Im Jahre 1810 rühmte sie von sich — ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt -- dass sie versucht habe, mit dem veränderten Geschmack fortzuschreiten. Sie verwende Spinn-, Krempel- und Kartätschmaschinen.

Als ihren Absatz gab sie damals 10—12000 fl. an, mit dem Beisatz, dass er sich täglich vermindere.

Von der zweiten Firma, Wagner und Cie., sind noch einige Geschäftsbücher in Calw erhalten, die willkommenen Aufschluss über die ersten Jahre nach der Auflösung der alten Kompagnie gewähren und zugleich ein Abbild der Schwierigkeit aller damaligen kommerziellen Verhältnisse bieten.

Die Firma führte den Verlag für die Zeugmacher fort, soweit es die schwankenden Zeitverhältnisse gestatteten. Darin, wie durch die Übernahme des Grundbesitzes und des meisten Inventars, erscheint sie als die Rechtsnachfolgerin der alten Kompagnie. Ein zweifelhafter Gewinn war, dass sie auch das ganze grosse Warenlager der letzteren im Wert von 96000 fl. mit übernehmen musste; denn dasselbe konnte nur mit erheblichen Verlusten geräumt werden.

Der Absatz betrug

	im ganzen	davon auf Messen und Märkten
1797/98	170508 fl.[1])	92565 fl.[1])
1798/99	129516 „	78105 „
1799/1800	111117 „	69825 „
1800/1	112113 „	63904 „
1801/2	104313 „	64882 „
1802/3	90660 „	55690 „

Auf die Messen in Bozen entfiel noch immer fast die Hälfte des ganzen Absatzes, ausserdem wurde noch Zurzach, im ersten Jahr auch noch Frankfurt besucht.

Aber auch ihre Tage waren gezählt. Nachdem die Kapitalkraft der Gesellschaft durch den Tod mehrerer Teilhaber geschwächt worden war, löste sie sich 1806 auf und nur ein Unternehmer, Namens Wagner, versuchte das Geschäft, freilich beschränkt auf Schwaben und die Schweiz, weiter zu führen. 1810 gab er selbst den Wert des Absatzes auf nur 8—10000 fl. an.

Immerhin haben beide Gesellschaften das Verdienst, die Übergangszeit für die Zeugmacher gemildert zu haben. Ein Teil derselben, vielleicht 2—300, fand doch in den ersten Jahren — zu welchen Preisen immer — Beschäftigung[2]).

---

[1]) In diesem Jahr ist augenscheinlich der Hauptteil der alten Lagerbestände abgestossen worden.

[2]) Nach ihren Geschäftsbüchern nahm die Firma Wagner und Cie. den Zeugmachern Waren ab 1797/98 um 90800 fl., 1798/99 98100 fl., 1799/1800 um 90000 fl., 1800 1 um 92400 fl., 1801/2 um 78400 fl., 1802/3 um 57300 fl. Vergleicht man diese Summen mit dem Wert des Absatzes, der auch noch die Lagerbestände der alten Kompagnie enthält, so erhellt, dass der Gewinn der Unternehmer nur gering sein konnte.

Die schlimmste Zeit kam erst, als das bisher engagiert gewesene Kapital entmutigt, zersplittert oder verloren war und neue Unternehmungen infolge der erdrückenden Konkurrenz mitteldeutscher und fremdländischer Manufakturen und infolge der allgemeinen Abschwächung der Kauflust durch die Kriege nur noch ein Eintagsleben führten.

2. Das Ende der handwerksmässigen Zeugmacherei in Württemberg.

Nicht nur in Calw, sondern überall in Württemberg, wie sonst in Deutschland, war die Zeugmacherei in der Form des Handwerks oder der Hausindustrie dem Untergang geweiht. Es liegt ausserhalb des Rahmens unserer Arbeit, diesen Zersetzungsprozess, der schon von Schmoller in seinem klassischen Buch über die Schicksale des deutschen Kleingewerbe so trefflich zergliedert worden ist, bis in seine letzten Ursachen zu verfolgen. Hier kann es sich nur darum handeln, den Verlauf in Württemberg und speziell im Schwarzwaldgebiet in grossen Zügen darzustellen.

Die Hauptgründe des Verfalls der Zeugmacherei[1]) sowohl dort wo sie frei von Verlagsorganisationen geblieben, als auch dort wo sie von ihren Verlegern im Stich gelassen worden war, knüpften an Umstände an, die schon der Calwer Kompagnie das Leben sauer gemacht und den Verzicht auf ihre Rechte nahegelegt hatten. Wir brauchen hier nicht noch einmal an den Wechsel der Mode zu erinnern, dessen eiserner Zwang schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts für das ganze Gewerbe fühlbar geworden war; vor allem haben die fortdauernden, ausserordentlich geringen technischen Leistungen mehr und mehr der Zeugmacherei den Boden entzogen. Dies gilt sowohl von den früheren hausindustriellen Webern als von den freien Handwerkern. Mit dem Untergang der Calwer Kompagnie und ihrer Rechtsnachfolger ging für die Mehrzahl aller Meister jener letzte Rest von Leitung und Beeinflussung im Sinn der Marktbedürfnisse verloren, den die Verleger doch immer noch gehabt hatten.

Unter den freien Handwerkern hatten es ohnehin nur einzelne verstanden, selbst diesen Aufgaben gerecht zu werden. Die Schauanstalten, die die Zunftordnungen enthielten, bestanden zwar noch, jedenfalls hatten sie aber längst keine Bedeutung mehr. An die Stelle von Stapelartikeln von möglichst gleicher Art und Qualität, die die Grundlage jeden kaufmännischen Vertriebs im grossen bilden, traten die mannigfaltigsten Spezialitäten ohne Anhalt

[1]) Vgl. zum Folgenden bes. Mohl, die württembergische Gewerbsindustrie S. 77 ff., ausserdem v. Gülich gewerbl. Zustände 1844 Bd. II S. 475 ff.

an den Geschmack der Käufer[1]). Die Färberei und Appretur, die stets das Beste an den Leistungen der Calwer Kompagnie gewesen war, verfiel jetzt mehr und mehr, da die neuentstehenden kleinen Anstalten schon aus Kapitalmangel wenig leisten konnten. Mindestens ebenso nachteilig war, dass die württembergische Kammgarnspinnerei noch Jahrzehnte lang auf dem niedrigen Niveau des 18. Jahrhunderts blieb. Versuche, dieselbe mittelst Maschinen zu verbessern, sind seit 1810 am Hauptsitz der alten Zeugmacherei, im Schwarzwaldgebiet überhaupt nicht gemacht worden. Wo sie zuerst angestellt wurden, in Heilbronn und Esslingen, missglückten sie. Noch im Jahr 1858 bestanden nur drei Kammgarnspinnereien im Land (in Esslingen, Salach und Bietigheim), dagegen 64 Streichgarnspinnereien.

Alle diese Umstände wirkten zusammen, um den Produkten der Zeugmacher den Absatz im grossen zu erschweren. Auch der Gang der äusseren Handelspolitik machte sich in der gleichen Richtung geltend. Der Absatz nach Italien, auf den man besonders in Calw immer wieder zurückkam, war nur einmal noch, 1815—17, in grösserem Umfang möglich. Vorübergehend, zur Zeit des bayrisch-württembergischen Zollverbands, entstanden Handelsbeziehungen zu Bayern, dessen Wollgewerbe auch damals noch unbedeutend waren; dieselben erloschen aber, seitdem durch den Abschluss des allgemeinen Zollvereins auch den weit überlegenen Zeugwaren von Mitteldeutschland der Markt geöffnet war. Die Niederreissung der inneren Zollschranken hat überhaupt der württembergischen Zeugmacherei den letzten künstlichen Halt entzogen, den sie bis dahin noch hatte.

Die Gewerbestatistik seit 1800 lässt nur einen Teil dieser Wirkungen erkennen, denn mit Zähigkeit hielten, trotz der Nahrungslosigkeit, viele an dem Gewerbe ihrer Väter fest und manche wurden als Zeugmacher noch in den Listen geführt, obwohl sie auf den Namen kein Recht mehr besassen.

Der äusserliche Verlauf des ganzen Zersetzungsprozesses wird durch folgende Zahlen markiert.

Was zunächst Altwürttemberg betrifft, so hatten Erhebungen von 1739—48, wie im Exkurs II (S. 378) hervorgehoben, eine Zahl von 1066 Zeugmachern ergeben, eine Summe, die wegen einiger Doppelzählungen zu hoch ist, aber dem Stand von 1760 entsprechen dürfte. In den folgenden zwei Jahrzehnten stieg sie noch, wie schon aus den

[1]) Was Mährlen, Darstellung und Verarbeitung der Gespinnste in Württemberg 1861 S. 206 ff. von der Tuchmacherei sagt, gilt auch von den Zeugmachern.

früher gegebenen Detailzahlen für Göppingen und Ebingen zu ersehen ist. Dann seit 1790 sank sie rapid, sodass die erste allgemeine Gewerbestatistik des jungen Königreichs für die alten Landesteile 1813 nur noch eine Zahl von 790 Meistern (etwa 2/3 des Kulminationspunkts) ausweist[1].

Da im gleichen Jahr Neuwürttemberg, für das ältere Zahlen fehlen, nur 244 Zeugmacher hatte[2], betrug deren Gesamtzahl im ganzen Land 1813 noch 1034. Dieselben arbeiteten damals mit 218 Gesellen. Noch vor 1820 war ihre Zahl bereits auf 940 Meister mit 197 Gesellen, 1832 auf 770 Meister mit 254 Gehilfen[3], 1835 auf 604 Meister mit 204 Gehilfen gesunken: In kaum mehr als 20 Jahren um fast die Hälfte. Schon um 1828 konnte Mohl[4] mit Recht sagen, dass der ganze Gewerbszweig in den letzten Zügen liege. Wie das Gewerbe dann weiter in den kritischen vierziger Jahren zurückging, lässt sich aus der einzigen erhaltenen Notiz ermessen, dass binnen 8 Jahren (1840—47) fast 11°/o der letztgenannten Zahl, 65 Zeugmacher, davon 51 im Schwarzwaldkreis, in Gant gerieten[5]. Und in den folgenden Jahren, die erst den Höhepunkt der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis brachten, mag, wenn wir Äusserungen von Mährlen[6] über die gleichzeitigen Schicksale der Tuchmacher auch auf unser Gewerbe beziehen dürfen, die Zahl der Zusammenbrüche noch grösser gewesen sein.

Da die letzte uns zugängliche und der Neuzeit näher liegende Zahl, das Resultat der Zollvereinsstatistik vor 1861, Zeugmacher und Tuchmacher miteinander begreift, so müssen wir noch einen Blick auf die Tuchmacherei werfen, die wenigstens seit 1834 unter ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen stand und unaufhaltsam dahin siechte. Das ganze Land zählte 1813 709, 1820 704, 1832 715, 1835 658 Meister, in letzterem Jahr mit 425 Gehilfen.

Dass sie sich bis dahin besser hielt, als die handwerksmässige Zeugmacherei, hängt damit zusammen, dass hier die Versuche mit Maschinenspinnerei frühzeitig mit Erfolg gekrönt waren und der Ab-

---

[1]) S. unten S. 378. Die folgenden Daten für die Zeug- und Tuchmacherei sind entnommen Memminger, Beschreibung oder Geographie Württembergs 1820 S. 324, sowie den württ. Jahrbüchern von 1832 S. 165 und 1839 S. 269, endlich dem Königreich Württemberg I. A. S. 582.

[2]) Darunter z. B. die Oberämter Horb 44, Rottenburg 21, Aalen 18, ferner die Städte Weil der Stadt 36, Giengen 18, Reutlingen 17, Esslingen 14.

[3]) Von hier an umfassen die Gehilfen auch die älteren Lehrlinge.

[4]) A. a. O. S. 78.

[5]) Württ. Jahrbücher 1847 S. 187, 196.

[6]) A. a. O. S. 214.

satz seit 1824 und dann besonders während der Dauer des Zollvereins mit Bayern gut ging. Seit dem Abschluss des allgemeinen Zollvereins mussten dann freilich auch die Tuchmacher gewahr werden, dass sie sowohl in der Technik als auch im Geschmack weit hinter der nord- und mitteldeutschen Industrie zurückgeblieben waren. Während die kapitalkräftigeren kleinen Fabrikanten diese Krisis überstanden, wurden die kleinen Meister in noch stärkerem Grad als die Zeugmacher durch Bankerotte dezimiert[1]).

Im ganzen umfasste die Wollweberei 1835 1262 Meister, dazu 629 Gehilfen[2]). Wenn demgegenüber die Zollvereinszählung von 1861 nur 933 gewerbsmässig thätige Handwerkermeister (mit allerdings 867 Gehilfen) feststellt, die zusammen auf 1549 Webstühlen arbeiten, so giebt der Abstand beider Zahlen nicht genau den weiteren Rückgang beider Gewerbe an, denn einerseits enthalten auch die Fabrikbetriebe noch manche Personen, die 1835 zu den Handwerkern gezählt worden wären, andrerseits wären von den eigentlichen Handwerkern diejenigen abzuziehen, die nur halbwollene Stoffe weben. Es ist darum wahrscheinlich, dass die Verminderung im ganzen eher geringer gewesen ist. 292 zur Nebenbeschäftigung verwendete Stühle sind ausser Betracht gelassen, da sie in den älteren Erhebungen zweifellos grösstenteils unberücksichtigt geblieben sind. Wie weit sich jene Zahl von etwa 1000 Wollwebern mit der Herstellung von eigentlichen Zeugen abgaben, ist 1861 nicht ermittelt worden, da seit 1854 die Zeug- und Tuchmacherei in eine Zunft vereinigt worden war. Darf man aber die Resultate einer Erhebung von 1858 zu Grund legen, nach welchen damals 65 % der Stühle für Tuche, 26 % für Flanelle und ähnliche Zeuge, 9 % für halbwollene Waren benützt wurden[3]), so würden nur auf etwa 400 Webstühlen Zeuge hergestellt worden sein. Und diese Zahl würde auf ein Vorhandensein von höchstens noch 300 Zeugmachern schliessen lassen.

So unsicher diese Berechnung sein mag, sie gestattet doch den Schluss, dass die Zeugmacherei als Handwerk um das Jahr 1860 ihre Rolle ausgespielt hatte.

---

[1]) Vgl. zu dieser Entwicklung bes. Mährlen a. a. O. S. 211 ff. 200 ff. und Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 522. Nach den württ. Jahrbüchern 1847 gerieten von 1840—47 18 % der 1835 gezählten Meister in Gant.

[2]) Schmoller in den württ. Jahrbüchern 1862 II S. 187 giebt versehentlich nur die Zahl der Tuchmacher für 1835 an. Dementsprechend sind auch seine Bemerkungen S. 189 zu korrigieren.

[3]) Königreich Württemberg I. A. S. 583 A. In der mehrfach zitierten Denkschrift von Mährlen ist diese Berechnung nicht erwähnt.

Es bietet nun ein besonderes Interesse, diesen Absterbeprozess auch lokal in seiner zeitlichen Entwicklung zu verfolgen. Dabei zeigt sich, dass derselbe, sofern nicht besondere Verhältnisse vorlagen, in den Städten, wo die Bevölkerung eher Gelegenheit hatte, zu anderer Beschäftigung überzugehen, und früher die Notwendigkeit dieses Übergangs einsah, im ganzen rascher verläuft, als auf den Dörfern.

Was zunächst den früheren Moderationsbezirk betrifft, so liegen hier für das Oberamt Herrenberg leider gar keine, für andere Teile (z. B. Böblingen) nur wenige Nachrichten vor. Indessen konzentriert sich ja das Hauptinteresse auf das Nagoldthal.

Das Oberamt Calw im heutigen Umfang enthielt 1787 nach Georgii etwa 170 Zeugmacher. Schon die Gewerbeaufnahme von 1813 weist nur noch 57 (mit 7 Gesellen), also nur noch $^{1}/_{3}$ nach. Mit den Tuchmachern gab es damals 100 Wollwebermeister. Wenn die Oberamtsbeschreibung für 1858 nur noch 76 Meister in diesen beiden Handwerken angiebt, so kann kein Zweifel sein, dass auch an diesem weiteren Rückgang die Zeugweber stärker beteiligt sind als die Tuchmacher.

Für die Stadt Calw, wo 1787 noch 117 Zeugmacher vorhanden waren, liess sich nur ermitteln, dass das Steuerbuch 1799 noch 91 Meister und 21 Witwen enthält. Viele von diesen gehörten aber zweifellos nicht mehr unter die Gewerbetreibenden. Bis 1813 müssen sich dann die Meister nach den Zahlen für das ganze Oberamt auf etwa 50 vermindert haben. Weitere Zahlen liegen nur für die Tuch- und Zeugmacherei zusammen vor, deren es 1813 noch 141, dagegen 1858 nur 54 mit 36 Gehilfen gab.

Auch im Oberamt Nagold (heutigen Umfangs), dem früheren Hauptsitz des Gewerbes, das 1787 dort noch 584 Meister gezählt haben soll[1]), fällt der Hauptrückgang in das erste Menschenalter der Krisis. 1813 waren sie nämlich schon auf 290 Meister (mit nur 22 Gesellen), 1820 bis auf 262, 1829 auf 189 (mit 29 Gehilfen) vermindert. An Tuch- und Zeugmachern befanden sich im Oberamt in letzterem Jahr zusammen 289 Meister mit 54 Gehilfen. Die (übrigens gerade in Bezug auf Gewerbestatistik unzuverlässige) Oberamtsbeschreibung führt überhaupt für etwa 1852 nur noch 237 „Meister, Gesellen und Lehrlinge" in der Woll- und Halbwollweberei auf. Die Zahl der Stühle wird 1852 mit 196, 1857 mit 195, 1861 mit 194 angegeben. Davon war aber wohl nur der kleinste Teil für eigentliche Zeuge in Betrieb.

---

[1]) Diese Summe ergiebt die Addition der Zahlen für die alten Ämter Wildberg, Nagold, Altensteig und für Rohrdorf und Berneck. Schon früher wurde bemerkt, dass alle Daten aus diesem Jahr zu hoch sind.

So stark im ganzen der Rückgang ist, so verschieden haben sich doch hier Stadt und Land verhalten. Am raschesten verlief der Prozess in der Stadt Nagold, wo 1790 20, 1813 bereits nur 4 Zeugmacher erwähnt werden, während in den folgenden Jahrzehnten das Gewerbe höchstens noch durch einen oder zwei Meister vertreten ist.

In der Stadt Wildberg finden sich 1792/93 noch 134, 1806 nur noch 91 Meister und Witwen, 1813 56 Gewerbethätige. 1825 lassen sich noch 46 feststellen. Die Oberamtsbeschreibung führt nach den Angaben einer Zählung von 1858 gar nur noch 4—5 Meister auf. Der Rest, der sich hier noch in die Zeiten des Zollvereins herein rettete, fiel direkt oder indirekt der Krisis der 40er und 50er Jahre zum Opfer.

Viel langsamer haben sich die Zeugmacher in den Dörfern dieses Oberamts verloren. Dies beweist die Vergleichung der für 1813 und 1858 vorliegenden Zahlen, von denen die älteren genauer als die jüngeren sind. Es gab nämlich Meister z. B. in

	1813	1858	
Oberschwandorf	25	20	
Walddorf	56	10	selbständige, 30 Lohnweber,
Ebhausen	74	20	selbständige Meister,
Haitterbach	7 (?)[1]	25	selbständige Meister.

In Effringen finden sich 1813 und 1819 noch 15, in Sulz 1813 15, 1819 noch 22 Meister, während 1858 deren keine mehr erwähnt sind. Über den Umfang des Gewerbes in Rohrdorf ist keine klare Übersicht zu gewinnen. Nur das ist sicher, dass neben ein paar ansässigen Zeugmachern in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein Zeugverlag bestand, der sich später in eine kleine Fabrik für tuchartige Stoffe verwandelte, die das Verdienst hatte, allmählich zunehmende Arbeitsgelegenheit (in den 50er Jahren für 70—80 Personen) zu verschaffen.

Was endlich das Oberamt Böblingen betrifft, so enthält die Gewerbeliste für 1813 noch 80 Meister, während Georgii ihre Zahl 1787 zu 109 angegeben hatte. Schon 1820 waren es nur noch 50. Zu Ende der fünfziger Jahre befanden sich nur noch einige wenige Zeugmacher hier. Aber die Angaben darüber sind ungenau[2].

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Zahl ist zu bezweifeln. 1790 gab es dort noch 45 Meister Da die Gesamtzahl in den Tabellen für 1813 um 10 höher ist als die Summe der Einzelangaben, sind jene 10 fehlenden Meister vielleicht Haitterbach zuzurechnen.

[2]) Maehrlen a. a. O. S. 33.

Auch ausserhalb der Grenzen des früheren Moderationsbezirks erfolgte der Zusammenbruch der Zeugmacherei an den meisten Orten zwischen 1795 und 1820.

In der Stadt Tübingen, das 1796 noch 23 Zeugmacher hatte, gab es 1804 noch 19, 1820 dagegen schon nur noch 4. 1835 fand sich bloss noch ein einziger Meister.

In Reutlingen, wo übrigens das Gewerbe nie gross war, lässt sich die Entwicklung nur bis 1824 verfolgen. Bis dahin sank seit dem Anfang des Jahrhunderts die Zahl der Meister von 21 auf 8.

Langsamer ist die Entwicklung nur in Horb und Metzingen, in Göppingen und in Ebingen gewesen.

Im Oberamt Horb, dessen Zeugmacherei so lange zu dem Calwer Verlag Beziehungen gehabt hatte, ist sogar vorübergehend eine kleine Vermehrung zu beobachten, indem sich dort 1813 44 Meister (mit 8 Gesellen), 1820 51 befanden. Das mag darin seinen Grund haben, dass dort nach der Auflösung der Calwer Gesellschaft eine kaufmännische Firma, die bisher mit Calw gearbeitet hatte, den Vertrieb der Zeuge selbst in die Hand nahm. Die Oberamtsbeschreibung giebt dann freilich für 1865 nur noch einen einzigen Meister an.

Ähnliche Verhältnisse müssen in Metzingen obgewaltet haben; hier sinkt die Zahl der Zeugmacher zwar 1790—1813 von 16 auf 1[illegible], aber in den folgenden 15 Jahren hat die Zeugmacherei dort sogar beträchtlich zugenommen, bis 1830 auf 24 Meister[1]. Ihre weiteren Schicksale lassen sich leider nicht verfolgen.

Dass in Göppingen der Absterbeprozess ein langsamer war, erklärt sich daraus, dass hier die Meister vom 18. Jahrhundert her an Krisen gewöhnt, trotz derselben zum grösseren Teil in die Höhe gekommen und deshalb viel widerstandskräftiger als anderwärts waren. Aber auch sie konnten dem Verderben nicht entgehen. 1790 finden sich 122, 1813 80 (mit noch über 60 Gesellen!), 1840 freilich nur noch 30 Zeugmacher. Bis in die siebziger Jahre haben hier genügsame Meister ihr Dasein gefristet, manche dadurch, dass sie daneben kleine Tuchhandlungen begründeten. Wahrscheinlich haben sich auch in den Dörfern dieses Oberamts die Zeugmacher nur langsam vermindert[2].

Die einzige Gegend, in der noch bis auf den heutigen T[illegible] (wenigstens dem Namen nach) einzelne Zeugmacher vorhanden s[illegible]

[1]) Oberamtsbeschr. Urach S. 291.

[2]) Dieselben umfassten 1813 nur 16 Meister. Die Angabe der Oberamtsbeschr[illegible] für 1841 (S. 70) verdient schon wegen des Widerspruchs mit den Zahlen für die [illegible] amtsstadt (S. 122) kein Vertrauen.

ist das Oberamt Balingen, genauer die Stadt Ebingen. In Balingen selbst sind sie längst ausgestorben, während sie sich an ersterem Ort durch ihre Verbindung mit Kaufleuten und durch den Übergang zu gangbareren Sorten über die Krisen von 1790—1820 und 1840—55 hinaus halten konnten. Im ganzen Oberamt finden sich hier 1813 noch 134, 1829 122 Meister, während die Oberamtsbeschreibung ihre Zahl für 1880 zu 21 angiebt.

Dass der ganze Absterbeprozess namentlich da, wo die Meister es völlig verlernt hatten, selbst für den Absatz zu sorgen, mit Not und Elend Hand in Hand gegangen ist, wer möchte es bezweifeln? Von Calw sagt Mohl, dass um 1825 von 800 Haushaltungen 300 Gemeindealmosen erhielten und 150 nicht weit davon entfernt waren. Noch 1790 glaubte das Oberamt, die Zahl der Armen und nur kümmerlich Durchkommenden zu bloss ¹/₄ der Haushaltungen rechnen zu sollen. Eine ähnliche Zunahme der Armut wird man auch von den übrigen Hauptorten des alten Moderationsbezirks annehmen dürfen. Doch kommen zwei Umstände in Betracht, die die Krisis hier einigermassen milderten: Die Bedürfnisse der meisten Zeugmacher waren infolge der generationenlangen Armut so herabgedrückt, dass die dauernde Stockung des Absatzes kaum mehr einen Eindruck machte. Und weiter: Die vorhin gegebenen Zahlen, die von 1790—1813 einen so ausserordentlichen Rückgang des Gewerbes aufweisen, sind nicht aufzufassen als ein entsprechender Zusammenbruch von Hunderten von Webern. Viele Dutzende von Zeugmachern waren schon vor der Auflösung der Kompagnie nur mehr dem Namen nach Zeugmacher. Der steigende Rückgang des Geschäfts seit 1787 hatte sie gezwungen, zum Tagelöhnern, zum Spinnen, zur Leinenweberei, zur Kleinkrämerei überzugehen. Dies gilt auch besonders von den Witwen, deren es nach den Steuerbüchern z. B. in der Stadt Calw 1799 11, in der Stadt Wildberg 1792/93 24 und 1806/7 12 gab. Wer Grundbesitz hatte oder solchen pachten konnte, hatte sich dessen Bewirtschaftung zugewendet. Daneben woben einzelne im Winter noch einige Stücke Zeug; jedenfalls hingen sie aber schon vor 1797 kaum mehr vom Gang des Zeughandels ab. Der Untergang des Verlags hat ihre Lage kaum berührt; auch im übrigen Land haben sich viele in jenen ersten 20 Jahren durch Berufswechsel der Wirkung der Krisis entzogen.

Immerhin wurden aber noch einige hundert Meister unmittelbar von der Krisis getroffen. Am härtesten die in der Vollkraft des Lebens stehenden Meister, die den Mut hatten, trotz der Ungunst der Zeiten selbständig den Weg zu suchen und etwas vor sich zu

bringen. Mohl, der schon auf eine Entwicklung von 30 Jahren zurückblicken konnte, berichtet von ihnen: „Der elende Arbeitslohn und die Niedergeschlagenheit dieser Zeugweber müssen die ganze Teilnahme eines Jeden in Anspruch nehmen, der Gelegenheit gehabt hat, damit bekannt zu werden“[1]). Er schreibt unter dem Eindruck des besonders schlimmen Jahrzehnts 1815—24, wo entsetzliche Teuerung und der Abschluss des bayrischen und italienischen Markts zusammen wirkten. Aber was er sagt, passt zweifellos auch auf die Zeit nach dem Eintritt Württembergs in den allgemeinen Zollverein.

Ein Teil der Zeugmacher suchte immer wieder vergeblich, selbständig Absatz zu gewinnen, bei den Kleinhändlern oder durch Herumziehen auf den Märkten. Ein anderer Teil kam aufs neue in Abhängigkeit von kleinen Verlegern, die schlechte Preise bezahlten und durch ihre Unfähigkeit und Armut die Aussichten auf Absatz für den Weber kaum erhöhten. Nur diejenigen, die es, sei es aus eigener Kraft, sei es durch Vermittlung etwas intelligenterer Kaufleute verstanden, von althergebrachten Stoffen zu gangbareren, wie Flanell, Multon, Casimir usw. überzugehen, hatten ein besseres Loos. Darum hat sich z. B. in Rohrdorf, Ebhausen, Oberschwandorf, Walddorf und Haitterbach das Gewerbe noch bis über die Mitte des Jahrhunderts halten können. Aber diesen Versuchen stand immer hemmend die Schranke des Zunftrechts im Wege, das auch jetzt in dieser Not nicht den einfachen Übergang zur Tuchmacherei, sondern nur die Umgehung dieser Schranke gestattete[2]). Erst 1854 wurden beide Gewerbe — zu spät für die Zeugmacher — wieder miteinander vereinigt.

Verhältnismässig rasch ist eine Gesundung der Verhältnisse da eingetreten, wo es den Zeugmacherfamilien gelang, in der Landwirtschaft, sei es als Tagelöhner, sei es als Eigentümer, Unterkunft zu finden. Schon Mohl betont diesen Ausweg. In den Oberämtern Böblingen und Herrenberg, sowie in der Umgebung von Calw und Altensteig ist das wohl meist der Fall gewesen, aber auch von vielen Orten des ehemaligen Amts Wildberg ist dies wahrscheinlich.

---

[1]) A. a. O. S. 79. Seine Angabe, dass die grosse Mehrzahl der Zeugmacher nur auf 16 kr. täglichen Arbeitsverdienst komme, ist unvereinbar mit der vorhergehenden Bemerkung, dass der Gewinn auf die Elle nicht mehr einen vollen halben Kreuzer betrage. Denn auch bei ausschliesslicher Beschäftigung mit Weberei, die nicht glaubhaft ist, lassen sich im Tag höchstens 8—10 Ellen weben. Wir halten jene erste Zahl für zu hoch. Mährlen a. a. O. S. VIII nahm 1858 das tägliche Erzeugnis auf einen Wollwebstuhl im ganzen Land zu 8,3 Ellen, im Oberamt Calw sogar nur zu 5 1/2 Ellen an.

[2]) Zum Vorstehenden vgl. Mohl a. a. O. S. 187 ff., 192 ff., 80, 223.

z. B. von Effringen, Schönbronn, Sulz, Gültlingen und vor allem von Wildberg selbst. Hier geht die Zunahme der Grundbesitzer parallel mit der Abnahme der Zeugmacher. Während 1778 beklagt wurde, dass nur 12 Bürger sich ausschliesslich der Landwirtschaft widmeten, und eine tabellarische Übersicht von 1804 noch das Ergebnis liefert, dass von 432 Selbständigen 219 ohne Feldbesitz und Vieh sind, bemerkt die Oberamtsbeschreibung von 1862, dass „nur wenige" Bürger ohne landwirtschaftlichen Besitz seien [1]). Erst mit dem Zusammenbruch der Zeugmacherei ist hier und in vielen Dörfern das Interesse an der Landbewirtschaftung, das mehr als zwei Jahrhunderte ganz zurückgedrängt war, wieder, wie es sich gebührt, in den Vordergrund getreten. Dass daran die Anregungen, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt die Landwirtschaft empfangen hat, die Freigebung und Parzellierung des Bodens erheblich beteiligt waren, ist ebenso sicher, wie dass der allmählige Gesundungsprozess bis auf den heutigen Tag die Spuren des früheren Elends nicht ganz zu verwischen vermocht hat. Noch jetzt zeigt ein Gang durch die inneren Strassen des Städtchens Wildberg die Bescheidenheit dörflicher Abgeschiedenheit und die wenigen alten respektabeln Gebäude weisen bezeichnender Weise durch Baustil und Jahreszahlen auf die Zeit vor dem Eindringen der Zeugmacherei zurück.

Ganz anders hat Calw die Krisis überwunden. Was in Wildberg und auf den Dörfern die Rückkehr zur Landwirtschaft bewirkt hat, das hat hier der Fortschritt zur Fabrikindustrie in langsamer aber sicherer Bewegung vollbracht. Und zwar knüpft derselbe an die rastlosen Bemühungen dreier Familien an, die 200 Jahre früher zu den Begründern der alten Zeughandlungskompagnie gehört hatten, der Familien Schill, Wagner und Dörtenbach. Die Grundlage dieses Fortschritts aber war die Einsicht, dass an die Stelle der alten Zeugweberei andere, wenn schon verwandte Geschäftszweige treten und bei diesen alle technischen Fortschritte der Neuzeit Platz greifen müssten.

Dieser Einsicht entsprang schon seit 1815 der Übergang zur Tuchfabrikation, seit 1816 die Einführung von Maschinen für die Streichgarnspinnerei. Mit letzteren haben Calwer Unternehmer für die Anwendung der Maschinenspinnerei in Württemberg überhaupt die Bahn gebrochen. Die Anfänge waren, vom Standpunkt der heutigen Erfolge aus beurteilt, bescheidene und zunächst sogar von

---

[1]) Oberamtsbeschr. Nagold S. 260, 261, verglichen mit einem statistischen Bericht im Wildberger Stadtarchiv (K XIV, Fach 7).

Verlusten begleitet. Aber mit Zähigkeit und Genügsamkeit gelang es doch einzelnen Firmen, sich gegen die Konkurrenz allmählig zu behaupten. Bei der fabrikmässigen Weberei war dieser Erfolg besonders dem seit den fünfziger Jahren erfolgten Übergang zur Wolldeckenerzeugung zu danken. Die wenigen daneben noch vorhandenen Heimweber starben ab oder verwandelten sich in Fabrikweber. Obwohl heute ausserdem auch eine Baumwollspinnerei und verschiedene Geschäfte für Trikotweberei und Maschinenstrickerei in grösserem Masse Arbeitsgelegenheit bieten, liegt doch noch jetzt der Schwerpunkt, wie ehedem (in freilich ganz anderen Formen), in der Verarbeitung der Wolle. Und wie eine Reminiszenz aus alter Zeit erscheint es, dass diese neue Fabrikindustrie nicht nur Calw und Umgebung, sondern auch durch ein Zweigunternehmen der Bevölkerung von Nagold Beschäftigung bietet. Zu Anfang der 70er Jahre noch in drei selbständigen Geschäften (Schill und Wagner und G. F. Wagner in Calw, Sannwald und Cie. in Nagold) betrieben, ist sie seit ihrer Vereinigung vom 1. Januar 1895 an unter der Firma „Vereinigte Deckenfabriken Calw, Zöppritz Wagner und Cie." das zweitgrösste Unternehmen dieser Branche in Württemberg. 1896 waren 340—350 Arbeiter, ferner 30 Personen im Bureau und als Werkmeister beschäftigt.

Es mag kühn erscheinen, das Resultat dieses Umwandlungsprozesses vom Verlagssystem zur Fabrikindustrie für die Arbeiter in einige wenige Zahlen zusammenzufassen, da sich seine Wirkungen ja auf deren ganze Lebensweise und sozialen Habitus erstreckt haben. Aber schliesslich bieten doch solche Zahlen, so unvollständig sie sind, den Vorteil, einen wesentlichen, in diesem Fall vielleicht den in wirtschaftlicher Beziehung wesentlichsten Punkt deutlich zu veranschaulichen. Wir werfen noch einen Blick auf die heute den Fabrikarbeitern in Calw bezahlten Löhne und vergleichen sie mit denen der Heimarbeiter vom 18. Jahrhundert.

Nach den uns freundlichst zur Verfügung gestellten Notizen verdienen heute bei den „Vereinigten Deckenfabriken" Jaquardweber wöchentlich je nach ihrer Geschicklichkeit 12—15, ausnahmsweise 18 M., erwachsene weibliche Arbeiter an glatten Stühlen 7—10 M., Maschinenspinner im Akkordlohn soviel wie Jaquardweber. Bei voller Beschäftigung, wie sie bei dem sehr guten Geschäftsgang anzunehmen ist[1]), repräsentieren diese Löhne nach den heutigen Dinkelpreisen[2]), die wir, um

[1]) Wegen der Feiertage nehmen wir 51 Wocheh an.

[2]) 1879 94 betrugen diese nach den württ. Jahrbüchern 1895 S. 87 14,47 M. per 100 Ko.

die frühere Zeit damit vergleichen zu können, wählen müssen, eine Kaufkraft beim Jaquardweber und Maschinenspinner von 84,4—105,5, in Ausnahmefällen sogar von 126,6 Zentnern, bei Weberinnen von 49,2—70,3 Zentnern. Rechnen wir dem gegenüber den Getreidewert des Verdiensts der hausindustriellen Weber unter der alten Kompagnie zur Zeit von deren höchster Blüte in das heutige Gewicht um[1]), so ergeben sich folgende Zahlen. Die grosse Masse der Meister verdiente 1761 etwa 38, technisch etwas fortgeschrittenere oder sonst begünstigte 51, die tüchtigsten Meister ausnahmsweise 61 Zentner.

Also auch in den besten Jahren des alten Verlags erreichte das Verdienst des geschickteren Webers nur die Hälfte dessen, was heute ein Durchschnittsweber am Maschinenstuhl sich verdienen kann. Und dabei war in jener früheren Zeit noch die Mitarbeit der Familie nötig. In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts überstieg es nie ein Viertel des heutigen Fabrikweberverdienstes.

Kein Zweifel, dass diese Umwälzung der Verdienstverhältnisse, mit der auch eine Verbesserung aller sonstigen Arbeitsbedingungen Hand in Hand ging, das Produkt einer Menge der verschiedensten Ursachen ist. Als die bedeutsamsten erscheinen die höhere Wertschätzung der Arbeit und die erzieherischen Wirkungen des Fabrikwesens auf Unternehmer und Arbeiter.

Mag es sein, dass die Kompagnieteilhaber in Calw im engen Rahmen der Volkswirtschaft des 18. Jahrhunderts eine grössere Rolle gespielt haben, als heute die Fabrikbesitzer in Calw. Jedenfalls stehen letztere in technischer Beziehung in der ersten Reihe, was bei der alten Kompagnie nicht der Fall war, und vor allem ist die Wirksamkeit der heutigen Unternehmer nicht mehr wie im 17. und 18. Jahrhundert verknüpft mit einer trostlosen Lage ihrer Arbeiter.

[1]) S. oben S. 240. Ein Scheffel ist gleich 1,77 hl. (Beide Auflagen des Königreichs Württemberg enthalten bei der Angabe der Masse auffälligerweise eine doppelt so hohe Zahl.) Das Gewicht des Scheffels Dinkel ist nach den württ. Jahrbüchern 1869 S. 28 zu durchschnittlich 1,47 Zentner angenommen, wobei dahingestellt bleibt, ob dasselbe nicht im 18. Jahrhundert geringer war.

Exkurs I.

Die altwürttembergische direkte Besteuerung im 17. und 18. Jahrhundert und ihre Wirkung auf die arbeitenden Klassen.

Die ohnehin leider noch spärlichen Bearbeitungen der deutschen Steuergeschichte pflegen sich in der Regel auf die Darstellung der äusseren Geschichte der Steuergesetzgebung und -Politik zu beschränken, während die Wirkungen derselben auf die Steuerpflichtigen teils nur gestreift, teils übersehen werden. Dies gilt ganz besonders auch von der vorliegenden Litteratur über Altwürttemberg[1]. Die folgenden Studien haben den Zweck, auf Grund spezieller Beobachtungen, die sich innerhalb unseres Untersuchungsgebiets machen lassen, zu einer Klärung dieser wirtschaftlichen Seite der Besteuerung beizutragen, die, solange eine wirkliche Steuergeschichte des Landes fehlt, wenigstens den Anspruch erheben darf, tiefer zu

---

[1]) Dieselbe beschränkt sich zumeist auf Paraphrasen zu den Gesetzen und Verordnungen. Am besten ist neben Mosers Einleitung zu den württemb. Steuergesetzen (Reyscher, Bd. XVII, 2), die jedoch leider vom 17. Jahrhundert an sehr dürftig wird, Rieckes Abhandlung in den württ. Jahrb. 1879. Mehr in die Tiefe geht für eine Spezialfrage (Weckherlin), kurze Geschichte des Steuerkatasters im vormaligen Herzogtum Württemberg in den württ. Jahrb. 1819 S. 203 ff. Auffälligerweise sind diese Schriften A. Wagner bei Abfassung seines sonst so trefflichen III. Bandes der Finanzwissenschaft entgangen. Derselbe benützt nur die verdienstlichen, aber auf den Anfang des 16. Jahrhunderts beschränkten Studien C. H. L. Hoffmanns (Finanzwesen von Württ. 1840

dringen als die bisherigen Schriftsteller. Gleichzeitig werden dadurch unsere früheren Bemerkungen über die direkte württembergische Besteuerung (s. oben S. 50 und 268 ff.) teils näher begründet, teils ergänzt.

Die indirekten Steuern, die ausser den uralten Zöllen und dem nur vorübergehend im ganzen Land durchsetzbaren Umgeld beim öffentlichen Ausschank von Getränken vernehmlich aus einer seit 1644 ständig gewordenen, aber sehr zahmen Accise[1]) und Fabrikatsteuern von Bier und Branntwein bestanden, können hier nicht berücksichtigt werden. Bei ihrer verhältnismässig geringen Höhe fallen sie ohnehin weniger ins Gewicht als in anderen Territorien zur selben Zeit[2]). Bei weitem der grössere Teil der Steuern wurde auf direktem Wege aufgebracht; dies gilt für den Staat und in noch höherem Grad für die Gemeinden und Ämter.

Die Basis der direkten Steuern bildete ursprünglich wie in den meisten süd- und mitteldeutschen Staaten das Vermögen, wobei bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der Staat bezw. die Landschaft ohne Einfluss auf die Veranlagung blieb. Erst das starke Anschwellen der Steuerbedürfnisse seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[3]) und das zur selben Zeit fühlbar gewordene Auseinanderfallen von Besitz und Arbeit brachte die Frage gerechterer Ober- und Unterverteilung der vom Land geforderten Summen auf die Tagesordnung der Landtage und der Staatsverwaltung. Wie in anderen Ländern handelte es sich auch im Herzogtum einerseits um die Herstellung be-

---

[1]) S. oben S. 177 und 180. Über die bloss vorübergehende und wenig ergiebige Tabakbesteuerung s. Linckh das Tabakmonopol in Württemberg 1894.

[2]) In Württemberg erbrachten alle diese Steuern zusammen um 1800 allerhöchstens 1 fl. per Kopf, davon die Zölle nur 1/3 fl., das Umgeld 1/4 fl., die Accise 3/10 fl., wobei jedoch die Erhebungskosten abgezogen sind. Die Daten s. bei Moser und bei Herdegen, württ. Staatshaushalt S. 338. In Bayern betrugen die indirekten Steuern und Zölle einschl. aller Salzabgaben 1777 1 1/2 fl., in Preussen allein die Accise und die Zölle 1786 1 1/3 Thl. per Kopf, also das dreifache wie in Altwürttemberg.

[3]) Die im Weg der direkten Besteuerung für Hof- und Staatszwecke aufgebrachten Summen, die zumeist der Landschaft zuflossen, betrugen z. B. im Durchschnitt der Jahre 1514—34 34000 fl., 1534—54 69500 fl., 1554—1565 71000 fl., 1565—82 97700 fl., während nun bis 1602 eine rasche Erhöhung auf (1583—90) 142000 und (1591—1602) 180000 fl. einsetzt, ein Betrag, der nach vorübergehender Ermässigung bis zum Ausbruch des grossen Kriegs annähernd bleibt (1608—1616 jährlich durchschnittlich 187000 fl.). Es ist hier nicht der Ort, festzustellen, wieweit diese Zunahme durch die Geldentwertung und die Vergrösserung des württembergischen Staatsgebiets paralysiert worden ist. Vorstehende Zahlen berechnet nach mscr. hist. Fol. 320 der Stuttgarter k. öffentlichen Bibliothek, einer Quelle, die bis zu einer genaueren archivalischen Bearbeitung der Finanzgeschichte des Landes den grössten Wert beanspruchen darf. Sie ist dilettantisch benutzt auch von Moser.

sonderer Kataster, andrerseits um die Berücksichtigung der verschieden grossen Ertragsfähigkeit des Vermögens und des Werts der blossen Arbeit. Erstere kamen allgemein noch vor dem grossen Krieg zustande, die örtlichen Ergebnisse wurden auch für die Repartition der Hauptsummen auf das Land verwendet, aber für die bei der Herstellung der Kataster massgebenden Gesichtspunkte begnügte sich die Regierung noch während des ganzen 17. Jahrhunderts, im Einverständnis mit der Landschaft wenige Fundamentalsätze aufzustellen, die in den sog. Steuerinstruktionen von 1629 und 1652 enthalten sind[1]). Beide stimmen darin überein, dass sie die äussere Form der Vermögenssteuer, d. h. der Wertkatastrierung beibehalten und dass sie den Grundsatz der Mitbesteuerung des Gewerbe- und Handelsbetriebs, also einer Entlastung des Besitzes zu Ungunsten der Arbeit aufstellen[2]). Auf letzteren Punkt wird nachher zurückzukommen sein.

Beide Instruktionen berücksichtigen überhaupt die Verschiedenheit auch des Vermögensertrags, indem der ganze bezw. ein Teil des Grundbesitzes wegen der geringeren Renten nur zu einer Quote angeschlagen werden soll; sie weichen im einzelnen voneinander ab, seit 1652 bestand nur noch eine Begünstigung der Gebäude, aber im selben Jahr wurde wegen der allgemeinen Zahlungsunfähigkeit das aus Gülten bestehende Vermögen bis auf weiteres entlastet[3]). Soweit sich feststellen lässt, waren die neueren Massnahmen durch die Verhältnisse mehr gerechtfertigt als die älteren. Endlich ist von ebenso grosser prinzipieller wie praktischer Bedeutung das 1629 ausgesprochene Verbot des Schuldenabzugs; dasselbe war ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Ertragsbesteuerung, obwohl es nicht immer strikt gehandhabt wurde.

Der Erfolg dieser Einwirkungen auf die Ortssteuerkataster im 17. Jahrhundert war eine starke Belastung der besitzlosen Hand-

---

[1]) S. dieselben in Reyschers Gesetzsammlung XVII, 1, S. 127 und 189. Die vorübergehenden Abänderungen durch die Instruktion von 1639 (ebenda S. 166), die oben S. 50 erwähnt sind, können hier übergangen werden.

[2]) Letzterer Grundsatz, schon im Landtagsabschied von 1607 betont, wurde teilweise erst nach dem Krieg ausgeführt. Nur ganz vereinzelt herrschte er schon im 16. Jahrhundert in der Praxis der Gemeinden. Für Calw (1588) ist er bezeugt in den Akten G XXIX, 46 fasc. 18. Vgl. auch Mosers Einleitung in die Steuergesetze S. 117 ff.

[3]) Nach der Instruktion von 1629 sollten auf 100 fl. Verkaufswert die Häuser nur mit 50, die Güter nur mit 80 Pfund Heller veranschlagt werden, d. h. da 1 Pfund Heller = $^{20}/_{28}$ fl. war, nur mit 35,7 und 57,1 %. Seit 1652 fiel diese Bevorzugung der Güter weg, die Häuser sollten nur mit der Hälfte, die Gülten mit dem dritten Teil ihres Werts katastriert werden.

werker und Arbeiter. Die ganze Politik hatte besonders unmittelbar nach dem dreissigjährigen Krieg volle Berechtigung, da hier bei der Entwertung des Besitzes ohne Heranziehung des Erwerbs überhaupt keine Steuer mehr hätte flüssig gemacht werden können. Aber sie wurde zur Ungerechtigkeit, als die Bevölkerung sich rasch ersetzt hatte, die Handwerke sich dauernd überfüllten, und doch die Konsumtion und der Absatz gewerblicher Produkte mit dieser Entwicklung nicht gleichen Schritt hielt. Und zwar doppelt, da nicht nur die Staats- sondern auch die Lokallasten nach dem gleichen Massstab umgelegt wurden und namentlich weil genauere Vorschriften über die Veranlagung der Gewerbebetriebe fehlten.

Die erste Instruktion sprach nur von Besteuerung nach Massgabe der in den Gewerben steckenden Kapitalien, die zweite gab gar keinen Anhalt. Und dieses Schweigen hatte seine guten Gründe. Der scheinbar nächstliegende Gedanke, das Betriebskapital zu Grund zu legen, wäre dem Handwerk gegenüber unausführbar gewesen, da dasselbe noch überwiegend die Form des Lohnwerks zeigte. Für die Erfassung des Absatzes, des Umsatzes gilt das gleiche; die Feststellung des gewerblichen Verdienstes wäre an den grossen technischen Schwierigkeiten gescheitert, die durch die Gewohnheit, mit selbstgeleisteter Arbeit oder mit Naturalien zu bezahlen, sich noch erhöhten. Unter diesen Umständen blieb die Sorge für die Katastrierung des Werts der Gewerbebetriebe den Gemeinden, die nach äusseren Merkmalen des Geschäftsumfangs und des sonstigen Vermögens zu Werke gingen. Die angestrebte Verhältnismässigkeit ging dabei aber in die Brüche, sowohl was das Verhältnis der Gewerbe zum Grundbesitz, als was das der verschiedenen Gewerbe zu einander betrifft. Nur innerhalb desselben Handwerks sind bessere Erfolge erzielt worden.

Im ganzen genommen, waren die Ergebnisse der staatlichen Gesetzgebung im Punkt der Besteuerung nur bescheidene, da einmal die Kontrolle über die richtige Durchführung der ausgesprochenen Grundsätze fehlte und da vor allem eine brauchbare Basis für die Repartition der vom Land zu leistenden Steuersummen völlig fehlte.

Alle diese Mängel zusammen brachten dann endlich nach dem Ende des spanischen Erbfolgekriegs, der dem Herzogtume enorme Lasten auferlegt hatte, die allgemeine Katasterreform in Gang. Wir können nur kurz auf sie eingehen.

Es handelte sich[1]) in den Jahren 1713—40 in der Hauptsache nur um eine durch staatliche Beamte durchgeführte Katastererneuerung zum Zweck richtigerer Steuerverteilung, nicht um eine Steuerreform. Obwohl die Kapitalien kurz vorher einer besonderen von lokalen Zuschlägen befreiten Quotitätssteuer unterworfen[2]) und gewisse Arten des Kleinhandels sowie der Genuss bürgerlicher Wohlthaten blosser Gemeindebesteuerung überwiesen wurden[3]), bleibt das Bild der württembergischen direkten Hauptsteuern im wesentlichen das alte. Abgesehen von dem staatlichen Eingreifen und einer wenn auch unzulänglichen Sorge für möglichst gleichartiges Vorgehen liegt die wichtigste materielle Änderung in dem Bestreben, beim unüberbauten Boden den Reinertragswert festzustellen. Bei den Gebäuden war es unmöglich, vom Verkaufswert abzugehen, da für eine Ertragsberechnung die Grundlagen fehlten. Man begnügte sich, ewige Lasten abzurechnen und vom Rest die Hälfte in das Kataster zu setzen. Wie für diese beiden Vermögensbestandteile, so wurden auch für die Katastrierung von Handel und Gewerbe eingehendere Bestimmungen getroffen. Aber die vorhin hervorgehobenen Schwierigkeiten wurden dadurch kaum vermindert; dieser Teil des Katasters verlor nicht den Charakter der Willkür und Ungleichmässigkeit.

Das Grundbesitzkataster entsprach jetzt zweifellos genauer als früher der derzeitigen Wirtschaftslage und dem derzeitigen Werte, zumal als man demselben die Erträge des landwirtschaftlichen Bodens zu Grund legte. Aber mit welchen Schwierigkeiten auch hier der Vollzug kämpfte, bei dem ungenaue Vermessungen, absichtlich oder unabsichtlich falsche Angaben von Lokalbehörden und Besitzern nicht zu beseitigen waren, ergiebt sich aus den häufig total verschiedenen Ergebnissen, zu denen die Katasterbeamten gelangten. Auch der Verlockung, sich durch hohe Einschätzungen bei den Vorgesetzten zu empfehlen, ist der eine oder andere Beamte erlegen. Bei einer Reihe von Ämtern, worunter besonders das Schwarzwaldgebiet

---

[1]) Vgl. neben dem genannten Aufsatz Weckherlins noch Spaeth Ph., Grundriss einer möglichst guten Steuerregulierung, 1816, bes. S. 121 ff.

[2]) Durch Reskript vom 15. Dez. 1704 (Reyscher, XVII, 1, S. 321) im Betrag von 20 kr. von 100 fl. Kapital, d. h. bei 5 % Zins in der Höhe von fast 7 % des Ertrags. Die höchsten Hof- und Staatsbeamten, sowie die pia corpora waren davon befreit. Über ihren Misserfolg vgl. (Bardili) Über die Errichtung einer Kapitalien- etc. Steuer im Württembergischen, 1797, S. 22.

[3]) Durch die Instruktionen von 1713 und 1728 (Reyscher, a. a. O. S. 365 und 404). Wegen der Bürgerrechtssteuer s. unten S. 352.

war nach der ersten Aufnahme eine zweimalige Revision des Katasters nötig, um wenigstens die lautesten Klagen über Willkür zu beseitigen. Und neue Beschwerden kamen, als nach dem Resultat der Superrevision die Neuverteilung der „Ordinaristeuer", der regelmässigen Jahreslast, erfolgte, die den Massstab auch für alle weiteren Anforderungen des Staats bildete. Denn von Amt zu Amt war keine Gleichheit erzielt worden, vielleicht nicht einmal von Gemeinde zu Gemeinde. Ein Glück nur war, dass im ganzen überhaupt nur ein Dutzend Beamte mit der Arbeit betraut war; ein und dieselbe Person mochte doch bis zu einem gewissen Grad die Verhältnisse in verschiedenen Bezirken vom gleichen Standpunkt aus beurteilt haben. Denn äussere Hilfsmittel in Gestalt von Typen, die für mehrere Ämter gleichzeitig dienten, waren nicht verwendet worden. Man half dem Übel auf dem einzig möglichen Weg ab, indem man das eine Amt entlastete, ein anderes, oder die Gesamtheit der übrigen um den entsprechenden Betrag mehr belastete. 1744 beschloss die Regierung, sich auf keine weiteren Beschwerden mehr einzulassen.

Die Kosten des 30jährigen Werks[1]) standen ausser Verhältnis mit dem Erfolg. Das neue Kataster erwies sich unbrauchbar für die Repartition der Staatsbedürfnisse auf die Ämter. Aber diese lehnten es vielfach auch ab als Grundlage für die Verteilung des Defizits des Amtshaushalts (Amtsschadens). Nur in den einzelnen Gemeinden wurde es unmittelbar verwendet. Daraus erklärt sich auch, dass die auf dem Land ruhende Staatssteuerlast nicht überall gleich war. Bei einem Gesamtergebnis von 34 Mill. fl. Steuerkapital des ganzen Lands nach dem definitiven Kataster betrug die Ordinaristeuer, der Kern der Repartitionssteuern 0,54%. Denselben Prozentsatz im Verhältnis zum Steuerkapital machte sie z. B. für das ganze Amt Calw und die Stadt Wildberg aus. Innerhalb des ersteren aber trug die Stadt Calw auf Grund besonderer Verabredung etwas mehr, nämlich 0,62%, die Dörfer entsprechend weniger 0,46%. Im Dorf Kornwestheim (OA. Ludwigsburg) berechnet sich dagegen die Ordinaristeuer, die bekanntlich stabil blieb, 1787 nur zu 0,30% des Steuerkapitals[2]). Aber mit dieser rein äusserlichen Anschauung,

[1]) Nach Moser betrugen sie 1 Million fl., d. h. das 1½ fache der damals für Staatsbedürfnisse durch die betreffenden Steuern aufzubringenden Summen und, wenn das Land zu 150 □M. angenommen wird, über 6500 fl. auf die □Meile. Die Kosten der trefflich gelungenen Katasterrevision von 1873—1887 beliefen sich auf 27 % des Steueraufkommens in letzterem Jahr und überstiegen nicht 7000 M. auf die □Meile. Welchen unendlichen Fortschritt enthalten diese Zahlen!

[2]) Vgl. Rümelin in den württ. Jahrb. 1860 II S. 156 und 170 sowie unten S. 359 Anm. 2.

ung, die den Wert der Kataster gar nicht beurteilt, ist die Frage nicht abgethan. Ohne ein eingehendes Studium des Katasterwerks und der Wirtschaftsbedingungen ist die Wirkung der neuen Kataster auf die Steuerlast des Bürgers nicht zu übersehen. Wenn es gestattet ist, die Wahrnehmungen auf dem engeren Beobachtungsgebiet des Nagoldthals zu verallgemeinern, so scheint uns dieses.

Der Anschlag des Grundbesitzes ist infolge der Annahme niedriger Produktenpreise (z. B. 2 fl. per Scheffel Dinkel) und hoher Produktionskosten (dieselben waren z. B. bei den Äckern durchweg zu $^2/_3$ des Rohertrags angesetzt) ein niedriger. Ob er auch niedriger war als im 17. Jahrhundert, muss unentschieden bleiben. Diese Vergünstigung mochte im Nagoldthal dem Zustand der Landwirtschaft entsprechen. An Stellen intensiverer Kultur und grösserer natürlicher Fruchtbarkeit stand die Einschätzung aber wohl ausser Verhältnis mit den Ergebnissen der Wirtschaft.

Die dem Gebäudekataster zu Grund liegenden Werte scheinen nicht völlig dem augenblicklichen Wert entsprochen zu haben. Wenigstens lag die Gefahr nahe, dass die bei weit zurückliegenden Verkäufen erzielten Preise einen unberechtigten Einfluss übten. Da, wie im 17. Jahrhundert, nur die Hälfte des Werts in das Kataster kam, kann weder von einer stärkeren Verschiebung gegen früher, noch von einer übermässigen Belastung die Rede sein. Doch war hier die Nichtberücksichtigung von Schulden von erheblicher Bedeutung.

Grund- und Gebäudekataster haben bis ins 19. Jahrhundert keine durchgreifende Erneuerung erfahren. Kulturveränderungen, Wert- und Ertragserhöhungen sind spurlos an ihnen vorübergegangen. Und doch führte die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in jeder dieser Richtungen zu beträchtlichen Veränderungen[1]). Es entstand so allmählich eine weitere Begünstigung der besitzenden Teile der Bevölkerung, die im einzelnen freilich sehr verschieden war.

In der Katastrierung der Gewerbe scheint jenes Übermass vermieden worden zu sein, dessen sich die zweite Hälfte des 17. Jahr-

[1]) Als Beispiel führen wir an, dass selbst in dem armen Wildberg, wo die steuerbaren Gebäude 1734 zu 67000 fl. Wert geschätzt und mit der Hälfte veranlagt worden waren, der Brandversicherungswert aller Privatgebäude 1778 132000 fl., also das doppelte betrug. Nach Weckherlin, württ. Jahrb. 1819, S. 210 war ein Acker, dessen Wert im Steuerkataster 100 fl. betrug, bis gegen Ende des Jahrhunderts in Herrenberg auf 237, in Weinsberg auf 542, in Kirchheim sogar auf 820 fl. Wert gestiegen. Andere Beispiele ungleichmässiger Besteuerung am gleichen Ort. In Herrenberg ist jene Steigerung der Hauptsache nach schon 1740—1769 erfolgt (Geheimratsakten rubr. 75 No. 252). Oberamtmann Kerner schätzte für Kornwestheim bis 1787 die Steigerung zu 400% (Württ. Jahrb. 18[illegible] II S. 159). Keine dieser Zahlen lässt sich auf das Nagoldthal übertragen. Hier war die Werterhöhung sicher viel niedriger. S. oben s. 283.

hunderts schuldig gemacht hat. Der Anschlag des Handwerks- und Handelsbetriebs bewegt sich in engeren Grenzen und ist niedriger geworden. Dies gilt auch von den Zeugmachern[1]). So nahe es liegt, diese niedrigere Einschätzung der Handwerke als ein Zeichen des Rückgangs der Gewerbe zu betrachten, so sind doch die Anschläge im ganzen zu willkürlich gemacht, um einen derartigen Schluss zu rechtfertigen.

Aber trotz dieser Ermässigung waren die Gewerbetreibenden noch immer schwer belastet. Bei den ärmeren Handwerkern überstieg der Katasteransatz wesentlich das Betriebskapital[2]). Wie sollte nach der in die Anmerkung aufgenommenen zweiten Tabelle der kleinste Schuhmacher oder Schneider von Calw noch 60 fl. Betriebs- und Anlagekapital besitzen, der ärmste Strumpfstricker und Schreiner

---

[1]) Zur Stütze dieser Angaben im Text folgen hier zwei kleine Tabellen, die aus den Steuerakten des Moderationsbezirks genommen sind. Die erste giebt den Katasteranschlag der Handwerke und des Handels (Ziffer 27 und 28 der III. Steuerinstruktion) in den vier Städten Calw, Wildberg, Nagold, Herrenberg. Derselbe betrug in runden Summen (bei Calw von 1655 an ohne die der Handlungskompagnie auferlegten Beträge)

	in Calw	Wildberg	Nagold	Herrenberg
1634	172 100 fl.	noch nicht besteuert		
1655	53 700 „	18—20 000	7 400	13 300
1720	30 000 „	8 600	8 600	9 000
definitiv um 1740	42 900 „	13 500	13 400	11 800
während sich von 1655 bis 1730 die Bürgerschaft vermehrte um	33 %	18 %	50 %	28 %

Die exzessiven Zahlen, zu denen der erste Revisor des neuen Katasters zwischen 1728 und 1732 kam, sind weggelassen.

Die zweite Tabelle zeigt für Calw die Beträge, mit denen eine Reihe von Handwerken von 1636—1720 eingeschätzt worden ist. Es waren veranlagt mit Gulden

Die	1636	1667	1692	1720
Bäcker	100—50.	320. 280. 100. 75. 40.	120. 80. 40.	90. 80. 70. 40. 30.
Metzger	?	75. 50.	110. 70. 30.	100. 80. 70. 50. 30.
Zeugmacher	200. 75. 50. 25.	180. 110. 100. 75. 50. 40. 30.	120. 80. 50. 30.	120. 100. 80. 50. 30. 20.
Tuchmacher	25.	150. 120. 70. 60. 30.	130. 80. 50.	140. 110. 90. 70. 30. 20.
Strumpfstricker	—	235.	100. 30.	130. 40.
Leineweber	?	70.	60. 50	70. 60. 50. 20.
Schreiner	80—50.	180. 100.	110. 70. 50.	130. 70. 50.
Zimmerleute	?	100. 90.	80—60.	80. 60.
Schuhmacher	100—60.	120. 60. 50.	90. 60. 30.	90. 80. 60.
Schneider	200.	200. 70. 60.	100. 60 30.	60. 40. 30.

[2]) Es gilt hier noch die schon 1655 ausgesprochene Klage, dass mancher Handwerksmann nicht den dritten, vierten, fünften Teil von dem in Händen habe, was er für sein Handwerk versteuern müsse.

noch 40 und 50 fl.? In unzähligen Fällen wurde so die Handwerkerbesteuerung zu einer hohen Einkommensteuer.

Die dem Handwerk auferlegten Summen verzinsten sich, wenn sie als Betriebskapital gedacht werden, gewiss nicht mit mehr als 5°/₀. Die beste Ackerklasse, die nach der massgebenden Steuerinstruktion höchstens zu 48 fl. per Morgen katastriert werden konnte, warf aber, auch wenn nur die der Katasteroperation zu Grund gelegten Preise angesetzt werden, bei Dreifelderwirtschaft und wenn keine Belastung mit Gülten vorlag, jährlich durchschnittlich 4 fl., also 8°/₀ ab, während bei der Kapitalisierung nur 5°/₀ angesetzt waren — ein Betrag, der eben noch der schlechtesten Bonität entsprach.

Diese ungérechte Behandlung der Handwerker scheint allerdings in den folgenden Jahrzehnten im Schoss einzelner Gemeinden dadurch gemildert worden zu sein, dass neue Meister mit geringeren Summen veranlagt wurden, als die Steuerkommissare zu ihrer Zeit angesetzt hatten. Nach dem Calwer Steuerbuch von 1799/1800 beträgt z. B. der regelmässige Ansatz für besitzlose Handwerker 20 fl., während die Steuerrevisoren von 1713 ff. diesen Betrag nur ausnahmsweise anwenden. Für die Zeugmacher von Wildberg lässt sich feststellen, dass sie durch den letzten Steuerrevisor mit 80—30 fl. veranlagt waren, während nach späteren Steuerbüchern z. B. 1763/64 schon 50°/₀, 1776/77 61°/₀, 1792/93 83°/₀ aller Zeugmacher und Zeugmacherwitwen mit niedrigeren Beträgen als 30 fl. angelegt sind und nie die Summe von 60 fl. überschritten wird. Man wird auch diese Entwicklung nicht als Anzeichen des Rückgangs der Zeugmacherei, sondern nur als eine Reaktion gegen die Prägravation der Arbeit aufzufassen haben.

Ehe wir zur Feststellung der Steuerlast in concreto übergehen, ist noch kurz auf zwei Momente hinzuweisen, die den Druck auf die ärmeren Klassen wesentlich verstärkten.

Wenn kurz vor der Katasterreform der Anschlag des Bürgerrechts (der bürgerlichen Wohlthaten) auch aus der Summe der Steuerkapitalien verschwand, so blieb doch eine Bürgersteuer mit festem Satz den Einzelgemeinden vorbehalten. Sie war im Verhältnis zum gewöhnlichen Tagelohn, der 1700—1780 zu etwa 20 kr. anzunehmen ist, sehr hoch[1]); jeder Bürger und Beisitzer in den grösseren

[1]) Was hier vom 18. Jahrhundert gesagt wird, trifft in etwas anderer Form, aber in höherem Grad auch auf das 17. Jahrhundert zu. Hier wurde nämlich für jeden Bürger und Beisassen der Wert des Bürger- und Beisitzrechts in Geld angeschlagen z. B. in Calw 1663 zu 57½ fl. und um diesen Betrag erhöhte sich das Steuerkapital des Einzelnen. Was diesen früheren Modus noch stärker machte, als den späteren, ist der Umstand, dass

Amtsstädten hatte 2 fl., in kleineren Städten 1 fl. 30 kr. oder 1 fl., auf Dörfern 30 kr., also von einem ganzen bis herab zu einem viertels Wochenlohn, die Witwen die Hälfte dieser Sätze zu entrichten. Indem sie eine Kopfsteuer, unabhängig vom Gewinn oder Vermögen des Pflichtigen war, wandelte sie die an sich proportional gedachte Steuerlast in eine umgekehrt progressive um.

Diese Wirkung veranschaulichen folgende nach den noch vorhandenen Steuerbüchern der Städte Wildberg und Calw berechneten Zahlen.

Mit Einschluss der Bürger und Bürgerwitwensteuer, die in Wildberg 1 fl. 30 kr. bezw. 45 kr., in Calw 2 bezw. 1 fl. betrug, zahlten an Abgaben im Verhältnis zu einem Steuerkapital von

		20 fl.		50 fl.		100 fl.		500 fl.		1000 fl.
		Bürger	Bürgerwitwen	Bürger	Bürgerwitwen	Bürger	Bürgerwitwen	Bürger	Bürgerwitwen	Bürger
		in Prozenten								
Stadt Wildberg	1725/26	9,5	5,7	5,0	3,5	3,4	2,7	2,3	2,1	2,1
	1746/47	11,6	7,8	7,1	5,6	5,6	4,8	4,4	4,3	4,2
	1763/64	12,9	9,2	8,4	6,9	6,9	6,1	5,7	5,6	5,5
	1776/77	10,1	6,7	5,9	4,4	4,4	3,6	3,1	3,0	3,0
	1792/93	11,6	7,8	7,0	5,5	5,5	4,7	4,2	4,1	4,1
Stadt Calw	1799/1800	15,3	10,3	9,1	7,1	7,1	6,1	5,5	5,3	5,3

Ist diese Bürgersteuer für die Verteilung der Steuerlast im ganzen Land von Bedeutung, so wirkte der zweite Umstand, obwohl er ebenfalls charakteristisch für die ganze Steuerverfassung des Herzogtums war, lediglich auf die Steuerverhältnisse der Stadt Calw.

Von jeher hat das Grosskapital sich teils durch einfache Hinterziehung, teils auf Grund seiner nahen Beziehungen zur Regierung und zu den Höfen durch ausdrückliche Privilegien seiner Steuerpflicht zu entziehen gewusst. Wie dies jüngst aus der Glanzzeit der haute finance von Augsburg nachgewiesen worden ist[1]), so trifft dies auch auf die Calwer Zeughandelskompagnie zu. Hier in Calw war bezüglich der Handeltreibenden die Rechtslage die, dass im 17. Jahrhundert von der Gemeinde das volle gewerbliche Anlage- und Be-

die Erhöhung des Steuerkapitals sowohl bei den Gemeinde- und Amts-, wie bei den Staatssteuern ihre Wirkung auf die Steuerlast der ärmeren Klassen äusserte, während die Bürgersteuer des 18. Jahrhunderts nur einmal (für den Gemeindehaushalt) erhoben wurde.

[1]) Vgl. Harttung in Schmollers Jahrbuch, 1895, S. 1165 ff.

triebskapital ohne Schuldenabzug als Basis der Besteuerung in Anspruch genommen werden konnte. Ob dies der Billigkeit entsprach, kann dahingestellt bleiben, denn die Steuersetzer gingen nicht bis an die ihnen gesteckte Grenze, sondern begnügten sich, die Summe der (modern gesprochen) auf dem eigentlichen Handlungskapitalkonto der Teilhaber stehenden Beträge zu Grund zu legen, sodass also von der Kompagnie weder für die Darlehen dritter, noch für die über jenes Handlungskapital hinausgehenden Leistungen der Teilhaber Steuern gefordert wurden. Ganz zu Anfang und nach der grossen Untersuchung wurden jene Beträge ziemlich richtig, dazwischen nur ungenau erfasst. 1655 lag die Kompagnie als solche mit 42000, 1660—68 mit 48000—49000 fl. in der Steuer. Da dies etwa 1/5 aller Steuerkapitalien der Stadt ausmacht, lässt sich der Einfluss des neuen Unternehmens auf die Entlastung der übrigen Steuerpflichtigen leicht ermessen. Und doch entsprach auch damals jenes Steuerkapital nur 2/5—1/2 des wirklichen Betriebsfonds der Gesellschaft.

Es sollte nicht lange so bleiben. Schon 1668 erniedrigte die Kompagnie ihr eigentliches Handlungskapital, vermutlich eben um ihre Steuerlast zu verringern und nahm statt dessen in grösseren Mengen und unter anderem Titel fremdes und eigenes Kapital auf, wovon sie bei der unsicheren Haltung der höheren Instanzen hoffen konnte, es der Besteuerung zu entziehen. Wirklich gehen ihre Steuerleistungen gegenüber der übrigen Stadt schon um 1673 auf etwa 1/7 zurück, während ihr gesamter Kapitalbestand bis etwa 1685 sich gleich erhielt.

Diese Kniffe waren indessen nur das Vorspiel zu weiteren Bestrebungen der Verleger, sich durch ausdrückliche Privilegien die Last noch viel leichter zu machen, wobei die Schwierigkeit des Absatzes während der letzten Jahre des Knappenhauses vorgeschoben worden zu sein scheint. 1692 findet sich die Notiz, dass die Kompagnie pro Teilhaber nur mit 450 fl. (1673 noch mit 1000 fl.) veranlagt war. Damals, in der Zeit der Lähmung alles Handels, mag diese Verminderung berechtigt gewesen sein; nicht dagegen vorher und nachher. Auch vor dem Beginn der Katasterreform zahlte die Kompagnie nur von 17500 fl. Handelskapital die Steuer, während dasselbe um 1720 (fremdes und eigenes Geld zusammengenommen) 200000 fl. betrug. Die dritte Steuerinstruktion von 1713 enthielt Begünstigungen für Handelsunternehmungen, die denen für die Gebäudeeinschätzung ähnlich waren[1]). Danach wäre zum höchsten die Hälfte des ganzen Kapitalfonds, zum mindesten ein Viertel steuerbar gewesen, eine Bevorzugung, die gegenüber dem trefflich rentieren-

[1]) S. dieselbe § 27 (Reyscher Steuergesetze Bd. XVII, 1, S. 362).

den Calwer Betrieb keinerlei Berechtigung hatte. Aber die Kompagnie wusste sogar durch Vorspiegelung falscher Thatsachen und gestützt auf die wohlwollende Haltung der Regierung, die in ihr gerade zu jener Zeit eine Perle des Landes und eine Bankanstalt für künftige Geldnöte sah, gegen die Anträge der Steuerrevisoren eine weitere Herabsetzung und Fixierung ihres Steuerkapitals zu erreichen. 1722 wurde es auf 16000 fl. festgesetzt[1], d. h. auf $^1/_{12}$ des damaligen fundus collectabilis der Stadt, auf $^1/_{13}$ des im Unternehmen arbeitenden Kapitals. Der Versuch, bei Feststellung des endgiltigen Steuerkontingents diesen Betrag wenigstens auf 20000 fl. zu erhöhen, schlug fehl, indem die Kompagnie erst 10 Jahre lang die lokale Steuerdeputation auf ihre Seite zu bringen, dann 1751 ein landschaftliches Gutachten und eine herzogliche Entscheidung zu extrahieren wusste, durch die jene Erhöhung wieder aufgehoben wurde. Um 1780 waren noch einmal Verhandlungen wegen Erhöhung des Steuerkapitals der Kompagnie auf 18000 fl. anhängig; ob dieselbe wirklich durchgesetzt werden konnte, steht nicht fest; gleichviel, sie zahlte auch dann nur von $^1/_{20}$ bis $^1/_{30}$ ihres Kapitals die Steuern.

Die Folgen dieser Konnivenz der Regierung ergeben sich von selbst. Indem eines der bestrentierenden Unternehmen Calws der Besteuerung fast ganz entging, fiel die Last ganz unverhältnismässig schwer auf den kleinen Bürger und Handwerker. Ja die Ungerechtigkeit wurde so weit getrieben, dass — eine Folge der Unabänderlichkeit der Steuerkontingente —, als 1751 die Kompagnie aufs neue entlastet wurde, Stadt und Amt gleichwohl für den vorher festgesetzten Betrag aufzukommen hatte.

Wenn aus vorstehender Darstellung erhellt, dass das altwürttembergische Steuersystem des 17. und 18. Jahrhunderts mit grosser Wucht auf den Handwerkern und besonders den besitzlosen unter ihnen lastete, und dass dieser Druck noch durch andere Momente verstärkt wurde, so bekam die gleichzeitige Zunahme der Anforderungen an die Steuerpflichtigen für viele derselben einen doppelt bittern Beigeschmack.

Die Repartitionssteuern für Staatszwecke sind seit dem Ende des 30jährigen Kriegs bis 1710 rasch gestiegen, dann nach Eintritt des Friedens zurückgegangen und später, bis zu den Koalitionskriegen in geringerem Mass gewachsen als die Bevölkerung. Die Lokalsteuern dagegen, die noch im 17. Jahrhundert nur eine geringe

---

[1] Reskript vom 6. Febr. 1722, Steuerakten Calw, Bd. 23, fasc. 5.

Bedeutung hatten, scheinen mit kleinen Schwankungen im ganzen 18. Jahrhundert zugenommen zu haben und spielten an dessen Schluss schon eine ähnliche Rolle wie im 19. Jahrhundert. Bei der ungenügenden Durcharbeitung des Gebiets lässt sich diese Entwicklung freilich heute nur unvollkommen nachweisen.

Nach dem wenigen vorliegenden gedruckten Material, das nur die legitimen Repartitionssteuern einschliesst, leistete das Land jährlich für Staatszwecke z. B.

um 1616	187000 fl.	= 0,45 fl.	damaliger Währung per Kopf
um 1652	260800 fl.	= 1,50 fl.	„
1688—92	650000 fl.	= 2,20 fl.	„
1739	640000 fl.	= 1,50 fl.	„

dagegen 1760—70 wegen der Steuererpressungen Herzog Carls erheblich mehr[1]) und

1800 ca. 800000 fl. = 1,20 fl. damaliger Währung per Kopf,

wozu in diesem Jahr wie in den Vorjahren eine ausserordentliche Vermögenssteuer von unbekanntem Betrag kam, sodass die ganze Steuerlast pro Kopf etwa der von 1688—1692 gleich war.

In diesen Zahlen zeigt sich eine die ganze neuere Finanzgeschichte Altwürttembergs begleitende Eigentümlichkeit. Die geringe Zunahme der genannten Steuern im 18. Jahrhundert ist eine der wichtigsten Äusserungen der Macht der Landstände, die sich im Herzogtum so starr erhalten hatten, wie ausser in Mecklenburg sonst nirgends in Deutschland[2]) Mit grösster Hartnäckigkeit sträubten sie sich auch bei dringenden Anlässen sowohl gegen die Erhöhung der vom Land zu leistenden Summen, als auch gegen jeden Plan der Herzöge, neben oder statt der Repartitionssteuern automatisch wachsende Abgaben mit festem Steuersatz einzuführen. Es muss an dieser Stelle genügen, diese Besonderheit, die neben einigen finanziellen Vorteilen grosse politische Mängel in sich schloss, angedeutet zu haben[3]).

Eine Ergänzung dieser unvollkommenen Daten auch in Bezug auf die für Gemeinde- und Amtszwecke aufgebrachten Steuern bieten

---

[1]) Nach Pfaff württ. Geschichte Bd. III, 2, S. 307, bezog derselbe 1758—65 an verfassungsmässigen Steuern 3,1 Mill. fl., dagegen an einseitig ausgeschriebenen Steuern 2,55 Mill. fl., während die sonstigen auf widerrechtliche Weise flüssig gemachten Summen zu 3,8 Mill. fl. berechnet wurden.

[2]) Wenn man es wagen will, diese Daten mit anderen deutschen Staaten zu vergleichen, so scheint sich die direkte Staatssteuerlast Altwürttembergs etwa in der Mitte zwischen der von Bayern und Preussen bewegt zu haben, von denen in ersterem 1777 1 2/3 fl., in letzterem um 1786 2/3 Thaler per Kopf der Bevölkerung einkamen. Durch die niedrige indirekte Besteuerung war aber Württemberg gegen beide Staaten im Vorteil.

[3]) Vgl. hierzu die schönen Ausführungen Rümelins in Reden und Aufsätze Bd. I. S. 442 ff.

einige Angaben für Calw und Wildberg, von denen die ersteren mehr für das 17., die letzteren für das 18. Jahrhundert eine Illustration bieten. Als typisch können diese Beispiele freilich nicht bezeichnet werden, teils wegen der verschiedenen Höhe der lokalen Umlagen, teils auch wegen des ungleichen Masses der Staatssteuerlast.

In der Stadt Calw belaufen sich nach den fragmentarischen Zeugnissen der Akten und Litteratur[1])

	alle Repartitionssteuern für Staats- und Lokalzwecke	davon	
		die Staatssteuern	der Gemeinde- und Amtsschaden
1673	4 516 = 1,67 fl. per Kopf	?	?
1691/92	3 830 = 1,32 „ „ „	1468 fl. = 0,50 fl.	2361 fl. = 0,82 fl.
1700/1	?	2592 „ = 1,36 „	?
1701/2	?	4004	?
1702/3	?	5842	?
1703/4	?	6968	?
1705/6	10 614 = 4,94 „ „ „	6588 „ = 3,06 „	4026 „ = 1,88 „
1734/39	?	4800 „ = 1,60 „	?
1799/1800	9 767 = 2,80 „ „ „	5035 „ = 1,44 „	4732 „ = 1,36 „

Leider entbehren auch diese Zahlen sehr der Vollständigkeit. Immerhin lassen sie die grossen Anforderungen, die der spanische Erbfolgekrieg stellte, deutlich erkennen. Aber auch in Friedenszeiten (1673 gegenüber 1734/39) ist die Staatssteuerlast auf fast das dreifache gewachsen[2]). Bei der Zahl von 1799/1800 ist zu beachten, dass sie nicht diejenigen Kriegssteuern einschliesst, die auf andere Weise als durch die alten Repartitionssteuern aufgebracht wurden. Sie stellt sozusagen nur den Normalbedarf jenes Jahres dar. Fasst man sie so auf, so zeigt sich auch hier, um wie wenig sich der ordentliche Bedarf an Staatssteuern von 1734/39 bis zum Ende des Jahrhunderts erhöht hatte. Die Umlagen für örtliche Zwecke sind

[1]) Die Zahlen für 1691/92 und 1700/1706 sind Staelins Geschichte der Stadt Calw S. 131 entlehnt, diejenigen für 1673 nach den Steuerperäquationsakten Calw Bd. 25, fasc. 1 berechnet und die für 1799/1800 dem Steuereinzugsbuch entnommen. Staelin a. a. O. S. 131 giebt für 1799/1800 den Gemeinde- und Amtsschaden um 1000 fl. höher an; seine Quelle ist nicht angegeben; an eben genanntem Ort noch weitere Zahlen von 1795—1804.

[2]) Hierbei wie bei den Gesamtzahlen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ist zu beachten, dass auch die auf Kapitalien und Bürgerrecht fallenden Steuern eingeschlossen sind, während diese später als Quotitätssteuern nicht einbegriffen sind. 1673 ist ihr Ertrag zu 500 fl. im Ganzen zu schätzen.

ihrem absoluten Betrag nach stärker als jene gewachsen. Zieht man jedoch die durch den Kriegszustand bedingten Steuern mit in Rechnung, die sich nach Staelin 1795—99 durchschnittlich auf mindestens 10000 fl. belaufen, so hat sich die gesamte Steuerbelastung auf den Kopf gegen 1705/6 noch wesentlich (auf 5,7 fl.) gesteigert[1].

Auch bei den eigentlichen Repartitionssteuern erscheint die Zunahme der Belastung stärker, wenn man die Steuerlast auf Grund obiger und anderer Behelfe zu dem Steuerkapital ins Verhältnis setzt. Doch ist dies für die Jahre nach 1673 und vor 1799/1800 leider nicht möglich. Nach dieser Rechnung ergiebt sich für die Gesamtheit der Repartitionssteuern ein Steuersatz z. B. 1655 von 2,2%, 1657/64 von 1,78%, 1673 von 1,8%, dagegen 1799/1800 von 4,97%[2]. Aber dabei ist in Rechnung zu ziehen, dass die sämtlichen Steuerkapitalien 1673 225000 fl., vorher weniger, dagegen nach dem definitiven neuen Kataster um 1740 nur 190000 fl., und 1799/1800 196500 fl. betrugen, eine Verminderung des Steuerfonds, die, wie vorhin bemerkt, aus den verschiedenartigsten Ursachen hervorging.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Steuerverhältnisse in der Stadt Wildberg. Die Daten darüber beschränken sich allerdings auf das 18. Jahrhundert; aber sie lassen dabei die Entwicklung der Last der Repartitionssteuern deutlicher erkennen als das fragmentarische Material für Calw. Die genannten Steuern betrugen hier für Rechnung des

---

[1]) Im 19. Jahrhundert ist seit dem Eintritt der Friedenszeit bis in die 60er Jahre eine wesentliche Verminderung der Steuerlast eingetreten, seitdem eine allmähliche Steigerung, die der allgemeinen Tendenz des Jahrhunderts entsprechend mehr durch die Zunahme der Lokalverwaltungsaufgaben als durch die Ausdehnung der Staatsthätigkeit bewirkt ist. Nach der Oberamtsbeschreibung bezw. Staelin betrugen auf den Kopf der Bevölkerung

	ca. 1857/58	1886/87
die drei alten Staatssteuern	1,73 fl. = 3,03 M.	3,5 M.
der Amtsschaden	0,19 „ = 0,33 „	1,0 „
der Gemeindeschaden	1,14 „ = 2,00 „	5,5 „

während die Erträge der Kapitalrenten- und Dienst- und Berufseinkommensteuer (z. B. 1886/87 5,0 M.) und der örtlichen Verbrauchssteuern (mit 2,6 M.) bei dem Vergleich mit der Vergangenheit wegzulassen sind.

[2]) Auf das definitive Kataster bezogen, erforderten die Repartitionssteuern für staatliche Zwecke allein 1734/39 2,52, 1799/1800 2,56 %.

	Staats	der Gemeinde und des Amts	zusammen
	1. in % des Steuerkapitals		
1725/26	1,80	0,17 [1])	1,97
1746/47	2,93	1,17	4,10
1763/64	4,48	0,92	5,40
1776/77	1,93	0,90	2,83
1792/93	1,90	2,02	3,92
	2. auf den Kopf der Bevölkerung in fl.		
1725/26	0,86	0,08	0,94
1746/47	1,19	0,49	1,68
1763/64	1,81	0,37	2,18
1776/77	0,78	0,36	1,14
1792/93	0,71	0,75	1,46

Die Tabelle[2]) zeigt deutlich, dass der Höhepunkt bei diesen Steuern zu der Zeit erreicht wurde, als Herzog Carl, mit seinem Land und den Landständen zerfallen, die Steuerkraft der Bevölkerung verfassungswidrig missbrauchte, dass aber schon vorher der Staat höhere Anforderungen zu stellen hatte, als um 1725. Obwohl Daten für 1799/1800 fehlen, ist doch zu vermuten, dass die Gesamtsteuerlast hinter der von Calw bedeutend zurücksteht; die Beschränkung im Gebrauch von Lokalumlagen hat daran den wesentlichsten Anteil. Andrerseits ist freilich unzweifelhaft, dass diese geringere Last noch weit über die Kräfte des armen Städtchens hinausging[3]).

Zum Schluss machen wir noch den Versuch, die Wirkung der so verschiedenartigen Behandlung des Handwerks und des Grosshandels mit Rücksicht auf die zeitlichen Verschiebungen der Steuerlast in Zahlen zu erfassen, indem wir einander die beiden Extreme,

---

[1]) Keine Gemeindeumlage.

[2]) Ein weiteres Beispiel für die Verschiedenheit nicht nur der Steuerbelastung auf den Kopf der Bevölkerung, sondern auch des Verhältnisses zwischen Steuern und Steuerkapital bieten die von Rümelin in den württ. Jahrb. 1860 wiedergegebenen Steuern des Dorfs Kornwestheim bei Ludwigsburg. 1787 kamen hier zur Erhebung 2476 fl. direkte Staatssteuern (Rümelin rechnet hierhin irrig auch die Accise), 233 fl. Amtsschaden und 584 fl. Gemeindeschaden, d. h. 3,0, 0,3 und 0,7 fl. auf den Kopf der Bevölkerung (a. a. O. Heft II, S. 170). Da das Steuerkapital des Immobiliarbesitzes 195 000 fl., das der 85 Handwerker 3000 fl. umfasste, so betragen die staatlichen Repartitionssteuern hier nur 1,23 %, dagegen in Wildberg 1792/93 1,90, in Calw 2,5 %. Der Abstand erklärt sich wohl durch eine viel niedrigere Einschätzung des Grundbesitzes im Nagoldthal.

[3]) Im Jahr 1860 berechnen sich nach der Oberamtsbeschreibung die drei alten direkten Staatssteuern zu 1,43 fl. auf den Kopf, der Amtsschaden zu 0,27, der Gemeindeschaden zu 0,80 fl.

den besitzlosen Zeugmacher in Calw und die Zeughandlungskompagnie gegenüber stellen.

Die letztere warf in den Jahren 1655—59[1]) auf die Einlagen von ca. 75000 fl. durchschnittlich 17%, auf das sonstige Kapital von etwa 20000 fl. 8%, zusammen also 14100 fl. Ertrag ab. Indem sie in den gleichen Jahren von einem Steuerkapital von durchschnittlich 45000 fl. 1,78% = 800 fl. Steuer bezahlte, war jener Geschäftsertrag mit 5,7%, also recht hoch belastet. Würden die nicht genauer bestimmbaren Entschädigungen der Teilhaber für ihre Dienstleistungen mit eingerechnet, so würde sich dieser Satz etwas ermässigen. Ein besitzloser Zeugmacher hatte, wenn die Verhältnisse des folgenden Jahrzehnts als gleichartig mit denen vor 1660 betrachtet werden, aus 30 fl. Betriebsanschlag (s. oben S. 351 Anm.) und 57½ fl. Bürgerrechtsanschlag (s. ebenda S. 352 Anm.) bei 1,78% Steuer 1,55 fl. zu bezahlen. Sein Gewerbe brachte ihm aber z. B. 1663 in der Regel 46 fl. im Jahr ein[2]); die Steuerbelastung beträgt also bei ihm 3,37%, eine Anforderung, von der man begreift, dass sie den Steuerpflichtigen bei Absatzstockungen ausserordentlich drücken musste.

Ganz anders ist das Verhältnis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Setzen wir nur den Fall, dass die Kompagnie und ihre Arbeiter zur Zeit ihrer höchsten Blüte (um 1763) diejenige Steuerquote zu bezahlen gehabt hätten, die 1799/1800 erhoben werden musste[3]). Von 16000 fl. Steuerkapital betrug dann die Steuer der Kompagnie fast 800 fl. Das Geschäft warf aber, wie früher genau begründet (s. oben S. 152), zur gleichen Zeit den Teilhabern, seitdem sie auch zumeist die Gläubiger der neben dem eigentlichen Handlungskapital aufgenommenen Kapitalien waren, einschliesslich der besonderen Remunerationen jährlich je durchschnittlich 2000 fl. Ertrag ab, bei 25 Teilhabern also 50000 fl.[4]). Die wirkliche Steuerbelastung sinkt daher, auf diesen Ertrag bezogen, auf den Betrag von 1,6%. Der ärmste Zeugmacher dagegen, der ausser geringer Fahrnis nichts als seine Arbeitskraft besass, zahlte bei einem Betriebsanschlag von 20 fl. 1 fl. an repartierten Steuern, dazu die Bürgersteuer von 2 fl. Sein jährliches Verdienst

[1]) S. oben S. 138.

[2]) S. oben S. 221.

[3]) Wahrscheinlich war sie damals sogar höher als der Steuersatz von 1799/1800. Vgl. die vorhin gegebene Tabelle der Steuerleistungen in Wildberg, wonach die Staatssteuern 1763/64 mehr als doppelt so hoch, die Lokalsteuern allerdings erheblich niedriger waren als 1792/93.

[4]) Die Zinsen, die an Fremde ausbezahlt wurden, sind dabei noch nicht einmal gerechnet.

aus der Zeugmacherei belief sich aber während der Hausseperiode von 1756—63 im Durchschnittsfall auf 77 fl.[1]); sein Betrieb war also mit 3,9 % Steuern belastet, wobei noch die gebührenartigen Wachtgelder, Kaminfegergebühren und dergleichen beiseite gelassen sind.

Auch nach diesen Berechnungen kann kein Zweifel sein, dass durch die Katasterreform von 1713—40 die Handwerke entlastet worden sind. Aber die Erleichterung hätte einerseits viel grösser sein können, wenn die Tragfähigsten nicht einer gleich hohen Besteuerung entzogen worden wären, und andererseits ist die vorübergehende Erleichterung durch die Zunahme der Steuerbedürfnisse wettgemacht worden.

---

[1]) S. oben S. 222.

Exkurs II.

Das altwürttembergische Handwerk, insbes. im Schwarzwaldgebiet.

1. Allgemeines.

Das altwürttembergische Handwerk hat bisher nur in Beziehung auf seine Verfassung, nicht auch hinsichtlich seines Zahlenbestandes und seiner Lage eine Darstellung erfahren [1]). Unter diesen Umständen bedarf der Versuch, diese Lücken wenigstens einigermassen auszufüllen, nicht der Rechtfertigung, auch wenn derselbe nur einen Teil der dabei auftauchenden Fragen erschöpft, andere nur streift. Dafür dass die Untersuchung nicht über das 18. Jahrhundert zurück erstreckt wird, ist der äussere Grund entscheidend, dass vorher das Material sehr lückenhaft ist.

Auch auf die Besonderheiten der württembergischen Handwerksverfassung und der staatlichen Gewerbepolitik im 17. und 18.

[1]) Auch die Arbeit Köhlers, das württ. Gewerberecht, 1891, bietet in ihren auf das 18. Jahrhundert zurückgreifenden Teilen nichts.

Jahrhundert, von denen erstere ziemlich gut, letztere nur unvollständig aus den bekannten Arbeiten von Weisser[1]) und Schüz[2]) zu entnehmen ist, kann nicht eingegangen werden, doch muss eine allgemeine Bemerkung vorausgeschickt werden, die für das Verständnis sowohl der rechtlichen und gewerbepolitischen Verhältnisse als auch der ökonomischen und statistischen Bilanz des altwürttembergischen Handwerks den Schlüssel bietet. Alle diese Erscheinungen sind nur dann richtig zu würdigen, wenn man sie zusammenhält mit dem scharfen demokratischen Geist des württembergischen Volkstums. Sein Einfluss ist schon um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert zu verspüren, als erstmals Herzog Friedrich I. eine Gewerbepolitik in absolutistischem Sinn begann (s. oben S. 15 und 16). Seinem Einfluss unterlag Herzog Eberhard III., als er nach dem grossen Krieg allzu willfährig auf die damals ganz vorübergehend auftretenden Bestrebungen einzelner Zünfte, sich abzuschliessen und mit verwandten zu koalieren, eingegangen war[3]). Und an dieser scharfen Betonung der Selbständigkeit scheiterte umgekehrt der spontane Versuch der Regierung, 1725 und 1748 eine fein ausgeklügelte Rangordnung unter den Zünften für grössere Gewerbe durchzusetzen[4]). Demselben demokratischen Zug ist es zu verdanken, dass es trotz vielgestaltiger Begünstigung der Meistersöhne doch mit einer Ausnahme kein gesperrtes Handwerk im ganzen Herzogtum gab, und dass schon seit dem 16. Jahrhundert auch in den Dörfern sich Handwerker niederlassen konnten. Mit alledem hängt es aufs engste zusammen, dass ausser in den ersten Jahrzehnten nach dem grossen Krieg, wo die Hauptgewerbe ihre Ordnungen erhielten, in der neueren Zeit Kämpfe der Zünfte untereinander um Gewerbebefugnisse und Klagen über Zunftmissbräuche viel seltener waren, als in anderen deutschen Territorien, der Reichsabschied von 1731 also keinen fruchtbaren Boden auf altwürttembergischem Gebiet vorfand.

Mit den Vorteilen dieses freiheitlichen Geistes waren dann freilich auch die Nachteile in den Kauf zu nehmen. An die Stelle der Beschränktheit trat Überfüllung der Zünfte, an die Stelle chikanöser Vorbedingungen zum Eintritt in das Gewerbe freundnachbarliche Konnivenz (s. schon oben S. 77). Auch die Regierung hat es fast immer an der nötigen Konsequenz und Uneigennützigkeit fehlen lassen,

[1]) Recht der Handwerker 1780.

[2]) Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1850.

[3]) Vgl. die vom Landtag diktirten Reskripte von 1656 und 1658 bei Reyscher, Gesetzsammlung, Bd. XIII, S. 294, 327.

[4]) Die Ergebnislosigkeit dieser merkwürdigen, noch nicht genügend dargestellten Versuche enthalten ausserdem auch für die Jetztzeit die Lehre, dass die staatliche Organisation des Handwerks für sich allein ein Gefäss ohne Inhalt ist.

wenn es sich darum handelte einzugreifen, oder wenn sie mit Dispensationsgesuchen überschwemmt wurde. Wie ganz anders wusste die preussische Regierung im 18. Jahrhundert die Oberhand über das dort freilich viel dringender zum Einschreiten herausfordernde Zunftwesen zu gewinnen.

Es ist klar, dass dieser Mangel eines Gegengewichts gegen die Durchtränkung des Volks mit demokratischen Anschauungen auch auf die Lage und Zahl der Handwerker von entscheidender Bedeutung geworden ist.

Um diese Wirkungen im einzelnen zu kennzeichnen, ist etwas weiter auszuholen.

Das württembergische Handwerk befand sich im grossen und ganzen, von Ausnahmen abgesehen[1]), seit dem 30jährigen Krieg bis ins 18. Jahrhundert in keinem beneidenswerten Zustand. Kaum hatte sich das Land halbwegs von der Verwüstung und Entvölkerung durch den dreissigjährigen Krieg erholt, so trat mit den wiederholten Einfällen der Franzosen zu Ende des 17. Jahrhunderts und durch den fast unmittelbar folgenden spanischen Erbfolgekrieg eine neue, nicht geradezu allgemeine, aber dafür in einzelnen Teilen des Herzogtums (Nagold-, Enz- und unteres Neckarthal) um so fühlbarere Störung ein; der Verlauf des 18. Jahrhunderts war zwar dann im ganzen für das Handwerk günstiger, indem wenigstens äusserlicher Friede mehr wie 2 Generationen im Land herrschte, Bürger und Bauer zu bescheidenem Wohlstand gelangten und namentlich der Landwirt infolge der Steigerung der Preise seiner Erzeugnisse wesentlich zahlungsfähiger wurde. Aber diese Entwicklung war mehrmals unterbrochen durch kürzere und längere Teuerungsperioden, von denen die letzte seit 1790 mit dem Ausbruch der grossen politischen Krisen zusammenfiel und kaum weniger als ein Menschenalter lang jeden weiteren wirtschaftlichen Fortschritt unmöglich machte. Und abgesehen von diesen periodischen Hemmnissen, wirkte weiter namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die sehr bedeutende Zunahme der Bevölkerung ungünstig auf das Handwerk. Dieses musste, da der gleichzeitige Stand der Landwirtschaft nicht die Beschäftigung der neu hinzukommenden Bevölkerungsmengen gestattete und auch die vorhandenen Hausindustrien bereits überfüllt

[1]) Eine solche ist genauer dargestellt in unserem Aufsatz, die Göppinger Zeugmacherei im 18. Jahrhundert und das sog. Vayhingerbuch (Schmollers Jahrb., 1896), wo sich bereits einige Ausführungen über die Lage des Handwerks finden. Weitere Studien seitdem haben uns zu einer etwas pessimistischeren Auffassung gebracht als früher.

waren, wohl oder übel den Volksüberschuss zu einem grossen Teil in sich aufnehmen, obwohl doch die Konsumfähigkeit der Masse des Volks längst nicht im gleichen Massstab zunahm.

Freilich ist im einzelnen in der Benutzung und Auslegung des Materials Vorsicht nötig. Es ist begreiflich, dass gerade aus kritischen Zeiten die meisten der Berichte, Beschwerden und Zahlen stammen, aus denen Näheres über die Lage des Handwerks entnommen werden kann. Dies gilt besonders von demjenigen reichhaltigen Material, das bei Gelegenheit der grossen Steuerkatastrierung 1713—40 gesammelt wurde. Die damaligen Berichte der Steuerbeamten spiegeln nicht nur die Wirkungen der unmittelbar vorangegangenen vieljährigen Kriegsereignisse wieder; sie haben sich gleichzeitig auch nicht völlig derjenigen Schwarzmalerei zu entziehen gewusst, die die Orts- und Zunftbehörden unternahmen, um das drohende Gespenst einer höheren Besteuerung des Gewerbebetriebs damit zu bannen. Das Gleiche gilt aber auch von dem, dem Schluss des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts angehörigen Material, das zwar auf die damalige Krisis ein klares Licht wirft, dessen Resultate aber nicht auch auf die ganze Zwischenzeit bezogen werden können.

Eine andere Schwierigkeit entsteht bei dem Versuch, für die Beurteilung älterer Handwerksstatistiken den richtigen Massstab zu gewinnen. An ihre Ergebnisse kann nicht mit dem Massstab moderner Gewerbestatistik herangetreten werden. Und zwar nicht bloss wegen der grösseren Exaktheit der Grundlagen der letzteren [1].

„Infolge der geringen Entwicklung der Grossindustrie und der künstlichen Eindämmung des Händlertums fand eine grössere Zahl von Handwerkern als in der modernen Volkswirtschaft Arbeit. Vor allem aber wurden viele Personen Zunftmitglieder, nur um Bürger werden zu können, während sie vielleicht schon nach wenigen Jahren den ausschliesslichen oder Haupterwerb in nicht zunftgemässer Arbeit (als Bewirtschafter eigener oder gepachteter Grundstücke, als Tagelöhner, Boten u. dergl. [2]) suchten; und alle einer Zunft einmal Angehörigen blieben es, auch wenn sie die gewerbliche Arbeit längst aufgegeben hatten. Die Zunftangehörigkeit ist auch im 18. Jahr-

---

[1]) So leidet z. B. die für die Katasterreform 1713—40 zusammengetragene Gewerbestatistik an dem Mangel, dass Personen, die mehrere Gewerbe ausüben (z. B. Bäcker oder Metzger, die gleichzeitig Wirte sind), mehrfach eingereiht sind, was nicht bei dem aus Steuerbüchern entnommenen Material und wahrscheinlich auch in den ältesten Gewerbestatistiken des Königreichs nur noch in geringerem Grade der Fall ist.

[2]) Weiter in häufigen Fällen als Lehrer, Messner und Träger sonstiger Lokalämter.

hundert ähnlich wie in den Anfängen des Zunftwesens oft nur ein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Erfordernis, aber kein sicheres Zeichen wirklichen zünftigen Gewerbebetriebs" [1]).

So betrachtet, kann also die starke Besetzung des Handwerks, die ein Charakteristikum der älteren württembergischen Gewerbestatistik bildet, durchaus nicht immer als Übersetzung bezeichnet werden [2]). Dieses Urteil lässt sich vielmehr nur durch Vergleich mit annähernd gleichzeitigen Daten, die ebenfalls noch vor dem Entstehen weiterer nicht zunftmässiger oder durch das Zunftwesen verdeckter Berufsarten (insbesondere z. B. der persönlichen Dienstleistungen und des berufsmässigen niederen Lokalbeamtentums) liegen, sowie durch die Berücksichtigung der örtlichen Einzelverhältnisse gewinnen.

Mit dieser Mahnung zur Vorsicht in der Beurteilung ist das Zugeständnis wohl vereinbar, dass in der That in vielen Fällen das altwürttembergische Handwerk im 17. und 18. Jahrhundert sich in technischer Beziehung nicht über die Mittelmässigkeit erhob und auch wirtschaftlich nicht gut situiert war. Doch muss dabei ein Doppeltes im Auge behalten werden.

Einmal, dass es nicht angeht, die Verhältnisse in der bezeichneten Zeit zu messen mit dem Massstab, den die auf uns gekommenen Zeugnisse über die Blüte und die Leistungen einzelner mittelalterlicher Zünfte in den damals wichtigsten Mittelpunkten des Verkehrs, in den grossen Reichs- und Bischofstädten, an die Hand geben. Denn hierbei wird die ausserordentliche Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen und Marktverhältnisse völlig beiseite gesetzt. Offenbar würde der Abstand schon viel geringer sein, vielleicht ganz verschwinden, wenn man die Lage des württembergischen Handwerks im 15. und 16. Jahrhundert mit derjenigen seit dem dreissigjährigen Krieg vergleichen könnte.

---

[1]) S. unsere Göppinger Zeugmacherei a. a. O. S. 1159.

[2]) Dies scheint uns auch Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe bei der Verwendung älterer gewerbestatistischer Daten (S. 17 ff.) verkannt zu haben; die Münchener Zahlen des 17. Jahrhunderts sind überdies wenig beweisend, weil sie nur die akuten Störungen des dreissigjährigen Kriegs zeigen. Auch die späteren, von Nicolai stammenden Zahlen sind verdächtig. Die Daten für 1688 und 1716 sind nicht zu vereinigen mit gelegentlichen Angaben, die sich bei Freyberg, Geschichte der bayr. Gesetzgebung, Bd. II, S. 399 Anm., 424 Anm., 437 finden. Die bei Kaizl, Kampf um Gewerbefreiheit S. 53 abgedruckten Gewerbezahlen beweisen nur die Wirkung der geschlossenen Zünfte und Realrechte, während sich die einzelnen Meister eben dank derselben in den besten Umständen befunden haben mögen. Die Magdeburger Zahlen von 1784 erklärt Schmoller selbst in seinem Jahrbuch, 1887, S. 804 für unrichtig.

Und zweitens muss, wenn man betont, und zum Teil mit Recht betont, dass die Meister nicht mehr recht vorwärts kamen, in Rechnung gezogen werden, dass dieses Los hauptsächlich die von Haus aus armen und diejenigen traf, die nichts gelernt hatten. Wenigstens in den Städten stufte sich die Lage der Meister innerhalb der einzelnen Zünfte ähnlich wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab[1]). Neben solchen, die mit Unrecht den Namen eines „Meisters" im Gewerbe führten und die durch Armut am Aufsteigen verhindert wurden, gab es überall Personen, die sich nicht bloss wegen ihres ererbten Besitzes, sondern auch durch Arbeitssinn und Intelligenz über die Majorität der Zunftgenossen erhoben.

Nach diesen Vorbemerkungen wird nun zunächst versucht, die Handwerksverhältnisse ausserhalb des Moderationsbezirks vorzugsweise nach der bisher ganz vernachlässigten statistischen Seite zu veranschaulichen, indem sie bei verschiedenartigen Städten und in den Dörfern einer Reihe von Ämtern betrachtet werden. Verwandte Gewerbe werden dabei zu Gruppen zusammengefasst. Für das 17. Jahrhundert sind lediglich einzelne Notizen vorhanden, die hier übergangen werden.

Nach den von 1713—1740 für die Steuerperäquation gesammelten Daten umfasst das Handwerk einschliesslich der für Verleger arbeitenden Personen[2]) von Ort zu Ort einen sehr verschieden grossen Teil der Bevölkerung, der in den Städten von 75—30, in den Dörfern von 50 (ganz ausnahmsweise 60) bis herab zu 10 und 20% aller Haushaltungen schwankt. In der Mehrzahl der Amtssitze machte die Handwerkerbevölkerung ein Drittel bis die Hälfte der Familien aus. Die kleinsten, entlegensten unter ihnen hatten noch einen ausgesprochen bäuerlichen Anstrich sich erhalten.

Die Dichtigkeit der Handwerker und deren Verteilung nach Hauptgewerbearten wird durch folgende Zahlen deutlich, die sich zunächst auf einige Städte ausserhalb des Moderationsbezirks beziehen:

---

[1]) Siehe die früher für die Göppinger Zeugmacher und die Calwer Tuchmacher und Strumpfweber g·gebenen Zahlen S. 211 und 280.

[2]) Diese lassen sich nur ganz vereinzelt als solche erkennen. Ausgeschlossen bleiben von der folgenden Betrachtung: Müller, Kaufleute und Krämer, sowie Wirte, sodann Schäfer, Fischer, Hirten, Chirurgen.

Auf 100 Haushaltungen[1]) kamen in

Meister in den	Stuttgart[2]) 1730	Tübingen 1729	Urach 1738	Göppingen 1730	Ebingen 1733	Liebenzell[7]) 1737	Nürttingen 1728	Heidenheim 1732
Textilgewerben[3])	2,7	4,5	17,7	16,8	14,0	5,4	6,1	2,6
Nahrungsmittelgewerben[4])	3,8	14,4	11,6	16,9	8,0	20,9	13,3	3,0
Bekleidungsgewerben[5])	10,9	11,8	7,8	7,5	14,0	9,1	8,6	3,4
Sonstigen Gewerben[6])	13,6	23,0	18,2	20,2	23,7	19,1	25,0	18,0
Zusammen Handwerksmeister überhaupt	31,0	53,7	55,3	60,4	59,7	54,5	53,0	27,0

[1]) Als solche wurde die Summe der in den Steuerakten angegebenen Bürger, Witwen und Beisitzer angenommen; Bevölkerungszahlen liegen nur ausnahmsweise vor. Bürgertum und Ansässigkeit deckten sich zweifellos damals annähernd noch überall, mit Ausnahme von Stuttgart. Für dieses ist daher von den Bürgerzahlen abgesehen und schätzungsweise eine runde Summe von 2800 Haushalten zu Grund gelegt. Gegen diese Zahl spricht zwar die offizielle Angabe (Königreich Württemberg I. A. S. 799; Oberamtsbeschreibung S. 72), dass die Stadt 1730 11330 Einwohner gehabt habe. Indessen weicht letztere Zahl von der im Visitationsberichte von 1730 enthaltenen Zahl (12614) beträchtlich ab (S. Exkurs III S. 399) und ist auch mit Rücksicht auf die wesentlich höhere Bevölkerung vorher (1707 16000) und auf die Veränderung der Geburtenziffer nicht für richtig zu halten, auch wenn der Verlegung der Residenz nach Ludwigsburg (1727—1733) eine erhebliche Wirkung zuerkannt werden muss. Überdies, selbst wenn jene niedrige Zahl für 1730 richtig wäre, würde es methodisch falsch sein, die Zahl der durch Hausbesitz etc. an Stuttgart gefesselten und nicht dem Hofe nachgezogenen Handwerker mit einer Ausnahmsverhältnisse widerspiegelnden Bevölkerungsangabe zu vergleichen. Da die Geburten in den 5 Jahren 1705—9 482, 1720—27 dagegen durchschnittlich 430 betrugen (s. z. B. die Liste bei Pfaff Geschichte der Stadt Stuttgart, II. 555), so kann man, jene wahrscheinlich etwas zu hohe Angabe für 1707 als richtig angenommen, die Bevölkerung im Durchschnitt der letztgenannten Periode etwa zu 14300 Seelen schätzen. Dies ergiebt, die Haushaltung hier in der grösseren Stadt zu 5 Personen angenommen, rund 2800 Familien.

Ist diese Bevölkerungszahl durch vorstehende Erwägungen genügend unterstützt, so bleibt nur übrig, auch hier die schon in Schmollers Jahrbuch 1897 S. 342 berichtigte Annahme einer Bevölkerung von 16000 Seelen zu widerrufen, die in unserem Aufsatz über die Göppinger Zeugmacherei (ebenda 1896, S. 1258) zu Grund gelegt war. Allerdings zählte Stuttgart um 1735 nach der Rückkehr des Hofes mindestens so viele Seelen, wie die Geburtenliste seit 1734 zeigt. Aber diese Zahl kann nicht für die Beurteilung der Handwerkerdichtigkeit während der Abwesenheit des Hofs verwendet werden.

[2]) Die Gewerbezahlen für Stuttgart sind hier und nachher aus den von Pfaff (Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. II, S. 565) wiedergegebenen Tabellen entnommen, die übrigens weder genau noch vollständig zu sein scheinen. Vgl. unten S. 370, Anm. 1.

[3]) Dazu sind hier und im Folgenden gerechnet Tuchmacher, Tuchscherer (häufig von ersteren nicht zu trennen), Zeugmacher, Leinenweber, Bortenwirker, Strumpfstricker und Strumpfweber.

[4]) Darunter fallen Bäcker, Metzger, Zuckerbäcker. Die sonstigen Nahrungsmittelgewerbe wie Branntweinbrenner, Brauer etc. sind weggelassen.

[5]) Hierhin sind gezählt Schneider, Schuhmacher, Gürtler, Kürschner, Hutmacher und Knopfmacher.

Die Stuttgarter Handwerkerzahlen weichen nach vorstehender Tabelle ausserordentlich von denen der anderen Städte ab[1]), darin ist zwar zum Teil eine Wirkung der damaligen Verlegung der Residenz nach Ludwigsburg zu erkennen, indem wohl manche Handwerker dem Hof gefolgt waren; aber da diese Auswanderung ihre enge Grenze hatte, so ist viel mehr der Nachdruck darauf zu legen, dass die Handwerke überhaupt in Stuttgart wesentlich geringer besetzt waren im Vergleich zum übrigen Land[2]). Vor allem fehlten 1730 wie später die Textilgewerbe fast ganz, was mit der Vorliebe der Residenzler für ausländische Ware zusammenhängt. Am ersten kann bei den Bekleidungsgewerben von Übersetzung gesprochen werden, obwohl gerade ihre Zahl durch die grössere Konsumfähigkeit der hauptstädtischen Bevölkerung ausgeglichen wird.

Auch Heidenheim hat sehr niedrige Handwerkerzahlen; die heute so industrielle Stadt trug damals noch das Gepräge eines Orts mit vorherrschender Landwirtschaft. Vom übrigen Herzogtum abgesprengt und ohne wohlhabendes Hinterland, entbehrte sie noch ganz des Verkehrs.

Diesen beiden Städten gegenüber machen die Handwerke der übrigen Orte den Eindruck der Übersetztheit; von den Textilhandwerkern besassen 1730 nur die Uracher Leinenweber einen organisierten kaufmännischen Absatz in die Ferne. Gleichartige Versuche der Göppinger Zeugmacher sind rasch gescheitert[3]). Für eine

[6]) (Zu S. 368). Diese umfassen alle in den vorhergehenden Anmerkungen nicht genannten Handwerke, also besonders alle Arten von Schmieden, Gerbern, Bauhandwerkern, Hafner, Kübler, Küfer, Schlosser und Schreiner, Sattler, Wagner, Ziegler.

[7]) (Zu S. 368). Liebenzell liegt zwar im Gebiet der Calwer Moderation, wir nehmen es aber doch in diese Handwerkertabelle, da es keine Zeugmacher enthält.

[1]) Vielleicht enthalten sie im Gegensatz zu den übrigen gleichzeitigen und späteren Gewerbelisten nicht die Meisterwittwen. Da diese aber im Durchschnitt nicht mehr als $^1/_6$—$^1/_7$ der Meister ausmachen, so sind die Abweichungen der Stuttgarter Zahlen hieraus nur zu einem kleinen Bruchteil zu erklären.

[2]) Die neuesten Untersuchungen von Dr. Wiedfeldt, deren Ergebnisse bis jetzt nur durch Zeitungsberichte und die Mitteilungen Schmollers auf dem 8. evangelisch-sozialen Kongress in Leipzig bekannt geworden sind, scheinen zu zeigen, dass Berlin zur gleichen Zeit wenigstens der Zahl nach noch weniger Gewerbe hätte, als Stuttgart. Wenn nämlich jenen Angaben nach 1729 je ein Gewerbethätiger (einschl. Gehilfen) auf 9,6 Einwohner kam und dabei auf einen Meister oder Unternehmer durchschnittlich 1,166 abhängige Personen vorhanden waren, so berechnen sich auf 100 Haushalte (zu 4,5 Personen) nur 21 Betriebsleiter gegen 31 in Stuttgart. Dabei ist noch zu beachten, dass die Berliner Zahl auch die Handels- und Wirtschaftsgewerbe einschliesst, die in Stuttgart weggelassen sind. Schon die Zahl der Gehilfen in Berlin deutet auf einen ganz anderen Habitus des Gewerbes hin.

[3]) Vgl. meine Göppinger Zeugmacherei a. a. O., S. 1263.

so starke Besetzung der Nahrungsmittelgewerbe und der „sonstigen Handwerke", wie sie sich überall zeigt, ist weder im stärkeren Verkehr (Göppingen), noch in der Zusammensetzung der Bevölkerung (Tübingen) ein genügender Grund zu finden und in geringerem Grad gilt dies auch von den Bekleidungsgewerben. Auch Nebenbeschäftigungen können bei den enormen Verhältniszahlen die wirtschaftliche Lage der Einzelnen nicht erheblich verbessert haben; und wenn auch nach der Art des Materials, aus dem die Tabelle zusammengestellt ist, kein Zweifel ist, dass manche Personen doppelt gezählt, z. B. Wirte gleichzeitig unter die Bäcker oder Metzger aufgenommen sind, so bleibt doch selbst bei Berücksichtigung dieses Umstands die Thatsache einer Überfüllung der meisten Handwerke in den Amtsstädten.

Nun ist nach dem vorhin Gesagten wahrscheinlich, dass der wirtschaftliche Aufschwung, der seit 1730 im ganzen genommen doch eingetreten ist, auch die Lage des Handwerks bis 1780 durchschnittlich verbessert hat; aber auf der anderen Seite ist sicher, dass daneben die Übersetzung des Handwerks nicht nur bestehen blieb, sondern sogar an vielen Orten noch zunahm.

Nach Zusammenstellungen aus verschiedenen Quellen[1]) gab es auf 100 Haushaltungen[2]) z. B. in

Meister in den	Stuttgart 1788	Tübingen 1796/97	Göppingen 1790	Urach 1813	Liebenzell 1790	Nürttingen 1813	Heidenheim 1813
Textilgewerben	1,4	5,8	19,0	22,5	10,9	7,1	10,7
Nahrungsmittelgewerben	5,4	11,8	16,4	15,8	16,7	6,1	6,1
Bekleidungsgewerben	8,8	9,4	6,9	9,5	12,1	5,8	8,1
Sonstigen Gewerben	14,7	21,7	20,0	23,8	26,4	18,4	32,5
Zusammen Handwerksmeister überhaupt	30,3	48,7	62,3	71,6	66,1	37,4	57,4

[1]) Die Handwerkerzahlen sind für Stuttgart entnommen Pfaffs Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. II, S. 564 (an Stelle der falschen Zahl der Maurer und Steinhauer ist 22 eingesetzt; wie 1730 fehlt eine Angabe für die Zuckerbäcker), für Tübingen den Württ. Jahrb., 1837, I, 122, für Göppingen den Geheimratsakten rubr. 75, No. 253, für die aus dem Jahr 1813 stammenden Daten den Gewerbetabellen dieses Jahres (Archiv des Innern B IX, 18). Letztere Quelle wurde hier nur aushilfsweise benutzt, da Zahlen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts mehr dem Zweck zu entsprechen schienen. Für Ebingen liegen keine Einzelnachweise vor.

[2]) Ihre Zahl ist hier und weiterhin abgerundet zu 2/9 der nächstbekannten, wenn möglich ortsanwesenden Bevölkerung angenommen, also für Stuttgart zu 4000, Tübingen zu 1400, Göppingen zu 1000, Urach zu 600, Liebenzell zu 175, Nürttingen zu 800, Heidenheim zu 480.

Stuttgart macht auch jetzt von der allgemeinen Übersetzung der Handwerke eine Ausnahme, die auf durchschnittlich guten Nahrungsstand der Meister schliessen lässt[1]. Da der Herzog um 1788 das halbe Jahr über dort residierte, sind aussergewöhnliche Wirkungen auf die Handwerkerzahl, wie sie 1730 mitgespielt haben mochten, hier ausgeschlossen. Offenbar schützte die vielfältige sonstige Erwerbsgelegenheit, die die Bewohner der Hauptstadt hatten, das Vorhandensein eines grossen Stamms von grundbesitzenden Weingärtnern[2], der Bedarf der Amtsstellen und des Hofs an niedrigen Angestellten die Handwerke vor Überfüllung.

Für die kleineren Städte waren diese Auswege in der Regel verschlossen; mit der starken Zunahme der Bevölkerung seit 1750 musste sich sogar die Gelegenheit zu landwirtschaftlichen und anderem Nebenerwerb verringern; bei der Kirchenbehörde ging die Strömung mehr und mehr dahin, Handwerker aus dem Lehrerstand zu entfernen. Die Entwicklung der Grossindustrie (sei es in der Form des Verlags, sei es in der der Fabrik) war so langsam, stockend und vereinzelt, dass sie als Ableitung des Bevölkerungsstroms vom Handwerk nur in den Textilgewerben in Frage kam, dort aber in der Regel mehr Schaden als Segen brachte. Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass das Handwerk fast überall im ganzen zugenommen hat.

Im einzeln bietet sich ein widersprechendes Bild.

Heidenheim hat erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts seinen gewerblichen Charakter erhalten; einzelne Gewerbe, wie die Leinenweber, die für eine Handelsgesellschaft arbeiteten, kamen dort erst jetzt auf. Hier wie in Urach, das ebenfalls eine starke Zunahme aufweist, von der am meisten die Leinenweber und Nahrungsmittelgewerbe betroffen sind, ist zweifellos der Nahrungsspielraum erheblich zurückgegangen.

Die Tübinger Zahlen, wenn sie, was zu kontrolieren unmöglich ist, ähnlich wie die älteren entstanden sind, lassen den durch das Bestehen der Karlsakademie auf der Universität damals seit 2 Jahrzehnten lastenden Druck erkennen. Die hier und sonst zu beobachtende Abnahme der Handwerke hielt sich bis auf einzelne durch die Mode oder sonstige besondere Ereignisse betroffenen Gewerbe in so

[1] In gleicher Weise wie vorhin berechnet, ergeben die bis jetzt bekannten Berliner Zahlen auf 100 Haushalte 1801 30 Betriebsleiter, daneben aber auch schon 81 Gehilfen, während in Stuttgart 1788 die letzteren jedenfalls noch kaum die Zahl der Meister überstiegen.

[2] Weingärtner und Gärtner zusammen machten nach den Pfaffschen Zahlen 1788 10,4 % der Haushaltungen aus; die Angabe Pfaffs für 1730 ist unglaubwürdig.

engen Grenzen, dass sie bei der jetzigen Teuerkeit der Zeit ohne Einfluss für die Lage der Personen blieb, die sie betrieben. Eine auffällige Verbesserung der Verhältnisse zeigt Nürttingen mit einem Rückgang des Handwerks von 53 auf 37% der Haushaltungen. Vielleicht ist derselbe aber daraus zu erklären, dass hier 1813, im Gegensatz zu den früheren Erhebungen, die nur dem Namen nach gewerbethätigen Personen weggelassen sind.

Über die Handwerksverhältnisse in Göppingen liegen aus dem Jahr 1769 und 1790 etwas nähere Mitteilungen vor, die wir hier noch kurz berühren. Diese Stadt hatte im ganzen wegen des durchgehenden Verkehrs eine günstigere Lage, als viele andere Amtsorte. Gleichwohl waren auch hier die Handwerke zu stark besetzt. Die Folge davon war, dass neben einer kleineren Zahl starkbeschäftigter Meister viele nur wenig zu thun hatten.

Die Schichtung der Zeugmacher nach Angaben des Oberamtmanns Pistorius 1769 haben wir schon in anderem Zusammenhang berührt [1]. Sie war hier derart, dass selbst die geringstbeschäftigten Weber noch so viel Wolle verarbeiteten wie die Durchschnittsmeister unter dem Calwer Verlag. Von anderen Gewerben rechnet Pistorius zu den stark beschäftigten von 52 Bäckern 15, von 70 Metzgern 10, von 28 Rotgerbern 4, von 23 Schneidern und 24 Schuhmachern nur je 3, von 24 Tuchmachern nur 2, von 15 Strumpfwebern 4, von 20 Wirten 6. Bei diesen teilweise auffälligen Zahlen entsteht aber die Frage, wie weit jenes Kriterium „starker Beschäftigung" gefasst ist, und in welcher Lage sich die übrigen Gewerbeangehörigen befanden. Nach dem Beispiel der genaueren Angaben über die Zeugmacherei zu schliessen, braucht der Rest noch keineswegs in wirklich gedrückten Verhältnissen gewesen zu sein, auch wenn er nicht „stark beschäftigt" war.

Von dem gleichen Berichterstatter liegt vom Jahr 1790 (also einige Jahre nach der Einäscherung der Stadt) noch mal eine Klassifikation der Gewerbe vor, indem er die Handwerke, die zur Zeit nicht betrieben werden und diejenigen, die „stark" beschäftigt sind, ausdrücklich hervorhebt [2]. Es gehörten zu den

	stillstehenden	starkgehenden Betrieben
unter 79 Bäckern	29	35
„ 80 Metzgern	28	36
„ 38 Gerbern	7	?

[1]) S. oben S. 211.

[2]) Unter 716 Gewerbetreibenden (einschliesslich die sonst von uns bei Seite gelassenen Kaufleute und Wirte) rechnet Pistorius 240 mit starkem, 164 mit derzeit eingestelltem Betrieb.

		stillstehenden	starkgehenden Betrieben
unter 122	Zeugmachern	64	18
„ 23	Tuchmachern	5	5
„ 37	Schuhmachern	?	11
„ 19	Schneidern	?	3
„ 57	Wirten aller Art [1])	?	31

Obwohl sich von 1769—1790 die Handwerke allgemein noch vermehrt haben, ist doch ihr Absatz augenscheinlich ein besserer geworden, wie das Verhältnis der stark beschäftigten zur Gesamtzahl der Meister beweist. Auslegungsschwierigkeiten bereiten aber hier die früher nicht vorkommenden Zahlen der Handwerksmeister ohne Betrieb, die in einzelnen Gewerben fast die Hälfte aller Meister erreichen. Sind diese nur vorübergehend arbeitslos, beruht die Einstellung des Betriebs auf ihrem freien Willen, auf hohem Alter, auf Nebenbeschäftigungen oder ist sie eine gezwungene?

Schon vorhin ist erwähnt worden, dass die älteren Gewerbelisten vielfach nur nominelle Meister in sich schliessen, sodass die Zahl der stillstehenden Betriebe vielleicht gar nichts so auffälliges hat, als dies auf den ersten Blick scheint. Gerade bei den Nahrungsmittelgewerben scheinen sie eine grössere Rolle zu spielen. Wirtschaftsbetrieb, Mehl- und Viehhandel boten hier im einzelnen einen Nebenerwerb. Anders liegt die Sache bei den Zeugmachern. Bei diesen äussert sich hier zweifellos der schroff einsetzende Beginn der Krisis. Ob die Betriebseinstellung auch mitgewirkt hat, das Los der übrigen Gewerbegenossen zu verbessern, ist nicht zu sagen. Jedenfalls geben die mitgeteilten Zahlen ein Bild von den Schwierigkeiten, die der Erkenntnis der älteren Handwerkerzustände im Wege stehen.

Während hienach die Göppinger Handwerkszustände keineswegs abnorm ungünstig erscheinen, obwohl auch hier eine Einschränkung der Gewerbe Not that, herrschten sehr traurige Umstände gegen Ende des 18. Jahrhunderts in dem Städtchen Liebenzell, wo mit Ausnahme der Nahrungsmittelgewerbe alle Handwerke gegen 1730 eine starke Zunahme erfahren hatten. Ein Bericht von 1790 sagt von den Handwerkern und Tagelöhnern, es sei eine Seltenheit, wenn einer 100 oder einige 100 fl. Vermögen habe. Eine kleine Wohnung oder ein Teil an solcher und einige wenige Stückchen Feld seien, im Durchschnitt genommen, ihr ganzer Reichtum. 80 Haushaltungen des Städtchens mögen nichts oder nur Schulden haben, 50 100—300 fl.,

[1]) Diese Zahl ist mit derjenigen von 1769 nicht zu vergleichen, da letztere wohl nur die ständigen Wirte umfasst.

30 300—500 fl. und nur 24 mehr Vermögen besitzen. Die Handwerker seien wegen des Mangels an Absatz noch ungünstiger gestellt als die Tagelöhner. Es scheint, dass diese Charakterisierung bei der Verkehrslosigkeit des Orts auf das ganze 18. Jahrhundert zutrifft.

Ein summarischer Vergleich dieser altwürttembergischen Handwerkerzahlen mit denen anderer Städte der gleichen Zeit zeigt, von welch verschiedener Struktur das Handwerk besonders in Norddeutschland gewesen ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das in der folgenden Tabelle zum Vergleich herangezogene Material teilweise unvollständig ist. Die Gruppierung ist die gleiche wie bei den württembergischen Zahlen:

Auf 100 Haushaltungen kamen Meister in den	magdeburg. Städten	kurmärk. Städten	Stadt Brandenburg	Stadt Hannover	Göttingen	Osterode	Augsburg
	1802[1])	1801[5])	1784[6])	1794[7])	1794[8])	1792[10])	1788[11])
Textilgewerben	6,7[2])	18,2	11,8	0,4	1,1[9])	13,5	10,8
Nahrungsmittel- bezw.	2,2[3])	2,7	2,7	2,4	3,6	3,7	2,9
Bekleidungsgewerben	9,0	10,5	8,0	12,3	7,2	12,1	5,6
sonstigen Gewerben (ausser Handel etc.)	8,3[4])	13,7	?	13,0	7,1	13,5	12,6
zusammen	26,2[4])	45,1	?	28,1	19,0[10])	42,8	31,9

Nun ist ja allerdings über die Gesichtspunkte, unter denen diese Zahlen gesammelt und aufgezeichnet worden sind, nichts überliefert. Vielleicht fehlen zum Teil die bloss nominellen und bloss nebenbei im Gewerbe beschäftigten Meister. Gleichwohl bleibt die

---

[1]) Nach Schmoller in s. Jahrbuch, 1887, S. 804. Die Zahl der Haushalte zu 22500 angenommen. Die dortige Gewerbeliste enthält nicht die von den fremden Kolonisten eingeführten Industrien, weshalb die Zahlen nicht mit denen der Kurmark zu vergleichen sind.

[2]) Hierunter auch Strumpfweber im Betrag von 300 Meistern eingerechnet (Schmoller a. a. O. giebt für 1803 551 Meister und Gehilfen an).

[3]) Die nicht angegebenen Fleischer zu 0,8 angesetzt.

[4]) Einzelne Gewerbe fehlen, z. B. Töpfer, Maler, Posamenter.

[5]) Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg 1804, S. 64 ff. Die städtischen Haushalte sind zu 75000 angesetzt. Die Ouvriers sind mitgerechnet.

[6]) Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 39 (2000 Haushalte).

[7]) Patje, a. a. O., S. 229. Haushaltungszahl 3600.

[8]) Patje, a. a. O., S. 265. Haushaltungszahl 2200.

[9]) Ohne die sehr zahlreichen Zeugmacher, die mindestens 3 % der Haushalte umfassen.

[10]) Patje, a. a. O., S. 292, bei 900 Haushalten.

[11]) v. Stetten, Beschreibung der Reichsstadt Augsburg, S. 38 ff. Die Bevölkerung zu 8000 Haushalten angenommen. Auffallend gering ist die Zahl der Bauhandwerker.

Thatsache bestehen, dass nur ganz ausnahmsweise die Höhe der eigentlichen Handwerkerzahl in Württemberg von anderen Städten erreicht wird. Bei den kurmärkischen Städten macht sich Berlin mit seiner grossen Zahl von Ouvriers geltend. Nicht in der Zahl der Textilgewerbe liegt der Unterschied — diese hatten auch in Norddeutschland meist grosse Bedeutung als Exportgewerbe —, sondern in der viel spärlicheren Besetzung der Nahrungsmittelgewerbe, wie überhaupt der Handwerke, die dem lokalen Bedürfnis der Stadt und des umliegenden flachen Lands dienten. In den Bekleidungsgewerben, vorab der Schneiderei und Schuhmacherei stimmen die Verhältnisse am ersten überein. Die Ursachen der geringeren Besetzung des Handwerks, die hier nur angedeutet werden können, sind teils in der Geschlossenheit der Zünfte, teils in der bereits stärkeren Verbreitung der Handels- und Transportgewerbe, teils endlich auch wohl in der noch mehr vorherrschenden Gewohnheit an Selbstversorgung zu suchen. Die Wirkung der kleineren Handwerkerzahl aber musste eine vollkommenere Beschäftigung des einzelnen Meisters, eine wesentlich günstigere Lage der Handwerke im ganzen sein.

Die altwürttembergischen Handwerksverhältnisse auf dem Lande waren nur insofern besser, als eine grössere Zahl von Meistern als in den Städten landwirtschaftliche Nebengewerbe hatte. Wo diese aber fehlten oder die Art des Handwerks wie z. B. bei den Webern die grobe Arbeit des Tagelöhners nicht zuliess, da bildeten die Dorfmeister den ärmsten Teil des Dorfs. Allerdings waren die Handwerke, deren erstmalige Ansiedelung auf den Dörfern in grösserer Zahl sich nach den Klagen der Stadthandwerke in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückdatieren lässt, im Verhältnis zu den Städten in der Regel weniger dicht besetzt. Aber sie hatten ja auch nicht nur mit der Konkurrenz der städtischen Jahrmärkte zu kämpfen, sondern vor allem mit der Gewohnheit des Bauern zu rechnen, der den Lohnwerker und Handwerker vermied, so weit es nur immer ging. Noch um 1730 bestanden grosse Verschiedenheiten von Amt zu Amt. Diese verschwinden im Lauf des Jahrhunderts aber unter der auch hier fast allgemeinen, im Vergleich zu den Städten häufig grösseren Vermehrung, von der nur die Nahrungsmittelgewerbe — ein Zeichen für den Rückgang der Konsumfähigkeit — eine Ausnahme zu machen scheinen. Näheres ergiebt die folgende Zusammenstellung[1]).

[1]) Die älteren Angaben sind den oft zitierten Steuerakten, die Daten von 1813 den Gewerbetabellen dieses Jahres entnommen; die Zahlen von Liebenzell für 1790 entstammen

Auf 100 Haushaltungen kamen

		Haushaltungszahlen	Meister in den Textilgewerben	Nahrungsmittelgewerben	Bekleidungsgewerben	sonstigen Handwerken	sämtlichen Handwerken
Liebenzell Amt ohne Stadt[1])	1737	315	3,5	1,3	1,9	1,9	8,6
	1790	434	9,7	2,3	6,9	3,7	22,6
Urach Amt ohne Stadt[2])	1738	2375	5,9	3,6	3,6	6,1	19,2
	1813	4985	9,0	2,7	3,9	7,0	22,6
Tübingen Amt ohne Stadt[3])	1729	3218	8,1	2,9	4,3	7,3	22,6
	1813	4410	13,0	2,5	5,4	8,8	29,7
Nürttingen Amt ohne Stadt[4])	1728	2147	9,3	4,7	3,9	6,7	24,6
	1813	4170	11,6	2,8	5,8	8,6	28,8
Heidenheim Amt ohne Stadt[5])	1732	1826	3,7	1,6	2,6	4,1	12,0
	1813	3447	16,4	2,9	5,4	7,3	32,0
Göppingen Amt ohne Stadt[6])	1737	2157	10,8	6,2	5,2	8,4	30,6
	1813	4425	8,0	4,3	4,9	7,6	24,8

Diese Zahlen entsprechen ungefähr den Durchschnittsverhältnissen in den magdeburgischen Städten, während die magdeburgischen Dörfer 1802 und die kurmärkischen 1801 auf 100 Haushalte nur 1,8 (0,9) Schneider und 1,1 (0,2) Schuhmacher, also $^1/_2 - ^1/_4$ der Bekleidungsgewerbe in den altwürttembergischen Dörfern, nur 0,6 (0,05) Bäcker und nur ganz vereinzelt Metzger, also im günstigsten Fall $^1/_4 - ^1/_5$ der Nahrungsmittelgewerbe in Württemberg enthielten. Noch grösser ist der Abstand bei den Textil- und „sonstigen Handwerkern", da im ganzen preussischen Staat ausser Leinewebern, Bauhandwerkern, Schmieden, Wagnern keine andern Gewerbe auf dem

den Geheimratsakten, rubr. 75, No. 253. Die Gruppierung der Gewerbe ist die gleiche wie früher, ebenso die Berechnung der Haushaltungszahl. — Eine noch stärkere Handwerksbesetzung zeigt das von Rümelin (Württ. Jahrb., 1860, II) beschriebene Dorf Kornwestheim bei Ludwigsburg, das auf 163 Bürger 1787 z. B. 12 Schuhmacher, 8 Schneider, 6 Bäcker, 3 Sattler und sogar 1 Uhrmacher enthielt (a. a. O., S. 122).

[1]) Der Umfang des Bezirks (14 Gemeinden) hat sich zwischen 1737 und 1790 nicht geändert. Überall sind hier die Amtsstädte (nicht aber andere) weggelassen.

[2]) Verglichen nach dem Umfang des Oberamts von 1813, das damals nur noch 29 Gemeinden umfasste, darunter die sehr gewerbthätigen Orte Metzingen und Eningen.

[3]) Hier ist der Umfang von 1729 zu Grund gelegt, der 26 Gemeinden enthielt. Die Berechnung für 1813 umfasst auch die inzwischen zu anderen Ämtern geschlagenen Orte mit Ausnahme der Dörfer Entringen und Breitenholz. Eine wesentliche Verschiebung der Verhältniszahlen würden diese beiden Orte nicht bewirkt haben.

[4]) Dieses Amt enthält 1813 27 Gemeinden (ohne Unterboihingen, das des Vergleichs halber weggelassen wurde) und deckt sich mit den früheren Ämtern Nürttingen und Neuffen, die 1728 zusammengefasst sind.

[5]) Nach dem Umfang von 1732 (23 Dörfer) verglichen, also mit Weglassung der 1813 neu hinzugekommenen Gemeinden (z. B. Giengen).

[6]) Umfang von 1737 mit 34 Dörfern und Höfen.

flachen Land zugelassen waren. Die Leineweber machten 4,1 (2,1), die sonstigen noch nicht besonders bezifferten Handwerke nur 4,4 (2,7) °/₀ der Haushalte aus[1]).

Ein zeitgenössischer Schriftsteller[2]) hat die Zunahme und starke Besetzung der württembergischen Dorfgewerbe durch die wachsende Zersplitterung des Grundbesitzes zu erklären gesucht, die zur Folge habe, dass sich die Besitzer nicht mehr bloss mit Landwirtschaft ernähren könnten. Dies trifft aber nur für das Zentrum des Landes zu. Anderwärts, vor allem im Schwarzwaldgebiet, zwangen zwar auch die landwirtschaftlichen Verhältnisse den grossen Bevölkerungszuwachs, ins Handwerk zu gehen, jedoch in ganz anderem Sinn. Hier war es die nicht genügend weit fortgeschrittene Parzellierung des Bodens, der irrationelle und überhaupt wenig ergiebige Betrieb des Ackerbaus, der Mangel an Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften, die die Einwohnerschaft mehr und mehr der Urproduktion entfremdete.

Man könnte versucht sein, den vorstehenden Zahlen für Stadt und Land nicht den Wert typischer Beispiele zuzugestehen, obwohl sie aus den verschiedensten Landesteilen und Verkehrsgebieten stammen. Aber auch eine das ganze Herzogtum umfassende Statistik der Handwerkerladen von 1739, die 1748 ergänzt wurde[3]), die einzige uns bekannte[4]) allgemeine Erhebung aus dem 18. Jahrhundert, macht es (bei aller Ungenauigkeit im einzelnen) wahrscheinlich, dass von da bis 1813 nur ganz wenige Gewerbe stark zurückgegangen, sehr viele stark gewachsen, einzelne sich annähernd gleich geblieben sind. Die Zahlen für 1813 umfassen nur Altwürttemberg[5]), sind also hinsichtlich des Gebietsumfangs vergleichbar. Die Erhebung von 1813 ist erheblich genauer, insbesondere insofern, als Doppelzählun-

[1]) Vorstehende Zahlen berechnet nach Schmoller, Jahrbuch 1887, S. 804 und Bassewitz, die Kurmark Brandenburg 1806 (1847) Beilage 2. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die kurmärkischen Dörfer.

[2]) Oberamtmann Kerner in seiner handschriftlichen Beschreibung des Dorfes Kornwestheim (1787), zitiert bei Rümelin, Württ. Jahrb., 1860 II, S. 123.

[3]) Archiv d. J. G XXVII, 45 folio. Die Ergebnisse finden sich zum Teil bei Roesler, Collectanea (öffentl. Bibl. in Stuttgart manuscr. hist. Q. No. 213). In der folgenden Tabelle sind dessen Zahlen ohne Nachkontrolle von den Sattlern an verwendet.

[4]) Wir sehen hier von den vorhin verwerteten örtlichen Gewerbelisten ab, die sich in den Steuerkatasterwerken der meisten Ämter von 1730—35 vorfinden.

[5]) Als neuwürttembergisch sind dabei ausser den Städten Esslingen, Reutlingen, Giengen und Weil der Stadt die Oberämter der Landvogteien Bodensee, Jaxt, Donau (ausser Blaubeuren), oberer Neckar (ausser Balingen, Oberndorf, Tuttlingen), ferner die Oberämter Horb, Rottenburg, Heilbronn, Neckarsulm, Geislingen und Gmünd betrachtet. Den kleineren sonstigen Gebietsverschiebungen ist keine Bedeutung für die Vergleichbarkeit der Zahlen beizumessen.

gen weniger häufig vorkommen; der Hauptmangel der älteren Statistik liegt darin, dass sie, weil bei Gelegenheit einer Untersuchung über die Handwerksorganisationen entstanden, häufig die Handwerker mehrfach zählte, deren Zugehörigkeit zu einer Lade unsicher oder bestritten war.

Wir greifen nur einzelne Gewerbe heraus und stellen deren Bewegung im Verhältnis zu der gleichzeitigen Bevölkerungszunahme und zur Zahl der Haushaltungen fest. Die Bevölkerung von Altwürttemberg ohne die Ämter St. Georgen, Hornberg und Unteröwisheim, die Anfang des 19. Jahrhunderts abgetreten werden mussten, beträgt um 1745 450000 Seelen (= 100000 Haushaltungen), 1813 660000 Seelen (= 147000 Haushaltungen), ihre Zunahme also 47 %. Ihr gegenüber gab es

	1739 bezw. 1748		1813		Zu- bezw. Abnahme der absoluten Zahlen in %
	absolute Zahl	auf 100 Haushaltungen	absolute Zahl	auf 100 Haushaltungen	
Zeugmacher	1066	1,1	790	0,5	— 26
Tuchmacher	399	0,4	543	0,4	+ 36
Leinenweber	5403	5,4	11 640	7,5	+ 115
Strumpfstricker und -Weber	237	0,2	1 026	0,7	+ 333
Bäcker	3587	3,6	4 168	2,8	+ 16
Metzger	2316	2,3	2 872	2,0	+ 24
Schneider	2904	2,9	4 064	2,8	+ 40
Schuhmacher	3003	3,0	5 416	3,7	+ 80
Gerber	501	0,5	877	0,6	+ 75
Sattler	236	0,2	398	0,3	+ 69
Färber	153	0,2	212	0,1	+ 38
Glaser	223	0,2	470	0,3	+ 111
Schlosser [1]	230	0,2	521	0,4	+ 127
Schreiner	421	0,4	1 531	1,0	+ 264
Messerschmiede	41	0,04	124	0,08	+ 202
Sonst. Schmiede und Wagner	2385	2,4	4 088	2,8	+ 71

Ein Beispiel für die Abnahme eines Gewerbes bilden die Zeugmacher, doch ist dieselbe erst seit 1790 infolge der damaligen Krisis eingetreten, während sich das Gewerbe bis dahin namentlich ausserhalb des Moderationsbezirks noch wesentlich vermehrt hatte [2]. Auch die Tuchmacher haben sich im ganzen etwas vermindert; der enge Zusammenhang der Färberei mit diesen Gewerben zeigt sich in einem Rückgang auch dieser Zunft. Starke Vermehrung zeigen Leinen-

[1]) Einschl. Uhr- und Büchsenmacher.

[2]) S. oben S. 183 und 203. Die Zahlen von 1739/48 sind wegen der Doppelzählungen um etwa 100 Meister zu hoch und entsprechen in der Gesamtsumme mehr dem Zustand um 1760. Neuwürttemberg zählte 1813 nur 244 Meister.

weber[1]), Strumpfweber, Schlosser, Glaser, Schreiner und Schmiede, Schuhmacher und Gerber, während die Schneider nur gerade der Volksvermehrung folgten. Bei allen diesen Gewerben kommt aber in Betracht, dass die älteren Angaben wegen ihrer Doppelzählungen die Vermehrung geringer, die Verminderung grösser erscheinen lassen als sie in Wirklichkeit war. Bäcker und Metzger bleiben scheinbar hinter dem Volkszuwachs zurück, wofür auch manche frühere Einzelnachweise zu sprechen schienen. Indessen haben sich, nach einzelnen Stichproben zu schliessen, gerade hier 1739 viele zu hohe Angaben eingeschlichen, sodass die Verminderung im ganzen genommen wesentlich geringer anzuschlagen ist, als die Tabelle sie zeigt[2]).

Es wäre verführerisch, dieses Ergebnis der Gewerbebewegung auch im 19. Jahrhundert weiter zu verfolgen. Da diese Aufgabe indessen zu weit vom Thema abführen würde, müssen wir uns mit wenigen Andeutungen begnügen, indem wir im übrigen auf die grundlegenden Untersuchungen Schmollers[3]) verweisen.

Die neuen Teile Württembergs, die in den Bearbeitungen der Gewerbestatistik des 19. Jahrhunderts verschmolzen mit Altwürttemberg erscheinen, weisen trotz sonstiger grosser Verschiedenheit unter sich im ganzen die Eigentümlichkeit auf, dass in ihnen teils wegen vorherrschender Landwirtschaft, teils unabhängig davon die Handwerke viel dünner besetzt waren. Bis auf den heutigen Tag ist dieser Unterschied wenigstens auf dem Land nicht völlig verwischt. Zum Beweis dafür sind in der folgenden Tabelle noch einmal die Ergebnisse der ältesten Gewerbestatistik im Königreich für Altwürttemberg mit denen von Neuwürttemberg und dem Staatsdurchschnitt zusammengestellt. In den 16 hier bearbeiteten Gewerben, unter

---

[1]) S. schon oben S. 295.

[2]) Vergleicht man die vorstehenden Zahlen von 1813 mit den annähernd gleichzeitigen der preussischen Monarchie (von 1795, 1803), wie sie aus Dieterici, Volkswohlstand im preuss. Staat S. 180 (vgl. auch Schmoller, Kleingewerbe, S. 54) zu entnehmen sind, so zeigt sich auch hier die Höhe der altwürttembergischen Handwerkszahlen. Auf 100 Haushalte (zu 4,5 Köpfen) zählte Preussen 0,7 Bäcker, 0,5 Metzger, 2,2 Schuhmacher, 1,8 Schneider, 0,1 Gerber, 0,2 Sattler, 0,07 Glaser, 0,5 Schreiner, 1,7 Schmiede aller Art und Wagner. (Für die Textilgewerbe liegen nur Angaben über die Stühle vor.) Neben der Gewerbe- und Steuerpolitik, die dem flachen Land möglichst die Gewerbe entzog, kommt auch in diesen Zahlen die vorherrschende Gewohnheit zum Ausdruck, möglichst alle Bedürfnisse an Kleidung und Nahrungsmitteln selbst im Rahmen des Haushaltes herzustellen.

[3]) Erstmals in der Verarbeitung der Zollvereinsstatistik von 1861 für Württemberg (Jahrbücher 1862, II), einer Arbeit, die ihrem wesentlichen Inhalt nach übergegangen ist in die erste Auflage des Königreich Württemberg, sodann unter weiterem Gesichtspunkt in der Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 108 ff. und passim.

denen ausser den Baugewerben alle wichtigeren vertreten sind, waren in Altwürttemberg 26% aller Haushalte, in Neuwürttemberg nur 15% beschäftigt. Kein einziges der Gewerbe ist in letzterem Gebiet stärker vertreten als in ersterem. Leider lässt sich auf Grund der gedruckten Litteratur die Scheidung zwischen Neu- und Altwürttemberg nicht auch in neuerer Zeit durchführen.

Auf 100 Haushaltungen[1]) kamen an Handwerksmeistern

bei den	1813 Alt-württemberg	1813 Neu-württemberg	1813 Staat	1835[2]) Staat	1861[3]) Staat
Zeugmachern	0,5	0,2	0,3	0,2	} 0,3
Tuchmachern	0,4	0,1	0,2	0,2	
Leinenwebern	7,5	3,6	5,7	6,1	5,3
Strumpfwirkern und -Webern	0,7	0,2	0,4	0,4	0,1
Bäckern	2,8	1,6	2,2	2,2	1,7
Metzgern	2,0	1,3	1,6	1,6	1,2
Schneidern	2,8	1,8	2,3	2,2	2,1
Schuhmachern	3,7	2,4	3,0	3,5	3,4
Gerbern	0,6	0,5	0,5	0,4	0,3
Sattlern	0,3	0,2	0,2	0,3	0,4[4])
Färbern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Glasern	0,3	0,2	0,3	0,3	0,4
Schlossern[5])	0,4	0,4	0,4	0,45	0,5
Schreinern	1,0	0,8	0,9	1,2	1,4
Messerschmieden	0,08	0,02	0,05	0,07	0,09
Sonstige Schmiede u. Wagner	2,8	1,8	2,3	2,2	2,4
zusammen	26,0	15,2	20,4	21,4	19,7

Wir werfen nur noch einen Blick auf die weitere Entwicklung bis 1861, der letzten Erhebung, bei der die moderne Grossindustrie noch nicht ihre allgemeinen Spuren hinterlassen hat. Die Zahlen für die früher herausgegriffenen Gewerbe sind gleich der vorstehenden Tabelle beigefügt. Die Daten von 1835 wurden aufgenommen, um zu zeigen, wie schon bis dahin in einer Reihe von wichtigen

[1]) Ihre Zahl ist für Neuwürttemberg 1813 zu 160000, für den ganzen Staat 1813 zu 307000, 1835 zu 343000, 1861 zu 375000 angenommen.

[2]) Nach den württembergischen Jahrbüchern, 1839, II, S. 269 ff.

[3]) Vgl. Königreich Württemberg, 1. Aufl., S. 565 ff. Die Tabelle umfasst die Haupt- und Nebenbetriebe der Handwerkertabelle.

[4]) Einschliesslich Uhr- und Büchsenmacher, berechnet auf Grund der Angaben an eben genanntem Ort, S. 600.

[5]) Einschliesslich der höchstens 300 Meister zählenden Säckler.

Gewerben Veränderungen eingetreten sind, deren Tragweite deutlicher 1861 wiederkehrt. Charakteristisch für die Entwicklung bis dahin ist zunächst das allmählige Abbröckeln der handwerksmässigen Weberei. Bei ihr kommt der Sieg der Maschinenarbeit, die fremde Konkurrenz zuerst zum Ausdruck: am frühesten in der Tuch-, Zeug- und Strumpfweberei, langsamer in der Leinenweberei, wo die blosse Nebenbeschäftigung und rein lokaler Absatz dauernd grosse Bedeutung behielten. Weiter ist charakteristisch der starke Rückgang der beiden ältesten Lebensmittelgewerbe. Altwürttemberg hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Verhältnis doppelt so viele Bäcker und Metzger als der ganze Staat 1861. Ein Teil des Rückgangs wird sich indessen hier auch daraus erklären, dass manche Betriebe jetzt unter die Wirtsgewerbe gerechnet sind. Von den Bekleidungsgewerben ist die Schneiderei stark zurückgegangen, die Schuhmacherei etwas gewachsen. Bei der weit grösseren Inanspruchnahme dieser Gewerbe im 19. Jahrhundert wird man hieraus schliessen dürfen, dass sie beide vorher viel zu stark besetzt waren. Die Zunahme der als Schlosser zusammengefassten Gewerbe beruht nur auf der grossen Vermehrung der Uhrmacher, deren Erzeugnisse jetzt begannen, Gemeingut aller zu werden. Bei den anderen aufgeführten Gewerben sind, was ihre Verbreitung betrifft, nur geringe Verschiebungen eingetreten.

Die vorstehenden Betrachtungen beschränkten sich entsprechend der Lage der ältesten Handwerksstatistik nur auf die Bewegung der Zahl der Meister, obwohl diese für sich allein einen nur ungenauen Rückschluss auf die Lage des Handwerks gewährt. Leider scheinen Erhebungen über die Menge der Gesellen und Lehrlinge im 18. Jahrhundert nicht gepflogen worden zu sein. Würden solche vorliegen, so würden sie die für die ersten zwei Drittel des 19. Jahrhunderts von Schmoller bewiesene Thatsache bestätigen, dass die Verbesserung in der Lage der Gewerbe seit 1825 keineswegs allein in der Bewegung der Zahl der Betriebe zum Ausdruck kommt. Wohl hat sich vornehmlich durch die Krisis der 40er und 50er Jahre das Handwerk von seinen Schlacken gereinigt. Die untüchtigen Meister sind zu Grund gegangen, manche zur Landwirtschaft zurückgekehrt; viele haben in den Handels- und Transportgewerben Aufnahme gefunden. Aber der Hauptfortschritt sowohl gegenüber dem Anfang des 19. als gegenüber der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der, dass die bestehenden Betriebe alle im Durchschnitt eine viel grössere Zahl von Personen beschäftigten, als ehedem. Während noch 1829 die Gehilfen

wenig über $^1/_3$ der Zahl der Meister, 1813 und im 18. Jahrhundert sicher weniger betrug, erreicht sie 1861 genau $^4/_5$ derselben[1]).

Während im 18. Jahrhundert ein grosser Teil der Meister wenig gewerblich beschäftigt war, finden sich im 19. Jahrhundert viele vollbeschäftigte Betriebe. Das Geheimnis dieser Umwandlung liegt in der besseren Qualität der meisten Handwerksleistungen, in der zunehmenden Gewohnheit, seine Bedürfnisse durch den Kauf fertiger Waren zu befriedigen, letztere wieder hat ihren Grund in der allgemeinen allmähligen Zunahme des Wohlstands.

2. Der Moderationsbezirk.

Das württembergische Schwarzwaldgebiet im Bereich der Calwer Verleger, das bisher bei Seite gelassen wurde, zeigt das vom sonstigen altwürttembergischen Handwerk gegebene Bild in noch etwas dunkleren Tönen. Es erhebt sich dabei die Frage, wie weit die üble Lage der Zeugmacherei einen Einfluss auf die übrigen Gewerbe geäussert hat.

Wenn man zunächst die Zeit um 1730 ins Auge fasst, so findet sich in den dortigen Städten und Dörfern eine ähnliche Überfüllung des Handwerks, wie im übrigen Land. In den Amtsstädten des Nagoldthals von Altensteig und Nagold an bis herab nach Wildberg und Calw kamen auf 100 Haushalte schon damals 55—73 Handwerker. Nach den früher erörterten Schwierigkeiten der Landbewirtschaftung kann das nicht Wunder nehmen. Starke Besetzung des Handwerks geht hier auf Jahrhunderte zurück[2]). In höherem Grad hatten die Städte im sog. Gäu ihren landwirtschaftlichen Charakter bewahrt: Herrenberg, Böblingen und Sindelfingen. An der Spitze der Handwerkerübersetzung steht, wenn wir die Zeugmacher ausschliessen, nicht Calw, das Verkehrszentrum der ganzen Gegend, sondern Altensteig, in seiner armseligen Waldeinsamkeit. Die dortigen Handwerkerzahlen übertreffen noch diejenigen des unvergleichlich günstiger gelegenen Göppingen.

Die Einzelheiten für die Städte zeigt folgende kleine Tabelle. Nach den Steuerkatastern kamen auf 100 Haushalte in

---

[1]) Württ. Jahrb. 1862, II, S. 158, 1832, S. 153. Bei der Erhebung von 1829 wurden die Gewerbe, die 1861 nicht in die Handwerkertabelle aufgenommen sind, insbesondere z. B. die Weber, abgerechnet. Es stehen sich dann 92578 Meister und 35434 Gehilfen gegenüber.

[2]) Dies ergeben z. B. Berichte über Calw von 1616, über Wildberg von 1655.

Meister in den	Calw 1730	Wildberg 1734	Nagold 1734	Altensteig 1716	Herrenberg 1737	Böblingen 1728	Sindelfingen 1728	Haitterbach 1734
Textilgewerben	27,8	44,2	22,2	5,0	10,0	5,8	11,9	22,6
Nahrungsmittelgewerben	14,9	11,0	10,9	20,0	11,7	7,9	7,3	5,8
Bekleidungsgewerben	7,8	5,5	7,2	13,3	7,0	7,1	9,1	4,7
sonstigen Handwerken	19,7	12,6	16,2	28,3	18,0	17,9	15,5	14,2
Zusammen in allen Handwerken	70,2	73,3	56,5	66,6	46,7	38,7	43,8	47,3
in den Handwerken mit Ausschluss der Zeugmacherei	50,0	31,4	53,2	64,9	40,0	37,3	39,1	29,9

Die Überfüllung beschränkt sich auch hier nicht bloss auf die Zeugmacherei und die übrigen Textilgewerbe (Nagold), aber sie ist in den anderen Handwerken doch etwas geringer als in den früher genannten Städten. Dies gilt besonders von Wildberg und Haitterbach, weniger von den östlich gelegenen Städten. Man erkennt in diesem Unterschied, der keineswegs eine bessere wirtschaftliche Lage für die Betreffenden zur Folge hatte, einerseits ein deutliches Zeichen der Armut der Gegend, andrerseits eine Wirkung der unheilvollen Vorliebe der Zeugmacherfamilien für ihr Gewerbe.

Wie weit das Handwerk und zwar nicht bloss dasjenige der Zeugmacher bereits um 1730 in die Dörfer eingedrungen war, ergiebt die folgende, etwas grössere Tabelle. Sie stellt die Ergebnisse ganzer Ämter (ohne deren Städte) mit den Zahlen einiger der wichtigsten Zeugmacherdörfer zusammen.

(Tabelle S. 384.)

Auch die Dörfer im Moderationsbezirk waren, wie die Tabelle zeigt, im Vergleich mit den Handwerksverhältnissen auf dem Land im übrigen Herzogtum ausserordentlich dicht besetzt. Ausser Zavelstein, das ähnliche geringe Zahlen wie das Amt Liebenzell hat (bei gleich verkehrloser Lage und der Nähe von Calw begreiflich), enthielten hier überall die Dörfer mehr Handwerker, als in den zentral gelegenen Ämtern, selbst wenn die Zeugmacher abgerechnet werden. Am auffälligsten ist die Übersetzung der Nahrungsmittelgewerbe, geringer der Abstand bei den übrigen Handwerken [1]).

[1]) Doch kommen auch hier krasse Verhältnisse vor. In Neubulach gab es z. B. 1769 19 Schuhmacher unter 91 Bürgern.

Auf 100 Haushaltungen kamen Meister in den

		Textilgewerben	Nahrungsmittelgewerben	Bekleidungsgewerben	sonstigen Handwerken	sämtlichen Handwerken	sämtlichen Handwerken ohne die Zeugmacher
1. in den Ämtern des Moderationsbezirks überhaupt ohne die Amtsstädte							
Calw	1730	11,9	5,1	4,2	6,2	27,4	24,3
Zavelstein	1730	6,7	4,4	4,6	4,4	20,1	16,9
Wildberg	1734	21,3	6,7	5,1	9,3	42,4	26,4
Nagold[1]	1734	10,4	4,5	4,4	10,4	29,7	25,7
Herrenberg	1737	8,4	4,5	5,4	6,4	24,7	22,3
Böblingen[2]	1728	10,0	5,2	5,4	9,3	29,9	26,9
2. in den Zeugmacherdörfern							
A. Calw	Dachtel	23,8	7,1	4,8	7,1	42,8	28,5
	Deckenpfronn	8,1	6,4	4,9	12,9	32,3	28,3
A. Zavelstein	Holzbronn	24,4	4,4	4,4	—	33,2	15,5
A. Wildberg	Gültlingen	18,0	6,3	4,5	12,6	41,4	29,7
	Effringen	27,3	3,6	3,6	3,6	48,1	24,5
	Ebhausen	35,0	11,4	3,2	9,8	59,4	26,9
	Sulz	24,0	6,0	4,0	6,0	40,0	18,0
A. Nagold	Ober-Schwandorf	26,7	5,0	5,0	11,7	48,4	28,4
A. Herrenberg	Gärttringen	16,0	6,7	4,0	7,3	34,0	20,7
	Kuppingen	7,6	6,7	6,7	7,6	28,6	26,7
A. Böblingen	Aidlingen	11,4	5,7	6,3	9,1	32,5	23,9
	Dagersheim	17,9	6,4	5,7	10,0	40,0	27,1

Die Ämter im Moderationsbezirk unter sich bieten, wenn Zavelstein ausgeschlossen wird, im ganzen genommen, geringere Verschiedenheiten, als im übrigen Land Wildberg, Nagold und Böblingen zeigen die höheren Zahlen.

Die Hauptzeugmacherdörfer weisen nur zum Teil Besonderheiten gegenüber den sie einschliessenden Ämtern auf. Bei Holzbronn und Schwandorf ist das charakteristische die Zeugmacherei. Die Flucht vor der Landwirtschaft erschöpft sich gewissermassen darin. Bei manchen anderen Dörfern aber ist eine auf alle oder mehrere Arten von Handwerken sich beziehende Übersetzung wahrnehmbar, die z. B. in Dachtel und Deckenpfronn, in Ebhausen und Kuppingen den Amtsdurchschnitt auch dann übersteigt, wenn die Zeugmacher abgerechnet werden. Eine bestimmte Regel ist indessen nicht zu erken-

[1]) Auch ohne die kleine Stadt Haitterbach.
[2]) Auch ohne die Stadt Sindelfingen.

nen, ausser dass überhaupt die Abneigung gegen blosse landwirtschaftliche Beschäftigung in den Zeugmacherorten mehr verbreitet war, als anderwärts.

Gleichviel ob die Übersetzung der Handwerke zum Ausdruck kommt oder nicht, sie war auf jeden Fall vorhanden, wenn man sie misst an der geringen Absatzmöglichkeit. Das ganze obere Nagoldthal mit den dasselbe begrenzenden Höhen hatte sehr geringen Verkehr. Auch bei den stark besetzten Gewerben ist vom Absatz nach auswärts keine Rede. Der sommerliche Besuch der Bäder in Wildbad und Teinach, an sich schon gering, hatte für das Handwerk höchstens die Bedeutung, vorübergehenden Nebenverdienst zu eröffnen. Auf welche Verhältnisse lässt es schliessen, wenn z. B. in Altensteig 1716 $^1/_5$ aller Bürger Bäcker und Metzger, 1769 $^1/_4$ Gerber waren? Zudem scheint landwirschaftliche Nebenbeschäftigung dort keine grosse Rolle gespielt zu haben. 1769 soll der dritte Weissgerber vergantet gewesen sein. 1790 schätzte man die Zahl der Armen zu $^3/_5$ der Haushaltungen.

Diese Verhältnisse in Altensteig suchen gewiss ihresgleichen und hier hat die hausindustrielle Zeugmacherei keinen Einfluss geübt; aber fast ebenso starke Klagen über Geschäftslosigkeit und Armut der Handwerker erschollen dort, wo die Zeugmacher einen hohen Prozentsatz der Bürgerschaft ausmachen.

Begreiflich genug. Die anderen Handwerke hatten von ihnen nicht nur keinen Vorteil, sondern geradezu Schaden zu erwarten; denn meist konnten die Zeugmacher, wenn sie wirklich einmal kaufen mussten oder wollten, nur auf Kredit kaufen, da sie ja von ihren Arbeitgebern nur alle 14 Tage, oder gar später nur alle drei oder vier Wochen bezahlt wurden. Viele standen wohl ihr ganzes Leben hindurch im Borgverhältnis zum Bäcker und Krämer [1]).

Der erschreckende Umfang der Armut in den Hauptweberorten, für den früher eine Reihe von Zahlen beigebracht worden sind [2]), weist darauf hin, dass keineswegs bloss die Zeugmacher, sondern, da der Stand der Tagelöhner ausser in Calw in keinem der Orte stärker vertreten war, auch viele der übrigen Handwerker am Bettelstab zu gehen gezwungen waren. Und zum gleichen Schluss zwingt die ebenfalls schon früher herangezogene Steuerstatistik [3]). Wenn ein Bericht von Wildberg von 1655 anführte, dass die damals

[1]) Vgl. oben S. 278 über die laufenden Schulden.

[2]) S. S. 298—302.

[3]) S. oben S. 280 ff.

höchstens 250 Haushaltungen zählende Stadt 11 Metzger enthalte, von denen drei etwa ein Rind, die 8 anderen aber kein Milchkalb bezahlen können, dass von 11 Bäckern zwei und nicht mehr einen Scheffel Kernen kaufen, dass von 7 Wirten nur 4 ein Fass Wein bezahlen können und in gleich trauriger Lage die Gerber, Schuhmacher, Schneider und Schmiede seien, so kann dieses Armutszeugnis, obwohl es zunächst nur die Folgen des dreissigjährigen Kriegs widerspiegelt, doch mit geringer Abschwächung auch für den Rest des 17. und 18. Jahrhunderts gelten[1]. Von den 52 Tuchmachern in Nagold, die 1734 zur Gewerbekapitalsteuer zu veranlagen waren, musste der Kommissar Andreä zugeben, dass 35 mit Weib und Kind betteln mussten, wenn sie nicht als Tagelöhner Arbeit fanden. In der That, wie konnte eine derartige Zahl von Tuchmachern, die nie ausser vorübergehend, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts Verleger fand, hoffen ihre Erzeugnisse in einer Gegend anzubringen, wo sich alle minderbemittelten in die zurückgewiesenen Stoffe der die ganze Umgegend füllenden Zeugmacher kleideten?

Besonders scharf weist eine 1769 über den Nahrungsstand des Herzogtums veranstaltete Enquete[2] auf den Zusammenhang zwischen der Lage der Zeugmacherei und der der sonstigen Gewerbe hin. Je nach dem Absatz der Kompagnie, sagt der Bericht des Oberamts Wildberg, steigt oder fällt das Verdienst der Zeugmacher und damit auch der übrigen Handwerke. Und es ist kein Zufall, wenn gerade bei den Hauptweberdörfern Gültlingen, Ebhausen, Effringen der sehr schlechte Nahrungszustand der Handwerke hervorgehoben wird. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Orte, wo entweder die Handwerke weniger übersetzt waren und die Meister neben dem Gewerbe auch Landwirtschaft trieben oder wo die Zeugmacher in geringerer Zahl bezw. durch Eigenbesitz in besserer Lage waren. Zu ersteren Orten gehörte Sulz im OA. Wildberg[3], Rotfelden im OA. Altensteig, sowie die Dörfer um Herrenberg, von deren Handwerkern die städtischen Meister 1769 sogar beklagten, dass sie wegen der Landwirtschaft auf den Gewerbebetrieb zu wenig Sorgfalt verwendeten. Zu

[1]) So berichteten z. B. 1673 der Bürgermeister von Wildberg und ähnlich derjenige von Herrenberg, „dass das Elend und die Armuthey der Knappschaft sehr gross, denen ferners also zu subsistiren unmüglich, massen sie weder Herr: Landschaftliche und Kommunanlagen noch Becken und anderen Handwerksleuten so ihnen zu ihrer Leibesunterhaltung Brot, Schmalz, Salz, Lichter und anderes geben, nichts mehr zu bezahlen vermögen, wodurch alles gesteckt und die anderen Handwerker mit ihnen auch ausgesogen und ruinirt werden"

[2]) Geheimratsakten, rubr. 75, No. 252.

[3]) S. die letzte Tabelle S. 384.

letzteren gehörten Böblingen und manche umliegenden Dörfer. Überhaupt verwischt sich der Einfluss der Zeugmacherei auf die Lage der Handwerke an manchen Orten, wenn auch für das Fortschreiten der letzteren die geringe Zahlungsfähigkeit der ersteren immer ein Hemmnis bildete.

Der spätere Umfang des Handwerks im Moderationsbezirk kann auch hier nur auf Grundlage der Gewerbetabellen von 1813 untersucht werden. Dies ist ein bedauerlicher Mangel. Denn schon seit mehr als 15 Jahren sah sich damals das Hauptgewerbe des Bezirks, die Zeugmacherei, der Unterstützung durch die Calwer Zeughandlungskompagnie beraubt und seine Aussichtslosigkeit hatte bereits den Bestand der übrigen Handwerke beeinflusst. Andrerseits freilich bieten die durch diese Krisis erzeugten Verschiebungen auch wieder für sich ein gewisses Interesse.

Während sich bei der Gesamtbewegung der Gewerbe in den Städten ausserhalb des Moderationsbezirks keine einheitliche Tendenz zwischen 1730 und dem Ende des Jahrhunderts ergiebt, indem einzelne der Städte erst neu erblühten, in anderen mit schon bisher übersetztem Handwerk das Übel sich teils noch steigerte, teils gesünderen Verhältnissen Platz zu machen begann, so ist, im ganzen genommen, bei den Hauptorten des Schwarzwaldgebiets — über Herrenberg fehlen die Nachweisungen — eine weitere Zunahme zu beobachten. In Altensteig ist eine im Vergleich zu den dortigen Verhältnissen unfühlbare Abnahme, nur in Haitterbach eine stärkere Verminderung, eine Rückkehr zum Landwirtschaftsbetrieb eingetreten.

1813 finden sich auf 100 Haushaltungen in

Meister in den	Calw [1])	Wildberg	Nagold	Altensteig	Haitterbach	Böblingen	Sindelfingen
Textilgewerben	27,8	22,0	27,5	7,9	5,6	6,1	21,0
Nahrungsmittelgewerben	14,8	15,5	8,0	13,0	ca. 4,0 [2])	7,8	7,0
Bekleidungsgewerben	13,4	10,4	7,3	11,2	3,5	10,4	8,6
sonstigen Handwerken	26,2	21,4	18,0	28,7	11,7	18,7	13,9
zusammen in allen Handwerken	82,2	69,3	60,8	60,8	ca. 24,8	43,0	50,5
in den Handwerken mit Ausschluss der Zeugmacherei	64,8	54,3	59,8	60,0	ca. 22,8	40,8	49,0

[1]) Da in den Tabellen von 1813 nur die Zahlen für das ganze Oberamt ausgewiesen sind, wird zum Vergleich die Handwerkerliste nach dem Steuereinzugsbuch von 1799/1800 (Stadtarchiv in Calw) herangezogen. Doppelzählungen, wie beim Material von 1730 und 1813, sind hier ausgeschlossen. Die Meisterwittwen wurden der Vergleichbarkeit halber mit eingerechnet.

[2]) Die nicht angegebene Zahl der Bäcker ist durch Schätzung ergänzt.

Die Bewegung im einzelnen ist freilich sehr verschieden; in den Nahrungsmittelgewerben zeigen die armen Orte Nagold und Wildberg erhebliche Zunahme, das früher abnorm übersetzte Altensteig eine fühlbare Abnahme, während die übrigen Orte unverändert sind. Allgemein (ausser in Sindelfingen) ist die Vermehrung der Bekleidungs- und sonstigen Handwerke. Es wäre aber unzulässig, hieraus auf ein Wachstum des Bedarfs (z. B. an Bekleidung) zu schliessen, zumal es schon vorher übergenug Schneider und Schuhmacher gab.

Am stärksten sind die Veränderungen in den Textilhandwerken, obwohl bei der Zusammenfassung aller in eine Summe nur in Wildberg der Umschwung deutlich wird. Auf der einen Seite steht eine ausserordentliche Abnahme der Zeugmacher überall. Sie würde auch bei Calw viel merklicher sein, wenn dafür Zahlen aus dem Jahr 1813 vorlägen[1]). Immerhin sind es hier statt 20,2 nur noch 17,4. Dagegen fällt in Wildberg die Quote von 42,9 auf 15,0%, in Nagold von 3,3 auf 1,0, in Haitterbach von 17,4 auf 2,0, in Sindelfingen von 4,7 auf 1,5, in Altensteig von 1,4 auf 0,8; die kleine Erhöhung in Böblingen von 1,4 auf 2,2 würde sich, wenn mit 1813 etwa die Zeit um 1780 verglichen werden könnte, ebenfalls in eine Abnahme verwandeln.

Diesem Rückgang der Zeugmacherei steht ausser in Haitterbach und Böblingen überall eine Zunahme der anderen Textilhandwerke gegenüber. Am auffälligsten in Sindelfingen, wo die Leinenweber im Lauf des Jahrhunderts von 6,7 auf 18,5% der Haushaltungen angeschwollen sind. In Calw konzentriert sich die Zunahme auf Strumpfweber (einschl. der Stricker 1813 5,1% gegen 1730 1,7) und Tuchmacher (1813 7,2 gegen 1730 4,5%), in Wildberg auf die ersteren, in Nagold nur auf Leinenweber und Strumpfweber, in Altensteig auf die Tuchmacher.

Es besteht nun wohl kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser entgegengesetzten Bewegung innerhalb der Textilhandwerke. Die Vermehrung der Leinenweber und der Strumpfweber hat nichts mit dem Verfall der Zeugmacherei zu thun, sie fällt schon vor deren Zusammenbruch; aber das ist eine unzweifelhafte Wirkung des nummerischen und wirtschaftlichen Rückgangs unseres Gewerbes, dass sich der Zudrang zu anderen Berufsarten — und als solche kamen nach Lage der Verhältnisse nur Handwerke in Betracht — steigerte. Diese Wirkung hat sich nicht erst seit 1800, sondern allgemein schon seit 1790, in Calw, den Dörfern des Amts sowie in Herrenberg schon

[1]) Vgl. dazu S. 336.

vor 1787[1]) angebahnt, sodass es sich um einen Druck handelte, der seit einem Menschenalter bestand und bis über 1813 hinaus immer stärker wurde.

Auch die Hauptweberdörfer weisen zum Teil den gleichen Gegensatz der Entwicklung auf. Doch sind hier überhaupt nur für wenige derselben Daten zu gewinnen[2]).

1813 wurden aufgezählt auf 100 Haushaltungen

		Meister in den					
		Textilgewerben	Nahrungsmittelgewerben	Bekleidungsgewerben	sonstigen Handwerken	sämtlichen Handwerken	sämtlichen Handwerken ohne die Zeugmacher
1. in den Ämtern ohne die Amts- u. sonstigen grösseren Städte							
Nagold[3])		17,1	4,9	5,7	8,3	36,0	28,3
Böblingen[4])		13,9	5,7	7,5	10,7	37,8	36,2
2. in den Dörfern							
Gültlingen	Oberamt Nagold	9,4	3,3	4,7	11,7	29,1	27,7
Effringen	Oberamt Nagold	20,0	3,6	10,0	7,9	41,5	30,8
Ebhausen	Oberamt Nagold	31,7	8,0	5,4	11,1	56,2	28,0
Sulz	Oberamt Nagold	29,2	9,0	8,3	13,1	59,6	49,3
Oberschwandorf	Oberamt Nagold	31,5	6,3	6,3	9,0	53,1	30,6
Aidlingen	Oberamt Böblingen	6,7	4,5	5,7	9,6	26,5	25,0
Dagersheim	Oberamt Böblingen	15,6	5,5	5,5	10,5	37,1	31,1

Bleiben wir zunächst bei den Textilgewerben stehen, so haben sowohl in den Ämtern wie in den Hauptzeugmacherdörfern die Zeug-

---

[1]) S. oben S. 107 die für 1787 im Verhältnis zu 1730 gegebenen Zahlen.

[2]) Für die Oberämter Calw (die alten Ämter Calw, Liebenzell, Hirsau, Zavelstein und Teile von Merklingen umfassend) und Herrenberg liegen leider nur die Zahlen für den ganzen Bezirk vor.

[3]) Ohne die Städte Nagold, Wildberg, Altensteig und Haitterbach. Seit den Organisations- und Gebietsveränderungen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts umfasst das neue Amt Nagold die alten Ämter Nagold, Wildberg, Altensteig, sowie eine Reihe neuwürttembergischer Bestandteile, die bei der Berechnung des Amtsdurchschnitts weggelassen sind. Mit den Zahlen des Amts Nagold von 1734 sind die vorliegenden also unvergleichbar. Wir geben deshalb hier noch die Berechnung des durchschnittlichen relativen Handwerkerstands auf dem Gebiet, das den altwürttembergischen Teilen des neuen Amts Nagold (ohne die Städte) entspricht. Auf 100 Haushalte kamen 1813 Meister in den Textilgewerben 14,5, in den Nahrungsmittelgewerben 5,4, Bekleidungsgewerben 4,4, in den sonstigen Gewerben 8,4, zusammen also 32,7 und ohne die Zeugmacher 24,0 Meister. Diese Zahlen werden auch den Betrachtungen im Text zu Grunde gelegt.

[4]) Ohne Amtsstadt und Sindelfingen. Trotz einiger Veränderungen im Gebietsumfang sind diese Zahlen mit den älteren annähernd vergleichbar.

macher ausserordentlich abgenommen. Dies zeigt die Differenz der beiden letzten Spalten im Vergleich zu der aus der früheren Tabelle (S. 384) sich ergebenden. In einzelnen Orten wie Gültlingen, Aidlingen sind sie fast ganz verschwunden, in anderen wie Sulz, Effringen und Dagersheim auf die Hälfte der früheren Quote vermindert. Nur Ebhausen hat den alten Bestand gewahrt, während Oberschwandorf sogar noch eine Vermehrung aufweist.

Parallel mit dem Rückgang der Zeugmacherei geht in allen Dörfern, sowie in den beiden Ämtern eine Zunahme der Leinenweberei; sie fehlt nur in Effringen. Bei diesen Dörfern ist wohl der Gedanke nicht abzuweisen, dass die Zeugmacherfamilien wenigstens zum Teil zur Leinenweberei übergegangen sind.

Auch anderen Handwerken gegenüber liegt es nahe, dem Rückgang der Zeugmacherei eine Wirkung zuzusprechen. Derselbe hat auch hier teils die Abnahme der Überfüllung verhindert, teils zur Vermehrung des Nachwuchses, zum Entstehen neuer unhaltbarer Betriebe beigetragen. Am auffälligsten liegen die Verhältnisse im Dorf Sulz, das mehrfach wegen seiner geringen Handwerkerzahl und deren relativ günstiger Lage in amtlichen Berichten des 18. Jahrhunderts gerühmt worden war. Hier verdoppelt sich die Menge der nicht unter die Textilgewerbe fallenden Handwerker, eine Entwicklung, die erst seit den letzten 2—3 Jahrzehnten, also seit dem Beginn der Krisis unter den Zeugmachern begonnen haben kann.

Im einzelnen ist freilich kein Zusammenhang nachzuweisen. Wenn in Sulz und Oberschwandorf die Bäcker und Metzger, in Effringen, Ebhausen und Sulz die Schneider und Schuhmacher sowie die übrigen Handwerke zum Teil sehr stark gegen 1730 zugenommen haben, so kann dabei auch bloss die mangelnde sonstige Arbeitsgelegenheit zum Ausdruck kommen. Indessen muss auch dieser Umstand zum Teil auf Rechnung der Organisation der Zeugmacherei gesetzt werden, indem zugunsten der Calwer Kompagnie, wie mehrfach berührt, die Gründung von Verlagsunternehmungen für andere wolleverarbeitende Gewerbe verhindert wurde.

Welches die auf die Entwicklung des Handwerks wirkenden Faktoren auch waren, jedenfalls sind die Verhältnisse im Moderationsbezirk nicht günstiger geworden. Sie teilen damit allerdings nur das Schicksal des gesamten ländlichen Handwerks. Die Besetzung der Dörfer des Amts Böblingen mit Handwerken geht aber sogar weit über die anderer Bezirke, selbst von Tübingen und Heidenheim, hinaus. Vor allem bei den Nahrungsmittelgewerben, in geringerem Grad bei den Bekleidungsgewerben ist (abgesehen von Gep-

pingen) ein grosser Abstand zu ungunsten des Moderationsbezirks zu beobachten. Und innerhalb des letzteren steht ein Teil der Zeugmacherdörfer bald in Beziehung auf erstere, bald auf letztere, bald im Hinblick auf die „sonstigen Handwerke" noch über dem Durchschnitt; sie gehörten überhaupt zu den am stärksten besetzten — und mit Rücksicht auf die Absatzmöglichkeit auch zu den am stärksten übersetzten Dörfern des ganzen Staats.

Wir schliessen auch hier mit einem flüchtigen Blick auf die nähere Gegenwart. Auch das Schwarzwaldgebiet hat von 1813—1850 an der allgemeinen Tendenz zur Einschränkung des Handwerks teilgenommen. Das Fabrikwesen hat daran nur einen geringeren Anteil. Nur in der nächsten Umgebung von Calw sind, begünstigt durch die Wasserkraft der Nagold, grössere industrielle Unternehmungen entstanden und auch sie haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts doch nur einem kleinen Bruchteil der Bevölkerung als Ableiter gedient. In der Hauptsache war es die Rückkehr zu landwirtschaftlicher Arbeit, da und dort auch zur Krämerei, wodurch das Handwerk entlastet wurde.

Die Entwicklung lässt sich an den Daten messen, die die Oberamtsbeschreibungen auf Grund der Gewerbesteuerkataster liefern. Der Verfall der Zeug- und Tuchmacherei wurde schon im Schlusskapitel näher beschrieben. Auf die anderen Textilgewerbe einzugehen, ist unfruchtbar, da die vorhandenen Zahlen nach der Art ihres Ursprungs keinen sicheren Schluss darauf zulassen, wie weit blosse Nebenbeschäftigung in Frage steht. Es genügt hervorzuheben, dass sich nur die Leinenweberei und zwar hauptsächlich in Böblingen, Sindelfingen und den dazu gehörigen Dörfern sowie in dem Oberamt Nagold weiter vermehrte. Doch blieb gerade sie vorzugsweise Gelegenheitsgewerbe.

Am charakteristischsten ist die Entwicklung im Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe. Die starke Übersetzung, die in diesen ausser im Amt Herrenberg seit Jahrhunderten überall im östlichen Schwarzwaldgebiet bis hinein in das Gäu geherrscht hat, ist verschwunden.

Nach der umstehenden Tabelle, in der die Zählung von 1813 mit den Angaben in den Oberamtsbeschreibungen verglichen wird, wobei der Umfang der ganzen Bezirke zu Grund gelegt ist[1]), sind die Nahrungsmittelgewerbe fast überall um $^1/_3$ bis $^1/_2$

[1]) Daher die Differenz gegenüber den früher für 1813 gegebenen Zahlen. Nur in Calw hat der Umfang gewechselt, indem erst 1842 Liebenzell und einige Dörfer hierhin gezogen wurden. Auf die Gewerbestatistik hat dies keinen merklichen Einfluss.

Auf 100 Haushaltungen enthielten		Meister in den Textilgewerben	Nahrungsmittelgewerben	Bekleidungsgewerben	sonstigen Handwerken	Zusammen in allen Handwerken	In allen Handwerken ohne die Zeugmacher
Ganzes OA. Calw	1813	10,7	5,8	7,0	10,0	33,5	32,1
	1858	8,9	5,5	8,3	9,1	31,8	ca. 31,2 [2]
Stadt Calw [1]	1799/1800	27,8	14,8	13,4	26,2	82,2	64,8
	1858	8,7	8,5	9,4	14,3	40,9	ca. 39,0 [2]
Stadt Liebenzell [1]	1790	10,9	16,7	12,1	26,4	66,1	64,4
	1858	3,8	7,6	5,7	18,1	35,2	35,2
Ganzes OA. Herrenberg	1813	5,8 [3]	3,3	5,7	9,2	24,0	?
	1852	ca. 8,5 [4]	2,9	5,6	12,6	ca. 29,6	?
Ganzes OA. Böblingen	1813	14,1	6,1	8,0	12,5	40,7	39,0
	1846	17,0	3,9	6,4	15,4	42,7	?
Stadt Böblingen	1813	6,1	7,8	10,4	18,7	43,0	40,8
	1846	5,1	4,3	6,3	26,7	42,4	?
Stadt Sindelfingen	1813	21,0	7,0	8,6	13,9	50,5	49,0
	1846	34,0	5,9	6,4	16,0	62,3	62,3
Amt Böblingen ohne diese Städte	1813	13,9	5,7	7,5	10,7	37,8	36,2
	1846	15,7	3,3	6,5	13,5	39,0	?
Ganzes OA. Nagold	1813	16,2	6,5	6,1	11,8	40,6	34,6
	1858	ca. 14,0 [5]	5,8	6,9	16,6	ca. 43,0	?
Stadt Nagold	1813	27,5	8,0	7,3	18,0	60,8	59,8
	1858	10,9	5,9	6,9	20,2	43,9	?
Stadt Wildberg	1813	22,0	15,5	10,4	21,4	69,3	54,3
	1858	6,7	6,6	5,3	16,0	34,9	?
Stadt Altensteig	1813	7,9	13,0	11,2	28,7	60,8	60,0
	1858	2,4	9,7	9,2	22,9	44,2	44,2
Nagold Amt ohne diese drei Städte [6]	1813	16,1	4,7	5,0	8,4	34,2	28,0
	1858	ca. 16,0 [7]	5,3	6,3	15,5	43,1	?

gesunken. Dies wird aber wohl kaum den Schluss erlauben, dass auch die Ernährung der Bevölkerung zurückgegangen sei; diese Auslegung findet in der seit 1840 ausgebrochenen wirtschaftlichen Krisis keine genügende Stütze. Eine starke Konzentration der Betriebe, die Aufgabe unhaltbarer Geschäfte war vielmehr auch hier die Ursache. Nur in den Dörfern des Amts

[1]) Für Calw Stadt fehlen 1813 die Angaben, ebenso für Liebenzell.

[2]) Die nicht ausgeschiedenen Zeugmacher zu 30 bezw. 20 angenommen.

[3]) Wahrscheinlich ohne Zeugmacher.

[4]) Textilgewerbe ungenau, hier zu 450 angenommen.

[5]) Nach der Oberamtsbeschr. S. 31—34 (ohne die Tuchfabrik) ca. 750 Personen, wovon 130 für nicht besonders genannte Lehrlinge und Gesellen abgezogen werden.

[6]) Aber mit Haiterbach, das 1858 nicht auszuscheiden ist.

[7]) ca. 650 angenommen.

Nagold ist die Zahl der Bäcker und Metzger stärker als die Bevölkerung gewachsen.

Nicht so gleichartig ist die Bewegung bei den Bekleidungsgewerben. Sie haben sich in allen angeführten Städten, teils mehr, teils weniger vermindert, am stärksten in Böblingen, Wildberg und Liebenzell. Aber auf dem Land hat ihre Zahl in Calw und Nagold zugenommen. Über die Einzelverhältnisse ersteren Bezirks sind die Angaben zu ungenau. Bei Nagold zeigt sich aber, dass in den herausgehobenen Städten ein teilweise starker Rückgang, und nur in den an sich schwach besetzten Dörfern eine Zunahme erfolgt ist.

Bei der Menge der sonstigen Handwerke ist die Vermehrung die Regel. Eine Ausnahme machen nur die Städte Calw, Liebenzell[1]), Wildberg und Nagold. Bei Calw wirkte zweifellos die Arbeitsgelegenheit in den Fabriken; auch von der Liebenzeller Bevölkerung heisst es in der Oberamtsbeschreibung, dass sie bei Pforzheimer Unternehmern Arbeit finde. Bei den anderen Städten scheint die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Beschäftigung den Rückgang herbeigeführt zu haben.

War das Bedürfnis nach diesen Gewerben in den Dörfern des Schwarzwalds seit 1813 so stark gewachsen oder handelte es sich hier um neuangenommene Nebenberufe neben der Landwirtschaft, oder ist die Vermehrung geradezu ein Ausdruck für das Fehlen sonstiger Beschäftigung? Hier ist nicht der Ort zur Entscheidung dieser Fragen. Für das Amt Nagold, das auch sonst die geringsten Abnahmen zeigt, trifft wohl die zuletzt genannte Frage zu.

Alles in Allem genommen, haben sich zweifellos auch in den ehemaligen Bezirken der Calwer Kompagnie die Verhältnisse gegen das 18. Jahrhundert gebessert. Das lassen auch die Oberamtsbeschreibungen erkennen. Die Armut ist im Allgemeinen zurückgegangen, wenn schon die lokalen Berichterstatter gerade in diesem Punkt zur Schönfärberei neigten. In den Städten ist es besonders der allmählig wachsende Verkehr und Umsatz, der hier die Besserung erzeugte, in den Dörfern liegt der entscheidende Unterschied darin, dass die Handwerker nun nicht mehr wie früher ihrer Mehrzahl nach eine besitzlose Klasse bilden, sondern infolge der Freigabe und Zerstückelung der Bodens stets eine kleine Landwirtschaft haben.

[1]) Auch in den Dörfern des Oberamts Calw würde sich, wenn 1813 eine Abrechnung der Städte möglich wäre, eine erhebliche Abnahme ergeben.

Exkurs III.

Zur altwürttembergischen Bevölkerungsstatistik insbes. im Schwarzwaldgebiet 1650—1800.

1. Allgemeine Übersicht.

Württemberg besitzt in seinen über den dreissigjährigen Krieg zurückreichenden jährlichen Berichten der geistlichen Visitationsbehörden ein bevölkerungsstatistisches Material, wie kaum ein anderes Land zur gleichen Zeit. Während die staatlichen Seelenregister erst mit dem Jahr 1758 beginnen, enthalten die Relationen der Spezialsuperintendenten über den Zustand der einzelnen Diözesen schon seit 1585 Angaben über die Kommunikanten, d. h. die konfirmierte evangelische Bevölkerung, dann seit 1601 auch über die Katechumenen. d. h. die im Katechismus unterrichtete, also die Schule besuchende Jugend in den einzelnen Pfarreien und Diözesen, meist freilich in runden unsicheren Schätzungen, mit vielfachen Irrtümern, die eine

Verwendung derselben noch sehr erschweren [1]). Seit dem Ende des 30jährigen Kriegs mit wiederbeginnender Sesshaftigkeit der Bevölkerung werden die Daten genauer, sie umfassen seit 1653 auch die Infantes, d. h. die noch nicht zur Schule gehende Bevölkerung, sodass sich jetzt bereits unmittelbar die ganze evangelische Bevölkerung ersehen lässt. Einen weiteren Fortschritt enthalten die Berichte seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, indem nun ausser den genannten Klassen der Bevölkerung noch die Pontificii (Papisten), die Separatistae (besonderen Sekten Angehörigen), die muti et simplices (d. h. die vom Abendmahl ausgeschlossenen Personen), vor allem aber seit 1744 die während des Berichtsjahrs Geborenen und Gestorbenen registriert werden. Seit 1783 begegnen endlich häufiger Angaben über uneheliche und Todgeburten.

Diese Fülle des Materials — um so unschätzbarer, als die staatlichen Seelenregister nur zu einem kleinen Bruchteil vorhanden zu sein scheinen [2]) — ruht teils im Stuttgarter Konsistorialarchiv in den Folianten, die aus den Berichten je eines Jahrs gebildet worden sind, teils in den nach Diözesen geordneten (übrigens lückenhaften) ursprünglichen Einzelberichten, die das Filialarchiv aufbewahrt.

Es erscheint fast unbegreiflich, dass dieser Schatz in einem Land, wo die Gebildeten sich so häufig und so liebevoll bis in das entfernteste historische Detail der vaterländischen Entwicklung versenken, wo seit 80 Jahren ein Zentralpunkt für Statistik besteht, bis zum heutigen Tag noch so gut wie ungehoben blieb. War es die Scheu des Amts, Akten aus der Hand zu geben, die neben jener Statistik die intimsten Details über die Leistungen der Schul- und Kirchendiener enthielt? War es die allerdings ebenfalls auffällige Unkenntnis der an die Bevölkerungsstatistik herantretenden Personen über das Vorhandensein dieser Berichte, deren Bestehen und Inhalt gegen Ende des 18. Jahrhunderts so viel Staub aufgewirbelt hatten? Oder schreckten die Liebhaber solcher Studien vor den Mühen und Schwierigkeiten zurück, die mit der Ausnutzung des Materials verbunden waren?

---

[1]) Vgl. hierzu oben S. 41, Anm. 2.

[2]) Ausser den in den württembergischen Jahrbüchern von 1847 namhaft gemachten und benützten Tabellen findet sich noch eine für 1796 in der Stuttgarter Bibliothek als manuscriptum hist. F. 456. Ausserdem enthalten Roeslers handschriftliche Collectanea (ebenda mscr. hist. Q. 213) S. 427 Zahlen für 1758, die ebenfalls nicht in den württ. Jahrbüchern 1847 Verwendung fanden. Anfragen bei der Archivdirektion in Stuttgart und eigene Nachforschungen haben bisher kein Ergebnis über das Vorhandensein der Detailzahlen gehabt.

Es wäre zwecklos und schwer, diese Fragen heute zu beantworten. Vor allem lässt sich noch jetzt die Unterlassungssünde gut machen. Am empfehlenswertesten wäre die amtliche Verarbeitung oder doch eingehende Wiedergabe des Materials durch das statistische Landesamt, wobei in erster Linie Exaktheit und, so weit möglich, kalkulatorische Nachprüfung der Zahlen, wie sie bei den modernen statistischen Arbeiten und Sammlungen Regel geworden ist, zu fordern, daneben aber auch eine kritische Prüfung der einzelnen und Hauptergebnisse (vornehmlich des 17. Jahrhunderts) höchst wünschenswert wäre[1]).

Die bisherigen Veröffentlichungen über die ältere Bevölkerungsstatistik leiden an einer so sichtlichen Unvollkommenheit, dass sie kaum als Abschlagszahlung in Betracht kommen können. Dies gilt in geringerem Grade von den Veröffentlichungen, die mit der besonders im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aufgeworfenen Frage nach der Bevölkerungszahl des Herzogtums vor dem dreissigjährigen Krieg zusammenhängen, obwohl auch sie ganz der kritischen Durchleuchtung der einzelnen Zahlen entbehren[2]), in höherem Grade von der einzigen vorliegenden Verarbeitung der Bevölkerungsstatistik von 1650—1800[3]). Was die letztere betrifft, so geht sie überhaupt nirgends auf die Originale zurück, sondern stellt nur die schon veröffentlichten oder in der Manuskriptsammlung der Stuttgarter Bibliothek sich findenden Bevölkerungszahlen zusammen. Während die oben genannten Archive eine fast lückenlose Reihe der Berichte wenigstens seit 1653 enthalten, fehlen hier z. B. alle Angaben von 1679—1750, bei den Hauptorten der Diözesen sogar von 1652 bis 1771, sodass also die Wirkung des Reunions- und des spanischen Erbfolgekriegs ebensowenig wie die der Friedenszeit nachher festgestellt werden kann. Aber auch die Verarbeitung dieses fragmentarischen Materials beschränkt sich auf die Berechnung der Bevölkerungsbewegung im ganzen Staat; die Verschiedenheiten in den einzelnen Teilen oder zwischen Stadt und Land mag sich der Leser selbst, soweit das Material überhaupt dargeboten ist, berechnen. Ist schon in

[1]) Wir verweisen auf ähnliche Arbeiten über Preussen (Dieterici in den Mitteilungen des preuss. statist. Bureaus 1850 und 1851) und das Grossherzogtum Hessen (Fabricius in den Beiträgen zur Statistik des Grossh. Hessen, III), die als Muster dienen können. Sie sind zwar beide Privatarbeiten, hätten aber ohne die Mitwirkung amtlicher Hilfskräfte nicht zustande kommen können.

[2]) S. oben S. 41, Anm. 2.

[3]) Württ. Jahrbücher 1847. Diese Abhandlung ist mit M. gezeichnet, also eine Privatarbeit. Wie es scheint, ist sie nicht eine nachgelassene Schrift des 1840 gestorbenen Oberfinanzrats Memminger, sondern eine Jugendarbeit von Prof. Maehrlen.

dieser Richtung Vieles sowohl in Bezug auf die Ergebnisse als auch auf die Methode nachzuholen, so kommt noch hinzu, dass die Zahl und Bewegung der Geburten und Sterbefälle weder im Ganzen noch im Einzelnen bisher Gegenstand der Untersuchung gewesen sind. Es bleibt also noch ein weites Feld der Thätigkeit übrig[1]).

Man möge nicht einwenden, dass diese Aufgabe nicht lohne. Die Bevölkerungsstatistik wird stets einer der wichtigsten Gradmesser der wirtschaftlichen, ja auch der politischen Verhältnisse eines Staats sein. Was aber darüber bisher bekannt ist, kann nur den Dilettanten befriedigen. Zuzugeben ist freilich, dass das Material an manchen Unvollkommenheiten leidet. Die Seelenangaben sind gewiss in den grösseren Orten oft nicht durch wirkliche Zählung, sondern durch blosse Fortschreibung gewonnen, sie enthalten bald die Ortsanwesenden, bald die Ortsangehörigen und sind selbst in den Originalberichten öfters durch unausmerzbare Fehler entstellt. Grösse und Bedeutung der inneren Wanderungen lässt sich nur zwischen den Zeilen lesen. Aber diese Mängel lassen sich wenigstens zum Teil durch vorsichtige Benützung des Materials, durch die Verwendung von Durchschnittszahlen und dergleichen verkleinern[2]).

Es kann sich hier nicht darum handeln, durch Ausnützung des ganzen Materials nach allen Seiten die genannten Lücken auszufüllen, sondern nur darum, auf dem kleinen Gebiet des Nagoldthals, das sich mit dem Umfang der Diözesen Calw und Wildberg deckt, ein Beispiel für die Verwertbarkeit des Stoffs in derjenigen Richtung zu geben, die durch unsere Absicht vorgezeichnet ist, die dortigen sozialen Verhältnisse in ihrem Zusammenhang mit der hausindustriellen Zeugmacherei zu erforschen. Vergleiche mit dem ganzen oder übrigen Land konnten, da das Urmaterial noch eine indigesta moles ist, nur soweit gezogen werden, als gedrucktes oder wenigstens halbwegs zubereitetes Material vorlag oder die Bearbeitung ohne allzu-

[1]) Auf manche feinere Fragen, wie z. B. die Feststellung der Ab- und Zuwanderung, die ebenfalls aus dem vorhandenen Material wenigstens annäherungsweise beantwortet werden könnten, weisen wir nur nebenbei hin.

[2]) Nicolai (Bd. X, S. 199) der ja überhaupt der Kirchenverwaltung mehr Schlimmes als Gutes zutraut, urteilt zu skeptisch über diese Berichte. In den Dörfern und kleineren Städten hatten die Pfarrer zweifellos genügende Fühlung mit den Einwohnern, um die Listen genau führen zu können. Die Gefahr der Doppelzählung, die er hervorhebt, ist nach unserer Kenntnis der Originalberichte weit überschätzt, wenn nicht sogar abzuweisen. Die Zählung der Ortsangehörigen statt der Ortsanwesenden ist ebenfalls für das 18. Jahrhundert keine grosse Fehlerquelle. 1834 betrugen im ganzen Staate die Ortsangehörigen nur 1 % mehr als die Ortsanwesenden, im Oberamt Nagold allerdings 4, im Oberamt Calw dagegen 1812 nur Bruchteile eines Prozents.

grossen Zeitaufwand zu bewerkstelligen war. Insbesondere musste daher auf eine Richtigstellung der vielfältig auftauchenden Bedenken rechnerischer und anderer Art in der Regel verzichtet werden[1]. Nur in besonders eklatanten Fällen sind Korrekturen am gedruckten Material vorgenommen worden.

Gleichwohl darf und muss der Versuch gemacht werden, die Hauptmomente in der Entwicklung der Bevölkerung des ganzen Herzogtums seit dem dreissigjährigen Krieg in Kürze festzustellen. Die nebenstehende Tabelle[2], in der die Zahlen von 1697, 1707 und 1730 für die grösseren kirchlichen Bezirke und den Staat zum ersten Mal veröffentlicht werden, erleichtert diese Aufgabe für die bisher ganz im Dunkel gelassene Zeit von 1680—1750.

---

[1]) Dies gilt z. B. auch von den Angaben in den württ. Jahrbüchern 1847 über Umfang und Grösse der Gebietsveränderungen und von den dort für die einzelnen Diözesen und Städte ermittelten Bevölkerungssummen. In allen diesen Beziehungen sind umfangreiche Vorarbeiten nötig, ehe auf die gefundenen Zahlen weitgehende Schlüsse aufgebaut werden können. Die am genannten Ort eingeschlagene Methode, die Neuerwerbungen nur mit ihrer Bevölkerung im Erwerbsjahr in Rechnung zu stellen, ist besonders bei grösseren Zeiträumen ungenau; vielmehr ist entweder durch Schätzung oder mit Hilfe der Visitationsberichte, wie im Folgenden wenigstens teilweise geschehen wird, die Bevölkerung der neuen Gebietsteile auf eines der beiden zu vergleichenden Jahre zu berechnen.

[2]) Bei derselben ist zu berücksichtigen, dass erstens eine Kontrolle der Detailzahlen nur in einzelnen Fällen erfolgt und dass zweitens die Vergleichung der Bevölkerung verschiedener Jahre in den einzelnen Diözesen nicht ohne weiteres möglich ist, da gerade in der Zeit von 1707—1750 deren Umfang mehrfach wechselte. Vergleichbare Zahlen siehe S. 402 Anm. 1.

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 399.

[1]) Tübingen Stadt fehlt im Bericht; in der Tabelle sind 5000 Seelen angesetzt.

[2]) Mit dem Kloster Bebenhausen, das im Bericht fehlt (200 Seelen).

[3]) Ein Rechenfehler von 100 Seelen bei der Stadt Wildberg ist hier korrigirt.

[4]) Mit Einschluss von 400 Seelen auf dem Hohentwiel, die im Berichte fehlen.

[5]) Mit Oberstenfeld (ca. 700 Seelen).

[6]) Unter Lauffen ist auch die spätere Diözese Güglingen enthalten.

[7]) Mit Kirnbach (ca. 800 Seelen).

[8]) Nur ungefähr der Wirklichkeit entsprechend. S. oben S. 368 A. 1.

[9]) Im Bericht unter Ludwigsburg stehend.

[10]) Mit Horrheim (ca. 800 Seelen).

[11]) Der Bericht ist unvollständig; 1697 und 1707 sind ca. 1000 Personen nicht gezählt, die hier zugerechnet sind.

[12]) Mit Einschluss von Kloster Maulbronn (397 Seelen), das vorher nicht eingerechnet ist.

[13]) Mit Einschluss von Kloster Herrenalb (246 Seelen), das im Bericht fehlt.

Die altwürttembergische Bevölkerung nach den Visitationsberichten von 1697, 1707, 1730.

Diözesen	1697	1707	1730
Tübingen	14 563	15 594	19 164 [1])
Bebenhausen	4 908 [2])	5 441 [2])	6 729
Herrenberg	5 712	6 488	7 824
Freudenstadt	5 120	5 947	8 002
Wildberg	9 567	10 926	13 845 [3])
Sulz	7 415	8 139	10 408
Balingen	13 503	16 791	19 545
Tuttlingen	5 836 [4])	6 888 [4])	8 960
Hornberg	6 084	6 683	7 915
Zusammen Generalat Bebenhausen	72 708	82 897	102 392
Cannstadt	6 444	7 742	10 929
Waiblingen	8 306	10 296	11 918
Schorndorf	17 397	20 366	22 909
Marbach	9 489	12 298	16 829 [5])
Baknang	9 253	10 801	13 455
Brackenheim	} 10 564 (Brackenheim und Lauffen)	6 562	8 654
Lauffen [6])		8 123	7 863 [7])
Möckmühl	} 12 500 (Möckmühl, Neuenstadt und Weinsberg)	3 788	} 10 542 (Möckmühl und Neuenstadt)
Neuenstadt a/K.		} 12 241 (Neuenstadt und Weinsberg)	
Weinsberg			7 701
Zusammen Generalat Adelberg	73 953	92 217	110 800
Stadt Stuttgart	10 000 [8])	16 000 [8])	12 614
Diözese Stuttgart	10 738	12 740	14 174
Ludwigsburg	—	—	9 659
Leonberg	6 520	8 039	10 050
Markgröningen	4 775	5 642	5 925 [9])
Bietigheim	4 339	6 112	6 736
Vaihingen	4 311	6 003	7 799 [10])
Dürrmenz	} 7 273 [11]) (Dürrmenz, Knittlingen und unter dem Prälaten stehende Orte)	4 603	6 975
Knittlingen		5 675	8 500
Unter dem Prälaten stehende Orte		2 314 [11])	2 873 [12])
Böblingen	7 357	8 609	10 282
Calw	8 854	10 041	13 182
Wildbad	3 363	4 800 [13])	7 417
Zusammen Generalat Maulbronn	67 530	90 510	116 186
Diözese Göppingen	12 308	13 479	16 165
„ Kirchheim	11 069	12 027	14 597
„ Nürttingen	5 622	6 174	7 238
„ Neuffen	3 646	4 214	5 025
„ Heidenheim	13 109	13 431	17 029
„ Urach	} 17 012 (Urach und Pfullingen)	} 20 237 (Urach und Pfullingen)	16 696
„ Pfullingen			8 634
„ Blaubeuren	7 165	7 617	10 268
Zusammen Generalat Denkendorf	69 931	77 179	95 652
Wiederholung: Generalat Bebenhausen	72 708	82 897	102 392
„ Adelberg	73 953	92 217	110 800
„ Maulbronn	67 530	90 510	116 186
„ Denkendorf	69 931	77 179	95 652
Evangelische Bevölkerung des Herzogtums	284 122	342 803	425 030

Die Visitationsberichte im 17. Jahrhundert geben als gesamte evangelische Bevölkerung 1652 166 000, 1669 218 500, 1679 264 600 Seelen an. Unter Berücksichtigung der Neuerwerbungen ergiebt dies in der ersten Periode eine Zunahme von jährlich 1,8 °/₀, in der zweiten von 2,1 °/₀. Diese abnorme Vermehrung beruht aber wohl zu einem guten Teil auf der Ungenauigkeit der Zählungen. Auch haben Geburtenreichtum und Rückwanderung von Flüchtlingen zu dem raschen Ersatz der Bevölkerungsverluste zusammengewirkt.

Ein ganz anderes Bild gewährten die folgenden zwei Jahrzehnte, die durch Stockungen im Erwerbsleben und den Ausbruch des Kriegs mit Frankreich auf württembergischem Boden bezeichnet sind. Die Bevölkerung steigt bis 1690 nur ganz wenig und beträgt (mit Einschluss ganz kleiner Erwerbungen) 1697 nur 284 000 Seelen, d. h. im Ganzen um 7,3 % mehr als 1679. Der in den Jahren vorher tobende Krieg hat ganze Gemeinden wenigstens vorübergehend zerstört, aber leider ist seine unmittelbare Wirkung nicht für das ganze Land festzustellen, da aus den Jahren 1680—1695 nur noch einige Einzelberichte vorhanden sind. Mit auffallender Schnelligkeit, von der nur eine eingehende Prüfung ergeben kann, ob daran ungenaue Zählung beteiligt ist, hob *sich* dann bis 1707 die Bevölkerung wieder auf etwa 343 000 Köpfe, d. h. mit Abzug von etwa 2000 eingewanderten Waldensern und von kleineren Neuerwerbungen, die 1707 etwa 1200 Seelen umfassen mochten, um jährlich 1,98 °/₀.

Das Gesamtresultat der zwei ersten Generationen nach dem Abschluss des dreissigjährigen Kriegs war also für das Land immerhin eine (vorsichtig formuliert) *annähernde Verdoppelung der Bevölkerung* von 1652. Aber damit war noch lange nicht eine Rückkehr etwa zu derjenigen Volksdichtigkeit, die im letzten Jahrzehnt vor dem Ausbruch des grossen Kriegs auf württembergischem Boden geherrscht hatte, erreicht, auch wenn man, wie wir dazu neigt, die Bevölkerung um 1620—1634 viel niedriger zu schätzen, als dies bisher von der Mehrzahl der Schriftsteller geschah[1]).

Wir verzichten auf eine Klarstellung der lokalen Verschiedenheiten in der Zunahme der Bevölkerung von 1652—1707, da die Zahlen nicht genau genug sind, um sichere Ergebnisse zu liefern. Dagegen kann dieser Versuch mit dem aus dem 18. Jahrhundert

---

[1]) Wir hoffen auf diese Frage bei anderer Gelegenheit zurückkommen zu können, bemerken aber schon hier, dass wohl *höchstens* eine Bevölkerung von 400 000 Seelen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts anzunehmen sein wird.

stammenden Material gemacht werden[1]. Die Tabelle auf Seite 402 giebt diese Berechnungen für 4 Perioden des Jahrhunderts unter Berücksichtigung der Gebietsveränderungen[2] innerhalb der Einzeldiözesen wieder.

Immerhin bleibt das Ganze ein Versuch; nach Lage des Materials mussten Einzeljahre, nicht Durchschnittszahlen, mit einander verglichen werden, was gerade hier zufälligen Schwankungen oder Fehlern mehr Raum gewährt, als zu wünschen wäre. Auch ist zu beachten, das die allmählig zunehmende Spezialisierung der Statistik eine grössere Genauigkeit z. B. bei Feststellung der Reformierten, der in der Diaspora lebenden Katholiken und der muti et simplices bewirkte, so dass die Bevölkerungszunahme seit 1730 lokal und im Ganzen etwas grösser erscheint, als sie in Wirklichkeit war.

An den Hauptergebnissen ändern diese Mängel indessen wenig.

Die Bevölkerungsbewegung war, obwohl fast in der ganzen Zeit Friede herrschte, keineswegs gleichmässig. Das erste und letzte Viertel des Jahrhunderts zeigt den entgegengesetzten Charakter wie die dazwischen liegenden Jahrzehnte. Bis 1730 eine Fortsetzung der raschen schon seit 1697 zu beobachtenden Volksvermehrung, die nicht mehr als ein Ersatz der durch den Krieg gerissenen Lücken, sondern als der Ausdruck gebesserter wirtschaftlicher Verhältnisse zu betrachten ist. In diese fiel ja auch die erste Blüte der Calwer Kompagnie und in ihrem Bereich damit eine Vergrösserung der Arbeitsgelegenheit. Man wird vermuten dürfen, dass in diesen Jahrzehnten auch die Sterblichkeit verhältnismässig günstig war.

In den folgenden 40 Jahren, geteilt in die Zeit vor und nach 1750 (dem Anfang der selbständigen Regierung Herzog Carls) und endigend mit dem Notjahr 1771, nimmt die Bevölkerung im Landesdurchschnitt kaum halb so rasch zu wie 1707—1730. Es war namentlich in der ersten Hälfte eine Zeit wirtschaftlichen Drucks,

---

[1] Von 1707—1730 sind dieselben durchaus genau kontrolliert worden; bezügl. der späteren Zahlen und Gebietsveränderungen mussten wir uns beschränken, die Angaben der württ. Jahrbücher zu verwenden; dieselben sind aber wohl nur annähernd genau. Auch fehlt dort ein Hinweis darauf, wie weit die neuerworbenen Orte mit überwiegender katholischer Bevölkerung überhaupt visitiert wurden.

[2] Ähnliche Berechnungen wie die im Text folgenden, aber beschränkt auf die Hauptsummen finden sich für die Jahre 1676—1720—1741—1763—1774—1778 in Roesler Collectanea, S. 434 ff. Die Wahl der Jahre scheint hier ganz auf Zufälligkeiten beruht zu haben.

Durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme in den einzelnen Diözesen nach Abzug der Gebietsveränderungen in %[1]).

	1707—30	1730—50	1750—71	1771—94	1707—94
Generalat Bebenhausen					
Tübingen	1,0	0,2	0,36	0,9	0,63
Bebenhausen	1,0	0,25	0,11	0,9	0,60
Herrenberg	0,9	0,55	0,70	1,0	0,80
Freudenstadt	1,5	0,75	0,86	1,2	1,10
Wildberg	1,2	0,70	0,70	0,8	0,86
Sulz	1,2	0,25	0,40	1,0	0,74
Balingen	0,7	0,2	0,31	1,0	0,57
Tuttlingen	0,7	0,25	0,70	1,2	0,72
Herrenberg	0,8	0,3	0,66	0,5	0,57
Generalat Adelberg					
Cannstadt	2,0 (?)	0,05[2])(?)	0,00[2])(?)	0,8	0,74
Waiblingen	0,8	1,05	0,07	1,3	0,83
Schorndorf	0,5	1,45	0,33	0,9	0,78
Marbach	1,4	0,78	—0,3	1,0	0,74
Backnang	1,0	0,90	0,4 [3])	1,4[3])	0,94
Brackenheim	1,4	0,70	—0,04	0,8	0,74
Güglingen	0,9	1,65	0,12	0,5	0,78
Lauffen	—0,04 (?)	1,30(?)	0,25	0,7	0,53
Neuenstadt a. K.	0,2	0,00	—0,05	0,2	0,11
Weinsberg	1,0	0,50	0,30	0,7	0,63
Generalat Maulbronn					
Stuttgart	—0,3 [5])	0,65 [5])	0,32[5])	1,0[5])	0,40
Ludwigsburg	4,7	—0,25	5,00	—1,1	2,11
Leonberg	1,4	0,20[4])	0,46[4])	1,2	0,83
Markgröningen	0,9	0,16	—0,35	1,2	0,51
Bietigheim	0,4	0,90	0,45	1,3	0,76
Vaihingen	1,3	0,37	0,40	0,6	0,68
Dürrmenz	2,2	0,41	0,21	0,8	0,95
Knittlingen	2,2	0,55	0,20	1,1	1,05
Unter dem Prälaten stehende Orte[6])	1,3 (?)	—0,12 (?)	0,42	0,5	0,55
Böblingen	1,1	0,37	0,41	1,0	0,73
Calw	1,4	0,56	0,36	0,7	0,75
Wildberg	2,4	0,85	0,92	1,2	1,36
Generalat Denkendorf					
Göppingen	0,9	0,45	0,25	0,8	0,61
Kirchheim	0,9	0,8	0,30	0,6	0,66
Nürttingen	0,7	0,2	0,38	1,0	0,60
Neuffen	0,8	0,15	0,35	1,0	0,60
Heidenheim	1,2	0,35	0,21	0,6	0,59
Urach	0,6	0,35	0,08	0,5	0,40
Pfullingen	2,3	0,40	0,50	0,9	1,07
Blaubeuren	1,3	0,20	0,07	0,4	0,53
Herzogtum	1,07	0,45	0,43	0,78	0,70

---

[1]) Die dem Gebietsumfang nach vergleichbaren Zahlen für die einzelnen Diözesen von 1707 und 1730, soweit sie von den in der Tabelle S. 399 stehenden abweichen, sind

ungünstiger Ernten[1]), höherer Preise; die später folgenden Zahlen über Geburten und Todesfälle zeigen, dass beide in den Jahren nach 1745 und ebenso später in ungünstigem Verhältnis zu einander stehen. Dasselbe wird aber schon von dem Jahrzehnt vor 1745 anzunehmen sein.

Im dritten Viertel des Jahrhunderts folgten wohl für einzelne Gebiete des Staats bessere Jahre, aber im Ganzen keine Verbesserung, denn gerade jetzt erreichte die Gewaltherrschaft Herzog Carls, der Steuerdruck und die sonstige fiskalische Ausbeutung ihren Höhepunkt. Es ist eine Bestätigung dieses Charakters der letzten 20 Jahre (und zugleich ein Zeichen, dass sich Herzog und Regierung ihrer Pflichten gegen das Land wieder bewusst wurden), dass 1769—1794 mehrere Enqueten über die wirtschaftlichen Zustände des Lands veranstaltet und Beamte und Private aufgefordert wurden, Vorschläge zur Besserung zu machen.

---

[1]) Vgl. die Tabelle über die Getreidepreise oben S. 238.

Der Durchschnittspreis des Eimers Wein in Stuttgart betrug 1701—10 11,1, 1711 bis 1720 11, 1721—30 7,1, 1731—40 9,3 fl., dagegen z. B. 1741—50 18,8, 1751—60 16, 1761—70 sogar 22 fl. Pfaff Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. II, Beilage 4.

Anmerkungen zur Tabelle auf S. 402.

folgende (unsichere Angaben sind mit ? bezeichnet): Cannstadt 1707 7475, 1730 10929 (?); Waiblingen 1707 9979; Marbach 1707 8616, 1730 11484; Güglingen 1707 2994, 1730 3588; Lauffen 1707 8508, 1730 8435 (?); Neuenstadt 1707 7982, 1730 8354; Weinsberg 1707 8137, 1730 9886; Leonberg 1707 7565; Markgröningen 1707 4946, 1730 5925; unter dem Prälaten stehende Orte 1707 ca. 1800 (?), 1730 2343; Böblingen 1707 8213; Urach 1707 14589; Pfullingen 1707 5648; Blaubeuren 1707 7817. — Die Angaben für die Jahre 1750, 1771, 1794 sind den württ. Jahrbüchern 1847 entnommen. Die durchschnittliche Vermehrung von 1707—1794 ist nicht aus der Anfangs- und Endbevölkerung, sondern aus den Prozentzahlen der einzelnen Perioden berechnet.

[2]) Eine 1749 erfolgte Erweiterung der Diözese um 1000 Seelen ist nicht berücksichtigt, da sie (vielleicht wegen des schon vorher bestehenden Episkopalrechts?) in den Zahlen von 1750, 1754 etc. nicht zum Ausdruck kommt und der betreffende Ort z. B. schon 1730 in den Listen mit einem Teil der Bevölkerung vorkommt.

[3]) Unsicher auch wegen der offenbar nicht richtigen Zahl für 1750. Wegen 1730 siehe oben.

[4]) Die 1770 erworbenen 2000 Seelen Löwensteinischen Gebiets sind 1771 nicht abgerechnet, ebenso nicht die 1771—90 einverleibten Orte mit gegen 7000 Seelen, da sich in diesem Fall eine ganz unwahrscheinliche Bevölkerungsabnahme um 4,8 bezw. 8 % ergeben würde, S. Anm. 2 der nächsten Seite.

[5]) Da die Zahl für 1750 falsch ist, wurde an ihre Stelle diejenige von 1754 gesetzt.

[6]) Die Zunahme der Diözese nach Ausschluss der Hauptstadt betrug 1707—30 jährlich durchschnittlich 0,5 %, 1730—50 0,045 % (?), 1750—71 1,2, 1771—94 1,1 %.

[7]) Maulbronn, Unteröwisheim, Lussheim.

Gleichwohl stieg die Bevölkerung in diesem ganzen Zeitraum nicht unbeträchtlich, von 426000 Seelen im Jahre 1730 auf etwa 472000 1750[1]) und 516000 1771. Mit Abrechnung der neuen Erwerbungen[2]) betrug die Zunahme, die 1707—30 1,07 % im Jahr gewesen war, immer noch jährlich 0,45 und 0,43 % bis 1750 bezw. 1771.

Ganz anders die Bevölkerungsvermehrung von 1771—94. Dieselbe erreichte eine durchschnittliche jährliche Höhe von 0,78 %. Mit den Neuerwerbungen, die freilich nur mit 5000 Seelen angeschlagen werden können, betrug am Ende dieser Periode die evangelische Bevölkerung 614000 Seelen. Dieses Ergebnis der Bevölkerungsbewegung in der Zeit von 1771—94 nach den kirchlichen Berichten steht in schroffem Widerspruch mit dem Zuwachs, der sich aus den weltlichen Zählungen ergiebt. Denn letzterer beträgt auch bei voller Anrechnung aller Neuerwerbungen nicht weniger wie jährlich 1,2 %, da diese Zählungen 1771 483700, 1795 634700 Seelen nachweisen[3]). Die bisherige Litteratur hat diese Differenz mit Stillschweigen übergangen. Auch die höhere Zahl für 1795 ist jedenfalls nicht durch die Ausdehnung der weltlichen Zählungen auf die ganze Bevölkerung zu erklären. Die Verschiedenheit kann auf mangelhaften Angaben sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Behörden, also bei beiden Arten der Bevölkerungsfeststellung beruhen. Nur von einem eingehenden Studium der Erhebungen ist allenfalls Aufklärung zu erwarten. Darf bei dieser Sachlage ein Urteil gewagt werden, so geht dasselbe dahin, dass die kirchlichen Berichte, soweit ihre Resultate nicht durch Schreib- oder Rechenfehler entstellt sind, schon darum mehr Glauben verdienen, weil die Pfarrer im Durchschnitt an

---

[1]) In der Zahl der Diözese Tübingen fehlt die Stadt. Sie ist mit 5000 Seelen eingesetzt. Sonstige Mängel, wie z. B. die falsche Angabe für Leonberg 1750, an deren Stelle die für 1754 benutzt wurde, sind wir ausser stande, zu korrigieren.

[2]) Diese hatten, soweit sie in die Periode von 1730—50 fallen, am Endjahre eine Bevölkerung von ca. 7000 Seelen, wogegen 1748 durch Tausch 400 Einwohner verloren gingen. In den folgenden zwei Jahrzehnten betrugen die evangelischen Neuerwerbungen 1250 Seelen, die, da sie 1751 erfolgt sind, der Zahl von 1750 zugerechnet werden müssen, um eine richtige Vergleichung zu ermöglichen. Die Bevölkerung der 1771—94 württembergisch gewordenen Gebiete ist in letzterem Jahr zu 14000 zu schätzen; da hiervon indessen mindestens 9000 Seelen nicht in den Bevölkerungslisten erscheinen (ein Teil war katholisch), so können nur 5000 abgerechnet werden. Fehlerhaft und ungenau verfährt in allen diesen Beziehungen der Verfasser des Aufsatzes in den württ. Jahrbüchern 1847.

[3]) Vgl. württ. Jahrbücher, a. a. O., S. 193.

Bildung weit höher standen, als die für die weltlichen Zählungen verwendeten Orts- und Staatsbeamten [1]).

Womit ist aber jenes starke Wachstum im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zu erklären? Es entsprach nicht etwa einem grösseren Nahrungsspielraum, starkem Handel und Wandel. Wohl wurden seit 1770 viele Lehengüter für teilbar erklärt, wohl wurden Stücke von Allmenden besitzlosen Bürgern zur Kultur überlassen, wohl brachten die Jahre 1773—85 für die grösseren Verlagsunternehmungen und manche Handwerke aufs Neue besseren Absatz. Aber jene ersteren Massregeln waren nur Tropfen auf den heissen Stein, die Armut zeigte um 1786 einen erschreckenden Umfang, die Lebensmittelpreise stiegen von Jahr zu Jahr, die Handwerke klagten seit 1790 über steigende Arbeitslosigkeit, die ersten kaufmännischen Unternehmungen, innerlich längst erschüttert, brachen unter der allgemeinen Krisis nach Ausbruch der französischen Revolution zusammen, die Arbeiter einem dunklen Schicksal überlassend.

Man wird wohl die Ursache der grossen und irrationellen Volksvermehrung im Zusammenwirken anderer, nicht wirtschaftlicher Faktoren zu suchen haben; vor allem in der sich steigernden Gewohnheit, frühzeitig und ohne Aussichten auf sicheren Erwerb zu heiraten. Seit 1730 führte die Regierung einen vergeblichen Kampf gegen den Missbrauch, freilich mehr aus militärischen wie aus wirtschaftlichen Gründen [2]); was die eine Hand aber verbot, erlaubte die andere, wenn man das Gewicht der Gründe durch die Zahlung der Dispensationstaxe verstärkt hatte. Dieses unbesonnene Heiraten ist auch aus der grossen Höhe der Geburten, die auch relativ seit der Mitte des Jahrhunderts gestiegen war, zu schliessen (s. unten S. 414), denn niemand wird behaupten wollen, dass im gleichen Zeitraum nur die Fruchtbarkeit der Ehen um 5—10% gestiegen sei. Dagegen scheint allerdings gerade in den Jahrzehnten nach 1772 die Sterblichkeit verhältnismässig geringer gewesen zu sein als vor und nach-

---

[1]) Besonders auffallend ist bei den Ergebnissen der weltlichen Seelenregister, wie sie für 1795—1800 in den württ. Jahrbüchern enthalten sind, dass sich 4% der Gesamtbevölkerung „auf der Wanderschaft" (dies ist die Bezeichnung auch im amtlichen Formular) befinden sollten. Diese Quote wäre nur glaubwürdig, wenn sie überhaupt jede Ortsabwesenheit Ortsangehöriger, nicht etwa blos die auf der Wanderschaft begriffenen Gesellen einschlösse. Wir vermuten, dass jene Rubrik auch dazu benutzt wurde, Widersprüche zwischen dem thatsächlichen Befund und den stets wieder weiter benützten Rechnungsergebnissen zu verhüllen.

[2]) Vgl. Schütz in Tübinger Zeitschrift, 1848, S. 26 ff.

her. Und dieser Umstand unterstützte natürlich gewaltig das Wachstum der Bevölkerung.

Wir werfen noch einen kurzen Blick auf den Anteil, den die einzelnen Diözesen während des Jahrhunderts an dem Bevölkerungszuwachs genommen haben (s. Tabelle S. 402). Wegen der Unsicherheit der Zahlen scheiden von vorneherein Cannstadt (bis 1771), Lauffen (bis 1750), Backnang (1750—1794), sowie die sog. unter dem Maulbronner Prälaten stehenden Orte (1707—50) aus. Auch bei der Diözese Stuttgart und Ludwigsburg walten besondere Umstände ob, die mit der mehrfachen Verlegung der Hofhaltung von Stuttgart nach Ludwigsburg und Hohenheim zusammenhängen. So erklärt sich das an moderne amerikanische Verhältnisse erinnernde Wachstum der Diözese Ludwigsburg 1707—30 und der gleichzeitige Rückgang der Diözese Stuttgart, der nur durch die Verödung der alten Hauptstadt bewirkt ist, so die Abnahme bei Ludwigsburg 1730—50, als dasselbe vom Hof verlassen lag, so die erneute Blüte 1750—71, der wiederholte Verfall 1771—94, mit denen umgekehrte Zustände in Stuttgart parallel gehen.

Auch für die hohe Zunahme der Bevölkerung in den Diözesen Dürrmenz und Knittlingen von 1707—1730 liegen besondere Ursachen vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass in letzterem Jahr offen und versteckt die Waldenser und Angehörige von Sekten gezählt worden sind, von denen erstere sicher, letztere wahrscheinlich nicht in den älteren Zahlen enthalten sind. Rechnet man die ausdrücklich genannten Reformierten ab, so vermindert sich der jährliche Zuwachs in Knittlingen auf 2,0, in Dürrmenz sogar auf 1,7%; aber auch diese Zahlen entsprechen noch keineswegs der Wirklichkeit.

Nur die Diözesen Freudenstadt und Wildbad weisen im ganzen Jahrhundert hohe Zuwachsquoten auf. Dies mag darauf beruhen, dass hier bei anfangs ganz dünner Bevölkerung der Nahrungsspielraum immer sehr weit blieb. Alle übrigen Diözesen zeigen in höherem oder geringerem Grad ähnliche Einschnitte in der Entwicklung der Bevölkerung, wie der Landesdurchschnitt. Die Stagnation ist aber 1750—71 allgemeiner wie im zweiten Viertel des Jahrhunderts. In der Periode von 1730—50 bilden einige Diözesen mit vorherrschender Landwirtschaft wie Waiblingen, Schorndorf, Güglingen und Bietigheim eine Ausnahme von der Regel.

Grössere Unterschiede zwischen den Diözesen mit überwiegender Landwirtschaft und zwischen denjenigen mit stärkerem Handwerk und Kleinhandel treten nicht hervor. Dies hängt mit dem teilweise ziemlich grossen Umfang der kirchlichen Bezirke zusammen.

Auch die Hauptgegenden des Verlagssystems weichen nicht (wenigstens im Ganzen betrachtet) um dieser Organisationsform willen von dem Durchschnitt ab; wenigstens ist dies sicher von Urach, Heidenheim und Blaubeuren, wo der Leinwandhandel seine Waren fertigen liess. Die dortige geringere, durchschnittliche Bevölkerungszunahme trotz grosser Geburtenzahl [1]) beruht nicht auf dem Druck des Verlagssystems, so sehr dieser auch hier vorhanden war, auch nicht auf der allerdings hohen Sterblichkeit, sondern auf der Dürftigkeit und Begrenztheit des Bodens, die den Bevölkerungsüberschuss zwang, in andere Gegenden auszuwandern. Auf den Moderationsbezirk kommen wir später zurück.

Es liegt nahe, auf die Stellung, die die Städte in der ganzen Bevölkerungsbewegung einnehmen, einzugehen. Aber eine exakte Antwort ist unmöglich, da die kirchlichen Berichte von den einzelnen Pfarreien ausgehen und letztere bei vielen Städten ländliche Filialen mit enthalten. Überdies könnte eingewendet werden, dass die Städte in Altwürttemberg seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts überhaupt ihre Bedeutung verloren hatten, da ihnen weder politische noch wirtschaftliche Vorrechte erhalten geblieben sind; die sie den Dörfern gegenüber überlegen gemacht hätten. Dieser Gleichberechtigung von Stadt und Land entspricht es, dass soweit die vorhandenen Zahlen überhaupt einen Schluss gestatten, die Bevölkerung in den Städten vom Anfang bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht stärker gewachsen ist, als diejenige in den Dörfern.

Sämtliche städtische Pfarreien sollen [2]) nämlich 1707 93 640, 1786 149 710 Seelen umfasst haben, d. h. 27 bezw. 26 °/₀ der Bevölkerung. Da aber bei der zweiten Zahl die Filialen vollständiger eingerechnet und andrerseits in der Zwischenzeit nur einzelne zu selbständigen Pfarreien geworden sind, so war der Rückgang wohl etwas grösser. Die rein städtische Bevölkerung wird man 1707 zu 25, 1786 zu 23 °/₀ annehmen dürfen. Sie bewegte sich danach in

[1]) Für Urach siehe unten einige beweisende Zahlen. Dasselbe würden die Diözesen Blaubeuren und Heidenheim zeigen, wenn sie bearbeitet würden.

[2]) Nach dem Visitationsbericht von 1707, der übrigens noch nicht so genau ist, wie die späteren, und nach den württembergischen Jahrbüchern von 1847, verglichen mit der Geographie und Statistik Württembergs 1787. Roesler, S. 439, a. a. O., giebt für die „Städte" nach dem Synodalbericht 1774 144 273 Einwohner = 27,6 °/₀ an. — Es sei beigefügt, dass trotz des Hinzutretens der grossen früheren Reichsstädte noch 1861 nicht mehr als 28 °/₀ der Bevölkerung in „Städten" lebten (Königreich Württemberg, I. Aufl., S. 345), während nach der jüngsten Zählung von 1895 36,5 °/₀ in diese Klasse fallen.

ähnlichen Grenzen, wie in den meisten damaligen Kulturstaaten. Für Frankreich schätzt Levasseur dieselbe vor dem Ausbruch der grossen Revolution auf 21—22 %[1]. Auch das Grossherzogtum Hessen hatte 1806 nur eine städtische Bevölkerung von 24 %[2] und in Schlesien umfassten die Städte zu Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls höchstens 20 %[3]. Dagegen betrug 1688 die städtische Bevölkerung der Churmark noch 41 %. Trotz der fortschreitenden Besiedelung des flachen Landes stieg sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts infolge des enormen Wachstums Berlins auf (1750) 43 und (1800) 45 %. Und von Magdeburg zeigt Schmoller, dass 1740—1796 40—37 % der Bevölkerung in Städten lebten[4]. Welch eine Fülle von Verschiedenheiten in Wirtschaftsorganisation und innerpolitischen Problemen liegt in dem Abstand dieser und der altwürttembergischen Zahlen eingeschlossen!

Die Entwicklung der württembergischen Städte im 18. Jahrhundert ist eine sehr verschiedene gewesen. Doch besteht kein durchgreifender Unterschied zwischen den Städten mit überwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung und solchen mit vorherrschendem Gewerbe. Auch dort wo die Hausindustrie grösseren Boden gewann, hat sie nur teilweise zu stärkerer Zunahme der städtischen Bevölkerung geführt, da sich das Verlagssystem in der Regel ebenso sehr auf die Arbeit der Dörfer stützte. Das Fabriksystem konnte bei seiner geringen Verbreitung noch keinen Einfluss äussern. Überblickt man die Zunahme der Städte (einschl. der kirchlichen Filialen) von 1730 bis 1794, wo sich die Bewegung relativ genau verfolgen lässt[5], so können nach ihrer Stärke drei Klassen gebildet werden.

In der obersten Klasse mit über 50 % Zunahme befinden sich nur 2—3 gewerbliche Mittelpunkte. Nur Göppingen mit 56 und Ebingen[6]

---

[1]) Histoire des classes ouvrières en France, Bd. I, S. 20.

[2]) Fabricius a. a. O. S. 44.

[3]) Dies ist die aus Dieterici, 1851, S. 170 für 1816 zu entnehmende Quote.

[4]) Vgl. Dieterici, 1851, S. 205, 211. Für Magdeburg s. Schmollers Studien in s. Jahrbuch, 1887, S. 5 und 6.

[5]) Die Ergebnisse der Seelenangaben von 1707 werden nicht verwendet, weil hier öfters nur die Bevölkerung eines Teils der Pfarreien angegeben ist. Auch die im Text benützten Zahlen, auf deren Abdruck wir leider verzichten müssen, ergeben natürlich nur annähernde Resultate.

[6]) Ebingen einschliesslich die Filiale Bitz hat 1730 2703, 1794 3961 Seelen. Nimmt man an, dass letztere 1730 schon ebenso viele Personen enthielt wie 1794, nämlich 442

mit über 50%, allenfalls noch Tuttlingen mit 52% wird man hier als Orte mit ausgeprägter Gewerbethätigkeit bezeichnen können. Böblingen (52%), Backnang (66%), Bietigheim (62%) sind schon zu den Orten mit überwiegender Landwirtschaft zu rechnen. Noch mehr gilt dies von Lauffen a. N. (63%) und Knittlingen (60%). Endlich gehören noch in diese Klasse drei Schwarzwaldstädte: Wildbad (61%), Neuenbürg (70%), Freudenstadt (70%), die als Stapelplätze für Waldprodukte in dünn bevölkerter Gegend erblühten.

Eine mittlere Zunahme (25—50%) weisen die meisten grösseren Orte des Herzogtums auf, so Ludwigsburg 37%, während Stuttgart aus schon erwähnten Ursachen nur um 27% wuchs[1]), so Tübingen 33%, Kirchheim 45%, Schorndorf 37%, Heidenheim 43%, Sulz 32%, Nürttingen 37%, Pfullingen 30%, Cannstadt 25%. Von den Städten in der Calwer Moderation fällt hierher nur Nagold (34%). Auch die Mehrzahl der kleinen Städte mit Wein- und Ackerbau gehört in diese Klasse, z. B. Brackenheim, Markgröningen, Vaihingen, Besigheim.

Bemerkenswert sind die Städte, deren Bevölkerung sich um weniger als 25% vermehrt hat. Hierher gehören abgesehen von einigen anderen Orten wie Leonberg, Marbach, Weinsberg, Neuenstadt, Balingen, Neuffen, die alle wenig Gewerbe hatten, vor allem die drei wichtigsten Städte für den Calwer Verlag. Calw selbst hat nur um 21, Wildberg um 23, Herrenberg um 21% zugenommen. Die Bedingungen, unter denen die Kompagnie arbeiten liess, waren sogar im Marktzentrum der Bevölkerungszunahme ungünstig. Ganz ähnliche Eindrücke erweckt die Beobachtung, dass auch die für den Leinenhandel wichtigsten Plätze zu keiner Blüte gelangten. Urachs Seelenzahl ist von 1730—1794 unverändert geblieben; Blaubeuren hat nur um 11, Laichingen, der wichtigste Leinenweberort auf der Alb, nur um 15% zugenommen.

Aus alledem ergiebt sich, dass das Charakteristische an der Bevölkerungsbewegung während des 18. Jahrhunderts die rasch zunehmende Anhäufung der Menschen in den Dörfern war.

Personen (Oberamtsbeschreibung S. 66), sich also nicht vermehrt hat, so beträgt die Zunahme Ebingens allein 56%. Doch trifft diese Voraussetzung nicht genau zu. Die Angabe in der Geographie und Statistik Württembergs S. 383 für 1737 ist ganz falsch.

[1]) Die Zahl von 14300 Seelen um 1725/27 zu Grund gelegt (s. S. 368 Anm. 1). Die Angabe des Visitationsberichts (12614) kann auch hier als Ausnahmszahl nicht berücksichtigt werden. Akademie und Militär sind nicht eingerechnet.

Im Ganzen betrug die Zunahme der Bevölkerung im Herzogtum (die Gebietsveränderungen ausgeschlossen) 1707—1794 jährlich 0,70% [1]). Beruht diese Zahl auch auf im Einzelnen unsicherem Material, so können ihr doch die zuverlässigeren Daten vom 19. Jahrhundert gegenüber gestellt werden. In der ersten Hälfte desselben finden wir Zahlen, ähnlich denen des letzten Viertels vom 18. Jahrhundert, 1812—32 0,69, 1834—1846 0,80%. Dann wird auch hier die Entwicklung gehemmt durch eine zehnjährige Krisis, in der die Bevölkerung um jährlich 0,36% sinkt. Die Quoten der Zunahme seitdem sind erheblich niedrigere, als vorher, 1855—67 0,53, 1870—95 0,55%. Das Land erscheint im Verhältnis zu dem grossen Wachstum der vorhergehenden zwei Jahrhunderte relativ gesättigt mit Bewohnern.

Am Schluss des 18. Jahrhunderts war Württemberg zweifellos eines der bevölkertsten deutschen Länder. Bei einem Gebietsumfang von 166 □Meilen kamen von der Gesamtbevölkerung, die zu 660000 Seelen anzunehmen ist, auf eine □Meile etwas weniger als 4000 Menschen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts betrug die Dichtigkeit nur 2200, 1750 fast 3000 Seelen [2]). Um 1660 wird man sie auf 1300 Seelen veranschlagen dürfen.

Nach den Berechnungen von Dieterici [3]) hat sich in Brandenburg, Pommern und Ostpreussen die Bevölkerung im 18. Jahrhundert annähernd verdoppelt, aber die Dichtigkeit betrug gegen Ende des Jahrhunderts doch nur 1780, 1100, 1350 Seelen. Die heutige Provinz Sachsen hatte 1800 2900, Schlesien und Cleve 2700, die westphälischen Staatsteile 3000 Menschen auf eine Quadratmeile. Und welcher Anteil gebührt bei dieser Volksdichtigkeit der Kolonisationspolitik der preussischen Könige!

In ähnlichem Mass wie in Altwürttemberg ist die Bevölkerung der jetzt zum Grossherzogtum Hessen vereinigten Gebiete seit dem 30jährigen Krieg gewachsen [4]). Die Obergrafschaft Katzenellen-

---

[1]) Für das Herzogtum Magdeburg berechnet sie Schmoller zur selben Zeit gleich hoch (Jahrbuch 1887, S. 7). Die Schlüsse aber, die er hieraus auf die Zunahme des Wohlstandes zieht, passen nicht auf Altwürttemberg.

[2]) Die Grösse des Herzogtums ist mangels exakter Forschungen um 1707 zu 155 □M, um 1750 zu 160 □M. angenommen. Die Bevölkerung erhöht sich durch Reformierte und Katholiken um einige Tausend Seelen.

[3]) Mitteilungen des preuss. statistischen Bureaus 1851, S. 251.

[4]) Fabricius in den Beiträgen zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, III. S. 44.

bogen, die wenigstens annähernd der heutigen Provinz Starkenburg entspricht, zählte 1662 1200, 1792 fast 3300 Seelen auf die Quadratmeile, das Oberfürstentum Hessen (Oberhessen) in denselben Jahren 1503 und 2760 Seelen.

Nach anderen Zusammenstellungen von Dieterici[1]) wurde die altwürttembergische Volksdichtigkeit zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Deutschland nur von Kursachsen und den kleinen preussischen Besitzungen im heutigen Westfalen, sonst nur in Frankreich und einigen mittel- und oberitalienischen Territorien übertroffen, während sie gegen 1800 Frankreich, Kursachsen, Westfalen wesentlich überholt hat, mit der Dichtigkeit in England gleichsteht und nur durch diejenige in der Lombardei, in Belgien und den Niederlanden überflügelt ist.

Ein Beispiel für den Wechsel in der Bevölkerungbewegung und die lokalen Verschiedenheiten mag die kurze Betrachtung der beiden Diözesen bieten, die ihren Schwerpunkt im Nagoldthal haben. Sie gestattet zugleich auch, diese Verhältnisse in den wichtigsten Zeugmacherorten zu verfolgen. Die Einzelheiten zeigt folgende Tabelle:

Die Bevölkerung stieg oder nahm ab jährlich im Durchschnitt um Prozente

in	1655 bis 1667[1])	1667 bis 1679	1679 bis 1697	1697 bis 1707	1707 bis 1730	1730 bis 1750	1750 bis 1771	1771 bis 1794	1707 bis 1794[7])
der Stadt Calw	2,57	0,23	—2,06	2,32	1,70	—0,03	0,29	0,63	0,68
Dachtel	1,19	—1,73	—0,60	0,38	0,86	0,59	1,51	0,30	0,81
Deckenpfronn	2,61	0,71	0,04	1,12	0,45	0,29	0,65	0,95	0,59
Stammheim	2,46	—0,15	1,37	1,70	1,79	—0,41	1,30	0,73	0,89
Gächingen	2,66	0,50	—0,29	2,65	1,75	0,06	0,90	0,30	0,77
der Diözese Calw	2,13[2])	0,38[2])	—0,43	1,34	1,36	0,56	0,36	0,69	0,75
der Stadt Wildberg	2,38	0,29	—0,88	0,52	0,14	0,40	0,24	0,38	0,29
Sulz	3,43	0,00	—0,43	1,76	0,58	1,39	0,05	0,58	0,64
Gültlingen	1,54	0,44	—0,23	1,37	1,13	1,07	1,05	0,23	0,86
Ebhausen	2,27	0,90	—0,14	1,40	1,86[3])	1,19	0,90	0,91	1,17[5])
Effringen	2,42	—0,17	—0,30	2,43	1,04	0,59	1,90	1,30	1,21
Nagold	1,28	0,26	—0,44	2,18[4])	1,17[4])	0,48[4])	0,24	0,57	0,62[6])
der Diöz. Wildberg	1,71	0,98	—0,22	1,42	1,20	0,70	0,70	0,80	0,86

Die Anmerkungen zur Tabelle s. S. 412.

---

[1]) Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1850. Histor. philologische Klasse, S. 102 ff. Dieterici kommt für Württemberg zu zu hohen Durchschnittszahlen, da er die Grösse des Herzogtums im ganzen 18. Jahrhundert zu 152 □M. annimmt.

Sehen wir zunächst von den Einzelheiten ab, so weisen die Diözesen als solche erhebliche Unterschiede gegenüber dem Landesdurchschnitt auf. Die Zunahme unmittelbar nach dem Krieg bis 1667 übersteigt den letzteren in der Diözese Calw beträchtlich; das gleiche Resultat würde Wildberg ergeben, wenn das Amt Altensteig ausgelassen wäre. Man wird kaum fehl gehen in der Vermutung, dass dieser exzessive Zuwachs von jährlich 2 und mehr Prozent mit der Begründung der Calwer Zeughandlungskompagnie und den übertriebenen Hoffnungen zusammenhängt, die sich die Arbeiter davon versprachen. Wenn umgekehrt 1667—79 die Zunahme stark sinkt, ja in einzelnen Orten bis zur Abnahme sich wandelt, so erkennt man hierin, dass das Schwarzwaldgebiet damals schwere Jahre hatte, dass die auf die Kompagnie gesetzten Hoffnungen sich nicht verwirklicht haben. Auch das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts war für das Nagoldthal schlimmer als für das übrige Land mit Ausnahme des unteren Enzthals. Vor allem haben die Einfälle der Franzosen hier die Bevölkerung dezimiert und wieder auf Jahre die Kultur zerstört. Aber auch vor 1690 war schon eine Stagnation der Bevölkerungsbewegung eingetreten. Es zeugt von der Gesunkenheit des Handels und Wandels, von der Schwere jener Kriegsereignisse, dass auch 1697—1707 die Bevölkerung im Schwarzwald in wesentlich geringerem Masse nachwuchs, als im übrigen Land.

Erst im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, der Zeit des neuen Aufschwungs der Calwer Kompagnie, haben sich diese Verluste wieder ganz ersetzt; auch in den folgenden Jahrzehnten bleibt die durchschnittliche Zunahme für die Bezirke im Ganzen stärker, als im übrigen Land, wenn schon sie auch hier langsamer geworden ist. Die allgemeine Stagnation im dritten Viertel des Jahrhunderts ist nur an der Diözese Calw wahrzunehmen. Da seit 1771 der Bevölkerungszuwachs in beiden Diözesen mit dem Landesdurchschnitt ungefähr gleichen Schritt hält, so ergiebt sich das Resultat, dass im Lauf des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung des Nagoldthals und der

Anmerkungen zur Tabelle S. 411.

[1]) Für 1652 und 1669 sind keine Detailzahlen vorhanden.

[2]) Die Zahl für 1667 ist unbrauchbar; die in der Tabelle berechneten Zahlen beziehen sich auf 1655—1669 und 1669—1679.

[3]) 1713—1733; bis dahin fehlt eine Filiale bei der Ortsangabe. In der Diözesansumme scheint dieselbe mitgezählt zu sein.

[4]) 1697—1706, 1706—1729, 1729—1750, da 1707 und 1730 die Seelenangaben unvollständig sind.

[5]) 1713—1794. [6]) 1706—1794.

[7]) Aus den für die vier kleineren Perioden gefundenen Prozentzahlen berechnet.

nächsten Umgebung in stärkerem Mass gewachsen ist, als im Durchschnitt des Herzogtums.

Auf 10½ □ Meilen, die die genannten Diözesen umfassen [1]), zählte man

	im Ganzen	auf die □ Meile	dagegen im ganzen Land auf die □ Meile
1707	20960 Seelen	1950	2200
1750	31000 „	2900	3000
1795—1800	41000 „	3900	fast 4000

Eine weitere Betrachtung der wichtigsten Zeugmacherorte [2]), für die in der Tabelle (S. 411) die Zuwachsprozente mitgeteilt sind, zeigt auf den ersten Blick, dass an dieser starken Bevölkerungsvermehrung gerade sie nur zum Teil beteiligt sind.

Wirft man aber zuerst noch einen Blick auf das 17. Jahrhundert, so lässt sich beobachten, dass gerade in den Hauptzeugmacherorten 1655—67 die Zunahme den Diözesandurchschnitt beträchtlich überschreitet, ein Umstand, der die Berechtigung der vorhin gegebenen Deutung beweist. Dass diese plötzliche Expansion für die wirtschaftliche Lage der Zeit viel zu gross war, ergiebt sich aus dem heftigen Rückschlag im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. Gerade die am stärksten mit Zeugmachern besetzten Orte wie Calw, Wildberg, Sulz, Effringen, Stammheim zeigen völligen Stillstand oder Rückgang schon vor dem Einbruch der Franzosen. Wenn in den Zeugmacherorten um Wildberg bis 1697 noch allgemein die Bevölkerung abnahm, so wird dies mehr der allgemeinen Verkehrsstockung, als den Verwüstungen des Kriegs zuzuschreiben sein.

Der Wiederersatz der verlornen Bevölkerung hat sich in den meisten Orten, besonders in Calw sehr rasch vollzogen; eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Stadt Wildberg, deren Bevölkerungsbewegung während des ganzen 18. Jahrhunderts überhaupt der Stempel der armseligen wirtschaftlichen Verhältnisse aufgeprägt ist. Wer würde hierin nicht einen Zusammenhang mit den Schicksalen der Zeugmacherei erkennen? Aber auch bei dem Verlagsort Calw wird die Entwicklung seit 1730, und zur selben Zeit oder 20 Jahre später auch bei manchen Dörfern, unterbrochen, ganz ähnlich wie

[1]) Berechnet nach den Flächenangaben für die Einzelgemeinden in den Oberamtsbeschreibungen, wobei angenommen ist, dass die Ortsmarkungen seit dem 18. Jahrhundert keine Änderung erfahren haben.

[2]) Hierbei ist zu beachten, dass von denselben die Pfarreien Gültlingen, Ebhausen, Effringen, Nagold über den Kreis der politischen Gemeinden dieses Namens hinausreichen und einen oder mehrere Filialorte umfassen, die nicht immer ebenfalls eine grössere Zahl von Zeugmachern enthalten.

dies früher für das ganze Land festgestellt worden ist. So bleiben ausser Wildberg auch Calw, Sulz, Deckenpfronn und Nagold hinter der Durchschnittszunahme der Diözesen im 18. Jahrhundert zurück, während diese in anderen bedeutenden Zeugmachergemeinden, wie Stammheim, Ebhausen und Effringen stark übertroffen wird.

Wir wagen aber nicht aus dieser verschiedenartigen Entwicklung Schlüsse zu Gunsten oder zu Ungunsten der in diesen Pfarreien sitzenden Zeugmacherfamilien zu ziehen. Denn besonders in der Diözese Wildberg enthalten die angeführten Pfarreien regelmässig Filialgemeinden, in denen die Zeugmacherei keinen oder nur geringen Boden gefunden hat. Deshalb und weil die Bewegung der Bevölkerung schon im 18. Jahrhundert auch durch innere Wanderungen bedingt ist, ist es auch unstatthaft, grössere Bevölkerungszunahmen auf ein günstiges Verhältnis zwischen Geburten und Todesfällen, geringere auf ein ungünstiges zurückzuführen und daran der Zeugmacherbevölkerung eine bestimmte Mitwirkung zuzusprechen.

2. Die Faktoren der Bevölkerungsbewegung mit besonderer Rücksicht auf das Nagoldthal.

Die einzelnen Faktoren, aus denen die Bevölkerungsbewegung resultiert, lassen sich erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts genau erkennen. Indem sie im Folgenden eingehender für die Diözesen Calw und Nagold, aber doch soweit es möglich ist auch mit Ausblicken auf das ganze Land verfolgt werden, ist die Absicht, weitere sozialgeschichtliche Aufschlüsse über den Zusammenhang dieser Faktoren zur hausindustriellen Zeugmacherei im Schwarzwald zu gewinnen.

Wir beginnen mit den Geburten. Leider liegen für das Herzogtum Zusammenstellungen nur für wenige Jahre vor. Diese ergeben folgende Durchschnittswerte[1]):

	Runde durchschn. Bevölkerung	Geburtenzahl	
		absolute	in °/o der Bevölkerung
1747/48	468900	17526	37,4
1751/55	477800	18909	39,6
1757/61	483200	19821	41,0
1774	523000	21907	41,9
1780	560000	24131	43,1
1780/86	570000	ca. 24100	42—42,5
1794/99	643600	26502	41,2

[1]) Diese Zahlen sind entnommen für 1747/48, 1751/55, 1757/61 den Visitationsberichten selbst, für 1774 den mehrfach zitierten Roesler'schen Collektaneen, S. 438, für 1780 und 1780—86 der Geographie und Statistik Württembergs, S. 70, deren Angaben

Obwohl diese Daten sehr fragmentarisch sind und mit einem Zeitpunkt beginnen, der in wirtschaftlicher Beziehung nicht normal war, so ergeben sie doch unzweideutig eine Steigung der Geburten im letzten Drittel des Jahrhunderts, für die oben (S. 405) in der Gewohnheit, früher zu heiraten eine Erklärung gegeben wurde.

Was vom 19. Jahrhundert als sicher gilt, dass Württemberg eines der geburtenreichsten Länder Europas ist, scheint nach vorstehenden Zahlen auch auf das 18. Jahrhundert zuzutreffen. Um die Mitte desselben berechnet Süssmilch für die brandenburgischen Dörfer nur 33, für Berlin 35, für England etwa ebenso viele Geburten auf 1000 Lebende; im Herzogtum Magdeburg, dem blühendsten Teil des preussischen Staats, erreichten sie vorübergehend 1752—56 39°/₀₀, während sie z. B. 1783—89 nur 34,6°/₀₀ betrugen[1]). Nach den von Crome für 1784—88 gegebenen Zahlen würde sich für den ganzen preussischen Staat im Durchschnitt bei 5,3 Millionen Einwohner[2]) eine Geburtenziffer von 40°/₀₀ berechnen.

Dieselbe Kontinuität zeigt sich auf dem engeren Feld unserer Untersuchung. Die Geburtenziffer der heutigen Oberämter Calw und Nagold, die sich ziemlich genau mit den früheren Diözesen Calw und Wildberg decken, nähern sich im 19. Jahrhundert sehr dem Landesdurchschnitt. Das gleiche gilt vom 18. Jahrhundert, wenn man das letzte Jahrzehnt desselben ausnimmt[3]).

Auf eine Durchschnittsbevölkerung von 1000 Seelen kommen nämlich in der

Diözese	1745/49	1750/60	1761/70	1771/80	1781/90	1791/1800[4])
			Geburten			
Calw	40	40	40	41	40	42
Wildberg	39	40	40	41	41	44

zuverlässig zu sein scheinen, für 1794/99 den württ. Jahrbüchern 1847 und der Handschrift der Stuttgarter öffentlichen Bibliothek mscr. hist. F. No. 456. Letztere Zahlen umfassen auch die nicht evangelische Bevölkerung.

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Süssmilch, göttliche Ordnung, 4. A., Bd. I, S. 225, Anhang 105. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen in seinem Jahrbuch 1887 S. 3, 6, 7. Crome, Über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten, S. 218 und Anhang IV.

[2]) Diese Summe ergiebt sich aus Dieterici's Einzelangaben in den Mitteilungen des statistischen Büreaus III und IV, doch scheinen sie zu niedrig zu sein.

[3]) Es scheint, dass man diese Thatsache dahin verallgemeinern kann, dass im 18. und 19. Jahrhundert die gleichen Gegenden hohe, die gleichen mittlere, die gleichen kleine Geburtenzahlen hatten. So hatte z. B. die Diözese Urach in den drei letzten Jahrzehnten 44, 46, 49°/₀₀ Geburten, stand als ebenso hoch über dem Landesdurchschnitt, wie das Oberamt im 19. Jahrhundert.

[4]) Für 1799 fehlen die Zahlen, sie sind durch die von 1798 ersetzt. Dasselbe gilt von allen folgenden Tabellen.

Stärkere Abweichungen von diesen Mittelzahlen zeigen sich nur 1761/65 (Calw 39, Wildberg 38) und 1771/75 (Calw 39, Wildberg [illegible]). In letzteren kommt die Wirkung der Hungerjahre zum Ausdruck. In den zwei Jahren 1771—73 geht die durchschnittliche Geburtenziffer in beiden Diözesen sogar auf 34 und 38‰ zurück. Auch auf diesem kleineren Gebiet ist die Zunahme der Geburten seit 1770 deutlich wahrnehmbar. Prüft man die Verhältnisse in einigen der wichtigeren Orte, in denen Zeugmacherei betrieben wird, so ergiebt sich folgendes Resultat: Auf 1000 Seelen kamen

	in	Geburten 1745/49	1750/60	1761/70	1771/80	1781/90	1791/1800
Diözese Calw	Calw Stadt	40	42	46	41	38	40
	Dachtel	35	37	37	39	40	48
	Stammheim	41	38	40	38	34	43
	Gächingen	44	51	50	46	48	52
	Diözese ohne diese Orte	40	39	38	40	40	41
Diözese Wildberg	Wildberg Stadt	34	42[1]	40	39	38	39
	Nagold	32	39	41	40	40	45
	Sulz	34	38	30	39	43	38
	Ebhausen	39	36	36	37	40	43
	Effringen	37	39	44	44	44[2]	46
	Gültlingen	45	43	37	37	41	37
	Diözese ohne diese Orte	41	40	40	42	41	45

Das Einzelergebnis ist ein sehr ungleichartiges, sowohl zeitlich wie örtlich betrachtet. Vergleicht man die Anfangs- und Endperiode miteinander, so kommt bei den meisten namentlich aufgeführten Gemeinden die beträchtliche Zunahme der Geburten zum Ausdruck. Eine Ausnahme macht nur die Stadt Calw und das Dorf Gültlingen, die relativ niedrigeren Geburtenzahlen bei ersterer hängen wohl mit der Stagnation der Gewerbe gegen das Ende des Jahrhunderts zusammen. Auch in Wildberg verschwindet die Zunahme, sobald die Jahre 1750—70 mit den folgenden verglichen werden. Hier wie bei Nagold und Sulz ist die Geburtenziffer 1745/49 und kurz vorher durch die damaligen kritischen Verhältnisse herabgedrückt.

Die Folgen der Teuerung von 1770/72 sind nur dann erkennbar, wenn man kleinere Zeiträume wählt. 1771/73 beträgt die Geburtenziffer z. B. in Dachtel nur 29, in Gächingen 40, in Stammheim 34, in Wildberg und Sulz 33, in Gültlingen und Effringen gar

[1]) Ohne 1760.

[2]) Ohne 1784.

nur 27 und 35. Relativ gering sind dagegen die Abnahmen in Calw auf 38, Nagold auf 37 und Ebhausen auf 34 Geburten von 1000 Lebenden.

Es ist fraglich, wie weit man bei den Hauptzeugmacherorten von proletarischer Kindererzeugung sprechen kann. Auf den ersten Blick scheint sich diese Berechtigung nur bei Gächingen und Effringen zu ergeben, indem diese beiden Orte fast dauernd über dem Diözesandurchschnitt[1]) stehen. Die übrigen in vorstehender Tabelle genannten Orte erheben sich nur in einzelnen Zeiträumen über denselben; z. B. die Stadt Calw 1750—70 (der Zeit der Hausse im Zeughandel), Dachtel nur 1791—1800; Wildberg nur 1750—60, Sulz nur 1781—90, Gültlingen nur 1745—60. Ebhausen, eines der am dichtesten mit Zeugmachern besetzten Dörfer, bleibt sogar dauernd erheblich unter dem Durchschnitt, sodass man eher geneigt sein könnte, umgekehrt die Kleinheit der Geburtenziffer als ein Zeichen des Drucks zu erklären, der auf den Zeugmachern lastet. Mit grösserer Sicherheit lassen sich die Geburtenziffern der Stadt Wildberg seit 1770 auf die Armut der Zeugmacher zurückführen. Denn hier fällt das doppelte sonst nicht zu beseitigende Bedenken weg, dass die Zeugmacher an manchen Orten doch nur verhältnismässig kleine Teile der Bevölkerung ausmachen und dass wegen der Verwendung kirchlicher Zählbezirke manche der Gemeinden, auf die ersteres Bedenken an sich nicht zutrifft, grössere Filialen umschliessen, die den im Hauptort vorhandenen Einfluss der Zeugmacherbevölkerung verdecken.

Auch hier fehlt es also an Mitteln, den Kausalzusammenhang zwischen Zeugmacherei und Häufigkeit oder Seltenheit der Geburten deutlich zu bestimmen. Überhaupt kann aber das Verhältnis einzelner Pfarreien zu den Diözesen, Generalaten oder dem Staatsganzen nicht eigentlich als Kriterium übermässiger Kindererzeugung dienen, sondern nur das Verhältnis, in dem die Zahl der Nachkommenschaft zur Grösse des Nahrungsspielraums ihrer Erzeuger oder desjenigen des Orts, in welchem sich voraussichtlich das Leben der neuen Generation abspielt, steht. Die ganze Frage hängt also mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Zustand und den Aussichten einer Gegend zusammen. In einer Gemeinde mit günstigen Produktions- und Absatzverhältnissen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Waren, mit gleichmässiger und noch nicht zu weit getriebener Besitzverteilung

[1]) Gemeint ist der Durchschnitt, der sich für die Diözesen nach Abzug der aufgeführten Orte ergiebt.

bedeutet eine Geburtenziffer von 45 ‰ eine viel geringere Belastung der Bevölkerung, als in Gegenden und Zeiten mit mangelnder Erwerbsgelegenheit, Überfüllung der Gewerbe, Gebundenheit des landwirtschaftlichen Besitzes eine Ziffer von 35 ‰. Da letztere Verhältnisse aber im ganzen auf das Nagoldthal und seine nächste Umgebung zutreffen, so wird man annehmen dürfen, dass hier überall (auch wohl z. B. in Ebhausen und Dachtel) die Geburtenzahl schon um 1750 zu hoch war und vollends gegen das Ende des Jahrhunderts alles vernünftige Mass überschritt. —

Wir streifen nur im Vorübergehen die Frage nach der Höhe der unehelichen Geburten, da die Visitationsberichte erst seit 1783 vereinzelte Notizen enthalten und diese keine Schlüsse gestatten. Denn in vielen nicht städtischen Pfarreien scheinen dieselben nicht gezählt worden zu sein. Bei der relativen Seltenheit des Materials[1]) geben wir eine kurze Zusammenstellung über Diözesen und Orte ausserhalb unseres engeren Untersuchungsgebiets.

Auf 100 Geburten werden uneheliche angegeben:

für die	1783/88	1789/94	1795/99
Stadt Stuttgart	5,8	8,6	7,7
ganze Diözese Stuttgart	4,2	5,8 (1789—93)	5,5 (1796/99)
Diözese Leonberg	3,0 (1787/88)	3,0	1,6 (1796—99)
Stadt Ludwigsburg	—	9,3 (1792—94)	9,3
Diözese Tübingen	—	—	4,2 (1797/98)

Diese Daten machen den Eindruck annähernder Vollständigkeit, doch fällt auf, dass schon 1812/22 die Zahlen wesentlich höher geworden sind[2]).

Für die Diözese Calw fehlen aus dem 18. Jahrhundert die Angaben; nur für die Stadt Calw lässt sich 1799 die hohe Quote von

[1]) Für Stuttgart s. auch Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. II, S. 125. Die Notizen in der Oberamtsbeschreibung S. 69 sind mangelhaft, da sie sich nur auf je ein Jahr beziehen. Es würde viel zu weit führen, hier und im Folgenden die in der lokalen und Zeitschriften-Litteratur zu findenden Notizen zu sammeln. Nur eine versteckte charakteristische Zahl sei gegeben, die sich in den Geheimratsakten rubr. 75 No. 253 findet. Im kleinen Oberamt Liebenzell kamen 1785—90 auf 793 Geburten 73 (9%) uneheliche. Der Berichterstatter betrachtet diese hohe Zahl mit Recht als Zeichen der weit verbreiteten Nahrungs- und Ehelosigkeit (über erstere S. oben S. 373).

[2]) S. dieselben in den württ. Jahrbüchern, 1875, S. 9.

12,8% berechnen; es ist fraglich, ob dieselbe auch nur auf die nächsten Jahre vor und nachher verallgemeinert werden kann[1]).

Etwas vollständiger sind die Zahlen über die Diözese Wildberg. Wenn sich aber hier als Gesamtdurchschnitt mit Einschluss der Stadt Wildberg 1793 4,9, 1794 5,7, 1796 4,0, ohne Wildberg 1796 3,8, 1798 6,6, 1799 5,8% unehelicher Geburten ergeben, so wird man wegen des Fehlens mancher Gemeinden diese Zahlen um etwa $^1/_3$ erhöhen müssen, um der Wirklichkeit näher zu kommen[2]). Übrigens lässt sich für eine grössere Zahl der Pfarreien mit wünschenswerter Genauigkeit feststellen, ob die unehelichen Geburten im Durchschnitt der genannten Jahre häufiger waren. Über 6% gingen dieselben von Zeugmacherorten nur in Walddorf hinaus, aber in einzelnen Jahren finden sich allerdings erheblich höhere Sätze, z. B. in Wildberg 1796 8, ebensoviel in Effringen 1798, in Haitterbach 1797 12, in Rotfelden 1798 11%. Doch reicht dieses zeitlich so ausserordentlich beschränkte Material nicht aus, um Schlüsse darauf zu bauen.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass Württemberg auch im 18. Jahrhundert in Beziehung auf Geburten die meisten Staaten überragte, so gilt nach allen statistischen Erfahrungen der letzten 150 Jahre über den Zusammenhang von Geburten und Todesfällen das Gleiche von der Sterblichkeit. Dieselbe beziffert sich nach den einstweilen vorliegenden Zahlen[3]) für das ganze Herzogtum zu durchschnittlich

1747/48	16 338 =	34,8‰
1749/55	15 138 =	31,7 „
1757/61	17 759 =	36,8 „
1774	14 590 =	27,9 „
1780	15 660 =	28,0 „
1780—85	15—16 000 =	26,3—28,0%
1794/99	22 264 =	34,6‰

Auffälliger als die niedrige Sterblichkeit im Jahr 1774, die dadurch zu erklären ist, dass in den Jahren vorher alle schwächlichen

---

[1]) 1802/4 sind es hier durchschnittlich nur 7,6%; in der ganzen Diözese kamen 1814/16 nach den Visitationsberichten 9,2% unehelicher Geburten vor, während die weltlichen Aufnahmen 1812/22 im Oberamt Calw 11,5% ermittelten.

[2]) Nach den kirchlichen Aufnahmen lassen sich für 1813—1819 durchschnittlich 8,5% in der Diözese feststellen, während die weltlichen Zählungen für das Oberamt Nagold 1812—22 12,8% ergaben. Ob diese Abweichung auch in grösserer Genauigkeit letzterer Erhebungen begründet ist, muss unentschieden bleiben.

[3]) Die Quellen sind die oben S. 414, A. 1 genannten. Die Zahlen für 1749 und 1750 finden sich bei Süssmilch, a. a. O., Bd. I, S. 86, der sie augenscheinlich von einem Synodalmitglied erhielt. Die Durchschnittsbevölkerung war 1749—55 477 000.

Teile der Bevölkerung weggerafft worden sind, sind die Angaben der achtziger Jahre. Wenn sie richtig sein sollten, so würde sich ergeben, dass jene statistische Regelmässigkeit in ausnahmsweise günstigen Jahren nicht vorhanden ist. Selbst wenn man aber für die achtziger Jahre eine Todesziffer von 30—32 °/₀₀ annehmen würde, bliebe doch der Eindruck, dass gegen die Zeit von 1747—61 die Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts geringer geworden ist[1]).

Bei dem grossen Wechsel der jährlichen Sterblichkeit und dem geringen verfügbaren Material ist die normale Sterblichkeit in anderen deutschen Staaten zur selben Zeit kaum zu bestimmen. Süssmilch glaubte auf Grund der ihm aus der Mitte des Jahrhunderts zur Verfügung stehenden Zahlen die Sterblichkeit „in ganzen Provinzen" in Durchschnittsjahren auf 27,8—28,6 °/₀₀ schätzen zu dürfen. In Hannover betrug sie 1755 28,7 °/₀₀, in sämtlichen preussischen Staaten 1783—88 30,6 °/₀₀. Im Herzogtum Magdeburg, wo 1752/50 auf 1000 Lebende jährlich 36 gestorben waren, sank sie 1784—89 auf 29,6[2]).

Innerhalb Altwürttembergs nahm das Nagoldthal (im ganzen betrachtet) entsprechend der Höhe seiner Geburten einen mittleren Stand ein.

Es starben nämlich auf 1000 Personen in der Diözese

	1745/49	1750/60	1761/70	1771/80	1781/90	1791/1800
Calw	34	35	35	33	33	33
Wildberg	31	32	33	32	33	32

woraus zu ersehen ist, dass in der ersteren eine etwas grössere Sterblichkeit herrschte, als in letzterer, aber in beiden Bezirken seit der Mitte des Jahrhunderts bis zum Ende eine Verminderung eingetreten ist.

Perioden grosser Sterblichkeit fallen in die Jahre 1756/60 (36 und 35 °/₀₀ in Calw bezw. Wildberg), 1761/65 (36 und 35 °/₀₀), 1771/75 (35 und 36 °/₀₀), endlich 1786/90 (36 und 36 °/₀₀)[3]). Die reichste Ernte

---

[1]) Dieser oben schon hervorgehobene zweite Faktor der starken Bevölkerungszunahme zur selben Zeit beruht nicht auf einer besseren Versorgung des Landes mit Ärzten und Hebammen (über den traurigen Zustand dieser Dinge vgl. die 1790 eingelaufenen Berichte, Geheimratsakten rubr. 75, No. 253), sondern auf seltenerem Auftreten verheerender Krankheiten.

[2]) Die hier benutzten Quellen s. oben S. 415, Anm. 1 und 2.

[3]) Zur Ergänzung der im Text folgenden Spezialtabelle fügen wir gleich hier bei, dass von einzelnen Orten die Sterblichkeit betrug z. B. 1756/60 in Calw 48, Wildberg 47, Effringen 39 °/₀₀, 1761/65 in Nagold 40, Wildberg 43 °/₀₀, 1786/90 in Wildberg 41, Ebhausen 42, Dachtel 38 °/₀₀.

hielt der Tod in den Notjahren 1771/72, wo in der Diözese Calw 42‰, in der von Wildberg sogar 44‰ weggerafft wurden[1]).

In den einzelnen Pfarreien weicht die Sterblichkeit viel stärker vom Durchschnitt ab als die Geburtenzahl, da erstere in höherem Grad als letztere durch die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die alte und junge Generation stand, beeinflusst werden.

Auf 1000 Lebende kamen Todesfälle

	in	1745/49	1750/60	1761/70	1771/80	1781/90	1791/1800
Diözese Calw	Calw Stadt	43	43	44	40	37	38
	Dachtel	22	28	28	28	32	30
	Stammheim	42	35	35	30	26	31
	Gächingen	42	38	42	33	40	38
	Diözese ohne diese Orte	31	32	32	31	32	31
Diözese Wildberg	Wildberg Stadt	34	41[2])	39	34	36	35
	Nagold	25	30	36	32	35	35
	Sulz	24	27	29	29	36	24
	Ebhausen	30	30	27	34	37	33
	Effringen	31	32	29	33	35[3])	32
	Gültlingen	30	33	27	30	33	31
	Diözese ohne diese Orte	32	31	33	32	31	31

Hält man diese Zahlen mit der Bewegung der Geburten zusammen, so zeigt sich, dass in den kleineren Beobachtungsgebieten noch seltener wie auf grossen beide Entwicklungen gleichartig verlaufen und von einander abhängig sind. Nur ganz im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Orte und Gegenden mit dauernd hohen Geburtenziffern auch grössere Sterblichkeit haben und umgekehrt[4]).

In vorstehender Tabelle zeigen diesen Gegensatz die Dörfer Dachtel und Gültlingen gegenüber Gächingen. Aber bei grossen

---

[1]) Viel höher sind auch hier die Zahlen für die grösseren Zeugmacherorte; sie betragen z. B. in Ebhausen 57 (!), Effringen 51, Wildberg 48, Nagold 47, Calw 46, Stammheim 40‰. Sehr auffällig ist — die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt —, dass Gächingen und Dachtel 1771/72 sogar verminderte, Sulz nur ganz wenig erhöhte Sterblichkeit aufweisen.

[2]) Ohne 1760.

[3]) Ohne 1784.

[4]) So hat z. B. die Diözese Urach, deren Geburtenreichtum schon oben (S. 415 Anm. 3) hervorgehoben wurde, in den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entsprechend hohe Sterblichkeit (36, 40, 41‰) und ähnlich das dazu gehörige, sehr ungünstig situierte Weberstädtchen Laichingen (40, 49, 49‰ Todesfälle neben 43, 53, 49‰ Geburten, einer Geburtenfrequenz, die wohl nirgends in Altwürttemberg überschritten worden ist).

zeitlichen Schwankungen in den Geburten oder beim Eintritt besonderer wirtschaftlicher Ursachen verliert sich jene Regelmässigkeit.

Die Stadt Calw mit nur vorübergehend überdurchschnittlichen Geburten hat dauernd eine sehr hohe Sterblichkeit, sodass 1745—60 erstere von letzterer übertroffen und auch später nur ein geringer natürlicher Zuwachs bleibt. Andrerseits stehen den excessiv hohen Geburtenzahlen in Gächingen Sterbeziffern gegenüber, die nicht höher sind wie die in Calw. Wildberg und Nagold (letzteres seit 1750), wo die Geburten unter dem Durchschnitt stehen, ragen in Beziehung auf Sterblichkeit hoch über den Durchschnitt hervor. Wildberg hat ähnlich wie Calw 1745—60 keine natürliche Vermehrung gehabt. Ebhausen mit keineswegs abnormer Geburtenhäufung weist seit 1771 unverhältnismässig viele Todesfälle auf, während umgekehrt in Effringen mit einer viel grösseren Zahl von Geburten eine kleinere Sterblichkeit zusammentrifft.

Es ist bemerkenswert, dass in dem Bezirk, der nach Ausscheidung der namentlich aufgeführten Pfarreien übrig bleibt, die Sterblichkeit durchschnittlich viel niedriger ist und zu den früher mitgeteilten Geburtenzahlen in erheblich günstigerem Verhältnis steht, als bei der Mehrzahl der Pfarreien mit grösserer Zeugmacherbevölkerung. Von diesen stehen jenem nur Dachtel, Sulz und Gültlingen nahe. So erhebt sich auch hier wieder die Frage, ob diese unverhältnismässige Zahl der Todesfälle in Calw, Wildberg, Nagold, Ebhausen mit der Zeugmacherei in Beziehung stehe und die Frage kann auch hier nicht mit einem runden Ja beantwortet werden. Am sichersten erscheint der Zusammenhang in Wildberg, wo freilich auch fast die Hälfte der Bürgerschaft von der Zeugmacherei lebte. Schon bei Calw und Ebhausen (einschliesslich seiner Filialen sind hier und in Calw 25% der Bürger Zeugmacher) liegen die Verhältnisse unklarer und vollends bei Nagold ist die Sterblichkeit nicht durch die Lage der wenigen Zeugmacher, sondern eher durch das Elend bei der grossen Zahl von Tuchmachern beeinflusst worden. Man wird sich in allen diesen Fällen damit bescheiden müssen, zu sagen, dass in den Orten mit vorherrschender gewerblicher Arbeit, in denen der kräftigende Einfluss landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigungen fehlte, das ganze Geschlecht weniger widerstandsfähig war, als dort, wo sich beide Berufe paarten, und dass die allgemeine Nahrungslosigkeit bei den Zünften die Sterblichkeit noch erhöhte.

Von den Einzelheiten der Sterblichkeit bieten Kindersterblichkeit und Totgeburten ein besonderes sozialgeschichtliches Interesse. Erstere lässt sich leider nur durch eine umständliche und trotz

aller Kautelen unsichere Berechnung[1]) gewinnen, auf die wir deshalb an diesem Orte verzichten. Das Ergebnis scheint das zu sein, dass die Städte Calw und Wildberg wenigstens 1757—1770 eine höhere Kindersterblichkeit als die gleichen Diözesen hatten, und dass die Kindersterblichkeit gegen Ende des Jahrhunderts nicht gewachsen ist. In einem Alter von bis zu 6 Jahren starben in beiden Orten im genannten Zeitraum 52—54% der Gebornen (einschl. der Totgeburten), im letzten Viertel des Jahrhunderts ca. 43—45%. Zum Vergleich mag bemerkt werden, dass 1812/22 auf 100 Tot- und Lebendgeborne im Alter von 0—7 Jahren im Königreich 53, in den Oberämtern Calw und Nagold etwa 52 und 47 gestorben sind[2]). Weitere Berechnungen über die Orte Urach und Laichingen, die in dem Gebiet liegen, das während des 19. Jahrhunderts an Kindersterblichkeit weit über dem Durchschnitt steht, ergeben das Gleiche auch für das Ende des 18. Jahrhunderts (Laichingen hat 1782/99 57% Verlust in den Altersklassen von 0—6 Jahren).

Für die Totgeburten sind die Daten ähnlich unvollständig, wie für die unehelichen Geburten. Sie stehen mit der allgemeinen und an sich gewiss berechtigten Anschauung im Widerspruch, dass der Zustand des Ärzte- und Hebammenwesens noch am Ende des 18. Jahrhunderts sehr unvollkommen war und den meisten Dörfern und vielen Amtsstädten geschulte Kräfte überhaupt mangelten. Während die Totgeburten in Deutschland und Württemberg in den letzten Jahrzehnten $3^1/_3$—4% der Geborenen, $4^1/_2$—$5^1/_2$% der Gestorbenen ausmachen, wären nach jenen Anschauungen in früherer Zeit wesentlich höhere Quoten zu erwarten.

Wenn gleichwohl das verfügbare Material günstigere Verhältnisse ausweist, so ist dies durch den Mangel genauer Zählungen (z. B. der unehelichen Totgeburten), vielleicht auch durch die Scheu der an der Geburt beteiligten Personen, der Wahrheit die Ehre zu geben, zu erklären. Nach unseren nur auf einzelne Diözesen erstreckten Untersuchungen ergeben sich folgende Zahlen. Auf 100

---

[1]) Nämlich durch Vergleichung der Zahl der Infantes eines bestimmten Jahres mit der Zahl der in den letztvergangenen 6 Jahren Geborenen. Aber die Zahl der Infantes umfasst leider in den seltensten Fällen gerade nur die 0—6jährigen.

[2]) Württ. Jahrbücher, 1826, S. 340, 342, wobei 4% Totgeburten eingerechnet sind und nach dem Landesdurchschnitt angenommen ist, dass die Totgeburten und die Todesfälle bis zur Erreichung des ersten Lebensjahres 77% aller Todesfälle bis zu 7 Jahren umfassen.

überhaupt Geborene und Gestorbene (die auf letztere bezogenen Prozentzahlen sind in Klammern eingeschlossen) sind Totgeburten nachweisbar in der

	1783/88	1789/94	1795/99
Stadt Stuttgart [1]	3,5 (3,3)	3,5 (3,5)	4,4 (4,2)
ganzen Diözese Stuttgart	4,2 (4,9)	4,3 (5,3) [2]	4,4 (5,0) [3]
Diözese Leonberg	4,7 (6,0) [4]	3,6 (4,9)	4,9 (5,7) [3]
Diözese Tübingen	—	—	4,2 (5,3) [5]
Stadt Ludwigsburg	—	1,9 (1,8)	3,3 (3,2)

In Einzeljahren sind dagegen die Quoten bei manchen Orten enorme, z. B. 1795 in 4 Orten der Diözese Leonberg 10°/₀, in einem (ebenda Friolzheim) sogar 20°/₀ der Geborenen, wobei wohl nicht bloss unglückliche Zufälle eine Rolle spielen.

Leider sind auch hier für die beiden Diözesen im Nagoldthal nur wenige Daten vorhanden. In der Stadt Calw kamen 1795 4,0 (4,2) °/₀ Totgeburten vor. Höher sind die Quoten im Durchschnitt der Diözese Nagold mit 1793 5,5 (9,3), 1794 5,3 (6,5), 1796 4,5 (6,2), zusammen in diesen drei Jahren 5,1 (7,3) °/₀. Die Beteiligung Wildbergs lässt sich nicht feststellen, dagegen hatten von anderen Zeugmacherorten 1795/99 z. B. Gültlingen 8,0 (10,5), Walddorf 8,4 (10,6), Haitterbach 5,2 (6,9), Ebhausen 4,7 (5,6), Nagold 4,2 (5,7), Rotfelden 4,3 (4,9) °/₀ Totgeburten. Der Grund dieser teilweise sehr hohen Zahlen ist nicht zu ermitteln [6].

Zum Schluss bleibt noch übrig, ein letztes wichtiges Anzeichen der Bevölkerungsbewegung, die inneren Wanderungen in ihrer Bedeutung für das Nagoldthal festzustellen.

Bekannt ist, dass in Altwürttemberg die Auswanderung aus dem Herzogtum von 1750—1800 eine sehr beträchtliche gewesen ist und diese überschüssige Volkskraft in vielen deutschen und ausserdeutschen Staaten fruchtbareren Boden zur Weiterentwicklung als in

---

[1]) 1707/1709 auf 100 Geburten 2,5 Totgeburten (Schübler in den württ. Jahrbüchern, 1826, S. 214), 1710/29 2,8 (Beschreibung des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart, S. 67).

[2]) 1789/93. Im Ort Birkach bei Stuttgart kamen nach den S. 418 Anm. 1 citirten Akten in Folge venerischer Krankheiten 1780/90 sogar durchschnittlich 16 Totgeburten auf 100 Geburten.

[3]) 1796/99. [4]) 1787/88. [5]) 1797/98.

[6]) Im Oberamt Liebenzell betragen nach der S. 418 Anm. 1 genannten Quelle die Zahlen für 1785/90 7,2 (8,8) °/₀.

der Heimat gefunden hat[1]). Genaue Zahlen darüber sind weder veröffentlicht noch je zu geben. Aber einen gewissen Anhalt wird doch die Differenz bieten, die sich zwischen dem natürlichen Geburtenüberschuss und der aus den Gesamteinwohnerzahlen zu entnehmenden Bevölkerungsbewegung feststellen lässt. Nach den früher gegebenen Daten, von denen nur die zuverlässigen verwendet sind, steht nämlich gegenüber

	1751/55	1757/61	1795/1800	
einem Geburtenüberschuss von	18519	10312	21140	Personen
eine Bevölkerungszunahme (bez. Abnahme) von	8870	— 904	17456	Seelen,
von welch letzteren noch	1250		1000	aus Neuerwerb herrühren.
Nicht nachgewiesen sind also rund	10900	11200	4700	Seelen, d. h. von der
Durchschnittsbevölkerung	2,3	2,3	0,7 %	
und im Jahr durchschnittlich	0,46	0,46	0,15 %.	

Sie bilden den ungefähren Betrag der Auswanderer nach Abzug der Einwanderung in das Land. Man kann diese Verluste des Landes nur mit den besser beglaubigten und eben deshalb wohl auch etwas niedrigeren Zahlen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vergleichen, die z. B. 1842/52 einen Verlust von jährlich 0,26, 1852/61 von 0,37 % (1852/55 allein allerdings 0,75 %), der Durchschnittsbevölkerung durch Auswanderung ergeben[2]).

Auf dem gleichen Wege, wie dem eben benützten lässt sich nach den Visitationsberichten für die einzelnen Diözesen und Pfarreien der annähernde Umfang der Wanderungen, soweit sie sich nicht decken, ermitteln. Aber leider sind dabei die Personen, die dem Staatsgebiet den Rücken kehrten, nicht von denen zu trennen, die nur innerhalb des Herzogtums neue Wohnsitze und Erwerbsgelegenheiten aufsuchten.

Die folgende Tabelle (s. S. 426 und 427) enthält in dieser Richtung eine genaue Untersuchung der Diözesen Calw und Wildberg und einer Reihe von Pfarreien während der 40 Jahre 1755—1795. Um zufälligen Schwankungen in den Beobachtungsjahren zu entgehen, ist als Bevölkerung am Anfang und Ende jeder der vier 10jährigen Perioden der Durchschnitt aus je drei

[1]) Auch diese Frage gehört zu den besonders am Ende des 18. Jahrhunderts viel ventilierten, aber noch nie in ihrem ganzen Umfang und ihren Gründen genau studierten Problemen der altwürttembergischen Wirtschaftsgeschichte.

[2]) Kgr. Württemberg, 1. A., S. 334.

		Geburten-überschuss	Wirkliche Vermehrung der Bevölkerung	Es sind demnach Personen[1]) weggezogen	zugezogen
Diözese Calw	1755/65	611	434	177 (11,7)	—
	1765/75	918	737	181 (11,5)	—
	1775/85	1674	1006	666 (40,2)	—
	1785/95	1310	999	311 (17,7)	—
Diözese Wildberg	1755/65	704	779	—	75 (4,4)
	1765/75	1377	1592	—	215 (11,7)
	1775/85	2359	1860	499 (24,8)	—
	1785/95	1460	1505	—	45 (2,1)
Stadt Calw	1755/65	—64	11	—	75 (24,3)
	1765/75	27	95	—	68 (21,7)
	1775/85	130	236	—	106 (32,1)
	1785/95	41	57	—	16 (4,6)
Stammheim	1755/65	13	62	—	49 (66,8)
	1765/75	63	69	—	6 (7,5)
	1775/85	72	44	28 (32,7)	—
	1785/95	85	62	23 (25,3)	—
Gächingen	1755/65	74	64	10 (14,2)	—
	1765/75	57	33	24 (32,0)	—
	1775/85	110	— 28	138 (182,8)	—
	1785/95	70	82	12 (15,3)	—
Dachtel	1755/65	23	19	4 (15,6)	—
	1765/75	14	18	—	4 (14,6)
	1775/85	38	11	27 (93,1)	—
	1785/95	39	25	14 (45,5)	—
Diözese Calw ohne die genannten Pfarreien	1755/65	565	278	287 (27,8)	—
	1765/75	757	542	215 (20,0)	—
	1775/85	1334	743	591 (52,0)	—
	1785/95	1075	773	302 (24,9)	—
Stadt Wildberg	1755/65	— 1	— 5	4 (2,7)	—
	1765/75	0	29	—	29 (19,2)
	1775/85	100	141	—	41 (25,7)
	1785/95	27	— 10	37 (22,3)	—
Gültlingen	1755/65	79	119	—	40 (41,7)
	1765/75	77	20	57 (55,3)	—
	1775/85	90	9	81 (77,6)	—
	1785/95	76	58	18 (16,7)	—
Sulz	1755/65	9	10	—	1 (1,9)
	1765/75	35	17	18 (33,5)	—
	1775/85	60	41	19 (33,6)	—
	1785/95	64	27	37 (61,7)	—
Ebhausen	1755/65	57	56	1 (0,8)	—
	1765/75	61	84	—	23 (16,6)
	1775/85	86	165	—	79 (53,7)
	1785/95	130	178	—	48 (29,0)

[1]) Die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten das Verhältnis auf 1000 Köpfe der Durchschnittsbevölkerung.

		Geburten-überschuss	Wirkliche Vermehrung der Bevölkerung	Es sind demnach Personen	
				weggezogen	zugezogen
Effringen	1755/65	27	82	—	55 (92,1)
	1765/75	41	102	—	61 (88,5)
	1775/85	132	158	—	26 (31,7)
	1785/95	68	61	7 (7,5)	—
Nagold	1755/65	97	—39	136 (63,2)	
	1765/75	117	111	6 (2,7)	—
	1775/85	240	211	29 (12,3)	—
	1785/95	156	130	26 (10,3)	—
Diözese Wildberg ohne die genannten					—
Pfarreien	1755/65	436	556	—	120 (11,8)
	1765/75	1046	1229	—	183 (16,5)
	1775/85	1651	1135	516 (44,1)	—
	1785/95	939	1061	—	122 (9,2)

Jahren (z. B. für 1755 der aus 1754, 1755, 1756 etc. etc.) angenommen und daraus die wirkliche Bewegung der Bevölkerung ermittelt worden. Immerhin wird aber im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung des Landes, bei der auf eine gewisse Ausgleichung von Ungenauigkeiten gerechnet werden kann, bei diesen kleineren Beobachtungsgebieten den Mängeln der Seelenermittlung ein grösserer Spielraum zugestanden werden müssen. Und so wird insbesondere auf kleinere Disharmonien zwischen der natürlichen und der wirklichen Vermehrung der Bevölkerung, obwohl sie in vorstehender Tabelle mit enthalten sind, kein Gewicht gelegt werden dürfen.

Da die Bevölkerungsaufnahmen überwiegend von der Ortsangehörigkeit ausgehen, so wird man unter den Abgezogenen nicht vorübergehend Abwesende, unter den Zugezogenen nicht die von der Wanderschaft heimgekehrten Bürgersöhne, sondern hauptsächlich Personen zu verstehen haben, die dem Gebiet dauernd verlorengegangen oder dauernd neu gewonnen sind. Die Tabelle beziffert überdies nur den Reingewinn oder Reinverlust durch Wanderung.

Die wichtigsten Ergebnisse sind nun folgende: die Diözese Calw hat dauernd in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Menschenverluste zu verzeichnen, die 1775—1785 eine beträchtliche Höhe erreichten. Sie sind ein Ausdruck des engbegrenzten Nahrungsspielraums, der namentlich auch in der Landwirtschaft herrschte[1]), ein

[1]) Ein noch stärkerer Bevölkerungsverlust durch Abwanderung berechnet sich für die stark bevölkerte und zum grossen Teil auf der unfruchtbaren rauhen Alb belegenen Diözese Urach. Hier sind mehr ab- als zugezogen, z. B. 1765/75 462 Personen (= 25 °/oo der

bedeutet eine Geburtenziffer von 45 ‰ eine viel geringere Belastung der Bevölkerung, als in Gegenden und Zeiten mit mangelnder Erwerbsgelegenheit, Überfüllung der Gewerbe, Gebundenheit des landwirtschaftlichen Besitzes eine Ziffer von 35 ‰. Da letztere Verhältnisse aber im ganzen auf das Nagoldthal und seine nächste Umgebung zutreffen, so wird man annehmen dürfen, dass hier überall (auch wohl z. B. in Ebhausen und Dachtel) die Geburtenzahl schon um 1750 zu hoch war und vollends gegen das Ende des Jahrhunderts alles vernünftige Mass überschritt. —

Wir streifen nur im Vorübergehen die Frage nach der Höhe der unehelichen Geburten, da die Visitationsberichte erst seit 1783 vereinzelte Notizen enthalten und diese keine Schlüsse gestatten. Denn in vielen nicht städtischen Pfarreien scheinen dieselben nicht gezählt worden zu sein. Bei der relativen Seltenheit des Materials[1]) geben wir eine kurze Zusammenstellung über Diözesen und Orte ausserhalb unseres engeren Untersuchungsgebiets.

Auf 100 Geburten werden uneheliche angegeben:

für die	1783/88	1789/94	1795/99
Stadt Stuttgart	5,8	8,6	7,7
ganze Diözese Stuttgart	4,2	5,8 (1789—93)	5,5 (1796/99)
Diözese Leonberg	3,0 (1787/88)	3,0	1,6 (1796—99)
Stadt Ludwigsburg	—	9,3 (1792—94)	9,3
Diözese Tübingen	—	—	4,2 (1797/98)

Diese Daten machen den Eindruck annähernder Vollständigkeit, doch fällt auf, dass schon 1812/22 die Zahlen wesentlich höher geworden sind[2]).

Für die Diözese Calw fehlen aus dem 18. Jahrhundert die Angaben; nur für die Stadt Calw lässt sich 1799 die hohe Quote von

[1]) Für Stuttgart s. auch Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. II, S. 125. Die Notizen in der Oberamtsbeschreibung S. 69 sind mangelhaft, da sie sich nur auf je ein Jahr beziehen. Es würde viel zu weit führen, hier und im Folgenden die in der lokalen und Zeitschriften-Litteratur zu findenden Notizen zu sammeln. Nur eine versteckte charakteristische Zahl sei gegeben, die sich in den Geheimratsakten rubr. 75 No. 253 findet. Im kleinen Oberamt Liebenzell kamen 1785—90 auf 793 Geburten 73 (9 %) uneheliche. Der Berichterstatter betrachtet diese hohe Zahl mit Recht als Zeichen der weit verbreiteten Nahrungs- und Ehelosigkeit (über erstere S. oben S. 373).

[2]) S. dieselben in den württ. Jahrbüchern, 1875, S. 9.

12,8 % berechnen; es ist fraglich, ob dieselbe auch nur auf die nächsten Jahre vor und nachher verallgemeinert werden kann [1]).

Etwas vollständiger sind die Zahlen über die Diözese Wildberg. Wenn sich aber hier als Gesamtdurchschnitt mit Einschluss der Stadt Wildberg 1793 4,9, 1794 5,7, 1796 4,0, ohne Wildberg 1796 3,8, 1798 6,6, 1799 5,8 % unehelicher Geburten ergeben, so wird man wegen des Fehlens mancher Gemeinden diese Zahlen um etwa 1/3 erhöhen müssen, um der Wirklichkeit näher zu kommen [2]). Übrigens lässt sich für eine grössere Zahl der Pfarreien mit wünschenswerter Genauigkeit feststellen, ob die unehelichen Geburten im Durchschnitt der genannten Jahre häufiger waren. Über 6 % gingen dieselben von Zeugmacherorten nur in Walddorf hinaus, aber in einzelnen Jahren finden sich allerdings erheblich höhere Sätze, z. B. in Wildberg 1796 8, ebensoviel in Effringen 1798, in Haitterbach 1797 12, in Rotfelden 1798 11 %. Doch reicht dieses zeitlich so ausserordentlich beschränkte Material nicht aus, um Schlüsse darauf zu bauen.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass Württemberg auch im 18. Jahrhundert in Beziehung auf Geburten die meisten Staaten überragte, so gilt nach allen statistischen Erfahrungen der letzten 150 Jahre über den Zusammenhang von Geburten und Todesfällen das Gleiche von der Sterblichkeit. Dieselbe beziffert sich nach den einstweilen vorliegenden Zahlen [3]) für das ganze Herzogtum zu durchschnittlich

1747/48	16 338	=	34,8 ‰
1749/55	15 138	=	31,7 „
1757/61	17 759	=	36,8 „
1774	14 590	=	27,9 „
1780	15 660	=	28,0 „
1780—85	15—16 000	=	26,3—28,0 %
1794/99	22 264	=	34,6 ‰

Auffälliger als die niedrige Sterblichkeit im Jahr 1774, die dadurch zu erklären ist, dass in den Jahren vorher alle schwächlichen

[1]) 1802/4 sind es hier durchschnittlich nur 7,6 %; in der ganzen Diözese kamen 1814/16 nach den Visitationsberichten 9,2 % unehelicher Geburten vor, während die weltlichen Aufnahmen 1812/22 im Oberamt Calw 11,5 % ermittelten.

[2]) Nach den kirchlichen Aufnahmen lassen sich für 1813—1819 durchschnittlich 8,5 % in der Diözese feststellen, während die weltlichen Zählungen für das Oberamt Nagold 1812—22 12,8 % ergaben. Ob diese Abweichung auch in grösserer Genauigkeit letzterer Erhebungen begründet ist, muss unentschieden bleiben.

[3]) Die Quellen sind die oben S. 414, A. 1 genannten. Die Zahlen für 1749 und 1750 finden sich bei Süssmilch, a. a. O., Bd. I, S. 86, der sie augenscheinlich von einem Synodalmitglied erhielt. Die Durchschnittsbevölkerung war 1749—55 477 000.

Aus diesen starken Gegensätzen im Einzelnen geht wenigstens das deutlich hervor, dass die Schicksale der Zeugmacherei keinen einheitlichen, ja überhaupt nur einen verschwindend kleinen Einfluss auf den Ab- und Zuzug der Bevölkerung geäussert haben, sondern dass die grössere oder geringere Leichtigkeit des Landerwerbs, die Besetztheit der Handwerke, die Möglichkeit von Nebenerwerb, und nicht zum mindesten die ablehnende oder entgegenkommende Haltung der Ortsbehörden von viel grösserer Bedeutung gewesen sind.

Urkundenanhang[1]).

I. „Engelsatt-Weberordnung, vfgericht in A° 1589“.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Hertzog zue Württemberg vnnd Teckh, Grave zue Mümppelgartd Thuen Kund meniglichen mit disem Briefe, Nachdem vnns die Meister des Engellseitweeber handtwerckhs zue Callw vnderthönig angelangt, vnnd neben Zuestellung Etlicher In Schrifften verfasster Puncten vnnd Articul gebetten, Ihnen ein Ordnung, wie es hinfüro, bis vf vnser wohlgefallen vnnd wider abkhünden, mit den Maistern, Gesellen, Lehr Jungen, vnnd sonnsten In allweeg vf Ihrem handtwerckh gehallten werden soll, zuegeben vnnd zue confirmiern, alls haben wir betrachtet, das In allen Menschlichen handtierungen vnnd Sachen an gueter ordnung, hoch vnnd vihl gelegen, dargegen aber In mangel derselben allerley verderbung vnnd zerstörung gevolgt vnnd derweegen zue fürderung, vfganng vnnd mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhalltung vnnd fortpflantzung gueter Policey vnnd ordnung, obangeregte Puncten vnnd Articul durch der Sachen verstendige Personen mit Fleis Erwegen, bedenkhen, vnnd daruff ein Ordnung, welcher massen vnnd gestallt es hinfüro zue Callw uff dem Engelseitweeber handtwerckh In allweeg gehallten werden soll, begreiffen vnnd verfassen lassen, wie underschidlich hernach Vollgt.

Zum Ersten, So sollen vnder bemelltem handtwerckh alle Jhar zweeen Pfleger von vnserm Vogt, auch Burgermaister vnnd Gericht zue Callw geordnet vnnd Erwöhlet, auch mit Glübdt vnnd Ayden, wie sich gebürth, beladen werden, das sie Erstgedachtem Handtwerkh zum Getrewlichsten vor-

[1]) Die Urkunden sind den acta Färberkompagnie (F. XXV 12) entnommen und zwar die beiden ersten dem fasc. 17 d, die übrigen dem fasc. 16. Augenfällige Schreibfehler sind korrigiert, überflüssige Interpunktionen beseitigt.

stehn, dessen Nutzen befürdern, schaden warnnen vnnd wenden, vnnd ob nachvolgender Ordnung, auch allen derselben eingeleibten Puncten vnnd Articul, mit Fleis vnnd Ernst hallten, vnnd In gemein alles das handeln wöllen, das getrewen, vfrechten, Ehrlichen Pflegern gebüret, Ihr getrewes Fleissiges vfsehens haben, das auch alle andere Maister berüerter Ordnung In allem Ihrem Innhallt geleben, vnnd niemand darüber beschweren, auch darinnen, was nambhafftes vnnd beschwerliches fürkhäme, das von Jhemanden darwider gehandlet, Es seye In: oder vsserhalb begriffener Ordnung, dasselbig von Stund an bey Ihren Pflichten der Obrigkheit fürbringen, Ihrs Beschaidts darüber Erwarten vnnd dem in allweege geleben vnnd nachsetzen sollen.

Zum Andern, Sollen drey Erbare Männer uss Ihrem Mittell zue Siglern geordnet, mit Pflicht vnnd Ayden beladen, vnnd allen Maister uferlegt werden, einiche Engelseit, sie seyen Raw oder gefärbet unbeschawet vnnd unbesigellt, weder Inn: noch usserthalben der Statt zue verkhauffen, bey Straff eines Guldins.

Zum Dritten, Sollen die verordneten dises handtwerckhs fürohin Iedes Jhars so die verordnete Pflegere, Inmassen wie nachvolgen würdt, Rechnung thuen werden, vnder Ihnen selbs einen Erwöhlen vnnd ordnen, der derselben verordneter Pfleger Knecht sey, dergestallten, was die Pflegere vnnd Obleuth, den andern Maistern zuegebieten, zue verbieten, vnnd umbzuesagen haben, das handtwerckh betreffend, das derselb Knecht, den Pflegern darinnen gehorsamb, vnnd gewertig sein; vnnd nach der Pfleger, auch Obleuth beschaid, Jederzeit gebieten, verbieten, oder Vmbsagen, dem auch alle Maister so disem handtwerckh verwandt, so vihl dieselben betrifft, gehorsamen sollen, bey Straff zue Jedenmahlen ain Schilling heller, In die gemain Straffbüchss zue bezahlen, wann aber einer dess handtwerckhs begert, vnnd seinethalben zuesamen khombt, Solle der Jhenige Fünf schilling Erlegen.

Zum Vierten, Nachdem bishero allerhand Vnrichtigkheit vnnd Beschwernussen des Engelseitweeber handtwerckhs, das es vihl Jünger vnerfarnner Maister gegeben, die schier erst vss denn Lehr Jharen getretten, nit gewandert, noch etwas Ersehen, vnnd Erfahren, Fürnemblich vnnd Insonderheit deren, so das handtwerckh gar nit Erlernnet, Sonder allso schier die Lehrbueben sich der Maisterschafft vnderfangen, fürgefallen, Solchem allem nun zuebegegnen vnd fürzuekhommen, so soll hinfüro kheiner sich der Maisterschafft vnderstehn vnd gantz vnd gar khein Engelseit machen, er habe dann seine Lehr Jhare nach dises handtwerckhs gebrauch vfrecht vnd Redlich, wie sich gebüret, volnstrekhet, vnnd dessen zimblicher massen Erfahren, dann wa einer der das handtwerckh nit Erlernnet, auch Etwan lediges Standtes Engelseit auff den Khauff machte, erfahren würde, der solle Zween Guldin Straffe verfallen sein, auch selbiger Engelseit durch das handtwerckh In Verbott, bis die Straffe Erstattet, gelegt worden.

Zum Fünfften, wann aber ein Frembder oder Burgers Sohn seine Lehr Jhar bey seinem Lehrmaister ufrecht vnnd Redlich nach handtwerkhs gebrauch Volnzogen vnnd das handtwerkh ordenlicher weis Ergriffen, solle Er dannocht dasselbig lediges Standts für sich selbsten nicht treiben, Sonder durch seine wander Jhar zuevorderst besser Erlernen, nachgehendts Burgerlichen einzuelassen, vnnd vnns, auch gemainer Statt mit aller Burgerlichen Beschwerd neben andern Maistern vnnd Burgern vorsitzen, So dann solches beschieht, vnnd von Vogt, Burgermaister vnnd Gericht zue Burger angenom-

men, auch vor dem handtwerckh seine Redliche Lehr vnnd Abschidts Brieve, vnnd dann vor der Obrigkheit sein Mannrecht vnnd Ehelicher Geburth Vrkhund, neben denn Burgerrechten waisst fürzuelegen, soll ein Frembder gemeinem handtwerckh, In dieselben Zunfft oder verwandtnus, Fünff Guldin, aines Burgers Sohn aber, dritthalben Guldin in continenti, Ehe Ihr ainer ein Stuckh Engelseit vssmachet, erlegen vnnd bezahlen, da aber der Jhenig an der Bezahlung saumselig Erscheinen vnnd dem nicht nachkhommen wurde, soll er das Stuckh Engelseit dem handtwerckh zuer Straffe verwürckht vnnd verfallen sein.

Zum Sechsten, wann Ein Maister einen Lehr Jungen annimmbt, So solle Er zwen Maister des handtwerckhs darzue berueffen, vnnd nemmen, vnnd den Jungen nit weniger dann drey Jharlang, Es seye dann der Jung gross vnnd hohen allters, zwey Jhar, vmb zehen Guldin Lehrgellt vff, vnnd annemmen, vnnd Ihne lehren Kämmen vnnd Streichen wie auch weeben, vnnd so Er erzehltermassen verdingt worden, Solle Er dem handtwerckh Sechs schilling erlegen vnnd bezahlen, Soverr aber einer disem Puncten vnnd articull zuewider handlen, vnnd nicht hallten wurde, Sollen die Pflegere bey dem Jungen zween Guldin Straffe vnnachlesslich einziehen vnnd verrechnen.

Zum Sibenden, Solle khein Maister dises handtwerckhs mehr dann ein Lehr Jungen setzen vnnd hallten, Es seye dann das einer neben disem auch das deppich vnnd Ferber handtwerckh Redlich vnnd vfrecht, wie sich gebüret, erlernnet, vnnd dasselbig tribe, dem Jhenigen solle seines gefallens Passiert, vnd hierinnen willfarth werden, So verr aber ein Lehr Jung seinem Lehrmaister, ehe Er seine Lehr Jhar erstrekhet vnnd volnzogen, hinweeg lauffen wurde, Solle Er dem Maister das lehrgellt, Einen weeg alls den andern verfallen vnnd zuegeben schuldig sein.

Zum Achten, wann ein Maister Engelseitweeber handtwerckhs dem andern zue weeben gibt, So solle er dem Jhenigen, so es geweeben, von einem gemeinen Engelseit, Viertzig drey Ehlen lang, für sein belohnung vnnd arbeit, zehen Batzen geben, dann von einem Neunbund zweintzig Batzen, was sonnst andere Lohnwerckh belangend, Solle beim allten Lohn durchaus es verbleiben, alls namblich von einem gemeinen Engelseit der Ehln Vier Pfenning, von Neun oder Zehen Bund drey Kreutzer, vnnd wa einer Erfahren wurde, der weniger dann Jetzo vermeldet worden neme, der solle vmb ain Guldin gestrafft werden.

Zum Neunten, Solle hinfüro khein Maister einem Knaben, So er Ihme Essen vnnd Trinckhen gibt, mehr zue lohn, dann von einem Pfund Zug zuekhemmen, Sechs heller, Item von einem Stuckh Engelseit zue weeben, neben Essen vnnd Trinckhen, Siben schilling, dessgleichen von einem Pfund gemeines Engelseit Garnns nicht mehr dann zween Batzen, zue spinnen geben, bey Straffe eines Guldins, aber von Neun oder zehen Bündigen Garnn mag einer Etwas weiters raichen.

Zum Zehenden, So es sich begibt, das Ein Knapp von seinem Maister Vrlaub begeret, vnnd nimbt, solle Er kheinem andern Maister In derselben Statt widerumb Einsitzen, Er Seye dann zuevor Vierzehen Tag hinaus, vnnd von dannen hinweeg gezogen, bei Straff eines Guldins, wa aber Ihne der Maister Vrlaubet, hat Er alls dann macht einem andern einzuesitzen, vnnd dem zue arbeiten.

Zum Ailfften, wa es sich begebe, das gleichwohl ein Knapp khöndte Kämmen vnnd Streichen, aber nicht weeben, vnnd begerte dasselbig zuelernnen, solle derselbig anderthalb Jhar In beysein zweyer Maister Engelseit weeber handtwerckhs verdinget werden.

Zum Zwölfften, Nach dem sich auch bisshero zuegetragen, das ledige oder andere Personen, so das handtwerckh für sich selbsten zuetreiben nicht im vermögen, vnnd ander leuthen In Ihr heuser gesessen, Sie oder Ihre Kinder, ob Ihrer Kost, wider handtwerckhs gebrauch, den Engelseit lehrnnen weeben vnnd machen, soll allso hiemit solche Maisterschafft oder Stimplerey gentzlichen abgeschafft vnnd bey Straffe Fünf Guldin verbotten sein.

Zum Dreyzehenden, Nachdem auch bisshero mancherley disputationes der ledigen Knappen halber, vnder andern auch fürgefallen, das wann ein Maister durch das gantz Jhar einem zueschaffen geben, nachgehendts wann die Schaar (Wollenschur) sich genährt, ussgestanden vnnd In den Dörffern hin vnnd wider geloffen vnnd den Bawern Ihr wollen Kämmet vnnd zuebc-raitet, den armen hauss Knappen dardurch Ihr Nahrung Endtzogen, demweegen wa einer der ledigs Standts mehr sollte In einem dorff Ergriffen, der solle angezaigt, vnnd umb drey Guldin vnnachlesslich gestrafft werden.

Zum Vierzehenden, So soll auch Ein Maister kheinem ledigem Gesellen mehr nicht dann Fünffzehen Kreutzer vom Stuckh Engelseit zueweeben geben, alls vorstehet.

Zum Fünffzehenden, Solle khein Engelseit ringer gemacht vnnd geweeben werden, dann vss dem Sibenbund, vnnd an der braitin Vierthalben Viertel, zum andern acht vnd Neunbund an der braitin ain Ehlen, zum dritten Zehen ailffbund an der braitin Fünffthalben Viertel sich erstreckhen sollen.

Was dann zum Sechzehenden vnnd Ledtsten, das weeben, weschen vnnd Ferben der Engelseit anlangen thuet, weyl darinnen khein gewisse Mass noch ordnung hat mögen gegeben werden, darzue auch ein Jeder seine Engelseit selbsten wohl weeben, weschen vnnd Ferben solle, das alles solle zue Erkhandtnus der geordneten Schawmaister vnnd Siglern stehen.

Hieruff Setzen, ordnen vnnd wöllen wir, das obvermeldter Ordnung hinfüro zue Calw würckhlich gelebt vnnd nachgesetzt, auch darob mit ernst gehallten, vnnd darwider nicht gethan noch gehandlet werde In khein weis noch weege.

Jedoch behallten wir vnns vnnd vnsern Erben hiemit bevor, sonderlich da Einer, oder mehr diser ordnung zuewider handlen würde, vnnser Obrigkeit, herrligkheit, Straffen vnnd Buessen, dessgleichen dise Ordnung zuendern, zue mindern, zue mehren, gar, oder zum theil abzuethuen, oder von newem zuemachen, wie vnns Jederzeit für Nutz vnnd Gueth ansehen, vnnd die notturfft erfordern würdt, alles ohne geverde.

Vnnd dessen zue Wahrem Vrkund, haben wir vnnser Secret Innsigell wissendtlich henckhen lassen an disen Brief, der geben Ist zue Stuettgardten den Fünff vnnd zweintzigsten Septembris, alls mann zahlt, von Christi vnnseres Lieben herrn vnd Seeligmachers Geburth, Tausend Fünffhundert achtzig vnd Neun Jhar.

Erasmus von Laymminngen
Landthoffmaister.
Martinus Aichmann D V Cantzler.

II. „Engelsattweberordnung in A. 1608[1]) vfgerichtet“[2]).

Von Gottes Gnaden wir Johann Friderich Hertzog zue württemberg vnd Teckh, Grave zue Mumppelgardt, herr zue haidenhaimb etc. Thuen Khund Meniglich mit disem Brive: Nach dem die vnderthonen die Maister Engelsait weber handtwerckhs In Nachbenannten Stätten Vnd Amptern, alls zue Callw, herrenberg, Böblingen, wildberg, Sindelfingen vnd vnsers Closters hirsaw Angehörigen Fleckhen Stamheim neben Zuestellung Etlicher In Schrifften verfaster Puncten vnd Articul vnderthönig Angelangt vnd gebetten, Ihnen ein Ordnung wie Es hinfüro angeregter Ortten mit den Maistern, Gesellen, Lehr Jungen vnd sonsten In allweeg auff Ihrem handtwerckh gehallten werden solle: Zuegeben vnd zue Confirmieren, Allss haben wir Gnediglich Angesehen vnd Betrachtet, das an guetten Ordnungen In allen Menschlichen handlungen vnd sachen viel vnd hoch gelegen, dargegen aber In mangel derselben allerhand Zerstörungen, Stimplerey vnd verderbung ervolgt vnd derowegen zue Auffgang

---

[1]) Zu dieser unrichtigen Datierung vergl. oben S. 25 und das Schlussdatum der Urkunde. Aus sehr unstichhaltigen Gründen ist auf den Abdruck dieser Ordnung in der Gesetzsammlung von Reyscher (Regierungsgesetze Bd. I S. 625 A. 610) verzichtet worden.

[2]) Diese Ordnung für Calw und Umgebung scheint die Grundlage für die erste allgemeine Zeugmacherordnung desHerzogtums gebildet zu haben, der als zweite dann die bei Reyscher a. a. O. Bd. II p. 615 abgedruckte von 1686 folgte.

Über jene erste allgemeine Ordnung, auf die die zweite wenigstens mit Angabe des Jahres in der Einleitung Bezug nimmt, ist folgendes zu bemerken: Erlassen wurde sie am 23. Februar 1654. Der auch in den Urkunden wiederkehrenden Behauptung, dass schon 1650 eine solche ergangen sei, widerspricht der Umstand, dass nirgends eine Ordnung aus diesem Jahr erhalten und der Erlass zweier Ordnungen binnen 4 Jahren (trotz eines ähnlichen Vorgangs bei den Tuchmachern) wenig wahrscheinlich ist. Richtig ist nur — und das veranlasste die unrichtige Bezugnahme der Verfasser der Urkunden — dass 1650 bei der Neuorganisation des Verlagsverhältnisses in Calw auch die Zeugmacher zunächst des Schwarzwaldgebiets eine Ordnung erbaten und vor herzoglichen Kommissarien ausführlich berieten, worauf dann seit Ende 1650 auch mit den Handwerksvertretern des übrigen Landes verhandelt wurde. Mochten die Zeugmacher des sog. Moderationsbezirkes sich immerhin schon seit 1560 an die damals vereinbarte Ordnung gebunden erachten, sie zitieren und als geltendes Recht anwenden, die Ausdehnung auf das ganze Herzogtum (in etwas veränderter Form) und die Publikation erfolgte erst 1654.

Schwieriger als dies ist die Frage nach dem Inhalt der Ordnung. Ausser einem ersten Konzept vom Herbst 1650 (samt Gesellenordnung im fasc. 32 der Kompagnieakten) findet sich nur ein einziger vielfach korrigierter Entwurf aus den folgenden Jahren (Acta Zeugmacher F XXVII 24 fasc. 1).

Derselbe trägt das Publikationsdatum von der Hand eines Referenten, aber ohne Unterschrift, und schliesst sich eng an die Ordnung von 1611 an mit vielen Zusätzen und Änderungen im Einzelnen. Doch ist diese Fassung weder inhaltlich noch formell die definitive. Abgesehen von Eingang und Schluss konnte sie an einer Reihe von Stellen unmöglich so wie sie vorliegt publiziert sein. Hierhin sind zu rechnen z. B. der Zusatz am Ende von Art. 11, das Produktionsmaximum von Art. 12, der Art. 23 (vergl. die dortige Bemerkung am Schluss des Artikels).

Wenn wir im Folgenden trotz dieser Mängel die Veränderungen anmerkungsweise beifügen, die dieser Entwurf gegen die Ordnung von 1611 enthält, so geschieht dies, weil sie das Einzige sind, was über die Ordnung von 1654 vorhanden ist und weil eine Reihe der in Aussicht genommenen Änderungen zweifellos Rechtens geworden ist, z. B. die Anordnung vierteljährlicher Zusammenkünfte des Handwerks, (A. 2) die in allen gleichzeitigen Ordnungen wiederkehrt, bis sie dann von 1656 an wieder auf den Druck der Landstände hin ausdrücklich oder stillschweigend beseitigt wurde, ferner die nähere Ausführung der Vorbedingungen des Meisterrechts (A. 4), die neuen Zunftgebühren und Strafen, und die Streichung der Artikel 24 und 25, endlich die Abgrenzung der den Zeugmachern zustehenden Waren gegenüber den Tuchmachern (s. S. 59 Anm. 5).

Befurderung vnd mehrung des gemainen Nutzen, Auch vort Pflantz vnd erhalltung gueter Policej vnd Ordnungen, Obangeregte Puncten mit fleis erweegen, vnd darauf ein Ordnung, welcher massen vnd gestallt Es hiefüro auf obbemelltem Engelseitweber handtwerckh obangeregter vnderschidlicher Enden gehallten werden solle, Begreiffen vnd verfassen lassen, wie vnderschidlich hernach volgt.

Von Obleüthen oder Pflegern dises Handtwerckhs.

1. Anfänglichs sollen die Amptleuht, Burgermaister vnd Gericht obvermellter Ortten Jedes Jhars vss[1]) Besagtem handtwerckh zween Erbare den sachen wohlverstendige Maister zue Obleuhten oder Pflegern verordnen, selbige mit Pflichten vnd Ayden Beladen, das Sie Eusseristem Ihrem vermögen nach mit allem Ernst ob solcher Ordnung getrewlich vnd fleissig hallten, auch darob vnd daran sein wöllen, Das Alle Maister Engelsaitweber handtwerckhs derselbigen In allen Ihren Puncten vnd Articuln gehorsamblich geleben vnd Nachkhommen: vnd wa Einer oder mehr wider dieselbige thuen oder handlen wurden, den oder dieselben mit hilff der Beampten auch Burgermaister vnd Gerichts zue gebürendem volg vnd Gehorsamb Bringen, vnd von Ihnen die vffgesetzten Peen vnd Straffen, auch das Maisterrecht ohne allen nachlass ohneingestellt einziehen, So dann solchem Handtwerckh In gemein vffrecht vnd Redlich vorstehen, desselben Nutzen fürdern, nachthail vnd Schaden warnnen vnd wenden, auch alles das Jenig thuen vnd handlen, das vfrechten vnd Redlichen Obleuhten oder Pflegern Pflicht vnd Aydts weegen Zuethuen gebürt, vnd was sie derenthalben Einnemmen vnd vssgeben werden, darumben Jedes Jhars vorm Amptmann vnd etlichen des Gerichts, Jn beysein der geschwornnen Schawmaister vnd Sigler, auch gegenwertigkhait zweyer oder dreyer Maister, so das handtwerckh Jedesmals vss Jhnen hierzue erwehlen mag, ordenliche vnd Richtige Rechnung auch baare Bezahlung thuen sollen.

Von Zuesamenkhunfft des handtwerckhs vnd wer demselbigen vmbsagen vnd gebieten[2]) solle.

2. Damit dann solche Obleuht oder Pflegere, die Maister Engelsaitweber handtwerckhs, vff vorfallende gelegenhait zuesamen bringen vnd Ihnen verkhunden vnd Anzaigen mögen, was Jedes mahls des handtwerckhs notturft erfordert, Allss sollen sie die Obleüth mit hilff der Geschwornnen Maister vnd Sigler Jedes Jahrs[3]) einen vss den Jüngsten Maistern dises handtwerckhs erwehlen vnd verordnen, der sich zuer Zuesamen vorderung vnd gebietung des handtwerckhs getrewlich vnd willig gebrauchen lasse; was dann demselben so solcher gestallten erkhieset, von denen Obleüthen Jeder Zeitten diss handtwerckhs weegen zueverrichten Bevohlen vnd vfferlegt würdt, dem solle Er gehorsamblich geleben vnd nachkhommen, bey straff Fünff Schilling heller, so offt selbiger sich hierinnen fahrlässig oder ohngehorsamb erzaigen möchte.

---

1) 1654 „vff:“

2) Die beiden Worte „vnd gebieten“ fehlen 1654.

3) „Jedes Jhars“ fällt in der Ordnung von 1654 weg, statt dessen heisst es: „alle Viertel Jahr, namblich vff Weyhennacht, Mariä Verkhündigung, Johannis und Martini, ein Zuesamenkhunfft des gemeinen handtwerckh halten, und miteinander deliberiren, wie das handtwerckh in auffnemmen vnnd verbesserung zuebringen, bey welcher Viertel Jährigen Zuesamenkunfft ein Jeder Maister allwegen Vier Kreutzer Leeggelt zue notturfft des handtwerckhs erlegen: Darbey:“

was nun dem handtwerckh durch dise erwehlte vnd verordnete Persohn vff Gehais der Obleüht So dann auch bevehlen der Geschwornnen Maister vnd Sigler, In sachen das handtwerckh betreffendt verkhunden vnd Anzaigen würdt, dem sollen alle Maister geburende volg vnd Statt thuen Bey Straff eines Schillings hellers [1]), so oft einer die gebür nit laisten thete; Es mochte sich aber einer hierinnen so vnbottmessig vnd widerig erzaigen, mit demselben solle mit guet Ansehen der Beambten Ernstlichs Einsehen gehabt, vnd Jn solchen fällen die straff vns der herrschafft, vnd nicht dem handtwerckh eingezogen werden.

So Es sich dann zuetruege, das Jemanden Jnsonderheit Begehren wurde, Jhme ein handtwerckh zuesamblen, so solle demselben Ja wohl wilfart werden, Er solle aber schuldig sein, dem handtwerkh derentwegen Fünff Schilling vor die versaumbnus zuerstatten [2]).

Wie die Schawer vnd Sigler zueordnen vnd welcher gestallt selbige Jn Pflicht zuenemmen.

3. Vnd weiln an fleissiger vnd Ernstlicher Schaw: auch Besiglung der Engelsait wahren, wie die Namen haben mögen, sehr vihl vnd merckhlich gelegen, vnd dannenhero Zuerbawung vnd vffnemmung dises handtwerckhs die hohe vnvermeidenliche notturfft Erhaischt vnd Erfordert, das mann zue solcher Schaw: vnd Siglung der Sachen wohl erfarne vnd verständige Persohnen erkhiese, So sollen demnach die Amptleüht, Burgermaister vnd Gericht, an allen obbenannten Ortten vier oder Fünff Erbare vnd hierzue taugenliche Maister vss disem oder andern handtwerckhen, wie Es sie Jederzeit nutz vnd guet sein gedunckhen würdt, nach gewohnlicher verhör der handtwerckher verordnet, mit gewohnlichen Pflichten Trew vnd Ayden beladen werden, so vihl an Jhnen vnd Jmmer gesein mag, Ob diser Ordnung mit sonderm Ernst vnd Fleis zue hallten, auch Jhre Schaw Siglung vnd Anders ohnfehlbar nach derselben Anzuerichten, sonderlich aber alle Engelsait wahren, wie die Namen haben, vor der Besiglung, ohn alle Partheiligkhait, getrewlich vnd fleissig, auch vffrecht vnd Redlich zuebeschawen vnd Besichtigen, dessgleichen durch das Ordentliche Mess grund vnnd Aigentlich zuerkhundigen vnd erlernnen, Ob solche hab vnd wahren diser Ordnung gemess mit Zetteln, weeben vnd dem Eintrag, auch Längin vnd Braitin gevertigt vnd gemacht seyen, vnd bey Jhren Pflichten Trew vnd Ayden solche wahren nit zuesiglen, Sie haben dann selbige vff ernstliche vnd fleissige Beschawung vnd Messung vor Khauffmanns Guet, haab vnd wahr erkhändt vnd zuem Siglen Just erfunden, sich auch gegen Feinden vnd Freündten ohne alles Ansehen der Persohn, hierinnen allso zuerzaigen vnd beweisen, das durch solchen Jhren Ernst vnd fleiss dise Ordnung Jn allen Jhren Puncten vnd Articuln Steiff vnd Vest gehand habt, vnd darwider nichts vorgenommen werde, wie solches alles vnd Jedes getrewen vnd fleissigen Schawmaistern vnd Siglern zuethuen gebürt, sie auch solches Beedes gegen Gott vnd vnns Pflicht vnd Aidts, auch Jhrer Seelen hayl vnd Seeligkhait halber zueverantwortten gedenckhen.

---

[1]) Statt der 5 letzten Worte: „auch bey straff Fünff schilling heller!“

[2]) 1654 „zu erlegen!“

Das Niemand Zuetreibung dises handtwerckhs solle zuegelassen werden Es habs dann ordenlich Erlernnt[1]).

4. Demnach sich befindt vnd solches die Tägliche erfahrung bezeügt, das biss dahero vnder denen Engelsait webern vorvermellter Ortten etliche Sudler gewesen, welche so wohl vnsern, alls anderer herrschafft vnderthonen mit Böser hailoser vnd Liederlicher wahr vnd haab merckhlich Angefürt, das handtwerckh auch durch vihle vnd böse solcher wahren dermassen Beschwerdt, das Es der gemaine Arme Mann Jn die harr nit mehr Erschwingen oder Ertragen mögen, vnd dannenhero hoch vnd wohl von nöten, solche Sudlerey abzueschaffen, hingegen aber dise Verordnung vnd verfuegung zuethuen, das furter guete verständige Maister, die Ihres erlernnten handtwerckhs Berichts nicht allein gezogen, sondern auch Khauffmanns Guet vnd wahren gemacht, vnd das handtwerckh zue guetem vfnemmen gebracht werde.

So sollen derowegen Jn vorgedachten Stätten vnd Ämptern, wie auch zue Stamheim kheinem Maister oder Knappen des Engelsaitweberhandtwerckhs verheürater oder Lediger weis Maisterschaft zuetreiben oder aigne werckhstatt[2]) mit Knappen vnd Stüelen[3]) zuehallten nicht gestattet noch zuegelassen werden, Er seye dann zuevor zue Burger vff vnd Angenommen, vnd habe das Burg: vnd Maisterrecht gellt erlegt, darzue auch sein Ehrlich Mannrecht vnd Geburtsbrieff, dessgleichen seinen Lehrbrieff vnd vrkhund, das Er seine Lehr Jahr bey solchem handtwerckh vffrecht vnd Redlich erstreckht, erstanden vnd vohlzogen, vorgezaigt, auch zuem wenigsten vier Jhar Lediger weiss vff solchem handtwerckh geschafft oder gewondert, vnd dann beedes vnns, wie auch der Statt oder Fleckhen darinnen Er wohnen vnd Maisterschafft treiben will, gelobt vnd geschworen, sich Jhn gebotten vnd verbotten, auch sonsten Jn anderweeg, Alss einem vnderthonen, Burger vnd handtwerckhs Mann gebürt vnd wohl Ansteht, gehorsamb vnd gebürlich zuebewaisen vnd erzaigen, So dann diser Ordnung sovihl Jhne die binden vnd berüeren thuet, bey vermeidung deren darinnen vermellten straffen zuegeleben vnd nach zuekhommen.

Welcher aber solches nicht thuet, sonder vor sich selbsten vnd ohne erlaubt vff disem handtwerckh Arbeiten vnd Schaffen würdt, Er seye heimisch oder Frembd, kheiner Aussgenommen, der solle vnns einen kleinen Frevel vnd dem handtwerckh einen Güldin zuer Straaf erlegen. Es solle aber ein Frembder so allso Maister vnd Burger werden will, dem handtwerckh zue Maister Recht wie von Allter herkhommen Fünff Güldin[4]), Jtem eines Burgers Sohn, dessen Vatter khein Engelsaitweber ist, drithalben[5]) Güldin, vnd dann eines Maisters Sohn darumben dreyssig Kreutzer[6]) erlegen, damit die Obleuht Sigler vnd Sibner dises handtwerckhs Jederzeiten vffzaichnen vnd dann grundtlichen Bericht vnd Aigentliche wissenschaft gehaben khönden, wann ein Jeder vnder Jhnen die Maisterschafft Angefangen; welcher oder welche nun die Maisterschafft allso erkhauffen vnd Anfangen, der oder dieselbigen sollen Jn denen Zwayen nechsten Jharen hinach weder vmb noch ohne Lehrgellt khein Lehr Jungen Annemmen; da aber Jhemanden hierwider

[1]) 1654 beigefügt: „seye darauff gewandert vnnd hab sein Maisterstuckh gemacht“
[2]) 1654 „werkhschafft“.
[3]) 1654 „Stuckhen“, wahrscheinlich nur Schreibversehen.
[4]) 1654 „zue Maisterrecht Sechs Guldin!“
[5]) 1654 „Drey!“ [6]) 1654 „Ain Gulden!“

handlen würde, solle Er gleichfahls vnns einen kleinen frevel vnd dem handtwerckh einen Güldin zuer straff erstatten vnd sollen nichts desto weniger Jedes mahls die Lehr Jungen bey solchen Maistern nit geduldet noch gefürdert, sondern abgeschafft werden.

So bald dann einer erstermellter massen Burger vnd Maister worden, vnd das handtwerckh treiben will, der solle zuegleich allen andern Maistern diss handtwerckhs, ohn alle furwortt, Schuldig vnd verbunden sein, Alle nachbenannte wahren mit solchem fleiss zuemachen, das dieselbigen nach gewohnlicher Besichtigung für Khauffmanns Guet vnd wahr konden Angenommen vnd Erkhandt, auch darauff für solch Guet verkhaufft vnd khaufft werden, So dann nach gesetzten Puncten vnd Articuln bey vermeidung deren dabey vermeldten Straffen, auch niderlegung vnd verbietung des handtwerckhs zuegeleben vnd nachzuekhommen[1]).

Bericht wie vihl Ehlen Allerlay Engelsait wahren (vsserhalb der Grobgruen, davon hernacher sondere meldung geschicht) Jn der längin hallten, vnd wie die Jenige Persohnen so dise wahren kurtzer machen sollen gestrafft werden.

5. Alle Nachbenannte haab vnd wahren, sollen Jn der Längin hallten Viertzig drei Ehlen vnnd nicht weniger, welches Stuckh aber (darunder auch die Grobgruen gemeint vnd verstanden) Ain Ehlen zue kurtz befunden wurdt, so solle der Jenig der Es allso zue kurtz gemacht, derentwegen fünffzehen kreutzer zur Straff geben, die wahr aber nichts destoweniger besiglet werden.

Würdet aber ein stuckh zwuo Ehlen zue kurtz befunden, so ist solche wahr gleichwohl mit dem Stampff zue der durch gefallenen wahr verordnet zusiglin, aber der Aigenthumbs herr desshalber vmb Ain Guldin zuestraffen.

Wann Es aber an einem Stuckh drey Ehlen ermanglen wurde, so solle dasselbig Stuckh von den Siglern Allssbalden Jn drej gleiche thail zerrissen werden, der Jenig aber, welcher solches Stuckh aussgevertigt vnns Ebenmässig allss obengesetzt einen kleinen Frevell vnd dem handtwerckh Ain Guldin zuerstatten schuldig sein.

Es möche aber einer oder der Ander hierinnen so grosse Gevahr vnd Aigennützigkhait gebrauchen, vnd die sachen so vihl vnd grob machen, solle allss dann ein solches Jedes mahls zue vnser Cantzley berichtet, vnd von dannen aus gebürender beschaid erwarttet werden.

Anzaig was die Acht: vnd Neün: Auch Zehen: vnd Ailff Bund vor ein Braiten haben, vnd wie die gesiglet werden sollen.

6. Die Acht vnd Neun Bund, sollen an der Braitin haben Ain Ehlen vnd mit Zweyen Sigeln bemerckht werden.

---

[1]) 1654 ist beigefügt: „Vber das soll kheiner Zue treibung des handtwerckh Zuegelassen werden; Er habe dann sein Maisterstuckh volgender gestalten ohnmangelhafft, vnd das solche von denen darzue verordneten gerecht, vnnd für Just gnuegesam befunden vnd erkendt, gemacht vnnd aussgefertiget. Alss. 1. Denn Zug Zue seinem Maisterstuckh selbst kemmen; 2. Ain Aügelten*) Zehenbundt, 3. Ain halb stuckh Burschat, 4. Ain halb stuckh Zwen fädigen grogran Zuemachen, vnd solle der Jenig, so sein Prob also fertiget, zu Obbestimbter wahr die geschürr selbsten machen oder richten, einziehen vnd selbst würckhen!"

*) Geäugelt = mit kleinen Tupfen versehen (Staub und Tobler Schweizerisches Idiotikon 1881 Bd. I, S. 141). In einer Urkunde von Plauen aus dem Jahr 1659 (bei Bein Bd. II S. 522) findet sich ein Stoff Gansäuglein.

Aber die Zehen vnd Ailff Bund seyen Funffthalb Viertel einer Ehlen brait zuemachen, vnd mit dreyen Sigeln zuesiglen.

Von Grobgruenen.

7. Was die Grobgruenen thuet belangen, die sollen viertzig vier Ehlen In der Längin, vnd an der braitin eines Sechzehen thailens weniger allss Ain Ehlen halten, aber geringer nit allss vss dem Siben Bund geweben werden, darunder die besten mit dreyen, vnd die gemeinen mit zweyen Sigeln zuebezaichnen, zuem fahl aber Sie die Sigler dise Grobgruen geringer vnd Schlechter allss obsteet vnd allso nit vor Khauffmanns Guet vnd wahr befinden würden, sollen sie selbige allerdings ohne besiglet lassen.

Die gemeine Engelsait betreffendt.

8. Furterhin sollen die gemeine Engelsait nicht Ringer gemacht oder geweben werden, Allss vf dem Fünff Bund, so mit Fünffzehen faden gezettelt zue dem so solle mann auch dieselbigen vff dem Fünffbundigen geschurr, da Allwegen drej Fäden Jn Ainem Zahn zuefuehren geweben, vnd drey Viertel vnd Ain halb Sechzehnthailen einer Ehlen brait gemacht werden, vnd wann die durch die geschwornnen Schawmeister diser Ordnung gemes Befunden. vnd für Khauffmanns Gueth erkhannt, sollen sie solche[1]) mit einem Sigel behenckhen.

Von Schmalen Macheyern.

9. Aber die Schmalen weissen Macheyer seyen vss vier Bund vnd Ainem Gang mit Sechzehen Faden gezettelt, da Allwegen zween Feden Jn einem Zahn zuefuehren zueweben, vnd drey Viertel vnd Ain Sechzehenthail einer Ehlen brait zuemachen, auch vf vorgehende Schaw[2]) mit einem Sigel zuebehenckhen.

Vnd dann sollen die Schiller Macheyer mit Sibenzehen Gängen, vnd Jeder Gang mit Sechzehen faden, gezettelt, vnd drey Vierthail vnd Ain halb Sechzehenthailen einer Ehlen Jn der Braittin, Jn der längin aber wie obige gemeine Engelsait wahren gemacht vnd besiglet werden.

Die Schaw vnd Siglung der wahren belangent.

10. Darumben vnd desshalben so sollen alle Maister dises handtwerckhs, kheiner vssgenommen, Er seye gleich wer Er wölle, ohne Alle fürwort Schuldig sein, alle solche haab vnd wahren, so Er von wochen zue wochen selbs gemacht, oder aber durch Andere diser Ordnung gemes ferttigen lasset, oder auch vsserhalb Landts Rauch vnd vngeferbt erkhauffen wurde, zue der gewohnlichen vnd Angestellten Schaw vnd Siglung zuebringen vnd Ledigklichen khein Stuckh, wie die Jmmer genennt vnd gehaissen werden möchten, weder Jnn: noch vsserhalb der Statt, auch sonsten nit zu verkhauffen, noch Jn Anderweeg ohnzuewerden, Er habs dann zuevor diser Ordnung gemes Schawen vnd Siglen lassen; welcher oder welche aber das nit thuen, der oder dieselben sollen Allwegen vmb ein Jedes Stuckh, so sie dermassen ohngeschawt vnd ohnbesigelt Jnn oder vsserhalb der Statt oder Anderst wahin

[1]) Die Ordnung von 1654 fährt hier fort: „mit Zweyen Sigel hinden Vnd Vornnen bezaichnen, were es aber nicht recht kauffmannsgueth soll es mit einem X Alss ein durchfallen gueth bemerckht mit solchem Stuckh aber khein gefahr gebraucht werden:"

[2]) 1654 wie oben bei dem Engelsait.

vnworden, vmb Ainen Guldin gestrafft werden, vnd wann schon einer so das Ferber handtwerckh [1]) nach vssweisung diser Ordnung zuetreiben befuegt, solche seine machende wahren selbs ferben vnd seiner gelegenhait nach verkhauffen wolte, so solle Er doch nichts desto weniger schuldig sein, dieselbigen bey Ebenmässiger Straff Eines Guldins, von Jedem Stuckh zuerlegen vor dem Ferben, Schawen vnd Siglen zue lassen.

Damit nuhn die Jhenigen Persohnen, so dergleichen haab vnd wahren, vmb den Lohn zueweben Pflegen, Jhn Jhrer verrichtung desto fleissiger vnd die Schuldigkhait vmb so vihl desto mehr laisten, Allss sollen sie die Lohnweber bey Straff Aines Guldins, von Jedem Stuckh zuerlegen schuldig vnd verbunden sein, Alle die haab vnd wahren so sie allso vmb Lohn geweben, Jedes mahls selbs vnder Sigel vnd Schaw zuetragen, vnd darbey vffrecht vnd Redlich Anzuezaigen, wem solche gehörig vnd zueständig, damit die verordneten Sigler desto gewisser vfzaichnen könden, wie vihl Ain Jeder Maister das Jhar vmbhin für wahren mache, vnd vnder demselbigen kheiner betrug, gefahr oder Aigennutzigkhait gebrauche.

Vnd wa sich Jm Besichtigung vnd Siglung derselbigen befinden möchte, das Ainer oder der Ander, an dergleichen wahren, seines vnfleis halber, was verderbt vnd verwustet hette, so solle der oder dieselbigen dem Jhenigen so die wahr gehörig vnd zueständig, den zuegefuegten Schaden nach erkhandtnus der Geschwornnen Sigler abzuelegen schuldig sein.

Zuem fall aber sie die Lohnweber befinden sollten, das die Zettel so Jhnen zueweben vbergeben, Jm waschen, Ferben oder Jn andere weeg verderbt, oder das mann Jhnen zuem Aintrag nit gnueg Garn zuestellen wollte, So sollen demnach sie die Lohnweber, dieselbigen Zettell vnd das Garn, vor: In: oder nach dem weeben [2]), durch die Geschwornnen Schawmaister vnd Sigler Besichtigen vnd die Rechtmässige gebur vnd Billichkeit, wer diss Orts vnder Jhnen Recht oder ohnrecht habe, Beschaiden lassen, vnd was sie die Geschwornnen daruber erkhennen vnd sprechen, darbei solle es zue allen thailen ohnverwaigerlich verbleiben.

Vff das nun nit allein solchem Jnnhallt, sonder auch allen vnd Jeden Puncten vnd Articuln, so in diser Ordnung begriffen, vmb so vihl desto mehr von allen Maistern wurckhlich gelebt vnd nachgesetzt werde, Allss solle einem Jeden Maister dises handtwerckhs, wie auch denen Ferbern, die seyen Jetzo Jn Stätten oder Dörffern gesessen, hiemit bey Jhren Burgerlichen Pflichten alles Ernsts vfferlegt vnd Bevohlen sein, alle die Jhenigen, so Jhres wissens wider dise Ordnung handeln oder thuen, allss balden vnd ohne verzug eintweder bey denen Obleuhten oder nach gelegenhait der sachen beschaffenhait vnsern Beampten Zueruegen vnd Anzuebringen, damit die ohngehorsamben darumben könden gestrafft vnd zue schuldiger volg vnd Laistung der gebühr, gebracht werden.

Wie mit denen wahren, so die Schaw und Siglung gar nit leiden mögen, solle gehandlet werden.

11. Sollte oder wurde aber Ainer die vorbenannten haab vnd wahren, Ringer vnd Schlechter machen, allss hievor vnderschidliche meldung geschehen,

---

[1]) 1654 „erlernet hette vnnd neben demselben auch das knappenhandtwerckh zuetreiben befuegt were, solche . .“

[2]) 1654 „vssweben“.

Jn dem Ainer ein halben Gang zue wenig zettelte, der solle zue Straff zwaintzig Kreutzer vnd für Einen gantzen Gang zuewenig gezettelt viertzig Kreutzer erstatten, vnd mit dem Stampff zur durchgefallenen wahr[1]) bemerckht werden, wa aber einer weniger alls Ain gantzen Gang zue wenig zettelte, so sollen die Geschwornne Sigler solche mangelhaffte wahr In drey Stuckh zerreissen.

Befinden dann die Sigler die wahren zue dinn vnd ohnfleissig gemacht vnd geweben, sollen alls dann die, so dergleichen wahren zue dinn vnd vnfleissig Aussvertigen, von dem handtwerckh geburendt: doch nicht über Ain Güldin gestrafft[2]), da aber einer des eintrags halber gevahr vnd Aigennutzigkhait gebraucht, solle alls dann derselbig Jedes mahls bey vns Angebracht vnd seinem verschulden gemes Abgestrafft, Auch In solchen fällen vnns die straffen eingezogen werden.

Wie vihl ein Jeder Maister Jhars Stuckh wahren zuemachen, vnd dann wie vihl Ein Jeder Kammer zuesetzen oder zuehallten, befuegt.

12. Damit auch das handtwerckh vmb so vihl desto mehr gebessert vnd Ins vffnemmen gebracht, zuemahl auch die Sudlerey vnd überflissigkeit der Allzuevihl gemachten Engelsait wahren Könde vnd möge Abgeschafft vnd verhüetet vnd desto bessere wahren gemacht werden, vnd denn das Je einer Bey dem Andern der selbst verstandenen Billichkait nach verbleiben, vnd nit allein weib vnd Kinder ernehren, sonder auch vns, wie auch denen Stätten vnd Fleckhen, darinnen Er wohnt, zue aller gebürenden schuldigkheit vorsitzen möge, Allss solle kheinem Maister Engelsaitweeber handtwerckhs, der Jetzo ist oder khunfftig werden möchte, Er seye In Stätten oder Dörffern gesessen, Er verkhauffe gleich seine machende wahren Raw oder ferbe die selbsten, erlaubt, Sonder verbotten sein, hinfuro doch allein biss vff vernere verordnung Jhars weitter oder mehr wahren Zuevertigen noch machen alls zwayhundert Stuckh, die haben gleich Namen wie die wöllen, die seyen gleich Jetzo erdacht, oder das khunfftig noch Andere dergleichen wahren vfkhommen, oder gemacht werden möchten, Zue dem auch weder In: noch vsserhalb seiner Behausung nit mehr als zween Kammer (Kämmer) zuesetzen noch gebrauchen, welcher aber verner oder weiter an wahren macht, Alls zweyhundert Stuckh, der solle von Jedem Stuckh Ain Guldin zuer Straff geben, zue dem auch schuldig sein, das Jenig Garn oder den Zug so Er weiter bekombt, Allss Er zue zwey hundert Stuckh wahren vonnöthen, zueverkhauffen vnd ohn zuewerden.

Die Jenigen aber, so mehr allss zwen Kammer haben vnd gebrauchen. Es seye gleich Inn: oder vsserhalb Ihrer Behausungen, deren Jeder soll für

---

1) 1654 „wie beim 8. Puncten Zue Endt desselben meldung geschehen".

2) 1654 „werden". Dann ist eingeschoben: „Waferr nun Ain oder Ander Stuckh Wahr gleichwohl besiglet: von den verordneten Schaivmeistern der Färber aber daran fehl und mangel befunden worden, Sollen Sie Schawmaister dergleichen mangelhaffte Stuckh wahren alssbalden für den vogt allhie zue Calw bringen, welcher die verordnete Sübner der Engelsaiter neben Ainem oder Zweyen ohnparteyischen der sachen verständigen männern vmb wenigern verdachts willen zue sich erfordern; vnd da die wahr nit durchauss für Passierlich erkhendt, die Sigler den Ermanglenden Sigeln noch mit doppelter oder nach beschaffenheit der sachen, sonderlich wann die wahr gar cassirt werden müesste, Gnädiger herrschafft vmb Ain Kleine Frevel alss drey Gulden Fünffzehen Kreützer Zuer Straff ansehen sollen".

einen Jeden Kammer, welchen er allso diser Ordnung zuewider Arbeiten lasset, Tags Ain halben Guldin zuer Straff geben, vnd wa einer oder der Ander Anfangs dergleichen In abred sein, vnd doch dessen hernacher überwisen wurde, der solle an statt desshalben ein gantzen Güldin zuebezahlen verbunden sein.

Was aber thuet berueren, die Maister so Ihrer ohnvermöglichheit nach das Gesind nit hallten köndten oder wollten, sonder etwann nuhr ein Kammer, oder aber gar kheine hallten thuen denen Allen vnd Jeden solle hiemit erlaubt vnd zuegelassen sein, zue dem Jhenigen Zug, so Ain Kammer macht, oder In mangel desselben Jedes Jhars vnd mahls so vihl Zug vnd Garn an sich zuekhauffen vnd bringen, davon Ainer zwey hundert Stuckh wahr ferttigen vnd machen khan, vnd nit weiter, der aber mehr allss dise erlaubte vnd bewilligte Zahl an wahren machen thuet, der solle vorvermellter massen von Jedem Stuckh, Ainen Guldin zuer Straff Bezahlen.

Zuem fall aber, vber kurtz oder Lange Zeit, die Engelsait haab vnd wahren wertter vnd verkhäuffiger werden sollten, Allss sie an Jetzo seyen vnd dannenhero die notturfft erfordern wurde, zuerlauben mehr Kammer zuehallten, vnd mit machung solcher wahren vmb Etwas vffsteigen, solle selbiges an die[1]) Beampten, Burgermaister vnd Gericht gebracht, vnd Jedesmahls nach gelegenhait der sachen Beschaffenhait die gebuhr vnd Billichkeit zue nutzen, wohlfarth des handtwerckhs Beschaiden werden.

Sollte aber dem handtwerckh sonsten etwas Beschwehrlichs oder Nachthailigs vorkhommen, es were von was sachen es wölle, so diser Ordnung nicht einverleibt, das solche Jedesmahls Vogt, Burgermaister vnd Gericht von den Obleuthen Angebracht, vor hand genommen, der Erhaischenden notturfft nach erwogen vnd bedacht, vnd volgendts Jedesmahls das Jenig Beschaiden werden, was abermahlen Billich vnd Recht, so dann zue vffnemmung vnd förderung des handtwerckhs vonnöhten sein wurdt.

Von Besichtigung der Geschurr vnd Zettel In hausern.

13. Vff das auch In machung Aller vorbenannter haab vnd wahren khein Betrug oder Vorthail gebraucht werde, Allss sollen die Obleuth vnd Geschwornne Schawmaister oder Sigler Bey Ihren Pflichten vnd Ayden gewiss vnd ohnfehlbar alle Jhar einmahl zwey oder drej[2]), oder so offt es die notturfft erfordern wurdt, Bey denen Maistern dises handtwerckhs von haus zue haus ohnversehens Aigentliche erkhundigung einziehen, ob sie Ihre wahren nach besag diser Ordnung zetteln, weben vnd machen, vnd die darzue gehörige geschurr gebrauchen, vnd wa sie bey einem oder mehr derentwegen Fehl oder mängel befinden, sollen sie dem oder denselbigen Ihre haab vnd wahren gleich Allssbalden In Stuelen verpittschieren vnd die fähl vffschreiben, damit die Sigler sich darnach wissen zuerichten, vnd die hievor gesetzte straffen von den schuldigen einzueziehen, vnd ordenlich zuveerrechnen.

---

[1]) 1654: „vnsere".

[2]) 1654 „Drey oder viere". Dieser Artikel ist citirt im Recess vom 1750 Artikel 8. (S. unten S. 481.)

Wie die Maister die Ledigen Knappen Annemmen, vnd was sie denselben zuelohn geben sollen.

14. Item wann ein Maister dises handtwerckhs einen Knappen Annemmen vnd setzen thuet, so solle Er demselben neben nohtwendigem Essen vnd Trinckhen ferrer zuelohn nit Raichen noch geben, Alls Von einem Neun oder Zehen Bund, so funfftthalb viertell oder Funff Viertel Ainer Ehlen brait Sechs batzen. Item einem solchen Stuckh so nuhr Ehlen brait, Funff batzen.

Allso solle Es auch mit webung der Grobgruen der Bezahlung halber gehallten werden.

Vernner von einem gemeinen Engelsait zween batzen.

Ebenmässig einem Schmalen Machayer, drey batzen. Und dann von einem Pfund Zug zue Kammen Sechs heller vnd nit weiter[1]).

Hingegen so sollen die Knappen schuldig sein, denen Maistern getrewlich vnd fleissig zueschaffen, auch solche Arbait vnd wahr zuemachen, das dieselbig Sigel vnd Schaw wohl leiden könde, vnd die Maister Jhrentwegen nicht zue nachthail vnd Schaden gebracht werden, sich allso alles vnfleisses vnd der Sudlerey Endthaltten, vnd dermassen erzaigen, wie Sie gern hetten, das Jhnen Jns Khunfftig wann sie Jn Ehe vnd hausstand kommen, vom Andern auch widerfuhre, welche aber das nit thuen vnd denen Maistern Etwas An wahren verderben, dieselben sollen dem Maister den zuegefuegten Schaden, nach erkhandtnus der Sigler, abzuelegen vnd guet zuemachen schuldig sein.

Von denen hauss Knappen, vnd was denselben von Allerhand wahren solle zueweben geben werden.

15. Die Maister Engelsait weeber handtwerckhs, so Jhre wahren vmb Lohn weben Lassen, sollen Ihre haussknappen vmb nach bestimpten Lohn mit Gellt, vnd nit mit wahren vsszuezahlen vnd zuebefridigen schuldig sein, bey Straff so offt einer hierwider handelt, Aines Guldins, damit die haussknappen Jhres Lohns getröstet vnd Erfrewet sein mögen.

Hingegen aber sollen die Lohnweber die wahren getrewlich vnd fleissig weben vnd machen, dieselbig auch vorvermellter massen under Sigel vnd Schaw tragen, vnd wa sie an derselbigen was verderben oder verwahrlosen, dem Jhenigen, so die wahr Zuegehörig den schaden nach Erkhandtnus der Sigler ablegen.

Von Ainem Braiten Acht oder Neun Bund, solle zueweben gegeben werden Ain Guldin Funff Batzen.

Item Ainem Schmalen Acht oder Neun Bund Ain Guldin drej Batzen[2]).

Vernner einem Grogruen Anderthalben Guldin[3]) Weiter einem gantzen Schiller Machayer Ain Guldin, Ainem halben Stuckh dises Zeugs Ain halben Guldin, dessgleichen Ainem weissen Machayer zwölff Batzen. Vnd dann Ainem gemeinen Engelsait Acht Batzen[4]). Was dann vor Newe wahren

---

[1]) 1654 ist beigefügt: „Es wahr dann Sach das sich die Knappschafft dess kömmens halber nach glegenheith der Zeit eines andern vergleichen weldte".

[2]) Dieser Ansatz fehlt 1654. Statt dessen: „Von Einem Zehenbundt aber 1 1/2 fl.".

[3]) 1654 „Ain Gulden zweinzig Kreutzer".

[4]) 1654. „Ainen weissen Machayer zehen Batzen". Das übrige ist weggelassen.

möchten vffkhommen vnd gemacht werden, darvon sollen Sigler vnd Sibner mit hilff der Obleuht ein solchen billichmässigen lohn Schöpffen vnd machen, das beede thail ohne Klag darbey bleiben vnd hinkhommen könden.

Von wandern des Ledigen Gesindts.

16. Es solle khein Lediger Knapp den Andern zue wandern vfbringen, auch Ihr kheiner bey Ainem Andern Maister Arbait suechen noch nemmen, Er habe dann zuervor bey seinem vorigen Maister vffrecht vnd Redlich vrlaub genommen, vnd sich über solches vierzehen tag vsserhalb der Statt oder dem Fleckhen darinnen er geschafft endthallten, bey Straff Aines Guldins zuerstatten.

Von verfuerung des Gesindts.

17. Dergleichen auch solle khein Maister dem Andern seine Knappen oder Lehr Jungen hinderruckhs wider seinen willen vss der Arbait oder Dienst Abspannen, verfuehren oder Abtringen, vihl weniger denselben /: wie Ain guete Zeithero mit nit geringem des handtwerckhs nachthail vnd schaden geschehen:/ vff Arbait Gellt oder Gellts werth geben oder vorleihen[1]), oder Burg vor Ainen werden, welcher Maister aber das thuet, der solle vns die Jn vnserer Landtsordnung bestimpte funff Pfund heller Straff zuebezahlen schuldig sein.

Der Knapp aber so sich allso Abspannen vnd verfuehren lasset, oder aber erstvermellter massen Gellt oder Gellts werth vff Arbait nimbt, oder Burgen bekombt, solle so offt solches geschicht, zuer Straff Ain Guldin Erlegen[2]).

Ledige Knappen vnd vssländische Maister sollen nit vf der Schar[3]) Schaffen.

18. Hinfuro soll khein lediger Knapp, dessgleichen auch khein vssländischer Maister dises handtwerckhs In diesem vnserm hertzogthumb vff der Scharr geduldet noch gelitten, sondern abgeschafft werden, waver aber Ledige Gesellen oder vssländische Maister hieruber betretten vnd ohngehorsamb funden werden, deren Jeder solle Jedesmahls vmb Ainen Guldin ohnnachlässlich gestrafft werden.

Wann sich auch befinden thäte, das Ain vssländischer Maister Ledige Knappen Ain oder mehr Annemmen, vnd selbige vff die Schar fuhren vnd Arbaiten lassen wurde, so solle nit allein der Maister, sonder auch Ain Jeder Knapp, so sich allso Annemmen vnd brauchen lasset, so offt Es geschicht vmb Ainen Guldin gestrafft werden, vnd sollen nichts desto weniger die Ledigen Knappen obbestimpte straff Aines Guldins zuerlegen schuldig sein, damit denen Armen vnd ohnvermöglichen haussknappen Ihr Nahrung wie bisshero geschehen nit endtzogen werde.

---

[1]) Diese letzten zwei Worte fehlen 1654.

[2]) 1654 ist beigefügt: Es sollen auch alle Monath die ledige Knappen an Jedem orth zuesamen erfordert: vnd von Jedem zue vfnamb des gemeinen handtwerckhs Ain Kreützer in die laden erleget: vnd welcher nicht erscheint der solle vmb Fünf Schilling gestrafft werden. Dessgleichen wann ein lediger Knapp Arbaith nimbt: Soll Er dem handtwerckh vier Kreutzer, vnd wann Er wider ausstritt auch sovihl Erlegen, welches alles den Knappen in ihr laden gehörig sein solle".

[3]) = auf der Stör.

Wie vnd mit was Mass die In disem Furstenthumb gesessne haussknappen vff der Scharr Schaffen dörffen.

19. Wann Ain solcher haussknapp vf die Schar ziehen vnd Schaffen will, dem solle Es Ja wohl erlaubt sein, Er solle aber Niemanden andern mit sich nemmen, alls seinen Lehr Jungen, oder In mangel desselben seiner Kinder Ains, so Er Anderst deren hette, bey Ebenmässiger Straff wie hieoben von denen vssländischen hauss: vnd Ledigen Knappen vnderschidliche meldung geschehen [1]).

Von Ledigen Töchtern vnd Andern Persohnen so bisshero Zettel verkhaufft.

20. Weilen auch die Ledige Töchtern vnd Andere Persohnen mehr Ain guete Zeithero zue des Armen handtwerckh Manns grossem Nachthail vnd Schaden Zug vffkhaufft, Garn daraus gesponnen, volgendt selbiges zue Zetteln gemacht vnd wider verkhaufft vnd allso grossen vfschlag In den Zug vnd das Garn verursacht, welches nit kan geduldet oder gelitten werden, deme nuhn zue vorkhommen vnd das dergleichen Töchtern zue andern vnd nohtwendigen hauss Arbaiten vnd geschäfften Anzuehallten, oder sich In Ehrliche Dienst einzuelassen verursacht werden, so solle Ihnen vnd Andern Persohnen, so dergleichen bisshero gebraucht vnd Ihn übung gehabt, solch khauffen vnd verkhauffen des Zugs Garns vnd der Zettel abgestrickht sein, vnd selbige noch darzue nach gelegenhait vnd vihle der wahren vns ein: oder Zwo kleiner frövel zur Straf erlegen, welcher Maister aber hieruber dergleichen wahr vnd Zettel von solchen Persohnen khauffen wurdet, der solle Jedes mahl ersterzehlter massen, nach dem der wahr vihl oder wenig vns auch Ain: oder zween kleine frevell vnd dann dem handtwerckh Ain Guldin zur Straff Zuegeben schuldig sein.

Lohn vom Spinnen [2]).

21. Item es solle khein Maister dises handtwerckhs, hinfuro vom Pfund gemeinen Engelsait Garn weiter vnd mehr nit zuespinnen geben, Alls Zween Batzen, vnd vom Pfund Neun vnd Zehen Bundigen Garn zehen Kreutzer. Bey Straff Aines Guldins, so offt einer solches überfahren wurdt.

---

[1]) 1654: Doch sollen die Knappen Allein selber Zug von der hausswollen machen vnd weiters Nicht.

[2]) Dieser Artikel ist 1654 folgendermassen gefasst: Von Spinnen vnd selbiger belohnung. Damit auch die handlung desto mehrers in vffnamb zuebringen, vnd die new erfindende wahren desto füeglicher vnd besser Zuemachen, auch nachmahlen zuem verkhauff taugenlicher, vnd mit mehrerm nutzen vndergebracht werden möchten, sollen diese Maister dises Zeugmacher handtwerckhs alle Spinnerey, In betrachtung der gantze hauptzweckh diser handlung an dem rechten gueten vnd Zarten faden vnd garn gelegen, khünfftig wa menschen: vnd müglich vff den Schneller richten, nicht allein Ihr aigen gesindt sondern auch Ihre Spinnerin dahin Eüfferig anweisen, vnd dahin trachten, das solcher schneller fürderlichst In dem sonderlich die wahren distmahls Zimblich grob vnd nit so Zart alss in andern orthen gemacht :/ angericht vnd dabey beständig erhalten, hingegen solle vom Pfundt vff den Schneller Zuespinnen, so vihl alss sich ein handtwerckh mit einander vergleichen würdt zuelohn geraicht werden, vnd die Färber sowohl allss die Knappen hierzue alle guete befürderung erweisen, bey welchem vereinbarten Lohn alssdann Ein Jeder Maister bei Straff Aines Guldens so offt darüber geben würdt ohnfehlbar verpleiben solle.

Was die Burger vnd Bauren In Ihren haussern fur wollen dörffen verarbeiten lassen[1]).

22. Wiewohl nun vss Alltem herkhommen denen Burgern vnd Pauern, bisshero Ohnverwerth gewesen, so vihl wollen durch die haussknappen In Ihre häuser verarbaiten zuelassen, alls sie In Ihre hausshalltungen zue haben von nöthen gewesen, sie sich auch bisshero daran wohl Contentiren vnd vernugen lassen, So haben sich doch etliche vnruewige Gesellen, ohngehindert sie des handtwerckhs nit seyen, nunmehr ein guete Zeithero vnderstanden, auch solch Ihr vorhaben gar Ins werckh gesetzt vnd zue des gemeinen handtwerckh Manns merckhlichen nachthail vnd Schaden nit allein so vihl wollen, so sie zue Ihren hausshalltungen vonnötten, verarbaiten lassen, sonder noch darzue Ain grosse Anzahl vffgekhaufft, Zug vnd Garn daraus gemacht, volgendts widerumb verkhaufflich ohnwerden, vnd allso ein vorkhauff damit getriben, Ja die sachen dahin gebracht, das die wollen Zug vnd Garn dardurch In vffschlag gerahten, vnd der gemeine Mann, derentwegen zue Nachthail vnd schaden kommen, dem nuhn zuebegegnen vnd In vorigen Stand zuhelffen, so solle diser vorkhauff der wollen, auch vorkhauft[2]) des Zugs vnd Garns solchen Persohnen, wie auch denen Khäuffern nach beschaffenhait der wahren hiemit bey obiger straff vns Aines oder Zweyer kleinen freveln vnd dem handtwerckh Aines Guldins verbotten vnd Abgestrickht, was aber Ain Jeder In sein Aigne hausshalltung zuehaben vnd Zueverarbaiten an dergleichen wahren vonnöthen, das solle einem Jeden[3]) wie von Allter ohnverwehrt[4]), sondern zuegelassen vnd erlaubt sein.

Von Annemmung vnd Ledig Zehlung der Lehr Jungen.

23. Wann Ain Redlicher Maister des Engelsaitweber handtwerckhs einen Lehr Jungen vff: vnd Annemmen will, so solle solches In beysein der Geschwornen Obleuth auch gegenwertigkhait des Jungen Älltern, vormünder oder Befreundten oder wa Er dergleichen nit hette, deselben gueten Bekhandten geschehen, da dann dem Maister von gedachten Obleuthen mit allem fleiss vnd Ernst vferlegt vnd eingebunden werden solle, demselben Jungen In allem dem, so sich handtwerckhs halber geburt, getrewlich vnd fleissig zue vnderweisen vnd Lehrnen auch Zue der forcht vnd wort Gottes vnd aller anderer Christlicher vnd Burgerlicher Zucht, Erbar: vnd Redlicheit, zuevermahnen, zue dem mit Ernst dahin vermögen vnd anzuehallten, die Predigten Göttlichen worts mit fleis vnd Rechtem Eyfer zuebesuechen, vnd sonsten In Anderweg dermassen Zueziehen, Alls wann Er sein Aigner Sohn were, Ihne auch an seiner Lehr Arbait mit Andern vorab denen haussgeschäfften nit zueverhindern, vnd mit Essen zimblich vnd gebuhrlich zuehallten, damit Er bleiben könde, den Jungen auch mit fleis dahin vermahnen vnd weisen, das Er bey seinem Lehrmaister, In allen gebührlichen sachen,

---

[1]) 1654 ist der Titel mit folgenden Worten erweitert: „auch was die Knappen dem haussmann für Wahren Zueferttigen vnd das Sie Ihre selbst machende wahren vf den Jahr vnd Wochenmarckhten offentlich fail zuhaben befüegt".

[2]) 1654 „verkhauhf".

[3]) 1654 „Knappen".

[4]) Statt der folgenden Worte schliesst 1654 der Artikel so: „vnd also selbige ohnverhindert der Färber oder anderer ausszuefertigen Zuegelassen vnd erlaubt sein".

vffrichtig, fleissig vnd Gehorsamb seye, vnd sich In der Lehr auch seinem gantzen thuen vnd wesen allso erzaigen vnd beweisen solle, damit Er khunfftiglich Gott, Ihme selbsten, vnd dem nechsten Nutz, dienstlich vnd vorständig sein möge.

Und wann gehörter massen Ain Maister Ainen Jungen [1]) Annemmen will, soll Er denselben weniger nit, dann drey Jhar mit weben, Kämmen vnd Streichen Lernnen, vnd des Lehrgellts auch der Zihl halben mit des Jungen Elltern Pflegern oder Befreundten sich, so guet Er mag, Jedoch dergestallt vergleichen, das Besagtes Lehrgellt vber Zwaintzig [2]) Guldin nit gespannt werde, vnd solle sich der Jung In solcher Zeit In seinem Kosten [3]) selbs Behesen vnd Beschuchen, darzue auch vff Aignen Kammen khämmen.

Were aber Ain Jung des vermögens nit, das Lehrgellt zuerstatten, wollte aber dannoch solch handtwerckh Lernnen, so solle der Maister Ihne weniger nit alls sechs Jhar Zuelehrnen Annemmen, vnd selbigen Ain Jhar vmb das ander Lehrnen lassen, den Jungen aber vff solchen fahl die Sechs Jharlang mit Klaidern vnd Schuchen, auch nohtwendigen Kammen vff sein Kosten versehen, wann nuhn der Jung erstvermellter massen verdingt, solle selbiger durch die Obleuht eingeschriben, vnd von dem Jungen Sechs Schilling [4]) zue Einschreibgellt erlegt werden.

So dann der Lehr Jung seine Lehr Jhar vohlkhommen erraicht vnd Redlich vssgelernnt, solle der Maister Ihne Jungen vor das handtwerckh fuehren vnd Ledig zehlen, vnd demselben nach erstattung Sechs Schilling [5]) vssschreib Gellt vff sein begehren über diss alles vnder der Statt oder eines Amptmanns Insigel Ain Lehrbrief vnd Khundtschafft vf seinen des Jungen Kosten geben, vnd Endtlich Ihne fleissig vnd trewhertzig vermahnen vnd Anweisen sich furter auch Ehrlich vnd Redlich zueverhallten, vnd volgendts nach derselbigen Zeit vor verfliessung dreyer Jar kheinen Jungen mehr zuelehren Annemmen, sonder dessen bey Straff Aines kleinen frevels, so vnns vnd Aines Guldins dem handtwerckh verfallen sein solle, Ober: vnd muessig stehen, vnd sollen nichts desto weniger die Lehr Jungen nit geduldet, sondern alls balden Abegeschafft werden, das allso Ain Maister dises handtwerckhs In Sechs Jhar nur Ainen Lehr Jungen zuehallten befüegt [6]).

Sollte sich auch befinden, das Ain Maister Ainen solchen Jungen In Lehr Jharen vss muetwillen oder aber fahrlessigkhait versaumen vnd nit Lehren wurde, das Er nach Endung der Lehr Jhar Ainem Maister Knappen weis schaffen vnd Ain Recht wochenlohn verdienen khöndte, vnd sich solches Kundtlich finden wurde, so solle Er der Maister das Empfangen Lehrgellt halb, oder gantz nach Erkhandtnus Aines handtwerckhs oder der Obrigkhait, wider heraus zuegeben schuldig sein.

Wurde aber Ain Lehr Jung ohne versaumung oder andere erhebliche vnd Redliche vrsachen, allein vss frechem muetwillen oder aber sonst ohne

---

[1]) 1654 ist eingeschaltet: „vssterhalb der Maisterkhinher".
[2]) „Vierzig".
[3]) Statt der folgenden 4 Worte steht 1654: „selbst Inn Klaidern erhalten".
[4]) Viertzig Fünf Creutzer.
[5]) 1654: „Viertzig Fünf Creutzer".
[6]) 1654 ist beigefügt: „es wehre dann hierum durch f. g. Dispensation ein andere Moderation gemacht worden".

des Maisters wissen vom handtwerckh vor vssgang der Lehr Jhar Endtlauffen oder sonst mit ohnwillen von dem Maister kommen, denselben solle khein Anderer Maister, weder vor Ain Jungen noch Knappen wissentlich Arbait geben: oder Ihne Anstellen, Er seye dann mit seinem Ersten Maister In der Geschwornnen Obleuht beysein zuevor vsskhommen, vnd solle der Jung oder desselben Alltern oder Pflegere vff solchen fahl schuldig sein, dem Maister so Er vssgetretten das vollkhommen Lehrgelt Richtig vnd Ordenlich zuerstatten.

Stirbt dann Ain Maister vor Erstreckhung oder verlauffung der Lehr Jhar, oder das Ain Maister Ain Jungen sonst mit der Arbait nit mehr furdern noch gebrauchen khöndte, oder Ain Jung hette erhebliche Redliche vrsachen, von dem Maister zue ziehen vnd vsszuesetzen, So solle das fur das handtwerckh gebracht werden, das mag Alls dann nach erwegung aller vmbständ Ihne vergunden vnd Zuelassen seine Lehr Jhar bey Einem Andern Maister vollendts zuergäntzen vnd vsszuestehen, vnd Ihme hernacher dessen Brieflichen Schein vnd vrkhund mitthailen, damit Er vngehindert vortkhommen möge[1]).

Volgt an Jetzo beschriben, wie Es zwischen denen Maistern Engelsaitweber handtwerckhs, vnd denen Ferbern diser wahren auch des wollen khauffs wegen, solle gehallten werden, vnd wer dise wahren zue ferben befüegt[2]).

Vom verkhauffen vnd Khauffen der Newen vngeferbten wahren.

24. Obwohl nuhnmehr Etlich Jhar hero denen Maistern Engelsaitweber handtwerckhs bey Einer benannten Straf vferlegt vnd gebotten gewesen, Alle Ihre Engelsaitwahren vnder Sigel vnd Schaw zuetragen vnd dieselbigen ohne geschawt vnd ohne gesigellt nit Zue verkhauffen noch hin zuegeben so Ist doch solchem verbott der Schuldigkhait nach, vnd Zwahr mehrerthails darumben nit gelebt noch nachgesetzt worden, weil die Ferber solcher haab vnd wahren bisshero ohne Einiches verbott befuegt gewesen, die selbigen mit oder ohne Sigel Khäufflich anzuenemmen.

---

[1]) Der weitere Zusatz in dem Entwurf der Ordnung von 1654 „doch solle khein maister in dem gantz herzogthumb innerhalb Zehen Jahren oder aber biss auf anderwertige vergleichung oder fürstlichen dispensation kheinen Lehr Jungen annemmen oder lernen", ist zweifellos nicht Rechtens geworden. Denn derselbe stimmt nicht mit den kurz vorher erfolgten Vereinbarungen der Interessenten, die noch erhalten sind, überein. Allgemein verabredeten nemlich die Zeugmacher des Landes etwa 1653 nur, binnen zehn Jahren nur einen fremden Lehrling zu lehren (fasc. 32, 21 der Compagnieakten), während die Zeugmacher des Moderationsbezirks am 12. Dezember 1653 unter einander sich auf 15 Jahre sogar darüber verglichen (fasc. 32 No. 18 der Kompagnieakten, vgl. oben S. 103): So solle kein ausländer, welcher nicht unsserer des Landes refier daheimbden, zue Einem Lehrjungen uff und angenommen werden". Zu letzterem Beschluss und anderen Spezialabreden fügte der Referent bei: „Diese Punkten können in die newe Ordnung von Annehm- oder Ledigzählung der Lehr-Jungen eingeruckt werden", und so wird auch anzunehmen sein, dass jene erste weniger weitgehende allgemeine Vereinbarung in die Ordnung aufgenommen worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist die viel schroffere allgemeine Einschränkung durch die Reskripte von 1660, 1670, 1680 erklärlich (S. oben S. 78).

[2]) Diese Überschrift und der folgende Artikel 24 fehlt 1654. Der Gegenstand war inzwischen durch die Schwarzfärberordnung von 1651 für das ganze Land geregelt worden.

Damit aber solchem mussbrauch gestewrt vnd gewehrt und furaus vmb so vihl destomehr Ob Sigel vnd Schaw khönde vnd möge gehallten, vnd darwider nichts nit vorgenommen werden, Alls haben sich dise beede handtwerckher, Namblich die Maister Engelsaitweber: vnd Ferber In verttigung vnd vffrichtung diser Ordnung vss guettem freyem willen vngezwungen vnd ohngetrungen mit einander dahin vergleichen vnd vertragen, das Namblichen Sie die Engelsaitweber hinfuro Ihre haab vnd wahren, bey hievor gesetzter Straff Aines Guldins von Ainem Jeden Stuckh zuegeben ohne geschawt vnd ohne gesigellt nit zueverkhauffen oder hinzuegeben befuegt, das hingegen auch die Ferber dergleichen haab vnd wahren die seyen gleich Inn: oder vsserhalb dises hertzogthumbs gemacht, ohne hervor (vorher) gegangne Beschawung vnd Siglung, nit Khauffen noch Annemmen, sonder desselbigen furaus Aber: vnd muessig stehen sollen, welcher aber solchem nit volg vnd statt thuen wurdt, der solle von Ainem Jeden Stuckh, so Er disem vergleich Endtgegen vnd zuewider ohne geschawt vnd ohne gesiglet Käufflich oder In Anderweg Annemmen würdt, vns drej Pfund heller vnd dann gemeinem handtwerckh auch von Jedem Stuckh Ain Guldin zuer Straff erstatten.

Von Ferbung diser wahren vnd wer dieselbigen zueferben befuegt [1]).

25. Nach dem sich auch nuhnmehr Ain guette Zeit hero Etliche Maister Engelsaitweber handtwerckhs, ohngeacht sie beim ferben nit herkhommen, noch das handtwerckh erlernnt, vnderstanden, Ihre haab vnd wahren selbsten zueferben vnd Zueverhandthierin, dieselbigen aber hierdurch nicht allein Ihnen selbsten merckhlichen nachthail vnd Schaden zuegefuegt sonder auch die wahren mit dem Ferben dermassen geschendt vnd verderbt, das sie dieselbigen mit nit geringem Ihrem verlust vnwerden (= losschlagen) muessen; vnd dardurch vrsach gegeben, das die Andern Ferber so des handtwerckhs erfahren, Ihrer wahr auch nit mehr wie zuevor mit statten abkhommen khönden, sonder auch zue Costen vnd Schaden gerhaten muessen, welches alles dann so wohl den Maistern Engelsaitweebern handtwerckhs, alls denen Ferbern zue Schmälerung vnd Abbruch Ihrer Nahrung geraicht.

Deme nuhn zuebegegnen vnd vorzuekhommen, vnd das Ihr ein theil beim Andern, ohne sondere beschwerdt verpleiben vnd hinkhommen, vnd beede handtwerckh vmb so vihl mehr In das vfnemmen gebracht werden mögen, So sollen demnach alle die Jhenige Engelsaitweeber, so das Ferber handtwerckh erlernt vnd derentwegen Ihre Lehrbrieff vnd vrkhund vffzuelegen haben, hiemit Berechtigt vnd befüegt sein, nit allein das Engelsaitweeber, diser Ordnung gemess, sonder auch das Ferber handtwerckh zuesamen zuetreiben vnd sich damit zuenehren vnd vsszuebringen.

Was aber die Maister Engelsaitweeber handtwerckhs, welche zwar das Ferber handtwerckh nicht ordenlicher weis erlernnt noch Ihre Brief derentwegen vorzueweisen, Jedoch sonsten des Ferbens wohl berichtet vnd bey demselbigen bisshero vnklagbar herkhommen, Belangen thuet, Solle zwar einem Jeden derselbigen Jhärlich Zwey hundert Stuckh, so vihl er namblich mit weben vermög der Ordnung zuevertigen befuegt, zueferben nicht verwehrt, Aber über solche Anzahl /: waher Er auch die wahren habe:/ mit

[1]) Auch dieser Artikel fehlt 1654, da sein Inhalt durch die Schwarzfärberordnung von 1651, durch die Urkunden III und IV, sowie durch Spezialreskripte geregelt war.

dem Ferben zueschreiten, bey obbestimpter Straff verbotten, den Khundtlichen Stumplern vnd Sudlern aber das Ferben gäntzlich Abgestrickht vnd nider gelegt sein.

Damit auch furaus dergleichen Sudlerey vnd vnordnung, vnd daher ruerenden vihlfältigen vngelegenhaiten vnd Beschwerdten, so vihl muglich vorkhommen werde, Alls solle In das khunfftig keinem mehr gestattet werden, das Ferben eintweder allein oder beneben dem Engelsaitweeben Anzuefangen zuetreiben, seine Nahrung darmit Zuesuechen, Er habe Es dann Ordenlicher weis erlernt, darumb sein Lehrbrief vffzuelegen, vnd vermög handtwerckhs Brauch darauf geschaffet.

Vff das aber die Ferber solche Engelsaitweber des Manger vnd Ferberlohns halber nit Beschweren, sonder sich Zimblich vnd Recht halten Alls solle durch Vogt, Burgermaister vnd Gericht, In beysein zwayer oder dreyer Engelsaitweber vnd Ferber, so offt Es die Notturfft erfordern wurdt, Ain billicher Tax vnd solcher Lohn derentwegen gemacht vnd geschöpfft werden, an welchem sich khein theil mit fuegen solle zuebeclagen haben.

Waver aber die Ferber die Maister Engelsaitweber handtwerckhs mit weschung vnd Ferbung, so dann auch Mang: vnd Pressung vorbesagter wahr frevenlicher vnd muetwilliger weis vffhalten vnd hindern vnd dardurch Ihren Aignen Nutzen zue des Armen Manns nachthail vnd Schaden suechen oder aber Ihnen die wahr Im weschen Ferben oder In Anderweg verderben wurden, oder das sie sich vnderstehen möchten, Sie über den gesetzten vnd gewöhnlichen Lohn zue staigern vnd beschwehren, so sollen alls dann die schuldigen, nach Gelegenhait der sachen beschaffenhait, Ihrem verhandlen gemes vor Vogt vnd Gericht ohnnachlässlich gestrafft, darzue auch Ernstlich angehallten werden, denen so vorvermellter massen von Ihnen Schaden Empfangen, denselbigen nach ordenlicher Erkhandtnus abzuelegen.

Den wollen Khauff vnd bezahlung der wahren betreffendt[1]).

26. Dieweil auch Etliche Ferber nuhnmehr viel Jhar hero das gemeine Engelsaitweber handtwerckh mit überflissiger Zuefuehrung Allerhand wollen merckhlich beschwerdt, Jha darinnen ein solche übermass gebraucht, das Sie die Engelsait haab vnd wahren mehrmahlen Anderer gestallten nit von den Engelsaitwebern Khauffen wöllen, sie die Engelsaitweber haben dann zue Ihrem Nachthail vnd Schaden zuevor verwilligt, vor Ihre wahren, an statt der bahren Gellt Bezahlung, Ain Anzahl wollen oder anders Anzuenemmen, Allss Ist derentwegen verabschid vnd beschlossen worden, das Jha wohl Ain Jeder Ferber zue Nohtwendiger verlegung, vffbawung vnd Besserung des Engelsaitweber handtwerckhs befuegt, Ain Anzahl wollen, welche Khauffmanns gueth vnd wahr sein solle, Er bekhomme dieselbig gleich Inn: oder vsserhalb Landts, Inn das Land zuefuehren vnd bringen, Es solle aber der nuhnmehr vihl Jhar hero gebrauchte merckhliche vnd Schädliche überflus hiemit abgeschaffen vnd Ihnen Ferbern bey vnser Straff vfferlegt vnd gebotten sein, mit Zuefuehrung der wollen kheinen solchen überflus zuegebrauchen, welcher dem gemeinen Armen Mann zuer Beschwernus, Nachthail vnd schaden geraichen vnd khommen möchte, welcher aber

[1]) 1654, Artikel 24.

solches nit hallten wurdt, So sollen Vogt, Burgermaister vnd Gericht den überfahrer, nach gestallt der sachen, straffen, vnd dann auch Jedes mahls Mass vnd Ordnung geben, wie Es damit solle gehallten werden, welchem auch Sie die Ferber zuegehorsamen schuldig sein sollen.

Wann sich auch nach fleissiger Besichtigung vnd Beschawung der wollen, welche besichtigung Jedesmahls so offt Ainer vnder den Ferbern wollen bringen wurdt, durch sondere hierzue verordnete Persohnen, solle mit fleis vorgenommen werden, befinden möchte, das dieselbig nit Khauffmanns gueth vnd wahr, vnd dem Armen Mann nachthailig vnd Schädlich were, so solle selbige allsbalden Ab: vnd weg geschetzt, vnd Ihnen den Ferbern bey ohnnachlässlicher vnser Straff vfferlegt werden, selbige widerumb vsserhalb Lands zueverhandlen vnd Im Land nicht[1]) zueverkhauffen, welchem Sie Abermahlen gehorsamb Laisten sollen.

Was dann Sie die Ferber hinfuro von denen Engelsait webern vor Engelsait wahren[2]), die haissen vnd haben Namen wie sie wollen, erkhauffen[3]), die sollen sie Ihnen bey ohnnachlässlicher Zehen Guldin Straff, so vnns gehörig, ohnwaigerlich mit Gellt bezahlen, vnd Sie an statt der Bezahlung wollen oder Andere wahren Anzuenemmen nicht zwingen oder tringen, sonder mit Gellt Richtig vnd ordenlich vsszahlen, vnd zue Ernstlichem einsehen nit vrsach geben.

Was die In gantzer ordnung nicht vnns, sondern dem handtwerckh benambste straffen belanget, sollen selbige vermög Zue End Angehenckhten vssschreibens[4]), zuem halbenthail dem handtwerckh, zuem überigen halbenthail aber dem Armen Casten eingezogen, vnd vrkhundtlich verrechnet werden[5]).

So vihl Letstlich[6]) den in Anno Ain Tausendt funffhundert vnd Neuntzig den Zwaintzigsten January zwischen den Thuechern vnd Engelsaitwebern zue Callw vffgerichten, vnd bey vnser Cantzley Confirmirten vertrag berueren thuet, der solle In seinen Cräfften stehen vnd bleiben vnd demselbigen durch dise Newe gevertigte Ordnung nichts benommen sein — — —[7]).

---

[1]) Die 6 letzten Worte fehlen 1654. [2]) 1654 nur „Waaren“.

[3]) 1654 schliesst von hier an der Absatz so: „soll es der bezahlung halber dan [illegible] gehalten werden wie Ein dessenthalb gesonderth ussgefertigter Recess ussfüerlich mit sich bringt“.

[4]) Nicht abgedruckt, s. Reyscher Gerichtsgesetze Bd. I No. 86. Statt der letzten 4 Worte steht 1654 „dessenthalb Hiebevor ergangener Befelche“.

[5]) 1654 folgt hier noch: „Das Streichen, Schlickh Zehenbundt: vnd distelsaith bildweis Zueweben betreffendt. Sollen die Zeugmacher befüegt sein, Zu streichen, vnnd Schlickh Zehenbündt Jedoch vss denen geschirren wie Sie die zarte Zehenbund vf bildtweiss weben vf Sigel vnd Schaw zuemachen, doch das dieselbige nicht wie Bay vfgeriben, auch wan Sie aussgerist, nicht über ohngefahr einer Ehlen braith sein sollen, vnd sollen solche von den Tuechern gekartelt, vnd nicht vorsetzlich verhindert, auch hernach glatt zuescheeren vnd zuepressen vbergeben werden, Nicht weniger sollen Sie auch befüegt sein, die distelsaith vf Bildtweis zueweben, aber nicht wie bay vff zuereiben, welcher nun hierüber solte betretten werden, der solle drey gulden zur straff verfallen, warvon die Zweentheil Gnediger herrschafft vnd der Dritthail dem handtwerckh gehörig sein solle.“

[6]) Dieser Absatz scheint 1654 weggelassen worden zu sein.

[7]) Die hier folgenden Schlusssätze der Ordnung von 1611 entsprechen mit geringen stilistischen Abweichungen dem Schluss der Ordnung von 1589 (S. oben S. 434).

Vnd dessen zue wahrem Vrkhund haben wir vnser Fürstlich Secret Insigel hieran henckhen lassen. So geschehen[1]) den Acht vnd Zwantzigsten Nouembris nach Christj vnsers einigen Erlessers vnd Selligmachers Geburtt Ihm Ain Taussend Sechs hundert vnd Ailfften Jahre.

F. Christoff Von Engelzhoven
Johann Christoph Reinhardt.

III. „Recess Zwischen denn Ferbern vnnd der Knapschafft zue Calw vnnd selbiger refier, Wie Es mit der Zeughandtlung vff ain Jahrlang gehallten werden solle. Getroffen zue Callw denn 2 7bris ad 1650“[2]).

Zuewissen seye hiemit, Nach dem zwischen denn Ferbern vnd Engel saith Knappen zue Calw vnd selbiger refier nunmehr ain geraume Zeithhero sich grosse Strittigkeithen vnd Differentien enthalten, In dem bey denen gewehrten, aber nunmehr Gott Lob verwichenen Kriegs Laüfften alle Commercien vnd handlungen sich gesperrt, dannenhero auch bey der Zeughandlung zue Callw vnd selbiger refier allerhand ohnordnungen, missbrauch ohnzimbliche gesuech vnd andere Beschwerden eingerissen, dardurch selbige genzlich inssteckhen Abgang vnd nahendt allerdings zuem verderben gerathen, also dass weder Ferber noch Knappen solcher massen weiter beysamen Ihr Nahrung vnd stuckh Broth hatten suechen vnd Erwerben khennen, dass derowegen zue verhüetung vff obige weiss ohnfehlbar Erfolgten Endtlichen vndergangs berührter zeughandlung vff aller thailen vorher einkhommene Beschwerden eingeführte bewegliche Motiven vnd vrsachen der durchleüchtig hochgeborn Fürst vnd herr, herr Eberhardt herzog zue württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, herr zue haydenheimb, vnsser Gnediger Fürst vnd herr, sich hierunder gnedig interponirt, vnd vermittelst Abordnung deroselben Ober: vnd Rentcammer Expeditions Rhäten, der Edel hochgelehrten Ehrnvesst hochgeachten herrn Marx Jmlins der Rechten Licentiaten vnd heinrich Orthen, sovohl denn Ferbern Alss auch denn Knappen Jedem thail ain absonderliche Ordnung, wie es khünfftig mit beeden handtwerckhern, in alweeg gehalten werden solle, begriffen lassen, sondern auch neben solchen Ordnungen noch ferner der handlung halber /:alss die sich, in khein bestendige formb vnd gewüse Puncten bringen lassen:/ wie vnd wass gestalten die von denn Knappen machende wahren von denn Ferbern angenommen vnd ad interim allein vff ain Zeithlang, biss mann sehen wie die handlung sich ins khünfftig, bey nun mehr Gott Lob erlangten Fridlichen Zeithen, anlassen mechten, bezahlt werden sollen, volgenden verglich, Jedoch oberwehnten Ordnungen dardurch das wenigste benommen, vnd mit Fürstl: gnediger Ratification mit einander wissendt vnd wohlbedächtlich getroffen, wie volglich mit mehrerm Zuesehen.

1. Nach dem Erstlich die Ferber vnder einander Selbsten Einer allgemeinen Societät vnd Gesellschafft, die handlung khünfftig auss einer handt zueführen, ainen Khauff vnd verkhauff zuehalten, vff ain Jahr lang vom

---

[1]) Schlussdatum der Ordnung von 1611 nach dem bei den Akten Zeugmacher fasc. 1 liegenden Exemplar. Vgl. oben S. 25 Anm. 2.

[2]) Original.

Ersten November Nechstkhünfftig ohnzuerechnen sich entschlossen, Alss hatt es Billig darbey sein verpleibens.

Es soll aber ain Jeder welcher disser gemeinschafft Beygethon, Ihnen vnder einander selbsten mit allerseits guetem wissen vnd willen getroffenen verglich in allen puncten vnd Articuln getrewlich vnd mit allem fleiss nachsetzen, Keiner seinem aignen Kopff volgen: sonder solchen getrewen fleiss vnd Sorgfalt anwenden, so ain Jeder für sich selbsten in seiner aignen sach anzuewenden schuldig, welcher aber einen oder andern Puncten fürsäzlich vbertretten vnd damit der handlung schaden zuefüegen oder zuer Separation vrsach geben würde, der solle mit empfindtlicher harter straff angesehen werden.

Vnd wie die Ferber nach verfliessung disses Jahrs mit solcher Ihrer vffs New vereinigten Gesellschafft, denen Entzwischen befindenden dingen nach, Endrung vnd verbesserung /:solche aber darumb nit genzlich vffzueheben, sondern vihl mehr, In ansehung vihl nutzlicher vnd Besser ain handlung auss einer: alss vihlen ohngleichen zertrenten händen zueführen, lenger zue continuiren:/ vorzuenemmen Alss solle auch disser zwischen beeden Thailen vffgerichte recess lenger nit dann ain Jahr lang von obiger Zeith ahn wehren, Nach solchem aber, der sachen erscheinender Notturfft nach, in Einen vnd andern gleichfahls Enderung vnd verbesserung ins werckh zuerichten, beeden thailen frey vnd bevor stehen.

2. Wiewohl nun Fürs ander ainem Jeden Maister Engelsaiter handtwerckhs in Ihrer Ordnung Jährlich 200 Stuckh zeüg zuefertigen erlaubt, Jedoch weyl die wahren noch der Zeith nit so häufig wie vor dissem zue vertreiben, auch die Mittel so vihl alss vor dissem einzuekhauffen, bei der Gesellschafft nit sobaldt vffzuebringen, derowegen damit die handlung mit vihler vberflüssigen wahr nit vberladen werde, Ist verabschidet, dass in dissem Jahr Ain Jeder Maister mehr nit dann Fünffzig Stuckh zehenbündt oder Ainhundert Stuckh schmahler wahr zuemachen befüegt sein: darbey aber nit eben disse Specificirte: sondern solche Sortten, welche die Ferber von denn Knappen begehren vnd vff Jedes mahlige begebenheit der Zeith vnd Läüft, auch nach gelegenheith der Orth zueverschleissen getrawen, vnd zwar vffs aller fleissigst damit die Ferber ohn Endt vnd Orthen auch bestehen megen, aussfertigen vnd rüsten sollen,

Im Fall aber die Ferber mehrere wahren, dann Eines Jeden Knappen anzahl zuevertreiben wüssten, haben die Knappen selbige gleichfahls zuemachen vnd die Ferber hierinn so vil immer müglich zuebefürdern versprochen, da auch ain oder anderer Knapp sein anzahl wahren nit völlig machen würde, soll Er denn Rest kheinen andern überlassen oder hierunder einigen Schlaich gebrauchen.

3. Solle ain Jeder Knapp wochentlich nechsthievorgemelter massen mehr nit dann ain stuckh zehenbundt oder Zway Stuckh schmahler wahr zuem Einkhauff bringen, sonderlich aber sollen die vermegliche Knappen, welche etwan von 8. in 10. stuckh wahr, wann Ihnen ain wollen khauff im Land anstehet, vff ainmahl von Ihnen anzuenemmen Begehren, denn Einkhauff nit vberstossen.

4. Zuem vierten haben gleich wohl die Knappen Innstendig gebetten, denn bisshero obhervirten Preyss der wahren zuerhöhen, Weyl sich aber

die Ferber darob vffs hechste beschwert vnd allerhand bewegliche vrsachen vorgeschüzt:

Alss solle es bey solchem werth auch ins khünfftig: Jedoch aber lenger nit verpleiben, dann biss mann sihet, wie die Nechstvolgende Messen ablauffen vnd die wahren verhandlet werden mechten, da alss dann beede theyl sich eines höhern preyss billichen dingen nach vndereinander selbsten vergleichen sollen, vnd ist der Jezige preyss ahn wahren:

Ain weissen Zehenbund Pro	9 fl.	15 kr.
Ain zweyfärbigen Zehenbundt zue	10 fl.	
Ain Schiller zehenbund	10 fl.	
Ain Schaffgrawen desgleichen		
Ain Engelsaith	4 fl.	
Ain grogran	5 fl.	45 kr.
Ain Schiler grogran	6 fl.	
Ain Macheer	4 fl.	10 kr.
Ain Schiler Macheer das halbe stuckh	2 fl.	12 kr.

5. Vnd weyl der Arme Knapp sonst nirgendthero dann ab seinem handtwerckh sein Nahrung zuesuochen, Alss sollen die Ferber Ihnen die wahren sobaldt Sie selbige ahn sich erkhaufft, mit pahrem Gellt, wann anderst sovil in der Cassa, dann da etwas vffgenommen werden müeste, solle Es wie bey nechst volgenden Sechsten puncten gedacht, gehalten werden, bezahlen, Jedoch sollen die vermegliche Knappen in Stätten vnd dorffschafften, welche Ihr stuckh Broth Neben dem handtwerckh von andern Mitteln oder Ihren veldt Güettern haben, mit der bezahlung, wann Sie vffs wenigst vff ein stuckh schmahler wahr die helffte: vff ein Stuckh Zehenbundt aber, von 3. in 4. fl. vff abschlag empfangen, sich in 3. oder 4. Monath mit der bezahlung gedulden, vnd die Ferber desshalb nit vbertreiben: die doch hingegen auch khein gefahr brauchen vnd die Leüth nit muetvillig vffhalten: vihl weniger aber denn Knappen wollen oder andere wahren ahn statt dess gelts wider willen oder Begehren vfftringen sollen.

6. In dem zuem Sechsten die Ferber Gesellschafft, durch die gesteckhte handlungen bishero gleichfahls ahn pahren Mitteln nahendt eüsserst ersogen vnd dahero auch die Knappen nit alwegen völlig mit aignen Mitteln aussbezahlen kenden, Alss sollen die Ferber sobaldt Ihnen die pahre Mittel auss Ihrer Cassa entgangen, solches Jedes mahln dem vogte alhier anzaigen, dass Sie sich dissmahls vmb ein vffnamb nothwendig Bewerben müssten, darauff Sie dann die Ferber aine anlehnung vffzuebringen selbsten müglichst zuebefleissen, beneben die Knappen Alle wahren in ein besonder hierzue verordnet Orth zueliffern, denen vff Jedes stuckh schmahler wahr von dem Entlehneten Gellt vff ain: Zween dreey oder vferthalben Guldin, vnd vff ain stuckh braiter wahr doppeltsovil ain oder anderer Knapp begehren würdt, zueraichen, dass Jenig wass Ihnn also darauffgegeben, fleissig zue notiren, vnd soll khein Knapp schuldig sein, mehr dann 30 kl. vff ain stuckh schmahler wahr, vnd weiter nit dann ain Guldin vff ain stuckh braiten Zeügs bis vff erlangende aigne Mittel anzuenemmen, Nach solchem aber sollen die Ferber mit denn Knappen ordenlich abrechnen, vnd Sie vff das von der vffnamb erhebte Gellt vnd darauss verfallen Interesse /:welches doch lenger nit dann solang die wahr in dem hierzue sonders verordneten Orth gelegen, dann sobaldt die Ferber die wahr herauss nemmen, das Interesse gefallen

sein solle, vnd die vffnamb dem vogte vnd Obleüthen der Knappen Denunzirt vnd verkhündt werden /: dem Guldin nach zuerechnen :/ ohne lengern vffhalt contentiren vnd befridigen: hiebey aber bey befahrendem gantz Ernstlichen Einsehen einige gefahr oder Muethwillen /: In dem die Ferber Ihre gelter Etwan zue andern Neben handlungen, mit Einkhauffung weins, vich Crämer wahren oder andere sachen, wie Ess Nahmen haben mag, anwenden oder Ihre aigne Mittel hinderhalten möchten :/ nit gebrauchen, sondern in dissem fall sich, wie getrewen vffrecht vnd redlichen handels Leüthen gebyhrt, erzaigen vnd verhalten, darbey auch die Knappen schuldig sein sollen, denn Ferbern die ahn das Bestimbte Orth hinderlegte wahren zuem wäschen damit solche nit in dem Schmotz verderben, mit vrkhundt vssfolgen zuelassen. die Ferber aber sollen solche wahren, wann Sie gewäschen, wider mit gueten vrkhundt ahn sein geherig orth liffern, Hernachmahlen auch iederzeit die also hinderlegte ältiste wahrn, vor andern an: vnd hinweg zuenemen schuldig sein.

7. Wie dann auch Sibendens vorangeregter massen die Ferber denn Knappen zue annemung der wollen oder anderer wahren nit tringen: vihl weniger einigen ohnzimblichen provitt oder Gewihn darauffschlagen, sondern die wollen handlung, dissorths beeden Thailen Ihre wollen Inn: oder ausserhalb Landts /: da zwar sonderlich die wollen im Landt vor andern erkhaufft: von denn Knappen aber wohl aussgeschossen vnd allein der Kern vnd das Beste zue dissen zeügen gebraucht werden :/ nach belieben zuerkhauffen frey stehen solle.

Im fahl aber die Ferber eine Parthey vnd gewise anzahl wollen nacher Callw brächten, sollen Sie gnuegsamb beglaubte vrkhunden darbey vor dem vogt darlegen, wass Sie der Centner ahnkhauffs gekostet, zue welcher Zeith Sie selbige erkhaufft, wie vihl Fracht vnd ohncosten darauff geloffen, vnd vff denn Centner mehr nit dann 1 fl. 40 kr. zue Gewihn haben, auch wann von einem oder mehr Knappen ain, zween oder mehr gantzer säckh begert werden solten, sollen die Ferber das Franckhforter Gewicht vff ain Centner 108 Pfundt: wann aber die wollen nur Pfundt weiss begehrt, Alss dann auch nur Pfundt für pfundt gefolgt vnd vff Jedes mehr nit dann ain Creützer Gewihn passiert werden.

Zue vrkhundt dessen Ist disser Recess von denn Fürstl. herrn Deputirten, auch beeder Partheyen Abgeordneten Anwälden aigenhändig vnderschriben vnd Jedem Thail ainer zuegesteltworden, Actum Callw den andern Septembris Anno Sechzehenhundert vnd Fünffzige.

(Folgen die Unterschriften der beiden Commissarien, von 22 Compagniemitgliedern — eines fehlt — und von 9 Zeugmachern).

IV. Ordnung der Calwer Färberkompagnie vom 1. November 1650.

Von Gottes gnaden, Wir Eberhardt Hertzog zue Württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, Herr zue Haidenhaimb etc. Bekhennen vnd thuen Khundt hiermit allermöniglich,

Demnach von vihl vnd langen Jahren hero in vnserer publicirten Landtsordnung wohl vnd haillsamblich fürsehen, wie es in Vnserm Hertzogthumb mit allerhandt ordtnungen Gewerb vnd handthirunng gehalten werden solle,

weilen wir aber grundtlich vnd all zuvihl befunden, dass in solchem allem Vnsere Landtsordnung nit allerdings gelebt sondern in Vihlweg nachlässigkheit erscheint, dardurch dann nicht allein die Farb: vnd Zeug handtlung zue Calw vnd selbiger refier/: In deme bey derselben allerhand ohnordnungen Missbräuch ohnziembliche gesuech vnd andere beschwerden eingerissen:/ gäntzlich in steckhen gerathen, vnd nachend allerdings in abgang vnd verderben kommen, sondern auch sowohlen vnssere Arme vnderthanen alss auch die AussLendische mit allerhandt verfalschten wahren hinderfüehrt, angesezt, vnd betrogen, Ja wohl gar auch in Merckhlichen schaden gebracht worden.

Alss haben bey vnns die Färber vnd handels Leith zue erwehntem Calw Supplicando vnderthenig angesucht vnd neben vbergebung etlicher in Schrifften verfasster Puncten gehorsamlich gebethen, wir wollten ausser Sondern Gnaden Ihnen eine Ordnung vnd zunfft, wie es Fürohin vnder Ihnen mit Dienern vnd Jungen, auch Gewerb vnd Handthirungen in einem vnd andern gehalten werden solle, gnedig aufrichten, Confirmieren, vnd bestättigen lassen.

Wann wür nun diss ihr vnderthenig begeren für billich vnnd allgemeinen vnsrem Landt vnd vnderthannen, Innsonderhait aber disser handlung sehr nüzlich befunden, dahero auch für löblich vnd gut gehalten werden solle. Alss haben wur Ihnen Crafft Landtsfürstl. Macht disse Ordnung, wie es Furohin mit solchem Farb vnd Zeughandel zue berührten Calw, auch allem vnd ieden darein gehörigen Gewerb: vnnd handelss Leithen, bestendig gehalten werden solle, gnedig verfassen lassen, wie Puncten vnnd Articuls weiss vnderschiedlich hernach volgt.

Tit: 1. Von den Zunfftmaistern vnd ihrem Aydt.

Vnnd erstlich haben wür auss sonderl: Gnaden angeregter Ferber compagnia vnd handelsleuthen zue Calw zween Zunfftmaister, die Ehrliche verständige erfahrene Personen seyn vnnd von allgemeinen Zunfftverwanthen erwöhlet werden sollen zuuerordnen, zuegelassen, die dan von unserm Vogte daselbsten ihren Staat empfahen, vnd Pflicht vnd Ayth erstatten sollen, vnnd welcher vnder ihnen vber Kurz oder Lang mit Todt abgehen wurde, soll alssbaldt von vorerwehnten Zunfftverwanthen ein anderer Ehrlicher Man an die Statt erwölth vnnd von gedachten vnssrem voggte seinen Staat empfahen, auch Pflicht vnnd Aidt erstatten.

Tit: 2. Von ambt vnd verrichtung der Zunfftmaister.

Wür gebithen vnnd wollen, dass die Zunfftmaister ob disser vnsser auss gnaden gegebenen Ordnung mit Ernst vnnd allem Trewen halten, ihre Fleissige Inspection beedes vff die Färber Kunst vnnd die handlung haben, dass derselben nuz befördert vnnd Kein privat oder aigennuz hierbey im wenigsten gesucht, auch darmit alle Stimplerey vnnd hierwider Lauffende ohnordnung abgeschafft, vnd ernstlich gestrafft werden, nicht weniger was der Ordnung vnnd Societät zuewider, Clagendt vor: vnd angebracht, daselbig fleissig vnnd vnverdrisslich anhören, vnd da ihnen allein das werckh zu Schwer fahlen sollt, sie macht haben sollen, etliche auss der Compagnia, welche sie darzu tauglich vnnd für vnparteyisch erachten, zu sich zue zihen, vnnd dem Jenigen alles ernst nachsetzen, was die Ordnung vnnd Jeder zeit vorfallende Notturfft erfordern wirdt.

Inn gleichen die Handlung, alss derselben Patronen obgedachter massen zu der gesambten Gesellschafft nuzen vnd verhinderung dem Schaden, bestellen, vnd alle mit Intressenten nach notturfft zu beobachten haben, beuorab vnd Insonderheit darauff sehen, dass auss gemeiner Masse von der Compagnia ohne vorwissen vnnd verwilligung gesambter Gesellschafft auch hochnotwendiger vrsachen halben nichts heraussgegeben werde, man seye dann gnugsam versichert, wie vnd wass gestalten solchs wider Könne in die Massa restituirt vnnd erlegt werden.

Tit: 3. Von dem Cassirer.

Wür gebithen vnnd wollen auch, dass der Cassir Obuerstandener massen seinen Staat von vnssrem Vogten zue Calw empfahen, vnnd von demselben Pflicht vnd Aydt nemen solle.

Tit: 4. Von ambt vnd verichtung deselben.

Wür Ordnen vnd wollen, dass der Cassir alle gelter einnemen vnnd dargegen wider aussgeben, auch darüber fleissig vnnd Ordenliche Rechnung halten solle, dergestalten, wan er etwas ein nimbt vnd aussbezallet, den Buchhaltern dasselbe gleich notirn lassen, oder falss er nicht vorhanden, selbsten beschreiben, auss der Cassa aber nichts zu seinem privat nuzen gebrauchen noch andren solcher gestalten darmit Helffen, auch im wenigsten nichts bezallen, alss was die Handlung notwendig erfordert, vnd von Patronen anbefohlen worden.

Tit: 5. Von ambt vnd verrichtung der Laden maister.

Wür wollen vnd gebithen dass dieselbe nach ab Legung Leiblichen Aydts, vber die einnam der Straffen vffLaag: auch ein- vnd aussschreibgelter, vnnd was dergleichen, wie es die ordnung aussweist Ordenliche vnnd fleissige Rechnung führen sollen.

Tit: 6. Von ambt vnd verichtung der Ober Schauer.

Die sollen Öffter vermelter massen verpflichtet werden, vnnd ihre fleissige vfsicht haben, wie bey dem Ain vnd dreisigsten Titul der Ordnung einuerleibt zu sehen.

Tit: 7. Von ambt der brifförtiger vnd Schreiber.

Ebenmässig wollen vnd gebithen wür, dass die briffertiger vnnd Schreiber, förderst von vnssren Vogten zue Calw auch beaidigt werden, vnnd sie sich auch alle ordinari Schreibtäg in der Schreibstuben fleissig einstellen vnnd befinden sollen, die Rechnungen Schreiben, vnnd wechsselsachen, auch was hieneben die Notturfft bey der Buchhaltung Ferners erfordert, neben dem Buchhalter bestellen, vnd der Schreibstuben, sovihl möglich abwarthen thun.

Tit: 8. Vom Einkauffer ambt, vnd derselben verrichtung.

Wür wollen vnd Ordnen auch, dass die ein Kauffer neben zue vnsserem Vogtem zu Calw abgelegten Aydt die drey bestelten ein Kaufftäg alle wochen fleissig aufwarthen, die wahren von den Knappen, ohne vnderscheidt

der Personen, wie die Proben vermögen empfangen, besichtigen, alle beschreiben, mit gellt vnd wohlen nach gelegenhait der Person vnd zeiten, vnnd wass dergleichen mehr, ausszallen, vnnd hierüber der Compagnia bey der Buchhaltung fleissig vnnd getreuliche Rechnung erstatten.

Tit: 9. Vom ambt vnd verrichtung der Inspectoren vber das Färben.

Die sollen neben Ordenlicher verpflichtung vber alle wahren vnnd Farben, so ihnen vnder handen gegeben worden vorderist fleissige vnd getreuliche Rechnung führen, wie sie solche empfangen, vnd wemb sie die wahrn wider geliffert haben, die Farben aber fleissig beschlossen halten, vnd solche zum Färben durch niemandt anders alss selbsten, oder wer der Kunst mehr zugethann, erfahren vnd ihnen bey gegeben, doch nur ihm fahl sie selbst es nicht an der Zeit hetten, einwägen lassen, vnd ihre inspection eben sowoll auch dahin haben, dass in Färbung der wahrnn sie Jederzeit selbsten, mit vnd bey wohnen thun, darmit sie vmb Just vnd rechte wolgefärbte wahr bezeugen thun Können.

Tit: 10. Von der zugebenen Färber ambt.

Wür gebithen vnnd wollen, das die zugebene Färber vermitelst erstatten Aydts sich Förderst von obgedachten Inspectorn in allem Stucken commendirn lassen, demselben willig vnd gehorsamlich folgen, die Farben vnd wahren oder was ihnen anbefohlen, in guter Obacht halten, fleissig vnnd getrew sein, alss wann es ihre aigene sach were, darmit in Keinen weg nichts verwarlosigt vnnd verderbt werde.

Tit: 11. Von Farbknecht Ambt.

Die sollen sich vf zuvor beschehenes verpflichten in allen Stucken verhalten, wie erst Oben von denn zugegebenen Färbern gedacht worden, ausserhalb, das sie auch demselbigen zu pariren Schuldig sein, vnnd sich commandiren lassen sollen.

Tit: 12. Von ambt der Manger.

Wür gebithen vnnd wollen auch, dass die zum Mangen verordnete Personen nicht allein beaidigt werden, sondern auch ihre Mangen gerecht, sauber vnnd trucken halten sollen, darmit die wahren darauf gerecht vnd woll gemacht werden Können, nicht weniger sollen sie auch vber die wahrn, wie vnd von wemb sie solche empfangen vnd wiederumb lüffern, ordenliche Rechnung führen, auch auf iedes mahls begern bey der Buchhaltung eingeben, daferr sie auch ein Stuckh befinden, dass nicht recht geferbt, daselbe gleich beyseits legen vnnd den zunfftmaistern einliffern, vnnd die wahrn fleissig vnnd ordenlich Pressen, darmit solche Für Just vnnd recht aussgerüst, von maniglich Passirt werden, vnnd ausser der Compagnia sollen sie ohne vor wissen der zunfftmaister einiges Stuckh zue mangen nicht vbernemmen viel weniger verfertigen.

Tit: 13. Von der Mangknecht verrichtung.

Wür setzen vnnd Ordnen, das die bestelte Mang Knecht nach abgelegten leiblichen Aydt die wahren also Mangen, vnnd was Engelsaith zu-

samen legen, dass sie nochmahls (nachmals?) solches testirn Können, wie die Ordnung es Innsonderheit aussweisset, auch sollen sie, wan sie sehen, dass in ihrem mangen etwas fehlet, so der wahr im gutem aussrüsten verhinderlich were, es den zunfftmaistern anzuzaigen, Schuldig vnd verbunden sein.

Tit: 14. Von dem ambt vnd verrichtung der Raisenden.

Wann die zum raissen verordnete Personen verschickt werden, wollen vnnd gebithen wür, das sie in der verrichtung so fleisig vnnd getrew sein sollen, alss wan die sach ihr selbst aigen, vnnd sie allein betreffen thete, auch Jedes mahls nach Heimb-Kunfft dem zunfftmaistern gleich referiren. auch Lengst hernach inner Acht Tagen ihrer verrichtung halber Rechnung erstatten, Innsonderheit aber die zerungen, wass sie iede malzeit, vnd an welchem orth aufgewenth, fleissig Specificirn, vnnd selbige nicht mehr wie bisshero vberhaubt einbringen, auch hierinen einige gefahr oder aigen nutzigkeit bey ihrem erstatten Leiblichen aydt nicht gebrauchen, auch nicht befugt sein sollen, ainiges gelt oder gelts werth in ihrem aignen nutzen oder apart zuuerwenden.

So Fern auch alle vnnd Jede Personen, so disser handlung einverleibt sein, vnnd mit Intressirn, ihre Rechnungen nicht erstatten Könden, wollen vnnd verordnen wir, das der Fehler an sie gesucht, vnnd ihnen a Conto gestelt werde, doch solle hierbey auch in acht genommen werden, was haimlicher vnwisentlicher weiss entwendet, Gwaththätiger weiss abgenomen worden, oder sonsten rechtmässig dapffern auch erweissliche vrsachen habe, vnnd für recht vnd billich erkanth Können werden.

Tit: 15. Vom Vmbsager ambt.

Dieselben sollen sich dem in der Ordnung gesezten vier vnd dreisigsten Articul gemäss verhalten.

Tit:.16. Wer diese Farbkunst vnd Handlung gebrauchen möge.

Weillen nun die Färberey vnd Zeughandlung zu Calw vnd dem refier vornemlich vf zweyen Stucken der Persohnen halben beruhet, vnd hierzu Färber vnd handelss Leuth erfordert, auch haubtsachlich daran gelegen, das die wahrn vnd zeug disses handels fleissig gefärbt vnd aussgerüstet werden, die Färber Kunst aber ein handwerckh, dahero nottwendig erLehrnet werden muss, viel aber bissanhero den Färberhandel vnerLernet zutreiben sich angemast, vnd andern dardurch einem grossem abbruch gethan.

Also setzen vnnd Ordnen wür hiermit, das Fürohin zue verhütung aller Stimplerey Keiner wer der auch seye, zue ferben, Farbhausser vnnd mangen zu bawen, oder Färber Gesellen anzurichten, befugt sein solle, er habe es dann ordenlicherweiss erlerneth vnd seine Lehrbriff desshalb aufzuweissen.

Tit: 17. Von Zusamenkunfft der Färber Compagnia.

Zur beförderung Erstgemelten werckhs Ordnen vnd wollen wür, dass die Färber ins Künfftig eine aigene zunfft anstellen, zwen Zunfftmaister welche von vnssren Vogten Hieuorn gedachter massen in glübt zu nemen vnnd mit gewönlichen Pflichten zubeLaden, neben zweyen Ladenmaistern sampt andren zur Societät vnnd gemeinschaffts handlung gehörigen ämbtern zu erwöhlen macht haben, darzu ihnen ihre gewisse zusamen Kunfften, in denn darzu er-

Küsten Zunfftstuben dass Jahr vber dem handwerckh vnd handel zum vorstandt zue halten, Gnedig erlaubt sein solle.

Tit: 18. Von auffdingung vnd Ledig zehlung der Lehr Jungen.

Wür gebithen vnnd befehlen auch, dass die Jenige, welche disse Färber Kunst zu Lehrnen gewilth, Fürderhin ordenlich vor der Färber Compagnia vnnd handwerckh aufgedingt, gebirenth eingeschriben, vnnd nach aussgang hernacher bestimbter lehr Jahren wider Ledig gezehlt, da dann dergleichen Lehr Jungen, wan sie ihre Jahr gebürenth erstattet, gewonliche lehr brif ertheilt, auch bey dem ein: vnd aussschreiben von eines maisters Sohn Jedes mals Drey gulden, von einem frembden aber dem handwerckh Sechs gulden/: welches neben andern gefallenden geltern zue des handwercks notturfft vnnd nuzen anzuwenden, auch Jedes Jahr ordenlich zuuerechnen:/ ohnfehlbare erLegt werden solle.

Tit: 19. Wieuil Jahr ein Lehr Jung Lehrnen solle.

Darmit auch auss der Färber Kunst Kein Sudlerey gemacht, sondern alle Kunfftige missbrauch, wie nicht weniger die menge der Färber verhütet werde, So wollen vnnd Ordnen wür hiemit, das der Jenige, dene man zur Färberey aufdingt, weniger nicht dan Sechs Jahr, eines Ferbers oder maisters Sohn aber vier Jahr zu Lehrnen Schuldig vnd verbunden sein, auch ehender nicht Ledig gesprochen werden solle.

Tit: 20. Von der Jungen Lehr gelt, vnd wie baldt ein Maister, der einem aussgelehrt, wider einem andern annemen möge.

Gestalten dann, vnd vmb willen die Zeiten vnd beschaffenhait oder gelegenheit der Jungen, so disse Färberey zu Lehrnen begern, sehr vngleich, wür hiemit weider sezen vnd ordnen, dass bey vfdingung der selben das Lehrgelt Jedes mahls von den zunfft: vnnd beeden Ladenmaistern, auch andern von der Färberey hier zugezognen Tauglichen Personen, mit der Jungen Öltern oder vormundern vnd befreunden, billig messig ver accordirt, welches Lehrgelt zur helffte gleich barr beyn auf Dingen, der andere halbe theil aber, nach aussgang der Lehr Jahre, richtig bezalt werden, worbey ein Jeder Färber seine Söhn selbsten zu Lehrnen befugt: vnnd der Jenige maister so obiger gestalt einem Frembden Jungen aussgeLehrnet, hernacher inner vier Jahren Keinen andern Jungen mehr vor aussgang derselben anzunemmen berechtigt sein solle.

Tit: 21. Wie es gehalten werden solle, wan ein Lehr Jung dem Maister entliffe, oder sonsten mit vnwillen von demselben kommen thete.

Und dafern ein solcher vorgesezter massen vf gedingter Lehr Jung ohne erhebliche recht messige vrsachen auss muthwillen vor aussgang der Lehr Jahr, wider des maisters wissen vnd willen, entlauffen: oder sonsten mit vnwillen von denselben Komen wurde, so solle ihm Kein anderer Färber vor einen Jungen oder farb Knecht annemen, er habe sich dann zuuor in der verordneten Zunfft maister bey sein mit dem vorigen maister ohne Clag barr abgefunden, gestalten ein solcher bosshaffter aussgetretener Jung, dessen Öltern oder Pfleger dem ersten Maister vf disem fahl das verglichen völlige Lehrgelt, abzustatten verbunden.

Tit: 22. Wan ein Maister vor Endung der Lehr Jahr Stürbe, wie es mit dem Jungen gehalten werden solle.

Fügte es sich aber, dass vor endung der Lehr Jahr der Maister mit Todt abginge, vnnd dessen wittib die Ferberey hernach Lenger nicht treiben würde, oder Könde, so solle er der Jung die vberige zeit bey einem andern maister gegen entrichtung der proportion an anfangs verglichenen Lehr gelt vollendt ersezen, auch zu dessen vnnderbringung zum fahl es etwan anstünde so woll die zunfftmaister alss hinderbliebene wittib ihme in allweg verhülfflich sein.

Tit: 23. Das Hinfüro ein gewisses buch gehalten, warinen neben verwarung der ordnung aller Färber namen ordenlich eingeschriben, vnd was Jeder an maister: vnd einschreib gelt erlegen solle.

Wür wollen auch vnd befehlen hiemit, dass die Färber zunfft ein gewisses buch aufrichte, worinen neben Fleissiger verwarung der ordnung aller Färber namen von zeit zu zeit ordenlich ein verleibt werden, bey welchem einschreiben gleich diss mahl ein Jeder Ferber drey gulden, ins Kunfftig aber eines maisters Färbers Sohn, so baldt er nach ordenlich erstandenen Lehr Jahren die Färberey würcklich antretten will, zehen gulden, vnd ein frembder Fünff vnnd zwainzig gulden maister gelt dem handwerckh erlegen solle.

Tit: 24. Das Keiner ohne machung des Maisterstuckhs vnd vorweisung des Lehrbriffs, auch bezallung des Maisters gelts vor einem Maister pasirt werden solle.

Nicht weniger solle Furohin zuuerhütung aller Stimplerey Keiner Für Keinen Maister passirt, noch auch in das zunfftbuch eingeschriben werden, er habe dan neben aufweissung seines Ordenlichen Lehrbrifs vnd barrer bezallung erst besezten Maister gelts das Maisterstuck, welches Jedes mahls von den Zunfft: vnd Schaumaistern, weillen vmb so uillerley in Zeugen vnd wahren verlauffender Enderung willen, nicht woll ein gewisses gleich zubenambssen, billigmessig vnd ohne ainige Parteylichkeit zu bestimen, mit färben von allerhandt sorten wahren vnnd Farben gebürendt gemacht, welches neben denn zunfft vnnd beeden Ladenmaistern auch andre zwen hierzu verordnete färber zuuor ordenlich Schauen sollen.

Tit: 25. Das Sie keinem Frembden der bey ihnen oder anderst wo im Landt, disser Ordnung gemess, nicht auss gelehrnet annemen sollen.

Und demnach die Jenige disser Ordnungen einverleibte Maister Färber handwercks nicht allein dess Färbens, sondern zuemahlen auch der handlung sich eiserst bemühen vnd befleissigen, also beedes ohn vmbgänglich mit einander treiben müssen, alss solle demselben einigen Frembden, der bey ihnen oder anderst wo in Landt, disser begriffenen ordnung gemess, nicht aussgelehrnet, sondern etwann von Pforzheim, Horb, Weil der Stadt oder in andern benachtbarten orthen ausserhalb Landts, so sie mit gegenwertiger Ordnung nicht intressirt, seinem Lehr brieff vorweissen möchte, anzunemen, oder ein Komen zu lassen nicht erlaubt sein.

Tit: 26. Das keiner so mit diesser färberey vnd Zeüg handlung, nit Intressirt, ainig dergleichen wahrn, womit die Färber handlen, verkauffen oder in einem vnuerantwortlichen Preiss in: oder ausser landts hingeben sollen.

Vff das auch bey bemelter handirung Kein Stimplerey oder zerrithung einreisse vnd für Lauffe, sondern die handlung so woll dem allgemeinen wesen, alss gesambten vnssern gehorsamen vnderthanen zum besten vor sonst befahrender ruin erhalten werden, So wollen vnnd befehlen wür hiemit, dass Keinem wer der auch sey, so bey mehr bemelter Färberey vnd zeughandlung nicht intressirt, ausser was in der Kauffmans vnd Knappen ordnung begriffen, Für auss einig der gleichen wahrn, wormit sie die Färber vnnd ihre Intressenten Jederzeit handlen, vnd selbige von den Knappen in gewissen billichen Preiss annemben, zuuer Kauffen, viel weniger zu höchsten nachtheil vnnd Schaden der handlung In: oder ausser Landts in vnuerandtwortlichen geringen Preiss anzuwerden, oder hinzugeben befugt sein.

Tit: 27. Das die in diesser Handlung einverleibte Personen sich gütlich vnd freundlich mit einander betragen, vnd was da geheimb gehandelt, keiner nichts auss schwäzen solle.

Offt erwenthe handlung desto mehres in ersprislich aufnemen zubringen vnnd alle vneinigkeit, Ja dess gesambten handels höchst Schedlichen vndergang müglichst zuuerhüthen, Befehlen wür Ferner alless ernsts, dass die diesser Ordnung einverLeibte Färber vnd handelss leuth in solchem handel vnnd andern darzu erfordernden nötigen Stucken, wie dieselbige namen haben mögen vnnd/: in betrachtung die handlung in Keine gewisse bestendige puncten sich begreiffen Lest, :/ nicht aigentlich zu specificirn, sich zu Jeder zeit, souil ihnen ihr aigene wolfarth Ehr vnnd guter Nam ist, gütlich, Freundlich, vnnd woll mit einander vergleichen vnd betragen, auch bey Jeziger vfgerichten Gesellschafft, darbey man etwan ein oder anders in geheimb zu handlen, dass geringste nicht auss Schwäzen, bey Straff gnädiger Herrschafft Ein Klein Freuel vnnd dem handwerckh ein Reichstaller.

Tit: 28. Das die Färber Compagnia alle Viertel Jahr zusamen kommen solle.

Zu solchem Ende, zu conservir: vnnd mehrer verbesserung desselben alle viertel Jahr eine allgemeine zusammen Kunfft halten, da eine Jede mit disser Ordnung Intresirente Person dreisig Kreuzer zue auf Lag in die gemeine Laden Jedes mahls erstatten solle.

Tit: 29. Wan einer ausser der Viertel Jahrszeit das Färber handwerckh beysamen haben wolte, wie es darmit, auch der der gefallenden straffen halben, gehalten werden solle.

Zum Fahl ausser dessen ein oder anderer vmb gewisser vrsachen willen dass Ferberhandwerckh beysamen haben wolte, selbigen gegen erlegung eines gulden willforth, nicht weniger bey negst obgedachter viertel Järigen auff weinnacht, Maria verKündigung, Johanes vnd Martini, angestelten zusamen Kunfft, bey welcher Jeder Intressent allweg bey Straff ain gulden ohnfehlbare zu erscheinen, von denn zunfft vnd Ladenmaistern alle vbertrettung oder

eingerissene vnordnung vnd missbrauch, welche so wollen wider Gottes vnd dess negsten Ehr, alss auch die vorgeschribene ordnung vnder werender Zeit vorgeloffen, souil ihnen gebürth, dann da sonst was anders vor Köme, solches durch die zunfftmaister an sein gehörig orth zu bringen, Ohnfehlbare abge-strafft, von welchen so woll all andren gefallenden straffen, der halbe th-vnns, die andere Helfft aber der Ferber zunfft gehörig sein, desswegen auch Järlich durch die Jedes mals bestelte Ladenmaister ordenliche Rechnung ge-führt, vnnd vnssern Vogt zu Calw, vnsser angebür hieruon haben zu erheben vnd gebürendt zuuerrechnen, alleweg vorgelegt werden solle.

Tit: 30. Wie es gehalten werden solle, wan einer das Färber vnd Knappen handwerckh erlehrnt vnd treiben wolte.

Die weillen sich auch etliche disser Ordnung beraits einverleibte Per-sonen befinden, welche beedes ferben vnd Knappenhandwerckh zusamen er-lehrnet, auch solche zu treiben befugt, Alss soll ihnen selbiges nicht allein noch Kunfftig vergonet, sondern auch denn Jenigen, die fürauss beederi der Ordnung gemeess zusamen zu ergreiffen begeren, beedes zu treiben gen-dig erlaubt sein.

Tit: 31. Von beschaung der Wahrn.

Vnnd weillen an der Schaw der gefärbten vnd gemachten wahrn dem all-gemeinen wessen zum verstandt, wie die (den?) Knapen, Also auch alhier sehr hoch gelegen, Alss wollen vnd befehlen wür, dass die Jenige, welche dem priuat Personen gehörig vnnd mangelhafft befunden, durch die verordneten Schaumaister, darzu ein Kramer, ein Tucher vnd ein Engelsaith Knapp, auch ein Schneider zuuerordnen, fleissig besichtiget, vnnd die Schuldhaffte zu ab-trag des Schadens, auch zu gebuerender Straff angehalten werden sollen.

Tit: 32. Von annemung der manger, vnd wie es darmit gehalten werden solle.

Ob dissem so hoch nötigen Puncten desto vester vnd steiffer zu halten, so soll ein Jeder Maister, der ein manger vfdingt oder halten thut, den-selbigen gleich anfangs vnnd hernach alle Jahr Fur die zunfftmaister bringen, welche ihne Scharpff zu erinern, vnd zu ermahnen, dass er Kein stuckh wahr zusamen Lege, das fleckent oder sonst mangelhafft sey, sondern hirinen allen Schuldigen fleiss anwende, bey Straff eines gulden, von Jedem Stuckh, so zerissen oder Schadhafft befunden, zuerlegen, gestalten zu solchem ende vnnd damit die nötige erinerung geschehen möge, ein Jeder Färber so ein manger annimbt, solchem dem zunfftmaister Jedes mals vnfehlbare fürzuführen bey Pöen drey gulden Schuldig sein solle.

Tit: 33. Das Keiner befugt sein solle, einem andern, der in diesser ordnung nicht begriffen, mit sich in Compagnia zunemen

Nicht weniger Keiner befugt sein solle, einen andern der vnder gegen-wertiger Ordnung oder dem Mitel der Färber vnnd handelss leuth nicht be-griffen, mit sich in Compagnia anzunemen, oder souil disse handtirung ann-treffen thuet, thail vnnd gemeinschafft mit einem solchem zu machen.

Tit: 34. Das vmbsagen betreffent.

Vnnd gleich wie durch die Zunfftmaister alle Jahr von denn Jungsten Färbern einer, der den gesambten Intressenten vmbsagt, erwehlt: von solchem dem es Trifft, ohn weigerlich gehorsamet, vnnd welcher auf dergleichen geboth nicht erscheinet, zur Straff allewegen dreisig Kreuzer zugeben verbunden sein solle.

Tit: 35. Von verführung des gesindes.

Also solle auch Keiner dem andern sein Farb Knecht oder Manger abspannen oder verführen, auf Keinerley weiss noch weg, dann da sich dergleichen befinden thete, so wollen der Jenige, der sich dessen ohn verandwortlicher weisse vnder standen, vmb Drey gulden, alss auch der Knecht so sich verführen lest, vmb Ain gulden dreissig Kreuzer vnnachLessig gestrafft werden solle.

Tit: 36. Der Tax in Färbung der Wahrn betreffent.

Lezlichen solle dass handwerckh sich auch einer gewissen Tax, wie die wahrn gegen dem haussman vnd priuat Personen auch den Knappen in Lohn zuferben aller gebür vnd bilichKeit nach vergleichen, vnd hier vnden niemandten staigern, oder vbernemen, auch solche Tax ohne vorwissen des Ambtmans, nicht ringern, vermehren, oder endern, ins gemein aber allem vorgesezten puncten von möniglich so hiemit verhafft, ohne Argelist vnd vortheilhafftigKeit, auffrecht getrew: vnnd redlich nach gelebt werden solle.
Haben also solche Ordnung nit allein auss Landtsfürstlicher Macht vnnd habenden Regalien begreiffen, vnd publiciren lassen, Sondern wollen vns auch Für vns vnd vnssere Erben, Crafft angeregter macht, solche Ordnung vber Kurz oder Lang, in ein: oder andern Puncten zu ändern zu mindern zu mehren, gar abzuthun, vnnd von neuem fertigen — — — — — —[1]) hierinen Keineswegs begeben haben, Zu wahren vrKunth vnd beCrefftigung disser Ordnung haben wür vns mit aigenen handen vnderschriben, beneben auch vnsser Fürstl. Secret Insigell anhangen Lassen, So geschehen in vnsserer Fürstl. Residenz Statt Stuttgarten den Ersten Monatstag Nouembris, Im Sechzehn hundert vnnd Fünffzigsten Jahr.

Eberhardt H.

V. „recess zwischen denen Färbern vnd Knappen zu Callw de dato 17. Augusti 1665“[2]).

Zuwissen Hiemit, demnach zwischen Einer gesambten Färber Compagnie Zue Calw, an Einem, So dann denen Engelsaith Knappen daselbst vnd in nechst angelegenen Ämbtern andern theils, eine geraume Zeith hero sich allerhand Differentien vnd misshelligkeiten enthalten vnd Vihlfältige Vnordnungen, Missbräuch auch vnziembliche Gesuech hinc inde eingeschlichen,

[1]) Eine Zeile unleserlich. Vielleicht: „zulassen, auch uns und unserer Nachfolger Rechte“.
[2]) Reinschrift ohne Unterschriften, Siegel abgefallen.

wordurch die Zeüghandlung merckhlich gesteckht vnd die Fürstl: Cantzley von beeden Theilen mit vihlem Klagen vnd anlauffen öffters behelliget worden.

Dannenhero vmb Verhüetung besorgenden gentzlichen Vndergangs gemelter handlung, der Durchleüchtigste Fürst vnd Herr, Herr Eberhardt, Hertzog zue Württemberg vnd Teckh, Graff zu Mümpelgardt, Herr zu Haydenheimb, Vnser Gnädigster Fürst vnd Herr, auss Landts fürstl: Vorsorg, nicht allein ainige Commission nacher Calw, gndst: abgeordnet hat, sondern auch Verschidene Deputationes vnd Tagsatzungen bey Fürstl: Cantzley anstellen lassen, mittelst deren entlichen, nach gnuegsamber erKhundigung der vorgebrachten Beschwerdten aigentlicher Beschaffenheit vnd reuffer erwegung mit einlauffender Vmbstände, die sachen verglichen vnd in gegenwertig Recess gebracht worden, wie von Puncten zue Puncten hernach Volget:

1. Anfangs vnd Erstlichen, sollen fürauss weder die Färber, noch Engelsaith Knappen Keines weegs befuegt sein, mit denen rohen gefertigten Knappen waaren, alss da sind, die allerhand Gattung Zehenbünd, Grogran, Machayer, Engelsaith vnd andere dergleichen, wie sie nahmen haben mögen, ohne Gndster herrschafft vorwissen vnd bewilligen ainigen Vff- oder abschlag vnder sich im geringsten Vorzunemmen, sondern nachfolgenden Tax, wie sie sich dessen selbsten ohnlängst miteinand verglichen, Biss auff anderwertige verordnung, zuhalten schuldig sein.

Die gemängte Zehenbündt, von gefärbter Wollen:

Ein Stuckh der best gemengten Zehenbündt, so nach der wäsch just bleiben . . . . 10 fl. — Kr.

Ein gleichförmiges, doch etwas geringers, welches nicht gefärbt werden darff, vmb . . . . 9 fl. 30 Kr.

Die Jenige aber so durchfallen vnd gefärbt werden müessen, von 8 fl. 30 Kr.

Die Zweyfärbige Zehenbündt, von Weyssem Zettel, vnd gefärbtem Eintrag Garn.

Jedes Stuckh vmb . . . . 9 fl. 30 Kr.

Die Schüller zehen Bündt, von Zweyerley gefärbtem Garn.

Jedes Stuckh vmb . . . . 9 fl. 30 Kr.

Die Schöckhen Zehenbündt, so Schaff Graw vnd Weyss.

Jedes Stuckh pro . . . . 9 fl. 30 Kr.

Die aber so durchgefallen vnd gefärbt werden müessen, pro 8 fl. 30 Kr.

Die Schaaff Grawe Zehenbündt.

Jedes Stuckh von . . . . 9 fl. 30 Kr.

Wann aber Eines vnd dass andere durchfällt oder doch demselben nicht zuhelffen, dass es gefärbt werden muess pro . . . . . . 8 fl. 30 Kr.

Weysse Zehenbündt.

Jedes Stuckh von den besten so weiss bleibt vor. . . . 8 fl. 30 Kr.

Die Jenige aber, so durchfallen vnd gefärbt werden müessen, vor 8 fl. 15 Kr.

Ordinarj Gewaschen Grogran.

Ein stuckh so weiss bleibt, pro . . . . 6 fl.
Die Jenige aber, so gefärbt werden müssen, pro . . . 5 fl. 45 Kr.

Schmahlen Grogran.

Die Jenige Stuckh, so weiss bleiben, Jedes . . . . pro 5 fl. 34 Kr.
Die aber so nit weiss bleiben vnd gefärbt werden müessen, pro 5 fl. 24 Kr.
Doch solle dise wahr wohl völlig drey Viertel: vnd also nur ein gang schmähler seyn, alss die Ordinarj Grogran.

Ordinarj Schiller Grogran.

Ein gantzes Stuckh pro . . . . 6 fl.
Dass halbe aber vmb die helffte.

Schmahle Schiller Grogran.

Ein gantzes Stuckh, pro . . . . 5 fl. 30 Kr.
Ein halbes vmb die helffte.

Machayer.

Ein stuckh pro . . . . 4 fl. 10 Kr.

Engelsaith.

Jedes Stuckh ist Taxiert vmb . . . . 3 fl. 45 Kr.
Alless bey Confiscation der waahren oder anderer Straff, nach gestallt der Sachen:

Solche bey der Ordinarj Schaw gesigelte, oder auch von denen Ober Schawern taxirte rohe wahren unn, Zum

2. Andern, solle die färber Compagn: wochentlich in der Anzahl, wie vnden mit mehrerm folget, in Bestimbten Preyss annehmen, vnd mit der Bezahlung folgender gestalt verhalten, dass Sie nemblich die dürfftige, mit vihlen Kindern behaffte Knappen oder auch wittiben, wo nicht gentzlich mit paarem Geldt, Jedoch auffs wenigst die helffte dessen, dass übrige aber mit wollen, wie es dess Knappen gelegenheit vnd Zuestandt geben, oder auch mit Schmaltz, da Einer oder der andere Knapp solches selbsten Begehren würdt, auff mass vnd weiss, alss hernach bey dem 4. puncten vmbständlich vorsehen, gleichbalden Bezahlen: die Besser Bemittelte Knappen aber, welche selbsten sich die nothurfft an wollen anschaffen vnd der Bezahlung halber etwas länger wardten Können, etwa von Einer Mess zu der Andern mit paarem Geldt ohnfehlbar abferttigen, vnd dissfahls Beedseits sich Bescheidenlich vnd redlich gegen Einander erzeügen; Wurde aber dessen ohngeachtet Einer oder der ander von denen Knappen denen Färbern mil vnnützen wordten oder andei Ungebühr ohne Vrsach begegnen, ist solches Bey dem Vogt Ambt ohneinstellig anzubringen, auch befindenden dingen nach gebührend abzuestraffen: Hingegen fürauss denen Färbern Ernstlich vnd Bey Straff der Confiscation verbotten sein solle, denen Knappen vor Ihre rohe einige gefärbte wahren an Bezahlung zugeben, weniger auffzutringen, oder auch von andern als Krämern, Würthen, Beckhen, Metzgern vnd andern dergleichen waaren privatim, wie Bisshero, gegen wein, Pferdten, Rindvich, Schweinen, oder anderm zuvertauschen vnd einzuhandeln, sondern solle alless in dem Kauff-

hauss von denen Knappen oben Befohlener massen angenommen vnd Bezahlet werden, alless bey Straff der Confiscation.

3. Gleichergestalten Drittens, die Knappen aller gefärbten wahren, wie Sie Bisshero an Bezahlung anzunehmen oder selbsten aussrüsten zulassen gewohnt gewesen, sich gentzlich ausser Eines etwa Jährlich zu seinem haussbrauch Benöthigten Stückhlins, eyssern vnd enthalten, zu Beförderung dessen auch dem Simon Friderich Demblern vnd Georg Ludwig Wagnern /: welche gegenwertiger recess in disem vnd allen Andern puncten vnd Clausuln, gleich die Compagnie vnd Knappschafft selbsten obligiren vnd Binden solle :/ Ob Sie schon in der Compagnie nicht mehr Begriffen, hiemit allerdings vnd bey straff der Confiscation verbotten sein solle, denen Knappen ainig rohes stuckh ins Künfftig vnd vmb den Lohn zu färben, noch gegen rohe gefärbte wahren zu vertauschen, dessen Sie Knappen sich desto Billicher enthalten sollen, in Betrachtung in nachvolgenden puncten solche nachtruckhsame provision vnd verordnung Ihnen zu guetem geschicht, dass von Jedem wochentlich sein verfertigtes vnd in der Schaw just Befundenes rohes stuckh angenommen vnd darfür Billichmässige Zahlung gereichet, also alle hiebevor eingewendte Vrsach dess ausslaufens mit rohen vnd gefärbten waahren nach horb, Pfortzheimb, Weil der Statt vnd anderswohin ausser Landts auffgehoben würdt, darob die Amptleüthe zumahln fleissige auffsicht zuhalten vnd auff Betrettung mit der confiscation zustraffen:

Hingegen die Färber so wohl die durchgefallene oder abgeschätzte, alss Juste wahren von der Knapschafft anzunehmen, zufärben, vnd ausszurüsten, auch in bestimbter Tax oder Schätzung der Oberschaw, zubezahlen schuldig.

4. Damit aber Vierdtens die Knappen desto mehr Saubere vnd ver Kaüffliche wahren verfertigen mögen, Sollen die Färber schuldig sein, gerechte, zu der handthierung taugentliche Hessische vnd andere ausständische, oder guete, aussgelessene Landtwollen nacher Callw zubringen, darbey gnuegsamb beglaubte VrKhunden, was der Centner anfangs gekostet, von weme, vnd zu welcher Zeith man dieselbe erkhauffet, wie vihl fracht- vnd vncosten darauff geloffen, dem vogten zue Calw vorzulegen, durch denselben den Preyss in Beysein der Knappen Obleüthe Berechnen vnd suechen zulassen, vnd mehr nicht auff jeden Centner, alss — 3 fl. 20 Kr. zu gewinn Begehren, darneben da die Knappen einen oder mehr gantze, ohnangegriffene Säckh erKauffen wolten, die Färber dass Franckhfurther Gewicht, Nemblich Ain Centner — Ain Hundert Acht Pfundt, im übrigen aber, da Sie die wollen Pfundt weiss hingeben, von Jedem pfundt mehr nicht, alss vorgedachte 2 Kr: zu gewinn haben sollen: damit aber auch hierinnen, insonderheit des Preysses der vnderschiedlichen Wollen halber ainiger Betrug oder Vortheil nicht vnderlaufe, Solle der Jenige, welcher die Wollen aussgibt, von dem vogten zu Calw verglübdet werden, sich auffrichtig vnd gewissenhafft zuerweisen, vnd insonderheit guete, truckhene, Keines weegs aber zu hochstraffbarem vortheil angefeüchtete wollendem Knappen darzuwägen, jedoch daneben die Wollenhandlung, der ordnung gemeess, zutreiben vnd jnn oder ausser Landts zuverhandlen Beeden theilen frey vnd Bevorstehen.

5. Zue verhüetung der überflüssigen rohen Knappen wahren, Fünfftens, ist verabschiedet, dass ins Künfftig die Knappen von denen Tüechern oder andern das geringste an Zug nicht mehr erkauffen, sondern Jeder für sich die nothurfft selbsten kämmen vnd machen solle, damit Ihnen solcher Verdienst in handen bleibe: Allermassen dann die Beambte jeden orths genawe inspection halten vnd dass Zug verkauffen an die Knappen gentzlichen verbiethen vnd abstellen sollen, Bey straff der Confiscation.

6. Nach deme auch Sechstens nicht allein die Färber, dass Bey so grosser anzahl der Knappen allzuvihl waahren verferttiget vnd in EinKauff gebracht, sondern auch die vnvermögliche Knappen selbsten sich beschwehret, dass von denen reichen Sie überlegt vnd zuruckh getriben werden, Alss ist hiemit wohlbedächtlich nach anlaithung Ihres vorhin getroffnen Verglichs verordnet, dass Jeder Meister Knapp zu gegenwertiger Zeith vnd Biss auff erfolgende enderung wochentlich mehr nicht dann ein Breites stuckh oder Zehenbund, welche gattung heütigen Tags Bey der Compagn: wohl zuverschliessen, vnd zwar auff dass allerfleissigste, wie sich dass in der Länge, Breithe, auch im gewürckh, gespönst vnd Güete der wollen geziemet, zufertigen vnd zum Sigel zubringen macht haben, zu dem Ende in dem darzue haltenden Sigelbuch der tag vnd nahme der Knappen eingezeichnet, in beysein dess Vogts quartaliter examinirt, gegen der Färber Einkhauffbuch gehalten vnd die übertrettere durch Ihne Vogten gebührend abgestrafft werden sollen: Welches Breite Stuckh oder Zehenbundt die Färber Compagn: von Jedem Knappen oder an statt dessen zwey Schmahle stückhlein, fahls Sie es von nöthen haben vnd wie Sie begehren werden, wochentlich ohne vnderschied dess reichen, oder armen, wann anderst die waahr in der Schaw gerecht vnd gueth erkhandt worden, Biss auff Begebende veränderung der Zeitten anzunehmen schuldig vnd verbunden ist: Jedoch solle Kein Knapp, der etwa in der Wochen mit seinem bestimbten Breiten Stuckh selbsten auffzukhommen nicht vermöcht, von Einem dergleichen stuckh waahr anzunehmen vnd in dem Kauffhauss für dass Seinige in fraudem der Compagnie, einzuschieben sich gelüsten lassen, Bey ohnfehlbarer Straff der Confiscation; Vihl weniger aber Einer Berechtigt sein, wann Er etwa in Einer wochen mit Verfertig- oder einlüferung seiner Waahr Zuruckhgeblieben, die darauff folgende wochen es wider zuersetzen vnd doppelte Lüfferung zuthun.

Darmit auch diss orths vnder denen Knappen eine durchgehende gleichheit gehalten werde, sollen die Jenige, welche dem Simon Friderich Dembler vnd Georg Ludwig Wagnern Zu Ihrer privat handlung waahren verfertigen vnd Lüfern, noch darzue Bey der Compagn: ainiges stuckh Beyzuschieben, dardurch gegen andern Knappen doppelten vertrib zu suechen nit Befuegt, noch die Färber von Ihnen so lang Sie Bey Jenen Ihre wahren vnderbringen, ainiges stuckh anzunehmen schuldig sein; fahls aber nach Gottes willen der Zuestand im Königreich Pohlen sich widerumb besser anlassen, mithin der bisshero gesteckhte vertrib der Schmahlen waahren sich eröffnen wurde, alss dann haben die Färber in alleweeg von denen Knappen, an statt eines Breiten, widerumb Zwey schmahle stückhlein, in gesetztem Tax, welcher Gattung vnd sovihl Sie deren vonnöthen, anzuenehmen:

Wurde auch die Compagnie auff Künfftige Zeith etwass mehrers über oben Bestimbte, sonderheitlich etwa solche wahren, die nicht alle Knappen machen können, Benöthiget sein, alssdann solle mit vorwissen vnd Bewilligen

dess handtwerckhs gestattet vnd Bescheid gegeben werden, wie vihl stuckh Jeder daran verförtigen därffe, worzue, wann die Begehrende anzahl gross, auch frembde vnd in andern Ämptern gesessene, Bevorab die dürfftige Meister mitgezogen werden sollen.

7. Zum Sibendten, sollen die Beaydigte ordinari Schaw- vnd Sigler fürohin mehrern fleiss anwenden, nicht nur auff die länge vnd Breite dess Stuckhs, sondern auch auff dass Geweeb, dessgleichen die güete der wollen vnd dass Gespänst sehen, vnd solchem nach im Siglen mit dem Lewen vnd Creützlin den gewohnlichen vnderschied halten, Bey straff nach ermässigung[1]). Hingegen, vnd in ansehung, dass es Bey der Schaw vnd Sigelbanckh zue Calw Zimblich übel bestellt, da der Platz sehr vnbequem vnd dunckhel ist, Alss haben sich Burgermeister vnd Gericht, denen dass $^1/_3$ theil an Sigelgeldt zuekombt, neben der Färber Compagnie, welchen an allen vmblaagen ohne dass nahend die helffte Bey Zutragen gebühret, dahin erbothen, Bey Bevorstehender reparation ihres rathausses hierzue Ein andres taugliches Gebäw auffzurichten, vnder dessen aber die jetzige Sigelbanckh in Einem vnd anderm Zu mehrer BequemlichKeith vnd helle gerichtet, auch Ein vnderschied vnd Beschlossen gemacht werden.

8. Achtens, Zue Verhüettung vnd abhelffung allerhand geKlagten vernachtheilungen in fürfallenden strittigkeiten zwischen denen Färbern vnd Knappen Beim Einkhauff der Wahren vnd sonsten ist auch nunmehr die Bereits Zum öfftern gndst: anbefohlene Oberschaw Bestellt: die darzue Benöthigte Persohnen erwöhlt vnd Beaydiget, denenselben, wornach Sie sich zu reguliren, mit Beeder theile Vorwissen vnd Einwilligen ein aussführlicher Stat verfasset worden, deme nun sollen nicht allein die verordnete Obschawer stricte nach zugeleben vnd die vorkhommende strittigKeiten, ohne ansehen der Persohn, getrewlichen Zuentscheiden, sondern auch die Färber vnd Knappen solchem Aussspruch vnd Bescheiden zugehorsamben schuldig vnd verbunden sein.

9. Zum Neündten, Ob zwar die Knappen zu Wildtberg sich Beschwehret, in deme der Einkaufftag auf Einen dinstag verordnet ist, dass hierdurch der Sontag entheyliget werde, Nach deme aber von denen Färbern solche erhebliche Vrsachen entgegen gehalten werden, derentwillen es sich bey noch wehrender Compagn: schwehrlich ändern lässt, alss mag solches Biss auff anderwertige verordnung sein verbleibens haben.

Endtlichen, Nach deme sich Befunden, dass theils Knappen Einen Zimblichen Vorrath an rohen wahren noch hinder sich haben; Alss Ist verabschiedet worden, dass dieselbe gleich nach Ihrer anheimbkunfft eine vollkommene vnd auffrichtige specification solcher vorräthlicher roher waahren dem Vogten Zue Calw einhändigen vnd darüber handglübd, dass Sie Kein stuckh hinderhalten, von sich geben, welcher solches der Compagnie Communiciren, dieselbe auch solche rohe wahren annehmen vnd mit denen Knappen der Bezahlung halber auff Leidenliche Zeith vnd Zihler Billichen dingen nach sich Vergleichen vnd abfinden, Im übrigen aber von dato an alless hierinn vermeldete allerseits Pünctlich vnd auffrichtig observirt vnd gehalten oder widrigen fahls die übertrettere von dem Vogten nach gestalten sachen Ernstlichen abgestraffet werden sollen.

---

[1]) Vielleicht „ermächtigung"?

Dessen Zue Vrkhundt vnd mehrer Vesthaltung seind dises Recess Vier vnderschidene Exemplaria aussgefertiget, dass Eine Bey Fürstl: Cantzley Behalten, dass andere Zum Vogt Ambt hinderlegt, dass dritte der Färber Compagn: vnd dann dass Vierdte der Knappschafft aussgefolget, vnd Jedes mit dem Fürstlichen Secret Insigel Bekräfftiget worden: Actum Stuettgardt denn Sibenzehenden Augusti, Anno Aintaussendt, Sechsshundert, Sechsig vnd fünffe.

VI. „Recess Zwischen der Färber Compagnie und Knappschaft d. Stuttgart d. 23. ten Apr. A. 1674"[1]).

Zue wissen, demnach eine zimliche Zeit hero, zwischen der Färber Compagnie zue Callw, ahn Einem: Sodann deren gesambten Knappschatft daselbsten, wie auch zue Wüld: und Herrenberg, Nagold, Altenstaig, hürsau, Böblingen, Sindelfingen und Merckhlingen andern Theyls, viel differentien und Missverständtnüssen, obgeschwebet, auch allerley ohnordnungen und Missbrauch eingeschlichen, wordurch die Callwer Zeughandlung in merckhlichs steckhen gerathen, und von Zeit zue Zeit, mehr ab: alss zuegenommen; Alss ist dannenhero der durchleüchtigste Fürst und herr, herr Eberhardt herzog zue Württemberg und Teckh, Graff zue Mömppelgarth, herr zue heydenheim, Unser gnädigster herr, auss sonderbahrer Landtsvätterlicher Vorsorg, auff Vorherig Beschehene umständtliche under Thanigste relation, zue verhüet: und vorkommung Besorgenden gänzlichen ruins und Zertrennung solcher importanten zeughandlung Bewogen worden, einige Fürstliche Commission zue vollender einrichtung des noch einig übrig vor guet Befundenen Mittels, des anstellenden Knappen hausses, wordurch das werckh zuerheben und wider in flor und auffnahmb zuebringen, nacher Callw gnädigst abzueordnen; Welche endlichen nach gnuegsamer Erkhundigung ein und andern Theyls ohngebrachter beschwerden und reiffer Erwegung mit einlauffender umbstände dass allso genannte Knappenhauss, mit beeder Theylen guetem willen und consens auff follgende weiss und maas eingerichtet und verglichen, wie von puncten zue puncten follget und zwar

Art: 1.

Woher das Capital zue diesem new auffrichtenden Knappenhauss zuenemmen.

Hierüber hat sich die färber Compagnie obligirt, zur fortsezung und würckhlicher ahnrichtung solchen Knappenhausses gleich Paar Gellt zwey und zwainzig Taussend guldin, Etliche von der Knappschafft zue Callw aber ahn Wahr und Gelt . . . . . .[2]) herzueschiessen und einzuelegen, mit diesem ausstruckhenlichen anhang, dass, weilen noch ein weiter Capital und stuckh gelt erfordert würde, Etliche under denen Compagnie verwandten, um mehrere Participanten und Consorten oder Gellt auffnahmb sich eusserst und ohngesaümbt Bewerben wolten; Jedoch sollen von der Knappschafft, damit das Knappenhauss nicht mit so gar vihlen Leuthen übersezt: und dardurch das werckh mehr verhindert alls Befürdert werden dörffte, Ihrer etliche allezeit zuesamen stehen und über wenigstens dreyhundert Guldin einen Träger erwöhlen, welcher alss ein anderer Interessent allem, sonderlich der Rechnungs abhör, Beiwohnen, und sodann seinen mit Participanten ihre quotam hinwider zuestellen köndte.

[1]) Abschrift. [2]) Die Summe fehlt.

Art: 2.

In Wass Tax die verleger des Knappen hausses die rohe Zeugwahr von denen Knappen nach verglichener moderation anzuenemmen haben.

Die verlegere solchen Knappenhausses sollen Keines wegs Befuegt sein, mit denen annemmenden rohen Zeugwahren, wie Sie auch Nahmen haben mögen, ohne Gnädigster Herrschafft vorwissen oder Bewilligen einigen auff oder abschlag von selbsten im geringsten vorzuenemmen, sondern nachfolgenden tax wie sich dessen beede Theyl miteinander verglichen, biss auff anderwärttige, nach befindenden Zeiten und Läuffen erfolgende verordnung zuehalten schuldig sein:

Wobey jedoch noch weiter auss Truckhenlich verglichen worden, dass die färber Compagnie verbunden sein solle, der Knappschafft jenige wollen und Garn, die Sie zue ihren nach ahngesezter moderation zuemachen habenden stuckhen Benöthiget sein werden, allezeit ohne Entgelt zuefärben.

Tax	Contant	Zeitt.
Ordin. Engelsaith	3 fl. 3 Kr.	3 fl. 6 Kr.
Schmal Engelsaith	2 fl. 25 Kr.	—
Weiss Grogran	5 fl. 5 Kr.	5 fl. 10 Kr.
Roh: oder Schmoziger Grogran. .	4 fl. 45 Kr.	4 fl. 50 Kr.
Zweyfärbiger Grogran	2 fl. 30 Kr.	—
Ainfärbig Macheer	3 fl. 30 Kr.	—
Cadis	3 fl. 50 Kr.	—
Buffi	0 geht nit ab.	
Weiss Zehenbund	6 fl. 6 Kr.	6 fl. 12 Kr.
Carmel: Scheckhen: gestreiffelt[1] .	7 fl. 20 Kr.	7 fl. 30 Kr.
Mittel gemengt[1]	8 fl. 25 Kr.	8 fl. 35 Kr.
Dunckhel gemengt[1]	8 fl. 50 Kr.	9 fl. 10 Kr.
Rasch	10 fl. 50 Kr.	11 fl. —
Scoti	12 fl. 50 Kr.	13 ff. —
Scotini	8 fl. $7^1/_2$ Kr.	8 fl. 15 Kr.

Art: 3.

Von Abwürdigung der noch zue ring erfundener Wahr.

Die Besüglung soll beim besten mit einem: das schlechtere mit zweyen Sügeln, noch schlechter mit dreyen Sügeln geschehen, die Wahr mit einem Sügel soll beim Tax sein verbleibens haben, die übrige aber soll folgender massen abgeschäzt sein allss:

	Mit 2 Sügeln.	Mit 3 Sügeln.
Scoti. Rasch dessgleichen . .	20 Kr.	40 Kr.
Scontini	20 Kr.	40 Kr.
Gemengt Zehenbund	24 Kr.	45 Kr.
Carmel: Scheckhen	20 Kr.	30 Kr.
Weissen Zehnbund	15 Kr.	30 Kr.
Weiss Grogran	10 Kr.	20 Kr.
Schmozig Grogran	10 Kr.	15 Kr.
Cadis	15 Kr.	24 Kr.
Machayer	10 Kr.	15 Kr.
Braiten Engelsaith	10 Kr.	15 Kr.
Schmalen Engelsait	6 Kr.	10 Kr.

Nach der wäsch aber, wann ein stuckh braite wahr eintweder Elb[2]) oder ohngleich fallen wirdt, solle alssdann die Oberschaw ferners dasselbige ab-

[1]) scil. Zehenbund.
[2]) schweizerisch älw = fahl, weissgelb. Staub und Tobler Idiotikon 1881 Bd. I S. 211.

schäzen, damit nicht der ab Kaüffer betrogen: noch der fleissige Maister durch des andern Ohnfleiss nachtheil leiden müeste.

Art: 4.
Wie es mit Süglung der Waar zuehalten und wass weiters darbey zuebeobachten.

Es sollen zue Callw, Wüld: und Heimberg, wie auch zue Nagold scharpfe Schaw und Sügel aingerichtet: darzue gewisse Persohnen in Pflicht genommen: ein ordenliches Sügelbuch darüber gehalten: und solches von Monath zue Monath von denen Bestellten Süglern gegen dem im Knappenhauss zue Callw haltenden Einkauffbuech fleissig collationirt werden.

Und weilen in jeder Wahr der Güete halber ein merckhlicher Underschied ist: Alss soll die Beste mit einem: die mittelmässig mit zwey: und die geringe mit drey Sügeln gezaichnet: und solche wahr dem Sügel nach abgewürdigt: die gar schlechte aber nach der Knappen ordnung zerrissen werden, damit Niemand hierdurch in Schaden geführt: und die Waar verschrayt werden möchte.

Würde nun hierüber ein und andererer fehler wegen solcher süglung sich eraignen, solle solches der zue Callw angestellten Oberschaw vorgetragen: und von derselben darüber der Ordnung gemäss erkennt und Beschayd ertheilt werden; da auch noch ferner Bey der Oberschaw sich erfinden solte, dass die Sügler angedittener orthen einige Wahr nicht nach der Ordnung wie ihre Pflicht und aydt ausweissen, gesügelt hätten, sollen alssdann selbige nach befinden mit gebührender Straff angesehen werden.

Art: 5.
Von der Oberschaw.

Es sollen zue verhüetung allerhand Klagen und Partialität, auch wider eine Oberschaw bestehend in Zweyen von der färber Compagnie: einen usser dem Knappenhauss, und drey andern diesem hauss nicht zuegethanen Knappen angerichtet: denenselben die nicht Just Befundene Wahr vorgetragen: und von ihnen ohn Partheyischer Beschaid darüber erthailt: Sie auch, dass Sie dissfallss einige freundt: oder feindschafft nicht ansehen solten, in gehörige Pflicht genommen werden. und damit alle Partheylichkeit verhüetet werden möge, soll jeder Maister under denn Knappen, wann seine wahr vor die Oberschaw Kommen solte, seinen am Eckh uffgeneheten Nahmen einzuewickheln schuldig und verbunden sein, dass mann nicht sehen Kan, welchem Maister solch stuckh waar zuegehörig ist.

Art: 6.
Von der Moderation der verförttigenden wahren, auch der Straff der Übertretter.

Weilen diese Zeughandlung biss dahero durch allzuegrosse Überhauffung der Wahr, fast in gänzliche ruin gerahten wollen, und dieser Zeit ohnmüglich soviel wahr wider zueverschliessen; Alss ist Beederseits die sach dahin wohlbedächtlich verabschüdet worden, wieviehl die Knappen jeden orths und under denenselben der Reiche und vermögliche: der mittelmässige: und sodann der arme Knapp wochentlich, Zue 14 Tag, drey oder vier wochen verförttigen und in das Knappenhauss vor Wahr zuem verkhauff bringen darff; da nun

aber ainer oder der ander hierwider handlen und einig stuckh solch auffgesezten und verglichenen moderation zuewider verförttigen: oder auch vor einen andern maister einig stuckh wahr machen: oder von einem andern entlehnen: und ahnstatt seiner ihme nach ermelter Moderation zueförtigen erlaubte stuckh in das Knappenhauss einlüffern: und dessen überwiesen sein sollte, der solle desshalben mit gebührender Straff wie in volgendem articulo enthalten angesehen werden.

Art: 7.
Von Bestelltten auffsehern der moderation, auch Straffen derjenigen so die moderation übertretten.

Damit mann auch gesichert sein möchte, dass ob solcher moderation steiff und fest gehalten werde; Seind ahn denen orthen, wo die anzahl der Knappschafft gross, Zwey: ahn übrigen aber wo die anzahl deren gering, allein ein auffseher gegen gebührender Belohnung, die von der Knappschafft abgericht werden solle, verordtnet: und in Pflicht genommen worden, welche wochentlich Zwey mahl herumgehen: die Stüel besichtigen: und da Sie der Moderation etwas zuewider finden: dassselbige alssbald denen Beambten bey ihren Pflichten und Straff eines Kleinen Frevels von jedem stuckh, so durch ihre Nachlässigkheit versaumet würde, anbringen sollen: Welche Beambte alssdann jedes über die moderations anzahl allso gemachtes stuckh wahr in zwey Theyl zuevertheylen, die eine helffte forderist gnädigster herrschafft einziehen: von der andern helffte aber dem anbringer, umb seines fleisses dest mehrers gesichert zue sein, von einem braiten stuckh 30 Kr. und von einem Schmalen 15 Kr. abfolgen lassen, das übrige aber dem handtwerckh verfallen sein sollte.

Art: 8.
Vom ausslauffen der Knappen.

Demnach auch durch das gewohnte schädliche Ausslauffen der Knappschafft in diese Zeughandlung das mehiste ohnhayl gebracht, und dardurch der grosse abschlag der Wahr verursacht, hingegen die handlung denen Aussländischen in die hand gespühlet worden; Allss soll hinfüro die Knappschafft alle rohen wahren, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, so der moderation gemäss verförttiget, gleich vom Stuel zuer Schaw und Sügel: und von darauss nacher Callw in das Knappenhauss gegen gebührender Paarer Bezahlung in verglichenem tax zuetragen und einzuelüffern schuldig und verbunden sein. Welches Ausslauffen allso hiemit Bey Straff zweyer Kleiner frevel, wann das stuckh über Neun Guldin sich belauffet, hingegen wanns darunder ainer Kleinen frevel, so aber das Stuckh Keine Kleine frevel wehrt, Bey confiscation des stuckhs selbsten ernstlich verbotten sein solle.

Art: 9.
Wer zue verlegung dieses Knappenhausses zuezuelassen.

Hierzue sollen vornehmlich die Färber Compagnie und gesambte Knappschafft, oder auch andere, wen die jezige dieses Knappenhausses verlegere neben ihnen hierin nemmen wollen, jedoch mit vorwissen der Ober: und Underbeambten zue Callw zuegelassen werden.

Art: 10.
Vom Privilegio der Interessenten und verlegern des Knappenhausses.

Die verlegere dieses Knappenhausses sollen dergestalten privilegirt sein, dass Sie wider ihr guet Befinden und Belieben niemand, wer der auch seye, nach der hand, wann Sie denn verlag dieses Knappenhausses einmahl geschlossen, alss Participanten oder Consorten ferner einzuenemmen gehalten sein sollen, Es wäre dann, dass selbige mit der Zeit ein weiters stuckh Gellts benöthigt wären, da alssdann zwar forderist wider von der Compagnie und der Knappschafft, jedoch so deren zerschiedene sich finden solten, nach der ersten verleger Wahl und belieben miteinzuelassen wären.

Art: 11.
Warvon das Interesse des herschiessenden Capitals: Nichtweniger die Besoldung der bedienten, alss eines Cassiers, eines buechhalters und zweyer EinKauffer auch der Hausszinnss und andere Benöthigte Ohncosten herzuenemmen.

Damit nun der Knapp Keine weiter Ursach zueklagen habe, Alss wann Er das Knappenhauss erhalten müeste, Sollen ihme die nach der verglichenen moderation ins Knappenhauss einlüfferende Wahren in bestimbtem Tax gleich Paar ohnabbrüchig bezahlt werden, hingegen sollen die verlegere in wider verkhauffung solcher eingenommenen rohen Zeugwahr gegen jezige Färber Compagnie, so die Wahr auss diesem Knappenhauss ein Kauffen muess, oder wer sonsten im land dergleichen vonnöthen hätte, auff jeden Guldin Zwey Creuzer zueschlagen befuegt sein: Wass aber die von Pforzheim, Horb, Weyhl der Statt, Rohrdorff und andere dergleichen frembde EinKaüffere betrifft, weilen gleichwohl denen verlegern aller Kost und erhaltung des Knappenhausses obliget, Solle solchen sich einfindenden Ausständischen abKhauffern, die Wahr zwar in gleichem Preiss, alss wie es die jezige färber Compagnie und andere im land haben, überlassen werden: Obangezogener Ursachen halber aber auff jeden Guldin über obige zwey Creuzer noch Ein Kreuzer zuegeschlagen erlaubt sein.

Art: 12.
Wie die Wahren zuebezaichnen, damit jeden Maisters Arbeit erkennt werden möge.

Es solle auch ein jeder Maister nicht nur seine Zahl: sondern auch seinen Nahmen, mit allem fleiss, damit Sie in der Walckh nit heraussgehen möchten, in sein Stuckh wahr einnehen lassen, auff dass, wann ein oder ander stuckh Zeug in der Schaw nicht just gefunden werden solte, mann sich an demjenigen so es gehörig, des fehlers halber zuerhohlen wisse, und nicht etwann ein ohnschuldiger in verdacht oder gar schaden dardurch Kommen möge; Würde auch einer eine falsche zahl oder Nahmen in sein Stuckh wahr nehen lassen, der solle Gnädigster herrschafft ein Kleine frevel zuer Straff verfallen sein.

Art: 13.

Wie die Färber Compagnie gegen dem Knappenhauss, damit selbiges nit mit allzueviehl ohngangbarer Wahr ahngefüllet werde, verbunden sein: und wass hingegen die Knappschafft vor wahren verförttigen sollen.

Die färber Compagnie soll gehalten sein denn Verlegern des Knappenhausses von wochen zue wochen anzuezaigen, wass vor Sorten der wahr am gangbarsten, und welche dargegen nicht mehr zue vertreiben, damit Sie sich nicht mit zue viehl ohngangbarer und ohn verKaüfflicher wahr vertieffen, und in schaden sezen möchten; Die Knappschafft aber solle wass ihnen jedes mahls vor wahr zuemachen angegeben wirdt, sollche Bey Straff einer Viertl Jährigen oder nach befinden noch wohl längerer niderlegung des handtwerckhs zufertigen schuldig und verbunden sein.

Art: 14.

Wie die Wahren der Ellte halben zue verKauffen.

Damit nicht etwann ein oder andere lang in dem Knappenhauss gelegene Wahr von denen abKaüffern ligen gelassen werden und Sie endlich im Schmoz verderben möchten: Allss sollen Sie abKhaüffere, es seye gleich die Färber Compagnie zue Callw oder ein frembder, jedesmahl die Elltiste Wahren, jedoch von den Sorten die Sie vonnöthen haben, anzuenemmen schuldig sein.

Art: 15.

Wass auff jenige Wahr, so auss dem Knappenhauss wider und zwar auff Borgzeit verkaufft wird, pro Interesse zueschlagen.

Denen Verlegern solle hiemit erlaubt sein dass Sie auff jedes hundert über denn oben im 11ten Art: gesezten Tax fünff guldin pro Interesse schlagen, und allso der Zeit nach, nach deme die wahr lang geborgt wirdt, damit auff und abrechnen mögen.

Art: 16.

Von der Verschwiegenheit.

Nachdem auch ahn der Verschwiegenheit zue verhüetung der Interessenten schadens und ruins viel und merckhlich gelegen; Alss sollen nicht allein die verlegere des werckhs selbsten, sondern auch alle ihre Bediente mit Leiblichem aydt beladen werden, das geringste wenigste, es seye auch wass es immer wolle, Keinem der nicht ein Interessent zueoffenbahren, dabey noch weiters verabschüdet, dass wann ein oder anderer Interessent von dieser Sozietät ausssezen: und sein Capital herauss nemmen sollte, dass sich das Gelaistete Juramentum der Verschwügenheit dahin verstehen: dass Er nichts destoweniger alle heimlichKeiten der Societät biss in sein Grab verschwiegen halten: und bey befahrender Straff des Meinaydts nichts eröffnen solle.

Art: 17.

Ob vor aussgang des Jahrs und Beschlossener Rechnung etwas ahn Capital und Interesse abzuefollgen.

Zue verhüetung dass das Knappenhauss ahn Gelltmitteln nit geschwächt werde, solle Keinem Interessenten, vor Aussgang des Jahrs geschlossener und abgehörter Rechnung, weder von Capital noch Interesse nichts verfollgt werden.

Art: 18.

Von Abhör der Rechnung und wass darbey zue observiren.

Wann das Jahr vorbey sollen die verlegere und resp. erwöhlte Trägere auff einen gewissen Tag, desshalben Sie sich zuevergleichen, Zuesammen Kommen, die Rechnung abhören und das werckh wie es das vergangene Jahr geloffen fleissig examiniren, auch, da etwas zue verbessern, dass selbe nach müglichKeit ins werckh sezen, wann auch alssdann einer oder der ander etwas von seinem Capital herausser zuenemmen gedenckht, Er solches dazuemahlen anzuezaigen: die übrige Interessenten aber solches ererst in einem viertel Jahr hernach jedoch mit behörigem Interesse zuerlegen schuldig sein.

Art: 19.

Wann über Kurz oder lang sich dieses Knappenhauss endigen solte, wie es mit vorhandenen Wahr gehalten werden solle.

Wann Bey Endigung dieses Knappenhausses noch einige rohe wahren vorhanden wären, welche die Interessenten rohe Zue verkauffen nicht gelegenheit hätten, solle die färber Compagnie gehalten sein, solche gegen gebührender belohnung ausszuerüsten, und der gesellschafft des Knappenhausses solche so guet müglich und wohin Sie immer wollen, zueverkauffen und zue verhandlen erlaubt und Zuegelassen sein.

Art: 20.

Wie der gar zue grossen anzahl der Knappschafft zuebegegnen.

Es sollen hinfüro nicht mehr aller Knappen Söhnen das Knappen handtwerckh zuerlernen erlaubt sein, sondern zwischen denen Knappen, die begüetert, und denen in Stätten, alss zue Callw Wildberg und dergleichen die Keine Güeter haben, ein Underschaid gemacht werden, da dann denen ohnbegüeterten nach befindung mehr alss ein Kind bey dem handtwerckh zue passiren ist; Wobey jedoch Ihre hochfürstl: durchlt: sich aussTruckhentlich Bevor behalten, mit denen Kindern so Presthafft sind, wann Sie vorhero vor Ober: und Undervogt gestellt werden und gnuegsame Zeugnus derentwegen vorzuelegen haben, gnädigstes Einsehen zuhaben.

Art: 21.

Vom wollen Kemmen und Zugmachen.

Es solle das EinKauffen des Zugs, worinnen biss dahero die Knappen nicht selbsten nach gebrauch des handtwerckhs die hand angeleget, sondern denn Zug meistentheyls von denn Tuechmachern eingekaufft, gänzlich abgeschafft sein, und solches bey verlust der Wahr ahn seiten des verkaüffers und Bezahlung soviel gelts als die Wahr wehrt gewesen ist, an seiten des Kaüffers, hingegen jedem Maister, so ein Zeugmacher sein will, obligen, die wollen selbsten zuekemmen und zue dem weben zuezuberaiten.

Art: 22.

Von aussschneidung der aussgerüsten und gefärbten Wahr.

Es solle Keinem maister under der Knappschafft erlaubt sein, einig aussgerüstes oder gefärbtes Stuckh zeug inn: oder ausser landts zue verkauffen: und dannenhero zue mehrerer verhüet- und abwendung alles besorgenden Schlaichs jede Walckhmüller schuldig und verbunden sein, wa

ihnen ausser der färber Compagnie, es seye ein halb- oder ganzes stuckh gebracht würde, nichzit anzuenemmen, wäschen oder walckhen, sondern es gleich denen Beambten anzuezaigen.

Art: 23.
Vom Garnspinnen ausser Landts.

Es solle hinfüro das gewohnte schädliche wollenspinnen ausser landts abermahls gänzlich verbotten sein, und ob denen dessenthalben vorhin schon ergangenen Fürstlichen Befelchen Pünctlich und scharpff gehalten werden. Wenn aber solche Spinnerin von denen Zeugmachern nicht gnueg zue arbeiten hätten, sollen die verlegere des Knappenhausses schuldig sein, Bey denen Zeugmachern Zug machen zuelassen und sodann auff solchen fall damit die Spinnerin zueverlegen.

Dessen Zue Vrkhund und mehrerer vesthaltung seind dieses Recesses vier underschüdliche Exemplaria aussgeförttiget, zue dem Ende auch sowohlen von denen hierzue von Ihro Hochfürstl: Durchlt: Gnädigst depudirt gewesenen Commissarys, als der färber Compagnie und gesambter Knappschafft underschrieben: — — —

Actum Callw denn 4[ten] Aprilis 1674.

Folgen die Unterschriften und die herzogliche Bestätigung des Recesses vom 20. April 1674.

VII. „Recess, welcher zwischen der Calber Compagnie und der unter der moderation stehenden Zeugmacher Meisterschafft a. d. 1750 errichtet worden[1])“.

Zu wissen: Demnach zwischen der Färber- und Handlungs Compagnie zu Calw an Einem so dann der gesamten Zeugmacherschafft daselbsten und übriger nah gelegenen unter die Moderation gehörigen — oder dasiges Kauffhauss frequentirenden Meistern und Laden, benanntlich Calw mit Zavelstein, Heimssen[2]), Mercklingen, Hirschau, Liebenzell und Neuenbürg, Wildberg mit Bulach, Herrenberg, Nagold mit Haiterbach, Altenstaig mit Walddorff[3]), Böblingen mit Teüffringen[4]) und Sindelfingen, am andern Theil, schon geraume Jahre her wiederum allerhand Irrungen und Handwercks Differentien sich ereignet, welche besonders die Meisterschafft zu Wildberg zur Hoch Fürstl: Cantzley wiederhohlter klagend gelangen lassen, und dabey um gnädigste remedur gebetten, Jene die Handlungs Compagnie auch ihre gnädigst erforderte Verantwortung darüber zur Hoch Fürstl: Regierung unterthänigst erstattet hat: Und nun hierauf von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Herzogen zu Württemberg und Teck, — — aus Landes Vätterlicher Vorsorge, gnädigst verordnet — — worden, sothane Gravamina und Handwercks Differentien zwischen gedachter Handlungs-Compagnie und der gesamten Zeugmacherschafft durch eine besondere Deputa-

[1]) Abschrift. In der Einleitung sind einzelne unwesentliche Stellen weggelassen. Vgl. damit das Generalreskript vom 3. Juni 1750 bei Reyscher Regierungs-Gesetze Bd. III. S. 350 ff., auf das weiterhin an denjenigen Stellen verwiesen wird, die wörtlich oder dem Inhalt nach mit ihm übereinstimmen.

[2]) Heimsheim.

[3]) Walddorf seit 1739 württembergisch.

[4]) Teuffringen, vorher Gültlingisch, kam 1699 an Württemberg.

tion, — — zu untersuchen und zu trachten, zwischen beeden Parthien eine güttliche Ausskunfft zu treffen — —:

Alss wurde nach gründlicher der Sachen Einsicht und reiffer Überlegung aller hinc inde vorgebrachten Beschwehrden, Exceptionen und übriger Umstände die Sache unter denen hierbey interessirten Theilen folgendergestalten verglichen und beygeleget, wie nachstehender Salva ratificatione Ducali entworffener Vergleichungs Recess von Puncten zu Puncten enthält.

Erstlich und vorderist solle es mit Auf- und Abschlag der Waaren oder deren jedesmahligen Preisses nach aller und bissheriger Observanz ferners dergestalten gehalten werden, dass beede Theile, nehmlich sowohl die handlungs Compagnie, alss die Knappschafft jeder Orthen durch Deputirte alle halbe Jahr oder auch nach erfordernden wichtigen Umständen auch noch ehender, besonders vor der Schaar[1]) zu Verhütung der — von Theils Meistern bisshero unnöthig causirten Wollen-Staigerung, in der Compagnie Schreib Stuben sich dieserhalb mit einander güttlich verstehen, im Fall es aber nicht seyn wolte oder Sie darüber mit einander nicht einig werden könnten, es so fort der gnädigst geordneten Ober-Inspection und Vogt Amt Calw zur Vermittlung oder weiters benöthigten Verfügung und unterthänigster Berichts-Erstattung angezeigt und überlässen werden, damit von Herrschaffts wegen hierunter in Zeithen das billige vorgekehret und nöthigenfallss die gnädigste Entscheidung darüber gegeben werden möge, alss ohne welche keinem Theil in casu contradictorio einseitig davon abzugehen und eigenes Gefallens dieserhalben zu handlen gestattet wird.

Zweytens, Solle es wegen Abgab der Wollen von der Compagnie an die arme Meistere zwar bey dem 4ten Puncten des 1665ger Recesses verbleiben, folglich von ersterer der Handlungs Compagnie nehmlich, zu allen Zeiten gerechte gute und zu der verarbeitenden Sorte Taugentliche Wollen angeschafft, und solchergestalten auch an die arme Meistere wiederum gewissenhafft durch die vom Vogt Amt Calw hierzu expresse und jedesmahls verpflichtete wollen-Bindere und Aussgebere in einem dem Einkauff proportionirten und billigen Preiss abgefolgt werden, jedoch aber dabey, weilen ohne ruin der Handlung nicht möglich, alle Meistere mit Wollen zuversehen, die Handlungs Compagnie hierzu anderster und weiter nicht verbunden seyn, alss wie es bisshero gewesen, dass nehmlich dem Meister frey stehe, um den verglichenen Preiss Wollen oder Geldt vor ihre Waar an Zahlungsstatt zu nehmen.

Drittens hat die gesamte nacher Calw incorporirte Meisterschafft der Zeugmacher sich in allweg dahin zu befleissigen, dass wie überhaupt in allen Stucken und Sorten es eine tüchtige, Kauffmanns gute — und Schaumässige Waar seyn — also auch besonders jedes stuckh Waar, wie es Nahmen haben mag, die gebührende Länge, Breite, gewisse Anzahl, Gäng und Fäden haben solle und zwar benanntlichen[2]):

---

[1]) D. h. Wollenschur.

[2]) Die verwandten Waarensorten sind im Gegensatz zum Original zusammengruppiert und innerhalb der einzelnen Gruppe die Waaren gleicher Länge und Breite zusammengefasst.

Ein Stück	Gäng	Länge oder Ellen
breit Cadis und Schlückh Cadis . . .	32	42
schmahl dito	30	44 1/2
breit Engelsait	21 1/2	42
Machaier	20	42
Grograu	23	42
Zehbund[1]) weiss, dunkel gemengt, mittel gemengt, Scheckhen, breit melirt .	42	42
Schmahl Modezehbund	32	47
Schluckh. Zehbund	40	42
Breit weiss	52	45
melirt Crespin	28	37 1/2
weiss Crespin	30	37 1/2
Crespin pichert, Englisch picherte, Englisch Damascirte, englische Crespin in opera	29	38
breit Rasch	62	40
kurz Rasch	53	36 1/2
extra Scote	80	42
ordinari dito	75	42
Anglois (d. h. englische Scoti) . . .	100	42
weiss Puff	43	42
extra schmal Puff	30	47
ordinari Beuttel	—	28
Englische Beuttel	—	36

NB jeden Gang zu 32 Fäden.

wobey sich aber expresse mit einander verglichen worden, dass mit denen weiss- und gemengten Zehbund, wann daran zuweilen ein halber Gang fehlen solte, es nicht so genau genommen sondern jedoch passirt werden solle[2]).

Vierdtens. und ratione des waaren Einkauffs bey und durch die handlungs Compagnie, solle nicht nur von denen Einkäuffern eine durchgängige Gleichheit mit hindansetzung aller privat Absichten beobachtet, sondern auch mit haltung der Kaufftäg und Annahm der Waaren, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, wie bisshero continuiret werden, so dass als in einer temporal Sache, welche vornehmlich von dem Verschluss und wieder Verkauff solcher angenommenen Waaren abhanget, der Zeit kein Theil auf ein gewisses quantum und Zeit mit dem Ein- und Verkauff gebunden werden kan, doch solle theils nach Möglichkeit denen unter der Moderation stehenden Zeugmachern, besonders denen armen Meistern ihre Waar vorzüglich vor den ausswärtigen abgenommen werden, theils die Zeugmachere bissheriger Ordnung gemäss in allweg schuldig und gehalten seyn, vorderist dergleichen Waar in das Kauffhauss zuverferttigen, und zu bringen, welche daselbst am nöthigsten und verkäufflichsten erachtet und ihnen denen Zeugmachern zu fabriciren aufgegeben wird.

---

[1]) Dieser Ausdruck statt des richtigen Zehenbund war im Volk viel verbreitet (S. oben S. 161 Anm. 1).

[2]) Da in vorstehendem Verzeichnis die Breite der Waaren nicht angegeben ist, werden hier zum Vergleich die Bestimmungen der zunächst für Pforzheim geltenden badischen Tuch- und Zeugschauordnung vom 28. August 1754 über die Breite einiger Zeugsorten beigefügt, von denen angenommen werden kann, dass sie auch auf den Moderationsbezirk zutreffen. Sie finden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe unter Baden Durlach Gewerbe M $\frac{130}{68}$ b und setzen fest für Zehenbund 1, Rasch (dem württembergischen kurzen Rasch entsprechend) 1 1/2, Cadis (dem schmalen entsprechend) 3/4, Skodini 1 1/2, Skodi 2, Crepp (Crespin) 7/8 Ellen Breite.

Fünfftens. Solle nach Maassgab des 6ten Punctens in dem 1665ger Recess bey .darauf gesezter unaussbleiblicher confiscations Straffe kein Stück Waar mehr weder auf einen andern lebendigen noch weniger todten oder auch das Handwerck nimmer Treibenden Meister und Meisters Wittib eingegeben und in dem Kauffhauss vor das Seinige in fraudem der Compagnie und anderer Meister eingeschoben, folglich dardurch doppelter — und mehrerer Vertrieb gesuchet — und erschlichen werden.

Sechstens. Ist wegen Abwürdigung der zum Theil, oder gantz zu ring erfindlicher Waar hiemit die VerAbschiedung, dass es bey denen nach alt und neuen Recessen und observanz bisshero eingeführten 3en Sorten des Abschlags sein Bewenden haben solle, nehmlichen auf 1. St. Zehenbund 15. 20. biss 30 Kr. und so â proportion auf die andere Waaren auch; was aber nicht um solchen Preiss oder gar nicht anzunehmen und zu erlassen seyn möchte, darmit solle es folgendermassen gehalten werden, dass, ungeachtet ein dergl. Stück nach der Zeugmacher Ordnung AA: 31 und anderen vorhandenen hochfürstl. Verordnungen in 3 St. zerrissen werden solle, ein solches zwar /: massen ab Seiten der handlungs Compagnie davor Spontè, besonders um der vielen armen Meistere willen und weilen eines manchen gantzes Vermögen darinnen stecke, abstrahirt worden :/ gegenwärttig cessiren, dargegen aber ihro der Compagnie vorbehalten und erlaubt seyn solle, vermög der allbereits ergangenen Fürstl. Befehlen, d. d. 5ten Martii 1705 und 8ten Sept. 1736 Das berechtigte Signum oder Beyzeichen darauf trucken zu dörffen. Nach welcher, und wann das solchergestalt ausgeschäzt und bezeichnete St. Waar wiederum roh und schmotzig zuruck genommen und anderwerts also ungefärbter verkaufft werden will, solches von der Compagnie zwar verabfolget, wo ferne aber der Meister es gefärbter verkauffen wolle, selbiges zuvor um den bissherigen Lohn bey der Compagnie und nirgends anders wo ausgerüstet und gefärbt, so fort nachhero ersterwehntes Beyzeichen aufgedruckt und dardurch nach dem 1688ger Rescript zum anderwärttigen Verkauff dessen auch ausser Landes, wiewohlen nur Stückh- oder Ehlen- keineswegs aber Kisten- oder Ballenweiss legitimiret seyn, und an allen Zollstätten darmit passirt, ohne solches aber kein Stück zum Verzollen angenommen und hinausgelassen sondern eo ipso confiscirt werden solle.

Siebendens. Wird expressè beyden Theilen, nehmlich sowohl Ein Käuffern als Zeugmachern eine bessere reciproqve Bescheidenheit im Kauffhauss zu beobachten, als dem Vernehmen nach zeithero nicht geschehen, hiermit ernstlich injungiret und darbey aufgegeben, die transgressores jedesmahlen auf der Stelle der Ober Inspection und Vogt Amt zur verdienten Bestraffung nach Pflichten anzuzeigen, damit der Wohlstand nebst Fried und Einigkeit beederseits erhalten bleiben möge.

Achtens. Solle zu Verhütung aller Schlaich und Unordnungen künfftighin wiederum nach Erfordernüss derer sich etwa hervorthuenden Excessen, laut der Zeugmacher Ordnung 1654 Art: 13 und Fürstl. Befehls d. d. 8ten May 1705 von Ober Inspections wegen eine ohnvermuthete Visitation so wohlen der Stühlen und Geschirr, als der Spinnerey ungehindert veranstaltet und solches durch einen Deputirten von der handlung nebst Einem von jeden Orths Laden Vorstehern, und zwar auf Unkosten der schuldhafft erfundenen, oder daferne sich wieder gehabtes Vermuthen nichts hauptsächlich sträffliches ergeben sollte, auf jedem Theils Kosten, und dass nehmlich

jener seine Gebühr von der Compagnie, dieser aber seinen Taglohn aus der laden empfange, pflichtmässig vorgenommen, besonders darauf gesehen werden, ob? und worinnen von einigen bosshafften und ohngehorsamen wieder die vorhandene Ordnungen und Recessen sich verfehlet oder wohl gar etwas ausser Lands, wie öffters geschiehet, verschleifft und communicirt worden? Da so dann die von denen Visitatoribus etwa erfundene Fehler und Excesse wohl zu notiren, auch die zum Schaden der handlung oder der Meisterschafft da und dorten antreffende Ordnungswidrige Waar und Spinnerey mittelst hülffe jeden Orths Obrigkeit, welche damit unweigerlich und bey befahrender Fürstl. Ungnade an Handen zugehen hat, alss gleich hinweg zu nehmen, sofort der gnädigst geordneten Ober Inspection in Calw zur weiteren Ordnungsmässigen Verfügung, Bestraffung, Confiscation, oder unterthänigsten Einberichtung behörig anzuzaigen und zu übergeben seynd.

Neundtens[1]). — — —

Zehendens[1]). — — —

Eilfftens. haben die samtliche Meistere dahin zu sehen, dass derjenige, so eine neue Sorte Waar in zukunfft inventirt und aufbringt, sich der Verschwiegenheit durchaus befleissige, damit solches nicht weiter und auswärts wie zum Schaden und ruin der Calwer Zeug Fabriqve in vorigen Zeiten geschehen propalirt, und dergleichen Waar anderer Orten nachgemachet werden möge; angesehen vermög eines uhralten dasiger Handlung ertheilten Privilegii d. d. 2ten Juny 1668 vormals ein dergleichen Meister dieserhalb beaydiget worden oder doch an Aydesstatt angeloben müssen, allermassen dann auch die Handlung Fug und Macht haben solle, wann neue Sorten welche nicht in die in dem 1685 und 1696ger Recess schon enthaltene Classen gehörig sind, aufgebracht würden, solche denjenigen Zeugmachern zu geben, deren Ehrlichkeit und Treüe Sie am besten versichert, und bey welchen Sie glauben, dass es am verschwiegensten bliebe und nicht in ausswärtige Händ gespihlet werden dörffte.

Zwölfftens. und dieweilen auch sehr viel daran gelegen, dass die Compagnie mit Waaren nicht überhäuffet und dadurch die unter Gottes Gnade mit so vieler Sorgfalt errichtete und bisshero conservirte handlung allzuviel beschwehret oder zulezt gar unterdruckt werde; So ist von Seiten der Knappschafft sich in die Zeit zu schicken, und nicht allein im Fall der Verschluss der Waaren sich in etwas stecken sollte, /: so jedoch der grosse Gott in Gnaden verhüten wolle :/ mit Machung häuffiger und überflüssiger Waar, haltung mehrerer Stühle und Setzung vieler Leüthe oder Gesellen nach Obrigkeitlichem Erachten einzuziehen, sondern es solle auch im Gegentheil die incorporirte Maisterschafft schuldig und gehalten seyn, wann durch Göttlichen Seegen die Handlung stärcker gehen und guten Verschluss haben solte, hierzu alle Beförderung zu verschaffen und mit Verferttigung genugsamer und guter Waar sich nicht säumig oder moros finden zu lassen, indeme solchenfalls Sie es mit zu geniessen haben. Da im übrigen es wegen der von der Compagnie überhaupt nit annehmenden Waar bey der unterm 6ten 9br. 1688. erlassenen hochfürstl. Special Resolution sein Verbleibens hat.

Dreyzehendens. ist bey gegenwärttig allzugrosser Anzahl der Knappen das Handwerck nimmer weiteres zu übersezen, sondern vielmehr thun mög-

[1]) S. oben genanntes Generalreskript (a. a. O. S. 351 und 352) s. v. tertio und quarto.

lichst zu verminderen und desswegen in Lehr- und Aufdingung der Jungen sowohl alss Annehmung frembder Meistere besonders auf denen Dörffern der in Anno 1725 gnädigst ertheilte Recess genauer, dann bisshero nicht geschehen, zu beobachten; zu dem Ende solle auch ratione samtlich Eingangs benamsster unter die Calwer Moderation gehörigen Laden und Meisterschafft all dergleichen von dasig gnädigst angeordneter Ober Inspection in Zukunfft privativè tractirt oder wenigstens dirigirt, mithin alleinig von daraus der unterthänigste Bericht zu denen Suppliqven um gnädigste dispensation in so Eintalss anderem fall ertheilt werden — —[1]).

Vierzehendens. Ist auch insonderheit missliebig zu vernehmen gewesen, dass bey zerschiedenen unter die Moderation gehörigen Laden sehr wieder den allegirten neueren Recess de ao. 1725 zum Nachtheil des herrschaftl. Interesse gehandelt, und so gar viele dispensationes, besonders wegen Lehrung der Jungen von Theils Beamten und Laden Vorstehern eigenmächtig vorgenommen worden; dannenhero sowohl pro praeterito die Meister und Jungen Bücher annoch durch die Ober Inspection zu Calw eingesehen, die darinnen ohne herrschafftl. concession erfindliche casus extrahirt und zu weiterer Verfügung an die Hochfürstl. Cantzley unterthänigst einberichtet, alss auch in futurum darmit von Zeit zu Zeit pro re nata continuiret, und solchemnach bemelte Bücher und übrige Documenta auf jedesmahliges Verlangen unwaigerlich communicirt und extradirt werden sollen. Wie dann ermelte Ober Inspection und Vogt Amt zu Calw mittelst dieses darzu Semel pro Semper hiermit legitimirt wird, anbenebenst auch zugleich neben denen im Recess dé ao. 1725 benamssten 4 Orten und Laden, alss Calw, Herrenberg, Wildberg und Nagold, auch die übrige Eingangs recensirte Städt und Ämter oder Laden, benamtlich Altenstaig mit Walddorff, Haiterbach, Böblingen mit Teüffringen und Sindelfingen zur exacten Vollziehung besagten recessus auch übriger dissfalls vorhandenen herrschafftl. Verordnungen und Rescripten ein vor allemahl hiemit ernstlich und letztmals angewiesen werden, wobey besonders auch weiters dahin zu sehen ist, dass keine allzuringe oder wohl gar presthaffte Jungen aufgedungen werden, indeme das Zeugmacher Handwerck junge und starke Leuthe, die mit händen und Füssen arbeiten können, nicht aber, wie theils Landmeistere sich fälschlich bereden, schwache und gebrechliche Personen erfordert, alss wordurch die handlung mit schlechter unverkäufflicher Waar überhäuffet und endlich ruiniret, das Handwerck aber mit untauglichen Meistern übersetzet wird.

Fünffzehendens — — —[2]).

Sechszehendens[3]) — — — die unter die Calwer Moderation und Ober Inspection gehörige Zeugmachere hingegen haben sich hierinnen nach dem Recess dé ai 1696 pct. 5. und der auch Supra hujus ad pctum 5. gegebenen Verordnung zu reguliren.

Siebenzehendens[4]) — — —

---

[1]) Vgl. das angeführte Generalreskript s. v. quinto.

[2]) S. Generalreskript von 1750 s. v. Primo.

[3]) Betrifft die Verfertigung und den Handel mit Zeugwaaren durch die nicht der Moderation angehörenden Zeugmacher, S. Generalreskript a. a. O. s. v. sexto. Hier ist nur der Schlusszusatz für die Moderationsmeister abgedruckt.

[4]) Ebenda s. v. Octavo.

Achtzehendens. und was Endlichen die übrige der handlungs Compagnie zu Calw oder denen Zeugmachern und deren Laden von Zeit zu Zeit, und biss anhero gnädigst ertheilte privilegia, Ordnungen und Recesse betrifft; So bleiben selbige ausser deme, was gegenwärttig daran abgeändert worden, in ihrem ungekränckten Valor und sollen mit diesem Verglichs Recess neuerdingen approbirt und confirmirt seyn, darüber auch von allen Beamten und Laden der hierinnen vermelten unter die Calwer Moderation gehörigen Städt und Ämtern Stricte gehalten werden.

Dessen allen zu wahren Urkund — — — —

So geschehen und geben Stuttgardt d. Sieben und Zwanzigsten Tag. Monaths Februarii Anno Ein Tausend, Sieben hundert und Funffzig [1]).

[1]) Es folgt noch die herzogliche Bestätigung vom 13. April 1750.

Korrekturen.

S. 107. In der Tabelle ist unter Stadt und Amt Calw 1687 auch Neubulach mit 10 Meistern enthalten, während dieselben unter Stadt und Amt Wildberg, wohin Neubulach sonst gerechnet ist, fehlen.

S. 191. 1. Zeile der Anmerkung 2 von Seite 190 füge nach Heitz (a. a. O. S. 127 Anm. 2) ein „und Staelin (a. a. O. S. 61):“

S. 247. Lies im Inhaltsverzeichnis Zeile 10 von oben S. 263 statt S. 264, in Zeile 11 von oben S. 266 statt S. 267.

DRUCK VON BERNHARD VOPELIUS IN JENA.

Verlag von GUSTAV FISCHER in Jena.

Jahrbücher
für
Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von

Prof. Dr. J. Conrad und **Prof. Dr. L. Elster**
in Halle a. S. in Breslau,

in Verbindung mit

Prof. Dr. Edg. Loening und **Prof. Dr. W. Lexis**
in Halle a. S. in Göttingen.

Dritte Folge. Vierzehnter Band.

Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von 10 Druckbogen.
Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes: 15 Mark.

Preis eines einzelnen Heftes: 3 Mark.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik erscheinen seit dem Beginne des Jahres 1891 in der „Dritten Folge" und zwar in einem neuen Gewande. Die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Bewegung stellt der Nationalökonomie immer neue Aufgaben, welche die ganze civilisierte Welt beschäftigen. In allen Kulturländern wird an der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung mit bisher ungeahntem Eifer gearbeitet. Die Statistik liefert fortdauernd neues Material zur Beurteilung unserer Verhältnisse, welches wissenschaftlicher Verwertung harrt. Der bisherige Umfang der Jahrbücher reichte nicht aus, um diesen Aufgaben einer nationalökonomischen Zeitschrift genügen zu können. Der Umfang der Jahrbücher ist daher für den Band von 40 auf etwa 60 Bogen erhöht worden.

Die Jahrbücher tragen in ihrer vergrösserten Form mehr als bisher den praktischen Bedürfnissen des Beamten, Politikers und Geschäftsmannes Rechnung. Der neu hinzugenommene Raum wird benutzt, um die wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen zu behandeln, und namentlich die Diskussion über die Gesetzgebung nicht nur zu verfolgen, sondern durch eigene kritische Abhandlungen zu unterstützen.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung ein Organ zu schaffen, welches der gebildeten Welt des In- und Auslandes alles bietet, um unser soziales und wirtschaftliches Leben richtig beurteilen und in der Entwicklung verfolgen zu können, dann aber speziell allen denen, welche berufen sind, an den Aufgaben der Wissenschaft wie der Gesetzgebung mitzuarbeiten, das ganze Material vorzulegen, um auf der breiten Basis internationaler Vergleichung sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Fragen zu bilden. Der Beamte soll darin die Gesetze finden, welche er für seine Amtsthätigkeit braucht, und durch die Darstellung, wie sie entstanden sind, über ihre Ziele orientiert werden. Der Geschäftswelt, namentlich ihren Organen, den Handelskammern, deren Thätigkeit fortan mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wollen die Jahrbücher durch statistische Zusammenstellungen und Berichte, namentlich aus dem Auslande, mehr als bisher nützlich sein.

Die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland und Oesterreich werden fortan regelmässig in der Rubrik Miszellen auszugsweise wiedergegeben werden.

Ebenso wird die Gesetzgebung und das Budget von Frankreich, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Oesterreich und Deutschland fortlaufend weiter besprochen werden.

Druck von Bernhard Vopelius in Jena.

